

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

für das Jahr 1831.

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 1.

Darmstadt am 13. Januar 1831.

Inhalt: 1) Edict, die Completirung der Feldtruppen für 1831 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1831 auf die Provinzen betr.; — 3) Bekanntmachung und Befehrerung, den Ausschlag der directen Steuern für das Jahr 1831. betr.; — 4) Bekanntmachung, die Aufhebung der Bezahlung des Pfastergeldes für die bespannten hiesigen Ortsbewohner betr.; — 5) Promotionen der medicinischen Facultät auf der Landes-Universität; — 6) Diensternennungen; — 7) Dienst erledigungen; — 8) Dienstentlassung.

Edict, die Completirung der Feldtruppen für 1831 betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

In Gemäßheit der Art. 2. u. 3. des Recrutirungsgesetzes vom 20. Julius 1830 verordnen
Wir hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen sind im Jahr 1831

Ein Tausend Fünf Hundert und Bierzig Mann
erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1830 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 29. December 1830.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Falk.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Repartition des Recrutenbedarfs von 1831 auf die Provinzen betr.

In Vollziehung des allerhöchsten Edicts vom 29. December 1830 und in Gemäßheit des Art. 36. des Recrutirungsgesetzes bringt man Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) An der Recrutenzahl für 1831, welche in dem erwähnten Edict auf 1540 festgesetzt ist, kommen 3 Refractäre in Abzug, welche bei den Ziehungen der vorderen Jahre nicht erschienen und aus den Aufrufsfähigen ihrer Klassen nicht bereits ersetzt worden, inzwischen aber zurückgekehrt sind. Es sind mithin 1537 Mann aus der ersten Klasse der Dienstpflichtigen auszuheben.

2) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Musterung und Ziehung des Jahr 1830 ist die Zahl der tauglichen Dienstpflichtigen, und zwar:

	Provinz Starkenburg:	Provinz Oberhessen:	Provinz Rheinhessen:	Zusammen
a) der sogleich aufrufsfähigen, einschließlich der bereits freiwillig in den Militärdienst eingetretenen	1429	1748	1301	4478
b) der in das Depot gesetzten	101	102	88	291
Zusammen .	1530	1850	1389	4769

3) Im Verhältniß der Gesamtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wornach, dem Art. 36 des Recrutirungsgesetzes zufolge, der Recrutenbedarf auf die Provinzen zu vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

a) die Provinz Starkenburg	493 Recruten
b) die Provinz Oberhessen	596 » »
c) die Provinz Rheinhessen	448 » »
Zusammen	1537 Recruten.

Die Großherzoglichen Provinzialregierungen werden nunmehr, nach den Art. 37. 39. 40. des Recrutirungsgesetzes, die also bestimmten Contingente der einzelnen Provinzen auf die Landrathsbezirke und resp. Cantone vertheilen.

Darmstadt am 2. Januar 1831.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und des Kriegs:

du Thil.

v. Fald.

vt. Scriba.

Bekanntmachung und Belehrung, den Ausschlag der directen Steuern für das Jahr 1831 betreffend.

Aus den Verhandlungen des letzten Landtags ist bekannt geworden, daß die gesammten directen Steuern des Großherzogthums, welche in der vorigen Finanzperiode jährlich 2,128,023 Gulden ausmachten, vom 1. Januar 1831 an, auf die Summe von jährlich 1,983,509 Gulden fixirt, mithin um die Summe von jährlich 144,514 Gulden vermindert worden sind.

Dagegen ergibt sich aus dem Art. 5. des Steuerausschreibens vom 29. November 1830 (Regierungsblatt Nr. 75), daß in Folge des Gesetzes vom 12. October 1830 (Regierungsblatt Nr. 64) den im Jahr 1831 zum Behuf der allgemeinen Staatsbedürfnisse zu erhebenden directen Steuern, zum Behuf des Baues und der Unterhaltung der Provinzialstrassen, auf jeden Gulden des gesammten Grund-, Gewerbs- und Personal-Steuerkapitals

in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg 3 Pfennige
und in der Provinz Rheinhessen 1½ Pfennig

beigeschlagen worden sind.

Für diese, durch das angeführte Gesetz begründeten Provinzialsteuern konnten keine besondere Erhebungsregister ausgefertigt werden, einmal, weil hierdurch, ohne wesentlichen Zweck, doppelte Arbeiten und Kosten entstanden seyn würden, dann aber, weil das Gesetz vom 12. October 1830, Art. 5, ausdrücklich bestimmt, daß die Beiträge zum Provinzialstrassenbau zugleich mit den directen Staatssteuern erhoben werden sollen, und diese Bestimmung offenbar keine andere als die Absicht haben konnte, einen zweifachen Steuerausschlag und eine zweifache Registerfertigung, mithin doppelte Arbeit und doppelte Kosten zu vermeiden.

Eben darum konnten aber auch in den Steuerzetteln die Beiträge zu dem Provinzialstrassenbau von den Staatssteuern nicht geschieden und abgesondert ersichtlich gemacht werden. Es sind aber, ohnerachtet das Steuerausschreiben selbst dieses schon ganz deutlich besagte, sämtliche Großherzogliche Steuereinehmer gleich bei Uebersendung der Erhebungsregister beauftragt worden, den Steuerpflichtigen noch besonders bemerklich zu machen und zu erläutern, daß unter den in den Steuerzetteln berechneten Steuerbeiträgen für das Jahr 1831 auch schon die gesetzlichen Beiträge zu dem Provinzialstrassenbau enthalten seyen.

Demohngeachtet hat, dem Vernehmen nach, ein grosser Theil des steuerpflichtigen Publicums diesen Umstand übersehen, und, bei Vergleichung der Steuerbeiträge pro 1831 mit denen pro 1830, jene, seiner Meinung nach, zu hoch berechnet gefunden.

Indessen kann aus den in dem Steuerausschreiben vom 29. November v. J. genau angegebenen Elementen jeder Steuerpflichtige, welcher weiß, wie groß sein Normalsteuerkapital ist, selbst berechnen, ob der ihm in den Steuerregistern und in den Steuerzetteln ange setzte Beitrag

richtig steht oder nicht, und, im letzten Fall, die bis zum 1. April l. J. zulässige Reclamation anbringen.

Bei einer Vergleichung der Steuerbeiträge pro 1831 mit denen pro 1830 ist aber auch noch ferner zu beachten, daß für das Jahr 1831 die Gesamtnormalsteuerkapitalien des Großherzogthums sich vermindert haben, und zwar:

die Personalsteuerkapitalien von	2,550,030 fl.
auf	2,521,320 fl.
	28,710 fl.
mithin um	
die Gewerbesteuerkapitalien von	927,173 fl.
auf	923,114 fl.
	4,059 fl.
mithin um	
die Steuerkapitalien des Immobiliarcatasters von	10,074,791 fl.
auf	10,058,734 fl.
	16,057 fl.
mithin um	

und daß daher die Beiträge der Einzelnen sich in demselben Verhältniß, in welchem diese Verminderungen zu den gesammten Normalsteuerkapitalien stehen, haben erhöhen müssen.

Diese Verminderungen der Steuerkapitalien beruhen theils — wie namentlich bei der Gewerbesteuer — auf veränderten gesetzlichen Bestimmungen, theils aber auf dem fortgesetzten Bestreben der Steuerbehörden, die Ungleichheiten und Prägravationen zu beseitigen, welche entweder von den Betheiligten angezeigt oder bei den Catasteroperationen vorgefunden werden und nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen remedirt werden müssen, und sie werden in Zukunft immer unbedeutender werden, je weiter die Bearbeitung des definitiven Catasters vorrückt.

Darmstadt am 6. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

Weisenzahl.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Aufhebung der Bezahlung des Pflastergeldes für die bespannten hiesigen Ortseinwohner betr.

Durch höchste Entschliessung vom 28. vorigen Monats und Jahrs ist die Bestimmung der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 9. Februar 1811 dahin modificirt worden,

daß die Bewohner der hiesigen Residenz von Entrichtung des Pflastergeldes, ohne Unterschied, ob die das Thor passirenden Pferde eigenthümlich oder um Lohn gemiethet sind, befreit seyn sollen.

Darmstadt am 3. Januar 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Harby.

Promotionen der medicinischen Facultät auf der Landes-Universität.

- 1) Am 18. December des vorigen Jahrs bestieg Friedrich Carl Ludwig Ebel aus Gränberg den medicinischen Catheder bei der Landes-Universität, vertheidigte die von ihm selbst gewählten Streitfäße aus der gesammten Heilkunde, und wurde darauf öffentlich zum Doctor der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshülfe ernannt.
- 2) Am 28. December des vorigen Jahrs erhielt Georg Gustav Käsemann aus Lich an der Landes-Universität die Würde eines Doctors der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshülfe.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 30. Nov. d. v. J. wurde dem Consistorialdirector Schenk zu Offenbach der Character eines Geheimen Rathes ertheilt.
- 2) Am 10. Decbr. d. v. J. wurde dem Pfarrer Adam Winter zu Pfeddersheim die catholische Pfarrstelle zu Alzei übertragen.
- 3) Am 10. Decbr. d. v. J. wurde dem Kaplan an der Dompfarrei zu Mainz, Martin Dupuis, die catholische Pfarrstelle zu Castel übertragen.
- 4) Am 10. Decbr. d. v. J. wurde der Pfarrer Glöckner zu Wetterfeld zum Inspector des protestantischen Inspectorats Laubach ernannt.
- 5) Am 10. Decbr. d. v. J. wurde der Pfarrvicar Georg Marx zu Laubach für die protestantische erste Pfarrstelle daselbst bestätigt.
- 6) Am 10. Decbr. d. v. J. wurde der Rector Lorenz Diefenbach zu Laubach für die protestantische zweite Pfarrstelle daselbst bestätigt.
- 7) Am 17. Decbr. d. v. J. wurde der erste Knabenschullehrer Kämmerer an der Gemeindegemeinschaft zu Bingen zum Lehrer an der Realschule zu Mainz ernannt.
- 8) Am 27. Decbr. d. v. J. wurde der Hofrath Feder dahier zum ersten Bibliothecar der Hofbibliothek dahier ernannt und demselben der Character eines Geheimen Hofraths ertheilt.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt: 1) die protestantische Pfarstelle zu Altheim, im Landrathsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 1305 fl., wozu dem Freiherrn von Gayling zu Hanau das Präsentationsrecht zusteht; — 2) die protestantische Schullehrerstelle zu Hochweisel, im Landrathsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 311 fl. 21 kr.; — 3) die protestantische Schullehrerstelle zu Eichelsdorf, im Landrathsbezirke Ridda, mit einem jährlichen Einkommen von 281 fl. 31½ kr., wovon die Hälfte an den emeritirten Schullehrer Suppes abgegeben werden muß und nach dessen Tod 44 fl. 39 kr. an die Schulstelle zu Oberschmitten fallen; — 4) die catholische Schullehrerstelle zu Fehlsheim, im Landrathsbezirke Wendheim, mit einem jährlichen Einkommen von 260 fl.; — und 5) die catholische Schullehrerstelle zu Nordheim, im Landrathsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 152 fl. 48½ kr.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 3. Dec. des vorigen Jahrs wurde dem bisherigen protestantischen Schullehrer Johannes Tracht zu Kleestadt die gebetene Entlassung von seiner Dienststelle erteilt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 2.

Darmstadt am 19. Januar 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Namensveränderung des Kunstmalers Philipp Tilger dahier betr.; — 2) Befähigung zweier wohlthätigen Stiftungen des Steuereintnehmers Eisenhauer zu Wilbel; — 3) Bekanntmachung, die Organisation der Hauptstaatskasse, insbesondere die dienstliche Stellung derselben zu den Mittel- und Local-Behörden betr.; — 4) Bekanntmachung, die im Jahre 1831 für die Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende Vergütung betr.; — 5) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden betr.; — 6) Bekanntmachung, das Bedürfniß der Landes-Kriegscommissariats-Kasse zu Gießen für die Jahre 1831 u. 1832 und die zum Zwecke der Kriegskostenausgleichung vom 1. Nov. 1813 bis Ende 1816 in vorerwähnten Jahren zu erhebenden Beiträge betr.; — 7) Bekanntmachung, die Communalbedürfnisse für das Jahr 1830 in der Gemeinde Burkhardtsfelden, Landrathsbezirks Gießen, betr.

Bekanntmachung, die Namensveränderung des Kunstmalers Philipp Tilger dahier betr.

Da dem Kunstmalers Philipp Tilger dahier, durch allerhöchste Entschliessung vom heutigen, allergnädigst gestattet worden ist, künftig den Namen »Wender« zu führen, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Darmstadt am 23. December 1830.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Hoppé.

Befähigung zweier wohlthätigen Stiftungen des Steuereintnehmers Eisenhauer zu Wilbel.

Der zu Wilbel verstorbene Steuereintnehmer Eisenhauer hat der Kirchenreceptor zu Mörlensbach, Landrathsbezirks Lindenfels, zwei Kapitalien jedes von einhundert Gulden, mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß jährlich die Zinsen des einen Kapitals zur Anschaffung von

Schreibmaterialien für arme fleißige Schüler zu Mörlenbach und die Zinsen des anderen Kapitals zur Unterstützung braver dasigen Hausarmen verwendet werden sollen.

Beide Stiftungen sind landesherrlich genehmigt und die Behörde ist zu deren Annahme hienach ermächtigt worden.

Darmstadt am 31. December 1830.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Hoppé.

Bekanntmachung, die Organisation der Hauptstaatskasse, insbesondere die dienstliche Stellung derselben zu den Mittel- und Local- Behörden betr.

Durch allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J. ist die Direction der Hauptstaatskasse in der Art aufgehoben worden, daß die seitherigen Dienstobliegenheiten des Directors theils auf das Großherzogl. Ministerium der Finanzen, theils auf den Hauptstaatskassier und das übrige Personal der Hauptstaatskasse übergehen.

In Folge dieser Abänderung der Verordnung vom 26. Junius 1821, die Organisation der Hauptstaatskasse betreffend, haben alle mit derselben in Geschäftsverbindung stehenden Behörden, Stellen und Personen ihre Communicationen und sonstigen Schreiben, statt an die Direction der Hauptstaatskasse, von nun an an die Großherzogl. Hauptstaatskasse zu richten; wobei bemerkt wird, daß die dienstliche Stellung dieser Kasse zu den Mittel- und Local- Behörden, als einer dem Ministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten Centralbehörde, keine Aenderung erleidet.

Darmstadt am 6. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,
die im Jahre 1831 für die Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende Vergütung betr.

Die Durchschnittspreise von den im Jahre 1830 vorgekommenen, auf die Vergütung der Besoldungs- und Pensions-Naturalien einwirkenden Fruchtverkäufen betragen von einem Malter:

Weizen	8 fl. 54 fr.
Korn	5 » 14 »
Gerste	3 » 41 »
Hafer	2 » 38 »

Hiernach sind im Jahre 1831 für 100 fl. Naturalien verordnungsmässig einhundert und dreizehn Gulden drei Kreuzer zu bezahlen.

Darmstadt am 10. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Rechnungs-Kammer.

In Auftrag
Coulmann.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden betr.

Wir haben uns, wegen in neuerer Zeit wiederum Statt gefundener verdächtigen Feuersbrünste in einigen Orten der Landrathsbezirke Breuberg und Lindenfels, veranlaßt gefunden, in den Ortschaften des Landrathsbezirks Breuberg

- 1) König und
- 2) Habitzheim

und in den Ortschaften des Landrathsbezirks Lindenfels

- 1) Rimbach,
- 2) Münschbach,
- 3) Lühelrimbach und
- 4) Gadernheim,

mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, den Art. 10. des Gesetzes vom 21. Februar 1824 einzuführen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 23. December. 1830.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg. von Biegeleben.

Reuling.

Bekanntmachung, das Bedürfniß der Landes-Kriegscommissariats-Kasse zu Stessen für die Jahre 1831 u. 1832 und die zum Zwecke der Kriegskostenausgleichung vom 1. Nov. 1813 bis Ende 1816 in vorerwähnten Jahren zu erhebende Beiträgen betr.

Zur Tilgung des Restes der Landes-Kriegscommissariats-Kasse-Schulden, sodann zu der Ausgleichung der von den Unterthanen dieser Provinz vom 1. Nov. 1813 bis Ende 1816

getragenen Kriegslasten sollen, nach erhaltener höchster Genehmigung, für oben genannte Jahre im Ganzen 114,866 fl. ausgeschlagen und erhoben werden. Nach der desfalls gefertigten Repartition, wozu das Steuerkapital des Jahres 1831 zu Grunde gelegt worden ist, erträgt es auf den Gulden Normalsteuerkapital 1 kr. 2, 8 pf.; wovon die Angehörigen dieser Provinz mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Erhebung dieses Ausschlags in zwei Terminen, nämlich zur Hälfte am 1. Junius 1831 und zur anderen Hälfte am 1. Junius 1832, geschehen soll.

Giessen am 10. December 1830.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.

vt. Roth.

Bekanntmachung, die Communalbedürfnisse für das Jahr 1830 in der Gemeinde Burkhardsfelden, Landrathsbzirks Giessen, betr.

Unter Beziehung auf die im Regierungsblatt Nr. 38. vom 2. Junius v. J. erschienene Bekanntmachung der Communalzuschläge in den Gemeinden des Landrathsbzirks Giessen für 1830 wird hiermit noch weiter nachträglich bekannt gemacht, daß zur Bestreitung der Communalbedürfnisse für das Jahr 1830 in der Gemeinde Burkhardsfelden, mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde,

1) 300 fl. auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner
und

2) 50 fl. auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen
auszuschlagen sind, wornach es auf einen Gulden, des ersteren Normalsteuerkapitals
3 kr. 1, 702 pf.

und

auf einen Gulden des letzteren Normalsteuerkapitals
0 kr. 1, 885 pf.

erträgt.

Giessen am 5. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 3.

Darmstadt am 22. Januar 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung einer Stiftung des Kirchen seniors Johann Georg Krämer zu Biedenkopf, Landrathsbezirks Battenberg; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Grünberg, Provinz Oberhessen; — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judenschaft zu Herrmannstein, Landrathsbezirks Gießen, für 1831 betr.; — 4) Diensternennungen.

Bestätigung einer Stiftung des Kirchen seniors Johann Georg Krämer zu Biedenkopf, Landrathsbezirks Battenberg.

Der Kirchen senior Johann Georg Krämer zu Biedenkopf hat von einem Kapital von 100 fl. der dasigen dritten Schule die Summe von 50 fl. und den dasigen Hausarmen ebenfalls die Summe von 50 fl. vermacht.

Dieses Vermächtniß hat die allerhöchste Bestätigung erhalten und es ist die Ermächtigung zu dessen Annahme erfolgt.

Darmstadt am 8. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trugophorus.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Grünberg, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Zorensen.						
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.	
	Landrathsbezirk Grünberg.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Allertshausen	59	40	200	7	0,029	—	—	—	30	1	1,947	—	
2	Agenhain	—	—	210	2	0,170	—	118	1	0,066	—	76	—	2,954
3	Beltershain	—	—	963	13	1,052	—	158	1	3,703	—	343	4	2,694
4	Bernsfeld	—	—	—	—	—	—	31	—	1,210	—	246	2	3,046
5	Elmbach	43	30	201	7	3,606	—	43	1	1,786	—	103	3	3,990
6	Fleisungen	—	—	217	4	3,583	—	57	—	2,790	—	189	4	0,519
7	Geilshausen	203	30	230	2	0,753	—	411	3	1,114	—	24	—	0,889
8	Göbelsrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	8	2,842
9	Grosseneichen	—	—	519	3	1,344	—	348	1	3,804	—	244	1	2,520
10	Groß- und Klein- Lumba	—	—	—	—	—	—	578	5	2,565	—	613	6	2,437
11	Grünberg	—	—	—	—	—	—	1599	2	2,272	—	1802	3	2,318
12	Haarbach	—	—	—	—	—	—	240	2	1,616	—	662	9	3,470
13	Hörsdorf	—	—	200	6	1,458	—	574	16	0,095	—	—	—	—
14	Kesselbach	—	—	—	—	—	—	286	3	1,618	—	111	1	1,516
15	Kleineichen	—	—	230	6	0,444	—	84	1	3,887	—	24	—	2,543
16	Lehnheim	—	—	70	1	0,242	—	75	1	0,017	—	—	—	—
17	Lauter	—	—	—	—	—	—	217	2	1,628	—	—	—	—
18	Lindenfruth	—	—	144	4	2,471	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Londorf	65	40	349	1	3,692	—	402	2	0,712	—	176	1	2,878
20	Merlau	—	—	350	4	2,937	—	158	1	2,033	—	316	4	3,302
21	Niederohmen	—	—	500	2	2,478	—	—	—	—	—	532	2	3,380
22	Oberohmen	—	—	312	1	3,287	—	294	1	2,569	—	269	1	2,861
23	Odenhausen	72	—	305	4	2,414	—	310	3	3,859	—	61	1	0,651
24	Queckborn	—	—	—	—	—	—	219	1	1,990	—	—	—	—
25	Reinhardshau	—	—	331	4	2,286	—	84	—	3,386	—	—	—	—
26	Rüdinghausen	—	—	—	—	—	—	688	4	3,457	—	420	3	2,683
27	Ruppertenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	—	3,273

Ältere Kriegskosten vor 1807; nach dem gesammten Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Zorensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
28	Saafen, Bolln- bach u. Weits- berg	—	—	199	3	0,644	—	—	—	514	8	1,348	Ältere Kriegsfo- sten vor 1807; nach dem gesammten Normalsteuerka- pital der Ortsein- wohner und For- renfen, mit Aus- nahme der früher steuerfreien Ob- jecte.
29	Stangenrod	15	30	398	8	2,505	—	35	—	58	1	0,500	
30	Stoekhausen	—	—	21	—	2,603	—	—	—	197	5	2,753	
31	Unterfeibertenrod	—	—	224	2	3,961	—	85	1	23	—	1,141	
32	Weickardsbain ...	—	—	194	3	3,170	—	131	2	41	—	3,236	
33	Weitersbain	—	—	435	4	3,544	—	206	1	135	1	2,079	
34	Wettsaafen	—	—	172	5	1,766	—	218	5	34	—	3,892	
35	Winnerod	—	—	60	1	1,739	—	—	—	—	—	—	
36	Zeilbach	—	—	—	—	—	—	40	—	149	2	1,318	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Stessen am 11. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

Ebel.

vt. Zeuner.

Bekanntmachung, die Ausbringung der Bedürfnisse der Judenschaft zu Herrmannstein, Landrathsbezirks Giessen, für 1831 betr.

Da zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judenschaft zu Herrmannstein für 1831, nach gemachtem Ausschlag, ein Beitrag von

4 kr. 1,2818 pf.

auf den Gulden Normalsteuerkapital zu entrichten ist, so wird solches andurch bekannt gemacht.

Giessen am 13. Januar 1831.

Größherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Dr. v. Stein.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 28. Decbr. d. v. J. wurde der provisorische Dirigent des Landgerichts Großgerau, Friedrich Eigenbrodt, zum Landrichter daselbst ernannt.
 - 2) Am 29. Decbr. d. v. J. wurde der provisorische Dirigent des Stadtgerichts Darmstadt, August Strecker, zum Stadtrichter daselbst ernannt.
 - 3) Am 29. Decbr. d. v. J. wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist und vicarirende Assessor bei dem Stadtgerichte Darmstadt, Ludwig Moriz Trygophorus, zum Stadtgerichtsassessor daselbst ernannt.
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 4.

Darmstadt am 25. Januar 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung einer Schenkung der Maria Catharina Weith zu Ilbenstadt, Landrathsbezirks Wilbel, an die dasige Pfarrei; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Oppenheim, Provinz Rheinhesfen; — 3) Dienstentlassung; — 4) Sterbfälle.

Bestätigung einer Schenkung der Maria Catharina Weith zu Ilbenstadt, Landrathsbezirks Wilbel, an die dasige Pfarrei.

Maria Catharina Weith zu Ilbenstadt hat der dasigen Pfarrei die Summe von einhundert Gulden unter der Bedingung geschenkt, daß jährlich zwei Aemter gehalten werden sollen.

Da diese Schenkung die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, so ist die Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 8. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz
du Thil.

Trygophorus.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Oppenheim, Provinz Rheinhessen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genuss- theile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
Canton Oppenheim.		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
75	Bodenheim	—	—	2100	3	2,1806	4	1220	1	1,46035	4	—	—	—	—
76	Dalheim	—	—	64	—	0,15360	4	436	1	2,2694	4	75	—	—	4
77	Derheim	—	—	291	1	0,7296	4	179	—	2,8772	4	—	—	—	—
78	Dienheim	—	—	—	—	—	—	1020	1	3,11217	4	—	—	—	—
79	Rudelsheim	—	—	75	1	1,745	4	316	3	0,4236	4	—	—	—	—
80	Dolgesheim	—	—	260	1	0,3776	4	522	1	3,13994	4	—	—	—	—
81	Gimsheim	—	—	400	2	0,4368	4	238	1	0,10388	4	70	—	—	4
82	Wintersheim ...	—	—	737	8	1,2871	4	68	—	1,7780	4	—	—	—	—
83	Guntersblum ...	—	—	1282	1	1,16840	4	2645	2	1,44940	4	70	—	—	4
84	Hahnheim	—	—	368	1	1,13950	4	654	1	3,14349	4	20	—	—	4
85	Röngernheim ...	—	—	270	1	3,3858	4	436	2	2,1010	4	277	—	—	4
86	Rörzweiler	—	—	280	1	0,8688	4	150	—	2,4158	4	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Sonstige Ausschläge.		
		Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
87	Wommernheim ..	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	Lehrerbesoldung; 118 fl. nach dem Normalsteuerkapi- tal der cathol. und 128 fl. nach jenem der evangel. Orts- einwohner.
88	Rackenheim	—	—	630	1	3,371	4	607	1	1,16830	4	—	—	—	—	
89	Nierstein	—	—	804	1	1,10360	4	508	—	2,28180	4	—	—	—	—	
90	Dypenheim	—	—	—	—	—	—	1115	1	1,40380	4	—	—	—	—	
91	Schwabsburg ...	—	—	250	—	3,14121	4	235	—	3,2853	4	50	—	—	4	Evangel. Lehrerge- halt; nach dem Normalsteuerkapi- tal der evangel. Ortseinwohner. Wie bei Schwabs- burg.
92	Selzen	—	—	461	1	1,12135	4	306	—	3,9557	4	92	—	—	4	Wie bei Schwabs- burg.
93	Waldülversheim	—	—	230	—	2,15898	4	503	1	1,6665	4	—	—	—	—	
94	Weinolsheim ...	—	—	490	2	0,6992	4	390	1	1,14555	4	62	—	—	4	Wie bei Schwabs- burg.

Gegenwärtige Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar jedes-
mal am 1. der Monate März, Julius, September und November d. J., geschehen soll.

Mainz am 7. Januar 1831.

Die Großherzoglich Hessische Regierung.

Freiherr von Lichtenberg.

D i e n s t l a s s u n g.

Unterm 23. December des vorigen Jahrs wurde der bisherige Postsecretär Friedrich Ditzing zu Gießen, auf Nachsuchen, von dieser Dienststelle entlassen.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 17. September des vorigen Jahrs der Schullehrer Suppes zu Eichelsdorf;
- 2) am 16. November des vorigen Jahrs der Schullehrer Felsing zu Hochweisel;
- 3) am 23. December des vorigen Jahrs der Militärpensionär Pelz zu Mainz;
- 4) am 29. December des vorigen Jahrs der pensionirte Forstschütze Hönig zu Merlau;
und
- 5) am 30. December des vorigen Jahrs der Landrathsdienner Kronenberg zu Gießen.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt und wird von der unterzeichneten Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.,

für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorauszahlung abgegeben.

Man wendet sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder, welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erwartet wird, lediglich an die unterzeichnete Expedition. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invalidenanstalt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter der unten stehenden Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen sind ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters zu machen, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen sind in landesüblichen groben Münzsorten zu leisten, und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Blätter nur so lange verabsolgt werden, als deren Vorrath dauert.

Darmstadt am 20. Januar 1831.

Die Expedition der Großherzogl. Hessischen Zeitung.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 5.

Darmstadt am 28. Januar 1831.

Inhalt: 1) Gesetz, die Parcellenmessung betr.; — 2) Bekanntmachung, den Rückhalt an Besoldungen der Staatsbeamten zum Vortheil der Gläubiger betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Niederalm, Provinz Rheinhessen — 4) Dienst erledigungen; — 5) Erlaubnißertheilung zur Ausübung der medicinischen Praxis.

Gesetz, die Parcellenmessung betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die nach Art. 34. des Catastergesetzes erforderliche Erklärung der Gemeinden über die Frage, ob sie eine Parcellenmessung ihrer Gemarkung verlangen oder nicht, wird, nach vorhergehender Berathung im Gemeinderath, von dem Bürgermeister abgegeben.

Art. 2.

Sollte sich der Gemeinderath gegen die Parcellenmessung erklären, so muß diese Frage durch den Bürgermeister den sämmtlichen theilhaftigen Grundbesitzern zur Entscheidung vorgelegt werden; wo dann die Mehrheit, nach dem Morgenmaasse ihrer Besitzungen in der betreffenden Gemarkung berechnet, den Ausschlag giebt.

Art. 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
 Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 11. Januar 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Hofmann.

**Bekanntmachung, den Rückhalt an Besoldungen der Staatsbeamten
 zum Vortheil von Gläubigern betreffend.**

Da es dem öffentlichen Dienste mittelbar zum wesentlichen Nachtheil gereicht, wenn an Besoldungen der Staatsbeamten unverhältnißmäßige, das zur Verhütung dieses Nachtheils gesetzlich bestimmte Maas überschreitende Rückhalte zu Gunsten von Gläubigern derselben Statt finden, so sieht sich das unterzeichnete Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß es in seinem Wirkungskreise größere Rückhalte dieser Art an den Besoldungen der Staatsbeamten, als das im Art. 5. des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten bestimmte Fünftheil, nur dann zulassen wird, wenn der betreffende Staatsbeamte in dieselben eingewilligt hat, und nur insoweit, als diese Einwilligung fort besteht und derselbe die Anwendung jener gesetzlichen Bestimmung nicht in Anspruch nimmt.

Darmstadt am 17. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

von Schend.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Niederolm, Provinz Rheinhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Kopf- oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Canton Niederolm.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
39	Brezenheim	---	---	830	1	2,410	4	2185	3	27792	4	---	---	
40	Ebersheim	---	---	823	1	3,12898	4	985	2	6908	4	---	---	
41	Essenheim	---	---	686	1	1,20830	4	1108	2	1,116	4	---	---	
42	Hinthen	---	---	320	1	6132	4	592	1	3,10648	4	---	---	
43	Drais	---	---	200	4	3,196	4	360	3	2,776	4	---	---	
44	Gonsenheim	---	---	941	2	3,14357	4	417	1	1,300	4	---	---	
45	Harrheim	---	---	1187	8	5130	4	580	3	1,2479	4	201	---	4
46	Gaubischofsheim	---	---	450	5	3,4458	4	941	6	5064	4	---	---	
47	Hechtsheim	---	---	1770	3	11880	4	922	1	40664	4	---	---	
48	Kleinwinternheim	---	---	556	2	1,10689	4	73	---	1,3117	4	---	---	
49	Marienborn	---	---	1225	11	1,375	4	434	3	6336	4	---	---	
50	Raubenheim	---	---	---	---	---	---	1022	3	8904	4	---	---	
51	Niederolm	---	---	1215	5	9084	4	653	1	30912	4	---	---	
52	Oberolm	---	---	1500	2	3,121	4	96	1	1,26005	4	---	---	
53	Sörgenloch	---	---	400	4	3408	4	165	1	1,5640	4	---	---	
54	Stadelen	---	---	703	1	3,8336	4	1590	3	3,22020	4	---	---	
55	Weisenau	---	---	---	---	---	---	594	2	2,450	4	---	---	
56	Zornheim	---	---	450	2	3704	4	187	---	2,13018	4	---	---	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar jedesmal am 1ten der Monate März, Julius, September und November d. J., geschehen soll.

Mainz am 12. Januar 1831.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.
Freiherr von Lichtenberg.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die protestantische Pfarrstelle zu Frohnhausen, im Landrathsbezirke Battenberg, mit einem jährlichen Einkommen von 736 Gulden; — und
 - 2) die protestantische Schullehrerstelle zu Griedel, im Landrathsbezirke Hungen, mit einem jährlichen Einkommen von 242 Gulden, wozu der Herr Fürst von Solms, Braunsfels das Präsentationsrecht hat.
-

E r l a u b n i s e r t h e i l u n g z u r A u s ü b u n g d e r m e d i c i n i s c h e n P r a x i s .

Folgenden Aerzten wurde die Erlaubniß zur Ausübung der inneren Heilkunde, Chirurgie und Geburtshülfe erteilt:

- 1) am 11. August 1829 dem Dr. Eduard Stammer zu Giessen; —
 - 2) am 29. December 1829 dem Dr. Carl Ranß zu Giessen; —
 - 3) am 27. Julius 1830 dem Dr. Carl Rumpf zu Giessen; —
 - 4) am 18. October 1830 dem Dr. Peter Jacob Bergens zu Giessen; —
 - 5) am 18. December 1830 dem Dr. Kaufmann Worms zu Rödelheim; —
 - 6) am 24. December 1830 dem Dr. Georg Nylius zu Grünberg; —
 - 7) am 24. December 1830 dem Dr. Friedrich Ebel zu Grünberg. —
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 6.

Darmstadt am 4. Februar 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, die Mitglieder des Staatsraths betr.; — 2) Bekanntmachung, die Landgefätsanstalt, insbesondere die Untersuchung der Landgefätshengste u. s. w. betr.; — 3) Diensternennungen.

Verordnung,

die Mitglieder des Staatsraths betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir beschlossen haben, Unseres Herrn Sohnes, des Erbgroßherzogs, Hoheit und Liebden, in Gemäßheit des Art. X. der Verordnung vom 28. Mai 1821, nunmehr in Unseren Staatsrath eintreten zu lassen, sodann die bisher besonders ernannten Mitglieder dieser Stelle bis zu Ende des Jahrs 1831 in jener Function wieder zu bestätigen, und zugleich für denselben Zeitraum Unseren Geheimen Rath und zweiten Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts, Freiherrn von Günderrode, so wie Unseren Geheimen Regierungsrath von Grolman, zu den Sitzungen dieses Unseres Staatsraths zu berufen, so ist sich gebührend hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 25. Januar 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, die Landgestütsanstalt, insbesondere die Untersuchung der Landgestütshengste u. s. w. betr.

In Folge allerhöchster, mit Rücksicht auf die hinsichtlich der Landgestütsanstalt auf dem letzten Landtage gepflogenen Verhandlungen erfolgter Entschliessung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird Folgendes zur Nachricht und Nachachtung öffentlich hierdurch bekannt gemacht:

§. 1.

Die als Beschäler gebraucht werdenden Landgestütshengste, so wie die Stuten, welche durch Landgestütshengste gedeckt werden sollen, und die als Beschäler benutzt werdenden Hengste von Privatpersonen sind künftig einer vorgängigen Besichtigung und Untersuchung hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zur Fortpflanzung guter Pferde zu unterwerfen.

§. 2.

Es ist zu diesem Ende eine aus zwei Sachverständigen bestehende Commission zur Besichtigung der Landgestütshengste angeordnet worden, welche jährlich vor dem Abgang der Hengste auf ihre Stationen dieselben zu besichtigen und zu untersuchen hat, ob sie tauglich sind, den Zweck der Landgestütsanstalt zu erfüllen. Nur die hiernach für brauchbar erklärten Landgestütshengste können als Beschäler benutzt werden.

§. 3.

Zur Besichtigung der zu zu bedeckenden Stuten und der Beschäler von Privatpersonen sind ebenfalls zwei besondere, jede aus zwei Sachverständigen bestehende Commissionen, die eine für die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, die andere für die Provinz Oberhessen, angeordnet worden. Das Geschäft dieser Commissionen wird darinn bestehen, zu untersuchen, ob die zu deckenden Stuten zur Zucht tauglich sind, also namentlich keine sich vererbende Hauptfehler haben, und ob die Hengste von Privatpersonen, welche als Beschäler benutzt werden sollen, zum Bedecken qualificirt sind.

§. 4.

Die zur Visitation der Stuten und Beschäler von Privatpersonen ernannten Commissionen werden jährlich vor dem Eintreffen der Landgestütshengste auf deren Stationen die betreffenden Provinzen bereisen und an den bestimmten Orten die Untersuchungen vornehmen. Sie werden zu dem Ende durch vorgängige Bekanntmachung in der Großherzogl. Zeitung alle Eigenthümer der Stuten, welche gedeckt werden sollen, und der als Beschäler benutzt werdenden Hengste einladen, an bestimmten Tagen und Stationen ihre Pferde der Visitation durch die betreffende Commission unterwerfen zu lassen.

§. 5.

Ueber jede visitirte Stute und jeden untersuchten Beschäler einer Privatperson wird ein von der Commission unterschriebener Schein dem Eigenthümer des Pferdes zugestellt, worinn, unter Angabe eines genauen Signalements, bescheinigt wird, daß das Pferd zur Zucht und zum Bedecken tauglich, oder daß und aus welchem Grunde dieses der Fall nicht ist.

Nur auf Vorzeigung eines solchen, die Tauglichkeit beurlundenden Scheins kann eine Stute zum Bedecken auf der Landgestütsanstalt zugelassen werden. Eben so können nur diejenigen Hengste von Privatpersonen als Beschäler gebraucht werden, über deren Tauglichkeit ein solcher Schein ausgestellt worden ist.

§. 6.

Die Visitation der Stuten und der als Beschäler gebraucht werdenden Hengste von Privatpersonen, so wie die Ertheilung der §. 5. erwähnten Scheine, erfolgt ohne irgend eine Vergütung von Seiten der Eigenthümer der Pferde.

§. 7.

Sowohl die im §. 2., als auch die im §. 3. erwähnten Commissionen erhalten besondere Instructionen als Richtschnur für ihre Geschäfte.

Darmstadt am 21. Januar 1831.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Hoppé.

Zu Mitgliedern der nach §. 2. der vorstehenden Bekanntmachung angeordneten Commission zur Untersuchung der Landgestütshengste sind ernannt worden:

- 1) der Medicinalcollegsassessor und Bezirksthierarzt Wüst dahier und
- 2) der Bezirksthierarzt Diegel zu Ulrichstein.

Zu Mitgliedern der nach §. 3. der vorstehenden Bekanntmachung angeordneten Commissionen zur Visitation der Stuten und Beschäler von Privatpersonen sind ernannt worden und zwar:

I) Für die Provinzen Starkenburg und Rheinheffen:

- 1) der Medicinalcollegsassessor und Bezirksthierarzt Wüst dahier und
- 2) der Hofthierarzt Pritsch dahier.

II) Für die Provinz Oberheffen:

- 1) der Stallmeister Gebhard zu Giessen und
- 2) der Medicinalcollegsassessor Dr. Bix zu Giessen.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 29. December d. v. J. wurde dem Pfarrer Anton Saalig, bisher zu Neustadt, die catholische Pfarrstelle zu Zornheim übertragen.
- 2) Am 4. Januar d. J. wurde der Pfarrer Spies, bisher zu Offenbach, als protestantischer Pfarrer zu Sprendlingen bestätigt.
- 3) Am 4. Januar d. J. wurde dem Pfarrer Johann Baptist Baas, bisher zu Westhofen, die catholische Pfarrstelle zu Spiesheim übertragen.
- 4) Am 4. Januar d. J. wurde dem Pfarrer Georg Jungblut, bisher zu Spiesheim, die catholische Pfarrstelle zu Westhofen verliehen.
- 5) Am 4. Januar d. J. wurde der Pfarrvicar August Rißner zu Bromskirchen als protestantischer Pfarrer daselbst bestätigt.
- 6) Am 4. Januar d. J. wurde der zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts zu Gießen provisorisch zugelassene Friedrich Steinmeyer zu Büdingen definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs ernannt.
- 7) Am 4. Januar d. J. wurde der Rentamtmannt Ernst Friedrich Wilhelm Rube zu Bingenheim in der Eigenschaft als Rechnungsbrevisor zur Großherzogl. Rechnungs-Kammer, unter Beibehaltung seines Titels als Rentamtmannt, versetzt.
- 8) Am 4. Januar d. J. wurde der Probator bei der Großherzogl. Rechnungs-Kammer, Carl Erras, zum Rechnungsbrevisor bei dieser Behörde ernannt.
- 9) Am 4. Januar d. J. wurde der Justificaturaccessist bei der Großherzogl. Rechnungs-Kammer, Valentin Walther, zum Probator bei dieser Behörde ernannt.
- 10) Am 4. Januar d. J. wurde der zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts zu Gießen provisorisch zugelassene Wilhelm Knoch aus Urnsburg definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs ernannt.
- 11) Am 4. Januar d. J. wurde dem Forstschützen Jung zu Langwaden das Prädicat als Hofjäger ertheilt.
- 12) Am 10. Januar d. J. wurde der Hoheitschultheis und Steuererheber Johannes Edel zu Laubach zum Steuereinnehmer des Districts Schwarz bestellt.
- 13) Am 10. Januar d. J. wurde dem Waisenhauschullehrer Wilhelm Graf dahier die neu errichtete vierte Stadtfreischule dahier übertragen.
- 14) Am 11. Januar d. J. wurde der provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Dr. Ludwig Stumpf definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.
- 15) Am 18. Januar d. J. wurde dem Pfarrvicar Emil Rößler zu Gladenbach die protestantische Pfarrstelle zu Dalsheim übertragen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 7.

Darmstadt am 5. Februar 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vorstellungen und Gesuche im Geschäftskreise der Großherzogl. Ober-Forst-Direction betr.; — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Bürgel, Landrathsbezirks Offenbach, für 1831 betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Wisel, Provinz Oberhessen.

Bekanntmachung,

Vorstellungen und Gesuche im Geschäftskreise der Großherzogl.
Ober-Forst-Direction betr.

Um den Geschäftsgang abzukürzen, besteht bereits die Einrichtung, daß die Forstbeamten (Revierförster, wie Forstinspektoren und Forstpolizeibeamten) über Gesuche, womit sich Gemeinden oder Private an sie wenden, im Falle dazu die Einholung einer höheren Entschliessung erfordert wird, sogleich von Amtswegen an die vorgesezte Behörde Bericht erstatten.

Wir haben indessen wahrgenommen, daß gleichwohl öfters Gesuche bei uns eingereicht worden, die auf dem erwähnten kürzeren Geschäftswege ihre Beledigung hätten finden können.

Gesuche, welche sich auf bestimmte Reviere oder Forste beziehen, sind selbst dann bei dem betreffenden Revierförster, Forstinspector oder Forstpolizeibeamten einzureichen, wenn auch zur Bewilligung unsere Entschliessung erfordert wird. Der Forstbeamte, bei welchem sie eingereicht werden, hat seinen Bericht der Vorstellung beizufügen (und zwar, wenn Raum dazu vorhanden, auf demselben Bogen) und an die vorgesezte Behörde weiter zu befördern.

Auch haben die Forstbeamten Gesuche von Supplicanten, welche dies wünschen, kurzer Hand zu Protocoll zu nehmen, im Falle sich der Gegenstand zu dieser Geschäftsverhandlung und zur Berücksichtigung oder zur Einholung höherer Entschliessung eignet.

Zu diesen Protocollen ist nach §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1825 (Num. 13. des Regierungsblatts) nur in den unter Lit. c. des §. 2. derselben Verordnung

genannten Fällen (nämlich wenn es sich von Angelegenheiten der Forstpolizei handelt) Stempelpapier anzuwenden, im Uebrigen damit zu verfahren, wie mit besonders eingereichten Bittschriften.

In Vorstellungen, welche ausnahmsweise unmittelbar bei uns eingereicht werden, ist der Grund, warum die Localforstbeamten übergangen wurden, ausdrücklich anzuführen. Auch werden in dergleichen Fällen Supplicanten, welche sich deshalb bei unserem Secretariat anmelden, daselbst nach §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1825 zu Protocoll genommen.

Gesuche oder Vorstellungen im Namen von Gemeinden müssen übrigens in Gemäßheit des Art. 12. der Gemeindeordnung entweder von dem Bürgermeister, oder, bei dessen ausdrücklich anzuführender Verhinderung, von dem seine Stelle gesetzlich Vertretenden unterschrieben oder mit einer Vollmacht des Bürgermeisters (oder seines gesetzlichen Stellvertreters) belegt seyn.

Wir empfehlen den Großherzogl. Landrathen, Forstbeamten und Bürgermeistern, den Supplicanten in vorkommenden Fällen die gegenwärtige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und sich selbst darnach zu bemessen.

Darmstadt am 11. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Ober-Forst-Direction.
Klipstein. v. Wedekind.

vt. Hofmann.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Bürgel, Landrathsbezirks Offenbach, für 1831 betreffend.

Zur Deckung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Bürgel für 1831 sollen mit höchster Genehmigung eilf Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der dasigen Israeliten, vom Monat Februar d. J. an, in eilf monatlichen Zielen, jedesmal zu 1 Kr., erhoben werden; welches zur Befreiung der Steuerpflichtigen hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 6. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Hardy.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Bilbel, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
Landrathsbezirk Bilbel.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Altenstadt	—	—	226	—	3,202	—	632	1	3,455	—	(340	1	2,051	—
2	Bönstadt	—	—	—	—	—	—	767	3	0,717	—	(60	1	0,977	—
3	Bruchenbrücken ..	—	—	108	—	2,765	—	325	1	1,357	—	(361	2	0,607	—
4	Burggräfenrode ..	—	—	—	—	—	—	492	2	2,544	—	(50	—	—	—
5	Büdesheim	—	—	—	—	—	—	512	1	1,562	—	75	1	0,726	—
6	Großkarben	—	—	—	—	—	—	1280	3	3,030	—	—	—	—	—
7	Heldenbergen	—	—	—	—	—	—	921	2	0,517	—	—	—	—	—
8	Holzhausen	—	—	—	—	—	—	575	2	2,330	—	50	—	1,064	—
9	Höchst	—	—	252	2	2,290	—	—	—	—	—	(396	6	3,342	—
10	Ilsenstadt	—	—	—	—	—	—	134	—	1,337	—	(206	4	3,919	—
11	Raichen	—	—	—	—	—	—	370	1	2,214	—	170	1	0,639	—
12	Kleinkarben	—	—	—	—	—	—	213	1	0,929	—	—	—	—	—
13	Kloppenheim	—	—	—	—	—	—	155	—	3,734	—	120	—	2,184	—
14	Niedereschbach ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Niederursel	25	—	618	9	2,465	—	1199	10	2,120	—	—	—	—	—
16	Obererlenbach ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Oberau	—	—	—	—	—	—	108	1	3,263	—	180	4	0,041	—
18	Obereschbach	—	—	278	1	0,672	—	215	—	3,330	—	—	—	—	—
19	Oskarben	—	—	—	—	—	—	1303	4	0,935	—	1990	11	1,275	—
20	Petterweil	—	—	—	—	—	—	206	—	2,854	—	—	—	—	—
21	Rendel	—	—	146	—	2,038	—	317	—	3,347	—	415	1	2,334	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
22	Rödelheim	—	—	—	—	—	—	773	1	3,269	—	134	—	1,921	—	
23	Rodheim	—	—	1256	2	0,591	—	692	1	0,321	—	—	—	—	—	
24	Rodenbach	—	—	—	—	—	—	175	1	3,950	—	156	2	1,281	—	
25	Rommelshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	3	0,182	—	
26	Stammheim	—	—	—	—	—	—	812	2	3,636	—	—	—	—	—	
27	Steinbach	84	20	446	3	2,681	—	238	1	3,164	—	—	—	—	—	
28	Vilbel	—	—	—	—	—	—	914	1	2,866	—	(156	—	1,490	—	
												(111	—	1,460	—	Diese 141 fl. Reparatorkosten des Kirchthurms auf die evangelischen Parochianen.

Allgemeine Bemerkungen: 1) Die in der Rubrik »Sonstige Ausschläge« aufgeführten Umlagen, ohne Bezeichnung der Ausschlagsnorm, sind ältere Kriegskosten vor 1807, welche auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte, auszuschlagen sind. — 2) Die Gemeinden Niedereschbach und Obererlenbach haben für dieses Jahr keine Ausschläge.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Giessen am 18. Januar 1831.

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein. Cbel.

vt. Jexner

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 8.

Darmstadt am 10. Februar 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien in den Normalgemarkungen betr.; —
2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lauterbach, Provinz Oberhessen; —
3) Uebersicht der im Jahre 1830 durch die Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Bekanntmachung,

die Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien in den
Normalgemarkungen betreffend.

Um den einzelnen Gemeinden Gelegenheit zu verschaffen, die Gleichförmigkeit der Gebäudesteuerkapitalien in allen Theilen des Großherzogthums beurtheilen zu können, hat die unterzeichnete Behörde tabellarische Zusammenstellungen fertigen lassen, welche eine vollständige Uebersicht des Endresultats der Häusercataster von den Normalgemarkungen enthalten, und hat unterm heutigen die Offenlegung dieser Resultate auf den Gemeindegäußern, nach Analogie des Art. 16. des Catastergesetzes vom 13. April 1824, angeordnet.

Indem die unterzeichnete Behörde dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fügt sie zugleich noch an, daß die zugestandene peremptorische Frist von 8 Wochen, innerhalb welcher Reclamationen gegen jene Resultate eingereicht werden können, mit dem 1. März dieses Jahrs beginnt und mit dem 25. April zu Ende geht, und daß später eingehende Reclamationen unberücksichtigt bleiben.

Darmstadt am 24. Januar 1831.

Großherzogl. Hess. Ober-Finanz-Kammer daselbst.

von Kopp.

vt. Kempf.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathesbezirks Lauterbach, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zorensen.			Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm.			
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	13.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Landrathesbezirk Lauterbach.		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
1	Altenchlirf	—	—	108	1	0,417	—	255	2	0,945	—	—	—	
2	Almenrod	—	—	434	2	2,582	—	397	1	3,92	—	97	—	2,216
3	Angersbach	—	—	—	—	—	—	515	1	3,805	—	—	—	—
4	Bannerod	—	—	312	3	0,46	—	675	5	1,301	—	—	—	—
5	Bligenrod	9	40	150	4	0,88	—	238	4	0,542	—	—	—	—
6	Dirlammen	—	—	368	1	3,22	—	585	2	2,409	—	375	1	3,347
7	Eichelhain	—	—	637	6	1,34	—	392	3	0,737	—	—	—	—
8	Eichenrod	—	—	—	—	—	—	638	3	3,92	—	64	—	1,713
	Engelrod	37	20	469	8	0,607	—	595	8	0,162	—	—	—	—
10	Fleckenbach	—	—	214	4	2,336	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Freiensteinau	—	—	—	—	—	—	75	—	1,725	—	—	—	—
12	Frischborn	—	—	—	—	—	—	541	4	2,02	—	—	—	—
13	Gunzenau	121	—	115	2	0,042	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Heblös	5	45	288	1	2,065	—	271	1	1,248	—	—	—	—
15	Herbstein	—	—	—	—	—	—	660	1	3,507	—	—	—	—
16	Heisters	6	40	122	3	1,663	—	271	6	3,1	—	—	—	—
17	Holzmuhl	—	—	209	2	1,692	—	373	2	3,55	—	—	—	—
18	Hörsenau	—	—	57	1	0,924	—	375	6	3,95	—	—	—	—
19	Hopfmannsfeld ..	—	—	171	—	3,52	—	510	2	0,68	—	416	1	3,86
20	Ilbeshausen	—	—	—	—	—	—	333	1	3,85	—	—	—	—
21	Kandenhausen	—	—	384	2	1,132	—	380	2	0,66	—	—	—	—
22	Kanzenhain	—	—	—	—	—	—	764	3	1,3	—	—	—	—
23	Lauterbach	—	—	977	2	0,168	—	384	—	2,914	—	630	1	1,727
24	Maar	—	—	1271	5	0,9	—	152	—	2,174	—	98	—	1,685
25	Meglos	—	—	243	1	,736	—	600	3	3,142	—	—	—	—
26	Meglosgehag ...	—	—	180	1	,352	—	311	2	1,617	—	—	—	—
27	Niedermooß ...	—	—	—	—	—	—	518	2	2,871	—	—	—	—
28	Nösberts	—	—	289	4	0,55	—	168	2	—	—	—	—	—
29	Obermooß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zorensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseingewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseingewohner und Forenser.								
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
30	Kadmühl	fl. 17	fr. 40	fl. 224	fr. 6	pf. 1,42	—	—	—	—	—	—	Wie auf voriger Seite.		
31	Kebgesbain	—	—	191	4	1,77	—	64	1	1,112	—	—			—
32	Reichlos	—	—	—	—	—	—	266	4	2,0	—	—			—
33	Reuters	—	—	170	4	0,66	—	51	1	0,3	—	—			—
34	Rimlos	—	—	74	1	1,175	—	194	3	0,588	—	—			—
35	Rixfeld	—	—	—	—	—	—	46	—	2,336	—	—			—
36	Rudlos	—	—	496	4	1,73	—	214	1	3,424	—	—			—
37	Salz	—	—	142	2	3,24	—	155	2	1,88	—	—			—
38	Schadges	—	—	150	2	0,185	—	105	1	1,6	—	—			—
39	Schlechtenwegen	4	—	144	2	1,145	—	125	1	2,91	—	—			—
40	Sickendorf	—	—	583	7	2,384	—	208	2	1,6	—	—			—
41	Steinfurth	—	—	203	1	1,93	—	316	1	3,628	—	—			—
42	Stochhausen	—	—	—	—	—	—	370	1	2,488	—	—			—
43	Vaitshain	—	—	427	4	3,576	—	281	2	1,74	—	—			—
44	Wallenrod	—	—	146	—	3,495	—	287	1	2,084	—	—	—		
45	Weidmoos	8	30	436	5	2,24	—	180	2	0,154	—	—	—		
46	Wernges	—	—	69	—	1,69	—	665	3	2,5	—	—	—		
47	Wünschenmoos	—	—	179	4	3,75	—	173	3	1,333	—	—	—		
48	Zahmen	—	—	—	—	—	—	349	2	2,564	—	—	—		

Allgemeine Bemerkungen: 1) Die Gemeinden Almenrod, Bannerod, Bligenrod, Dirlammen, Eichelhain, Eichenrod, Heblös, Holzmühl, Hopfmannsfeld, Lanzenhain, Meglos, Meglosgehag, Niedermoos, Nösberts, Rimlos, Rudlos, Schadges, Sickendorf, Steinfurth, Vaitshain, Weidmoos, Wernges, Wünschenmoos und Zahmen haben dreijährige Voranschläge, daher von deren Ausschlägen für dieses Jahr nur $\frac{1}{3}$ zu repartiren ist. — 2) Die Gemeinde Obermoos hat für dieses Jahr keine Umlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 18. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

Ebel.

vt. Zeuner

Uebersicht der im Jahre 1830 durch die Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahrs 1830 sind durch die Gendarmerie arretirt oder denunziert worden:

21 innländische	}	Deserteurs,
15 ausländische		
2 Mörder,		
2 Straßenräuber,		
94 Diebe,		
1 Brandstifter,		
1 des Mords	}	Beschuldigte,
2 des Straßenraubs		
57 des Diebstahls		
2 Jagdfrevler,		
111 Forstfrevler,		
50 Feldfrevler,		
791 zahlungsunfähige Forstfrevler	}	auf Requisition der Staatsbehörde,
220 sonstige Verbrecher und Contravenienten		
20 wegen Widersetzlichkeit,		
59 wegen Ungehorsams,		
110 wegen Excesse,		
770 wegen Polizeivergehen,		
28 wegen Mangels von Patenten,		
20 wegen Mangels von Waffenpässen,		
78 wegen falschen Maases und Gewichts,		
4 wegen Beeinträchtigung der Briefpost,		
3 wegen Mitnahme von Personen auf dem Briefkarren,		
26 Wilddiebe,		
17 Betrüger,		
4 Quacksalber,		
1 Paßverfälscher,		
1 Wanderbuchverfälscher,		
103 Defraudanten indirecter Abgaben,		
32 Chausseegeld:	}	Defraudanten,
1 Salz		
443 Bagabunden..		

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt

Nr. 9.

Darmstadt am 11. Februar 1831.

G e s e z,

das Verfahren gegen Kassebeamten, welche Meeesse machen, betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, gesetzlich verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Bei einem Beamten, der vermöge seines Amtes, sey dieses sein Hauptamt oder ein Nebenamt, entweder dem Staate oder den unter dessen specieller Aufsicht und Leitung stehenden Fonds und Anstalten angehörige Gelder oder Naturalien zu erheben oder zu verwalten hat, ist ein Kasse defect oder Meeß alsdann vorhanden, wenn sich nicht so viel an baarent Gelde oder an Effecten, deren Annahme die betreffende Verwaltungsbehörde für zulässig erkennt, in der Kasse oder so viel an Naturalien in den Magazinen vorfindet, als bei vollständiger Aufzeichnung der Einnahme, nach Abzug der Ausgaben, zu welchen der Kassebeamte ermächtigt oder angewiesen war, vorhanden seyn sollte.

Hat der Kassebeamte Ausgaben geleistet, zu denen er zwar nicht ermächtigt war, welche aber von der Art sind, daß sie nachträglich von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden müssen, so sollen diese — vorbehältlich der etwa von dem Beamten verurtheilten Disciplinarstrafe — bei dem Abschlusse der Bilanz in Rechnung genommen werden.

Art. 2.

Wenn sich bei einer von der Verwaltungs- oder von der Rechnungs- Revisions- Behörde veranlaßten Visitation durch den Kasseturz und durch den Abschluß der Rechnungsbücher ein Defect ergibt, den der Kassebeamte nicht auf der Stelle rechtfertigen kann, so hat der Visitationscommissär sogleich der dem Rechner vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige davon zu machen, worauf diese sofort eine administrative Untersuchung zu verfügen, und, nach dem Resultate derselben, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 23. des Edicts vom 12. April 1820 über die öf-

fentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, entweder Freisprechung oder eine Disciplinarstrafe oder Stellung vor Gericht zu erkennen hat.

Eben so hat die Verwaltungsbehörde zu verfahren, wenn sich bei der von der Rechnungs-Revisions-Behörde geschenehen Rechnungsrevision ein Passivreceß des Rechners ergeben hat.

Art. 3.

Wenn die Verwaltungs- oder Rechnungs-Revisions-Behörde selbst oder durch einen Visitationscommissär einen Abschluß formirt hat, welcher einen Defect ergiebt, der von dem Kassebeamten im Laufe der administrativen Verhandlung durch Unterschrift oder auf andere Weise anerkannt worden ist, so soll dieses Anerkenntniß die Wirkung eines vor dem competenten Gerichte abgelegten Anerkenntnisses haben.

Verweigert der Beamte die Anerkennung, so streitet gleichwohl, auch bei den Gerichten, die rechtliche Vermuthung für die Richtigkeit des formirten Abschlusses, und der Kassebeamte ist verbunden, die behauptete Unrichtigkeit desselben nachzuweisen.

Art. 4.

Wenn der Kassebeamte von der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde vor Gericht gestellt wird, und der Kasse defect oder Receß, wenn sich auch die Veranlassung desselben durch die administrative oder gerichtliche Untersuchung nicht aufgeklärt hat, die Hälfte der geleisteten Cautio, oder da, wo keine geleistet ist, die Summe von 150 Gulden an Gelde oder Geldeswerth übersteigt, so soll die einfache Dienstentlassung des Kassebeamten von diesem Amte und der Verlust seiner hierauf sich gründenden Ansprüche auf Pension von dem Gerichte ausgesprochen, und, insofern es geschehen kann, zugleich über die Verbindlichkeit zum Ersatze des Defects oder Receptes erkannt werden.

Art. 5.

Ergiebt sich aus der administrativen Untersuchung, daß zwar der Defect oder Receß die im Art. 4. bezeichnete Grösse nicht erreicht, dem Kassebeamten aber doch Unordnung oder Nachlässigkeit dabei zur Last fällt, so treten in den beiden ersten Fällen dieser Art die gewöhnlichen Disciplinarstrafen ein. In dem dritten Falle aber kann der Beamte vor Gericht gestellt werden, und die Gerichte haben alsdann auch hier, nach der Vorschrift des Art. 4., auf Dienstentlassung und auf Verlust der Ansprüche auf Pension zu erkennen.

Art. 6.

Ergeben sich aus der administrativen Untersuchung gegen einen Kassebeamten die Gewisheit oder rechtliche Verdachtsgründe eines begangenen Betrugs oder der Unterschlagung, so ist der Beamte jedenfalls vor Gericht zu stellen.

Die Gerichte haben alsdann nach den bestehenden criminalrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften zu verfahren.

Erachten sie den Angeschuldigten des Verbrechens des Betrugs oder der Unterschlagung nicht für überwiesen, so haben sie nach den in den Art. 4 u. 5. erlassenen Bestimmungen zu erkennen; finden sie dagegen einen Betrug oder das Verbrechen der Unterschlagung für erwiesen, so sind, neben der Cassation, diejenigen Strafen gegen den Kassebeamten auszusprechen, welche die Gesetzgebung wegen dieser Verbrechen verhängen.

Den Gerichten bleibt es, wenn sie den Recess oder Defect an und für sich als begründet erkennen, unbenommen, alsbald die Dienstentlassung auszusprechen und die Frage, ob sich der Angeschuldigte eines Betrugs oder der Unterschlagung schuldig gemacht hat, einer weiteren Untersuchung und Aburtheilung vorzubehalten.

Art. 7.

Die Entschuldigung des Kassebeamten, daß ihm das Fehlende entwendet worden sey, kann ihn, wenn er darüber nicht Beweis zu führen vermag, in keinem Falle von dem Ersatze und von den Strafen befreien, welche in den Art. 4 u. 5. bestimmt sind.

Kann von dem Kassebeamten über etwa erlittenen Raub oder Diebstahl oder irgend einen unabwendbaren Zufall auch der Beweis erbracht werden, so hat er doch noch ferner zu beweisen, daß ihm keine Vernachlässigung oder Nichtanwendung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu Schulden komme, wenn er anders von der Verbindlichkeit, das Fehlende zu ersetzen, soll befreit werden können.

Art. 8.

Jeder Kassebeamte, welcher wegen Kassedefects in Untersuchung gerathen und nicht völlig frei gesprochen worden ist, soll bei der Entscheidung der Sache, erfolge nun diese auf dem administrativen oder gerichtlichen Wege, neben der verwirkten Strafe und der Verbindlichkeit zu vollständigem Ersatze des durch ihn verursachten Schadens, jedenfalls in die Kosten der Untersuchung, so wie, wenn er suspendirt war, in die Kosten der interimistischen Verwaltung seines Dienstes verurtheilt werden.

Ist die Verurtheilung auf administrativem Wege erfolgt, so findet, nach Art. 10. des Gesetzes vom 9. Julius 1824, von dem Erkenntnisse über den Kostenpunkt der Recurs an den Staatsrath Statt; auch kann der Kassebeamte, wenn ihm in Folge der administrativen Untersuchung von der Rechnungs-Revision- Behörde bei Revision und Abschließung der Rechnung ein Passivorecess formirt wird, wegen dieses Reccesses, nach dem Edict vom 23. Junius 1821, Art. 3., Nr. 6., den Recurs electiv an den Richter oder an den Staatsrath nehmen.

Art. 9.

Kein Kassebeamter, welcher suspendirt war, kann, falls ein Theil der von ihm geleisteten Caution zur Deckung des vorgefundenen Defects eingezogen werden mußte, in seine vorige Stelle wieder eingesetzt werden, wenn er nicht die ursprüngliche Dienstcaution wieder vervollständigt hat.

Art. 10.

Ein Kassebeamter, welcher, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, vom Dienste mit Verlust seiner etwaigen Ansprüche auf Pension entlassen worden ist, hat das Recht, die gesetzliche Pension von dem Tage an, wo er seinen Gehalt entbehrt hat, zu fordern, wenn er in der Folge seine volle Unschuld nachweisen und diese entweder von der höchsten Administrativbehörde anerkannt oder von der richterlichen Behörde, so weit es die betreffenden Gesetze zulassen, ausgesprochen werden sollte.

Art. 11.

Alle früheren Gesetze und Verordnungen über die Bestrafung der Kassebeamten wegen Reccessen, namentlich die am 24. März 1778 erlassene, unterm 30. März 1812 erneuerte Verordnung und der §. 13. des Edicts vom 11. März 1818, sind, mit Ausnahme der in den peinlichen Gesetzen auf Betrug, Unterschlagung oder andere, bei Reccessen concurrirende Verbrechen gesetzten Strafen, aufgehoben.

Art. 12.

Bei denjenigen Kassebeamten, welche ausdrücklich mit Vorbehalt des Widerrufs angestellt sind, steht es der Staatsregierung nach wie vor frei, von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen, so oft sie es für nöthwendig hält, und es finden daher insbesondere die Vorschriften im Art. 5. des gegenwärtigen Gesetzes auf die bezeichneten, auf Widerruf angestellten Kassebeamten keine Anwendung.

Dasselbe gilt von den Gemeinberechnern, so wie von denjenigen Verwaltern oder Berechnern von Hospizien, milden Stiftungen oder anderen Fonds, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen aus Gründen der Verwaltung und ohne richterliches Erkenntniß ihrer Dienste entlassen werden können.

Art. 13.

Gegenwärtiges Gesetz findet auch Anwendung auf die Beamten der Militärverwaltung, welche vermöge ihres Amtes, dies sey nun ein Haupt- oder Neben-Amt, entweder dem Staate oder den unter dessen Aufsicht stehenden Fonds angehörige Gelder oder Naturalien zu erheben oder zu verwalten haben, und es erleiden daher die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches insofern eine Abänderung, als sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegen stehen. Insbesondere stehen die im 2ten Absätze des Art. 8. erwähnten Recurse auch den Militärbeamten zu, wenn sie sich in einem der dort erwähnten Fälle befinden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 18. Januar 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

von Hofmann.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 10.

Darmstadt am 15. Februar 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung eines frommen Vermächtnisses des Conrectors Wörner zu Offenbach; — 2) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betr.; — 3) Promotion bei der Juristen-Facultät auf der Landes-Universität; — 4) Versetzung in den Ruhestand; — 5) Dienstentlassung; — 6) Dienst-erledigungen; — 7) Sterbfälle.

Bestätigung eines frommen Vermächtnisses des Conrectors Wörner zu Offenbach.

Der nun verstorbene Conrector Jacob Wörner zu Offenbach hat der deutsch-reformirten Kirche daselbst ein Legat von, nach Umständen, 214 fl. oder 200 fl. letztwillig ausgesetzt.

Da dieses fromme Vermächtniß die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so ist die Behörde zur Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 25. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Erygophorus.

Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe haben unsere Genehmigung erhalten und werden hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle dies-

jenigen, welche es angeht, sich bei dem Taxiren der Arzneimittel, mit dem 1. März dieses Jahres anfangend, darnach zu richten haben.

Darmstadt am 25. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du. Thil.

Hoppé.

Veränderungen der Arzneimitteltaxe für das Jahr 1831.

	Gewicht	Preis					Gewicht	Preis				
		früherer		jetziger				früherer		jetziger		
		fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.	
Acetum saturninum	1 Unze	—	6	—	5	Cortex adstringens bras.						
Acidum muriat. conc. crud.	—	—	4	—	2	vera cont.	1 Unze	—	—	—	—	48
sulphur. conc. crud.	—	—	4	—	3	pulv.	—	—	—	—	1	4
par. dilat.	—	—	3	—	2	chin. regiae ver. cont.	—	—	28	—	—	24
Ambra grisea	bis 10 Gran, der Gran jeder weitere Gran	—	9	—	9	pulv.	—	—	36	—	—	30
Aether sulphur. phosph. ..	1 Drachme	—	12	—	10	chin. rubr. cont.	—	—	48	1	—	—
Aqua oxymuriatica	bis zu 3 Unzen, die Unze jede weitere Unze	—	—	—	3	pulv.	—	—	56	1	—	20
Balsamum copaivae	—	—	16	—	14	mezerei pulv.	—	—	8	—	—	12
indicum nigrum	—	—	40	—	32	Crocus	1 Drachme	—	16	—	—	20
Baryta muriatica	—	—	32	—	16	pulv.	—	—	24	—	—	32
Carbo animalis rite parat.	1 Drachme	—	—	—	4	Cubebae	1 Unze	—	16	—	—	12
Cera arborea	1 Unze	—	—	—	4	pulv.	—	—	20	—	—	16
Castoreum sibiricum pulv.	1 Scrupel	2	—	2	24	Elaeosaccharum Vanilliae	—	—	—	—	—	48
Chininum purum	1 Gran	—	5	—	4	Empлаstrum stibiatum	—	—	—	—	—	32
muriaticum	—	—	—	—	4	anglic.	der □ Zoll	—	—	—	—	1
sulphuricum	—	—	4	—	2	Extractum croci	1 Drachme	—	48	1	—	4
Calcaria oxymuriatica ...	bis zu 4 Unzen, die Unze jede weitere Unze	—	8	—	4	Gelatina lich. island	1 Unze	—	6	—	—	8
					3	jede weitere Unze	—	—	—	—	—	3
						Gummi tragacantae	1 Unze	—	24	—	—	22
						pulv.	—	—	32	—	—	28
						Hirudines	vom 1. Mai bis Ende De- tober, das Stück	—	—	—	—	6

	Gewicht	Preis					Gewicht	Preis						
		früherer		jetziger				früherer		jetziger				
		fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.			
Hirudines	vom 1. Nov. bis Ende April, das Stück				12									
Hydrargyrum muriat. cor- ros. purum	bis 5 Gran jede weitere 15 Gran				2									
ammoniato - muriat.	1 Drachme		6		4									
oxyd. rubr. ppt.	—		6		4									
Infus. sennae comp.	1 Unze jede weitere Unze		7		8									
Jodium	1 Drachme		30		24									
Kali caust. siccum	1 Unze		32		24									
fusum	—		40		30									
hydrojodicum	1 Drachme		30		24									
muriat. oxygenat.	—		24		12									
Liquor stibii muriat.	1 Unze		32		16									
Magnesia usta	—		48		32									
Morphium purum	1 Gran		10		8									
aceticum	—		10		8									
Moschus tonquin. ver.	—		10		14									
Natrum carbon. acidul.	1 Drachme		8		6									
phosphoric.	1 Unze		32		24									
sulph. cristall.	—		3		2									
siccum	—		6		4									
Oleum amygdalarum	1 Unze		16		12									
bergamottae	1 Drachme		9		8									
camphorat.	1 Unze		10		8									
caryophyllorum	1 Drachme		18		12									
cassiae cinnamom.	—		12		10									
neroli opt.	—		1		2									
terebinthinae	1 Unze		3		4									
Opium pulverat.	bis zu 2 Gran jede weitere 4 Gran													
Plumbum acetic. dep.	1 Unze													
Radix ratanhiae conc.	—		18		16									
puly.	—		24		22									
salep. cont.	—		16		12									
puly.	—		20		16									
Semen lycopodii	—		10		8									
Sulphur praecipitatum	1 Drachme		5		4									
Syrupus Rubi idaei	1 Unze jede weitere Unze		6		7									
Tinctura jodii	1 Drachme		6		4									
Unguentum sulph. com- posit.	1 Unze		6		5									
Vanillia	1 Drachme	1	20		48									
Vinum gallicum ver.	1 Unze		3		5									

Bei den herbae, flores, radices und species, von welchen die Unze nicht über 7 fr. kostet, wird jede Unze über 2 Unzen um 1 Kreuzer geringer gerechnet, als der Tagensatz ist.

Abänderungen in der Taxe der Arbeiten.

Für Bereitung einer Delmilch 3 Kreuzer.

Für das Mischen und Theilen von Pulver. oder Species kann blos der für jedes einzelne oder durch Theilung größerer Mengen in der Taxe angeetzte Preis in Anrechnung kommen, indem für die Mischung in diesem Falle nichts besonders berechnet werden darf.

Promotion bei der Juristen-Facultät auf der Landes-Universität.

Am 30. December d. v. J. erhielt der Rechtscandidate Gustav Klauprecht aus Mainz die juristische Doctorwürde.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 23. December d. v. J. wurde der Oberforstrath Dr. Georg Bekker in den Ruhestand versetzt.

Dienstentlassung.

Am 10. Januar d. J. wurde der als Districtseinnehmer zu Schwarz auf Widerruf bestellt gewesene vormalige Hofgerichtsadvocat Laist von diesem Dienste entlassen.

Dienst erledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die protestantische Pfarrstelle zu Trais-Horloff, im Landrathsbezirke Hungen, mit einem jährlichen Einkommen von 513 fl., wozu dem Herrn Grafen von Solms-Laubach das Präsentationsrecht zusteht;
 - 2) die protestantische Pfarrstelle zu Großkarben, im Landrathsbezirke Wilbel, mit einem jährlichen Einkommen von 563 fl., wozu der Freiherr von Leonhardi zu Frankfurt am Main zu präsentiren hat.
-

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 10. Decbr. d. v. J. der pensionirte Registrator Bernhard Kee zu Bingen;
 - 2) am 13. Decbr. d. v. J. der Consistorialdirector Buff zu Rödelheim;
 - 3) am 19. Decbr. d. v. J. der Physicatsarzt Dr. Thom zu Umstadt;
 - 4) am 4. Januar d. J. die Wittve des Legationsraths Dietrich zu Mainz;
 - 5) am 21. Januar d. J. der pensionirte Regierungskanzleidner Franz Maringer zu Worms.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 11.

Darmstadt am 16. Februar 1831.

Gesetz,

den Ablauf und die Verwandlung fiscalischer Grundrenten in den
Provinzen Oberhessen und Starkenburg betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Um Unseren getreuen Unterthanen fernerhin die Wohlthätigkeit zu gewähren, sowohl die älteren, wie auch die durch Verwandlung der Zehnten und sonst entstandenen oder noch entstehenden neuen fiscalischen Grundrenten, so weit es ohne Nachtheil geschehen kann, abzukaufen, haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die fiscalischen Grundrenten können jederzeit durch Bezahlung des 18fachen Bruttobetragß ihres jährlichen Geldwerths abgelöst werden. Diese Zahlung kann baar, oder, nach den wegen Berichtigung der Domänenkassenschillinge durch liquide Staatsobligationen vorliegenden Bestimmungen, auch in liquiden inländischen Staatspapieren geleistet werden,

Art. 2.

Bei der nach Vorschrift des Art. 1. vorzunehmenden Berechnung der Abkaufssummen sollen für diejenigen Grundrenten, welche in Naturalien bestehen, künftig folgende Preise angenommen werden:

A.) Hauptfruchtgattungen:

Für 1 Malter Weizen	fl. 7 24 fr.
» 1 » Korn	» 5 40 »
» 1 » Gerste	» 4 32 »
» 1 » Spelz	» 2 50 »
» 1 » Hafer	» 2 50 »
» 1 » Dinkel	» 2 50 »

B.) Sonstige Naturalien:

Für 1 Malter Erbsen	fl.	5	40	fr.
» 1 » Hirsen	»	5	40	»
» 1 » Haidekorn	»	4	—	»
» 1 » Lein	»	8	—	»
» 1 » Magsaamen	»	12	—	»
» 1 » Reysaamen	»	8	—	»
» 1 » gewöhnliche Molterfrucht (in Oberhessen)	»	4	32	»
» 1 » Mühlfrucht, gemischt aus Korn und Kern (Receptur Wimpfen),	»	6	24	»
» 1 » Kornmehl	»	6	—	»
» 1 » Zwiebeln	»	2	—	»
» 1 Gans	»	—	30	»
» 1 Kapaun	»	—	30	»
» 1 Ente	»	—	18	»
» 1 Huhn	»	—	12	»
» 1 Hahnen	»	—	6	»
» 100 Eier	»	—	30	»
» 1 lb. Wachs	»	—	20	»
» 1 » Unschlitt	»	—	12	»
» 1 Hammel	»	2	—	»
» 100 Stück Kraut	»	—	50	»
» 1 Ohm Wein	»	8	—	»
» 1 Etr. Heu	»	—	40	»
» 100 Gebund Kornstroh	»	11	—	»
» 100 » Gerstenstroh	»	5	40	»

Art. 3.

Wer Grundrenten, die er an den Fiskus zu entrichten hat, ablaufen will, hat sich deshalb mündlich oder schriftlich an den Rentbeamten oder Steuercommissär des Bezirks zu wenden, damit von diesen, nach den desfalligen Instructionen, die Ausfertigung der förmlichen Ablösungsurkunde bei Unserer Ober-Finanz-Kammer veranlaßt und wegen Erhebung des Kaufschillings und Zustellung der Ablösungsurkunde an den ablösenden Zinspflichtigen das Weitere besorgt wird.

Art. 4.

Nach dem Inhalte der Ablösungsurkunde muß von dem Steuercommissär des Bezirks wegen des Ab- und Zuschreibens des abgelösten Grundzinses in den Flurbüchern, Geschossen und

Zinslagerbüchern das Nöthige gewährt und bei Grundzinsen, welche von Gemeinden für Unseren Fiscus erhoben werden, ausserdem auch in deren Hebregebüchern durch deren Vorstand die geeignete Abänderung vorgenommen und die abgekaufte Grundrente an ihrer Schuldigkeit abgeschrieben werden. Daß dieses geschehen sey, muß auf der Ablösungsurkunde ausdrücklich bescheinigt werden. Ohne diese Bescheinigung wird die Grundrente als nicht abgekauft angesehen.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines abgekauften Grundzinses hört auf:

- 1) in dem Falle der Zahlung des Kauffchillings zwischen dem 1. Januar und letzten Juni mit demselben Jahre, in welchem die Ablösung erfolgt;
- 2) in dem Falle der Zahlung des Kauffchillings zwischen dem 1. Julius und letzten December aber erst mit dem darauf folgenden Rechnungsjahre;
- 3) in dem Falle der Bewilligung verzinslicher Ziele aber mit demselben Jahre, in welchem die Ablösung erfolgt, wenn die Verzinsung des Kauffchillings in den ersten sechs Monaten desselben ihren Anfang nimmt.

Art. 6.

Ausser der Abkauffsumme hat der Zinspflichtige für Gebühren weder an die Ober-Finanz-Kammer oder an den Rentbeamten, noch an den Steuercommissär oder den Ortsvorstand etwas zu bezahlen.

Art. 7.

Wenn mehrere Zinspflichtige, als einzelne Privatpersonen, in solidum zur Entrichtung eines Grundzinses verpflichtet sind, oder der Großherzogl. Fiscus berechtigt ist, eine Grundrente von Mehreren ungetheilt zu beziehen, so kann eine solche Grundrente nur im Ganzen und nicht theilweise abgelöst werden. Wollen aber einzelne Zinspflichtige in einem solchen Falle den ganzen Grundzins an sich kaufen, so soll ihnen derselbe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes überlassen werden.

Auf die von Gemeinden im Ganzen abzuliefernden Grundzinsen findet jedoch die Bestimmung, daß die Grundrente nur im Ganzen abgelöst werden kann, keine Anwendung.

Art. 8.

Ständige Abgaben, welche eine Beziehung auf das Obereigenthum haben, als Erbpächte, lebenslängliche Pächte, Lehngefälle u. s. w., sind in diesem Gesetze nicht mitbegriffen und können ohne deßfallige besondere Uebereinkunft nicht abgekauft werden.

Art. 9.

Fiscalische Naturalgrundrenten der Art, wie sie im Art. 2. unter B. aufgeführt sind, kön-

nen nach den dabei bemerkten Preisen zu jeder Zeit in eine ständige Geldrente verwandelt werden, wenn sämtliche Pflichtige in einer Gemarkung, welche eine Naturalrente dieser Art an den Fiscus zu entrichten haben, die Verwandlung wünschen und ihre desfallsige verbindliche Erklärung abgeben.

Wird die Verwandlung nur von der Mehrzahl der Pflichtigen gewünscht, so soll es denselben oder Einzelnen von ihnen gestattet seyn, die Grundrenten der Minderzahl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an sich zu kaufen, um dadurch die Verwandlung zulässig zu machen.

Die Käufer sind alsdann aber gehalten, den Zinspflichtigen, deren Naturalrenten sie an sich gekauft haben, deren Ablösung oder etwaige spätere Verwandlung in Geldrenten, gleich dem Fiscus, als seitherigem Eigenthümer, nach den Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls wieder zu gestatten.

Die Verwandlung solcher ständigen fiscalischen Naturalabgaben in eine ständige Geldabgabe kann auch in dem Falle Statt haben, wenn die Abgaben eine Beziehung auf das Obereigenthum haben und z. B. Erbpächte, lebenslängliche Pächte und Lehnsgefälle ic. sind.

Art. 10.

Die Staatsregierung kann auch einzelnen Pflichtigen, welche es wünschen, die Umwandlung fiscalischer Naturalgrundrenten von der Art, wie sie im Art. 2. unter B. aufgeführt sind, in Geldrenten oder Naturalgrundrenten von der im Art. 2. unter A. angegebenen Art nach den dabei bestimmten Preisen gestatten, wenn sie es dem Interesse der Verwaltung entsprechend findet.

Diese Verwandlung kann auch in dem Falle gestattet werden, wenn die Naturalabgaben eine Beziehung auf das Obereigenthum haben, also z. B. Erbpächte sind.

Art. 11.

Durch die in dem Art. 1. den Pflichtigen ertheilte Befugniß zum Abkauf fiscalischer Grundrenten ist die Staatsregierung nicht gehindert, Grundrenten durch Vergleiche oder Vertauschungen zu veräußern.

Sobald Grundrenten durch Vergleich oder Tausch aufhören, fiscalisches Eigenthum zu seyn, erlischt in Bezug auf sie die Befugniß der Pflichtigen zum Abkauf nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Dasselbe gilt auch von der Befugniß zu Verwandlung.

Art. 12.

Das Gesetz vom 11. Julius 1821 ist aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 25. Januar 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

von Hofmann.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 12.

Darmstadt am 18. Februar 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses der Margaretha Herrmann, gebornen Ulmann, zu Offenbach; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden der Landsathsbezirke Bensheim, Dieburg, Dornberg und Wimpfen, Provinz Starkenburg; — 3) Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Oberhessen.

Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses der Margaretha
Herrmann, gebornen Ulmann, zu Offenbach.

Die nun verstorbene Ehefrau des Christian Herrmann zu Offenbach, Margaretha, geborne Ulmann, hat der Armenpflege zu Offenbach 100 fl. und eben so viel der lutherischen Kirche daselbst legirt.

Dieses fromme Vermächtniß ist landesherrlich genehmigt und es sind darauf die Behörden zur Annahme der Stiftungssummen ermächtigt worden.

Darmstadt am 25. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du ThiL

• Ergoopherus.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden der Landrathsbezirke Bensheim, Dieburg, Dornberg und Wimpfen, Provinz Starkenburg.

1. Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortseingewohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseingewohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseingewohner und Forenfen.			Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Aus-schlag.	Aus-schlag.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
	Landrathsbezirk Bensheim.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
1	Alsbach	—	—	—	—	—	325	1	1,804	2	—	—	Bemerkung: Der Beitrag der Ortseingewohner zu dem Ausschläge von 4,725 fl. wird nicht erhoben.
2	Auerbach	256	—	—	—	—	4725	11	0,751	6	—	—	
3	Balkhausen	63	—	141	2	0,681	3	95	1,783	3	—	—	
4	Beedenkirchen mit Wurzelbach	—	—	232	3	0,727	6	323	3,740	6	—	—	
5	Bensheim	400	—	—	—	—	800	—	3,072	1	—	—	
6	Bickenbach	—	—	—	—	—	585	2	2,939	3	—	—	
7	Eberstadt	—	—	1521	4	2,852	5	59	0,597	5	—	—	
8	Eich	—	—	—	—	—	87	4	0,647	4	—	—	
9	Eschollbrücken ...	90	—	—	—	—	16	—	0,597	1	—	—	
10	Fehlheim	45	—	—	—	—	327	4	2,095	5	—	—	
11	Gernsheim	—	—	—	—	—	1695	1	3,013	2	—	—	
12	Hähnlein	—	—	—	—	—	364	1	1,488	2	—	—	
13	Hahn	—	—	—	—	—	25	—	0,597	1	—	—	
14	Hochstädten	—	—	—	—	—	168	3	0,943	3	—	—	
15	Jungenheim	—	—	179	1	3,225	6	432	3,896	6	—	—	
16	Kleinrohrheim ...	—	—	—	—	—	285	2	0,747	3	—	—	
17	Langwaden	—	—	—	—	—	367	6	0,338	6	—	—	
18	Malschen	—	—	—	—	—	22	—	3,164	1	—	—	
19	Niederbeerbach ...	—	—	566	4	2,380	6	92	2,898	6	—	—	
20	Oberbeerbach ...	—	—	262	2	1,259	6	349	3,419	6	—	—	
21	Pfungstadt	1780	—	—	—	—	4100	3	3,878	5	—	—	Bemerkung: Der Beitrag der Ortseingewohner zu dem Ausschläge unter III a. zu 4100 fl. wird nicht erhoben, weshalb er im Register auf einen Posten zu setzen ist.
							154	—	0,597	5	—	—	
22	Rodau	—	—	124	1	2,554	4	112	2,933	4	—	—	
23	Schwanheim	14	2	—	—	—	924	4	2,156	5	—	—	
24	Seeheim	—	—	221	—	3,870	4	563	1,563	4	—	—	
25	Staffel	—	—	—	—	—	18	—	3,164	1	—	—	
26	Zwingenberg ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1. Ordnungsnr.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zorensen.			Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zorensen.			Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Aus-	schlag	Aus-	schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus-	schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus-	schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.					
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.									
	Landrathsbezirk Dieburg.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.								
1	Altheim	271	—	—	—	—	833	3	1,859	4	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	Dieburg	380	—	—	—	—	2863	4	0,424	4	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Dorndiel	—	—	—	—	—	82	1	2,564	2	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	Großzimmern ...	510	—	—	—	—	2155	3	2,526	4	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Harpertshausen ..	—	—	—	—	—	141	1	2,846	2	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	Hering	146	—	—	—	—	833	10	1,186	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
7	Heubach	368	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	Kleefstadt	—	—	212	1	1,015	6	1075	5	0,843	6	—	—	—	—	—	—	—		
9	Kleinumstadt ...	100	—	—	—	—	1617	4	3,777	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
10	Kleinzimmern ...	180	—	220	1	3,461	6	516	3	3,307	6	—	—	—	—	—	—	—		
11	Langstadt	—	—	—	—	—	662	3	1,563	4	—	—	—	—	—	—	—	—		
12	Lengfeld	—	—	620	1	1,865	5	1385	2	3,681	5	—	—	—	—	—	—	—		
13	Roßbach	205	—	398	2	2,979	6	1023	6	2,548	6	—	—	—	—	—	—	—		
14	Radheim	22	—	—	—	—	1086	11	3,683	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	Raibach	—	—	—	—	—	249	3	1,337	4	—	—	—	—	—	—	—	—		
16	Richen	—	—	—	—	—	1880	6	2,989	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
17	Schaafheim	—	—	—	—	—	1558	2	3,033	3	—	—	—	—	—	—	—	—		
18	Schlirbach	30	—	—	—	—	635	5	0,531	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
19	Semd	—	—	—	—	—	a.) 2410	5	1,103	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
							b.) 3478	7	2,449	6	—	—	—	—	—	—	—	—		
20	Umstadt	—	—	a.) 658	—	2,564	4	2565	2	1,487	4	200	—	—	—	—	—	1		
				b.) 1000	—	3,896	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Bemerkung: Der Beitrag der Ortseinwohner zu dem Ausschlage unter III. b. zu 3478 fl. wird nicht erhoben und ist daher im Register auf einen Posten zu setzen.

1 Reformirte Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der reformirten Parochianen.

Bemerkung: Ueber den Ausschlag unter II. b. zu 1000 fl. ist ein besonderes Register zu fertigen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
Landrathsbezirk Dornberg.		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			
1	Astheim	—	—	—	—	—	906	3	2,636	4	—	—	—		
2	Bauschheim	—	—	91	—	3,215	6	1216	7	1,375	6	300	—	1	Zehntrentverunterpfändungskosten; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Grundstücke.
3	Berkach	—	—	450	5	2,799	6	630	5	2,089	6	90	—	1	Wie bei Bauschheim.
4	Biebesheim	—	—	—	—	—	2230	4	0,728	5	—	—	—	—	
5	Bischofsheim	779	—	—	—	—	816	2	2,062	3	—	—	—	—	
6	Büttelborn	—	—	291	1	2,287	6	1903	7	3,929	6	—	—	—	
7	Crumstadt	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Dornberg	—	—	—	—	—	172	2	3,585	3	—	—	—	—	
9	Dornheim	750	—	—	—	—	650	1	1,567	2	472	—	—	1	Zehntrentverunterpfändungskosten; nach dem Steuerkapital der dem Fiscus und der Pfarrei zehntbaren Grundstücke.
10	Erfelden	—	—	—	—	—	706	1	1,208	2	—	—	—	—	
11	Geinsheim	110	—	—	—	—	66	—	0,855	1	—	—	—	—	
12	Ginsheim, ausschließlich der Rheinauen,	—	—	40	—	0,547	5	1365	4	2,698	5	—	—	—	
13	Goddelau	178	—	130	—	2,085	3	748	2	0,060	3	—	—	—	
14	Griesheim	125	—	118	—	1,017	4	1506	2	3,399	4	375	—	1	Schaaßweidengeld; nach dem Steuerkapital der schaaßweidpflichtigen Grundstücke.
15	Großgerau	—	—	—	—	—	3077	5	0,001	6	—	—	—	—	
16	Haßloch	84	—	373	6	0,566	6	—	—	—	—	—	—	—	
17	Kleingerau	—	—	446	4	3,342	6	268	2	0,512	6	—	—	—	
18	Königsstätten	—	—	—	—	—	1550	5	2,678	6	—	—	—	—	
19	Kornsand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Leeheim	650	—	—	—	—	1680 a.) b.) 155	3	1,004	4	—	—	—	—	Bemerkung: An dem Ausschlage unter III. a. von 1680 fl. hat der Kammerhof nichts beigetragen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.	
		Auf Köpfe oder Genüßtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
Ferner Landrathsbezirk Dornberg.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
21	Naunheim	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Naunheim	318	—	—	—	—	—	1137	6	1,101	6	200	—	—	1
23	Rüsselsheim	—	—	—	—	—	—	1586	3	3,927	4	—	—	—	Wie bei Bauschheim.
24	Stockstadt	—	—	—	—	—	—	1785	6	1,339	6	—	—	—	
25	Trebur	1200	—	—	—	—	—	1880	2	1,046	4	—	—	—	Bemerkung: Zu dem Ausschlage unter III. b. zu 9 u. 2 fl. haben die Rheinauen nicht beizutragen.
								a.)							
								b.)							
26	Wallerstädten ...	—	—	550	1	3,059	4	912	1	0,929	4	—	—	—	
27	Wolfskehlen	550	—	—	—	—	—	557	1	2,554	4	—	—	—	
28	Worfelden	—	—	268	2	2,013	3	602	1	2,151	2	—	—	—	
29	Forst Gerau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	Kirchspiel Großgerau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	—	—	1
															Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Worfelden, Kleingerau, Berkach und Dornberg.
												261	—	—	1
															Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen zu Großgerau, Dornberg, Berkach, Kleingerau u. Worfelden.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.										
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.					
	Landrathsbezirk Wimpfen.																
1	Finkenhof																
2	Hochstadt																
3	Wimpfen am Berg	...	1425	—	—	—	—	—	—	1035	1	0,248	4	—	—	—	—
4	Wimpfen im Thal																
5	Korsbezirk																
6	Zimmerhof																

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April beginnen soll.

Darmstadt am 24. Januar 1831.

Die Großherzoglich Hessische Regierung.
von Biegeleben. Elwert.

Schott.

Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferekenntnisse in der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen:

- 1) Ludwig Feiling in Waldgirmes wegen Fälschung und Bagabundirens in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten durch Urtheil vom 8. October 1829.

Die ergriffene Appellation ist von dem Großherzogl. Ober-, Appellations-, Gerichte durch Erkenntniß vom 8. Jul. 1830 verworfen worden.

2) Johannes Feil von Rimbach wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren durch Urtheil vom 27. April 1830.

Auf das ergriffene Rechtsmittel der Revision ist die Strafe von vier Jahren auf zwei Jahre ermässigt worden durch Erkenntniß des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 21. October 1830.

3) Friedrich Stern zu Waldgirmes wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren durch Urtheil vom 12. Februar 1830.

Die ergriffene Revision ist durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 10. Decbr. 1830 abgeschlagen worden.

4) Catharina Schmidt aus Verstadt wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren durch Urtheil vom 27. Aug. 1830.

5) Heinrich Hölzer von Freienseen wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten durch Urtheil vom 16. September 1830.

6) Conrad Stodt aus Wallenrod wegen Betrugs durch Urtheil vom 21. Jun. 1830 in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und zwei Monaten.

7) Johannes Bopp aus Altenschlirf wegen Betrugs durch Urtheil vom 21. Jun. 1830 in eine Zuchthausstrafe von elf Monaten.

8) Elisabetha Friß aus Mornshausen wegen Diebstahls in eine fünfjährige Zuchthausstrafe durch Urtheil vom 4. Oct. 1830.

9) Heinrich Mohr aus Eichelhain wegen Diebstahls durch Urtheil vom 6. Octbr. 1830 in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

10) Margaretha Michel aus Hartenrod wegen Bagabundirens und Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren durch Urtheil vom 4. Septbr. 1830.

11) Johannes Rispel jun. Ehefrau zu Dernbach wegen Incests in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten durch Urtheil vom 21. Jul. 1830.

12) Georg Schneider zu Willingen wegen Diebstahls in eine einjährige Zuchthausstrafe durch Urtheil vom 25. Febr. 1830.

13) Lea, Isaac Jacob Schuers Ehefrau zu Heldenbergen wegen Diebstahls durch Urtheil vom 11. März 1829 in eine einjährige Zuchthausstrafe.

14) Dietrich Bödner zu Obergleen wegen Mißhandlung in eine Zuchthausstrafe von acht Monaten durch Urtheil vom 18. Jun. 1830.

15) Conrad Römer zu Ruppertsburg wegen Mißhandlung durch Urtheil vom 24. Aug. 1830 in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten.

16) Feldschütz Peter Müller von der Schmitte bei Sellnrod wegen Bestechung zu Entsetzung von seinem Dienste und halbjähriger Zuchthausstrafe, nebst Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, durch Urtheil vom 5. Jul. 1830.

- 17) Johannes Kräuter von Lauterbach wegen versuchten qualificirten Diebstahls durch Urtheil vom 19. Jul. 1830 in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten.
- 18) Andreas Kraft aus Lauterbach wegen Mißhandlung durch Urtheil vom 2. Nov. 1829 in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten.
- 19) Johannes Nahrgang in Kestrich wegen Bagabundirens durch Urtheil vom 15. October 1829 in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten.
- 20) Rosa Meyer aus Muschenheim wegen Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten durch Urtheil vom 29. Septbr. 1830.
- 21) Juliane Reiß von Haarbach wegen Bagabundirens durch Urtheil vom 4. Septbr. 1830 in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten.
- 22) Margaretha Drauth aus Obermorsstadt wegen Bagabundirens durch Urtheil von 25. Aug. 1830 in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten.
- 23) Catharina Diehl aus Hochweisel wegen Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Urtheil vom 9. October 1829.
- 24) Herrmann Struth in Lauterbach wegen Beleidigung seiner Mutter in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Urtheil vom 16. Jan. 1830.
- 25) Caspar Diez in Oberbessingen wegen Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von drei Jahren durch Urtheil vom 29. Septbr. 1830.

II. Von dem Landgerichte Alsfeld:

Johannes Zäger von Rainrod wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 26. Jul. 1830.

III. Von dem Landgerichte Giessen:

Daniel Zindel in Altenbusch wegen Betrugs in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 21. Mai 1830.

IV. Von dem Landgerichte Lauterbach:

Heinrich Ziegenhain von Dirhammen wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre und einem Monate durch Erkenntniß vom 14. März 1830.

V. Von dem Landgerichte Ortenberg:

Abraham Stern in Dübelsheim wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre durch Urtheil vom 17. Jan. 1830.

VI. Von dem Landgerichte Schotten:

- 1) Heinrich Stein von Breunghain wegen Diebstahls durch Erkenntniß vom 26. Aug. 1830 in eine einjährige Correctionshausstrafe.
- 2) Heinrich Geiß von Sellnrod wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre durch Erkenntniß vom 9. September 1830.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 13.

Darmstadt am 19. Februar 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung einer milden Stiftung des verstorbenen Steuereintnehmers Eiseuhauer zu Wilbel; — 2) Ueber-
sicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Com-
munalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Nidda, Provinz Oberhessen; — 3) Dienster-
nennungen; — Erlaubnißertheilung zur Ausübung der medicinischen Praxis; — 4) Versehungen in den Ruhe-
stand.

Bestätigung einer milden Stiftung des verstorbenen Steuereintneh-
mers Eiseuhauer zu Wilbel.

Der verstorbene Steuereintnehmer Eiseuhauer zu Wilbel, früher catholischer Schullehrer
daselbst, hat in seinem Testament verordnet, daß sein noch rückständiges Schulgeld durch den
Großherzoglichen Landrath beigetrieben, dem dasigen Kirchenfonds einverleibt, und der Zinsens-
betrag von dem einkommenen Kapital zur Anschaffung von Schreibmaterialien und Büchern für
arme Schüler verwandt werden solle.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben das von den Erben gemachte Anerbieten,
dafür eine Aversionalsumme von 100 fl. zu entrichten, allergnädigst zu genehmigen geruht, und es
ist hiernach der catholische Kirchenfonds zu Wilbel zur Annahme der offerirten 100 fl. und deren
Verwendung nach dem Willen des Erblassers, unter der von den Erben gemachten Bedingung,
ermächtigt worden.

Darmstadt am 2. Februar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil

Trygophorus.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Nidda, Provinz Oberhessen,

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.					
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
	Landrathsbezirk Nidda.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
1	Bergheim	—	—	—	—	—	115	1	1,91	—	—	—	—
2	Berstadt	—	—	—	—	—	64	—	0,53	—	823	3	0,94
3	Bellmuth	—	—	61	4	0,05	80	3	2,82	—	—	—	—
4	Bingenheim	—	—	—	—	—	310	1	2,17	—	—	—	—
5	Biffes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	420	9	2,78
6	Bleichenbach	—	—	—	—	—	257	1	0,91	—	—	—	—
7	Blofeld	—	—	—	—	—	91	—	3,36	—	73	1	0,15
8	Bobenhäusen	—	—	168	3	3,98	46	—	3,39	—	—	—	—
9	Borsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Dauernheim	—	—	—	—	—	876	2	3,30	—	511	2	0,90
11	Echzell	—	—	600	1	1,06	453	—	2,91	—	574	1	1,09
12	Edardsborn	—	—	101	1	2,32	478	5	1,35	—	—	—	—
13	Effolderbach	—	—	—	—	—	230	2	1,76	—	—	—	—
14	Eichelsdorf	—	—	160	1	0,70	449	2	2,76	—	78	—	2,17
15	Engheim	—	—	—	—	—	294	5	1,26	—	—	—	—
16	Kauerbach	—	—	60	—	2,09	48	—	1,16	—	101	—	3,38
17	Oeborn	—	—	—	—	—	1002	2	2,91	—	400	1	2,18
18	Heinrida	—	—	—	—	—	279	2	0,41	—	—	—	—
19	Helnhaar	—	—	116	2	2,47	152	2	2,11	—	—	—	—
20	Helnhaar (Isenburger Seite)	—	—	100	2	3,523	—	—	—	—	—	—	—
21	Hettenau	—	—	—	—	—	481	1	3,37	—	103	—	2,23
22	Hlathütten	—	—	52	—	3,0	64	—	2,80	—	—	—	—
23	Hlauberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hainchen	—	—	72	1	0,25	469	4	3,13	—	—	—	—
25	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Hirzenhain	—	—	125	3	1,67	—	—	—	—	—	—	—
27	Hobden	—	—	—	—	—	347	3	0,0	—	100	—	0,31
28	Hangd	—	—	—	—	—	38	—	0,72	—	215	1	1,15
29	Reidhefen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forenfen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartition- tionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
30	Rindheim	—	—	150	—	3,353	—	350	1	3,310	—	—	—	
31	Esberg	—	—	183	2	3,69	—	476	5	1,37	—	—	—	
32	Michelnau	—	—	90	2	0,67	—	86	1	2,71	—	104	2	2,29
33	Mittelseemen ...	—	—	—	—	—	—	122	1	1,46	—	65	1	1,02
34	Ridda	—	—	—	—	—	—	1635	4	2,96	—	1101	4	0,17
35	Niederseemen ...	—	—	—	—	—	—	111	1	2,92	—	—	—	—
36	Oberlais	—	—	—	—	—	—	203	1	2,52	—	54	—	1,91
37	Oberseemen	—	—	—	—	—	—	100	—	2,46	—	—	—	—
38	Oberschmitten ...	—	—	587	8	3,36	—	—	—	—	—	200	2	2,58
39	Oberwiddersheim...	—	—	—	—	—	—	124	1	0,0	—	111	1	1,13
40	Ortenberg	—	—	—	—	—	—	482	2	2,85	—	—	—	—
41	Rabertshausen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	3	1,56
42	Ranstadt	—	—	401	2	0,06	—	724	3	2,13	—	52	—	1,99
43	Rodheim	—	—	—	—	—	—	106	1	0,02	—	—	—	—
44	Schwickarts- hausen	—	—	152	2	2,11	—	30	—	1,61	—	224	3	1,73
45	Selters	—	—	66	—	3,41	—	336	3	1,91	—	—	—	—
46	Steinberg	—	—	199	5	2,91	—	197	3	2,15	—	—	—	—
47	Steinheim	—	—	—	—	—	—	324	1	3,50	—	140	—	3,63
48	Unterschmitten ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	495	5	0,52
49	Unterwidders- heim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Ufenborn	—	—	35	—	1,94	—	525	3	2,18	—	136	1	2,64
51	Volkartshain ...	—	—	—	—	—	—	123	2	1,42	—	—	—	—
52	Wallerhausen ...	—	—	—	—	—	—	312	1	2,74	—	—	—	—
53	Wippenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wie auf voriger
Seite.

Allgemeine Bemerkungen: 1) Von den für die Gemeinde Ridda auszuschlagenden 1101 fl. Kriegskosten vor 1807 werden nur die Beiträge der Forensen erhoben und die der Einwohner aus dem Aerar bestritten, daher letztere in der Hebrölle auf einen Posten zu setzen sind. — 2) Die Gemeinden Borsdorf, Glauenberg, Heuchelheim, Leidhecken, Unterwiddersheim und Wippenbach haben für dieses Jahr keine Ausschläge.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.
Gießen am 1. Februar 1831.

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 18. Jan. d. J. wurde dem Pfarrer Carl Friedrich Ludwig Scheid, bisher zu Dalsheim, die evangelische Pfarrstelle zu Mommernheim übertragen.
 - 2) Am 18. Jan. d. J. wurde dem Pfarrvicar Ludwig Draudt, bisher zu Sundernhäusen, die protestantische Pfarrstelle zu Langenhain übertragen.
 - 3) Am 18. Jan. d. J. wurde der Forstmitaufseher Adam Pfannstiel auf dem Häuser Hofe zum Revierförster des Forstreviers Dautphe, Forsts Biedenkopf, ernannt.
 - 4) Am 21. Jan. d. J. wurde dem Pfarrer Richard Metzger, bisher zu Heppenheim im Loch, die catholische Pfarrstelle zu Marienborn verliehen.
 - 5) Am 25. Jan. d. J. wurde der provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzoglichen Hofgerichts zu Gießen zugelassene Ludwig Zimmermann definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs ernannt.
 - 6) Am 25. Jan. d. J. wurde dem Kanzlisten bei der Großherzoglichen Rechnungs-Kammer, Friedrich Kuhlmann, der Character als Botenmeister ertheilt.
 - 7) Am 1. Febr. d. J. wurde der Accessist bei dem Secretariat der Großherzoglichen Oberfinanz-Kammer, Ludwig Neuschäffer aus Battenberg, zum Rentbeamten des Domaniarentamts Lindenfels bestellt.
-

E r l a u b n i s e r t h e i l u n g z u r A u s ü b u n g d e r m e d i c i n i s c h e n P r a x i s .

Am 25. Jan. d. J. wurde dem Dr. Georg Gustav Käsemann aus Lich die Erlaubniß zur Ausübung der inneren und äusseren Heilkunde und der Geburtshülfe zu Lich und in der Umgegend ertheilt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

- 1) Am 25. Jan. d. J. wurde der Revierförster Carl Wilhelm Becht auf dem Wolfsgarten in den Ruhestand versetzt.
 - 2) Am 1. Febr. d. J. wurde der Rentamtmann Ferber zu Lindenfels, hinsichtlich seines hohen Alters und auf Ansuchen, in den Ruhestand versetzt.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 14.

Darmstadt am 23. Februar 1831.

Inhalt: 1) Genehmigung der Annahme eines Vermächtnisses des in Lausanne verstorbenen Apothekers Jacob Frey für die Armen zu Großgerau; — 2) Bestätigung eines Vermächtnisses des zu Bingen verstorbenen Pfarrers Nau; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Alzei, Provinz Rheinhessen; — 4) Diensterebungen; — 5) Sterbfälle.

Genehmigung der Annahme eines Vermächtnisses des in Lausanne verstorbenen Apothekers Jacob Frey für die Armen zu Großgerau.

Der in Lausanne verstorbene, aus Großgerau gebürtige Apotheker Jacob Frey hat in seinem am 1. October 1830 errichteten Testament den Armen in der Stadt Großgerau 1000 Schweizer Franken vermacht.

Da zur Annahme dieses Vermächtnisses die allerhöchste Genehmigung erteilt worden ist, so ist die Behörde hierzu ermächtigt worden.

Darmstadt am 2. Februar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Bechtold.

Bestätigung eines Vermächtnisses des zu Bingen verstorbenen Pfarrers Nau.

Der am 8. December 1829 zu Bingen, wo er im Ruhestande lebte, verstorbene vormalige Pfarrer in Münster an der Nahe, Jacob Nau, hat dem Armenhause zu Mainz 100 fl. legirt. Dieses wohlthätige Vermächtniß hat, zum Behufe der Acceptation, die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Darmstadt am 4. Februar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Bechtold.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Alzei, Provinz Rheinhessen.

1.	2.	1. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Kopfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorensen.							
		Aus-	Aus-	Beitrag auf	Erhebungs-	Aus-	Beitrag auf	Erhebungs-	Aus-	Beitrag auf	Erhebungs-	Bezeichnung der		
schlag.	schlag	1 Gulden	ziele.	schlag	1 Gulden	ziele.	schlag	1 Gulden	ziele.	Art des Ausschlags				
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
Canton Alzei.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Albig	—	—	1672	3	0,2418	4	38	—	2,23782	4	—	—	—
2	Bermeröheim	—	—	318	3	0,3588	4	30	—	1,32	4	—	—	—
3	Alzei	—	—	—	—	—	—	69	—	1,57197	4	—	—	—
4	Bechenheim	—	—	1400	16	0,2176	4	690	7	1,4563	—	—	—	—
5	Bornheim	—	—	361	1	3,2161	4	209	—	3,9909	4	200	—	4 Herstellung des evangelischen Pfarrhauses; nach dem Normalsteuerkapital der evangelischen Ortseinwohner.
6	Lonsheim	—	—	565	3	1,7966	4	396	2	0,4920	4	—	—	—
7	Erbesbüdesheim	—	—	580	1	0,17692	4	006	2	1,23595	4	175	—	4 Lehrergehalt; 106 fl. nach dem Normalsteuerkapital der catholischen und 69 fl. nach jenem der evangelischen Ortseinwohner.
8	Homborn	—	—	325	1	0,9468	4	206	—	2,11634	4	118	—	4 Evangel. Lehrergehalt; nach dem Normalsteuerkapital der evangel. Ortseinwohner.
9	Dietesheim	—	—	91	1	1,3475	4	38	—	1,3587	4	98	—	4 Wie bei Homborn.
10	Hlonheim	—	—	—	—	—	—	464	2	0,4152	4	309	—	4 Lehrergehalt; 34 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. u. 275 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.
11	Framersheim ...	—	—	933	1	3,6773	4	1324	2	1,24990	4	—	—	—
12	Dautenheim ...	—	—	150	1	0,5814	4	326	2	1,939	—	—	—	—
13	Freimersheim ...	—	—	861	4	0,2832	4	297	1	0,7284	4	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.								
		Aus-	Aus-	Beitrag auf	Er-	Aus-	Beitrag auf	Er-	Aus-	Beitrag auf	Er-	Bezeichnung der			
schlag.	schlag	1 Gulden	hebungssätze.	schlag	1 Gulden	hebungssätze.	schlag	1 Gulden	hebungssätze.	Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
14	Wahlheim	—	—	375	2	2,7950	4	74	—	1,8640	4	—	—	—	
15	Heimersheim	—	—	248	—	3,5778	4	943	2	3,18913	4	222	—	—	4
16	Kettenheim	—	—	550	3	2,7022	4	156	—	3,6168	4	—	—	—	
17	Esselborn	—	—	350	2	2,4180	4	325	1	3,8833	4	—	—	—	
18	Rack	—	—	271	2	1,3768	4	122	—	3,1440	4	—	—	—	
19	Niederriefen	—	—	460	5	0,920	4	113	—	3,5457	4	—	—	—	
20	Odernheim	—	—	1815	2	1,20835	4	1422	1	2,41346	4	—	—	—	
21	Königsheim	—	—	—	—	—	—	770	5	2,2530	4	—	—	—	
22	Dissenheim	—	—	642	3	1,5906	4	73	—	1,769	4	—	—	—	
23	Uffhofen	—	—	—	—	—	—	87	—	1,6156	4	—	—	—	
24	Weinheim	—	—	26	—	3,11751	4	105	—	1,5783	4	30	—	—	4
25	Wendelsheim	—	—	2350	7	0,2236	4	527	1	1,20870	4	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar jedesmal den 1ten der Monate März, Julius, September und November d. J., geschehen soll.

Mainz am 31. Januar 1831.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhesen.
Freiherr von Lichtenberg.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die Rectorstelle zu Laubach, im Landrathsbezirke Hungen, mit einem jährlichen Einkommen von 232 fl. 14 kr., wozu dem Herrn Grafen von Solms-Laubach das Präsentationsrecht zusteht;
- 2) die protestantische Schullehrerstelle zu Wetterfeld, im Landrathsbezirke Hungen, mit einem jährlichen Einkommen von 239 fl. 22 kr., wozu dem Herrn Grafen von Solms-Laubach das Präsentationsrecht zusteht;
- 3) die catholische Pfarrstelle zu Eppertshausen, im Landrathsbezirke Langen, mit einem jährlichen Einkommen von 659 fl., wozu der Frau Gräfin von Lerchenfeld das Präsentationsrecht zusteht.
- 4) die catholische Pfarrstelle zu Nackenheim, im Canton Oppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 617 fl.;
- 5) die protestantische Pfarrstelle zu Leibgestern, im Landrathsbezirke Gießen, mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl.

--- S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 6. Novbr. d. v. J. die Wittwe des Chausseeknechts Sommer zu Oberwöllstadt;
 - 2) am 19. Decbr. d. v. J. der Landgerichtsdienere Wirth zu Biedenkopf;
 - 3) am 20. Jan. d. J. der Friedensgerichtsuppleant Carl Emle zu Alzei;
 - 4) am 20. Jan. d. J. die Wittwe des pensionirten Hofeonditors Otto dahier;
 - 5) am 27. Jan. d. J. der Physicatwundarzt Conrad Siewert zu Battenberg;
 - 6) am 1. Febr. d. J. der Klosterpförtner und Rentamtsdiener Peter Mergel zu Seligenstadt.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 15.

Darmstadt am 26. Februar 1831.

Inhalt: 1) Summarische Uebersicht über den Hospitalitenbestand im Hospital Hofheim vom Jahre 1830; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Dreuberg, Provinz Starkenburg; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schotten, Provinz Oberhessen.

Summarische Uebersicht über den Hospitalitenbestand im Hospital Hofheim vom Jahre 1830.

Zu Ende des Jahrs 1829 waren darinn verblieben 288 Personen,
darunter
168 Männer und 120 Weiber.

Zugegangen sind im Laufe des Jahrs 1830 78 Personen,
darunter
48 Männer und 30 Weiber.

Abgegangen sind 40 Personen, nämlich:

1) definitiv entlassen	2 M.	1 W.
2) provisorisch entlassen	8 M.	2 W.
3) mit Unterstützung entlassen	2 M.	—
4) entwichen	1 M.	—
5) gestorben	9 M.	15 W.
	22 M.	18 W.

Es bleiben mithin zu Ende des Jahrs 1830 anwesend 326 Personen
und zwar
194 Männer und 132 Weiber.

Von diesen leiden an:

Geisteszerrüttung: 82 M. — 62 W.	Schwachsinn und Blödsinn: 56 M. — 30 W.	Epilepsie: 23 M. — 15 W.	Blindheit: 8 M. — 12 W.
Alterschwäche: 6 M. — 3 W.	Lähmung und Gebrechlichkeit: 18 M. — 10 W.	Taubstummheit: 1 M.	

Besondere Unterstützung erhielten außerdem fünfzig Personen.
Darmstadt am 15. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Scherer.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg, Provinz Starkenburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genüßtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
	Landrathsbezirk Breuberg.													
1	Affhöllerbach mit Rilsbach und Stierbach	11	—	148	3	1,924	5	24	—	1,849	5	55 10 18	— — —	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersagrente. 1 Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
2	Annelsbach	—	—	79	2	3,704	3	—	—	—	—	111 5 18	— — —	3 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersagrente. 1 Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
3	Birkert, Breuburger Seits ..	—	—	39	2	0,182	3	—	—	—	—	37 5 18	— — —	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersagrente. 1 Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
4	Birkert, Habtheimer Seits ..	—	—	—	—	—	—	6	—	2,152	1	19	—	1 Leibeigenschaftsgeld.
5	Bälstein	22	—	145	4	1,938	6	26	—	2,800	6	55 8 18	— — —	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersagrente. 1 Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
6	Breitenbrunn ...	—	—	92	1	1,069	2	—	—	—	—	145 30 36	— — —	3 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersagrente. 1 Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
7	Dusendach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 3	— —	1 Desgleichen. 1 Frohndersagrente.

1. Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.			
		Auf Köpfe oder Genuss- theile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenser.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungssätze.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Reparti- tionsnorm.		
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
8	Ebengesäß	fl. — kr. —	fl. 39 kr. 1	pf. 1,601	4	fl. 59 kr. 1	pf. 1,803	4	fl. 61 kr. 9 pf. 18	—	—	2 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersjahrente. 1 Frohndentschädi- gung an Erbach- Schönberg.		
9	Forstel	—	—	—	—	51	1	0,654	2	55 6 36	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersjahrente. 1 Frohndentschädi- gung für Erbach- Schönberg.	
10	Fraunnauses ...	—	—	—	—	9	—	2,152	1	4	—	—	1 Frohndersjahrente.	
11	Fürstengrund ...	—	—	—	—	77	1	0,812	2	21	—	—	1 Frohndersjahrente.	
12	Gumpersberg ...	16	38	1	2,706	4	35	1	1,447	4	53 5 18	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersjahrente. 1 Frohndentschädi- gung an Erbach- Schönberg.
13	Habisheim	79	1029	3	0,448	5	559	1	2,051	5	94 58	—	—	1 Lutherische Schullehrer- besoldung; nach dem Normal- steuerkapital der luth. Einwohner. 1 Catholische Schullehrer- besoldung; nach dem Normal- steuerkapital der cath. Einwohner.
14	Haingrund	12	87	2	0,961	4	59	1	1,189	4	78 34 52 21 36	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Kirchhofes Lo- sten; nach dem Steuerkapital der Einwohner zu Oberhaingrund. 1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersjahrente. 1 Frohndentschädi- gung für Erbach- Schönberg.

Ordnungsnummer. 1.	Namen der Gemeinden. 2.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.				
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
15	Hainstadt	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	1 Frohndersagrente. 1 Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
		—	—	—	—	—	170	1	1,597	2	23	—	—
											36	—	—
16	Hassenroth	—	—	—	—	—	116	2	1,344	3	—	—	—
17	Hembach	10	—	83	3	1,192	4	—	—	—	50	—	—
											5	—	—
											18	—	—
18	Hetschbach	—	—	10	—	0,863	1	20	—	1,627	1	45	—
											85	—	—
19	Höchst	—	—	—	—	—	209	—	3,147	1	264	—	—
											76	—	—
20	Höllerbach	21	—	80	2	2,361	4	27	—	2,656	4	69	—
21	Hummetroth	—	—	127	3	2,515	5	67	1	2,432	5	30	—
											13	—	—
											18	—	—
22	Kimbach	—	—	—	—	—	60	—	3,420	1	127	—	—
											21	—	—
											36	—	—
23	Kirchbrombach mit Balsbach	62	—	212	1	1,998	3	196	1	0,744	3	147	—
											56	—	—
											36	—	—
24	König	—	—	287	1	0,607	3	421	1	1,854	3	83	—
25	Langenbrombach	33	—	213	2	1,064	5	193	1	2,636	5	93	—
											33	—	—
											36	—	—
													1 Frohndersagrente. 1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersagrente. 1 Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.

Ordnungsnummer: 1.	N a m e n der G e m e i n d e n. 2.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genussteile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		15.	
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
26	Rügelwiebelsbach	138	—	390	4	0,151	6	71	—	2,598	6	81	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersaprente. 1 Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
27	Mittelfinzig	—	—	51	2	0,699	6	85	2	3,977	6	43	—	—	
28	Mühlhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Mümling-Grumbach	—	—	—	—	—	—	160	1	2,174	2	134	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersaprente. 1 Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
30	Neustadt	—	—	580	4	0,893	5	100	—	2,791	5	28	—	—	
31	Niederflingen ...	—	—	—	—	—	—	315	2	1,252	6	36	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersaprente. 1 Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
32	Niederfinzig	3	—	119	2	3,027	4	30	—	2,236	4	311	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersaprente.
33	Oberfinzig	74	—	23	—	1,614	2	29	—	1,681	2	5	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersaprente. 1 Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
34	Oberflingen	—	—	156	1	0,121	6	327	1	2,952	6	17	—	—	1 Frohndersaprente. 1 Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
35	Ober- und Schloß-Rausch.	—	—	—	—	—	—	17	—	2,152	1	55	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersaprente.
36	Pfirsbach	—	—	83	2	3,817	3	—	—	—	—	203	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersaprente. 1 Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
37	Raitbach und Breitenbach ...	—	—	108	2	2,800	5	150	1	2,629	5	6	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld. 1 Frohndersaprente. 1 Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
												18	—	—	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	15.			
38	Rimbhorn	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	3	fl.	fr.	pf.	3	fl.	fr.	pf.	1	Leibeigenschaftsgeld.
		—	—	126	1	0,454	3	187	1	2,609	3	21	—	—	1	Desgleichen.
39	Sandbach	—	—	93	1	1,471	4	200	2	0,332	4	91	—	—	1	Frohndersahrente.
												30	—	—	1	Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
												36	—	—	1	Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
40	Seckmauern	—	—	—	—	—	—	442	5	1,917	6	100	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												25	—	—	1	Frohndersahrente.
												36	—	—	1	Frohndentschädigung für Erbach-Schönberg.
												18	—	—	1	Accesgelder zur Schullehrerwittwenkasse; nach dem Steuerkapital der cathol. Pfarochianen in der Herrschaft Brenberg, König und Petschbach.
41	Bielbrunn	—	—	67	—	2,297	2	44	—	1,307	2	432	—	—	2	Leibeigenschaftsgeld.
												53	—	—	1	Frohndersahrente.
												73	—	—	1	Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
42	Ballbach	25	—	86	2	1,424	4	27	—	2,339	4	74	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												13	—	—	1	Frohndersahrente.
												36	—	—	1	Frohndentschädigung an Erbach-Schönberg.
43	Wibelsbach	—	—	—	—	—	—	245	2	2,551	5	170	2	0,017	5	Wie bei Niederflingen.
												19	—	—	1	Frohndersahrente.
44	Wüstamorbach ...	—	—	—	—	—	—	50	1	0,295	2	—	—	—	—	—
44	Waldungen im ehemaligen Amte Habitzheim	—	—	—	—	—	—	3	—	2,152	1	—	—	—	—	—

Allgemeine Bemerkungen: Die eingezichneten Leibeigenschaftsgelder werden nach dem Steuerkapital der Leibeigenen und die Frohndersahrenten sowohl, als die Frohndentschädigungen an Erbach-Schönberg nach der in jeder Gemeinde üblichen besonderen Norm ausgeschlagen und erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April beginnen soll.

Darmstadt am 7. Februar 1831.

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Starkenburg.
von Siegeleben. Elwert.

Schott.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schotten, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Zuschläge.			
		Auf Kopf- oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	Aus- schlag.	Erhebungssätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Erhebungssätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Erhebungssätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	10.	11.	12.	13.
	Landrathsbezirk Schotten.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
1	Altenhain	—	—	158	4	2,818	—	56	1	1,635	—	—	—	—	—	—	—
2	Burthards	—	—	281	2	1,435	—	156	1	0,267	—	—	—	—	—	—	—
3	Breungeshain ...	—	—	44	1	0,565	—	64	1	0,660	—	—	—	63	1	1,893	—
4	Bezenrod	—	—	95	1	1,683	—	—	—	—	—	—	—	317	4	1,214	—
5	Bobenhausen ...	—	—	188	1	3,091	—	61	—	1,861	—	—	—	240	2	0,248	—
6	Busenborn	—	—	173	4	1,593	—	229	4	0,634	—	—	—	—	—	—	—
7	Bermuthshain ...	—	—	805	9	1,239	—	296	3	0,472	—	—	—	—	—	—	—
8	Crainfeld	32	—	518	5	0,146	—	203	1	2,354	—	—	—	25	—	0,880	—
9	Eschenrod	—	—	563	4	1,613	—	434	2	3,584	—	—	—	—	—	—	—
10	Eichelsachsen ...	—	—	381	2	0,996	—	266	1	0,935	—	—	—	55	—	1,255	—
11	Feldkrücken	—	—	157	3	2,470	—	98	1	3,742	—	—	—	29	—	2,598	—
12	Göben	—	—	341	7	2,099	—	114	1	3,296	—	—	—	149	2	2,729	—
13	Brebenhain	—	—	1250	10	3,128	—	142	1	0,116	—	—	—	—	—	—	—
14	Hartsmannshain	—	—	114	3	3,387	—	289	8	0,365	—	—	—	—	—	—	—
15	Heckersdorf	—	—	235	6	3,367	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Herchenhain	—	—	417	10	3,305	—	423	8	2,204	—	—	—	—	—	—	—
17	Hölzenhain	—	—	119	4	2,121	—	—	—	—	—	—	—	42	1	1,884	—
18	Kaulstos	—	—	191	5	1,251	—	230	5	0,216	—	—	—	—	—	—	—

Ältere Kriegskosten vor 1807; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Aus-	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
19	Michelbach	—	—	216	5	1,818	—	72	1	0,102	—	26	—	1,643	—
20	Oberseibertenrod	10	40	362	7	1,774	—	31	—	2,113	—	84	1	2,706	—
21	Rudingshain	—	—	161	2	0,501	—	55	—	2,205	—	170	2	0,328	—
22	Rainrod	—	—	311	2	1,736	—	143	—	3,344	—	170	1	1,199	—
23	Schmitteu	—	—	—	—	—	—	49	7	3,193	—	—	—	—	—
24	Sellnrod	—	—	506	7	3,912	—	44	—	2,333	—	—	—	—	—
25	Stornfels	—	—	123	2	3,608	—	65	—	3,551	—	54	1	0,573	—
26	Sichenhausen	103	—	362	9	2,597	—	151	3	1,195	—	22	—	2,242	—
27	Schotten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1029	2	3,990	—
28	Ulfa	—	—	—	—	—	—	258	—	3,873	—	984	4	3,852	—
29	Ulrichstein	—	—	—	—	—	—	289	2	0,307	—	—	—	—	—
30	Wingershausen	—	—	367	6	0,702	—	104	1	1,270	—	—	—	—	—
31	Wohnfeld	41	—	405	8	0,270	—	110	1	3,943	—	—	—	—	—

Wie auf voriger Seite.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 5. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

Ebel.

vt. Zeuner.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 16.

Darmstadt am 18. Februar 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vereinfachung der Organisation der Justizstellen in der Residenzstadt Darmstadt betr.;
— 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von
Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landratsbezirks Wartenberg, Provinz Oberhessen; — 3) Dienst-
ernennungen; — 4) Versetzungen in den Ruhestand; — 5) Verzichtleistung auf einen ertheilten Titel; — 6)
Dienstverledigungen.

Verordnung,

die Vereinfachung der Organisation der Justizstellen in der
Residenzstadt Darmstadt betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Vereinfachung der Organisation der Justiz-
stellen in Unserer Residenz, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unsere Hof-Justiz- und Unsere Marstall-Justiz-Deputationen sind aufgehoben.

Art. 2.

Unser Hofgericht der Provinz Starkenburg ist von nun an das Gericht erster Instanz
für alle, bisher der Gerichtsbarkeit der im Art. 1. benannten Justiz-Deputationen unterwor-
fen gewesen Personen, jedoch mit Ausnahme der Hofhandwerker, für welche das hiesige
Stadtgericht von nun an das Gericht erster Instanz ist.

Art. 3.

Hinsichtlich der in Gemäßheit des Art. 2. dieser Verordnung an das Hofgericht und an
das Stadtgericht gelangenden Sachen gilt alles dasjenige, was bei den sonstigen, bei diesen Ge-
richten in erster Instanz anhängigen Sachen gilt.

Art. 4.

Die devolutiven Rechtsmittel, welche gegen schon publicirte Erkenntnisse der im Art. 1. be-
nannten Justiz-Deputationen gesetzlich noch interponirt werden können oder bereits eingelegt wor-
den sind, sollen im ersten Falle bei dem Hofgerichte interponirt und in beiden Fällen bei dem-
selben prosequirt und erledigt werden.

Art. 5.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieser Verordnung
beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 18. Februar 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Battenberg, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genuss-theile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Aus-schlag.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
Landrathsbezirk Battenberg.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Achenbach	—	—	24	—	2,19	—	166	3	1,53	—	92	2	0,24	—
2	Allendorf	66	—	529	5	2,79	—	250	1	3,74	—	707	7	1,19	—
3	Battenberg	—	—	—	—	—	—	417	2	2,06	—	603	4	1,68	—
4	Battenfeld	—	—	537	7	0,66	—	267	2	2,88	—	118	1	2,10	—
5	Bergshofen	—	—	196	3	1,64	—	155	2	0,05	—	—	—	—	—
6	Biedenkopf	—	—	—	—	—	—	703	1	2,10	—	1381	3	1,31	—
7	Bromskirchen ...	—	—	594	5	1,78	—	252	1	2,36	—	425	3	3,62	—
8	Breidenbach	—	—	—	—	—	—	76	—	3,43	—	134	1	3,50	—
9	Breidenstein	—	—	180	3	0,34	—	355	5	3,56	—	61	1	3,50	—
10	Buchenau	—	—	101	1	2,24	—	192	2	1,01	—	439	6	2,83	—
11	Derbach	—	—	—	—	—	—	149	3	2,80	—	132	4	0,38	—
12	Dobenan	—	—	79	—	3,21	—	176	1	0,56	—	297	2	3,93	—
13	Eckelshausen ...	175	—	213	4	3,44	—	201	3	2,23	—	67	1	2,92	—
14	Eisa	—	—	—	—	—	—	165	4	3,41	—	49	1	3,63	—
15	Engelbach	—	—	289	8	3,92	—	63	1	1,89	—	104	3	0,14	—
16	Frohnhausen ...	—	—	53	—	3,78	—	139	1	2,48	—	86	1	1,20	—
17	Haßfeld	—	—	686	7	1,40	—	—	—	—	—	269	3	1,09	—
18	Holzhausen	—	—	—	—	—	—	161	2	3,11	—	—	—	—	—
19	Rasenbach	1	—	115	53	3,63	—	167	11	2,02	—	—	—	—	—
20	Kleingladenbach..	—	—	97	3	1,11	—	33	—	3,79	—	137	4	2,77	—
21	Kombach	—	—	287	8	0,99	—	185	3	3,22	—	63	1	2,18	—
22	Leisa	—	—	—	—	—	—	521	6	1,03	—	—	—	—	—
23	Niederdieten	—	—	122	2	2,22	—	23	—	1,69	—	88	1	3,65	—
24	Niederhörten ...	—	—	149	6	2,41	—	84	2	3,99	—	35	1	1,65	—
25	Oberdieten	—	—	37	1	0,19	—	100	2	1,57	—	23	—	2,55	—
26	Oberasphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168	2	1,65	—
27	Quotshausen ...	—	—	37	1	3,62	—	83	2	3,50	—	92	3	2,25	—
28	Reddighausen ...	—	—	93	1	3,20	—	43	—	2,61	—	148	2	3,05	—
29	Rennerthausen ..	—	—	491	3	3,04	—	60	—	1,49	—	537	3	3,74	—

Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.

1. Ordnungsnr.	2. Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.	
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.					
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
30	Ballau	—	—	121	1	2,34	—	300	3	0,24	—	135	2	0,66	} Wie auf voriger Seite.
31	Weifenbach	—	—	81	5	3,28	—	109	4	3,81	—	—	—	—	
32	Wiesbach	—	—	33	—	3,40	—	74	1	2,55	—	132	3	1,87	
33	Wolzhausen	36	—	180	4	2,42	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Wolfgruben	18	—	251	10	3,56	—	56	1	3,38	—	23	—	3,42	

Allgemeine Bemerkung: Die Gemeinde Katzenbach hat einen dreijährigen Voranschlag, daher von deren Umlagen auf dieses Jahr nur $\frac{1}{3}$ zu repartiren ist.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.
 Gießen am 26. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
 Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

081		
082	22	211
083	79	
084	8	782
085		
086	2	221
087	6	241
088	1	

Dienst.

Diensternennungen.

- 1) Am 20. Decbr. des vorigen Jahrs wurde dem Leibarzte Dr. Böckmann dahier der Character eines Geheimen Raths ertheilt.
- 2) Am 25. Jan. dieses Jahrs wurde der bisherige Königlich Württembergische Deconomierath Pabst zu Hohenheim zum ständigen Secretär der in den Großherzoglichen Landen zu errichtenden Ackerbaugesellschaften, mit dem Character als Deconomierath, ernannt.
- 3) Am 1. Febr. dieses Jahrs wurde dem Dr. der Philosophie Wilhelm Gottlieb Soldan, bisher Hilfslehrer an dem Großherzoglichen Gymnasium dahier, die erledigte Lehrerstelle an dem Großherzoglichen Pädagog zu Giessen ertheilt.
- 4) Am 4. Febr. dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzoglichen Hofgerichts zu Giessen zugelassene Carl Nylius daselbst zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs definitiv ernannt.
- 5) Am 4. Febr. dieses Jahrs wurde dem Inhaber des Hauptlotteriecomptoirs der Provinz Starkenburg, Abraham Jacob Linz dahier, der Titel eines Commerzienraths verliehen.

Verseetzungen in den Ruhestand.

- 1) Am 1. Febr. dieses Jahrs wurde der Stallmeister Carl Ludwig August Gebhardt, dormal zu Giessen, auch in seiner Eigenschaft als Beamter bei der Landesgestütsanstalt in den Ruhestand versetzt.
- 2) Am 6. Febr. dieses Jahrs wurde der bisherige erste Stadtgerichtsdienner Johann Conrad Sturm dahier in den Ruhestand versetzt.

Verzichtleistung auf einen ertheilten Titel.

Am 19. Febr. dieses Jahrs verzichtete Ernst Emil Hoffmann, Bürger dahier und Mitglied des Gemeinderaths, auf den ihm im Jahre 1806, auf sein unterthänigstes Nachsuchen, verliehenen Titel eines Commerzienraths.

Die erledigten Stellen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die catholische Pfarrstelle zu Pfeddersheim, im Canton Pfeddersheim, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 580 fl.
- 2) die protestantische Pfarrstelle zu Wagenborn, im Landrathsbezirke Giessen, mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 17.

Darmstadt am 5. März 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Controlirung der unständigen Einnahmen der Civildiener-Wittwenkasse betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden der Landrathsbezirke Heppenheim, Langen, Offenbach und Seligenstadt, Provinz Starkenburg; — 3) Dienstinacht; — 4) Promotion bei der Juristen-Facultät an der Laudes-Universität; — 5) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Controlirung der unständigen Einnahmen der Civildiener-Wittwenkasse betr.

In Gemäßheit höchster Verfügung sollen alle unständige Einnahmen der Civildiener-Wittwenkasse, als: Antrittsgelder neu aufgenommener oder in höhere Klassen beförderter Institutsmitglieder, Sterbquartalien, abgetragene Kapitalien, Legate, Strafen u., rünftig controlirt werden. Das Geschäft als verantwortlicher Controleur versieht der mit den Secretariats- und Registratur-Geschäften unterzeichneter Behörde bis jetzt provisorisch beauftragte Großherzogliche Staats-Schuldentilgungskasse-Controleur Winter. Jede von dem Civildiener-Wittwenkasse-Rechner ausgestellt werdende Quittung über empfangene Gelder vorgenannter Art hat daher nur dann Gültigkeit, wenn unter solche von dem Controleur bescheinigt ist, daß sie ihm vorgezeigt und in die Controle eingetragen worden ist.

Damit sich aber kein Interessent mit Unwissenheit entschuldigen kann, wird diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 15. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Civildiener-Wittwenkasse-Commission.

von Gündertode.

Stoßhausen.

von Starck.

Winter.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden der Landrathsbezirke Heppenheim, Langen, Offenbach und Seligenstadt, Provinz Starkenburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.					
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
	Landrathsbezirk Heppenheim.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
1	Biblis	—	—	—	—	—	2207	4	0,156	5	—	—	—
2	Bobstadt	—	—	—	—	—	900	9	2,203	6	—	—	—
							168	1	3,131	6	—	—	—
5	Bürstadt	840	—	—	—	—	1400	7	3,062	6	710	—	—
							925	1	2,530	6	—	—	—
4	Großhausen	—	—	546	2	2,019	6	1003	4	1,917	6	—	—
5	Großrohrheim	—	—	400	—	3,896	2	580	1	0,855	2	—	—
6	Hammeraue	—	—	—	—	—	—	70	—	3,555	1	—	—
7	Heppenheim	1126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Hofheim	267	—	—	—	—	990	2	0,994	2	—	—	—
9	Kleinhausen	—	—	400	2	1,983	6	512	2	1,671	6	428	—
10	Lampertheim	600	—	—	—	—	3866	3	2,358	4	—	—	—
11	Lorsch	1600	—	—	—	—	1278	2	1,119	3	—	—	—
12	Nordheim, aus schließlich der Maulbeeraue	197	—	—	—	—	137	—	2,012	1	—	—	—
13	Seehof	—	—	—	—	—	9	—	0,783	1	—	—	—
14	Birnheim	1150	—	—	—	—	1234	1	3,104	2	—	—	—
15	Wattenheim	—	—	—	—	—	146	1	1,387	2	—	—	—
16	Wildbahn	—	—	—	—	—	8	—	0,783	1	—	—	—
17	Kirchspiel Heppenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkung: Der Beitrag der Ortseinwohner zum Ausschlage unter III. a. zu 900 fl. wird nicht erhoben und ist daher im Register auf einen Posten zu setzen.

6 Ältere Kriegsschulden; nach dem Normalsteuerkapital, excl. der altlandesherrlichen Domänen.

Bemerkung: Wegen des Ausschlags unter III. a. von 4400 fl. wie bei Bobstadt.

6 Ältere Kriegsschulden; nach dem sammtlichen Normalsteuerkapital, excl. der altlandesherrlichen Domänen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
	Landrathsbezirk Langen.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
1	Arheilgen	—	—	—	—	—	—	1432	2	1,739	3	—	—	—	—
2	Braunshard	—	—	—	—	—	—	1442	14	0,365	6	—	—	—	—
3	Diegenbach	—	—	—	—	—	—	2884	6	3,331	6	—	—	—	—
4	Egelsbach	—	—	—	—	—	—	887	2	2,151	3	—	—	—	—
5	Eppertshausen ..	—	—	—	—	—	—	a) 712	4	2,065	6	—	—	—	—
								b) 511	3	0,965	6	—	—	—	—
6	Erzhausen	—	—	281	2	3,001	6	812	5	3,169	6	—	—	—	—
7	Gräthenhausen ...	227	—	—	—	—	—	418	2	1,536	3	—	—	—	—
8	Kelsterbach, (Alt- und Neu-)	260	—	—	—	—	—	a) 1568	6	2,078	6	106	—	—	—
								b) 200	—	3,326	6	—	—	—	—
9	Langen	1769	—	—	—	—	—	a) 486	—	3,008	2	446	—	—	—
								b) 496	—	3,069	2	—	—	—	—
															6) Gemeinssbe- dürfnisse 2ter Klasse; nach dem Normalsteuer- kapital der Orts- einwohner zu Neukelster- bach allein. Bemerkung: Hin- sichtlich des Aus- schlags unter III. a. von 1568 fl. wie bei Braunshard.
															1) Pfarrzehnt- geld; nach dem Steuerkapital der pfarrzehntpflichti- gen Güter. Bemerkung: Hin- sichtlich des Aus- schlags unter III. a. von 486 fl. wie bei Braunshard.

1. Ordnungsnr.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.					
	Ferner Landrathsbezirk Langen.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
10	Messel	—	—	—	—	—		a) 836	5	0,646	6	—	—	—	
11	Messenhausen ...	29	—	27	1	1,907	2	b) 90	—	2,433	6	—	—	—	
12	Mönchhof mit Staraberg und Mönchwald ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Mörsfelden	400	—	—	—	—	—	724	3	0,249	4	323	—	—	1 Pfarrzehnt- geld; wie bei Langen.
14	Niederroden	—	—	—	—	—	—	613	3	0,629	6	558	—	—	6 Ältere Kriegs- schulden; nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapi- tal, excl. der alt- landesherrlichen Domänen.
15	Oberroden	—	—	—	—	—	—	962	4	1,273	6	709	—	—	6 Wie bei Niederro- den.
16	Schneppenhausen	48	—	264	5	2,122	6	180	2	1,574	6	—	—	—	
17	Balldorf	—	—	841	4	2,553	6	323	1	3,096	6	168	—	—	1 Pfarrbesol- dung; nach dem Normalsteuerkapi- tal der Parochia- nen.
18	Weiterstadt	146	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Wirhausen	—	—	—	—	—	—	764	5	1,458	6	—	—	—	
20	Forst Mitteldick	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Landrathsbezirk Offenbach.														
1	Bürgel	—	—	430	1	3,657	6	420	1	3,011	6	850	3	2,823	6 Kriegsschulden u. Zinsen; nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapi- tal, excl. der Stan- desherrschaft.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
	Ferner Landrathsbezirk Offenbach.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
2	Gögenhain	—	—	—	—	—	—	495	2	2,860	5	214	1	1,253	5	Kriegsschulden u. Zinsen; nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapital, excl. der Staudesherrschaft und des Hospitals zu Hain.
3	Hain	484	—	—	—	—	—	660	3	1,958	4	—	—	—	—	
4	Münster	1473	—	—	—	—	—	1281	3	3,441	6	720	2	2,053	6	Wie bei Bürgel.
5	Reisenburg	45	1655	8	3,420	6	190	—	3,592	6	570	3	0,052	6	Wie bei Bürgel.	
6	Offenbach	—	6800	3	0,658	4	630	—	1,165	4	1300	—	2,512	4	Wie bei Bürgel.	
7	Offenthal	—	560	4	1,429	6	54	—	1,343	6	712	5	1,573	6	Wie bei Gögenhain.	
8	Philippseich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Sprendlingen	—	670	2	1,088	6	220	—	2,485	6	2530	8	1,200	6	Wie bei Gögenhain.	
10	Urberach	—	460	2	1,766	6	1025	4	3,196	6	555	2	2,713	6	Wie bei Bürgel.	
11	Forst Offenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Forst Dreieich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Gehepitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Neuhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Wildhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Landrathsbezirk Seligenstadt.															
1	Babenhausen	1318	—	—	—	—	—	a) 1500 b) 737	3 1	2,459 3,104	6 6	—	—	—	—	Bemerkung: Der Beitrag der Ortseinwohner zu dem Ausschlage unter III. a. zu 1500 fl. wird nicht erhoben und ist daher im Register auf einen Posten zu setzen.
2	Bieber	—	—	—	—	—	—	321	1	3,909	3	—	—	—	—	
3	Dietesheim	—	180	1	3,847	6	488	4	1,899	6	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Erhebungsziele.	Erhebungsziele.	Erhebungsziele.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
	Ferner Landrathsbezirk Seligenstadt.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.					
4	Dudenhofen	251	—	—	—	—	—	240	—	3,199	2	—	—	—	—	—	—	—	—
								a)											
								b)											
5	Froschhausen	—	—	—	—	—	—	303	2	2,565	6	357	—	—	—	—	—	—	—
6	Hainhausen	—	—	—	—	—	—	32	—	1,502	2	158	—	—	—	—	—	—	—
7	Hainstadt	—	—	—	—	—	—	41	—	1,571	1	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Harreshausen ...	—	—	—	—	—	—	462	4	0,987	5	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hausen	—	—	441	7	3,477	6	393	6	0,575	6	237	—	—	—	—	—	—	—
10	Hergershausen ...	—	—	—	—	—	—	303	1	2,231	2	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Heusenstamm ...	266	—	410	4	1,068	6	374	5	3,570	6	1048	—	—	—	—	—	—	—
12	Jügesheim	—	—	—	—	—	—	80	—	1,361	2	363	—	—	—	—	—	—	—
13	Kleinauheim	—	—	—	—	—	—	323	1	3,252	2	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Kleinkrozenburg	—	—	—	—	—	—	292	1	1,588	2	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Kleinsteinheim ...	—	—	—	—	—	—	31	—	1,571	1	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Kleinwelzheim ...	—	—	—	—	—	—	90	—	3,617	1	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Kammerspiel	—	—	—	—	—	—	104	1	2,727	3	70	—	—	—	—	—	—	—
18	Mainflingen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Mühlheim	—	—	975	6	0,390	6	420	2	0,564	6	693	—	—	—	—	—	—	—
20	Obertshausen ...	—	—	425	6	1,797	6	454	5	3,921	6	40	—	—	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
	Ferner Landrathsbezirk Seligenstadt.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
21	Rembrücken	147	—	227	6	0,496	6	241	5	0,987	6	—	—	—	—
22	Seligenstadt	1250	—	—	—	—	—	409	—	2,891	1	—	—	—	—
23	Sickenhofen	—	—	—	—	—	—	63	—	2,525	1	—	—	—	—
24	Steinheim, Stadt	—	—	—	—	—	—	268	1	2,224	6	910	—	—	6 Wie bei Froschhausen.
25	Weiskirchen	—	—	—	—	—	—	45	—	1,067	3	526	—	—	3 Wie bei Froschhausen.
26	Zillhausen	—	—	—	—	—	—	182	1	2,741	2	—	—	—	—
27	Forst Heusen- stamm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April beginnen soll.

Darmstadt am 26. Januar 1831.

Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Starkenburg.

von Biegeleben. Elwert.

Schott.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Der durch Decret vom 13. October 1830 in den Ruhestand versetzte Landrath Philipp Friedrich Goldmann zu Schotten ist durch allerhöchstes Decret vom 18. Februar 1831 wieder in seine frühere Stelle als Landrath des Bezirks Schotten eingesetzt worden.

Promotion bei der Juristen-Facultät auf der Landes-Universität.

Am 21. Decbr. des vorigen Jahrs wurde dem August Schaymann aus Darmstadt, nach öffentlicher Vertheidigung von Thesen, die juristische Doctorwürde ertheilt.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 25. Decbr. des vorigen Jahrs der protestantische Pfarrer Müller zu Wagensborn;
 - 2) am 28. Januar dieses Jahrs der auf der Saline Salzhausen als Kunstmeister angestellte Georg Fink zu Kohden;
 - 3) am 21. Februar dieses Jahrs der Forstinspector Herpel zu Burggemünden;
 - 4) am 21. Februar dieses Jahrs der Posthalter Friedrich Ußmann zu Oppenheim.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 18.

Darmstadt am 9. März 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung einer Schenkung an das bischöfliche Seminar zu Mainz; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Pfeddersheim, Provinz Rheinhessen; — 3) Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den gesetzlichen Ausschlag für das Jahr 1831 betr.; — 4) Bekanntmachung, den Stenerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Darmstadt und Befungen, Landrathsbezirks Darmstadt, für 1831 betr.

Bestätigung einer Schenkung an das bischöfliche Seminar zu Mainz.

Ein Ungenannter hat dem bischöflichen Seminar zu Mainz drei Kaiserlich Oestreichische Staatsobligationen, jede zu 1000 fl. W. W., und 400 fl. in baarem Gelde, zusammen 4000 fl., geschenkt.

Diese Schenkung hat die allerhöchste Bestätigung erhalten und die Behörde ist zur Annahme ermächtigt worden.

Die Verwendung wird nach der Absicht des Schenkenden geschehen.

Darmstadt am 18. Februar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verbindung des Staatsministers.

Freiherr von Lehmann.

Kryogophorus.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Pfeddersheim, Provinz Rheinhessen.

1. Ordnungsnr.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.					
	Canton Pfeddersheim.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
116	Bernersheim	—	—	345	3	2,2818	4	36	—	1,2609	4	—	—	—	—
117	Dalsheim	—	—	78	—	1,3701	4	275	—	3,12324	4	349	—	—	4 35 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 314 fl. nach jenem der ev. Ortseinwohner.
118	Sundersheim	—	—	427	1	1,14660	4	63	—	0,15120	4	168	—	—	4 Lehrergehalt; 63 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. u. 105 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.
119	Gundheim	—	—	286	1	0,10308	4	358	1	1,9865	4	—	—	—	—
120	Heppenheim	—	—	150	—	1,6662	4	555	1	0,13368	4	—	—	—	—
121	Herrnsheim	—	—	1409	2	1,7563	4	2127	2	3,23136	4	—	—	—	—
122	Hochheim	—	—	—	—	—	—	220	—	3,6162	4	113	—	—	4 Evangel. Lehrer- u. Kirchendiener = Besoldung; nach dem Normalsteuerkapital der evang. Ortseinwohner.
123	Neuhausen	—	—	155	2	1,570	4	50	—	2,1830	4	—	—	—	—
124	Hohensülzen	—	—	—	—	—	—	1215	7	0,456	4	55	—	—	4 Evangel. Lehrergehalt; nach dem Normalsteuerkapital der evang. Ortseinwohner.
125	Horchheim	—	—	450	1	3,12233	4	1006	3	3,1560	4	—	—	—	—
126	Kriegsheim	—	—	163	—	3,3999	4	718	3	1,10977	4	—	—	—	—
127	Reifelheim	—	—	195	1	1,7070	4	415	3	0,3384	4	—	—	—	—
128	Mölsheim	—	—	252	1	0,9696	4	271	1	0,10140	4	—	—	—	—
129	Mörrstadt	—	—	240	—	3,7206	4	208	—	2,15356	4	—	—	—	—
130	Monsheim	—	—	439	1	0,13688	4	1303	3	0,5112	4	—	—	—	—
131	Niederflorsheim ..	—	—	280	—	3,5117	4	386	1	0,3952	4	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genussrechte der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
132	Oberförstheim ...	—	—	760	1	2,12690	4	206	—	1,18217	4	190	—	—	4	50 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 140 fl. nach jenem der evangelischen Ortseinwohner.
133	Offstein	—	—	1238	3	2,3330	4	270	—	2,21576	4	100	—	—	4	Cathol. Kirchendienergehalt; nach dem Normalsteuerkapital der cathol. Ortseinwohner.
134	Pfeddersheim ...	—	—	2900	3	2,3056	4	604	—	2,37970	4	—	—	—	—	—
135	Pfiffligheim	—	—	210	—	2,15818	4	354	1	0,8984	4	117	—	—	4	Zulage zur evangel. Pfarrbesoldung; nach dem Normalsteuerkapital der evangel. Ortseinwohner.
136	Wachenheim	—	—	566	3	1,7556	4	311	1	3,4493	4	—	—	—	—	—
137	Wiesoppenheim.	—	—	100	1	0,896	4	745	5	1,6873	4	—	—	—	—	—
138	Weinsheim	—	—	150	1	2,4536	4	408	2	3,944	4	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar jedesmal den 1ten der Monate März, Julius, September und November d. J., geschehen soll.

Mainz am 20. Januar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhesfen.
Freiherr von Lichtenberg.

Bekanntmachung, die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg, insbesondere den gesetzlichen Ausschlag für das Jahr 1831 betr.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Julius 1821 §. 6. sind in den zur Landkriegskosten-Ausgleichung der Provinz Starkenburg concurrenzpflichtigen Gemeinden für das Jahr 1831 drei Heller vom Gulden Normalsteuerkapital zu erheben.

Die Beiträge sind in zwei Terminen, und zwar die eine Hälfte in den ersten zehn Tagen des Augusts und die andere Hälfte in den ersten zehn Tagen des Octobers, zu entrichten.

Darmstadt am 24. Februar 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Reuling.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Darmstadt und Bessungen, Landrathsbereichs Darmstadt, für 1831 betr.

Zur Deckung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde dahier und zu Bessungen für 1831 sollen mit höchster Genehmigung ein Kreuzer zwei Heller von einem Gulden Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner in dieser Gemeinde, und zwar in 12 monatlichen Zielen, jedesmal zu einem halben Heller, erhoben werden; welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 27. Januar 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Camefascia.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 19.

Darmstadt am 11. März 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Landrathsbezirke und Landgerichte Grünberg betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach, Provinz Starkenburg; — 3) Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landrathsbezirks Schotten für 1831 erforderlichen Umlagen betr.

Bekanntmachung,

die Zutheilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Landrathsbezirke und Landgerichte Grünberg betr.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch allerhöchste Entschliessung vom 18. dieses Monats zu genehmigen geruht, daß die bisher zu dem Landrathsbezirke Kirtorf und zu dem Landgerichte Homberg a. d. D., so wie zum Inspectorat Kirtorf, gehörige Gemeinde Ermenrod nunmehr dem Landrathsbezirke, Landgerichte und Inspectoratsbezirke Grünberg zugetheilt werde.

Dieses wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt am 19. Februar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Verhinderung des Staatsministers.

Freiherr von Lehmann.

Ergophorus.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach, Provinz Starkenburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssatz.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssatz.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssatz.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssatz.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Landrathsbezirk Erbach.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Airlenbach	—	—	116	1	3,691	3	61	—	3,438	3	14	—	1 Frohndersahrente.
2	Affelbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2,506	1 Aeltere Michelsstädter Amtskosten.
3	Beerfelden	—	—	2555	7	3,789	6	734	2	0,385	6	8	—	1 Frohndersahrente.
4	Bockenrod	—	—	—	—	—	—	21	6	1,808	6	143	—	1 Desgleichen.
		—	—	—	—	—	—	21	6	1,808	6	17	2,421	6 Aeltere Reichenberger Amtskosten.
5	Bullau mit Eutergrund	—	—	179	4	3,094	6	114	1	3,862	6	6	—	1 Frohndersahrente.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	1 Leibeigenschaftsgeld.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2,506	6 Aeltere Michelsstädter Amtskosten.
6	Eberbach	—	—	—	—	—	—	53	1	2,625	2	20	—	1 Frohndersahrente.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2,421	2 Aeltere Reichenberger Amtskosten.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	—	1 Leibeigenschaftsgeld.
7	Ebersberg	—	—	28	—	3,827	1	—	—	—	—	6	—	1 Frohndersahrente.
8	Elzbach	—	—	86	4	2,598	5	—	—	—	—	7	—	1 Desgleichen.
9	Erbach, Stadt	180	—	—	—	—	—	439	1	1,889	2	3	—	1 Desgleichen.
10	Erbach, Dorf	—	—	146	5	0,378	6	120	2	2,435	6	4	—	1 Desgleichen.
11	Erbuch	14	—	52	3	1,566	3	—	—	—	—	4	—	1 Desgleichen.
12	Erkenbach	—	—	175	7	1,166	6	—	—	—	—	4	—	1 Desgleichen.
13	Ernsbach	17	—	57	4	0,099	5	9	—	1,989	5	10	—	1 Desgleichen.
14	Erzbach	—	—	59	1	1,467	3	68	1	1,165	3	6	—	1 Desgleichen.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	2,421	3 Aeltere Reichenberger Amtskosten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.						
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
	Erzbach									97	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld.
										10	—	—	1 Frohndersfahrente.
15	Gean	108	—	209	9	0,899	6	23	—	6	—	—	1 Desgleichen.
16	Gulbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Falkengesäß	—	—	183	2	1,717	6	288	3	30	—	—	1 Desgleichen.
18	Frohnhofen	54	—	35	1	3,637	6	105	4	12	—	2,421	6 Aeltere Reichenberger Amtskosten.
										58	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld.
										3	—	—	1 Frohndersfahrente.
19	Galmbach	—	—	182	7	1,120	6	192	6	—	—	—	—
20	Gammelbach ...	—	—	71	—	3,661	2	104	1	320	—	—	3 Beerfelder Kirchproceßkosten; nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen.
21	Großgumpen	—	—	—	—	—	—	210	2	56	—	2,421	1 Frohndersfahrente. 3 Aeltere Reichenberger Amtskosten.
										84	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld.
										13	—	—	1 Frohndersfahrente.
22	Günterfürst	—	—	28	—	2,743	3	118	2	9	—	—	1 Desgleichen.
23	Gütersbach	—	—	161	3	0,966	4	—	—	31	—	2,506	4 Aeltere Michelfstädter Amtskosten.
24	Haislerbach	—	—	160	3	2,884	5	63	1	17	—	—	1 Frohndersfahrente.
25	Hebstahl	38	—	155	4	3,481	6	144	3	8	—	—	1 Desgleichen.
26	Hesselbach	—	—	33	1	2,139	6	108	4	15	—	—	1 Desgleichen.
27	Heßbach	—	—	125	1	0,769	5	433	3	—	—	—	—
										170	—	—	1 Schaafweidgeld; nach dem Normalsteuerkapital der schaaftweidpflichtigen Güter.
28	Hiltersklingen ...	8	—	95	2	3,492	4	—	—	30	—	—	1 Frohndersfahrente.
										24	—	2,506	4 Wie bei Gütersbach.
										8	—	—	1 Frohndersfahrente.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Sonstige Ausschläge.						
		Ausschlag.	Anschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Anschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
29	Hüttenthal	92	—	289	5	3,511	6	27	—	1,550	6	32	—	2,506	6	Wie bei Güttersbach.
30	Hohberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	1	Frohndersagrente.
31	Kailbach, jenseits	—	—	9	3	2,943	6	174	5	1,799	6	4	—	—	1	M. s. Nr. 54. Frohndersagrente von Kailbach und Galsbach.
32	Kirchbeersfurth	—	—	58	1	3,102	5	105	2	3,180	5	20	—	2,421	5	Weitere Reichenberger Amtskosten.
33	Kleingumpen	—	—	—	—	—	—	163	2	1,904	3	37	—	2,421	3	Wie bei Kirchbeersfurth.
34	Langenbrombach	—	—	108	2	2,667	4	26	—	2,108	4	26	—	2,506	4	1 Frohndersagrente. Wie bei Güttersbach.
35	Laudenau	37	—	118	1	3,845	3	27	—	1,632	3	39	—	2,421	3	1 Frohndersagrente. Wie bei Kirchbeersfurth.
36	Lauerbach	—	—	73	3	1,582	5	50	1	3,185	5	17	—	—	1	Frohndersagrente.
37	Michelstadt	—	—	145	—	1,177	3	898	1	3,074	3	227	—	—	2	Leibeigenschaftsgeld.
38	Momart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	Frohndersagrente.
39	Niederkeinsbach	—	—	143	1	3,078	5	322	3	2,570	5	38	—	2,506	1	Wie bei Güttersbach.
40	Oberfinkenbach mit Hinterbach	—	—	408	10	1,836	6	57	1	0,799	6	16	—	—	1	Frohndersagrente.
41	Ober- und Unter-Gersprenz	—	—	75	2	1,949	5	105	2	3,250	5	21	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
42	Oberkeinsbach	12	—	204	2	3,012	5	183	2	0,029	5	9	—	—	1	Frohndersagrente.
												21	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld. Frohndersagrente.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Sonstige Ausschläge.					
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Auschlages und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	tr.	pf.				
43	Oberkleingumpen	8	—	39	1	1,605	4	73	2	1,407	4	18	—	2,421	4	Wie bei Kirchbeersfurth.
44	Obermossau	—	—	—	—	—	—	194	2	1,757	3	62	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												47	—	2,506	3	Wie bei Güttersbach.
45	Oberostern	—	—	—	—	—	—	362	3	0,254	4	19	—	—	1	Frohndersagrente.
												61	—	2,421	4	Wie bei Kirchbeersfurth.
												121	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
46	Obersensbach	—	—	—	—	—	—	204	3	1,469	4	20	—	—	1	Frohndersagrente.
47	Dlfen	—	—	83	2	2,945	4	15	—	1,683	4	13	—	—	1	Desgleichen.
48	Raubach	—	—	—	—	—	—	4	—	1,683	4	3	—	—	1	Desgleichen.
49	Rehebach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
												9	—	2,506	1	Wie bei Güttersbach.
50	Reichelsheim	—	—	896	4	2,142	6	808	4	0,282	6	91	—	2,421	6	Wie bei Kirchbeersfurth.
												72	—	—	1	Frohndersagrente.
												256	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
51	Kohrbach	16	—	81	1	2,698	3	15	—	0,998	3	31	—	2,421	3	Wie bei Kirchbeersfurth.
												11	—	—	1	Frohndersagrente.
												119	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
52	Koßbach	—	—	22	1	2,858	4	27	1	3,282	4	3	—	—	1	Frohndersagrente.
53	Kothenberg mit Heimbrunn und Untersinkenbach	—	—	152	1	0,337	2	134	—	3,388	2	48	—	—	1	Desgleichen.
54	Schöllnbach mit Hobberg und Nailbach, diesseits	—	—	192	2	3,277	5	38	—	1,683	5	85	1	2,298	5	Gemeinsbedürfnisse 2r Klasse; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Schöllnbach allein.
												28	—	—	1	Frohndersagrente.
55	Schönnen	—	—	218	6	1,792	6	26	—	2,446	6	9	—	—	1	Desgleichen.
56	Steinbach	—	—	49	—	1,295	2	159	—	3,910	2	77	—	2,506	2	Wie bei Güttersbach.
												57	—	—	1	Frohndersagrente.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
57	Steinbuch mit Reudorf	fl. 4	fr. —	fl. 28	fr. —	pf. 2,383	2	fl. 66	fr. 1	pf. 0,600	2	fl. 31	fr. —	pf. 2,506	2	Wie bei Gütersbach.
												48	—	—	1	Schaafweidgeld; nach dem Steuerkapital der schaaftweidpflichtigen Güter.
58	Stockheim	30	—	68	3	3,854	6	30	1	2,999	6	19	—	—	1	Frohndersagrente.
												11	—	2,506	6	Wie bei Gütersbach.
59	Untermossau	97	—	198	2	2,421	6	1167	12	3,393	6	5	—	—	1	Frohndersagrente.
												50	—	2,506	6	Wie bei Gütersbach.
60	Unterobern	—	—	—	—	—	—	362	4	2,317	6	23	—	—	1	Frohndersagrente.
												38	—	2,421	6	Wie bei Kirchbeersfurth.
61	Untersensbach	29	—	400	5	2,599	6	46	—	2,152	6	14	—	—	1	Frohndersagrente.
62	Weitengesäß	—	—	—	—	—	—	792	9	3,055	6	114	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												23	—	—	1	Frohndersagrente.
63	Winterkasten	46	—	253	2	3,544	4	33	—	1,343	4	43	—	2,506	6	Wie bei Gütersbach.
												91	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												26	—	—	1	Frohndersagrente.
												57	—	2,421	4	Wie bei Kirchbeersfurth.
												224	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
64	Würzburg	65	—	268	3	2,204	4	21	—	0,929	4	28	—	—	1	Frohndersagrente.
65	Zell	—	—	191	3	0,059	5	58	—	3,354	5	29	—	—	1	Desgleichen.
66	Forst Reichenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	1	Desgleichen.
67	Forst Bullau, Ebran n. Faltengefäß	—	—	—	—	—	—	53	—	1,683	—	1	—	2,421	1	Wie bei Kirchbeersfurth.
68	Forst Erbach, Gulbach u. Zell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	1. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
69	Kirchspiel Michelstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1050	—	—	—	Zur Bestreitung des 2ten Dritttheils des Deficits der Michelstädter Kirchenkasse; nach dem Steuerkapital der Parochianen in den Kirchspielsorten.

Allgemeine Bemerkungen: 1) Die bei den einzelnen Orten eingezeichneten älteren Reichenberger und Michelstädter Amtskosten werden nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapital, excl. der Standesherrschaft, ausgeschlagen. — 2) Die Ausschläge der Leibeigenschaftsgelder geschehen nach dem Steuerkapital der Leibeigenen. — 3) Die Frohndersakrenten werden nach der in jeder Gemeinde üblichen besonderen Norm ausgeschlagen und erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April beginnen soll.
Darmstadt am 11. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben. Elwert.

Schott.

Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landrathsbezirks Schotten für 1831 erforderlichen Umlagen betr.

Da es nach aufgestellter Berechnung an den zur Bestreitung der jüdischen Gemeindebedürfnisse erforderlichen Umlagen

- a) der Judengemeinde zu Schotten 2 kr. 1,913 pf.,
- b) der Judengemeinde zu Bobenhausen 36 kr. 0,653 pf.,
- c) der Judengemeinde zu Crainfeld 3 kr. 1,459 pf.,
- d) der Judengemeinde zu Ulrichstein 26 kr. 2,942 pf.

auf den Gulden Normalsteuerkapital jedes Einzelnen in solchem erträgt, so wird dieses zur Nachricht andurch öffentlich bekannt gemacht.

Giessen am 24. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Frölich.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 20.

Darmstadt am 15. März 1831.

Cartellconvention.

Der nachstehende Bundesbeschluss:

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben, in Folge des Art. XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1.

Alle, von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmässig werden auch alle Deserture, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niederen oder höheren Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem anderen Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines anderen Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letzteren und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

- a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll; Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmeriecommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste beschällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteur und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worinn der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Untertanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 fl. C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 fl. C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 fl. C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwande, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle, nach der Verfassung der Bundesstaaten, reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Untertanen, sie mögen vereidigt seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst, zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Untertanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist es nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Fehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungs-Stücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von

einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen, vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1. 2. 3. u. 12. bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten oder unter der Freiheit, darinn zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fort besteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruche stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.
Frankfurt am Main den 10. Februar 1831 —

wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen officiell bekannt gemacht.
Darmstadt am 2. März 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

von Rabenau.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 21.

Darmstadt am 17. März 1831.

Inhalt: 1) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Reinheim, Provinz Starkenburg; — 2) desgleichen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Alsfeld, Provinz Oberhessen; — 3) desgleichen in den Gemeinden des Cantons Wülfen, Provinz Rhein Hessen.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Reinheim, Provinz Starkenburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungs- sätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
	Landrathsbezirk Reinheim.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Wertshofen	78	—	198	6	2,365	6	150	4	2,442	6	50	1	2,663	6	Wegbaukosten; nach dem Normalsteuerkapital, ausschließlich der Landesherrenschaft und übrigen Forensen.
2	Asbach	—	—	210	3	3,949	6	350	5	2,358	6	25	—	—	1	Niedermodauer Kirchspielskosten; nach dem Steuerkapital der Pörschianen.
3	Billings	—	—	33	1	3,631	6	219	9	3,969	6	10	—	—	1	Großieberauer Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der Pörschianen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Erhebungsjete.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsjete.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsjete.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsjete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.				
4	Brandau	—	—	249	2	0,636	4	50	—	1,487	4	35	—	1,214	4	Wie bei Allertshofen.
5	Brensbach	116	—	240	1	1,538	2	64	—	1,238	2	729	—	—	4	Leibensschafts-Abkaufsgeld für 1829, 1830 u. 1831 (das Register ist bereits gefertigt).
6	Ernstshofen	—	—	450	4	3,547	6	200	2	0,574	6	52	—	—	1	Wie bei Asbach.
7	Frankenhausen ...	—	—	300	6	0,691	6	—	—	—	—	34	—	3,209	6	Ausgaben 2r Klasse; nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapital, excl. der Herrschaft und Forensen.
8	Fränkisch- Crumbach mit Zubehör	—	—	—	—	—	—	1280	3	3,459	5	75	—	—	5	Gemeinsbedürfnisse 2r Klasse; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner in den Nebenorten, ausschließlich Fränkisch-Crumbach.
9	Georgenhausen ...	100	—	—	—	—	—	117	1	2,230	2	17	—	—	1	Frohndersagrente; nach der üblichen besonderen Norm.
10	Großbieberau ...	384	—	300	1	0,990	4	1000	3	0,442	4	128	—	—	1	Frohndersagrente; wie bei Fränkisch-Crumbach.
11	Gundernhäusen ...	242	—	88	—	2,257	5	732	4	0,696	5	—	—	—	—	—
12	Herchenrode	—	—	25	—	3,333	5	127	3	2,753	5	—	—	—	—	—
13	Gottenbacher Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Horbühl	10	—	64	2	0,727	2	—	—	—	—	—	—	—	—	M. s. Nr. 29.
15	Kleinbieberau ...	42	—	111	2	1,712	6	212	4	0,266	6	24	—	—	1	Wie bei Asbach.
16	Kleine Rodensteiner Mark	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Richtenberg mit Obernhäusen ...	26	—	213	5	0,680	6	12	—	1,139	6	24	—	—	1	Wie bei Billings.

Ordnungsziffer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfeu.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
18	Rügelbach	—	—	250	8	0,017	6	—	—	—	—	58	1	3,428	6	Wie bei Frankenhansen.
19	Mesßbach	—	—	185	7	3,827	6	64	2	1,252	6	15	—	—	1	Wie bei Billings.
20	Neunkirchen	—	—	—	—	—	—	64	3	0,610	3	—	—	—	—	—
21	Neutsch	11	—	63	1	3,354	4	17	—	1,462	4	36	1	0,202	4	Wie bei Allertshofen.
22	Niedernhausen ...	—	—	240	4	0,666	6	513	5	1,143	6	31	—	—	1	Wie bei Billings.
23	Niedermobau ...	—	—	—	—	—	—	397	3	2,214	4	—	—	—	—	—
24	Niederramstadt ..	—	—	—	—	—	—	373	1	0,929	2	165	—	—	1	Zehntrente - Verrenterpfändungskosten 1tes u. 2tes Ziel; nach dem Steuerkapital der zehnbaren Güter.
25	Ronrod	4	—	39	2	2,947	6	183	11	2,873	6	8	—	—	1	Wie bei Billings.
26	Obermodau	75	—	—	—	—	—	370	5	0,325	5	—	—	—	—	—
27	Oberramstadt ...	—	—	—	—	—	—	1590	2	3,933	3	—	—	—	—	—
28	Reinheim mit Ueberau	—	—	—	—	—	—	1100	1	2,229	—	—	—	—	—	—
29	Rodau, ausschl. des Hottenbacher Hofs ...	—	—	168	2	2,059	4	130	1	1,782	4	41	—	—	1	Großbieberaner Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen, einschließlich des Hottenbacher Hofs.
30	Rohrbach	8	—	230	4	0,860	5	32	—	1,854	5	150	—	—	5	Rohrbacher Colonie- oder Parochial-Kosten; nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen oder Colonisten.
31	Rosßdorf	452	—	515	1	3,385	3	219	—	2,531	3	—	—	—	—	—
32	Spachbrücken ...	—	—	200	1	1,400	3	300	1	2,254	3	—	—	—	—	—
33	Steinau, ausschl. der kleinen Roden- steiner Mark	—	—	127	6	1,918	6	64	2	3,188	6	12	—	—	1	Wie bei Billings.
34	Traisa	10	—	400	5	2,524	6	44	—	2,129	6	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			
35	Waschenbach	—	—	137	3	3,034	6	236	4	2,436	6	—	—	—	
36	Waldhausen	285	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Webern	19	—	42	2	3,389	3	—	—	—	—	8	—	—	1 Wie bei Asbach.
38	Wembach mit Hain	12	—	122	1	2,803	4	106	1	1,090	4	194	—	—	4 Wie bei Rohrbach.
39	Bersau mit Bier- bach	—	—	357	1	3,831	5	656	3	1,189	5	—	—	—	
40	Zeilhard	100	—	—	—	—	—	98	1	0,214	2	—	—	—	
41	Herrschaftliche Waldungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April beginnen soll.

Darmstadt am 17. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

von Biegeleben. Elwert.

Schott.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Alsfeld, Provinz Oberhessen.

1.	2.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.						
		Aus-	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
Ordnungsnummer.	Gemeinden.	schlag.	schlag.	Erhebungsziele.	schlag.	schlag.	Erhebungsziele.	schlag.	schlag.	Erhebungsziele.	Erhebungsziele.	13.		
Landrathsbezirk Alsfeld.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Alsfeld	—	—	—	—	—	2307	1	1,320	—	700	0	3,182	—
2	Altenburg ..	—	—	391	3	1,104	—	—	—	—	277	2	2,996	—
3	Bieben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	383	7	0,257	—
4	Brauerschwend...	—	—	—	—	—	94	—	2,757	—	—	—	—	—
5	Eifa	—	—	126	1	0,441	—	—	—	—	510	4	1,856	—
6	Eibenrod	—	—	—	—	—	186	2	0,942	—	—	—	—	—
7	Eudorf	—	—	161	1	1,336	85	—	2,291	—	531	5	1,405	—
8	Eulersdorf	—	—	—	—	—	225	5	3,427	—	—	—	—	—
9	Felda	—	—	182	—	3,552	830	3	2,177	—	22	—	0,432	—
10	Fischbach	—	—	—	—	—	60	2	0,281	—	123	4	3,32	—
11	Grebena	—	—	107	1	0,063	350	2	1,828	—	232	2	0,771	—
12	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	5	0,067	—
13	Helpershain	—	—	116	2	0,923	166	2	2,0	—	67	1	1,115	—
14	Hergersdorf	—	—	166	3	1,236	—	—	—	—	88	1	1,854	—
15	Hopfgarten	—	—	212	2	3,264	148	1	1,875	—	156	1	3,826	—
16	Kestrich	—	—	190	2	2,31	127	1	2,089	—	—	—	—	—
17	Köddingen	—	—	368	5	2,433	98	1	0,586	—	50	—	2,925	—
18	Leufel	—	—	200	1	0,827	—	—	—	—	110	—	2,45	—
19	Liederbach	—	—	131	1	2,322	179	1	2,881	—	75	1	0,278	—
20	Meiches	—	—	82	1	0,103	193	1	3,974	—	121	1	2,053	—
21	Münchleufel	—	—	111	3	2,735	40	—	3,698	—	44	1	1,841	—
22	Niederbreidenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Oberbreidenbach	3	15	171	3	0,789	110	1	2,827	—	135	2	1,479	—
24	Obersorg	—	—	—	—	—	118	—	3,709	—	387	3	2,296	—
25	Reinroth	—	—	290	3	1,807	145	2	3,577	—	81	2	0,165	—
26	Reibertenrod	—	—	61	1	1,078	50	—	3,616	—	416	4	2,905	—
27	Reimeroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Renzendorf	3	—	166	4	3,368	91	2	1,816	—	27	—	3,108	—
29	Romrod	—	—	—	—	—	258	—	3,779	—	660	3	1,928	—

Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forenfen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	1. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.	
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.			fl.	kr.	pf.				
30	Schwabenrod ...	—	—	—	—	—	101	1	1,872	—	351	5	2,287	—	Wie auf voriger Seite.
31	Schwarz	—	—	520	5	0,214	—	—	—	232	2	0,953	—		
32	Storndorf	—	—	336	2	3,03	—	463	3	0,888	—	29	—	1,158	
33	Strebendorf	34	—	300	4	0,144	—	71	—	3,0	—	172	2	0,783	
34	Stumpertenrod ..	—	—	191	2	0,176	—	85	—	3,257	—	22	—	0,939	
35	Udenhausen	—	—	—	—	—	—	167	2	1,607	—	31	0	1,856	
36	Untersorg	—	—	150	4	2,358	—	33	—	3,734	—	36	1	0,237	
37	Badenrod	—	—	623	7	3,591	—	114	1	0,063	—	—	—	—	
38	Ballersdorf	—	—	149	2	3,667	—	91	1	2,292	—	—	—	—	
39	Windhausen	—	—	—	—	—	—	246	1	3,975	—	—	—	—	
40	Zell	—	—	159	—	3,583	—	450	1	3,665	—	—	—	—	

Allgemeine Bemerkung: Die Gemeinde Reimeroth hat für dieses Jahr keinen Ausschlag.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 22. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein. Obel.

vt. Zeuner.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Wöllstein, Provinz Rheinhessen.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.									
		Ausschlag.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
Canton Wöllstein.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
139	Badenheim	—	—	120	—	2,1852	4	103	—	1,10563	4	870	—	4	Lehrergehalt und Schulhausherstellung; 170 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 700 fl. nach jenem der evangel. Ortseinswohner.	
140	Meitersheim	—	—	—	—	—	—	37	—	1,3333	4	—	—	—	—	
141	Biebelsheim	—	—	412	2	3,6887	4	305	2	0,3960	4	—	—	—	—	
142	Oppesheim	—	—	20	—	2,508	4	95	1	1,1970	4	—	—	—	—	
143	Bosenheim	—	—	124	—	1,13605	4	910	3	0,10596	4	100	—	—	4	Evangel. Lehrergehalt; nach dem Normalsteuerkapital der evangel. Ortseinswohner.
144	Hackenheim	—	—	—	—	—	—	47	—	1,1021	4	—	—	—	—	
145	Eckelsheim	—	—	242	1	0,6740	4	42	—	0,10080	4	—	—	—	—	
146	Freilaubersheim	—	—	—	—	—	—	182	—	2,2710	4	—	—	—	—	
147	Fürfeld	—	—	730	2	0,5264	4	370	—	3,16125	4	116	—	—	4	Herstellung der Orgel in der evangel. Kirche; nach dem Normalsteuerkapital der evang. Ortseinswohner.
148	Tiefenthal	—	—	48	1	1,265	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
149	Neubamberg	—	—	525	3	1,3904	4	437	2	1,9327	4	98	—	—	4	Lehrergehalt; 45 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 55 fl. nach jenem der evangel. Ortseinswohner.
150	Pfaffenschwabenheim	—	—	560	2	0,120	4	70	—	0,6800	4	115	—	—	4	Lehrergehalt; 63 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 52 fl. nach jenem der evangel. Ortseinswohner.

1. Ordnungsnr.	2. Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
151	Planig	—	—	1114	4	0,1568	4	1180	3	2,13868	4	192	—	—	4	Lehrergehalt; 105 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 87 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.
152	Siefersheim	—	—	313	1	1,2780	4	1679	6	0,10584	4	—	—	—	—	
153	Sprendlingen	—	—	2194	2	1,50325	4	900	—	3,40659	4	—	—	—	—	
154	Steinbockenheim	—	—	—	—	—	—	43	—	1,522	4	—	—	—	—	
155	Volxheim	—	—	473	2	3,264	4	178	—	3,8334	4	53	—	—	4	
156	Wöllstein	—	—	—	—	—	—	973	1	1,33280	4	200	—	—	4	Fuhrenleistung bei dem evangel. Schulhausbau; nach dem Normalsteuerkapital der evang. Ortseinwohner.
157	Gumbshheim	—	—	—	—	—	—	43	—	1,2314	4	—	—	—	—	
158	Wonsheim	—	—	—	—	—	—	73	—	0,17520	4	—	—	—	—	
159	Zosenheim	—	—	345	2	0,6616	4	300	1	3,278	4	100	—	—	4	Evangel. Lehrergehalt; nach dem Normalsteuerkapital der evang. Ortseinwohner.
160	Welgesheim	—	—	140	1	2,3528	4	360	3	3,3255	4	115	—	—	4	Herstellung des cathol. Pfarrhauses in Gensingen; nach dem Normalsteuerkapital der cathol. Ortseinwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar jedesmal den 1ten der Monate März, Julius, September und November d. J., geschehen soll.

Mainz am 9. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhesfen.
 Freiherr von Lichtenberg.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 22.

Darmstadt am 19. März 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, falsche Kurhessische $\frac{1}{2}$ Thalerstücke mit der Jahreszahl 1829 betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1830 von der höchsten Staatsbehörde noch nachträglich genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen in der Provinz Rheinhessen; — 3) Diensterebidigungen.

Bekanntmachung,

falsche Kurhessische $\frac{1}{2}$ Thalerstücke mit der Jahreszahl 1829 betr.

Zur Warnung für das Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß falsche Kurhessische $\frac{1}{2}$ Thalerstücke mit der Jahreszahl 1829 im Umlaufe bemerkt worden sind, und die betreffenden Behörden haben ihre Wachsamkeit auf die Verbreitung dieser falschen Münze zu richten.

Dieselbe besteht aus Kupfer und ist nur schwach übersilbert. Bei leichtem Reiben der Kante eines Stückes auf dem Fußboden tritt alsbald die rothe Kupferfarbe hervor.

Der Durchmesser dieser falschen Stücke ist bedeutend kleiner, als bei den ächten. Die Gravüre ist besonders auf der Kopfseite sehr schlecht, die Buchstaben der Umschrift sind sämtlich ungleich und zackig eingeschnitten und haben nicht die gehörige Schärfe; das Brustbild ist sehr unvollkommen ausgeführt und daran nicht ein einziger Zug richtig und deutlich.

Darmstadt am 28. Februar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

von Schenk.

Uebersicht der für das Jahr 1830 von der höchsten Staatsbehörde noch nachträglich genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten nachstehender Provinzialstrassen in der Provinz Rheinhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden, welche die Wegverbände bilden.	Benennung der Provinzialstrassen	III. Klasse.			Bemerkungen.
			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			
			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele	
			fl.	fr.	pf.	
1	Alsheim	Eicher Strasse	355	—	1,32444	4
2	Bechtheim		355	—	1,36004	4
3	Eich		710	1	0,28324	4
4	Gimbsheim		103	—	0,24720	4
5	Guntersblum		155	—	0,37200	4
6	Hamm		103	—	1,8487	4
7	Ibersheim		51	—	0,12240	4
8	Mettenheim		103	—	1,3987	4
9	Osthofen		555	—	1,52986	4
10	Rheindürkheim		50	—	0,12000	4
		Total	2540			
11	Bornheim	Flonheimer Strasse	70	—	1,3383	4
12	Fonsheim		35	—	0,8400	4
13	Flonheim		210	—	1,6999	4
14	Uffhofen		105	—	1,10476	4
		Total	420			
15	Abenheim	Gaustrasse von Westhofen nach Worms	1250	2	1,1236	4
16	Herrnsheim		420	—	2,12192	4
17	Hochheim		158	—	2,6828	4
18	Neubausen		52	—	2,2310	4
19	Westhofen		1250	1	1,17350	4
20	Worms		630	—	0,151200	4
		Total	3760			

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden, welche die Wegverbände bilden.	Benennung der Provinzialstraßen.	III. Klasse.			Bemerkungen.
			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orts- einwohner und Forensen.			
			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteu- erkapital.	Erbe- bungsziele	
			fl.	fr.	pf.	
21	Albig	Kreuzbacher Straße	100	—	0,24000	4
22	Alzei		480	—	1,6557	4
23	Bechenheim		50	—	2,894	4
24	Erbesbüdesheim		350	—	3,11865	4
25	Freilaubersheim		250	—	2,19030	4
26	Fürfeld		350	—	3,11325	4
27	Hackenheim		150	—	3,5223	4
28	Heimersheim		150	—	1,17063	4
29	Rack		50	—	1,2720	4
30	Niederwiesen		25	—	0,6000	4
31	Steinbockenheim		150	—	3,6606	4
32	Wendelsheim		450	1	1,2390	4
33	Wonsheim		400	1	1,3300	4
		Total	2955			
34	Alpötsheim	Rahestrasse	40	—	0,9600	4
35	Bingen		750	—	1,89172	4
36	Bosenheim		235	—	3,4449	4
37	Büdesheim		235	—	1,23912	4
38	Dietersheim		40	—	1,2534	4
39	Dromersheim		80	—	1,2784	4
40	Gensingen		310	—	3,6441	4
41	Grolsheim		80	—	2,2820	4
42	Horweiler		80	—	1,4168	4
43	Jypesheim		80	1	2,180	4
44	Ockenheim		40	—	0,9600	4
45	Planig		315	—	3,17883	4
46	Sponsheim		40	—	1,2734	4
		Total	2325			
47	Albig	Obernheimer Straße	135	—	0,32400	4
48	Alzei		256	—	0,61440	4
49	Bechtolsheim		470	—	3,11256	4

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden, welche die Wegverbände bilden.	Benennung der Provinzialstraßen.	III. Klasse.			Bemerkungen.
			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Orte, einwohner und Forenfen.			
			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuer- kapital.	Erbe- bungsstele	
			fl.	tr.	pf.	
50	Biebelnheim	Obernheimer StraÙe	265	—	3,10413	4
51	Dautenheim		100	—	2,6822	4
52	Framersheim		500	—	3,22410	4
53	Heppenheim		135	—	2,3452	4
54	Röngernheim		235	1	2,6690	4
55	Obernheim		870	1	0,8844	4
56	Undenheim		365	—	2,25046	4
		Total	3331			

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, jedesmal den 1. der Monate April, Julius, September und November l. J., geschehen soll.

Mainz am 5. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.
Freiherr von Lichtenberg.

Dienst erledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die protestantische Mädchenschullehrer-Stelle zu Diegenbach, im Landrathsbezirke Langen, mit einem jährlichen Einkommen von 251 Gulden;
- 2) die protestantische Schullehrerstelle zu Staufenberg, im Landrathsbezirke Giessen, mit einem jährlichen Einkommen von 383 Gulden 14 Kreuzer.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 23.

Darmstadt am 23. März 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Namensveränderung des Joseph Deschner zu Mainz betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden der Landrathsbezirke Darmstadt und Hirschhorn, Provinz Starkenburg; — 3) desgleichen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Friedberg, Provinz Oberhessen.

Bekanntmachung,
die Namensveränderung des Joseph Deschner zu Mainz betr.

Da dem Joseph Deschner zu Mainz durch allerhöchste Entschliessung vom heutigen allernädigst gestattet worden ist, künftig den Namen »Weber« zu führen, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 11. Februar 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil

Trygophorus.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden der Landrathsbezirke Darmstadt und Hirschhorn, Provinz Starkenburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
	Landrathsbezirk Darmstadt.															
1	Bessungen	—	—	—	—	—	—	a) 728 b) 360	1	1,351	4	—	—	—	Bemerkung. Der Beitrag der Ortseinwohner zu dem Ausschlag unter III. b. zu 360 fl. wird nicht erhoben, sondern aus der Gemeindefasse bestritten, weshalb er im Register auf einen Posten zu setzen ist. Bemerkung. Die Bekanntmachung des Ausschlags wird nachfolgen.	
2	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Hirschhorn.															
1	Darsberg	—	—	223	5	2,356	6	49	1	0,636	6	75	—	—		1 Beitrag zur Förstersbesoldung; nach dem Waldsteuerkapital.
2	Grein	—	—	140	6	3,228	6	19	—	3,360	6	66	—	—		1 Wie bei Darsberg.
3	Hirschhorn	—	—	554	2	0,199	6	923	3	1,580	6	—	—	—		—
4	Rangenthal	—	—	245	5	0,792	6	64	1	1,069	6	—	—	—		—
5	Neckarhausen	—	—	80	3	2,261	5	33	1	1,470	5	—	—	—	—	
6	Neckarsteinach	—	—	310	1	2,363	5	579	2	3,441	5	319	—	—	1 Frohndgeld; nach bisheriger Norm.	
7	Unterschönmettenwag	30	—	850	7	3,648	6	401	3	0,877	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April beginnen soll.

Darmstadt am 2. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
 von Biegeleben. Elwert.

Schott.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Friedberg, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genussththeile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	tr.	fl.	tr.	pf.		fl.	tr.	pf.		fl.	tr.	pf.	
	Landrathsbezirk Friedberg.														
1	Affenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bauernheim	—	—	—	—	—	—	46	—	1,238	—	159	1	1,590	—
3	Beyenheim	—	—	127	—	3,67	—	112	—	1,98	—	413	3	0,35	—
4	Bodenrod	—	—	422	15	2,48	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Buzbach	—	—	—	—	—	—	1520	2	2,55	—	510	1	0,12	—
6	Fauerbach bei Buzbach	—	—	—	—	—	—	243	1	1,89	—	321	2	2,4	—
7	Fauerbach bei Friedberg	—	—	—	—	—	—	178	—	3,501	—	—	—	—	—
8	Friedberg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Friedberg, Burg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Hochweisel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	649	5	3,22	—
11	Kangenhein und Ziegenberg ...	—	—	—	—	—	—	171	1	0,39	—	—	—	—	—
12	Melbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1352	5	0,75	—
13	Maibach	—	—	214	7	3,55	—	—	—	—	—	409	14	2,85	—
14	Münster	—	—	—	—	—	—	53	1	1,39	—	564	18	3,92	—
15	Niederwöllstadt ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Niedermörlen ...	—	—	—	—	—	—	50	—	0,67	—	614	2	1,93	—
17	Niederrossbach ...	—	—	—	—	—	—	375	1	2,776	—	186	1	0,355	—
18	Obermörlen	—	—	—	—	—	—	392	—	2,86	—	1378	3	0,1	—
19	Ober- u. Unter-Florstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Oberrossbach	—	—	—	—	—	—	508	1	1,3	—	444	1	1,7	—
21	Oberwöllstadt ...	—	—	395	1	3,42	—	412	1	1,46	—	—	—	—	—
22	Ockstadt	—	—	332	—	3,59	—	658	1	2,39	—	1019	4	0,59	—
23	Oppershofen	—	—	—	—	—	—	180	—	2,99	—	766	4	1,99	—
24	Ostheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	897	5	3,88	—
25	Ossenheim	—	—	—	—	—	—	197	1	0,341	—	52	—	1,755	—

Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.						
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
26	Rockenberg	—	—	—	—	—	439	1	0,74	—	1104	5	0,16	} Wie auf voriger Seite.
27	Steinfurth	—	—	—	—	—	690	2	1,8	—	721	5	1,86	
28	Wisselsheim	5	30	279	2	3,61	—	20	—	0,78	—	—	—	

Allgemeine Bemerkung: Die Gemeinden Affenheim, Stadt und Burg Friedberg und Niederwöllstadt haben für dieses Jahr keine Ausschläge, und die Bekanntmachung der von Ober- und Unter-Florstadt wird nachfolgen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 28. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

Ebel.

vt. Zeuner.

B e r i c h t i g u n g .

In Nr. 17. des Regierungsblatts von diesem Jahre ist, S. 83. Seite 8, statt „Staats-Schuldentilgungskasse-Controleur“, zu lesen: Staats-Schuldentilgungskasse-Calculator.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 24.

Darmstadt am 24. März 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, den Zeitraum betreffend, binnen welchem der Großherzogl. Brand-Assurations-Commission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen; — 2) Bekanntmachung, die Landgestütsanstalt in dem Großherzogthum Hessen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der neuen Straße von den Nonnenstümpfen bis Raastadt betr.; — 4) Bekanntmachung, die Voranschläge der Jubengemeinden zu Weyings, Staben, Dabesheim, Langenbergheim und Ronneburg, Landrathsbezirks Wüdingen, betreffend.

Verordnung,

den Zeitraum betreffend, binnen welchem der Großherzogl. Brand-Assurations-Commission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben Sich, auf die Allerhöchstdenenselben von Ihren getreuen Ständen in rubricirtem Betreff vorgetragene allerunterthänigste Bitte, allergnädigst bewogen gefunden, unter Aufhebung der über diesen Gegenstand unterm 22. December 1819 ergangenen Verordnung, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bürgermeister sind verpflichtet, längstens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach einem ausgebrochenen Brande in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen dem einschlägigen Landrath und in der Provinz Rheinhessen dem einschlägigen Friedensrichter schriftliche Anzeige davon zu machen, welche verbunden sind, denselben alsbald schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, daß solches geschehen ist.

Die Unterlassung dieser Anzeigen ist in dem ersten Falle mit einer Geldstrafe von zwei Thalern zu belegen, welche Strafe in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

§. 2.

Die Landräthe in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und die Friedensrichter in der Provinz Rhein Hessen haben das nach Vorschrift des §. 20. der Brand-Assurations-Ordnung sofort in ihrer Gegenwart an Ort und Stelle durch die vereideten Experten über den Befund des Brandschadens aufzunehmende, pflichtmäßige und gehörig anerkannte und beglaubigte Parere jedesmal binnen dreißig Tagen, von der Zeit des ausgebrochenen Brandes an und mit Zurechnung der im §. 1. bemerkten zweimal vier und zwanzig Stunden, an die Brand-Assurations-Commission mit Bericht gebührend einzusenden.

Die Unterlassung der alsbaldigen Aufnahme dieses Parere oder die Unterlassung der Anzeige binnen der vorgeschriebenen Zeit ist in dem ersten Falle mit einer Geldstrafe von zehn Thalern zu belegen, welche Strafe in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

§. 3.

Die Brandbeschädigten werden darauf aufmerksam gemacht, daß es, wenn die Aufnahme des erlittenen Brandschadens nicht zur gehörigen Zeit erfolgen sollte, in ihrem Interesse liegt, der Brand-Assurations-Commission davon alsbaldige Anzeige zu machen, um allem Nachtheil, der ihnen möglicher Weise dadurch zuwachsen könnte, daß bei einer verspäteten Aufnahme des Brandschadens solcher nicht mehr vollständig ausgemittelt werden könnte, vorzubeugen.

§. 4.

Die Aufhebung der Verordnung vom 22. December 1819 geschieht mit rückwirkender Kraft in der Weise, daß allen Brandbeschädigten im ganzen Umfange des Großherzogthums, welche seit dem Erscheinen gedachter Verordnung, in Folge der §§. 3. u. 4. gedachter Verordnung, hauptsächlich und wahrscheinlich durch fremde Schuld die ihnen gebührende Entschädigung aus der Brand-Assurations-Kasse nicht empfangen konnten, diese Entschädigung annoch aus der Brand-Assurations-Kasse ausbezahlen ist.

Darmstadt am 4. März 1831.

Aus allerhöchstem besonderen Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Landgestütsanstalt in dem Großherzogthum Hessen betr.

Da die Visitation der zu bedeckenden Stuten durch die hierzu angeordneten Commissionen in diesem Jahre erst später vorgenommen werden könnte, dadurch aber die Besitzer solcher Zuchtstuten, welche in diesem Monate abfohlen, von dem Gebrauche der Landgestütsbeschäler für dieses Jahr ausgeschlossen seyn würden, so werden die Landthierärzte hierdurch ermächtigt, denjenigen Besitzern von Zuchtstuten, welche sich in dem erwähnten Falle befinden, für dieses Jahr die erforderlichen Zeugnisse über die Tauglichkeit dieser Stuten auszustellen; welches, jedoch ebenfalls nur für dieses Jahr, auch hinsichtlich derjenigen gestattet seyn soll, welche durch besondere Zufälle gehindert worden seyn sollten, ihre Stuten an den bestimmten Tagen den erwähnten Commissionen zur Visitation vorzuführen.

Darmstadt am 9. März 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
da Thil.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der neuen Strasse von den Nonnenstümpfen bis Hanstadt betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt in höchstem Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Erhebung des Chausseegeldes von der neuen Strasse von den Nonnenstümpfen bis Hanstadt mit dem 1. April d. J. beginnen soll, und bemerkt zugleich, daß die Längen der Chausseestrecken betragen:

- | | |
|--|------------|
| 1) von Altenstadt über die Nonnenstümpfe bis Stammheim | 2500 Rlfr. |
| 2) von Ilbenstadt über die Nonnenstümpfe bis Stammheim | 4200 » |
| 3) von Stammheim bis Staden | 900 » |
| 4) von Staden bis Niedermockstadt | 900 » |
| 5) von Niedermockstadt bis Obermockstadt | 900 » |
| 6) von Obermockstadt nach Hanstadt | 900 » |

Darmstadt am 11. März 1831.

Vermöge höchsten Auftrags.

Großherzogl. Hess. Ober-Finanz-Kammer daselbst.
von Kopp.

vt. Kempf.

**Bekanntmachung, die Voranschläge der Judengemeinden zu Wenings,
Staden, Büdelsheim, Langenbergheim und Ronneburg, Landraths-
bezirks Büdingen, betreffend.**

In Beziehung auf die hinsichtlich der obigen Ausschläge bereits unterm 20. December v. J. erlassene nachträgliche Bekanntmachung sieht man sich veranlaßt, noch weiter nachträglich zu bemerken, daß der Ansaß der Beiträge zu den Bedürfnissen der Judengemeinde zu Staden durch Hinweglassung des solcher zugetheilten Ortes Stammheim unrichtig berechnet worden ist und statt 37 kr. 1,5166 pf. auf den Gulden Normalsteuerkapital nur 31 kr. 0,871 pf. beträgt.

Giessen am 11. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst

Freiherr von Stein.

vr. Muth.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 25.

Darmstadt am 25. März 1831.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Gießen im bevorstehenden Sommerhalbjahre vom 2. Mai 1831 an gehalten werden sollen, und, nach einer höchsten Verordnung vom 5. März 1821, an dem festgesetzten Tage bestimmt ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Facultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, in Verbindung mit der Geschichte der theologischen Wissenschaften und einer Anleitung zur Kenntniß der nützlichsten und nothwendigsten theologischen Schriften, trägt vor wöchentlich zweimal von 9—10 Uhr Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Einleitung in das neue Testament, mit Hinsicht auf sein Lehrbuch, von 9—10 Uhr geistl. Geheimrath, Prälat und Professor Dr. Schmidt.

Den Hiob erklärt von 10—11 Uhr Professor Dr. Pfannkuche.

Das Evangelium Johannis wöchentlich viermal von 10—11 Uhr Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Den Brief an die Hebräer von 3—4 Uhr geistl. Geheimrath und Professor Dr. Kühnöl.

Die Uebungen der exegetischen Gesellschaft in der Auslegung des neuen Testaments setzt auf die gewohnte Weise und zu den bestimmten Stunden fort Licentiat der Theologie und Dr. der Philosophie Rettig.

Die ältere Kirchengeschichte trägt vor, nach seinem Lehrbuche, von 11—12 Uhr geistl. Geheimrath, Prälat und Professor Dr. Schmidt.

Die mittlere und neuere Kirchengeschichte, zweite Hälfte, wöchentlich viermal von 9—10 Uhr Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Die Dogmatik wöchentlich fünfmal von 2—3 Uhr geistl. Geheimrath und Professor Dr. Kühnöl.

Die theologische Moral, nach Stäudlin's Lehrbuche der Moral für Theologen, Göttingen 1825, wöchentlich fünfmal Professor Dr. Erösmann.

Examinatorium über Dogmatik und Moral wöchentlich dreimal in noch zu bestimmenden Stunden Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Homiletik, verbunden mit practischen Uebungen, wöchentlich dreimal von 9 — 10 Uhr Derselbe.

Homiletik und Catechetik, verbunden mit practischen Uebungen, nach Dr. Danz Wissenschaften des geistl. Berufs, die Homiletik dreimal, die Catechetik zweimal wöchentlich, Professor Dr. Erösmann.

Catechetik, nach Rosenmüller's Anweisung zum Catechisiren, mit schriftlichen Aufträgen und practischen Uebungen, wöchentlich zweimal von 11 — 12 Uhr Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Catholisch = theologische Facultät.

Das Evangelium Johannis erklärt wöchentlich fünfmal Professor Dr. Müller.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt wöchentlich fünfmal Derselbe.

Disputationen und Repetitionen über ezegetische Gegenstände hält wöchentlich einmal Professor Dr. Müller.

Geschichte der christlichen Religion und Kirche von Carl dem Großen bis auf unsere Zeiten trägt wöchentlich sechsmal von 10 — 11 Uhr und Nachmittags zweimal von 3 — 4 Uhr vor Professor Dr. Locherer.

Ueber die kirchliche Literatur des Mittelalters liest wöchentlich dreimal von 3 — 4 Uhr Derselbe.

Die Apologetik trägt vor Professor Dr. Staudenmeier wöchentlich 3 Stunden.

Die Dogmengeschichte lehrt Derselbe wöchentlich in 3 Stunden.

Ueber christliche Dogmatik liest Derselbe wöchentlich 8 Stunden.

Die christliche Sittenlehre trägt vor Professor Dr. Rüst wöchentlich in 6 Stunden.

Catechetik, Liturgik und Pastoral im engeren Sinne lehrt Derselbe wöchentlich in fünf Stunden, nach Reichenberger.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie trägt, nach dem Falk'schen Lehrbuche, vor Privatdocent Dr. Müller Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 — 8.

Das Natur- und Völker-Recht und die Philosophie der positiven Gesetze lehrt, mit Rücksicht auf v. Drost's Lehrbuch (Bonn 1831 2te Auflage), Privatdocent Dr. Weiß wöchentlich viermal.

Das Naturrecht und die Philosophie der positiven Gesetze trägt, nach v. Gros Lehrbuche der philosophischen Rechtswissenschaft (5te Ausgabe), wöchentlich viermal vor Privatdocent Dr. Sell.

Die deutsche Rechtsgeschichte trägt, mit Bezugnahme auf v. Lindelof's Lehrbuch, wöchentlich fünfmal vor Privatdocent Dr. Weiß.

Die Institutionen des römischen Rechts lehrt, mit Rücksicht auf Mackeldey's Lehrbuch, Ober-Appellations-Rath und Professor Dr. Marejoll täglich von 9 — 10 und Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12.

Die Pandecten erläutert, nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche, Geheimer Rath und Professor Dr. v. Röhr täglich von 7 — 8, 9 — 10 und 11 — 12.

Das römische Familienrecht trägt Derselbe vor Montags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3.

Ueber Ulpiani fragmenta hält, als Einleitung in die römische Rechtsgeschichte und Rechtsprache, Privatdocent Dr. Röder wöchentlich zweimal eine critisch-ezegetische Vorlesung unentgeltlich.

Die Lehre von den Obligationen nach französischem Rechte trägt Privatdocent Dr. Müller vor fünfmal wöchentlich von 5 — 6.

Den Code de procédure civile erklärt, nach eigenem Systeme, Derselbe täglich von 11 — 12 und dreimal von 4 — 5.

Das deutsche Bundes- und Staats-Recht lehrt Geheimer Justizrath und Professor Dr. Stichel von 10 — 11.

Das Staats- (Verfassungs- und Verwaltungs-) Recht des Großherzogthums Hessen trägt, nach seinem Grundrisse (Gießen 1830), Privatdocent Dr. Weiß wöchentlich viermal vor.

Die Politik (Staatslehre, allgemeines Staatsrecht) oder die Lehre von der Verfassung und Verwaltung des Staats trägt wöchentlich fünfmal vor Privatdocent Dr. Röder.

Das gemeine deutsche Criminalrecht lehrt, nach v. Feuerbach's Lehrbuche, Ober-Appellations-Gerichtsrath und Professor Dr. Marzoll täglich von 8 — 9.

Das Criminalrecht und die Criminalpolitik oder die Lehre von Verbrechen und Strafen auf ihrem heutigen wissenschaftlichen Standpunkte erläutert, mit Rücksicht auf v. Feuerbach's Lehrbuch, Privatdocent Dr. Röder wöchentlich fünfmal.

Den Criminalproceß erklärt Geheimer Justizrath und Professor Dr. Sticel von 3 — 4.

Dieselbe Vorlesung hält, mit Verweisung auf v. Feuerbach's Lehrbuch, dreimal wöchentlich Privatdocent Dr. Röder.

Die Theorie des französischen Strafprocesses trägt, nach eigenem Systeme, vor Privatdocent Dr. Müller in noch näher zu bestimmenden Stunden.

Das longobardische und deutsche Lehnrecht erklärt, nach dem Lehrbuche von Päß, Professor Dr. v. Grolman an den vier ersten Wochentagen von 11 — 12.

Das gemeine deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Handlungsrechts, lehrt nach Eichhorn's Einleitung, Derselbe täglich von 7 — 8.

Die Theorie des allgemeinen Wechselrechts, mit Bezug auf die wichtigeren Wechselgesetze, trägt vor Derselbe Freitags und Samstags von 11 — 12.

Das deutsche Forstrecht lehrt, nach Schenk's Handbuch (Gotha 1825), Privatdocent Dr. Weiß in noch näher zu bestimmenden Stunden.

Das allgemeine catholische und protestantische Kirchenrecht trägt vor, nach eigenen Grundsätzen, Professor Dr. v. Grolman täglich von 9 — 10.

Das gemeine catholische und protestantische Kirchenrecht, nach Walter und mit besonderer Rücksicht auf die im Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen, erläutert Privatdocent Dr. Lippert Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6.

Den gemeinen deutschen Civilproceß, nach dem Lehrbuche von Linde, in Verbindung mit einem unentgeltlichen Examinatorium über diesen Rechtsstheil, trägt vor Privatdocent Dr. Lippert täglich von 8 — 9 und Montags und Mittwoch von 11 — 12.

Die summarischen Proceße, mit Ausschluß des Concursprocesses, erklärt, nach Linde's Lehrbuche, Privatdocent Dr. Sell in wöchentlich einer noch zu bestimmenden Stunde unentgeltlich.

Den Concursproceß erläutert zweimal wöchentlich von 8 — 9 Geheimer Justizrath und Professor Dr. Sticel.

Eine Anleitung zur juristischen Praxis im Allgemeinen, mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verbunden mit Ausarbeitungen (ohne Beziehung auf Processualisches), mit Hinweisung auf Gensler's Anleitung zur juristischen Praxis, giebt Privatdocent Dr. Sell in wöchentlich einer noch näher zu bestimmenden Stunde.

Zu Examinatorien und Repetitorien über die Pandecten, den bürgerlichen und peinlichen Proceß, sowohl in deutscher, als lateinischer Sprache, er bietet sich der Privatdocent Dr. Müller und der Privatdocent Dr. Röder, über Pandecten, Civilproceß und Criminalrecht Privatdocent Dr. Sell und zu Examinatorien aus beliebigen Rechtsstheilen Privatdocent Dr. Lippert.

H e i l u n d e .

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, nach Conradi's Einleitung, von 2 — 3 Professor Dr. Rebel.

Osteologie des menschlichen Körpers zweimal wöchentlich von 8 — 9 Privatdocent Dr. Gergens.

Gefäß- und Nerven-Lehre des menschlichen Körpers viermal wöchentlich von 8 — 9 Professor und Professor Dr. Wernekind.

Vergleichende Anatomie fünfmal wöchentlich von 10 — 11 Derselbe.

Physiologie des Menschen fünfmal wöchentlich von 9 — 10 Professor Dr. Wilbrand, nach seinem eigenen Lehrbuche.

Physiologie der Sinnorgane und des Zeugungssystems wöchentlich viermal von 7 — 8 Privatdocent Dr. Gergens.

Semiotik, nach R. Sprengel's Handbuche, wöchentlich viermal von 11 — 12 Professor Dr. Nebel.

Diätetik, nach Kloofe, in drei Stunden wöchentlich Privatdocent Dr. Rau.

Specielle Pathologie und Therapie der Fieber täglich von 7 — 9 Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser.

Specielle Chirurgie, nach kurzen Dictaten, täglich von 9 — 11 Professor Dr. Vogt.

Die blutigen chirurgischen Operationen, in Verbindung mit Uebungen an Leichen, täglich Morgens von 6 — 7 Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten in drei Stunden wöchentlich Privatdocent Dr. Rau.

Augenheilkunde, nach Beck, in fünf Stunden wöchentlich Derselbe.

Encyclopädie der Thierheilkunde für Mediciner, Juristen und Cameralisten, nach eigenen Hefen, in näher zu bestimmenden Stunden Medicinalcollegassessor und Kreisthierarzt Dr. Vir.

Specielle Pathologie und Therapie der Hausfügthiere in näher zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Geburtshilfe der Hausfügthiere eben so Derselbe.

Gerichtliche Thierheilkunde und thierheilkundige Polizei Derselbe.

Pharmaceutische Chemie, in Verbindung mit practischen Uebungen, fünfmal wöchentlich Morgens von 6 — 7 Privatdocent Dr. Mettenheimer.

Receptirkunst, nach seinem eigenen Lehrbuche, wöchentlich viermal von 4 — 5 Professor Dr. Vogt.

Den clinischen Unterricht, nebst den clinischen Uebungen, in den verschiedenen Zweigen der Heilkunst setzt fort täglich von 1 — 3 Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Balser.

Medicinisch-chirurgische Klinik täglich von 1 — 2 Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Geburtshilfliche Klinik in der Gebäranstalt täglich Morgens von 7 — 8 und bei Geburten Geheimer Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Uebungen in der geburtshilflichen Exploration leitet Montags und Donnerstags Morgens von 8 — 9 Derselbe.

Geburtshilfliches Repetitorium täglich Abends von 8 — 9 giebt öffentlich Derselbe.

Examinatorium über Anatomie und Physiologie des Menschen wöchentlich viermal von 10 — 11 Privatdocent Dr. Gergens.

Zu einem Examinatorium über allgemeine und specielle Pathologie und Therapie, in Verbindung mit schriftlichen Ausarbeitungen, erbietet sich Privatdocent Dr. Rau.

Anleitung zu zootomischen Uebungen ertheilt in vier Stunden wöchentlich Professor und Professor Dr. Wernekind.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik wird dreimal wöchentlich Dienstag, Donnerstag und Freitag Morgens von 8 — 9 lesen Professor und Pädagogarch Dr. Hillebrand.

Psychologie wird Derselbe viermal wöchentlich lesen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Morgens von 10 — 11 Uhr.

Psychologie und Logik, verbunden mit einer allgemeinen Einleitung in die Philosophie, trägt wöchentlich in fünf Stunden Nachmittags von 4 — 5 Uhr vor Privatdocent Dr. Koch.

Natur- und allgemeines Staats-Recht trägt viermal in der Woche Mittwoch von 8 — 9 und von 10 — 11 Uhr und Samstags gleichfalls von 8 — 9 und von 10 — 11 vor Professor Dr. Hillebrand.

Eine nähere Darstellung der Principien der Naturphilosophie in öffentlichen Vorlesungen Samstags Morgens von 7 — 8, nach seiner Schrift: „Ueber den Ursprung und die Bedeutung der Bewegung auf Erden“, mit Rücksicht auf die näheren Nachweisungen in seiner Schrift: „Ueber das Gesetz des polaren Verhaltens in der Natur“, giebt Professor Dr. Wilbrand.

Allgemeine und besondere Pädagogik, mit besonderer Rücksicht auf Methodik, trägt Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr vor Privatdocent Dr. Braubach.

Rhetorik Montag, Mittwoch und Sonnabend von 4 — 5 Uhr Derselbe.

Mathematik.

Reine Mathematik trägt in fünf Stunden wöchentlich vor Geheimer Finanzrath und Professor Dr. Schmidt.

Ueber die verschiedenen Methoden, Höhenmessungen anzustellen, liest in einer noch näher zu bestimmenden Stunde Derselbe.

Algebra lehrt, nach Umpfenbach, viermal wöchentlich von 9 — 10 Privatdocent Dr. Buff.

Ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie lehrt 3 Stunden die Woche von 8 — 9 Uhr Professor Dr. Umpfenbach.

Analytische Geometrie vier Stunden die Woche von 11 — 12 Uhr Derselbe.

Die Lehre von der Feldmesskunst, verbunden mit geodätischen Messungen, vier Stunden die Woche von 2 — 3 Uhr Derselbe.

Planzeichnen zwei Stunden die Woche von 2 — 3 Uhr Derselbe.

Naturwissenschaften.

Ueber die Erscheinungen und Veränderungen in der Atmosphäre verbreitet sich in einer öffentlichen Vorlesung Samstags von 11 — 12 Uhr Privatdocent Dr. Buff.

Botanik lehrt, nach seinem Handbuche, fünfmal wöchentlich Professor Dr. Wilbrand.

Naturhistorische Excursionen, vorzüglich in Beziehung auf Botanik, Samstags Nachmittags um 4 Uhr angefangen, leitet Derselbe.

Allgemeine Experimentalchemie trägt vor fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Professor Dr. Liebig.

Analytische Chemie zweimal wöchentlich von 2 — 4 Derselbe.

Agricuktur- und Forst-Chemie viermal wöchentlich von 4 — 5 Derselbe.

Stöchiometrie, verbunden mit practischen Uebungen, nach seinem Lehrbuche (Nürnberg bei L. Schrag 1829), trägt zwei bis drei Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr vor Privatdocent Dr. Buff.

Mineralogie und Gebirgskunde lehrt fünf Stunden wöchentlich von 4 — 5 Uhr, in Verbindung mit Demonstrationen im Universitätsmuseum und mineralogischen Excursionen, Professor Dr. Bernekind.

Ein mineralogisches Practicum, worinn Anleitung ertheilt wird zum Untersuchen und Bestimmen der Mineralkörper nach ihren naturhistorischen und chemischen Eigenschaften, hält in zwei Stunden wöchentlich Derselbe.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Politische Oeconomie trägt vor, nach seinem Lehrbuche (2ter Cours, Finanzwissenschaft), viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr Professor Dr. Schmitthener.

Uebersicht und Geschichte der politischen Wissenschaften, nach seinem Lehrbuche, Mittwochs und Samstags von 10 — 11 und Montag von 2 — 3 Uhr Derselbe.

Polizei lehrt viermal wöchentlich, nach eigenen Dictaten, Privatdocent Dr. Klumprecht.

Allgemeine Politik trägt vor viermal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Encyclopädie der Landwirthschaft trägt wöchentlich in 5 Stunden von 10 — 11 Uhr vor Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen.

Allgemeine Viehzucht in noch zu bestimmenden Stunden lehrt Medicinalcollegbassessor und Kreisbthierarzt Dr. Big.

Geschichte.

Universalgeschichte lehrt Professor Dr. Schmitthenner fünfmal wöchentlich von 1 — 2 und Privatdocent Dr. Lange in näher zu bestimmenden Stunden dreimal in der Woche.

Geschichte von Altgriechenland und Rom trägt wöchentlich zweimal vor Privatdocent Dr. Lange.

Neuere politische Geschichte lehrt viermal wöchentlich von 10 — 11 Professor Dr. Schmitthenner.

Geschichte der Literatur des südlichen Europa's lehrt dreimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr Professor Dr. Adrian.

Erklärung von Eginhard de vita et gestis Caroli magni, nach der Ausgabe von Perz, giebt zweimal wöchentlich von 11 — 12 Professor Dr. Nebel.

Philologie.

a) Orientalische.

Die hebräische Grammatik lehrt wöchentlich dreimal von 11 — 12 Uhr Professor Dr. Pfannkuche.

Die Anfangsgründe des Arabischen trägt dreimal wöchentlich von 8 — 9 Uhr Derselbe vor.

Vorlesungen über das alte Testament s. Theologie.

b) Altclassische.

Cicero de re publica erklärt zweimal wöchentlich Mittwochs und Samstags von 8 — 9 Uhr Professor Dr. Pfann.

Des Sophocles Ajax, mit Vorausschickung einer Einleitung in die Dramatik und das Theaterwesen der Griechen, viermal wöchentlich Montag, Dienstag, Donnerstags und Freitag von 8 — 9 Uhr Derselbe.

c) Neuere Sprachen.

Dante's Divina Commedia erklärt zweimal wöchentlich von 2 — 3 Professor Dr. Adrian.

Machiavelli's Werke, insbesondere dessen Istorie Fiorentina, Discorsi und del Principe, erklärt in literarhistorischer und stellenweise in linguistischer Hinsicht Privatdocent Dr. Lange.

Shakespeare's Much Ado about Nothing erklärt zweimal wöchentlich von 10 — 11 Professor Dr. Adrian.

Moliere's Geizigen erklärt zweimal wöchentlich von 10 — 11 Derselbe.

Ältere wie neuere französische Comödie, so wie andere im Conversationsstyl verfaßte französische Schriften, erklärt in französischer Sprache und verbindet damit Sprach- und Styl-Übungen Privatdocent Dr. Lange.

Das Nibelungenlied erklärt in literarhistorischer und auserlesene Stellen in linguistischer Hinsicht Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Sann, Director des Seminars, Dienstag von 9 — 10 Uhr und fährt in der Erklärung des Persius fort Montag und Donnerstag von 9 — 10 Uhr.

In der Erklärung der Platonischen Apologie des Socrates wird der Collaborator Dr. Rettig fortfahren Mittwoch und Samstag von 9 — 10 Uhr.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen

ertheilen:

Im Reiten: Universitätsstallmeister Frankensfeld und Bereiter Banza.

In der Musik: Cantor Hiepe.

Im Zeichnen: Universitätszeichnerlehrer und Graveur Dickore.

Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fecht-Meister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 — 2 Uhr offen.

Das academische Kunstmuseum wird Sonntag von 10 — 12 Uhr und das naturhistorische Museum Samstag von 3 — 4 Uhr geöffnet.

Verzeichniß der im Sommersemester 1831 an der Großherzoglich Hessischen Forstlehranstalt zu Giessen zu haltenden Vorlesungen.

I.) Hülfswissenschaften.

Logik wöchentlich in drei Stunden von 8 — 9 Uhr Professor und Pädagogiarth Dr. Hillebrand.

Reine Mathematik fünfmal wöchentlich Geheimrer Finanzrath und Professor Dr. Schmidt.

Algebra, nach Umpfenbach's Lehrbuche, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr Privatdocent Dr. Buff.

Ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie Professor Dr. Umpfenbach in vier Stunden wöchentlich von 8 — 9.

Theoretische und practische Trigonometrie und Polygonometrie, mit besonderer Anwendung auf die Aufnahme größerer Waldflächen, Catastrirung und Mappirung ganzer Länder, Privatdocent Dr. Klauprecht viermal wöchentlich.

Die Lehre von der Feldmesskunst, in Verbindung mit geodätischen Uebungen, Professor Dr. Umpfenbach zweimal in der Woche von 2 — 3 Uhr Nachmittags.

Planzeichnen zweimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr Nachmittags Derselbe.

Practische Feldmesskunst viermal in der Woche, nebst noch einer Excursion wöchentlich, Privatdocent Dr. Klauprecht.

Agricultur- und Forst-Chemie, mit practischen Uebungen in den Analysen der Mineralwasser, Ackererden etc., viermal wöchentlich Professor Dr. Liebig.

Mineralogie mit Gebirgskunde Professor Dr. Bernekind wöchentlich fünfmal von 4 — 5 Uhr Abends.

Allgemeine Botanik, nach eigenem Lehrbuche, fünfmal wöchentlich Professor Dr. Wilbrand.

Physiologie der Gewächse, nach eigenem Lehrbuche, Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen wöchentlich in 2 — 3 Stunden von 11 — 12 Uhr.

Bodenkunde, mit engerer Beziehung auf Gebirgskunde, nach eigenem Lehrbuche, wöchentlich in 2 — 3 Stunden von 11 — 12 Uhr Derselbe.

Deutsches Forst- und Jagd-Recht wöchentlich in vier noch näher zu bestimmenden Stunden, nach Schenk's Handbuch (Gotha 1825), Dr. Weiß.

II.) Hauptfächer.

Forstbotanik, nach Reum's Handbuche, wöchentlich in drei Stunden (mit Excursionen) Forstinspector Dr. Heyer.

Anleitung zur Kenntniß cryptogamischer Gewächse wöchentlich einmal Derselbe.

Waldbau, nach Dietzen, Derselbe.

Forstbenutzung, nach Hundeshagen's Encyclopädie der Forstwissenschaft, zweimal in der Woche Privatdocent Dr. Klau precht.

Das Fachwerk der Forsttagationen wöchentlich zweimal Derselbe.

Forsttagation, mit besonderer Rücksicht auf Klipstein's Forstbetriebsregulirung, Forstinspector Dr. Heyer.

Practische Demonstrationen über Abschägung des Holzmaterials, Zuwachsermittlung etc. im Walde wöchentlich einmal Privatdocent Dr. Klau precht.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 26.

Darmstadt am 26. März 1831.

Inhalt: 1) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Büdingen, Provinz Oberhessen; — 2) desgleichen in den Gemeinden des Cantons Hofen, Provinz Rheinhessen; — 3) desgleichen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Gladenbach, Provinz Oberhessen; — 4) Diensternennungen; — 5) Dienstentbindung; — 6) Befetzung in den Ruhestand; — 7) Sterbfälle.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Büdingen, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zorensen.										
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorma.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
	Landrathsbezirk Büdingen.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1	Aulendiebach	—	—	61	—	3,076	—	225	2	2,540	—	168	3	0,011	
2	Büches	—	—	—	—	—	—	243	3	0,675	—	—	—	—	
3	Bindsachsen	—	—	56	—	1,067	—	351	2	2,406	—	—	—	—	
4	Burgbracht	—	—	—	—	—	—	54	2	0,175	—	—	—	—	
5	Bösgesäß	—	—	164	14	0,196	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Büdingen	—	—	—	—	—	—	1058	2	0,614	—	1098	2	2,996	
7	Salbach	—	—	100	1	3,977	—	221	3	2,835	—	—	—	—	
8	Diebach a. Haag	—	—	46	—	2,719	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Dudenroth	—	—	91	3	3,817	—	37	1	2,148	—	—	—	—	
10	Düdelshelm	—	—	—	—	—	—	768	2	1,094	—	220	—	3,45	
11	Eckardshausen ...	—	—	146	1	0,636	—	79	—	2,244	—	—	—	—	
12	Hitzkirchen	—	—	—	—	—	—	42	—	2,282	—	135	2	1,786	
13	Himbach	—	—	—	—	—	—	173	1	1,821	—	—	—	—	
14	Haingründ	—	—	256	3	0,148	—	507	4	2,942	—	32	—	1,509	
15	Heegheim	—	—	—	—	—	—	170	1	2,967	—	—	—	—	
16	Innhausen	—	—	26	1	0,716	—	95	3	0,778	—	—	—	—	
17	Kesenrod	—	—	—	—	—	—	166	1	1,816	—	40	—	1,440	

Von diesen 220 fl. Kriegsschulden vor 1807 werden nur die Beiträge der Zorensen erhoben und die der Einwohner aus dem Ueberrest des Ueberrestes, daher letztere in der Tabelle auf 0 in 20 Posten zu setzen sind.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	1. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genuss- theile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erhebungssätze.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erhebungssätze.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erhebungssätze.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital. Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
18	Korbach	—	—	—	—	—	207	2	2,372	—	46	—	3,076	
19	Kangenberghelm	—	—	—	—	—	303	1	3,620	—	—	—	—	
20	Merkenfriz	—	—	—	—	—	201	8	1,498	—	—	—	—	
21	Michelau	—	—	96	3	3,606	160	6	0,293	—	—	—	—	
22	Mittelgründ	—	—	—	—	—	24	3	3,318	—	—	—	—	
23	Niedermockstadt	—	—	—	—	—	164	1	0,587	—	478	4	3,583	Wie bei Dübelsheim in Ansehung der 478 fl.
24	Orleshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	Obermockstadt	—	—	—	—	—	96	—	3,069	—	293	3	1,782	
26	Pferdsbach	—	—	62	3	0,921	51	2	0,241	—	—	—	—	
27	Rinderbügen	—	—	108	1	2,692	71	—	3,965	—	55	1	0,345	
28	Rohrbach	—	—	—	—	—	411	2	3,977	—	34	—	—	Bachmacherlohn zc.; auf die Wiesenbe- sitzer.
29	Staden	122	—	—	—	—	659	3	3,684	—	—	—	—	Bei den unter den Umlagen 3r Klas- se mit begriffenen 438 fl. Kriegsko- sten nach 1807 wie bei Dübels- heim.
30	Stockheim	—	—	—	—	—	278	2	1,528	—	—	—	—	
31	Vonhausen	—	—	250	2	1,955	—	—	—	—	—	—	—	
32	Wernings	—	—	—	—	—	448	2	0,135	—	426	2	0,711	
33	Wernings	—	—	—	—	—	59	4	0,436	—	—	—	—	
34	Wiedermus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	Wolf	—	—	101	1	0,983	316	3	2,297	—	64	1	0,534	

Allgemeine Bemerkungen: 1) Die in der Rubrik »Sonstige Ausschläge« aufgeführten Umlagen, ohne Bezeichnung der Repartitionsnorm, sind ältere Kriegskosten vor 1807, welche auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte, auszuschlagen sind. — 2) Die Gemeinden Orleshausen und Wiedermus haben für dieses Jahr keine Ausschläge.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 5. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Friedrich von Stein.

v. Zeuner.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Osthofen, Provinz Rheinhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	1. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zorensen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
	Canton Osthofen.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
95	Abenheim	—	—	982	1	3,16013	4	866	1	2,8664	4	—	—	—	—	
96	Alshheim	—	—	—	—	—	—	1022	1	0,34256	4	—	—	—	—	
98	Bechtheim	—	—	—	—	—	—	842	1	0,5296	4	126	—	—	4	51 fl. Kirchendienergehalte und Deficit im cathol. Kirchenbudget von 1830 u. 75 fl. Heizungskosten der ev. Schulsäle; ersterer Betrag auf das Normalsteuerkapit. der cath. und letzterer auf jenes der evang. Ortseinwohner.
99	Dittelsheim	—	—	1362	4	0,2848	4	361	—	3,20814	4	—	—	—	—	
100	Dornbüchheim	—	—	311	1	1,1320	4	344	1	1,5660	4	120	—	—	4	Evangel. Lehrergehalt; nach dem Normalsteuerkapital der evang. Ortseinwohner.
101	Eich	—	—	—	—	—	—	1150	1	3,27367	4	—	—	—	—	
102	Eppelsheim	—	—	209	—	3,7656	4	73	—	1,1760	4	139	—	—	4	Herstellungskosten des evang. Pfarrhauses; nach dem Normalsteuerkapital der Kirchspielsgenossen.
103	Gimbsheim	—	—	—	—	—	—	1005	1	3,22625	4	—	—	—	—	
104	Hamm	—	—	—	—	—	—	767	2	3,5517	4	1000	—	—	4	Fuhrentleistung bei Erbauung der ev. Kirche; nach dem Normalsteuerkapital der evang. Ortseinwohner.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungszieler.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungszieler.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungszieler.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
105	Hangenweidheim	—	—	180	1	2,2970	4	235	1	2,1590	4	47	—	—	4	Unterhaltungskosten der cath. und evang. Kirchen und Pfarrhäuser; 5 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 42 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.
106	Heppenheim	—	—	403	1	3,7960	4	557	2	1,3414	4	—	—	—	—	
107	Heßloch	—	—	115	—	1,9960	4	370	1	0,1476	4	—	—	—	—	
108	Frettenheim	—	—	222	4	0,2096	4	119	1	1,3560	4	—	—	—	—	
109	Ibersheim	—	—	1330	4	2,276	4	110	—	1,7814	4	—	—	—	—	
110	Mettenheim	—	—	433	1	1,10800	4	424	1	0,18792	4	—	—	—	—	
111	Ronzernheim ...	—	—	1040	5	2,7248	4	186	—	3,1094	4	12	—	—	4	Pension des cathol. Lehrers; nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Ortseinwohner.
112	Blodesheim	—	—	1365	8	0,7536	4	162	—	3,7635	4	—	—	—	—	
113	Osthofen	—	—	—	—	—	—	2440	1	3,24102	4	152	—	—	4	Cathol. Lehrergehalt; nach dem Normalsteuerkapital der cathol. Ortseinwohner.
114	Rheindürkheim ...	—	—	—	—	—	—	507	2	0,8416	4	—	—	—	—	
115	Westhofen	—	—	551	—	2,30102	4	1431	1	2,4260	4	389	—	—	4	Lehrergehalt; 110 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. u. 279 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar jedesmal den 1ten der Monate April, Julius, September und November d. J., geschehen soll.

Mainz am 28. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhesfen.
Freiherr von Lichtenberg.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Gladenbach, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.	
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Ausschlag.	Erhebungssätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Erhebungssätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Erhebungssätze.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
Landrathsbezirk Gladenbach.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Allendorf.....	—	—	131	3	1,4	—	157	3	1,8	—	442	10	3,9	—
2	Ammenhausen ...	10	—	114	8	3,5	—	27	—	3,8	—	60	2	1,3	—
3	Bellnhausen.....	—	—	86	2	1,8	—	86	2	0,4	—	55	1	2,1	—
4	Bischoffen.....	—	—	371	5	2,4	—	98	1	0,7	—	—	—	—	—
5	Bottenhorn.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	530	8	1,4	—
6	Diedenshausen...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	1	1,7	—
7	Dernbach.....	2	30	139	19	1,2	—	14	—	3,6	—	27	3	2,9	—
8	Dammshausen ...	—	—	335	6	2,8	—	282	5	0,1	—	—	—	—	—
9	Dautphe.....	224	20	787	13	2,5	—	124	1	2,5	—	53	—	3,5	—
10	Elmshausen.....	—	—	179	4	2,1	—	232	4	3,4	—	25	1	0,5	—
11	Erbhausen.....	—	—	—	—	—	—	203	2	2,0	—	58	—	3,2	—
12	Endbach.....	—	—	306	7	0,5	—	168	3	0,7	—	155	3	1,7	—
13	Friebertshausen..	—	—	—	—	—	—	48	—	3,1	—	78	1	2,9	—
14	Frohnhausen.....	—	—	167	3	3,8	—	33	—	2,6	—	103	2	1,3	—
15	Frechenhausen ...	41	—	405	13	3,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Friedensdorf....	—	—	518	8	3,3	—	602	7	1,1	—	91	1	1,6	—
17	Hünterod.....	—	—	—	—	—	—	87	1	2,6	—	77	1	2,4	—
18	Hönnern.....	121	40	380	5	2,1	—	296	3	3,0	—	—	—	—	—
19	Gladenbach.....	7	15	1505	10	2,3	—	614	3	2,6	—	172	1	0,9	—
20	Hülshof.....	—	—	37	1	3,4	—	39	1	0,7	—	—	—	—	—
21	Herzhausen.....	—	—	723	14	2,7	—	249	4	0,9	—	—	—	—	—
22	Homertshausen...	41	—	561	12	0,3	—	184	3	0,8	—	2	—	1,7	—
23	Holzhausen.....	—	—	504	6	0,5	—	9	1	0,0	—	157	1	3,6	—
24	Hartenrod.....	—	—	458	7	3,0	—	90	1	1,3	—	451	7	2,2	—
25	Reblinbach.....	—	—	89	4	2,0	—	—	—	—	—	63	—	0,9	—
26	Kirfeld.....	6	45	319	8	1,0	—	24	5	1,1	—	75	1	2,9	—
27	Mornshausen, an der Dautphe	—	—	498	9	1,7	—	170	2	3,2	—	—	—	—	—
28	Mornshausen an der Salzböde	—	—	324	3	3,1	—	133	1	1,4	—	326	3	2,3	—

Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.	
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.		Sonstige Ausschläge.	
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.			
29	Niedereisenhausen	—	—	109	2	3,4	—	249	4	0,6	—	161	3	0,4	—
30	Niederweidbach	—	—	—	—	—	—	84	—	3,5	—	—	—	—	—
31	Oberreifenhausen	—	—	283	13	3,8	—	52	1	2,8	—	18	—	3,0	—
32	Oberweidbach	—	—	—	—	—	—	26	—	2,1	—	—	—	—	—
33	Oberhörle	—	—	218	5	1,0	—	199	4	0,8	—	—	—	—	—
34	Rachelshausen	—	—	220	8	1,9	—	50	1	2,9	—	25	—	3,8	—
35	Rüchenbach	—	—	—	—	—	—	54	1	0,4	—	54	1	1,2	—
36	Römershausen	—	—	345	7	1,7	—	198	3	2,5	—	70	1	2,0	—
37	Runzhausen	—	—	310	6	1,0	—	101	1	3,3	—	74	1	2,0	—
38	Roszbach	—	—	—	—	—	—	48	—	2,8	—	—	—	—	—
39	Roth	—	—	—	—	—	—	195	3	1,4	—	—	—	—	—
40	Sifershausen	82	—	300	6	3,3	—	73	1	1,2	—	75	1	2,5	—
41	Schlierbach	—	—	277	10	1,1	—	21	0	2,8	—	60	2	0,8	—
42	Silberg	—	—	252	8	0,8	—	53	1	1,5	—	54	1	2,3	—
43	Steinperf	—	—	—	—	—	—	221	5	3,5	—	—	—	—	—
44	Simmeröbach	—	—	142	2	2,5	—	105	1	3,1	—	—	—	—	—
45	Womme'shausen	—	—	312	5	0,9	—	194	2	3,7	—	183	2	3,7	—
46	Weidenhausen	—	—	—	—	—	—	205	2	0,3	—	333	4	0,7	—
47	Wilsbach	—	—	—	—	—	—	480	8	0,8	—	—	—	—	—

Wie auf voriger Seite.

Allgemeine Bemerkung: Die Gemeinde Hülshof hat einen dreijährigen Voranschlag, daher von deren Umlagen für dieses Jahr nur $\frac{1}{3}$ zu repartiren ist.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 5. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

1) Am 18. Jan. dieses Jahrs wurde der Pfarrer Christian Friedrich Frank zu Böhl zugleich auch zum geistlichen Inspector des Inspectorats Böhl ernannt.

2) Am 1. Februar dieses Jahrs wurde der Landgerichtsactuar Hunzinger zu Zwingenberg in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Lorsch versetzt.

3) Am 1. Februar dieses Jahrs wurde der Landgerichtsactuar Ubt zu Lorsch in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Zwingenberg versetzt.

4) Am 4. Februar dieses Jahrs wurde der Friedensrichter Philipp Fuchs zu Wöllstein in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht des Cantons Oppenheim versetzt.

5) Am 4. Februar dieses Jahrs wurde der bisherige Friedensrichtervericar Philipp Jacob Winz zu Oppenheim zum Friedensrichter im Canton Wöllstein ernannt.

6) Am 4. Februar dieses Jahrs wurde dem Friedensgerichtschreiber Christoph Ignaz Gebhard, bisher zu Worms, die erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle an dem Friedensgerichte des zweiten Bezirks des Cantons Mainz übertragen.

7) Am 4. Februar dieses Jahrs wurde dem Notariatscandidaten Ludwig Hundhausen von Worms die erledigte Notariatsstelle in dem aus den Cantonen Oberingelheim und Bingen gebildeten Notariatsbezirke, mit dem Amtssitze zu Gaualgesheim, übertragen.

8) Am 4. Februar dieses Jahrs wurde dem Notariatsgehülften Friedrich Fügen aus Wöllstein die erledigte Friedensgerichtschreiber-Stelle zu Worms übertragen.

9) Am 11. Februar dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzoglichen Hofgerichts zu Giessen zugelassene August Klingelböffer aus Kirchberg zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs definitiv ernannt.

10) Am 15. Februar dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Matthäus Forcher, bisher zu Mörlenbach, die erledigte catholische Pfarrstelle zu Niederolm übertragen.

11) Am 15. Februar dieses Jahrs wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Georg Emil Mangold dahier unter die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren aufgenommen.

D i e n s t e n t b i n d u n g .

Am 10. Decbr. des vorigen Jahrs wurde der Hofrath Schazmann dahier, auf Nachsuchen, von den Geschäften eines Mitgliedes der Großherzoglichen Civil-, Wittwenkasse-, Commission, unter Anerkennung seiner Leistungen, entbunden.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 22. September des vorigen Jahrs wurde der bei dem Landgestüte angestellte Bereiter **Wilhelm Schwabe** dahier in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 10. Januar dieses Jahrs der Präceptor **Bang** zu Staufenberg;
 - 2) am 21. Januar dieses Jahrs der Militärpensionär **Georg Hoch** zu Offenbach;
 - 3) am 25. Januar dieses Jahrs die Wittwe des Wachtmeisters **Lutz** zu Offenbach;
 - 4) am 10. Februar dieses Jahrs der erste Hofgerichts-Kanzleidiener **Schlund** zu Gießen.
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№r. 27.

Darmstadt am 30. März 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Obrerrathen zu Offenbach für 1831 betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Stessen, Provinz Oberhessen; — 3) Auszug aus den Urschriften des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung der Brüder Johann Nicolans Rüb und Johann Valentin Rüb zu Gunteröblum, Cantons Oppenheim, betr.; — 4) Eterbfälle.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Obrerrathen zu Offenbach für 1831 betr.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Obrerrathen zu Offenbach für 1831 soll mit höchster Genehmigung ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten in den Landrathsbezirken Offenbach und Seligenstadt, mit Ausnahme der Stadt Offenbach, im Mai dieses Jahres erhoben werden; welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 3. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Stegeleben.

Camesasca.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Gießen, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Ausschlag.	Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
	Landrathsbezirk Gießen.													
1	Alsbach	—	—	—	—	—	365	4	1,353	—	—	—	—	
2	Allendorf an der Lumba	—	—	—	—	—	328	1	0,701	—	906	3	2,739	
3	Allendorf an der Lahn	—	—	371	4	1,328	—	65	—	2,225	—	363	3	2,475
4	Altenbusch	—	—	—	—	—	353	1	1,976	—	—	—	—	
5	Annerod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Beuern	—	—	—	—	—	377	2	0,693	—	—	—	—	
7	Bersrod	—	—	298	5	3,851	—	38	—	2,338	—	—	—	
8	Burkhardtsfelden	—	—	300	3	1,554	—	50	—	1,876	—	—	—	
9	Erumbach	—	—	—	—	—	318	4	1,247	—	—	—	—	
10	Daubringen	—	—	69	1	2,453	—	120	1	3,069	—	86	1	2,401
11	Fellingshausen ...	—	—	—	—	—	—	96	1	0,463	—	365	5	1,169
12	Frankenbach	—	—	120	1	1,479	—	—	—	—	—	94	1	0,270
13	Garbenteich	—	—	—	—	—	303	2	3,517	—	—	—	—	
14	Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Grossenlinden ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	312	1	1,640	
16	Grossenbusch	—	—	—	—	—	415	1	0,828	—	—	—	—	
17	Hausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Hermannstein ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	1	1,134	
19	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	371	1	2,492	
20	Kirchgöns	—	—	—	—	—	170	—	3,213	—	605	3	2,104	
21	Kleinlinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	540	7	3,185	
23	Langgöns	—	—	—	—	—	421	—	3,777	—	2183	5	2,719	
24	Leihgestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410	2	1,505	
25	Pollar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	Rainlar	—	—	—	—	—	225	1	3,297	—	75	—	2,823	

Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forenfen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.			
27	Raunheim	—	—	461	3	1,190	—	300	1	3,327	—	350	2	1,624	Wie auf voriger Seite.
28	Dypenrod	—	—	—	—	—	—	143	2	1,418	—	18	—	1,536	
29	Vohlgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	638	5	2,061	
30	Röbgen	—	—	—	—	—	—	186	1	3,527	—	—	—	—	
31	Reißkirchen	—	—	—	—	—	—	142	1	0,862	—	254	2	3,972	
32	Rodheim	—	—	—	—	—	—	608	3	1,285	—	175	1	2,753	
33	Nuttershausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	1	3,430	
34	Staufenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	1	2,328	
35	Steinberg und Wagenborn	—	—	114	—	3,198	—	69	—	1,496	—	147	1	0,110	
36	Steinbach	—	—	—	—	—	—	254	1	1,038	—	—	—	—	
37	Trohe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	6	0,328	
38	Waldgirmes	—	—	—	—	—	—	138	—	2,986	—	—	—	—	
39	Wiesack	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	290	1	0,979	

Allgemeine Bemerkung: 1) Die Gemeinden Annerod, Hausen, Kleinlinden und Lollar haben für dieses Jahr keine Zuschläge. — 2) Die Bekanntmachung der Umlagen für die Stadt Bieffen wird nachfolgen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Bieffen am 15. März 1831. .

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

Ebel.

vt. Zeuner.

Auszug aus den Urchriften des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitsklärung der Brüder Johann Nicolaus Rüb und Johann Valentin Rüb zu Guntersblum, Cantons Oppenheim, betr.

Durch Urtheil des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz vom 29. Januar dieses Jahrs wurden die Brüder Johann Nicolaus Rüb und Johann Valentin Rüb aus Guntersblum für a b w e s e n d erklärt.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 31. Januar dieses Jahrs der protestantische Pfarrer Wachenbawer zu Sandbach;
 - 2) am 19. Februar dieses Jahrs der zweite Stadtgerichtsdienner Mohr zu Kessen;
 - 3) am 20. Februar dieses Jahrs der Geheime Justizrath Wolf dahier;
 - 4) am 10. März dieses Jahrs der pensionirte Förster Herpel zu Großzimmern;
 - 5) am 12. März dieses Jahrs der Militärpensionär Schanz zu Bechtolsheim.
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 28.

Darmstadt am 5. April 1831.

Inhalt: 1) Genehmigung eines Geschenke des Königlich Baierschen Appellationsgerichtsraths Vogt zu Würzburg an den Armenfonds zu Mainz; — 2) Bekanntmachung und Befehring, die Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien in den Normalgemarkungen, insbesondere die Begründung etwaiger Reclamationen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Beeidigung der Forst- und Wald-Schützen betr.; — 4) Diensternennungen; — 5) Versetzungen in den Ruhestand. —

Genehmigung eines Geschenke des Königlich Baierschen Appellationsgerichtsraths Vogt zu Würzburg an den Armenfonds zu Mainz.

Der aus Mainz gebürtige Königlich Baiersche Appellationsgerichtsrath Vogt zu Würzburg hat dem Armenfonds zu Mainz die Summe von 200 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß dieses Kapital rentbar angelegt und die Zinsen unter die dürftigen Bewohner seiner Vaterstadt Mainz vertheilt werden sollen.

Dieses wohlthätige Geschenk hat, zum Behufe der Acceptation, die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Darmstadt am 15. März 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

von Sechtold.

Bekanntmachung und Belehrung, die Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien in den Normalgemarkungen, insbesondere die Begründung etwaiger Reclamationen betr.

In dem Art. 4. des Catastergesetzes vom 13. April 1824 ist vorgeschrieben, daß die Normalsteuerkapitalien bei Gebäuden und den dazu gehörenden Hofraithen $\frac{1}{7}$, bei Mühlen und Hammerwerken aber $\frac{1}{5}$ des billigen mittleren localen Kaufwerths seyn sollen.

Die tabellarischen Zusammenstellungen der Gebäudesteuerkapitalien von den Normalgemarkungen des Großherzogthums, deren Offenlegung unter dem 24. Januar 1831 von unterzeichneter Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer angeordnet worden ist, sind daher dazu bestimmt, nicht nur eine Vergleichung der Steuerkapitalien mit den entsprechenden mittleren localen Kaufwerthen, sondern auch eine gegenseitige Vergleichung der Gebäudesteuerkapitalien in den verschiedenen Normalgemarkungen anstellen zu können; und eine etwaige Reclamation kann sich daher beziehen:

- a) auf die Größe der Steuerkapitalien in jeder einzelnen Normalgemarkung an und für sich und
- b) auf das Verhältniß der Abschätzungen in jeder einzelnen Normalgemarkung zu allen übrigen Normalgemeinden des Großherzogthums.

Beiderlei Reclamationen können aber nicht von einzelnen Gebäudebesitzern, sondern nur von den Ortsvorständen und nur zum Behufe einer Berichtigung der Gebäudesteuerkapitalien der ganzen Normalgemarkung angebracht werden. Die Reclamationen unter a werden nur dann als begründet angesehen, wenn nachgewiesen wird, daß der wahre mittlere Kaufwerth geringer sey, als der 25- und respect. 30fache Betrag der in den tabellarischen Zusammenstellungen enthaltenen Normalsteuerkapitalien, und die Reclamationen unter b sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Normalsteuerkapitalien verschiedener Normalgemarkungen in ungleichem Verhältnisse zu den wirklichen erfahrungsmässigen mittleren Kaufwerthen stehen.

Beiderlei Reclamationen werden vermöge Art. 28. des Catastergesetzes für unbegründet erklärt, wenn die Differenz nicht mehr, wie ein Zehnthel der angeetzten Normalsteuerkapitalien, beträgt.

Obige Auseinandersetzung wird hinreichen, um den Zweck und den Gebrauch der bekannt gemachten tabellarischen Zusammenstellungen der Gebäudesteuerkapitalien von den Normalgemarkungen zu zeigen und die Bedingungen kennen zu lernen, welche zur Begründung einer etwaigen Reclamation erforderlich sind.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sich die demnächst ebenfalls offen zu legenden Gebäudesteuerkapitalien der übrigen Gemeinden im Innern der Steuerbezirke genau an die Gebäudesteuerkapitalien der Normalgemeinden anschließen werden, und daß es folglich auch für erstere Gemein-

den von grosser Wichtigkeit ist, daß die Normalgemeinden in dem ganzen Großherzogthum in einem durchaus richtigen Verhältnisse zu einander stehen.

Darmstadt am 31. März 1831.

Großherzogl. Hess. Ober: Finanz: Kammer daselbst.
von Kopp.

vt. Klunt.

Belanntmachung, die Beeidigung der Forst- und Wald-Schützen betreffend.

Da diejenigen Personen, welche den Großherzoglichen Landrätthen zur Beeidigung auf den Forstschutz sistirt werden, vorher mit dem Umfange der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen und Befugnisse bekannt seyn sollen, so haben die Privatwaldeigenthümer, welche nach S. 52. u. 53. der Forstorganisations-Verordnung vom 16. Januar 1811 Personen zur Aufsicht gegen Forstfrevel und zur Denunciation derselben annehmen und nach S. 60. der genannten Verordnung deren Beeidigung auf den Forstschutz wünschen, der zu beeidigenden Person vorher entweder selbst oder durch einen vorgesezten Forstöconomieofficianten einen Abdruck der Instruction für Forstschützen vom 13. April 1830 zuzustellen oder einhändigen zu lassen, mit der Weisung, sich den Inhalt des zweiten Abschnitts erwähneter Instruction vor der Beeidigung gehörig bekannt zu machen. Die Großherzogl. Landräthe sind angewiesen, zur Beeidigung nach der vorgeschriebenen Eidesformel keine Person zuzulassen, welche, nebst den übrigen hierzu erforderlichen Eigenschaften, nicht eine Bescheinigung darüber, daß ihr die Forstschützeninstruction vorher zugestellt wurde, beibringen, und sie sollen die zu beeidigenden Personen vor der Beeidigung darüber vernehmen, ob sie sich mit deren Inhalte nach Vorschrift bekannt gemacht haben.

Die hiernach auf den Forstschutz beeidigten Personen sind hinsichtlich des ihren Frevelanzeigen beizumessenden juridischen Glaubens und ihres Verhältnisses zu Forstfrevlern den unter öffentlicher Autorität angestellten Forstschützen gleich zu achten.

Darmstadt am 26. März 1831.

In höchstem Auftrage
Großherzoglich Hessische Ober: Forst: Direction.
Klipstein. Freiherr von Wedekind.

vt. Reißig.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 11. Februar dieses Jahrs wurde der bisherige Gehülfe bei der Justificatur der Großherzoglichen Rechnungs-Kammer, Johannes B o s s dahier, zum Accessisten bei dieser Justificatur ernannt.
- 2) Am 22. Februar dieses Jahrs wurde dem Forstmitaufseher Johannes B e i ß l e r zu Weiterstadt das Prädicat » Hofjäger « ertheilt.
- 3) Am 1. März dieses Jahrs wurde der Rentamtmann Friedrich W o l f f zu Gladenbach zum Rentamtmann des Domonialrentamts Bingenheim ernannt.
- 4) Am 1. März dieses Jahrs wurde der Steuercommissär Johann Angelus S c h ö d l e r zu Mainz zum Rentamtmann des Domonialrentamts Seligenstadt ernannt.
- 5) Am 1. März dieses Jahrs wurde der Oberfinanzkammer, Secretariats, Accessist Ludwig G e i g e r aus Bessungen zum Rentamtmann des Domonialrentamts Schotten ernannt.
- 6) Am 1. März dieses Jahrs wurde der Oberfinanzkammer, Secretariats, Accessist Christian von G e h r e n zum Rentamtmann des Domonialrentamts Gladenbach ernannt.
- 7) Am 15. März dieses Jahrs wurde der Steuercommissär erster Klasse, August B ö c k m a n n zu Heppenheim, in gleicher Eigenschaft nach Darmstadt versetzt.
- 8) Am 15. März dieses Jahrs wurde der Steuercommissär zweiter Klasse, Ludwig Wilhelm K l e i n zu Alzei, in gleicher Eigenschaft nach Oberingelheim versetzt.
- 9) Am 15. März dieses Jahrs wurde der Oberfinanzkammer, Calculator Ludwig G r o ß dahier zum Steuercommissär zweiter Klasse zu Alzei ernannt.
- 10) Am 17. März dieses Jahrs wurde der Revisor bei der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer, Ludwig D r e s e r dahier, zum Steuercommissär zweiter Klasse zu Heppenheim ernannt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

- 1) Am 8. Februar dieses Jahrs wurde der Revierförster Heinrich W i e g a n d zu Lampertshausen in den Ruhestand versetzt.
 - 2) Am 8. Februar dieses Jahrs wurde der Unterförster Peter G a l l e y zu Lorsch in den Ruhestand versetzt.
 - 3) Am 8. Februar dieses Jahrs wurde der Unterförster Conrad H i r z zu Wagenborn in den Ruhestand versetzt.
 - 4) Am 8. Februar dieses Jahrs wurde der Waldschütze Jacob G i s s e l zu Waldgirmes in den Ruhestand versetzt.
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 29.

Darmstadt am 9. April 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der hiesigen Landjudenschaftsklasse für 1831 betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lindenfels, Provinz Starkenburg.

Bekanntmachung,
den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der hiesigen
Landjudenschaftsklasse für 1831 betr.

Zur Bezahlung des ständigen Gehalts des hiesigen Oberrabbinen für 1831 soll mit höchster Genehmigung ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten in den Landrathsbezirken Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Dornberg, Heppenheim, Langen und Reinheim, so wie in den Orten Habighheim und Oberklingen, Landrathsbezirks Breunberg, und in den Orten Elmshausen, Reichenbach, Schönberg und Zell, Landrathsbezirks Lindenfels, im Mai dieses Jahrs erhoben werden, welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 24. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Gilmer.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbereichs Lindensfeld, Provinz Starkenburg.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
	Landrathsbereich Lindensfeld.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
1	Affolterbach	299	—	367	4	2,845	6	616	6	3,398	6	—	—	—	
2	Albersbach mit Kreishalde	—	—	48	2	1,035	6	230	9	0,727	6	4	—	—	1 Heppenheimer Kirchspiels Kosten; nach dem Normalsteuerkapital der Parochianen.
3	Aischbach	—	—	267	6	2,091	6	131	3	0,008	6	—	—	—	
4	Birkenau	250	—	—	—	—	—	884	4	2,297	6	130	—	—	1 Weidgeld; nach dem Gütersteuerkapital, ausschließ- lich der Patrimonialgerichts- herrschaft.
												65	—	—	1 Frohndgeld; nach dem Normal- steuerkapital der Frohndpflichtigen.
5	Bonsweier	—	—	51	1	0,500	6	296	5	2,367	6	—	—	—	
6	Breitenwiesen mit Knoden	—	—	—	—	—	—	95	3	1,523	4	—	—	—	
7	Brombach	—	—	—	—	—	—	112	4	0,232	4	—	—	—	
8	Dörrellenbach ...	—	—	84	5	3,173	6	27	1	2,787	6	—	—	—	
9	Ellenbach	—	—	236	2	3,999	6	345	3	3,772	6	—	—	—	
10	Elmshausen und Wilmshausen	33	—	145	1	2,481	5	240	2	0,386	5	48	—	2,030	5 Schönberger Antskosten.
												54	—	—	1 Weidgeld; nach dem Gütersteuer- kapital, excl. der Standesherrschaft.
												98	—	—	1 Leibeigenschaftsgeld.
												27	—	—	1 Frohndersaprente.
11	Erbach	8	—	83	2	1,469	3	29	—	2,784	3	—	—	—	
12	Erlenbach	—	—	223	9	2,229	6	110	4	1,483	6	60	—	—	2 Leibeigenschaftsgeld.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genüßtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Sonstige Ausschläge.						
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.				
13	Eulsbach	—	—	60	4	0,363	6	180	10	3,999	6	30	—	1	Leibeigenschaftsgeld.	
14	Fahrenbach	—	—	—	—	—	—	20	—	1,278	1	—	—	—	—	
15	Flockenbach mit Eichelberg	6	—	101	2	3,882	6	129	3	0,451	6	—	—	—	—	
16	Fürth mit Alt- lechern	300	—	185	—	3,281	6	1188	4	2,022	6	—	—	—	—	
17	Gabern	—	—	318	7	2,346	6	161	3	1,669	6	—	—	—	—	
18	Gabernheim mit Lautern ic.	—	—	485	3	0,905	6	546	3	0,649	6	79	—	2,030	6	Schönberger Amtskosten.
												71	—	—	6	Schulohn; nach dem Normalsteuer- kapital der Orts- einwohner zu Ga- dern u. Raide- bach.
												33	—	—	6	Schulohn; nach dem Normalsteuer- kapital der Orts- einwohner zu Lau- tern.
												135	—	—	1	Weidgeld; wie bei Eimshausen und Wilmshau- sen.
												61	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												51	—	—	1	Frohndersagrente.
												59	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												25	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												135	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												61	—	—	6	Schönberger Amtskosten.
												71	—	—	1	Weidgeld; wie bei Eimshausen u. Wilmshausen.
												232	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												29	—	—	1	Frohndersagrente.
22	Hammelbach	448	—	492	5	1,257	6	343	3	0,988	6	101	—	—	1	Hammelbacher reformirte Kirchspielsko- sten; nach Klassen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
	Hammelbach	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	1	Zehntkosten; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Grundstücke.
23	Hartenrod	—	—	248	10	2,004	6	95	3	2,423	6	—	—	—	—	—
24	Hiltersklingen ...	21	—	130	7	3,613	6	138	7	0,901	6	—	—	—	—	—
25	Hohensein	18	—	129	7	1,844	6	40	1	3,390	6	10	—	2,030	6	Schönberger Amtskosten.
												26	—	—	1	Weidgeld; wie bei Emshausen u. Witmshausen.
												5	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
26	Hornbach	45	—	116	2	3,598	5	78	1	2,861	5	—	—	—	—	—
27	Igelsbach	—	—	110	5	3,306	6	117	5	2,112	6	—	—	—	—	—
28	Kallstadt	—	—	70	5	3,662	6	55	4	0,507	6	—	—	—	—	—
29	Kirschhausen allein	120	—	14	—	0,712	6	442	4	2,322	6	54	—	2,012	6	Schuldkosten; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Kirschhausen u. Sonderbach.
30	Kirschhausen, Erbach, Sonderbach und Waldenbach	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Kocherbach	35	—	147	5	1,776	6	214	6	1,887	6	—	—	—	—	—
32	Kolmbach	—	—	28	—	3,310	6	262	6	1,600	6	—	—	—	—	—
33	Kreidach	—	—	157	2	3,120	6	165	2	2,567	6	—	—	—	—	—
34	Kröckelbach	—	—	—	—	—	—	239	7	2,607	6	—	—	—	—	—
35	Krumbach	97	—	192	2	2,618	6	371	4	1,590	6	—	—	—	—	—
36	Lautenweschütz ..	—	—	32	1	1,646	5	91	3	1,566	5	—	—	—	—	—
37	Lindensfels	222	—	807	9	3,934	6	281	3	1,461	6	—	—	—	—	—
38	Linnenbach	—	—	137	4	1,398	6	91	2	1,579	6	126	—	—	3	Leibeigenschaftsgeld.
39	Ligelbach	—	—	107	5	1,946	6	229	10	2,770	6	—	—	—	—	—
40	Löhrbach	144	—	179	2	3,456	5	160	2	0,703	5	—	—	—	—	—
41	Lörzenbach	152	—	159	2	1,043	5	196	2	2,214	5	—	—	—	—	—
42	Mackenbeim mit Schnorrenbach	28	—	82	2	1,550	3	8	—	0,903	3	22	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
4	Mittershausen mit Scheuerberg	22	—	191	5	0,104	6	327	7	0,960	6	—	—	—	—	—
44	Mitlechtern	65	—	160	4	3,408	6	378	9	3,273	6	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
45	Mörtenbach mit Zubehör	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	Schulhausreparaturkosten; nach dem Normalsteuerkapital der cath. Ortseinwohner zu Mörtenbach mit Zubehör, Oberliebersbach u. Bousweihen.
		—	—	525	2	1,483	6	1150	4	2,010	6	300	—	—	6	Nachtwachtlöhu; nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner zu Mörtenbach allein.
46	Niederliebersbach	—	—	—	—	—	—	289	3	0,608	5	138	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	—	—	5	Catholische Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Einwohner.
47	Oberabststeinach	96	—	126	3	0,243	6	241	5	0,404	6	38	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
48	Oberhambach und Unterhambach	—	—	—	—	—	—	200	1	2,760	5	65	3	0,480	5	Wegbaukosten; nach dem sämmtl. Normalsteuerkapital von Oberhambach allein.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	287	—	—	2	Weinzehntrente; nach dem Normalsteuerkapital der zehnthbaren Weinberge.
49	Oberlaudenbach	—	—	81	2	1,346	5	95	2	1,422	5	—	—	—	—	—
50	Oberliebersbach	26	—	78	4	1,824	6	105	5	0,415	6	—	—	—	—	—
51	Obermumbach ...	19	—	70	1	1,698	3	91	1	2,392	3	74	—	—	3	Evang. Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der evangel. Ortseinwohner.
52	Oberscharbach ...	2	—	57	2	1,243	6	107	3	2,843	6	40	—	—	6	Reformirte Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der reformirten Ortseinwohner.

1.	Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
			Auf Köpfe oder Gemüßtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
			Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.					
			fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
53		Oberscharbach ... Oberschönmat- tenwag	23	—	320	5	1,274	6	174	2	2,926	6	40	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
54		Pfaffenbeerfurth	58	—	199	3	0,248	4	64	—	3,468	4	44	—	—	1	Frohndersazrente.
55		Reichenbach	—	—	105	—	3,616	3	205	1	1,616	3	67	—	2,030	3	Schönberger Amtskosten.
													105	—	—	1	Weidgeld; wie bei Elmshausen u. Wilmshausen.
													154	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
													53	—	—	1	Frohndersazrente;
56		Reisen mit Schimbach	—	—	62	1	0,264	4	193	2	2,969	4	—	—	—	—	auf Reichenbach mit Hohenstein.
57		Kimbach mit Kiselbach und Kaubach u.	141	—	1426	5	2,090	6	1062	3	3,447	6	120	—	2,030	6	Schönberger Amtskosten.
			33	—									130	—	—	1	Weidgeld; wie bei Elmshausen u. Wilmshausen.
													77	—	—	1	Frohndersazrente.
58		Rohrbach	—	—	—	—	—	—	13	1	2,520	2	—	—	—	—	—
59		Schannebach	—	—	—	—	—	—	56	3	2,933	4	—	—	—	—	—
60		Schlierbach	—	—	—	—	—	—	236	5	0,746	6	—	—	—	—	—
61		Schönberg	—	—	36	—	2,198	6	264	3	3,454	6	21	—	2,030	6	Schönberger Amtskosten.
													34	—	—	1	Weidgeld; wie bei Elmshausen u. Wilmshausen.
													80	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
													20	—	—	1	Frohndersazrente.
62		Seidenbach	—	—	41	2	0,133	6	84	3	3,459	6	—	—	—	—	—
63		Seidenbach	—	—	23	2	2,615	5	31	1	3,366	5	—	—	—	—	—
64		Siedelsbrunn ...	—	—	184	3	2,526	6	101	1	3,598	6	—	—	—	—	—
65		Sonderbach	—	—	—	—	—	—	133	3	3,302	4	—	—	—	—	—
66		Steinbach	34	—	—	—	—	—	124	6	1,654	6	—	—	—	—	—
67		Trösel mit Kun- zenbach und Gorxheim	59	—	23	—	1,219	4	259	3	0,067	4	23	—	1,719	4	Hirtenhaus-Re- paraturkosten; nach dem Normal- steuerkapital der Ortseinwohner zu Trösel allein.

Ordnungsnummer. 1.	N a m e n der Gemeinden. 2.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		Ausschlag	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.						Erhebungssätze.	
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.						
	Trösel mit Kunzenbach und Gorrheim	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	4	Schützenlohn; nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapital zu Trösel allein.
68	Unterabtssteinach	116	—	137	2	1,613	5	172	2	2,516	5	—	—	—	—	—
69	Unterscharbach ..	82	—	136	4	0,238	6	272	7	1,800	6	42	—	—	6	Reformirte Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der reformirten Ortseinwohner.
70	Böckelsbach	4	—	55	1	2,922	4	61	1	3,225	4	49	—	—	4	Lutherische Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der lutherischen Einwohner.
71	Wahlen	80	—	164	4	1,572	6	105	2	2,328	6	36	—	—	6	Evang. Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
72	Walderlenbach ..	—	—	—	—	—	—	114	4	1,871	5	—	—	—	—	—
73	Waldmichelsbach ..	27	—	445	1	2,173	5	791	2	1,611	5	316	—	—	5	Catholische Schulkosten; nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Einwohner.
												280	—	—	1	Kosten wegen der Zehntgrundrente; nach dem Steuerkapital der zehntbaren Grundstücke.
74	Weißer	160	—	362	5	1,914	6	405	5	0,293	6	41	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
75	Weschnig	96	—	109	4	0,664	6	208	6	3,630	6	—	—	—	—	—
76	Winkel	—	—	—	—	—	—	147	3	3,561	4	16	—	—	—	—
77	Zell	66	—	52	—	2,452	4	302	2	3,032	4	54	—	2,030	1	Leibeigenschaftsgeld.
												44	—	—	4	Schönberger Amtskosten.
												69	—	—	1	Weidgeld; wie bei Emshausen u. Wilmshausen.
												32	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
															1	Troßnersazente.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnorm.			
		Aus-	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Aus-	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.								
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
78	Zosenbach mit Wengelbach	fl. 362	fr. —	fl. 391	fr. 2	pf. 3,131	5	fl. 321	fr. 1	pf. 3,885	5	fl. 75	fr. —	pf. 2,030	5	Schönberger Amtskosten.
												131	—	—	1	Weidgeld; wie bei Emshausen u. Wilmshausen.
												125	—	—	1	Leibeigenschaftsgeld.
												35	—	—	1	Frohundersagente.
79	Catholisches Kirchspiel Abtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	251	—	—	1	Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Parochianen zu Oberabststeinach, Unterabststeinach, Flockenbach, Löhnbach, Trösel, Kunzenbach und Gornheim, Mackenheim und Schnorrenbach, Aschbach, Dörrellenbach, Gaderndern, Hartenrod, Kocherbach und Litzelbach.
80	Lutherisches Kirchspiel Birkenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	648	—	—	—	Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der lutherischen und reformirten Parochianen zu Birkenau, Kallstadt, Rohrbach, Hornbach und Niederliebersbach und der lutherischen Parochianen

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	1. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorensen.					
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	
81	Catholisches Kirchspiel Birkenau	fl.	fr.	pf.									nen zu Reisen mit Schimbach, Obermumbach und Weisenbach.
82	Catholisches Kirchspiel Fürth								261				2 Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Parochianen zu Fürth, Fahrenbach, Lörzenbach, Steinbach, Krumbach, Kröckelbach, Wessenis, Brombach u. Kolmbach.
83	Evangelisches Kirchspiel Gronau								1284				6 Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der lutherischen Parochianen zu Gronau, Zell, Schönberg, Wilmshausen, Schannebach u. Scheuerberg. Bemerkung. Die Gemeinde Schannebach bezahlt ihren Beitrag aus der Gemeindeklasse, und es ist daher hierüber kein Register zu fertigen.
84	Catholisches Kirchspiel Lindfels								123				Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Parochianen in den Kirchspielsorten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.		Ausschlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
85	Catholisches Kirchspiel Mörtenbach	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	1	KirchspielsPosten; nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Parochianen zu Mörtenbach, Dertlieberrbach, Weiher, Bomsweiher, Dermumbach und Schimbach.
86	Lutherisches Kirchspiel Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	—	—	2	KirchspielsPosten, nach dem Normalsteuerkapital der lutherischen Parochianen zu Reichenbach, Hohenstein, Elmshausen, Gadernheim u. Knoden und Breitenwiesen. Bemerkung: Der Beitrag der Parochianen zu Knoden und Breitenwiesen wird aus der Gemeindskasse bezahlt, und es ist daher hierüber kein Register zu fertigen.
87	Lutherisches Kirchspiel Rimmbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	289	—	—	1	KirchspielsPosten; nach dem Normalsteuerkapital der lutherischen Parochianen zu Rimmbach mit Zubehör, Sozenbach mit Mengelbach, Lau-

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Aus schläge.		
		Auf Kopf- se oder Gekauf- theile der Ortsbür- ger.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Aus schlags und der Reparti- tionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
88	Evangelisches Kirchspiel Waldmichelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	1	Launenwesch- nis, Mitlech- tern, Mitters- hausen, Al- bersbach mit Kreiswalde, Linnenbach u. Bonsweier. Kirchspielsko- sten; nach dem Normalsteuerkapi- tal der evangeli- schen Parochianen zu Waldmichel- bach mit Zube- hör, Ober- schönmatte- n, Wahlen, Siedelsbrunn, Aschbach, Af- falterbach, Ober- u. Unter- scharbach, Krei- sbach, Bökels- bach u. der refor- mirten Parochia- nen zu Mumi- bach, Reifen mit Schimbach.
89	Catholisches Kirchspiel Waldmichelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	—	—	—	Kirchspielsko- sten; nach dem Normalsteuerkapi- tal der catholischen Parochianen zu Waldmichel- bach mit Zube- hör, Ober- und Unterschar- bach, Affol- terbach, Sie- delsbrunn, Bökelsbach, Sammelbach, Wah-

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.									
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
90	Evangelisches Kirchspiel Schlierbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	—	—	2	Wahsen, Oberschönmattenweg, Freidach, Difen u. Grassellenbach. Kirchspielskosten; nach dem Normalsteuerkapital der evangel. Parochianen zu Schlierbach, Eilsbach, Eilsenbach, Eilsenbach, Eilsenbach, Eilsenbach, Eilsenbach und Winkel und der reformirten Parochianen zu Mittelftern, Wittershausen, Schenkerberg, Schenndach, Knoden, Breitenwieschen, Kolmbach und Seidenbuch.
91	Cent Abtsteinach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	655	—	—	4	Ites und Ites Ziel Leibeigenschaftsgelder; nach dem Normalsteuerkapital der Leibeigenen Centeinwohner

Allgemeine Bemerkungen:

Die in der Rubrik »Sonstige Ausschläge« aufgeführten Umlagen, ohne Bezeichnung der Ausschlagsnorm, geschehen auf folgende Weise und zwar:

- 1) die Schönberger Amtskosten nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapital, ausschließlich der Standesherrschaft;
- 2) die Leibeigenschaftsgelder nach dem Steuerkapital der Leibeigenen;
- 3) die Frohndersatzrenten nach der in jeder Gemeinde üblichen besonderen Norm.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April beginnen soll.

Darmstadt am 19. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Diegeleben. Elwert.

Schott.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 30.

Darmstadt am 21. April 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufhebung der Frohnden in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Offenbach für 1831 betr.; — 3) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden zu Wöhl, Wasdorf und Marienhagen, Landrathsbezirks Wöhl, für 1831 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Communalbedürfnisse für das Jahr 1831 in der Gemeinde Ober- und Untersforstadt, Landrathsbezirks Friedberg, betr.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Frohnden in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit Nachfolgendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

In Folge der unterm 8. April 1819 und 6. März 1824 über das in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestandene Frohndwesen ergangenen Gesetze sind in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken und Orten dieser Provinzen alle Staats- und Jagd-Frohnden auf gleiche Weise, wie in den Domanialländern, ohne irgend einen von den Frohndpflichtigen dafür zu leistenden Ersatz, aufgehoben worden, und sämtliche Standes- und adeliche Gerichtsherrn beziehen die ihnen für den Verlust dieser Frohnden gesetzmäÙig gebührenden Entschädigungsrenten aus der Staatskasse.

Hinsichtlich der nach erfolgter Ablösung der Jagdfrohnden noch verbliebenen übrigen gutsherrlichen und Leibeigenschafts-Frohnden sind, in Folge der auf dem Landtage von 1826 mit den Ständen gepflogenen Verhandlungen und der auf diesem Landtage gefaßten Beschlüsse, sämtliche frohndberechtigte Standes- und adeliche Gerichtsherrn von der Staatsregierung zu Abschließung freiwilliger Uebereinkünfte über die Aufhebung dieser Frohnden gegen aus der Staatskasse zu leistende Entschädigungsrenten aufgefordert und das glückliche Resultat erreicht worden, daß nach den mit diesen Frohndberechtigten abgeschlossenen Verträgen gedachte Frohnden, mit einigen wenigen Ausnahmen, in allen standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken und Orten aufgehoben werden konnten.

Nur allein die Frohnden zu Einführung des Zehnten aus den eigenen Bemerkungen der Frohndpflichtigen in die Zehntscheuern und das Ueberbringen der ausgedroschenen Zehntfrüchte

und der Grundrenten auf die Speicher, welche überall noch den Frohndpflichtigen zur Last bleiben sollen, wurden den Frohndberechtigten reservirt. Außer diesen eben erwähnten vorbehaltenen Frohnden aber haben die Frohndpflichtigen in allen standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken und Orten, wo die Frohnden aufgehoben worden sind, keinerlei Geld- oder Natural-Frohnden irgend einer Art mehr an die Standes- und adelichen Gerichtsherrn zu leisten. Dagegen haben sie nach Verhältniß der Seelenzahl eine gleiche Frohndersakrente, wie die Frohndpflichtigen in den Domanialländern, von der Zeit der Aufhebung dieser Frohnden an, an die Staatskasse zu entrichten, und die Gemeinden haben für die Ablieferung des vollen Betrages dieser Frohndersakrenten an die Staatskasse zu haften.

In der nachfolgenden Uebersicht ist angegeben, in welchen standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken und Orten die Aufhebung dieser gutsherrlichen und Leibeigenschafts-Frohnden erfolgt ist und welche Frohndersakrente jeder einzelne Ort an die Staatskasse zu entrichten hat. Sie enthält zugleich eine Vergleichung des Geldwerths dieser von den Frohndpflichtigen bisher geleisteten, nun aufgehobenen Frohnden, mit den dormalen an die Staatskasse zu entrichtenden Frohndersakrenten, aus welcher die große Erleichterung, welche den Frohndpflichtigen im Allgemeinen hierdurch zu Theil geworden ist, hervorgeht.

In nachfolgenden Bezirken und Orten, nämlich

- 1) in dem Gräflich Isenburg-Philippseichischen Bezirke,
- 2) " " Freiherrlich von Niedeselschen Bezirke,
- 3) " " Orte Rulfenrod,
- 4) " " " Restrich,
- 5) " " " Stornsdorf,
- 6) " " " Igelsbach,
- 7) " " " Angerod,
- 8) " " " Peterweil, hinsichtlich der Hessen-Homburgischen Frohnden,
- 9) " " " Hetschbach,
- 10) " " " Höringhausen,
- 11) " " " Winnerod und
- 12) " " vormaligen Amte Birkenau

müssen die Frohndpflichtigen, da es der Staatsregierung bis jetzt nicht gelungen ist, mit den betreffenden Frohndberechtigten gütliche Uebereinkünfte über die Aufhebung der ihnen verbliebenen gutsherrlichen und Leibeigenschafts-Frohnden abzuschließen, diese Frohnden fort leisten. Es erhalten dagegen in den unter Nr. 1. bis 10. erwähnten Bezirken und Orten die Frohndpflichtigen, insoweit nicht noch die Verhandlungen mit den Frohndberechtigten im Ganzen sind, einstweilen, vom 1. Januar 1830 an, die zu ihrer völligen Gleichstellung mit den Frohndpflichtigen in den Domanialländern erforderlichen jährlichen Unterstützungen aus der Staatskasse.

In dem Orte Winnerod und in dem vormaligen Amte Birkenau sind die Frohndpflichtigen durch eine aus der Staatskasse an sie entrichtete Kapitalabfindungssumme definitiv gleich gestellt worden.

Hinsichtlich der Frohnden in dem vormaligen Amte Habighheim konnte, da die Frohndpflicht selbst von den Frohndpflichtigen bestritten und der hierüber obwaltende Proceß noch nicht entschieden ist, noch keine definitive Verfügung getroffen werden.

In den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken und Orten, in welchen die verbliebenen gutsherrlichen und Leibeigenschafts-Frohnden aufgehoben worden sind, werden die darunter begriffen gewesenen Frohndgelder, wenn sie in den Flurbüchern und Geschossen verunterpfändet sind, von den Steuercommissarien in denselben gestrichen und davon, daß dieses geschehen, den Frohdberechtigten und den Frohndpflichtigen Nachricht gegeben werden.

Den Landrathen und Burgermeistern wird es, unter Bezug auf die vorausgegangenen Bestimmungen, zur besonderen Pflicht gemacht, die Frohndpflichtigen der Orte, in welchen die Aufhebung dieser verbliebenen gutsherrlichen und Leibeigenschafts-Frohnden erfolgt ist, zu belehren, inwieweit sie oben erwähnte specielle Frohnden, da, wo sie vertragsmässig fort bestehen, noch an die frohdberechtigten Standes- und adelichen Gerichts-Herren fort zu leisten haben und daß im Uebrigen die Leistung aller Naturalfrohnden und Frohndgelder an die frohdberechtigten Standes- und adelichen Gerichts-Herren aufhört.

Die Frohndersakrenten von den Jahren 1830 u. 1831 sind, da deren Erhebung nicht früher erfolgen konnte, zusammen zu erheben, und die Regierungen dahier und zu Gießen haben für den Vollzug der Erhebung dieser Frohndersakrenten und deren Ablieferung an die Staatskasse zu sorgen.

Diesjenigen Gemeinden, welche ihre Frohndersakrenten nach den darüber bestehenden Normen ablösen wollen, haben darum bei Großherzogl. Finanz-Ministerium nachzusehen.

U e b e r s i c h t u n d V e r g l e i c h u n g

des jährlichen Geldwerths der nach Ausschcheidung der Staats- und Jagd-Frohnden den Standes- und adelichen Gerichts-Herren in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg verbliebenen und durch Entschädigungsrenten aus der Staatskasse reluirten gutsherrlichen Frohnden, mit den von den bisherigen Frohndpflichtigen vom 1. Januar 1830 an an die Staatskasse zu leistenden Frohndersakrenten.

Frohnd-

Frohnberech- tigte.	Frohnpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Er- fahrente, von den Frohnd- pflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jähr- liche Erleich- terung der Frohnpflichti- gen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
	A.) Oberhessen.							
Iffenburg = Bir- stein.	Wenings	209	27	52	40	156	47	
	Wernings	38	56	8	10	30	46	
	Gelnhaar	238	16	17	—	221	16	
	Mlnhausen	176	1	8	20	167	41	
	Böhsgefäß	84	4	5	10	78	54	
	Burgbracht	155	34	12	30	143	4	
	Merkenfriz	136	1	12	10	123	51	
	Higkirchen	280	—	24	10	255	50	
	Kefenrode	314	7	26	50	287	17	
	Bindsachsen	327	2	29	20	297	42	
	Higkirchen, Kefenrode und Bindsachsen ge- meinschaftlich	13	14	—	—	13	14	
	Summe	1972	42	196	20	1776	22	
Iffenburg = Bü- dingen.	Rinderbiegen	323	35	18	30	305	5	
	Pferdsbach	139	11	9	40	129	31	
	Dudenroth	85	30	6	40	76	50	
	Wolf	278	22	17	—	261	22	
	Mulendiebach	236	36	12	—	224	36	
	Büches	167	1	11	10	155	51	
	Orleshausen	278	22	12	30	265	52	
	Kalbach	295	45	15	—	280	45	
	Diebach a. H.	334	2	14	20	319	42	
	Bonhausen	361	52	22	20	339	32	
	Haingrund	542	48	27	30	515	18	
	Mittelgrund	542	48	29	20	513	28	
	Lohrbach	313	9	17	—	296	9	
	Düdelshheim	1146	21	70	10	1076	11	
	Rohrbach	380	24	20	40	359	44	
	Stoekheim	475	29	19	50	455	39	
Stadt Büdingen	201	4	11	10	189	54		
Obermückstadt	616	3	32	—	584	3	Von Hinterburg und Großendorf.	

Frohnberechtigte.	Frohndpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Erzfahrente, von den Frohndpflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jährliche Erleichterung der Frohndpflichtigen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Ferner Isenburg = Büdingen.	Niedermockstadt	736	39	32	10	704	29	
	Heegheim	270	38	12	30	258	8	
	Summe	7723	39	411	30	7312	9	
Isenburg = Weerholz.	Eckartshausen	464	36	30	30	434	6	
	Bergheim	505	57	33	40	472	17	
	Wiedermus	242	46	18	—	224	46	
	Himbach	376	11	32	20	343	51	
	Summe	1589	30	114	30	1475	—	
Isenburg = Wächtersbach.	Michelau	128	2	12	10	115	52	
	Bönstadt	560	11	29	50	530	21	
	Bruchenbrücken	495	40	27	10	468	30	
	Summe	1183	53	69	10	1114	43	
Solms = Braunsfels.	Hungen	22	55	4	—	18	55	
	Langsdorf	9	54	4	—	5	54	
	Billingen	700	35	49	20	651	15	
	Ronnenrod	383	28	23	10	360	18	
	Röthges	269	4	14	30	254	34	
	Niederbessingen	368	32	17	30	351	2	
	Bellersheim	525	34	31	50	493	44	
	Birklar	327	38	19	10	308	28	
	Muschenheim	486	59	29	—	457	59	
	Bettenhausen	481	37	22	40	458	57	
	Gambach	950	6	55	50	894	16	
	Holzheim	754	18	55	30	698	48	
	Griedel	596	50	38	40	558	10	
	Dorfjill	316	5	19	30	296	35	
	Wölferheim	506	25	39	40	466	45	
	Weckesheim	304	40	17	40	287	—	
Obbornhofen	304	—	28	20	275	40		
Summe	7308	40	470	20	6838	20		

Frohnberechtigte.	Frohndpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Erzfahrente, von den Frohndpflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jährliche Erleichterung der Frohndpflichtigen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Solms, Lich.	Ettingshausen	25	8	17	—	8	8	
	» Münster	10	56	7	22	3	34	
	» Oberbessingen	14	11	9	38	4	33	
	» Hattenrod	148	8	23	20	124	48	
	» Södel	421	8	33	40	387	28	
	» Niederweifel mit Hausen und Des	712	42	99	20	613	22	
	» Eberstadt	302	50	24	20	278	30	
	» Oberhörigen	217	—	18	—	199	—	
	Summe	1852	3	232	40	1619	23	
Solms, Laubach.	Betterfeld	408	30	27	10	381	20	
	Ruppertsburg	547	30	31	50	515	40	
	Gonterskirchen	459	22	25	20	434	2	
	Lardenbach	313	39	16	10	297	29	
	Isdorf	112	—	5	30	106	30	
	Trais a. d. Horloff	181	36	15	10	166	26	
	Utphe	350	53	31	10	319	43	
	Inheiden	189	57	20	—	169	57	
	Wohnbach	376	—	30	30	345	30	
	Summe	2939	27	202	50	2736	37	
Solms, Nödelheim.	Burggräfenrode zu $\frac{2}{3}$..	—	—	—	—	—	—	Leistet seine Frohnden in Natur fort und steht mit den Domaniaforten bereits gleich.
	» Peterweil	230	—	37	50	192	10	Leistet seine Frohnden an Hessen-Homburg in Natur und erhält zur Gleichstellung Unterstützung.
	» Niederursel	200	—	22	20	177	40	
	» Einartshausen	185	—	22	40	162	20	
	» Assenheim	154	20	14	—	140	20	
» Bauernheim	156	40	8	20	148	20		

Frohndberech- tigte.	Frohndpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Er- sahrente, von den Frohnd- pflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jähr- liche Erleich- terung der Frohndpflichti- gen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Ferner Solms-Nö- delheim.	Niedervöllstadt	565	20	39	40	525	40	
	Fauerbach	220	—	21	10	198	50	
	Summe	1711	20	166	—	1545	20	
Görz v. Schliz.	Stadt Schliz	60	17	26	40	33	37	Einschl. der Müller. Desgleichen.
	Bernshausen	374	2	13	20	360	42	
	Ughausen	249	—	12	20	236	40	
	Niederstoll	306	22	10	20	296	2	
	Fraurombach	273	46	16	10	257	36	
	Hugdorf	235	11	14	—	221	11	Desgleichen.
	Willofs	289	15	20	10	269	5	
	Queck	670	45	36	—	634	45	Desgleichen.
	Rimbach	314	4	25	10	288	54	
	Unterschwarz	170	8	9	30	160	38	Desgleichen.
	Untervogfurth	161	15	6	—	155	15	
	Oberwegfurth	112	30	5	40	106	50	
	Sandlofs	261	30	12	—	249	30	
	Hartershausen	385	52	14	20	371	32	
	Wellershausen	328	30	15	—	313	30	
Pfordt	491	19	21	40	469	39	Desgleichen.	
Hemmen	185	15	9	40	175	35		
Summe	4869	1	268	—	4601	1		
Stolberg-Dr- tenberg.	Oberseemen	300	15	46	30	253	45	
	Mittelseemen	159	45	22	20	137	25	
	Niederseemen	98	40	16	—	82	40	
	Ober-, Mittel- u. Nie- der-Seemen gemein- schaftlich	175	—	—	—	175	—	
	Steinberg	86	—	14	20	71	40	
	Heuchelheim $\frac{5}{12}$	8	20	5	20	3	—	
Summe	828	—	104	30	723	30		

Frohndberech- tigte.	Frohndpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Er- sahrente, von den Frohnd- pflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jähr- liche Erleich- terung der Frohndpflichti- gen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Stolberg-Ges- dern.	Gedern	653	3	104	—	549	3	
	Volkartshain	255	—	15	10	239	50	
	» Ufenborn	356	34	29	10	327	24	
	» Ranstadt	342	49	37	50	304	59	
	» Glauberg	297	40	31	10	266	30	
	» Effolderbach $\frac{1}{3}$	17	48	6	50	10	58	
	Summe	1922	54	224	10	1698	44	
Solmsische Gemeinschaft.	Drais-Münzenberg	22	30	10	20	12	10	
v. Gänderode.	Höchst a. d. Ridder	360	4	26	10	333	54	
v. Jengelheim.	Obererlenbach	320	—	46	50	273	10	
v. Krug zu Nidda.	Geisnidda	306	11	33	50	272	21	
v. Wetzlar.	Melbach	438	24	27	30	410	54	
v. Frankenstein.	Ockstadt	641	—	50	50	590	10	
v. Nau.	Beyenheim	425	—	21	10	403	50	
v. Löw.	Steinfurt	1002	44	37	—	965	44	
»	Wisselsheim	21	5	8	30	12	35	
»	Ober- und Unter-Flor- stadt	77	9	14	—	63	9	
	Langenhain	221	48	24	20	139	48	
	Ziegenberg			7	40			
	Summe	1322	46	91	30	1231	16	Hiermit sind auch die Frohnden, welche der Erblichwirth Johann Hammel zu Staden im An- schlag zu 25 fl. 50 fr. zu Ober- u. Un- ter-Florstadt u. Stammheim zu beziehen hatte, auf- gehoben, indem die Frohndpflichtigen zu Stammheim be- reits dem Domani- alfiscus die Nor- malersahrente ent- richten.

Frohndberech- tigte.	Frohndpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Er- sahrente, von den Frohnd- pflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jähr- liche Erleich- terung der Frohndpflichti- gen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
v. Schenck.	Herrnanstein	466	28	29	—	437	28	
v. Rabenau.	Londorf	390	25	47	10	343	15	
»	Kesselbach	237	6	22	20	214	46	
»	Mertshausen	152	43	13	—	139	43	
»	Klimbach	119	2	11	20	107	42	
»	Rüdingshausen	465	15	40	30	424	45	
»	Weitershain	362	4	26	—	336	4	
»	Geilshausen	308	10	24	40	283	30	
»	Odenhausen	199	51	21	20	178	31	
	S u m m e	2234	36	206	20	2028	16	
v. Breidenbach und v. Breidenstein.	Breidenbach	40	12	—	—	40	12	Die Frohndpflich- tigen entrichten be- reits an den Doma- nialfiscus den Nor- malbetrag der Frohndersahrente und haben daher wegen der von den Freiherrn v. Brei- denbach und Brei- denstein abgetrete- nen Frohnden nichts mehr zu zah- len.
	Wolzhausen	19	9	—	—	19	9	
	Quotshausen	11	22	—	—	11	22	
	Niederhörten	13	46	—	—	13	46	
	Niederdieten	9	23	—	—	9	23	
	Oberdieten	3	37	—	—	3	37	
	Achenbach	7	39	—	—	7	39	
	Kleingladenbach	44	38	—	—	44	38	
	Wiesenbach	27	5	—	—	27	5	
	Wallau	101	23	—	—	101	23	
	Weisenbach	37	45	—	—	37	45	
	S u m m e	315	59	—	—	315	59	
A.) Summe	in Oberhessen	40754	7	3603	30	37750	37	

Frohnberechtigte.	Frohndpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Erbsagrente, von den Frohndpflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jährliche Erleichterung der Frohndpflichtigen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Ifenburg = Birstein. »	B.) Starfenburg.							
	Offenbach, Altgemeinde	600	—	55	50	544	10	
	Geinsheim	300	—	50	20	249	40	
	Sprendlingen	581	30	4	40	486	50	
	Summe	1481	30	200	50	1280	40	
Löwenstein = Werthheim.	Fraunmauses	16	8	3	30	12	38	
	Wiebelsbach	64	20	18	40	45	40	
	Summe	80	2	22	10	58	18	
Herrschaft Breuberg oder Löwenstein = Werthheim gemeinschaftlich mit Erbach = Schönberg. » » » » » » » » » » » » » » » »	Raibach und Breitenbach	98	24	22	40	75	44	
	Höchst	364	9	75	30	288	39	
	Annelsbach	41	34	5	—	36	34	
	Dufenbach	44	15	3	10	41	5	
	Ehngesäß	52	50	8	30	44	20	
	Forstel	73	29	6	—	67	29	
	Hainstadt	121	21	22	40	98	41	
	Humetroth	134	31	12	30	122	1	
	Mümling-Grumbach ..	167	49	28	—	139	49	
	Pfirsbach	55	40	6	10	49	30	
	Sandbach	141	42	30	—	111	42	
	Rimbach	128	23	20	50	107	33	
	Breitenbrunn	182	—	29	20	152	40	
	Haingrund	109	39	19	50	89	49	
	Ohrenbach	12	48	1	30	11	18	
	Kirchbrombach mit Balsbach	241	9	55	30	185	39	
	Affhollerbach	48	20	6	50	41	30	
Bielbrunn mit Brennhof und Geiersmühle	290	1	52	30	237	31		
Wallbach	84	43	13	—	71	43		
Gumpersberg	44	18	4	20	39	58		
Hembach	42	2	5	—	37	2		

Frohnberech- tigte.	Frohnpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Er- sahrente, von den Frohn- pflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Wihin jähr- liche Erleich- terung der Frohnpflichti- gen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Ferner Herrschaft Breuberg.	Oberfinzig	115	45	17	—	98	45	
	Langenbrombach	144	12	33	—	111	12	
	Birkert, Breuburger Seits	36	34	4	20	32	14	
	Lügelwiebelsbach	198	16	43	10	155	6	
	Vier Erbleihhöfe zu Rimhorn	18	—	7	17	10	43	
	Seckmauern	78	51	24	45	54	6	
	Böllstein	29	1	8	13	20	48	
	Kitsbach mit Stierbach	8	40	2	47 $\frac{1}{2}$	5	52 $\frac{1}{2}$	
	Niederfinzig	12	8	5	5	7	3	
	Summe	3120	34	574	27 $\frac{1}{2}$	2546	6 $\frac{1}{2}$	
Erbach=Schön- berg.	König	184	42	32	30	102	12	
	Fürstengrund	42	48	20	30	22	18	
	Zell	197	36	32	—	165	36	
	Schönberg	48	36	19	30	29	6	
	Elmshausen u. Wilms- hausen	171	12	27	—	144	12	
	Reichenbach u. Hohen- stein	318	59	53	—	265	59	
	Gadernheim mit Lau- tern und Radelbach ..	430	38	51	—	379	38	
	Rimbach mit Lügelm- bach u. Münschbach ..	366	45	76	40	290	5	
	Sogenbach mit Mengel- bach	249	6	35	10	213	56	
	Gronau	210	10	23	40	181	30	
	Summe	2220	32	426	—	1794	32	
Erbach=Erbach.	Stadt Erbach	22	43	3	30 $\frac{3}{4}$	19	12 $\frac{1}{2}$	
	Ebersberg	381	20	7	20	374	—	
	Elsbach	122	36	3	20	119	16	
	Erbuch	139	19	4	—	135	19	

Frohnberech- tigte.	Frohnpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Er- satzrente, von den Frohnd- pflichtigen an die Staatsschasse zu leisten.		Mit hin jähr- liche Erleich- terung der Frohnpflichti- gen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Ferner Erbach-Erbach.	Ernsbach	293	46	5	30	288	16	
»	Dorf Erbach	128	56	9	30	119	26	
»	Erlenbach	267	50	10	—	257	50	
»	Rosbach	42	40	3	20	39	20	
»	Gänterfürst	340	55	8	50	332	5	
»	Haiserbach	374	5	7	50	366	15	
»	Schönnen	353	3	9	20	343	43	
»	Lauerbach	302	11	6	40	295	31	
»	Eberbach	105	13	5	30	99	43	
»	Bockenrod	109	10	6	—	103	10	
»	Reichelsheim	436	18	71	30	364	48	
»	Frohnhausen	42	9	2	30	39	39	
»	Großgumpen	227	15	12	30	214	45	
»	Oberostern	310	20	20	—	290	20	
»	Unterobern	240	45	13	30	227	15	
»	Rohrbach	175	14	11	—	164	14	
»	Erzbach	155	32	9	50	145	42	
»	Oberkeinsbach	263	1	20	40	242	21	
»	Ober- und Unter-Ge- sprenz	77	43	9	10	68	33	
»	Würzburg mit Eulbach und Mengelbach	275	2	28	50	246	12	
»	Zell	472	15	21	50	450	25	
»	Winterkasten	165	36	27	40	137	56	
»	Kleingumpen	110	33	17	40	92	53	
»	Laudenau	135	56	16	30	119	26	
»	Niederkeinsbach	20	—	8	46 $\frac{1}{2}$	11	13 $\frac{1}{2}$	
»	Brensbach	43	—	30	40	12	20	
	Summe	6134	26	413	17 $\frac{1}{3}$	5721	8 $\frac{3}{4}$	
Erbach-Für- stenau.	Michelstadt	—	—	—	—	—	—	
»	Erinbach mit Für- stenau	221	52	56	30	165	22	
»	Apfelbrunn	57	22	8	10	49	12	
»	Langenbrombach	90	35	6	—	84	35	

Frohnberechtigte.	Frohndpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Erjahrente, von den Frohndpflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jährliche Erleichterung der Frohndpflichtigen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Ferner Erbach-Fürstenaу.	Obermossau	264	8	18	40	245	28	
»	Steinbuch	259	18	19	—	240	18	
»	Momart	230	28	15	40	214	48	
»	Weidengefäß	281	2	25	50	255	12	
»	Bullau mit Eutergrund	97	31	19	30	78	1	
»	Stocheim	7	40	5	4	2	36	
»	Rothenberg	105	41	26	40	79	1	
»	Hainbrunn	42	2	11	10	30	52	
»	Untersinkenbach mit Korteishütte	39	19	10	10	29	9	
»	Kailbach mit Galmbach	3	32	3	32	—	—	
»	Gütersbach	232	8	16	30	215	38	
»	Hiltersklingen	148	56	8	10	140	46	
»	Hüttenthal	223	13	14	50	208	23	
»	Untermossau	388	6	23	10	364	56	
»	Dlfen	4	22	2	54	1	28	
»	Beerfelden	531	43	143	—	388	43	
»	Hezbach	311	52	29	30	282	22	
»	Egean	82	14	6	30	75	44	
»	Hirlenbach	139	19	14	20	124	59	
»	Falkengefäß	232	14	30	10	202	4	
»	Obersinkenbach, Hinterbach und Raubach	131	4	26	—	105	4	
»	Gammelsbach	206	33	30	—	176	33	
»	Oberhebstahl	46	13	5	20	31	23	
»	Unterhebstahl			9	30			
»	Untersensbach	67	7	23	10	43	57	
»	Obersensbach	128	3	12	50	115	13	
»	Schöllnbach	132	20	20	20	112	—	
»	Hohberg mit Kailbach	57	42	8	—	49	42	
	Summe	4763	39	650	10	4113	29	

Frohnbered- tigte.	Frohnpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Er- sagrente, von den Frohn- pflichtigen an die Saatskasse zu leisten.		Mithin jähr- liche Erleich- terung der Frohnpflichti- gen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
v. Schönborn.	Hausen	875	47	21	—	782	27		
»	Heusenstamm			45	40				
»	Obershausen			26	40				
	Summe	875	47	93	20	782	27		
v. Rechenfeld.	Eppertshausen	591	56	49	50	542	6		
v. Gemmingen.	Fränkisch-Crumbach ..	857	53	77	40	780	13	Den Frohnpflich- tigen in diesen Gemeinden ist be- reits wegen ihrer Frohnpflicht für Erbach-Erbach die Normalersagren- te angesetzt.	
»	Erlau								
»	Michelbach								
»	Güttersbach								
»	Eberbach								
»	Winterkasten	150	42	—	—	150	42		
»	Kleingumpen								
»	Laudenau	Summe	1008	35	77	40	930		55
v. Albini.	Messel	634	12	36	20	597	52		
v. Harthausen.	Georgenhausen	126	—	16	30	109	30		
Cath. Collectur Umstadt.	Pfaffenbeersfurth	24	10	21	30	2	40		
B.) Summe	in Starckenburg	21061	49	2582	4 $\frac{3}{4}$	18479	44 $\frac{1}{4}$		

Frohndberech- tigte.	Frohndpflichtige Gemeinden.	Jährlicher Geldwerth der abgelösten Frohnden.		Jährliche Er- sahrente, von den Frohnd- pflichtigen an die Staatskasse zu leisten.		Mithin jähr- liche Erleich- terung der Frohndpflichti- gen durch die Gleichstellung.		Bemerkungen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Wiederholung.									
A.)	in Oberhessen	40754	7	3003	30	37750	37		
B.)	in Starkenburg	21061	49	2582	4 $\frac{3}{4}$	18479	44 $\frac{1}{4}$		
	Totalsumme	61815	56	5585	34 $\frac{3}{4}$	56230	21 $\frac{1}{4}$		

Darmstadt am 23. März 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Hoppé.

**Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürf-
nissen der israelitischen Gemeinde zu Offenbach für 1831 betr.**

Zur Deckung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Offenbach für 1831 sollen mit höch-
ster Genehmigung sieben Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der dasigen Israe-
liten, einschließlich der Forensen mit bewohnten Häusern, erhoben werden.

Dieses wird den Beitragspflichtigen hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht,
daß die Erhebung jenes Beitrags in sieben monatlichen Zielen vom Mai d. J. an, jedesmal zu
einem Kreuzer, geschehen soll.

Darmstadt am 7. Februar 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Reuling.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden zu Böhl, Babsdorf und Marienhagen, Landrathsbezirks Böhl, für 1831 betr.

Da zur Aufbringung der für die Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden zu Böhl, Babsdorf und Marienhagen erforderlichen Umlagen von 44 fl. 18 kr. für jeden Beitragspflichtigen
1 fr. 2,855 pf.

auf den Gulden Steuerkapital zu entrichten sind, so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Gießen am 2. April 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. App.

Bekanntmachung, die Communalbedürfnisse für das Jahr 1831 in der Gemeinde Ober- und Unter-Florstadt, Landrathsbezirks Friedberg, betr.

Nachträglich wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Bestreitung der Communalbedürfnisse für das Jahr 1831 in der Gemeinde Ober- und Unter-Florstadt

1) 476 fl. auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen
und

2) 1000 fl. auf dasselbe Normalsteuerkapital, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte, aususchlagen sind,

wormach auf einen Gulden des ersteren Steuerkapitals

1 fr. 0,478 pf.

und

auf einen Gulden des letzteren Steuerkapitals

3 fr. 2,683 pf.

zu erheben höchsten Orts genehmigt worden.

Gießen am 2. April 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Haberhorn.

Ebel.

vt. Zeuner.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 31.

Darmstadt am 22. April 1831.

Inhalt: 1) Nachweise über den Stand der evangelisch-geistlichen Wittwen- und Waisen-Kasse der Provinz Rheinhessen am Ende des Jahres 1829; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Rirtorf, Provinz Oberhessen; — 3) desgleichen in den Gemeinden des Cantons Oberingelheim, Provinz Rheinhessen.

Nachweise über den Stand der evangelisch-geistlichen Wittwen- und Waisen-Kasse der Provinz Rheinhessen am Ende des Jahres 1829.

A.) Einnahme.

1) Ueberschuß des Staatsgehalts:	fl.	fr.	fl.	fr.
Jahr 1825 u. 1826 für 1823 u. 1824	5608	38		
> 1827 nichts	—	—		
> 1828 für 1825, 1826 u. 1827	20400	—		
> 1829 für 1828	1027	—		
			27035	38
2) Ertrag der erledigten Pfarreien:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826	622	56		
> 1827	124	28		
> 1828	179	30		
> 1829	694	01		
			1620	55
3) Beischüsse der Kirchenlasten:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826 für 1825	400	—		
> 1827	—	—		
> 1828	—	—		
> 1829	—	—		
			400	—
4) Promotionsgebühren:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826 nichts	—	—		
> 1827 von 2 Geistlichen	20	—		
> 1828 » 3 »	30	—		
> 1829 » 8 »	80	—		
			130	—

5) Expeditionsgebühren für Prüfungsscheine:	fl.	fr.	fl.	fr.
Nichts.				
6) Eintrittsgelder der Geistlichen:				
Jahr 1825 u. 1826 von 69 Geistlichen zu 100 fl.	6900	—		
» 1827 von 1 Geistlichen doppeltes Eintrittsgeld	200	—		
» 1828 von 6 Geistlichen das einfache und von 1 das dop-				
pelte Eintrittsgeld	800	—		
» 1829 von 2 Geistlichen das einfache Eintrittsgeld	200	—		
			8100	—
7) An jährlichen Beiträgen der Geistlichen:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826	1250	—		
» 1827	717	30		
» 1828	737	30		
» 1829	690	—		
			3395	—
8) Zinsen von Eintrittsgeldern und Beiträgen:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826	241	24		
» 1827	42	37		
» 1828	40	14		
» 1829	9	44		
			333	59
9) Interessen von ausgeliehenen Kapitalien:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826	196	40		
» 1827	528	40		
» 1828	687	20		
» 1829	1759	15		
			3171	55
10) Abgetragene Kapitalien:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826	—	—		
» 1827	—	—		
» 1828	—	—		
» 1829	580	—		
			580	—
11) Rückerstattete Vorlagen:				
Jahr 1825 u. 1826	—	—		
» 1827	—	—		
» 1828	—	—		
» 1829	233	40		
			233	40
Ganze Einnahme bis Ende des Rechnungsjahrs 1829			45001	07

B.) Ausgabe.

	fl.	fr.	fl.	fr.
1) Ausgeliehene Kapitalien:				
An mehrere Privaten und Gemeinden in der Provinz Rheinhesfen:				
Jahr 1825 u. 1826	11740	—		
» 1827	1900	—		
» 1828	21920	—		
» 1829	4100	—		
	<hr/>		39660	—
2) Bezahlte Pensionen:				
Jahr 1825 u. 1826 an 5 Wittwen	484	22		
» 1827 an 6 Wittwen	503	33		
» 1828 » 10 »	734	14		
» 1829 » 10 »	923	08		
	<hr/>		2645	17
3) Gehalt des Schaffners:	fl.	fr.		
Jahr 1825	200	—		
» 1826	200	—		
» 1827	200	—		
» 1828	200	—		
» 1829	300	—		
	<hr/>		1100	—
4) Druckkosten:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826 nichts	—	—		
» 1827 nichts	—	—		
» 1828	128	11		
» 1829	19	40		
	<hr/>		147	51
5) Reisefkosten:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826 nichts	—	—		
» 1827	—	—		
» 1828	17	36		
» 1829	27	01		
	<hr/>		44	37
6) Porto von Geldsendungen:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826	—	25		
» 1827 nichts	—	—		
» 1828 »	—	—		
» 1829 »	—	—		
	<hr/>		25	—
7) Erlassene und niedergeschlagene Posten:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826	—	—		
» 1827	—	—		
» 1828	57	51		
» 1829	300	—		
	<hr/>		357	51

8) Vorlagen:	fl.	fr.	fl.	fr.
Jahr 1825 u. 1826	84	43		
» 1827	148	57		
» 1828 nichts	—	—		
» 1829 »	—	—		
			233	40
9) Restituirte, für 1825 zu viel bezahlte Beträge:	fl.	fr.		
Jahr 1825 u. 1826	10	—		
» 1827	5	—		
» 1828 nichts	—	—		
» 1829 »	—	—		
			15	—
Gesamtsumme der Ausgaben bis Ende des Rechnungsjahrs 1829			44204	41

V e r g l e i c h u n g.

Die Gesamteinnahme beträgt	45001	07
Die Gesamtausgabe beträgt	44204	41
Verglichen bleibt Kassebestand	796	26

Dieser besteht:	fl.	fr.
a) in baarem Kassevorrath	716	58
b) in Ausständen	79	28
Gleicher Betrag	796	26
Hierzu die oben unter B., Art. 1., verzeichneten ausgeliehenen Kapitalien im Belaufe von	39660	00
welches einen Kapitalstock bildet zusammen von	40456	26

Gegenwärtige Zusammenstellung ist auf den Grund der einzelnen Verfügungen und der von Großherzoglicher Rechnungskammer in Darmstadt definitiv abgeschlossenen Fondsrechnungen der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 u. 1829 gemacht worden und soll durch das Großherzogliche Regierungsblatt mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß der Schaffner des Fonds, J. J. Eßelborn in Ulzei, eine Caution von 3000 fl. geleistet hat, wovon sich das Instrument in unserem Verwahr befindet.

Mainz am 19. März 1831

Großherzogl. Hessischer evangelischer Kirchenrath der Provinz
Rheinhesfen.

Freiherr von Lichtenberg.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Kirtorf, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Kopf- oder Genusstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
Landrathsbezirk Kirtorf.		fl.	fr.	fl.	tr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1	Angerod	—	—	594	6	3,442	—	—	—	—	—	—	—			
2	Appenrod	59	15	291	4	0,625	176	2	0,813	—	—	—	47	2,782		
3	Arnshain	—	—	196	1	3,510	19	1	1,828	—	—	—	371	3	1,412	
4	Bernsburg	—	—	347	6	0,808	92	1	1,069	—	—	—	228	3	3,480	
5	Bleidenrod	2	—	394	6	0,709	229	3	0,966	—	—	—	—	—	—	
6	Büßfeld	—	—	30	—	2,278	206	3	1,896	—	—	—	203	3	3,168	
7	Burggemünden ..	—	—	111	1	1,215	207	2	0,634	—	—	—	45	—	2,360	
8	Billertshausen ...	—	—	58	—	3,156	148	1	2,710	—	—	—	45	—	2,312	
9	Deckenbach	—	—	—	—	—	267	3	3,626	—	—	—	188	3	0,094	
10	Dannenrod	—	—	212	3	2,6	241	3	2,824	—	—	—	35	—	2,458	
11	Ermenrod	—	—	140	2	2,603	135	2	1,048	—	—	—	—	—	—	
12	Ehringshausen ...	—	—	208	3	2,805	33	—	2,072	—	—	—	—	—	—	
13	Erbenhausen	—	—	221	2	3,020	71	—	2,990	—	—	—	—	—	—	
14	Espenrod	—	—	98	1	0,111	570	5	2,211	—	—	—	—	—	—	
15	Gleimenhain	8	—	254	5	2,987	183	3	2,010	—	—	—	93	1	3,929	
16	Gontershausen ...	—	—	328	9	0,011	222	4	2,209	—	—	—	26	—	2,560	
17	Heimertshausen .	46	15	477	4	3,715	200	1	3,270	—	—	—	150	1	2,078	
18	Haarhausen	—	—	—	—	—	196	3	0,748	—	—	—	42	—	2,819	
19	Homburg a. d. D.	—	—	—	—	—	1064	3	1,616	—	—	—	—	—	—	
20	Hainbach	—	—	106	2	0,435	196	3	2,650	—	—	—	—	—	—	
21	Hödingen	—	—	86	5	3,861	112	6	3,429	—	—	—	—	—	—	
22	Kirtorf	—	—	—	—	—	560	2	1,762	—	—	—	1126	5	0,447	
23	Lehrbach	8	30	254	3	0,910	199	2	0,323	—	—	—	83	1	3,812	
24	Maulbach	—	—	328	4	0,410	267	2	3,758	—	—	—	—	—	—	
25	Niedergemünden	—	—	—	—	—	158	1	2,533	—	—	—	—	—	—	
26	Niederofleiden ...	—	—	710	7	1,380	283	2	1,655	—	—	—	71	—	3,304	
27	Oberofleiden	—	—	521	8	0,393	152	2	0,371	—	—	—	155	2	1,258	
28	Oberndorf	—	—	76	1	3,258	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Otterbach	—	—	239	10	0,338	71	2	3,022	—	—	—	—	—	—	

Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
30	Obergleen	—	—	653	4	2,147	—	—	—	—	—	457	3	0,470	} Wie auf voriger Seite.
31	Külfenrod	—	—	428	7	2,300	—	—	—	—	—	52	2	0,631	
32	Schadenbach	—	—	—	—	—	—	194	3	1,364	—	—	—	—	
33	Wahlen	—	—	422	4	1,438	—	132	—	3,549	—	381	3	2,528	

Allgemeine Bemerkung: Von den für die Stadt Kirtorf auszuschlagenden 1126 fl. Kriegskosten vor 1807 werden nur die Beiträge der Forensen erhoben und die der Einwohner aus dem Herar bestritten, daher letztere in der Hebrolle auf einen Posten zu setzen sind.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 19. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Oberingelheim, Provinz Rheinhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Canton Oberingelheim.		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.		
57	Appenheim	—	—	640	2	0,14688	4	555	1	3,9125	4	—	—	—
58	Aspischheim	—	—	584	2	3,4013	4	117	—	2,3584	4	—	—	—
39	Budenheim	—	—	957	4	3,6582	4	1324	6	2,2822	4	18	—	4 Zuschuß in die catholische Kirchenkasse; nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Ortseinwohner.
60	Budenheim	—	—	—	—	—	—	400	2	1,8619	4	—	—	—
61	Elsheim	—	—	248	1	1,4890	4	820	3	1,6337	4	142	—	4 Lehrergehalt; 60 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 82 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.
62	Engelstadt	—	—	640	2	3,1514	4	863	2	3,3862	4	259	—	4 Herstellungskosten des evangel. Pfarrhauses; nach dem Normalsteuerkapital der evangel. Ortseinwohner.
63	Freiweinheim	—	—	343	7	3,201	4	128	2	0,216	4	—	—	—
64	Gaualgeshheim ...	—	—	920	1	1,35880	4	1100	1	2,21888	4	—	—	—
65	Großwinternheim	—	—	180	—	2,13842	4	640	2	0,11624	4	55	—	4 Evangel. Lehrergehalt; nach dem Normalsteuerkapital der evangel. Ortseinwohner.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	1. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Bezeichnung der Art des Auschlages und der Repartitionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
66	Heidesheim	—	—	—	—	—	—	488	1	1,14275	4	—	—	—	—
67	Horweiler	—	—	440	2	0,616	4	940	3	3,462	4	—	—	—	—
68	Jugenheim	—	—	740	2	1,12585	4	762	2	1,14688	4	—	—	—	—
69	Wombach	—	—	—	—	—	—	340	2	0,6440	4	—	—	—	—
70	Niederhilbersheim	—	—	410	2	2,2230	4	846	4	3,5440	4	—	—	—	—
71	Niederlingelheim ..	—	—	—	—	—	—	1110	1	1,33060	4	—	—	—	—
72	Oberlingelheim ...	—	—	341	—	1,38419	4	1515	1	3,42986	4	—	—	—	—
73	Sauerschwabenheim	—	—	440	1	0,11324	4	1477	3	1,2414	4	260	—	—	4 Lehrergehalt; 151 fl. nach dem Normalsteuerkapital der cathol. und 109 fl. nach jenem der ev. Ortseinwohner.
74	Wackernheim	—	—	—	—	—	4	480	2	2,10380	4	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar jedesmal den 1ten der Monate April, Julius, September und November d. J., geschehen soll.

Mainz am 25. März 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhesfen.
Freiherr von Lichtenberg.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 32.

Darmstadt am 23. April 1831.

Inhalt: 1) Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg; — 2) desgleichen in der Provinz Oberhessen.

Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

A.) Von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt.

- 1) **Wedel, Georg**, von Darmstadt, wegen versuchten Mords, versuchten Straßenraubs, verübter Brandstiftung und vieler anderer Verbrechen, in mildernder Berücksichtigung, daß er zur Zeit der begangenen Verbrechen noch nicht 17 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren durch Erkenntniß vom 16. October 1829.

Auf die von demselben ergriffene Revision ist diese Strafe auf acht Jahre herabgesetzt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 23. Jul. 1830.

- 2) **Becker, Heinrich**, von Darmstadt, wegen derselben und anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der That noch nicht 16 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren.
- 3) **Kimpel, Heinrich**, aus Darmstadt, wegen Mordversuchs und vieler anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 16 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren.

In der Revisionsinstanz ist die Strafe auf vier Jahre herabgesetzt worden durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts von oben angegebenem Datum.

- 4) **Bernhard, Hartmann**, aus Darmstadt, wegen grossen Diebstahls, vieler kleiner Diebstähle, Verbindung zu einem Räuberleben und anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 15 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren.

In der Revisionsinstanz ist die Strafe auf zwei Jahre herabgesetzt worden durch besagtes Ober-Appellations-Gerichts-Urtheil.

- 5) **Rühn, Conrad**, von Darmstadt, wegen Theilnahme an einem Räuberbunde, so wie

wegen vieler anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 18 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

Die von demselben ergriffene Revision ist verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden durch dasselbe Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts.

- 6) Mehlig, Heinrich, von Darmstadt, wegen Mordversuchs, Plan zu einem Räuberleben, qualificirten Diebstahls und anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 17 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren.

In der Revisionsinstanz ist die Strafe auf ein Jahr und sechs Monate herabgesetzt worden durch oben angegebene Urtheil.

- 7) Kröh, Friedrich, aus Darmstadt, wegen Mordversuchs, strassenräuberischen Auflaufs und anderer Verbrechen, in Berücksichtigung seines nachherigen guten Betragens und daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 17 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

In der Revisionsinstanz ist die Strafe auf ein Jahr und sechs Monate durch dasselbe Urtheil herabgesetzt worden.

- 8) Krennerich, Georg, von Darmstadt, wegen Familiendiebstahls und anderer Diebstähle, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 15 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

Die von demselben ergriffenen Rechtsmittel der Appellation und Revision sind, als unbegründet, verworfen und das Hofgerichtserkenntniß ist bestätigt worden durch erwähn'tes Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts.

- 9) Risch, Carl Friedrich, aus Darmstadt, wegen verschiedener Diebstähle, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 16 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre.

- 10) Mühlberg, Julius, aus Darmstadt, wegen Theilnahme an einem Räuberbunde, versuchter Eigenthumsgefährdung und verschiedener Diebstähle, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 16 Jahr alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

Das von demselben ergriffene Rechtsmittel ist, als unbegründet, verworfen und das Hofgerichtserkenntniß durch obiges Ober-Appellations-Gerichts-Urtheil bestätigt worden.

- 11) Mühlberg, Friedrich, aus Darmstadt, wegen verschiedener kleiner Diebstähle und sonstiger Frevel, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 14 Jahr alt war, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre.

- 12) Kirchner, Friedrich Christian, aus Darmstadt, wegen Theilnahme an einem Räuberbunde und Entwendung, in Berücksichtigung seiner nachherigen guten Aufführung und daß

er zur Zeit der Begangenschaft noch nicht 16 Jahr alt war, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

- 13) Dittmayer, Simon, von Gernsheim, wegen der in der Nacht vom 5. auf den 6. März 1829 ohnweit Pfungstadt, in Gemeinschaft mit seinem verstorbenen Bruder Johann Dittmayer, verübten absichtlichen gewaltsamen Erschlagung des Gendarmen Keim zur Hinrichtung mit dem Schwert und in die Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 27. Mai 1830.

Auf die von demselben ergriffene Revision ist das Hofgerichtserkenntniß durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 16. Septbr. 1830 dahin reformirt worden:

daß Simon Dittmayer zwar hinsichtlich des Verbrechens des Mords von der Instanz zu absolviren, dagegen aber wegen des ihm zur Last fallenden Antheils an dem Todtschlage des Gendarmen Keim, statt der ihm durch gedachtes Erkenntniß zuerkannten Strafe des Schwerts, mit einer zehnjährigen Zuchthausstrafe zu belegen sey.

- 14) Better, Peter, und Johannes
 15) Arras von Gadernheim wegen Schlägerei und Verwundung jeder in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten;
 16) Arras, Peter, von da, wegen desselben Vergehens in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten durch Erkenntniß vom 21. Mai 1830.

Denselben sind im Wege der Gnade zwei Drittel dieser Strafe erlassen und das bleibende ein Drittel ist in eine Geldbuse von einem Gulden für den Tag verwandelt worden.

- 17) Schilling, Peter, von Griesheim, wegen dritten Diebstahls, dessen Gegenstand einen Werth von 16 fr. hatte, und nachdem er wegen der zwei ersten Entwendungen mit einem strengen Arrest von vierzehn Tagen und resp. einer Correctionshausstrafe von zwei Monaten belegt worden war, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten durch Erkenntniß vom 3. Jul. 1830.
 18) Hofmann, Götschel, von Eberstadt, wegen Unterschlagung und mehrerer, theils verübter, theils versuchter Betrügereien in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre durch Erkenntniß vom 15. Oct. 1830.
 19) Grimm, Johannes, von Unterschönmattenwag, wegen fortgesetzten Bagabundenlebens in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 28. Mai 1830.
 20) Horst, Elisabetha, von Darmstadt, wegen wiederholten Bettelns in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten durch Erkenntniß vom 16. Jul. 1830.
 21) Helmers, Friedrich, von Giessen, wegen drei durch Einbruch und Einsteigen qualificirter Diebstähle aus Gartenhäusern, deren Objecte auf 2 fl. 2 fr. taxirt waren, so wie

wegen Veräußerung eines grossen Theils seiner Militäreffecten in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten durch Erkenntniß vom 16. Jul. 1830.

- 22) **Nahl, Gertrude**, von Barstadt, wegen wiederholten Bagabundirens, so wie wegen Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 21. Mai 1830.
- 23) **Nies, Johann**, von Bergheim, wegen eines im Correctionshause begangenen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten durch Erkenntniß vom 8. Mai 1830.
- 24) **Trumppheller, Adam**, von Eutergrund, wegen mehrerer, zum Theil in früher Jugend begangener kleiner Diebstähle und wegen Versuchs unnatürlicher Befriedigung des Geschlechtstrieb's in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten durch Erkenntniß vom 10. Jul. 1830.
- 25) **Jordan, Georg Friedrich**, Schlossergesell, von Darmstadt, wegen Betrugs in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Hofgerichtserkenntniß vom 15. März 1830.

In Folge des allerhöchsten Begnadigungsbenedicts sind demselben von dieser Strafe $30\frac{1}{2}$ Tage erlassen worden.

- 26) **Ott, Jacob**, Schuhmachergesell, von Wimpfen, wegen zweiten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 10. Jul. 1830.
- 27) **Döll, Carl Wilhelm**, von Darmstadt, wegen der zum Nachtheil seines Vaters begangenen Entwendungen in eine Zuchthausstrafe von achtzehn Monaten durch Erkenntniß vom 22. Mai 1830.
- 28) **Ruf, Elisabetha**, von Frankfurt, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten durch Erkenntniß vom 3. Mai 1830.
- 29) **Bergmann, Elisabetha**, von Fränkisch-Crumbach, wegen wiederholten Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 26. Jun. 1830.
- 30) **Preß, Friedrich**, von Raunheim, wegen Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 17. Mai 1830.
- 31) **Gottlieb, Johann**, von Großzimmern, wegen Mißhandlung eines Waldschützen im Dienste in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten durch Erkenntniß vom 23. April 1830.

B.) Von dem Stadtgerichte Darmstadt.

- 1) **Dypmann, Margaretha**, von Großzimmern, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten und zur Bezahlung der Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 7. August 1830.
- 2) **Sorg, Christoph**, von Darmstadt, wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von fünf Monaten und zur Bezahlung der Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 31. August 1830.
- 3) **Becker, Ehefrau des Leindedergesellen Becker**, von Darmstadt, wegen Ehebruchs in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe und zur Bezahlung der Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 15. September 1830.

- 4) Heberer, Elisabetha, aus Dießenbach, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten und in die Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 11. September 1830.
- 5) Gezer, Johannes, Leinwebers Ehefrau und
- 6) Maus, Schuhmachermeister von Darmstadt, wegen Ehebruchs jedes in eine sechsmonatliche, mit 150 fl. zu redimirende Correctionshausstrafe und solidarisch in die Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 7. September 1830.
- 7) Volp, Heinrich, von Romrod, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten und zur Bezahlung der Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 2. December 1830.
- 8) Dörr, Christian, von Darmstadt, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten, so wie
- 9) Rühl, Georg, von Pfungstadt, wegen desselben Vergehens in eine gleiche Strafe von vier Monaten und beide solidarisch in die Hälfte der Kosten; beide durch Erkenntniß vom 8. December 1830.
- 10) Göz, Philipp, von Messel, wegen hinsichtlich des Werthes des Gestohlenen dem großen Diebstahle sehr nahe kommenden zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von vierzehn Monaten, so wie
- 11) Weigand, August, von Darmstadt, wegen gemeinschaftlicher Begehung eines hinsichtlich des Werthes des Gestohlenen dem großen Diebstahle sehr nahe kommenden Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten und beide solidarisch in $\frac{2}{3}$ der Untersuchungskosten; beide durch Erkenntniß vom 10. December 1830.
- 12) Henkel, Juliane, von Darmstadt, wegen wiederholter Unterschlagung in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten und in die Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 15. December 1830.

C.) Von dem Landgerichte Langen.

- 1) Wendel, Georg, von Birhausen, wegen zweiten kleinen Diebstahls zu einem Jahre und wegen sich im Verhöre schuldig gemachter Lügen zu 14 Tagen, also zu einem Jahre und vierzehn Tagen Correctionshausstrafe durch Erkenntniß vom 29. Januar 1831.

D.) Von dem Landgerichte Lichtenberg.

- 1) Eckstein, Philipp, von Schönnen, wegen in der Nacht vom 23. auf den 24. Jul. 1830 in der Wohnung des Philipp Jaime in Rohrbach begangenen Tuchdiebstahls zu einer Correctionshausstrafe von fünfzehn Wochen, mit Aufrechnung des erstandenen Arrests, durch Erkenntniß vom 3. December 1830.

E.) Von dem Landgerichte Lorsch.

- 1) Mez, Johann, jun., von Lorsch, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine zwölfmonatliche Correctionshausstrafe durch Erkenntniß vom 18. Mai 1828.

Auf die von demselben eingelegte Berufung ist die Strafe auf acht Monate herabgesetzt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts vom 1. November 1828.

- 2) Kiffel, Heinrich, von Biblis, wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 4. Jul. 1829.
- 3) Pfeiffer, Georg, von Heppenheim, wegen ersten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 4. August 1829.
- 4) Brückmann, Joseph, von Lampertheim, wegen ersten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 26. September 1829.
- 5) Bergmanns, Johann, Ehefrau von Birnheim, wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 17. November 1829.
- 6) Schmidt, Johann, von Großrohrheim, in eine Correctionshausstrafe von drei und einem halben Monate,
- 7) Meyer, Valentin, von da, in eine dergleichen von drei Monaten,
- 8) Ferbert, Ludwig, von da, in eine dergleichen von drei Monaten, und zwar diese drei Individuen wegen gemeinschaftlichen Diebstahls durch Erkenntniß vom 20 September 1829.
- 9) Fiedrich, Anton, von Ubenheim, wegen ersten gemeinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten durch Erkenntniß vom 19. Jul. 1829.

F.) Von dem Landgerichte Zwingenberg.

- 1) Weber, Johannes, aus Eberstadt, wegen wiederholten Diebstahls in eine viermonatliche Correctionshausstrafe durch Urtheil vom 9. April 1830.

Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen:

- 1) Margaretha Dehler von Herchenhain wegen Kindermords zur Hinrichtung durchs Schwert durch Urtheil vom 7. April 1830, welches jedoch von dem Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichte durch Erkenntniß vom 27. Januar 1831 dahin abgeändert wurde, daß Inquisitin wegen nächsten Versuches der Ermordung ihres neu geborenen unehelichen Kindes zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, hinsichtlich der vollendeten Ermordung ihres Kindes aber von der Instanz absolvirt werde.
- 2) Adam Pfister aus Heidungsfeld wegen Diebstahls durch Urtheil vom 3. Januar 1831. in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren.
- 3) Johannes Schneider von Lixfeld wegen mit lebensgefährlichen Drohungen verübten Widerseßlichkeit gegen die Forstbehörde und wegen Wilddieberei in eine Zuchthausstrafe von zehn Monaten durch Urtheil vom 16. September 1830.
- 4) Gottfried Schneider von Lixfeld wegen Theilnahme an vorbenanntem Verbrechen in eine Zuchthausstrafe von sieben und einem halben Monate durch Urtheil vom 16. September 1830.

- 5) Jakob Immel von Niederbieten wegen Theilnahme an vorbenannten Verbrechen durch Urtheil vom 13. September 1830 in eine Zuchthausstrafe von sieben und einem halben Monate.
- 6) Heinrich Christ von Eichelsdorf wegen Beleidigung seiner Aeltern durch Urtheil vom 10. December 1830 in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten.
- 7) Daniel Rosß von Hartenrod wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten durch Urtheil vom 21. Januar 1831.
- 8) Adam Schermann und
- 9) Conrad Jung,
beide von Bobenhausen, wegen Mißhandlung des Conrad Badmann aus Restrich jeder in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe durch Urtheil vom 13. October 1829.
- 10) Sara Hess von Ködelheim wegen Diebstahls und Landstreicherei in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren durch Urtheil vom 20. November 1830.
- 11) Johannes Hoffommer von Mornshausen wegen Ausstellung einer falschen Obligation durch Urtheil vom 28. April 1830 in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten.
- 12) Heinrich Gürntner von Rebgeshain wegen Theilnahme an einem entfernten Versuche einer Tödtung und Verwundung mehrerer Individuen durch Urtheil vom 8. October 1830 in eine Zuchthausstrafe von zehn Monaten.
- 13) Helene Rothner aus Giessen wegen Diebstahls in eine achtzehnmonatliche Zuchthausstrafe durch Urtheil vom 29. November 1830.
- 14) Maria Steingrand von Himbach wegen Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von einem und einem halben Jahre durch Urtheil vom 18. December 1830.
- 15) Georg Constant von Wetterfeld wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 4. December 1830 in eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren.
- 16) Johannes Klog von Lich wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 29. September 1830 in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten.
- 17) Heinrich Hinkel von Bingenheim wegen Verwundung in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Urtheil vom 2. November 1829.
- 18) Feldschütz Johannes Müller zu Wohnfeld wegen Dienstvergehen durch Urtheil vom 1. November 1830 zur Entsetzung seines Dienstes und Unfähigkeitserklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Dienstes.
- 19) Catharina Schäfer von Weisnidda wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren durch Urtheil vom 3. Februar 1831.
- 20) Margaretha Gans von Niedermorstadt wegen vierten Diebstahls durch Urtheil vom 18. Februar 1831 in eine sechsjährige Zuchthausstrafe.
- 21) Adam Burk von Obermörten wegen Fälschung und Betrugs durch Urtheil vom 3. April 1830 in eine Zuchthausstrafe von fünf Monaten.
- 22) Caspar Hedderich von Dannenrod wegen Fälschung und Betrugs durch Urtheil vom 25. November 1830 in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten.
- 23) Heinrich Graf von Ulfa wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Urtheil vom 10. Februar 1830.

- 24) Johannes Mai von Gebern wegen Mißhandlung seiner Frau und Widersetzlichkeit gegen die Ortsbehörden durch Urtheil vom 7. October 1830 in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten.
- 25) Georg Heller von Schjell wegen Mißhandlung seiner Schwiegerältern durch Urtheil vom 19. März 1830 in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.
- 26) Heinrich Bramm von Liederbach wegen Ehebruchs und Bigamie in eine Correctionshausstrafe von einem und einem halben Jahre durch Urtheil vom 19. Jun. 1828.

II. Von dem Landgerichte Gießen:

Christoph Born aus Grossenbusch wegen Widersetzlichkeit bei einer Auspflandung in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Urtheil vom 18. März 1830.

III. Von dem Landgerichte Gladenbach:

Johann Jost Rau zu Gladenbach wegen Diebstahls durch Urtheil vom 19. Jul. 1830 in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten.

IV. Von dem Landgerichte Homberg.

- 1) Hieronymus Grünwald von Burgemünden wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre durch Urtheil vom 30. Jul. 1829.
- 2) Catharina Diegel von Oberndorf wegen Ehebruchs durch Urtheil vom 6. August 1829 in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.
- 3) Jost Seim von Maulbach wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Urtheil vom 15. October 1829.
- 4) Heinrich Wilhelm Schneuder von Homberg wegen Diebstahls und Beleidigung seiner Aeltern in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre durch Urtheil vom 25. März 1830.
- 5) Daniel Magel von Odenhausen wegen mehrfach begangener Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren durch Urtheil vom 5. April 1830.
- 6) Johannes Sommer von Arnshain wegen mehrerer Diebstähle durch Urtheil vom 30. April 1830 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre.
- 7) Johannes Schäfer von Angerod wegen Diebstahls und Beleidigung eines Gendarmen durch Erkenntniß vom 3. Mai 1830 in eine Correctionshausstrafe von drei Jahren.
- 8) Adam Schloffer von Elpenrod wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren durch Urtheil vom 16. August 1830.
- 9) Johannes Bamberger von Lehrbach wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten durch Urtheil vom 17. December 1830.
- 10) Philipp Schneider von Heimertshausen wegen Unterschlagung durch Urtheil vom 17. Februar 1831 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten.

V. Von dem Landgerichte Lauterbach:

Johannes Jögner von Romrod wegen Versuch eines zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten durch Urtheil vom 19. Jul. 1830.

VI. Von dem Landgerichte Schotten:

Nicolaus Pröschner von Schotten wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre durch Urtheil vom 20. Januar 1831.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 33.

Darmstadt am 27. April 1831.

Inhalt: 1) Instruction für die Revision der Catasterarbeiten in dem Großherzogthum Hessen; — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Unterförsterbefoldungen in dem Landrathsbezirke Erbach für die Jahre 1829 u. 1830 betr.; — 3) Publicandum, die Aufsätze für Conferenzen und Correspondenz in den Deservitenrechnungen der Advocaten betr.; — 4) Promotion bei der Juristen-Facultät auf der Landes-Universität; — 5) Diensternennungen; — 6) Dienstentlassung.

I n s t r u c t i o n

für die Revision der Catasterarbeiten in dem Großherzogthum Hessen.

Die gegenwärtige Ausdehnung und die große Wichtigkeit der Catasterarbeiten macht es erforderlich, für die Revision derselben die nachfolgenden Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Die Revision der Catasterarbeiten wird durch einen besonders dazu ernannten Verificator besorgt, welcher zugleich die unmittelbare Aufsicht über die Geometer in den einzelnen Steuerbezirken zu führen hat.

§. 2.

Die Revision geht, im Einklange mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vermessungssystem, von dem Großen in das Kleine und beginnt mit den Dreiecken des dritten und vierten Ranges, welche sich genau an die bereits vorhandenen Dreiecke des ersten und zweiten Ranges anschließen müssen.

§. 3.

Der Verificator hat bei den Dreiecken des dritten und vierten Ranges zunächst darauf zu sehen, daß dieselben nach Vorschrift der §. 5. 6. u. 13. der Vermessungsinstruction vom 30. Jun.

1824 ausgewählt sind, und daß die einzelnen Dreiecke innerhalb der erlaubten Fehlergrenze von drei und resp. vier Decimalminuten schliessen. Ausserdem liegt dem Verificator ob, die Berechnung der Coordinaten dieser Dreiecke zu besorgen, wodurch er nicht allein eine völlig sichere Probe über diese Arbeit erhält, sondern sich auch eine genaue Controle für die nachfolgende Flurvermessung verschafft.

§. 4.

Die Revision der Flurvermessung beginnt mit der Untersuchung der Grenzregulirung und Flureintheilung, und der Verificator hat streng darauf zu sehen, daß die Vorschriften der Grenzregulirungsinstruction vom 30. Jun. 1824 gehörig zur Anwendung kommen. Der Verificator muß sich namentlich davon überzeugen, daß die Fluren nirgends die vorgeschriebene Grösse übersteigen, und daß die Grenzen derselben überall vorschriftsmässig gewählt sind.

§. 5.

Die Resultate der Flurvermessung müssen sich an die Dreiecke des dritten und vierten Ranges überall anschliessen und finden in diesen Dreiecken eine genaue Controle. Die Geometer erhalten daher von den Resultaten der Dreiecksberechnung, welche auf dem Catasterbureau aufbewahrt werden, bloß die erforderlichen Azimuthe für die Berechnung der Coordinatendifferenzen der Flurumfangspunkte.

Die Coordinaten der Dreieckspunkte werden den Geometern dagegen erst alsdann mitgetheilt, wenn die Coordinatendifferenzen der Flurumfangspunkte, zwischen je zwei Dreieckspunkten zusammengestellt, mit den aus den Dreiecken abgeleiteten Coordinatendifferenzen verglichen und berichtigt sind. Hierdurch erhält der Verificator ein sehr einfaches Mittel, um die Geometer zu controliren und eine Verbesserung derjenigen Polygone zu veranlassen, welche nicht innerhalb der erlaubten Fehlergrenze mit den Dreiecken übereinstimmen.

Das Maximum des hierbei zulässigen Fehlers in den Abscissenunterschieden wird gefunden, wenn man $\frac{1}{200}$ der ohne Rücksicht auf das Zeichen gefundenen Summe der Abscissenunterschiede und $\frac{1}{1000}$ der algebraischen Summe der entsprechenden Ordinatendifferenzen zusammen addirt; eben so besteht das Maximum des erlaubten Fehlers der Ordinatenunterschiede aus $\frac{1}{200}$ der ohne Rücksicht auf das Zeichen bestimmten Summe der Ordinatenunterschiede, einschliesslich $\frac{1}{1000}$ der algebraischen Summe der Abscissendifferenzen.

§. 6.

Ausser der Anwendung dieser, schon in dem Vermessungssystem begründeten Controle ist der Verificator verbunden, in jeder Gemarkung wenigstens eine Flur im Felde selbst nachzumessen oder unter seiner Verantwortlichkeit nachmessen zu lassen. Hierdurch erhält der Verificator Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Winkel- und Seitenmessung im Einzelnen, so wie von der

Ordnung in der Führung der Meßbücher, und von der Zuverlässigkeit der Winkelberechnung zu überzeugen.

§. 7.

Nach ganz gleichen Grundsätzen, wie bei der Controlirung der Flurvermessung, wird die Prüfung der Gewannvermessung behandelt.

Die Endresultate der Flurvermessung werden daher auf dem Catasterbureau aufbewahrt, und die Geometer erhalten bloß die erforderlichen Elemente für die Berechnung der Coordinatensdifferenzen im Inneren der Fluren.

Der Verificator muß sich nach Beendigung dieser Differenzenberechnung überzeugen, daß die Zusammenstellungen derselben innerhalb der im §. 5. vorgeschriebenen Grenze mit den bekannten Resultaten der Flurvermessung übereinstimmen, und muß sofort die erforderlichen Verbesserungen veranlassen. Außerdem ist der Verificator verbunden, in jeder Flur wenigstens eine Gewann vollständig selbst nachzumessen oder unter seiner Verantwortlichkeit nachmessen zu lassen.

§. 8.

Auch bei der Parcellenmessung beruht die Hauptcontrole auf denselben Grundsätzen, wie bei der Flur- und Gewannvermessung, da die einzelnen Parcellen vollständig in die Gewann passen müssen.

Der Verificator ist daher verbunden, sich durch eine Vergleichung der Akerbreiten mit den durch die Gewannvermessung gefundenen Längen zu überzeugen, daß diese Resultate innerhalb der Grenze von $\frac{1}{200}$ mit einander übereinstimmen, und muß außerdem in jeder Gewann wenigstens eine Parcellen selbst nachmessen oder unter seiner Verantwortlichkeit nachmessen lassen.

Die kleinste Anzahl von Parcellen, welche auf diese Weise in jeder Flur revidirt werden müssen, beläuft sich auf fünf, und bloß bei ganz großen Grundstücken ist eine geringere Anzahl hinreichend.

§. 9.

Alle diejenigen Abweichungen, welche nach den §. §. 5. 7. u. 8. innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegen, werden proportional vertheilt und zwar in der Art, daß die Resultate der nächstvorhergehenden Vermessung immer als Basis der nächstfolgenden angesehen werden.

§. 10.

Für die Richtigkeit der Flächenhalte bürgen bei den Fluren und Gewannen die doppelten Berechnungen nach verschiedenen Combinationen der Abscissen und Ordinaten, von deren Uebereinstimmung der Verificator sich nicht allein überzeugen, sondern deren Richtigkeit auch durch die Nachrechnung einer Flur in jeder Gemarkung und resp. einer Gewann in jeder Flur dargethan

werden muß. Die Flächeninhalte der Parzellen müssen mit dem Inhalte der Gewann stimmen, und der Verificator muß sich ausserdem durch die Nachrechnung von wenigstens einer Parzelle in jeder Gewann von der Richtigkeit des Details überzeugen. Die kleinste Anzahl von Parzellen wird hierbei auf dieselbe Weise bestimmt, wie im §. 8.

§. 11.

Die Untersuchung der Richtigkeit der Handriffe und der in der Vermessungsinstruction vom 30. Jun. 1824 vorgeschriebenen Karten, so wie die Sorge für die gleichförmige Ausführung der Zeichnungen, gehört ebenfalls zu den Obliegenheiten des Verificators. Derselbe ist verbunden, sich von der Ähnlichkeit der Handriffe mit dem Terrän an Ort und Stelle zu überzeugen und namentlich darüber zu wachen, daß schon aus den Handrissen die Nebenläger und Aufstößer, so wie die an den Grenzsteinen liegenden Grundstücke, mit voller Gewißheit entnommen werden können.

Der Verificator muß zu diesem Ende wenigstens eine Flur in jeder Gemarkung auf dem Felde vergleichen und die Geometer über die etwa erforderlichen Verbesserungen ihrer Zeichnungen persönlich aufklären. Die Richtigkeit der nach den Ergebnissen der Vermessung aufgetragenen Karten wird nach den Brouillons untersucht und auf eine ähnliche Weise behandelt, wie die Prüfung der Handriffe.

§. 12.

Auch das topographische Güterverzeichnis muß nach allen seinen Rubriken mit der Wirklichkeit harmoniren, und der Verificator muß daher in jeder Gemarkung wenigstens eine Flur vollständig, mit Zuziehung der von dem Geometer gebrauchten Indicatoren, an Ort und Stelle revidiren, wobei eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Ausführung der Vorschriften für das Nummeriren der Parzellen zu richten ist.

§. 13.

Die Untersuchungen über die Richtigkeit der Geschosausfertigung, über die Reduction der Maaße und über die Berechnung der Steuerkapitalien richten sich nach denjenigen Regeln, welche in der Catasterinstruction vom 30. Jun. 1824 wegen Controlirung der einzelnen Arbeiten vorgeschrieben sind, und der Verificator muß die hiernach erforderlichen Vergleichen entweder selbst anstellen oder unter seiner Verantwortlichkeit anstellen lassen.

§. 14.

Bei den vorgeschriebenen Revisionen im Felde hat der Verificator zugleich Gelegenheit, sich genau davon zu unterrichten, ob die Aussteinerung der Dreiecke und der Gemarkungs-, Flur- und Gewann-Grenzen den bestehenden Vorschriften entspricht. Es wird demselben zur besonderen Pflicht gemacht, diesem Gegenstande ebenfalls eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und

die etwa erforderlichen Verbesserungen unverzüglich zu veranlassen, da hiervon hauptsächlich das genaue Ineinandergreifen der in verschiedenen Perioden vorzunehmenden Arbeiten abhängt.

§. 15.

Zur Vollziehung obiger Vorschriften muß der Verificator jährlich wenigstens vier Rundreisen in allen denjenigen Steuerbezirken vornehmen, worinn die Catasterarbeiten im Betriebe stehen.

Bei dieser Gelegenheit hat derselbe zugleich darauf zu sehen, daß die Geometer ihre Instrumente und Meßgeräthschaften in der erforderlichen Ordnung erhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten so rasch fortschreiten, wie es der jährliche allgemeine Geschäftsplan erfordert.

§. 16.

Ueber jede Rundreise hat der Verificator einen Hauptbericht an Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer zu erstatten und über jede Revision in einer Gemeinde ein besonderes Protocoll aufzunehmen, welchem eine vergleichende Zusammenstellung der von ihm und den Geometern gefundenen Resultate beiliegt. Diese Protocolle werden von dem Verificator und dem betreffenden Geometer unterzeichnet und Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer mit besonderen Berichten, welche jedesmal eine ganz bestimmte Erklärung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Arbeit enthalten müssen, zur weiteren Verfügung vorgelegt.

§. 17.

Sollten sich bei der Revision einzelne unerhebliche Fehler in den Arbeiten eines Geometers entdecken, so hat der Verificator für die unverzügliche Verbesserung derselben Sorge zu tragen und die geschehene Verbesserung in dem Revisionsprotocoll zu bemerken. Sollte dagegen die Revision zu bedeutenden Aenderungen und namentlich zur Umarbeitung ganzer Fluren und Gemarkungen Veranlassung geben, so hat zwar der Verificator die Verbesserung ebenfalls sogleich einzuleiten, aber auch ohne Verzug die erforderlichen motivirten Anträge zur Bestrafung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Entlassung des betreffenden Geometers bei Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer einzureichen.

§. 18.

Ist die Revision vollzogen und sind alle erforderlichen Verbesserungen angebracht, so werden die betreffenden Actenstücke von dem Verificator ebenfalls unterzeichnet und erst hierauf an das Catasterbureau abgeliefert, welches die erforderlichen Offenlegungen nach den bestehenden Vorschriften veranlaßt und die erhaltenen Resultate zu den Endzusammenstellungen und Hauptübersichtskarten benutzt.

Von jeder Ablieferung hat der Verificator übrigens eine berichtliche Anzeige an Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer zu machen.

§. 19.

Der Verificator ist persönlich für die Arbeiten der Geometer und für alle denselben geleisteten Zahlungen verantwortlich; die Rechnungen der Geometer können daher erst alsdann in die monatlichen Rechnungen des Catasterbureaus aufgenommen werden, wenn dieselben von dem Verificator als richtig attestirt sind. Der Verificator giebt zu diesem Ende die von ihm bescheinigten Rechnungen, begleitet mit einer Uebersicht des Standes der Arbeiten, monatlich an das Catasterbureau ab, welches die Beträge der Rechnungen in seiner Controle notirt und dieselben Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer zur Decretur vorlegt.

§. 20.

Der Verificator ist verbunden, den Anweisungen des Dirigenten des Catasters Folge zu leisten.

Zur Beförderung der wichtigen Arbeiten des Verificators soll derselbe erforderlichen Falls von eigends dazu verpflichteten Trigonometern unterstützt werden; jedoch darf dieses nur unter der persönlichen Verantwortlichkeit des Verificators, vorbehaltlich seines Regresses an die hierzu verwendeten Individuen, geschehen.

Darmstadt am 14. April 1831.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

Weisenzahl.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Unterförsterbesoldungen in dem Landrathsbeyirke Erbach für die Jahre 1829 u. 1830 betr.

Unter Beziehung auf die in Nr. 42. des Regierungsblatts von 1830 des obigen Gegenstandes wegen erlassene Bekanntmachung vom 7. Jun. des vorigen Jahrs wird hierdurch nachträglich zur Bemessung der Steuerpflichtigen öffentlich bekannt gemacht, daß die Privatwaldbesitzer zu Bodenrod (mit Ausnahme der Besitzer des Mühlguts) und Kirchbeerfurth zu der 68 fl. betragenden Besoldung des dasigen Unterförsters 5 fr. 1,9339 pf. von einem Gulden Waldsteuerkapital für das Jahr 1829 und eben so viel für das Jahr 1830 beizutragen

haben, und daß die Erhebung dieser Beträge sogleich nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung im Regierungsblatt geschehen soll.

Darmstadt am 28. März 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Scheerer.

**Publicandum, die Ansätze für Conferenzen und Correspondenz in den
Deservitenrechnungen der Advoraten betr.**

Nachdem man sich veranlaßt gefunden hat, daß Generale vom 19. December 1828 dahin abzuändern und resp. zu verordnen, daß nicht nur der Strich dergleichen, ohne die vorgeschriebene Bemerkung angelegter Posten erfolgen, sondern der Anwalt zugleich auch in die Ordnungsstrafe von 3 fl. verfallen soll, und daß, wenn bei etwaiger demnächstiger Nachholung der unterlassenen Bemerkungen die Ansätze werden passirt werden, dem Anwalt die Tragung der durch diese Nachholung sich ergebenden Kosten ex propriis zur Last fallen soll, so wird dies sämmtlichen Advocaten und Anwälten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt am 9. März 1831.

**Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.
Minigerode. Stockhausen.**

vt. Geißler.

Promotion bei der Juristen-Facultät auf der Landes-Universität.

Am 16. März dieses Jahrs wurde dem Freiherrn Ludwig Niedeser zu Eisenbach aus Darmstadt die Würde eines Doctors beider Rechte ertheilt.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 4. März dieses Jahrs wurde die Wittwe des Posthalters Geromont zu Wörrstadt als wirkliche Posthalterin daselbst bestätigt.
- 2) Am 15. März dieses Jahrs wurde der bisherige Postpracticant Dominicus Hoffmann zu Giessen als Postscribent daselbst bestätigt.
- 3) Am 12. April dieses Jahrs wurde der bisherige Forstinspector und zweite Lehrer an der Forstlehranstalt zu Giessen, Dr. Carl Heyer, auf Präsentation des Herrn Grafen von Erbach, Fürstenau als Forstpolizeibeamter, mit dem Titel Forstmeister, bestätigt.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 12. April dieses Jahrs wurde der bisherige Forstinspector und zweite Lehrer an der Forstlehranstalt zu Giessen, Dr. Carl Heyer, auf sein allerunterthänigstes Nachsuchen, aus diesem Staatsdienste entlassen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 34.

Darmstadt am 6. Mai 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung einer Schenkung der Frau Fürstin Sophie von Löwenstein, Durchlaucht, zur Errichtung einer catholischen Pfarrei zu Erbach; — 2) Auszug aus den Urtheilen des Assisenhofs, Specialgerichtshofs und Revisionsgerichtshofs zu Mainz vom 2., 3., 4. Quartal 1829 und vom 1., 2. u. 3. Quartal 1830, durch welche Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen worden und welche nach gesuchter Cassation rechtskräftig geworden sind; — 3) Diensternennungen.

Bestätigung einer Schenkung der Frau Fürstin Sophie von Löwenstein, Durchlaucht, zur Errichtung einer catholischen Pfarrei zu Erbach.

Die Frau Fürstin Sophie von Löwenstein, Durchlaucht, hat den catholischen Einwohnern im Landrathsbezirke Erbach, zum Zwecke der Errichtung einer catholischen Pfarrei zu Erbach, ein Geschenk von 3000 fl. zugesichert.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese milde Stiftung allergnädigst zu bestätigen geruht, und die Behörde ist hiernach zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 11. April 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Hoppé.

Auszug aus den Urtheilen des Assisenhofs, Specialgerichtshofs und 2. u. 3. Quartal 1830, durch welche Verthes- und entehrende Strafräftig geworden sind.

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Geburtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
1	25. Mai 1829.	Catharina Volk, 19 Jahre alt, gebürtig in Simmern, Dienstmagd, in letzter Zeit zu Frankfurt.	Größe 6 Schuh 4 Zoll, Haare hellbraun, Stirn breit, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gesund, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur untersezt.
2	26. Mai 1829.	Nicolaus Sanz, 26 Jahre alt, Müllerknecht, gebürtig in Carlsburg bei Würzburg, wohnhaft in Nackenheim.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare braun, Stirn platt, Augenbraunen braun, Augen schwarz, Nase spiz, Mund groß, Zähne gesund, Lippen aufgeworfen, Kinn rund, Backenbart schwarz, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur schlank.
3	29. Mai 1829.	Georg Höhn, 21 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Alzei.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare blond, Stirn platt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase spiz, Mund klein, Zähne gelblich, Lippen ordinär, Kinn rund, Bart stark, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank; ohne besondere Zeichen.

Revisionsgerichtshofs zu Mainz vom 2., 3., 4. Quartal 1829 und vom 1.,
 fen ausgesprochen worden und welche nach gesuchter Cassation rechts:

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>Diebstahl im Wirthshause, wo- selbst sie als Gast aufgenommen war, verübt zu Mainz am Morgen des 12. März 1829.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Pro- cesses, Einrückung ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl. Durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurden der Verurtheilten 1 Jahr 3 Monate an ihrer Strafe er- lassen.</p>	<p>Art. 386. §. 4., 21, 52, 47, 44 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2. der Brdg. v. $\frac{1}{2}$ Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
<p>Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens und auf- ferer Erbrechung, verübt zu Mainz in der Nacht vom 25. auf den 26. März 1829.</p>	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Pro- cesses, Einrückung ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl. Auf die von Sanz nachgesuchte Cassa- tion wurde dieses Urtheil durch Erkenntniß des Großherzogl. Cassationshofs in Darm- stadt vom 19. November 1829 vernichtet und die Entscheidung der Hauptsache an das Großh. Obergericht in Mainz verwie- sen, von welchem hierauf der Angeklagte unterm 8. Mai 1830 zu 5 Jahre Ein- sperrung und zu den Kosten verurtheilt, so wie die Einrückung ins Regierungsblatt verordnet wurde.</p>	<p>Art. 384, 381. §. 4, 19, 52, 47, 44 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2. der Brdg. v. $\frac{1}{2}$ Mai 1814 u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Diebstahl, mittelst eines eisernen Sackens, verübt zu Alzei in der Nacht vom 28. auf den 29. Jan. 1829.</p>	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Pro- cesses, Einrückung in das Regierungsblatt, 100 fl. Caution. Durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurden dem Georg Höhn von seiner Strafe 1 Jahr 3 Monate er- lassen. Durch die Gnade Sr. Königlichen Ho- heit, des Großherzogs, wurde unterm 29. September 1830 dem Verurtheilten</p>	<p>Art. 384, 52, 55, 67, 44, 47 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. O., Art. 2. der Brdg. v. $\frac{1}{2}$ Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.</p>

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Geburtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
4	30. Mai 1829.	Barbara Pfeil, 23 Jahre alt, Tagelöhnerin, gebürtig und wohnhaft in Gensingen.	Größe 6 Schuh 2 Zoll 1 Strich, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund mittelmäßig, Zähne weiß, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt; in der rechten Hand ist der kleine Finger steif.
5	2. Jun. 1829.	I. Martin Delaspee, 35 Jahre alt, Lünchergesell, gebürtig in Bubenheim, wohnhaft in Mainz.	Größe 7 Schuh, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang und spiz, Mund klein, Zähne gelblich, Lippen ordinär, Kinn spiz, Bart und Backenbart stark, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsumriß oval, Statur schlank; ohne besondere Zeichen.
		II. Peter Scharnecker, 33 Jahre alt, Lünchergesell, gebürtig und wohnhaft in Mainz.	Größe 6 Schuh 8 Zoll 1 Strich, Haare schwarz, Stirn etwas hoch, Augen und Augenbraunen schwarz, Nase groß, Mund ordinär, Zähne gelblich, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart stark ohne Backenbart, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsumriß rund, Statur mittelmäßig; ohne besondere Zeichen.
		III. Salomon Meßler (Schlome Kahn genannt), 20 Jahre alt, Metzgergesell, gebürtig und wohnhaft in Mainz.	Größe 6 Schuh 7 Zoll, Haare schwärzlich, Stirn bedeckt, Augen und Augenbraunen schwarz, Nase lang, Mund klein, Zähne weiß, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, ohne Bart und Backenbart, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur klein; ohne besondere Zeichen.
6	4. Jun. 1829.	Elisabeth Knell, 25 Jahre alt, Tagelöhnerin, gebürtig in Diefenheim und ohne bestimmten Wohnort.	Größe 6 Schuh 5 Zoll, Haare und Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Stirn gewölbt, Nase spiz, Mund ordinär, Zähne weiß und vollzählig, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt; ohne besondere Zeichen.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>1) Diebstahl in einem bewohnten Hause.</p> <p>2) Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens, beide Delicte verübt zu Gensingen in der Nacht vom 25. auf den 26. Febr. 1829.</p>	<p>der Rest der noch zu verbüßenden Strafe erlassen.</p> <p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Proceßes, Einrückung ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 100 fl.</p> <p>Durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurden der Verurtheilten 1 Jahr 3 Monate von obiger Strafe erlassen.</p>	<p>Art. 384, 381 Nr. 4, 52, 47, 44 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. D., Art. 2. der Brdg. v. 17. Mai 1814 u. Großh. Verdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
<p>Zu I. u. II.</p> <p>a) Diebstähle, verübt zu Mainz, in der Nacht vom 28. auf den 29 Dec. 1827, so wie in jener vom 2. auf den 3. Jan. 1828.</p>	<p>Zu I. 9 Jahre Zwangsarbeit.</p> <p>Zu II. 5 Jahre Zwangsarbeit, beide zur Ausstellung an den Pranger.</p> <p>Diese hatte statt am 6. Jun. 1829 von 11 — 12 Uhr.</p>	<p>Art. 384, 386 Nr. 1, 59, 22, 56, 52, 55, 47, 44 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. D., Art. 2. d. Brdg. vom 17. Mai 1814 u. Großh. Verdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>b) Diebstahl in einem bewohnten Hause, verübt zu Mainz in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar 1828.</p>	<p>Zu III. 5 Jahre Einsperrung, alle drei solidarisch zu den Kosten, Einrückung in das Regierungsblatt, jeder zu 150 fl. Caution.</p>	
<p>Zu II.</p> <p>1) 2 Diebstähle in bewohnten Häusern, verübt zu Mainz am 15. und 26. Decbr. 1827.</p>	<p>Durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 4. September 1829 wurde die von Wegler ergriffene Cassation verworfen.</p>	
<p>2) Diebstahl, verübt in der Emmerankirche in Mainz, mittelst innerer Erbrechung, in der Nacht vom 3. auf den 4. Januar 1828.</p>	<p>Durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wurde dem Salomon Wegler unterm 23. September 1829 von der gegen ihn erkannten Strafe 1 Jahr erlassen und ihm der ausgedandene 1½jährige Arrest auf seine Strafe aufgerechnet.</p>	
<p>Zu III.</p> <p>Theilnahme an den unter a. bemerkten Diebstählen.</p>	<p>Durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurden dem Peter Scharnecker 1 Jahr 3 Monate, dem Martin Delaspee 2 Jahre 3 Monate und dem Salomon Wegler 7½ Monate an ihrer Strafe erlassen.</p>	
<p>1) Diebstahl in einem bewohnten Hause, verübt zu Worms in der Nacht vom 4. auf den 5. November 1827.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Proceßes, Einrückung ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl.</p>	<p>Art. 386. Nr. 1. 52, 44, 47 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. D., Art. 2. der Brdg. vom 17. Mai 1814 u. Großh. Verdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>2) Diebstahl in einem bewohnten</p>	<p>18. Mai 1830 wurden der Verurtheilten</p>	

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
7	5. Jun. 1829.	Martin Gräf, 18 Jahre alt, Sattlergesell, gebürtig in Cochem, wohnhaft zu Mainz.	Größe 7 Schuh 5 Zoll 1 Strich, Haare hell- braun, Stirn platt, Augen und Augenbraunen braun, Nase groß, Mund klein, Zähne weiß, Lip- pen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart schwach, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.
8	9. Jun. 1829.	I. Jacob Pfeil, 39 Jahre alt, Ackermann, gebürtig in Gensingen, wohnhaft in Horweiler. II. Johann Schwabenland, 49 Jahre alt, Tagelöhner, gebür- tig und wohnhaft in Horweiler.	Größe 6 Schuh 8 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund ordinär, Zähne gelblich, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Bart stark, Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur stark; ohne besondere Zeichen. Größe 7 Schuh 1 Zoll, Haare gräulich, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen schwarz, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Zähne gelblich, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart stark, Bal- kenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichts- umriß oval, Statur schlank; ohne besondere Zeichen.
9	5. Aug. 1829.	Anton Buchholz jun., 45 Jahre alt, Ackermann, gebürtig und wohnhaft in Spiessheim.	Größe 6 Schuh 7 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund groß, Zähne gelblich, Lippen ge- wöhnlich, Kinn rund, Bart stark, Backenbart wenig, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur unterseht; besonderes Zeichen: hinkt am rechten Fuß.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>Haus, verübt zu Alzei in der Nacht vom 12. auf den 13. Nov. 1828.</p> <p>Freiwillige Mißhandlung und Verwundung eines Grenzauffsehers, während derselbe in Ausübung seiner Functionen begriffen war, verübt zu Mainz am Abend des 7. Februar 1829.</p>	<p>von obiger Strafe 1 Jahr 3 Monate erlassen.</p> <p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Proceßes, Einrückung ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl.</p> <p>Die von dem Verurtheilten nachgesuchte Cassation wurde durch Urtheil des Großh. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 21. Jul. 1829 verworfen.</p> <p>Durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch am 12. August 1829 die dem Verurtheilten angelegte 5jährige Einsperrungsstrafe auf eine 2jährige herabgesetzt und durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurden dem Verurtheilten weiter 6 Monate erlassen.</p>	<p>Art. 228, 230, 231, 52, 47, 44 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. D., Art. 2. der Verdg. vom 17. Mai 1814 u. Großh. Verdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
<p>Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst dufferen Einbruchs, verübt zu Dromersheim in der Nacht vom 11. auf den 12. November 1827.</p>	<p>Jeder zu 5 Jahren Zwangsarbeit, 150 fl. Caution, solidarisch zu den Proceßkosten, so wie Einrückung ins Regierungsblatt.</p> <p>Die von den Verurtheilten nachgesuchte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 21. Jul. 1829 verworfen.</p> <p>Durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wurde dem Jacob Pfeil 1 Jahr von seiner angelegten Strafe erlassen.</p> <p>Durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurde dem Jacob Pfeil weiter 1 Jahr und dem Johann Schwabenland 1 Jahr 3 Monate an seiner Strafe erlassen.</p>	<p>Art. 384, 381. §. 4., 19, 52, 55, 47, 44 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. D., Art. 2. d. Verdg. v. 17. Mai 1814 u. Großh. Verdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
<p>Theilnahme an der Fälschung eines Privataktts und Gebrauch desselben in einem Proceß, wissend, daß er falsch war, verübt in der Epoche vom Jahre 1822 bis 1827.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, 50 fl. Geldbuse, Kosten des Proceßes, Ausstellung an den Pranger, Confiscation der verfälschten Urkunde, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.</p> <p>Auf die von Buchholz nachgesuchte Cassa-</p>	<p>Art. 150, 151, 147, 164, 59, 60, 22, 52, 44 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. D. u. Großh. Verdg. vom 14. Jun. 1819.</p>

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
10	7. Aug. 1829.	Georg Böller, 24 Jahre alt, Uhrmacher und Musikant, gebürtig und wohnhaft in Honheim.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augen und Augenbraunen schwärzlich, Nase spitz, Mund klein, Zähne gesund, Lippen ordinär, Kinn rund, Bart und Backenbart schwach, Ge- sichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.

Natur des Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Diebstahl, verübt auf dem öffentlichen Wege von Gauböckelheim nach Armsheim, mittelst Gewaltthätigkeiten, am Abend des 20. Mai 1829.	<p>tion wurde dieses Urtheil durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 19. October 1829 vernichtet und die Entscheidung der Hauptsache an das Großherzogl. Obergericht zu Mainz verwiesen, von welchem hierauf der Angeklagte unterm 21. April 1830 zu 5jähriger Einsperrung, 50 fl. Geldbuse, u. Kosten des Processus verurtheilt, ferner die von demselben zu stellende Caution auf 150 fl. fixirt und die Confiscation der verfälschten Urkunde, so wie die Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt, verordnet wurde.</p>	
	<p>Durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wurde dem Verurtheilten Buchholz ein Viertel von der ihm zuerkannten Einsperrungsstrafe erlassen.</p>	
	<p>Lebenslängliche Zwangsarbeit, Kosten des Processus, Ausstellung an den Pranger und Brandmarkung, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.</p>	<p>Art. 383, 20, 22, 52 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. D. u. Großh. Btdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
	<p>Die von der Staatsbehörde und dem Verurtheilten gegen dieses Urtheil eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 19. October und 12. November 1829 verworfen.</p>	
	<p>Durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wurde dem Verurtheilten unterm 1. December 1829 die Strafe des Prangers und der Brandmarkung erlassen und unterm 14. September 1830 die gegen denselben erkannte lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe auf 5jährige Zuchthausstrafe ermäßigt.</p>	

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
11	25. Nov. 1829.	Wilhelm Heitger, 19 Jahre alt, Schmiedelehrling, gebürtig in Hadamar, wohnhaft in Mainz.	Größe 7 Schuh, Haare blond, Stirn frei, Au- genbraunen schwärzlich, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwach, Kinn rund, Ge- sichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur schlank.
12	30. Nov. 1829.	Wilhelm Kiffinger, 22 Jahre alt, gebürtig von Selzen, zu- legt als Dienstknecht in Hahnheim in Diensten.	Größe 6 Schuh 2 Zoll, Stirn bedeckt, Augen- braunen dunkel, Augen blau, Nase gerade, Mund mittelmäßig, Zähne gesund, Lippen ordinär, Ge- sichtsfarbe gesund, Kinn rund, Statur gesetzt; ohne besondere Zeichen.
13	2. Decbr. 1829.	Franz Bader, 29 Jahre alt, gebürtig aus Mainz, Schreinerge- sell, Soldat im Großherzoglich Hess. 2ten Garderegiment, 2ten Bataillon, Compagnie Capitän Wächter, in Garnison zu Darmstadt, in der letz- ten Zeit aber auf Grobfurlaub in Mainz sich aufhaltend.	Größe 7 Schuh 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei und hoch, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase stark, Mund groß, Zähne ge- sund, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Bart und Backenbart stark, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht- umriß oval, Statur schlank.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>2 Diebstähle in einem Wirthshause zu Limburg, wo er als Gast aufgenommen war, verübt den einen auf Weihnachten 1826, den andern am 27. December 1826.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt. Durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurden jedoch dem Verurtheilten 456 Tage von obiger Einsperrungsstrafe erlassen.</p>	<p>Art. 386., §. 4., 21, 44, 52 d. p. G. B.; Art. 366, 368 d. p. P. D., Art. 2. der Verdg. v. 7^{ten} Mai 1814 u. Großh. Verdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
<p>Gebrauch einer falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch war, verübt zu Oppenheim am 8. Jul. 1827.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, 100 Franken Geldbusse, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 180 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt. Die von dem Verurtheilten gegen dieses Urtheil eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 11. Januar 1830 verworfen.</p>	<p>Art. 150, 147, 151, 164, 21, 52, 44 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. D., Art. 2. der Verdg. vom 7^{ten} Mai 1814 u. Großh. Verdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Freiwilliger und vorbedächtlicher Mord, verübt auf der Landstrasse bei Kostheim am 16. August 1829.</p>	<p>Durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wurden dem Verurtheilten von der ihm angelegten Einsperrungsstrafe unterm 8. Februar 1830 2 Jahre erlassen. Durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurde dem Wilhelm Kiffinger weiter $\frac{2}{3}$ des Arrests an seiner Strafe erlassen. Zum Tod und Kosten des Processes, Einrückung ins Regierungsblatt. Auf das von dem Verurtheilten ergriffene Rechtsmittel der Cassation wurde durch Erkenntniß des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 11. Januar 1830 das Urtheil des Großherzogl. Appellations-Hofs vernichtet und die Entscheidung der Hauptsache an das Großherzogl. Obergericht als Revisionshof verwiesen, von welchem hierauf Franz Vader durch Urtheil vom 15. Mai 1830 ebenfalls zum Tode und zu den Kosten verurtheilt worden ist.</p>	<p>Art. 302 u. 11 des Str. G. B., Art. 368 der p. P. D., u. Großh. Verdg. vom 14. Jun. 1819.</p>

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Geburtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
14	Urtheil des Specialgerichts vom 4. Decbr. 1829.	Andreas Rippel, 37 Jahre alt, gebürtig in Dolgesheim, Bäckerknecht, in letzter Zeit aber Tagelöhner, wohnhaft in Weinsolsheim.	Größe 7 Schuh 1 Strich, Haare schwarz, Stirnplatt, Augenbraunen schwärzlich, Augen schwarz, Nase lang, Mund groß, Zähne gelblich, Kinn rund, Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur schlank, besonderes Zeichen: hinkt am rechten Fuß.
15	3. März 1830.	I. Franz Schneider, 52 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig in Raden-heim, wohnhaft in Bregenheim. II. Georg Sand, 40 Jahre alt, Leineweber und Mäkler, gebürtig in Sargenzell bei Fulda, wohnhaft zu Bregenheim.	Größe 6 Schuh 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Lippen gewöhnlich; Kinn rund, Bart schwach, Backenbart wenig, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt. Größe 6 Schuh 2 Zoll, Haare braun, Stirn breit und frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gelblich, Lippen gewöhnlich, Bart stark, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur untersezt.
16	5. März 1830.	Jacob Saalwächter, 21 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Niederingelheim.	Größe 6 Schuh 5½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen braungrau und etwas tief liegend, Mund und Nase mittelmächtig, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn rund,

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>Diebstahl und Versuch eines Diebstahls, beide Delicte verübt zu Weinsheim in einem bewohnten Hause, mittelst äusseren Einbruchs und Einsteigens, am 4. August 1829, im Wiederholungsfalle.</p>	<p>Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.</p>	<p>Art. 384, 56, 52, 20, 22 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. D. u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Zu I. Fälschung einer Privatschrift und Gebrauch derselben, verübt zu Mainz am 8. Mai 1826.</p>	<p>Lebenslängliche Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Ausstellung an den Pranger, Brandmarkung und Einrückung ins Regierungsblatt.</p>	<p>Art. 150, 151, 147, 59, 60, 164, 21, 52, 44 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. D., Art. 2 d. Brdg. vom 12^o Mai 1814 u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Zu II. Theilnahme an diesem Delict.</p>	<p>Das von dem Verurtheilten gegen dieses Urtheil gemachte Cassationsgesuch wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 11. Januar 1830 verworfen.</p>	<p>Art. 150, 151, 147, 59, 60, 164, 21, 52, 44 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. D., Art. 2 d. Brdg. vom 12^o Mai 1814 u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>1) Diebstahl, verübt auf der Landstrasse, welche von Niederingelheim nach Mainz fährt, am Abend des 6. October 1826.</p>	<p>Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch dem Verurtheilten die Strafe der Brandmarkung nachgelassen.</p>	<p>Art. 383, 401, 59, 22, 52, 55 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D. u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
<p>2) Diebstahl in einem bewohnten</p>	<p>Die Ausstellung an den Pranger hatte am 22. Februar 1830 statt.</p>	<p>Art. 150, 151, 147, 59, 60, 164, 21, 52, 44 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. D., Art. 2 d. Brdg. vom 12^o Mai 1814 u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
	<p>Zu I. 5 Jahre Einsperrung.</p>	
	<p>Zu II. 6 Jahre Einsperrung, 50 fl. Geldbuse für jeden, beide zu den Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung ins Regierungsblatt.</p>	
	<p>Die von den Verurtheilten gegen obiges Urtheil eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 26. April 1830 verworfen.</p>	
	<p>Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde laut Rescripts vom 26. Mai 1830 die dem Franz Schneider zuerkannte 5jährige Einsperrungsstrafe auf eine 3jährige herabgesetzt.</p>	
	<p>Lebenslängliche Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Ausstellung an den Pranger, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.</p>	
	<p>Die gegen dieses Urtheil von dem Ver-</p>	

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Geburtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
			Bart und Backenbart schwach, Gesichtsfarbe etwas blaß, Statur schlank, etwas poekennarbig.
17	5. März 1830.	Richard Poth, 26 Jahre alt, Schmied, gebürtig und wohnhaft in Dromersheim.	Größe 7 Schuh 1 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund groß, Zähne gesund, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart und Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval; ohne besondere Zeichen.
18	6. März 1830.	Jacob Grosche, 24 Jahre alt, gebürtig in Worms, Canonier in der Großherzoglich Hess. zweiten Fußartillerie-Compagnie, in Garnison zu Darmstadt.	Größe 6 Schuh 8 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Mund und Nase ordinär, Zähne gesund, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Statur schlank; ohne besondere Zeichen.
19	6. März 1830.	Philipp Morlath, 20 Jahre alt, gebürtig in Kreuznach, Mühlknecht, in der letzten Zeit zu Oberolm in Diensten.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gesund, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Bart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.
20	11. März 1830.	Johann Zimmermann, 21 Jahre alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft in Mainz.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund groß, Zähne gelblich, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart stark, Gesicht-

Urtheil des
Specialgerichts
vom

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Hause, verübt zu Niederingelheim am Abend des 10. August 1826.	urtheilten eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 26. April 1830 verworfen.	
Drei Diebstähle von Pflugscharen auf freiem Felde, verübt zu Dromersheim, den einen am 11. August 1829, die beiden anderen in der Nacht vom 11. auf den 12. August 1829.	Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch unterm 26. Mai 1830 demselben die Strafe des Prangers erlassen. 5 Jahre Einsperrung, Kosten des Proceßes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung ins Regierungsblatt. Durch das allerhöchste Gnadenedict vom 18. Mai 1830 wurden dem Verurtheilten 1 Jahr 3 Monate von obiger Einsperrungsstrafe erlassen.	Art. 388, 52, 44 d. p. G. B., Art. 266, 368 d. p. P. D., Art. 2. d. Brdg. vom 17 ^{ten} Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.
Mißhandlung seines rechtmässigen Vaters, verübt zu Worms im Laufe des Jahres 1826.	5 Jahre Einsperrung, Kosten des Proceßes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl. Die von dem Verurtheilten gegen dieses Urtheil eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 26. April 1830 verworfen.	Art. 312, 52, 44, d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. D., Art. 2 der Brdg. v. 17 ^{ten} Mai 1814 u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl zum Nachtheil seines Dienstherrn, mittelst falscher Schlüssel, verübt zu Oberolm am 29. März und 5. April 1829.	5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Proceßes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt. Die von dem Verurtheilten eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 26. April 1830 verworfen. Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurden jedoch dem Verurtheilten am 26. Mai 1830 9 Monate von obiger Strafe erlassen.	Art. 384 u. 52 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D., Art. 2 d. Brdg. v. 17 ^{ten} Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.
Straßenraub, verübt auf der Landstrasse zwischen Mainz und Worms am 11. December 1827, im Wiederholungsfalle.	Ewige Zwangsarbeit, Kosten des Proceßes, Ausstellung an den Pranger, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt. Auf das von dem Verurtheilten und der Staatsbehörde ergriffene Rechtsmittel der	Art. 385, 22 u. 52 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D. u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
			farbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank, blatternarbig.
21	25. Mai 1850.	Wilhelm Best, 28 Jahre alt, gebürtig in Worms, wohnhaft auf dem Windhäuser Hofe bei Elbheim, Ackermann.	Größe 6 Schuh 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund ordinär, Zähne gelblich, Lippen ordinär, Kinn rund, Bart und Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt.
22	26. Mai 1850.	Anton Geiger, 29 Jahre alt, Schiffnecht, gebürtig und wohn- haft in Achaffenburg.	Größe 7 Schuh, Haare braun, Stirn nieder, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Mund und Nase klein, Zähne gesund, jedoch gelblich, Lippen dunkelroth, Kinn rund, Bart und Backenbart hell- braun, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Hände stark, Füße klein, Statur untersezt.
23	27. Mai 1850.	Caspar Braun, 20 Jahre alt, Ackerbursche, gebürtig und wohn- haft in Horchheim.	Größe 6 Schuh 7 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen hellbraun, Augen grau, Nase groß und gebogen, Mund klein, Zähne gesund, Lippen blaßroth, Kinn rund, Bart und Backen- bart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß rund, Hände mittelmäßig, Statur stark und un- tersezt.
24	29. Mai 1850.	Abraham Rachmann, 31 Jahre alt, Mäkler, gebürtig in	Größe 7 Schuh 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen hell-

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
	<p>Cassation wurde durch Erkenntniß des Großherzoglichen Cassations- und Revisions-Hofes in Darmstadt vom 10. Jun. 1830 das Urtheil des Specialgerichtshofs vernichtet und die Entscheidung der Hauptsache an das Großherzogl. Obergericht zu Mainz verwiesen, von welchem hierauf durch Urtheil vom 8. November 1830 Johann Zimmermann zum Tode und zu den Kosten verurtheilt worden ist.</p> <p>Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die Todesstrafe in eine 10jährige Zwangsarbeitsstrafe verwandelt.</p>	
<p>Mißhandlung und Verwundung seines rechtmäßigen Vaters, verübt auf dem Windhäuser Hofe bei Elshheim am 17. Jun. 1829.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.</p>	<p>Art. 311, 312, 21, 52, 44 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. O., Art. 2 d. Vrdg. vom 1/2 Mai 1814 u. Großh. Vrdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
<p>Fälschung in mehreren Privatschriften, Theilnahme an mehreren Fälschungen und Gebrauch der falschen Urkunden, wissend, daß sie falsch waren.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, 100 Franken Geldbuse, Kosten des Processes und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.</p>	<p>Art. 147, 150, 151, 164, 21, 52 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. O., Art. 2 d. Vrdg. vom 1/2 Mai 1814 u. Großh. Vrdg. v. 14. Jun. 1819.</p>
<p>Freiwillige schwere Verwundung, verübt zu Horschheim in der Nacht vom 27. auf den 28. September 1829.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.</p>	<p>Art. 309, 52, 44, 11 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. O., Art. 2 d. Vrdg. vom 1/2 Mai 1814 u. Großh. Vrdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Diebstahl auf dem öffentlichen</p>	<p>Lebenslängliche Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Ausstellung an den Pranger</p>	<p>Art. 383, 22, 52 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d.</p>

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Geburtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
		Wendelsheim, wohnhaft in Steinbockenheim.	blau, Nase mittelmässig und spitz, Mund klein, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn rund, Bart und Backenbart hellbraun, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß lang, Hände und Füße mittelmässig, Statur schlank.
25	1. Jun. 1830.	<p>I. Friedrich Stumpf, 40 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Müdersfeld.</p> <p>II. Isaac Bach, 44 Jahre alt, Händler, gebürtig und wohnhaft in Steinbockenheim.</p>	<p>Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare hellbraun, Stirn hoch und bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß und spitz, Mund klein, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn rund, Bart und Backenbart dunkelbraun, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß lang, Hände groß, Statur untersezt.</p> <p>Größe 7 Schuh, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß und gebogen, Mund mittelmässig, Zähne gesund, Lippen dunkelroth, Kinn rund, Bart und Backenbart hellbraun, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß lang, Hände klein, Füße groß, Statur schlank.</p>
26	3. Jun. 1830.	Johann Hartenbach, 22 Jahre alt, Maurergesell, gebürtig und wohnhaft in Worms.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch und bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase kurz und stumpf, Mund klein, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn rund, Bart und Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß lang, Hände und Füße mittelmässig, Statur schlank, an der rechten Hand einen Finger gelähmt.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Wege von Freilaubersheim nach Neubamberg, verübt am 15. Jul. 1829.	und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt. Die gegen dieses Urtheil von Nachmann eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 7. September u. 20. October 1830 verworfen. Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch unterm 26. November 1830 obige lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe und Ausstellung an den Pranger in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, ohne Ausstellung an den Pranger, verwandelt.	p. P. D. u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.
Zu I. Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens, aufseher und innerer Erbrechung, verübt zu Wondheim am 17. August 1829.	Jeder zu 5 Jahre Zwangsarbeit, zur Stellung einer Caution von 150 fl., beide zu den Kosten des Processes, endlich Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.	Art 381. Nr. 4, 384, 59, 60, 52, 55, 44, 11, d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D., Art. 2. der Brdg. vom 1/2 Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.
Zu II. Theilnahme an diesem Verbrechen.		
Freiwillige Verwundung, welche eine mehr als 20tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, verübt zu Worms am 2. März 1830.	5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.	Art. 309, 52 u. 44 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D., Art. 2 d. Brdg. v. 1/2 Mai 1814 u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Geburtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
27	3. Jun. 1830.	Jacob Dürkes, 22 Jahre alt, Tagelöhner, in Dinteshelm gebürtig und wohnhaft.	Größe 6 Schuh 4 Zoll, Haare hellbraun, Stirn hoch, Augenbraunen hellbraun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn rund, Bart und Backenbart schwach, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsumriß länglich, Hände und Füße mittelmäßig, Statur untersezt.
28	8. Jun. 1830.	Georg Guntrum, 19 Jahre alt, Schlosser, gebürtig in Oppenheim, zuletzt Soldat in Großherzogl. Hess. Diensten im 2ten Garderegiment, 2ten Bataillon und 3ten Compagnie, in Darmstadt garnisonirend.	Größe 6 Schuh 7 Zoll 1 Strich, Haare hellbraun, Stirn nieder, Augenbraunen braun, Augen grün, Nase kurz, Mund groß, Zähne sehr gesund, Lippen blaßroth, Kinn rund, Bart und Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Hände und Füße mittelmäßig, Statur schlank.
29	9. Jun. 1830.	Johann Rehfort, 53 Jahre alt, Fuhrknecht, gebürtig und wohnhaft in Großauheim.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare dunkelbraun, gelockt und sehr dicht, Stirn nieder, Augenbraunen braun, Augen hellbraun, Nase klein und wohl geformt, Mund klein, Zähne gesund, Lippen dunkelroth, Kinn rund, Bart und Backenbart braun, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Hände mittelmäßig, Füße groß, Statur schlank.
30	16. Aug. 1830.	Nicolaus Rathgeber, 23 Jahre alt, Wiederverkäufer, gebürtig und wohnhaft in Finthen.	Größe 6 Schuh 11 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirn hoch, Augen grau, Nase groß und spiz, Mund groß, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn rund, Bart und Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß lang, Hände stark, Füße groß, Statur schlank.
31	18. Aug. 1830.	Johann Klein der I., 51 Jahre alt, Wagner, gebürtig in Niederwalluf, wohnhaft in Hechtshelm.	Größe 6 Schuh 8 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase stark, Mund groß, Zähne mangelhaft, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Bart schwarzbraun

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens, verübt zu Dinteshheim in der Nacht vom 17. auf den 18. November 1829.	5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Proceßes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.	Art. 384, 52 u. 44 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D., Art. 2 der Brdg. v. $\frac{1}{2}$ Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.
Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens, verübt zu Großheim in der Nacht vom 28. auf den 29. Jul. 1829.	5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Proceßes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt. Die gegen dieses Urtheil von Guntrum eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 7. September 1830 verworfen.	Art. 384, 52, 44 d. p. G. B., Art. 366, 368 d. p. P. D., Art. 2 d. Brdg. v. $\frac{1}{2}$ Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.
1) Mehrere qualificirte Diebstähle, verübt zu Finthen in der Nacht vom 3. auf den 4. September 1828, zu Darmstadt in der Nacht vom 28. auf den 29. September 1828, zu Umstadt in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1828, zu Worms in der Nacht vom 4. auf den 5. Januar 1829.	7 Jahre Zwangsarbeit und 6 Monate Gefängniß, Kosten des Proceßes, Ausstellung an den Pranger, Stellung einer Caution von 150 fl., Einrückung des Urtheils in das Regierungsblatt. Die gegen dieses Urtheil von Mehfort eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs in Darmstadt vom 7. September 1830 verworfen.	Art. 384, 22, 52, 44, 245 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D. u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.
2) Entweichung aus dem Gefängnisse, mittelst gewaltsamer Erbrechen der Gefängnißthür, verübt zu Umstadt in der Nacht vom 27. auf den 28. November 1828.	Die Ausstellung an den Pranger hatte statt am 22. September 1830 des Morgens von 11 bis 12 Uhr.	
Diebstahl in einem Wirthshause, wo der Angeklagte als Gast aufgenommen war, verübt zu Schornheim am 20. und 27. April 1830.	5 Jahre Einsperrung, Kosten des Proceßes, Stellung einer Caution von 150 fl., Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.	Art. 386 §. 4 — 21, 52, 44 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D., Art. 2 d. Brdg. v. $\frac{1}{2}$ Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.
Versuch der freiwilligen Tödtung seiner Ehefrau, verübt zu Sechtshheim am 17. April 1830.	Lebenslängliche Zwangsarbeit, Kosten des Proceßes, Ausstellung an den Pranger, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.	Art. 2, 295, 304, 22, 52 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D. u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
32	21. Aug. 1830.	Wiegand Pfeifer, 28 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig in Gonsenheim, wohnhaft in Finthen.	und stark, Backenbart schwach, Gesichtsfarbe ge- sund, Gesichtsumriß oval, Statur unterseht. Größe 7 Schuh 2 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund groß, Zähne gesund, Lippen auf- geworfen, Kinn breit, Bart stark, Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur unterseht.
33	24. Aug. 1830.	Friedrich Siegl er, 30 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Kastel.	Größe 7 Schuh, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase stumpf, Mund ordinär, Zähne gesund und weiß, Lippen ordinär, Kinn rund, Bart und Back- enbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsum- riß oval, Statur schlank.

Urtheil des
Specialgerichts
vom

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Freiwillige und vorbedachtliche Tödtung seiner Ehefrau, verübt zu Finthen in der Nacht vom 7. auf den 8. October 1829.	Die von dem Verurtheilten eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 16. November 1830 verworfen. Die Ausstellung an den Pranger hatte am 30. November 1830 des Morgens von 11 — 12 Uhr statt. Zum Tode und zu den Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.	Art. 295, 296, 302, 26, 52 d. p. G. B., Art. 366 u. 368 d. p. P. D. u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.
Mißhandlung seines leiblichen Vaters, verübt zu Castel am 8. Jun. 1830, im Wiederholungsfalle.	Auf das von Pfeiffer ergriffene Rechtsmittel der Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 16. November 1830 das Urtheil des Assisenhofs zu Mainz vernichtet und die Entscheidung der Hauptsache an das Großh. Obergericht zu Mainz als Revisionshof verwiesen, von welchem durch Urtheil vom 18. Januar 1831 Wiegand Pfeifer ebenfalls wieder zum Tode und zu den Kosten verurtheilt, so wie die Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt verordnet worden ist. Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch unterm 11 Februar 1831 die dem Wiegand Pfeifer zuerkannte Todesstrafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. 6 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt. Die gegen dieses Urtheil von dem Verurtheilten eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 16. November 1830 verworfen.	Art. 312, 56, 52, 44 d. p. G. B., Art. 368 d. p. P. D., Art. 2 der Brdg. v. $\frac{1}{2}$ Mai 1814 u. Großh. Brdg. v. 14. Jun. 1819.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 15. October des vorigen Jahrs wurde der bisher auf der Großherzogl. Hofbibliothek beschäftigt gewesene Ludwig L e y h dahier zum Protocollisten bei dem Großherzogl. Geheimen Cabinetssecretariat ernannt.
- 2) Am 1. März dieses Jahrs wurde der Physicatschirurg Franz F a u s t m a n n , bisher zu Bugbach , zum Physicatschirurgen in dem Bezirke Romrod bestellt.
- 3) Am 1. März dieses Jahrs wurde der practicirende Wundarzt Friedrich S o m m e r zu Bugbach zum Physicatschirurgen im Bezirke Bugbach , mit dem Wohnsitz zu Bugbach , ernannt.
- 4) Am 4. März dieses Jahrs wurde dem Candidaten der Theologie Matthias G r o ß , bisher Pfarrvicar zu Bechtolsheim , die evangelische Pfarrstelle zu Großwinternheim übertragen.
- 5) Am 4. März dieses Jahrs wurde dem Candidaten der Theologie Theodor W i g e l i u s zu Rirtorf die Caplan- und Rector- Stelle daselbst übertragen.
- 6) Am 5. März dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Martin K r a u t h e i m e r , bisher zu Rierstein , die catholische Pfarrstelle zu Gaubödelheim verliehen.
- 7) Am 8. März dieses Jahrs wurde dem Landgerichtsassessor Frank zu Steinheim das richterliche Botum ertheilt.
- 8) Am 8. März dieses Jahrs wurde dem Landgerichtsassessor S t o c k h a u s e n zu Langen das richterliche Botum ertheilt.
- 9) Am 8. März dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Ludwig Christian K a y s e r , bisher zu Albig , die evangelische Pfarrstelle zu Wörrstadt übertragen.
- 10) Am 8. März dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Andreas L a h r , bisher zu Gensingen , die evangelische Pfarrstelle zu Albig übertragen.
- 11) Am 9. März dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Simon Ludwig B ö t t g e r , bisher zu Eckartshausen , die protestantische Pfarrstelle zu Gundershausen übertragen.
- 12) Am 15. März dieses Jahrs wurde der protestantische Pfarrer Christian E b e l , bisher zu Freiensteinau , als Pfarrer zu Stockhausen bestätigt.
- 13) Am 25. März dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts zu Gießen zugelassene Wilhelm K l i n g e l h ö f e r aus Battenfeld zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs definitiv ernannt.
- 14) Am 29. März dieses Jahrs wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Wilhelm G e i t f u s dahier zum Secretär bei dem Großherzogl. Hofgerichte der Provinz Starckenburg ernannt.
- 15) Am 5. April dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts zu Gießen zugelassene Reinhard T h a l e r aus Stammheim zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs definitiv ernannt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 35.

Darmstadt am 7. Mai 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die von der Königlich Französischen Regierung sowohl in Bezug auf die durch das dortige Gebiet nach America reisenden deutschen Auswanderer, als auch wegen der Individuen, welche nach Frankreich kommen, um daselbst Arbeit zu suchen, neuerdings ergriffenen Maasregeln betr.; — 2) Bekanntmachung, die Namensveränderung des Georg Ebert zu Mainz betr.; — 3) Bekanntmachung, die Benennung der Torflager in der Provinz Starckenburg betr.; — 4) Genehmigung der Annahme einer Schenkung des Christoph Wallrab zu Armsheim, im Canton Wörrstadt, zur Begründung einer catholischen Pfarrei daselbst; — 5) Bekanntmachung, die Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie im Großherzogthum Hessen betr.; — 6) Diensterledigungen; — 7) Versetzung in den Ruhestand.

Bekanntmachung, die von der Königlich Französischen Regierung sowohl in Bezug auf die durch das dortige Gebiet nach America reisenden deutschen Auswanderer, als auch wegen der Individuen, welche nach Frankreich kommen, um daselbst Arbeit zu suchen, neuerdings ergriffenen Maasregeln betr.

Die Königlich Französische Regierung hat sich veranlaßt gefunden, in Bezug auf die deutschen Auswanderer, die, um sich nach America zu begeben, ihren Weg über Frankreich nehmen wollen, so wie auch hinsichtlich der Individuen, welche nach jenem Königreiche kommen, um dort Arbeit zu suchen, folgende neuere Bestimmungen zu treffen:

1.) Die Präfecten der an Deutschland grenzenden Departements sind angewiesen worden, die Papiere der deutschen Auswanderer fortan der strengsten Prüfung zu unterwerfen und alle diejenigen zurückzuweisen, die mit keinen gültigen Urkunden versehen seyn möchten.

2.) Was diejenigen Emigranten anbelangt, deren Papiere sich zwar in gehöriger Ordnung

befinden, welche aber nur deshalb durch Frankreich reisen wollen, um sich in einem der dortigen Seehäfen einzuschiffen, so ist den Präfecten vorgeschrieben worden, sie nur insoweit zuzulassen, als dieselben sich über den Besitz eines ihren Bedürfnissen angemessenen Kapitals genügend werden ausweisen können.

In Ansehung aber

- 3.) der Individuen, welche nach Frankreich kommen, um dort Arbeit zu suchen, hat die Königlich Französische Gesandtschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe von ihrer Regierung die Vorschrift erhalten, künftig nur allein die Pässe oder Wanderbücher derjenigen zu visiren, die im voraus zu bescheinigen im Stande sind, daß sie die Gewißheit haben, in irgend einer bestimmten Manufactur oder Fabrik des Königreichs zugelassen zu werden.

Diese Bestimmungen, wovon dem hiesigen Gouvernement auf amtlichem Wege Kenntniß ertheilt worden ist, werden daher sämmtlichen Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche es angeht, hierdurch zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie, indem sie sich genau danach richten, den aus dem verweigerten Einlasse an der Französischen Grenze für sie entspringenden Unannehmlichkeiten entgehen mögen, denen sie sonst daselbst ausgesetzt seyn würden.

Darmstadt am 29. April 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

v. Ricour.

Bekanntmachung, die Namensveränderung des Georg Ebert
zu Mainz betr.

Durch allerhöchste Entschliessung vom Heutigen ist dem Georg Ebert zu Mainz allergnädigst gestattet worden, den bisher schon irrthümlich geführten Namen »Kosselit« fernerhin als Familiennamen führen zu dürfen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 12. April 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Hoppé.

Bekanntmachung, die Benutzung der Torflager in der Provinz Starlenburg betr.

Da die Arbeiten der zur oberen Leitung der Torstechereien und der damit in Verbindung stehenden Entwässerung in der Provinz Starlenburg ernannten Commission (Regierungsblatt Nr. 26. vom 4. Mai 1824) so weit vorgerückt sind, daß es deren Besorgung durch eine gemeinschaftliche Commission nicht mehr bedarf, so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, diese vereinigte Commission, unter dankbarer Anerkennung ihrer erfolgreichen Leistungen, aufzuheben und zu befehlen geruht, daß die Geschäfte derselben der Großherzogl. Ober- u. Bau-Direction und der Großherzogl. Provinzial-Regierung, so weit solche in das Ressort einer jeden dieser Behörden einschlagen, übertragen werden sollen.

Darmstadt am 20. April 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz. du Thil.

Soppé.

Genehmigung der Annahme einer Schenkung des Christoph Wallrab zu Armsheim, im Canton Wörrstadt, zur Begründung einer catho- lischen Pfarrei daselbst.

Der inzwischen verstorbene Christoph Wallrab hat durch eine Schenkung unter den Lebenden eine Summe von 4102 fl. an fünfprocentigen Kapitalausständen, nebst einem Stücke Wald von 150 Klaftern in der Holzgemark von Kriegsfeld, zur Dotation einer in Armsheim zu errichtenden catholischen Pfarrei ausgesetzt, und es ist zu der bereits erfolgten Annahme dieser Schenkung zu dem bemerkten Behufe die allerhöchste landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

Darmstadt am 20. April 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz. du Thil.

von Bechtold.

Bekanntmachung, die Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie im Großherzogthum Hessen betr.

I.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zur Beförderung der in der landwirthschaftlichen Industrie möglichen Verbesserungen und in Betreff der Verwendung der für diesen

Zweck in das Staatsbudget aufgenommener Summe, mit Berücksichtigung der von den Ständen des Großherzogthums deshalb gemachten Vorschläge, Folgendes vorläufig allergnädigst zu verordnen geruht:

§. 1.

In jeder der drei Provinzen des Großherzogthums kann durch freiwilligen Beitritt von practischen Landwirthen und anderen Kennern und Freunden der Landwirthschaft ein Verein zur Beförderung der Landwirthschaft constituirt werden.

§. 2.

Jeder Provinzialverein kann sich für einzelne Theile der Provinz in Sectionen theilen, z. B. für den Odenwald, für den Vogelsberg, für die Wetterau u., und für diese Sectionen besondere Versammlungsorte bestimmen, wenn dieses wegen der verschiedenartigen speciellen Verhältnisse und Interessen solcher Districte für nützlich erachtet wird.

§. 3.

Die Mittel, wodurch diese landwirthschaftlichen Vereine für den angegebenen Zweck wirksam sind, bestehen darin:

- a.) daß sie genaue, in das Einzelne gehende Kenntnisse von dem Zustande verschaffen, in welchem sich der Betrieb der Landwirthschaft, nach ihren verschiedenen Zweigen, in den einzelnen Theilen der Provinz befindet, wozu insbesondere landwirthschaftliche Beschreibungen einzelner Ortschaften dienen;
- b.) daß sie hierdurch, mit Rücksicht auf Boden, Klima und gewerbliche Verhältnisse, eine vollständige, richtige Ansicht von demjenigen erlangen, was zur Verbesserung der Landwirthschaft in den einzelnen Theilen der Provinz zu wünschen ist;
- c.) daß sie diese Ansichten zur Kenntniß der Staatsregierung bringen, begleitet mit Vorschlägen, wie durch Verwendung der von den Ständen des Großherzogthums zur Verbesserung der Landwirthschaft bewilligten Fonds oder auf andere Art zu diesem Zwecke für die Provinz gewirkt werden könne.

Insbefondere haben sie auch darüber Vorschläge zu machen, welche Gegenstände für die landwirthschaftlichen Preisaufgaben auszuwählen seyen.

§. 4.

Die Wirksamkeit sämmtlicher Vereine ist der obersten Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz anvertraut, welches zunächst mit der Centralbehörde dieser Vereine correspondirt.

§. 5.

Die Centralbehörde der landwirthschaftlichen Vereine besteht:

- 1) aus dem jeweiligen, von der Staatsregierung zu ernennenden Präsidenten des für Starkenburg gebildeten Provinzialvereins;
- 2) aus dem beständigen Secretär der landwirthschaftlichen Vereine, welcher zugleich Secretär des Provinzialvereins für Starkenburg ist und ebenfalls von der Staatsregierung ernannt wird.

§. 6.

Die Centralbehörde ist das Organ, durch welches die Vereine mit dem Ministerium des Innern und der Justiz correspondiren. Sie sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse, der ihr von dem Ministerium aufgetragenen Anordnungen, so wie für die Erstattung der von demselben geforderten Gutachten.

Sie sendet in wichtigeren Fällen ihren Secretär zur Belehrung oder Ausführung, in Bezug auf vorzunehmende Verbesserungen, an Ort und Stelle.

§. 7.

Zu den Obliegenheiten des beständigen Secretärs gehört insbesondere die Aufbewahrung der Acten, die Führung der Protocolle und der Correspondenz, die Besorgung der Bibliothek und der Anschaffungen, welche beschloffen werden, und die Redaction einer landwirthschaftlichen Zeitschrift.

§. 8.

Die Centralbehörde macht dem Ministerium des Innern und der Justiz die Vorschläge zur Verwendung der für die Verbesserung der Landwirthschaft bestimmten Summe, mit Berücksichtigung der von den Provinzial- und Bezirks-Vereinen gemachten Anträge. Sie schlägt diejenigen Vereinsmitglieder vor, welche über die jedesmaligen Preisvertheilungen zu entscheiden haben sollen.

Bei allen Preisvertheilungen hat der ständige Secretär, als Regierungscommissär, mit den übrigen gleiche Stimme.

§. 9.

Von der Summe, welche zu jährlichen Preisvertheilungen ausgesetzt wird, soll für jede Provinz ein Drittheil bestimmt werden.

§. 10.

Die Provinzialvereine für Oberhessen und Rheinhessen erwählen ihre Präsidenten und Secretäre. Jeder Verein wählt einen Ausschuss von wenigstens fünf Mitgliedern, nämlich für jedes

der Hauptfächer der Landwirthschaft — Ackerbau, Wiesenbau, Viehzucht, Obst- und Weinbau und technische Gewerbe — wenigstens ein Mitglied.

§. 11.

Man kann zugleich Mitglied mehrerer Provinzialvereine seyn. Der Austritt aus den Vereinen steht den Mitgliedern zu jeder Zeit frei.

§. 12.

Jedes Mitglied eines Provinzialvereins soll, so lange es Mitglied ist, ein Exemplar der von der Centralstelle herauszugebenden landwirthschaftlichen Zeitschrift auf seine Kosten halten. Der jährliche Preis dieser Zeitschrift wird nicht über zwei Gulden betragen.

Zu der Kasse des Vereins hat jedes Mitglied desselben ebenfalls einen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher von den Vereinen bestimmt wird, jedoch für ein Mitglied eines Provinzialvereins nicht unter zwei Gulden jährlich festgesetzt werden darf.

Eine Erhöhung dieses Beitrags kann nur durch einstimmigen Beschluß des Provinzialvereins verfügt werden.

§. 13.

Die Vereine können aus den Einnahmen ihrer Kassen Preise aussetzen, sie haben jedoch desfalls die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen, weil ohne dieses eine Collision zwischen den provinziellen und allgemeinen Preisaussetzungen entstehen könnte.

§. 14.

Die Statuten der Vereine, welchen die vorstehenden Bestimmungen zur Grundlage dienen, werden dem Ministerium des Innern und der Justiz zur Bestätigung vorgelegt.

Um die desfalligen Beratungen der Vereine zu erleichtern, wird ihnen ein Entwurf der Statuten mitgetheilt werden.

§. 15.

Um die Bildung und Constituirung der drei Provinzialvereine zu leiten und zu bewirken, ernannt das Ministerium des Innern und der Justiz für jede Provinz einen Commissär, bei welchem sich die Freunde und Kenner der Landwirthschaft, welche an einem solchen Verein Theil nehmen wollen, melden, worauf derselbe diejenigen, welche sich gemeldet haben, zu einer Versammlung einladen wird.

In dieser Versammlung wählen die persönlich gegenwärtigen Mitglieder zwei Deputirten und einen Ersatzmann aus ihrer Mitte zur Berathung der Statuten.

Die sechs Deputirten der drei Provinzialvereine versammeln sich sodann zu Darmstadt,

um unter der Leitung des für diese Provinz ernannten Commissärs über die Statuten zu berathen und abzustimmen, worauf solche dem Ministerium des Innern und der Justiz zur Bestätigung vorgelegt werden.

Wenn diese erfolgt ist, so versammeln die für die Vereine von Oberhessen und Rheinhessen ernannten Regierungskommissäre die Mitglieder derselben, um ihnen die Statuten zu übergeben und nach der Vorschrift derselben die Wahl des Präsidenten und des Secretärs unter ihrer Leitung vornehmen zu lassen, nach deren Beendigung der Verein für constituirt erklärt wird.

Der Verein für Starkenburg wird durch den Empfang der Statuten aus der Hand des von des Großherzogs Königlich Hoheit für denselben allergnädigst ernannten Präsidenten constituirt.

Bei den unter der Leitung der Regierungskommissäre vorzunehmenden Wahlen entscheidet die unbedingte Stimmenmehrheit; nach einmaliger vergeblicher Abstimmung zu diesem Zwecke aber die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Darmstadt am 30. April 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

II.)

In Gemäßheit des §. 15. der vorstehenden Bekanntmachung vom 30. April dieses Jahrs sind zur Leitung der Bildung und Constituirung der landwirthschaftlichen Provinzialvereine folgende Commissäre ernannt worden, nämlich:

- 1.) für den Verein von Starkenburg der Großherzogliche Geheime Staatsrath Eigenbrodt zu Darmstadt, welcher auch die Berathung und Abstimmung über den Entwurf der Statuten von Seiten der zu diesem Zwecke zu wählenden Deputirten der Provinzialvereine leiten wird;
- 2.) für den Verein von Oberhessen der Großherzogliche Geheime Regierungsrath Knorr zu Gießen; und
- 3.) für den Verein von Rheinhessen der Großherzogliche Regierungsrath Hesse zu Mainz.

Alle Kenner und Freunde der Landwirthschaft, welche an einem dieser Vereine Antheil nehmen wollen, werden hierdurch eingeladen, dieses dem betreffenden Commissär baldmöglichst münd-

lich oder schriftlich zu eröffnen, da die Wahl der Deputirten zur Berathung und Abstimmung über die Statuten der Vereine im Laufe des Monats Junius dieses Jahrs vorgenommen werden soll.

Darmstadt am 2. Mai 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt und zu besetzen:

- 1) die catholische Pfarrei zu Mörlenbach, im Landrathsbezirke Lindenfels, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 860 fl.;
- 2) die catholische Pfarrei zu Nierstein, im Canton Oppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 397 fl.;
- 3) die neu errichtete evangelische Pfarrei zu Monsheim, im Canton Pfeddersheim, mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl.

B e r s e z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 11. März dieses Jahrs wurde der Pädagoglehrer Dr. Carl Böcker zu Giessen in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 36.

Darmstadt am 11. Mai 1831.

Verordnung,

die Vollziehung des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Zur Vollziehung des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 haben Wir verordnet und
verordnen hiermit, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Civilbehörden, welche unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern das
Recrutirungsgesetz zu vollziehen haben, sind: die Ortsvorstände, die Landräthe, die Recrutirungs-
commissionen, die Recrutirungsräthe die Provinzial-Regierungen.

§. 2.

Den Ortsvorständen (und zwar theils den Bürgermeistern allein, theils den Gemeindevor-
räthen) liegt die Aufstellung der Orts- oder Gemeindelisten (§. 6—14), die Aufnahme der
Depotansprüche und die Constatirung der deßfalligen Verhältnisse (§. 18—32), sowie die
Ueberwachung über das Fortbestehen dieser Verhältnisse (§. 117—120), die persönliche Ge-
genwart bei den Musterungen und Loosziehungen (§. 39. 50.), die Ausstellung der Zeug-
nisse zum Behuf der Stellvertretung (§. 77. 78) u. s. w. ob.

Die Landräthe haben die Ortsvorstände hinsichtlich ihrer Geschäftsbeforgung zu con-

troliren, die Bezirkslisten aufzustellen (§. 15—17), das Interesse des Staats in Bezug auf die Depotansprüche zu vertreten (§. 28.), den Musterungen und Ziehungen beizuwohnen (§. 39. 50.) u. s. w.

Die Recrutirungscommissionen revidiren die Arbeiten der Ortsvorstände und der Landräthe (§. 33—35), entscheiden über die Depotansprüche (§. 46.), nehmen die Musterung (§. 36—48) und Loosziehung (§. 49—57) vor, stellen die erforderlichen Listen darüber auf, und vertheidigen ihre Geschäftsführung bei den Recrutirungsräthen.

Die Recrutirungsräthe revidiren das ganze Musterungs- und Ziehungsgeschäft, entscheiden über die an sie gebrachten Beschwerden und Recurse, so wie über die noch nicht präcludirten Depotansprüche, und berichtigen die Musterungslisten in Gemäßheit ihrer Entscheidungen. (§. 58—74.)

Die Provinzial-Regierungen sorgen dafür, daß alle die Musterung und Ziehung betreffende und vorbereitende Geschäfte von den Ortsvorständen, Landräthen und Recrutirungscommissionen zur gehörigen Zeit und in der gehörigen Ordnung vorgenommen werden, sie vertheilen die Recrutentencontingente der Provinzen auf die einzelnen Bezirke (§. 100—107), sie nehmen die Stellvertreter für Militärpflichtige an, so lange dieselben noch nicht der Militärbehörde übergeben sind (§. 75—83), sie veranlassen die Bestrafung und Dienstabgabe der Refractäre (§. 111), sie besorgen Alles, was auf die Verhältnisse der Militärpflichtigen vor und nach der Musterung Bezug hat. (§. 84—99.)

§. 3.

In der Provinz Rhein Hessen werden die, in den anderen Provinzen den Landräthen obliegenden Geschäfte von der Provinzial-Regierung oder auf deren specielle Anordnung besorgt. Es modificiren sich hiernach in Bezug auf diese Provinz die einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

§. 4.

Alle Verhandlungen und Bescheinigungen in Bezug auf das jährliche Musterungs- und Ziehungsgeschäft, namentlich auch die Geburts- und Todescheine, werden auf stempelfreies Papier geschrieben. Dasselbe gilt von den Protocollen und Zeugnissen in Bezug auf Depotansprüche, dieselben mögen bei der Recrutirung oder später vorgebracht werden.

In Bezug auf Alles dagegen, was sonstige, nicht bei der jährlichen Recrutirung vorkommende Gesuche im persönlichen Interesse einzelner Militärpflichtigen, namentlich auch die Stellvertretungen, betrifft, muß das verordnungsmäßige Stempelpapier gebraucht werden.

§. 5.

Das Ministerium des Innern bestimmt die Monate, in welchen die Musterung und Ziehung in jedem Jahre stattfinden soll. Die Provinzial-Regierungen geben dann die nä-

heren Zeitbestimmungen für die Vornahme der verschiedenen Geschäfte, welche sich darauf beziehen.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Von der Aufzeichnung der Militärpflichtigen und von Auf-
stellung der Orts-, oder Gemeindelisten.

(Zu Art. 22. 23. 24. des Recrutirungsgesetzes.)

§. 6.

Das Geschäft der jährlichen Recrutirung beginnt mit der Aufstellung der Orts-, oder Gemeindelisten, in welche nach Art. 22 des Recrutirungsgesetzes sämtliche junge Leute, welche bis zum nächsten 1ten Januar ihr zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, in alphabetischer Ordnung der Namen eingetragen werden.

Die Aufstellung dieser Listen liegt den Bürgermeistern ob. Sie werden nach dem Formular I. eingerichtet und doppelt ausgefertigt.

Formular I.

§. 7.

Die Grundlage der Orts-, oder Gemeindelisten sind die Geburtsregister, aus welchen daher die erforderlichen Auszüge nach Formular II. gefertigt werden müssen. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen haben die Ortsgeistlichen den deßfalligen Requisitionen der Bürgermeister in möglichst kurzer Zeit zu entsprechen.

Formular II

Ist das Alter durch die Geburtsregister nicht zu erweisen, so muß dasselbe auf sonst gesetzliche Weise ermittelt werden.

Uebrigens haben die Bürgermeister auch außer den Geburtsregistern alle sonst vorhandene Hilfsmittel zur vollständigen Aufstellung der Gemeindelisten zu benutzen und in allen Zweifelsfällen die erforderlichen Nachforschungen anzustellen.

§. 8.

Der gesetzliche Wohnort des Militärpflichtigen entscheidet darüber, welchem Bezirke und welcher Gemeinde er in Bezug auf das ganze Recrutirungsgeschäft angehört.

In die Ortsliste werden daher alle diejenigen Militärpflichtigen aufgenommen, welche ihren gesetzlichen Wohnort in der Gemeinde haben.

Diejenigen jedoch, welche bereits freiwillig Militärdienst leisten, sollen in allen Fällen den Listen derjenigen Gemeinde einverleibt werden, in welche sie hätten eingetragen werden müssen, wenn sie nicht bereits im Militärdienste ständen.

§. 9.

Militärpflichtige, welche in der Gemeinde geboren sind, aber derselben (nach §. 8.) nicht

mehr angehören, werden zwar in die Ortsliste mit der geeigneten Bemerkung eingetragen; zugleich stellt aber der Bürgermeister, in so fern sie nicht aufgehört haben, Inländer zu seyn, besondere Ueberweisungslisten nach Formular III. über dieselben auf, welche er, im Falle die Militärpflichtigen jetzt anderen Gemeinden desselben Bezirks angehören, den Bürgermeistern dieser Gemeinden überschiebt, anderen Falls aber der Ortsliste beilegt. (§. 15. Nr. 5.)

Bei denjenigen, welche in das Ausland übergezogen sind, wird dieß bloß in der Ortsliste bemerkt, und dabei zugleich angeführt, ob die Auswanderung mit Dimissorialien geschehen ist oder nicht.

Militärpflichtige, welche der Gemeinde angehören, in solcher aber nicht geboren sind, werden in die Ortsliste mit der geeigneten Bemerkung aufgenommen, und derselben die von den Behörden ihrer Geburtsorte erhaltenen Ueberweisungslisten oder (wenn sie im Auslande geboren sind) die Geburtscheine beigelegt.

§. 10.

In die Rubrik: »Bemerkungen« der Ortsliste sind alle besondere Verhältnisse der Einzelnen, welche Bezug auf ihre Verwendung zum Militärdienste haben, einzutragen. Namentlich ist

- 1) bei den schon freiwillig im Militärdienste stehenden Leuten deutlich anzugeben, in welchem Regiment oder Corps, in welchem Bataillon und in welcher Compagnie u. sie dienen.
- 2) Auch bei denjenigen, welche früher als Freiwillige im Militärdienste gestanden haben, daraus aber wieder entlassen worden sind, ist dieses Verhältniß anzuführen.
- 3) Bei denjenigen, welche nach Art. 16 des Recrutirungsgesetzes der Aufnahme in den Militärdienst unwürdig sind, wird hierüber das Nähere in der Liste bemerkt, und zugleich derselben eine Bescheinigung über ihr Vermögen beigelegt.
- 4) Befinden sich Militärpflichtige in Untersuchung oder in gefänglicher Haft, ohne daß sie des Militärdienstes unwürdig sind, so wird in der Liste angeführt, wegen welches Vergehens sie angeschuldigt oder verurtheilt sind, seit wann sie sich in Untersuchung oder Haft befinden, und (so weit möglich) wie lange sie sich noch darin befinden werden.
- 5) Hinsichtlich derjenigen, welche das Depot ansprechen, wird bloß das Wort: »Depotanspruch« eingeschrieben.
- 6) Diejenigen Leute, welche wegen eines durch die Sinne nicht wahrnehmbaren Fehlers (z. B. Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, fallende Sucht u.) untauglich zu seyn behaupten, hat der Bürgermeister anzuweisen, die deßfalligen Zeugnisse (worüber im 14ten Kapitel das Nähere vorgeschrieben ist) ohnfehlbar bis zur Musterung beizubringen. Auch hat er sich durch Erkundigungen über den Grund oder Ungrund solcher Angaben möglichst zu verlässigen. In der Ortsliste wird hierüber eine kurze Bemerkung gemacht.

§. 11.

Auch diejenigen Leute, welche aus irgend einem Grunde von der vorigen Musterung zur Laufenden verwiesen worden sind, werden (obgleich sie im vorigen Jahre geboren sind) in die Ortsliste eingetragen und in der letzten Rubrik bloß bemerkt: »bei voriger Musterung unterm Maas« oder »bei voriger Musterung temporär untauglich« oder »bei voriger Musterung zurückgestellt.«

Berzeichnisse derselben theilen die Provinzial-Regierungen mit dem Ausschreiben, durch welches die Aufstellung der Ortslisten u. angeordnet wird, den Landrätthen und diese den Bürgermeistern mit.

§. 12.

Wenn die Ortsliste aufgestellt ist, so legt sie der Bürgermeister dem Gemeinderathe zur Prüfung vor. In Folge dieser Prüfung, worüber ein Protocoll aufgenommen und vom Gemeinderathe unterschrieben wird, ist die Liste nöthigenfalls sogleich zu berichtigen.

Sofort wird sie an dem Gemeindehause oder an der Wohnung des Bürgermeisters 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht angeheftet und dieß auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 13.

Wenn während dieser 14 Tage von irgend Jemanden ein Einwand gegen die Ortsliste vorgebracht wird, so nimmt der Bürgermeister ein Protocoll darüber auf, legt solches dem Gemeinderathe vor und berichtet, im Falle der Einwand gegründet gefunden wird, die Liste darnach. Das Protocoll wird der Liste beigelegt.

§. 14.

Wenn die Ortsliste 14 Tage lang angeheftet war, so wird sie abgenommen, von dem Bürgermeister mit den Worten:

»Vorstehende Gemeindefliste ist binnen der vorgeschriebenen 14 Tage, nämlich vom
ten bis zum ten 18 zur allgemeinen Kenntniß ange-
heftet gewesen«

unterschrieben und sofort mit sämtlichen Beilagen an den Landrath eingeschickt.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von Aufstellung der Bezirkslisten.

(Zu Art. 25. des Recrutirungsgesetzes.)

§. 15.

Nach Empfang der Ortslisten stellt der Landrath die Bezirkslisten nach Formular IV. auf. Formular XV.

Ueber die Einrichtung dieser Listen wird, auffer den auf dem Formular IV. befindlichen Vorschriften, Folgendes bemerkt:

- 1) Sie sollen vorzüglich rein und deutlich geschrieben seyn.
- 2) Sowohl die Gemeinden des Bezirks, als die Militärpflichtigen jeder Gemeinde werden in alphabetischer Ordnung eingetragen.
- 3) Der Landrath füllt die Rubriken 1 — 9 aus, in die Rubriken 14—17 wird von ihm nichts eingetragen.
- 4) In die Rubrik 13 nimmt der Landrath alle, entweder in den Ortslisten enthaltene oder von ihm noch besonders zu machende Bemerkungen auf. Namentlich werden alle in den §. 10 u. 11 erwähnte Gegenstände hier eingetragen. In Bezug auf die des Militärdienstes Unwürdigen, so wie auf die in Untersuchung oder gefänglicher Haft Befindlichen hat der Landrath die einschlägigen Gerichtsbehörden um die erforderlichen Bescheinigungen zu ersuchen und solche der Bezirksliste beizulegen.
- 5) In Bezug auf die in den verschiedenen Gemeinden des Bezirks geborenen, in einen andern Bezirk der selben Provinz übergezogenen Leute sendet der Landrath die bei den Ortslisten befindlichen Ueberweisungslisten (§. 9) an den betreffenden Landrath, und dieser Letztere bemerkt dieß kurz in der Rubrik 13 der Bezirksliste.
- 6) Die in die Rubrik 13 einzutragenden Bemerkungen müssen kurz und bündig seyn, oder, wenn eine weitläufigere Auseinandersetzung nöthig ist, bloß auf ein deßhalb aufzunehmendes und beizulegendes besonderes Protocoll Bezug nehmen.

§. 16.

Ist die Bezirksliste nach diesen Vorschriften aufgestellt, so wird sie in einem der Hauptorte des Bezirks auf 14 Tage zu Jedermanns Einsicht angeheftet oder aufgelegt, nachdem der Landrath in allen Gemeinden des Bezirks den Ort und den Tag der Anheftung. c. hat bekannt machen lassen.

Während dieser Zeit wird wieder ein Protocoll für die sich ergebenden Reclamationen gegen die Richtigkeit der Bezirksliste eröffnet. Werden dergleichen Reclamationen vorgebracht, so werden sie von dem Landrath geprüft, und, im Falle sie gegründet gefunden werden, die Listen darnach berichtigt.

§. 17.

Nach Ablauf der festgesetzten 14 Tage wird die Bezirksliste abgenommen, von dem Landrath mit den Worten:

»Vorstehende Bezirksliste ist binnen der vorgeschriebenen 14 Tage, nämlich vom ten
»bis zum ten 18 zur allgemeinen Kenntniß angeheftet (aufgelegt)
»gewesens«

unterschrieben und sofort mit allen Anlagen, so wie mit den doppelt ausgefertigten Orts- oder Gemeinde-Listen, an die Provinzial-Regierung eingeschickt.

Viertes Kapitel.

Von der Aufnahme der Depotansprüche und der deßfalligen Zeugnisse der Gemeinderäthe.

(Zu Art. 17. 18. 19. 20. 21. des Recrutirungsgesetzes.)

§. 18.

Sobald der Bürgermeister den Auftrag zur Aufstellung der Orts- oder Gemeinde-Liste erhalten hat, läßt er auf ortsübliche Weise bekannt machen, daß, wer die Versezung in das Depot nach Art. 17, oder die einjährige Zurückstellung nach Art. 18 des Recrutirungsgesetzes anzusprechen beabsichtige, diesen Anspruch sogleich oder doch binnen der Zeit der Anheftung der Ortsliste vorzubringen habe. Ueber jeden Anspruch dieser Art, der hierauf vorgebracht wird, ist von dem Bürgermeister ein Protocoll nach Formular V. aufzunehmen. Ist der Anspruch nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes ungegründet, so kann zwar der Bürgermeister durch die geeignete Belehrung dessen Zurücknahme zu bewirken suchen; wird aber demohngeachtet darauf bestanden, oder ist der Fall im mindesten zweifelhaft, so muß der Anspruch unweigerlich zu Protocoll genommen werden, indem nur der Recrutirungscommission und in höherer Instanz dem Recrutirungsrath die Annahme oder Verwerfung der Depotansprüche zusteht. Der Bürgermeister hat jedoch in diesem Falle auf dem Protocoll zu bemerken, daß er sich vergeblich bemüht habe, den das Depot Ansprechenden zur Zurücknahme seines Anspruchs zu bewegen.

Die Ansprüche auf einjährige Zurückstellung nach Art. 18 des Recrutirungsgesetzes werden in Bezug auf Protocollirung, auf die erforderlichen Zeugnisse und auf das ganze Verfahren, den eigentlichen Depotansprüchen vollkommen gleich behandelt.

§. 19.

Nach dem Art. 17 des Recrutirungsgesetzes muß der Depotanspruch im Falle Nr. 1. von dem Vater oder dessen Curator und im Falle Nr. 2. von der Mutter des Dienstpflichtigen vorgebracht werden. Ein in diesen beiden Fällen von dem Dienstpflichtigen in eigenem Namen oder von einer anderen Person angebrachter Depotanspruch kann demnach unter keinen Umständen angenommen werden.

In jedem der 4 Fälle des Art. 17 muß (den Art. 18 u. 21 zufolge) dargethan werden,

- 1) daß derjenige, welcher die Depotsetzung in Anspruch nimmt, unermögend sei, einen Stellvertreter zu stellen,
- 2) daß kein arbeitsfähiger Bruder des Dienstpflichtigen vorhanden sei, der entweder, auf welche Weise es sei, vom Kriegsdienste frei geblieben ist, oder bis zur nächsten Truppen-ergänzung das 17. Jahr zurückgelegt haben wird.

Sodann muß in den einzelnen Fällen des Art. 17 nachgewiesen werden:

- 1) im Falle Nr. 1 — entweder: daß der Vater das 60. Lebensjahr überschritten habe oder

- zur Zeit der nächsten Truppenergänzung überschritten haben werde; — oder: daß der Vater, obgleich noch nicht 60 Jahre alt, doch durch seinen Körper- oder Seelen-Zustand unfähig sei, die zur Ernährung der Familie nöthigen Arbeiten zu verrichten;
- 2) im Falle Nr. 2. — daß die Mutter im Wittwenstande lebe;
 - 3) im Falle Nr. 3. — daß Vater und Mutter des Dienstpflichtigen todt seien, daß und wie viele Geschwister derselbe habe, daß er mit solchen einen gemeinschaftlichen Haushalt führe, und daß er diesem Haushalt vorstehe;
 - 4) im Falle Nr. 4. — daß der Dienstpflichtige einen Bruder durch den Militärdienst verloren habe, oder daß ein Bruder durch den Militärdienst arbeitsunfähig geworden sei.

§. 20.

In so weit es bei einem Depotanspruch auf das Alter des Vaters oder des Bruders eines Dienstpflichtigen ankommt, muß dieses Alter durch die das Geburtsregister führende Behörde constatirt werden. Zu diesem Zwecke, sowie zur besseren Uebersicht der Familienverhältnisse, ist von der eben genannten Behörde auf die letzte Seite des Depotprotocolls (Formular V.) ein Ausweis über die sämtlichen Familienglieder zu setzen, worin zugleich das Geburtsjahr und der Geburtstag des Vaters und sämtlicher Söhne über 15 Jahre genau anzugeben ist.

Als Termin der jährlichen Truppenergänzung (wornach das entscheidende Alter des Vaters und des Bruders bemessen wird) ist, so lange nicht ein Anderes verfügt wird, der erste April anzunehmen.

§. 21.

Ueber die Umstände, welche nach Nr. 4 des Art. 17 eine Depotsetzung begründen, müssen Zeugnisse des Kriegsministeriums beigebracht werden.

§. 22.

Alle andere, im §. 19 angeführte Umstände müssen durch Zeugnisse des Gemeinderaths bewiesen werden.

§. 23.

Bei Beurtheilung der Frage, ob der Depotansprechende vermögend sei, ohne Zerrüttung des Nahrungsstandes der Familie einen Stellvertreter zu stellen, hat der Gemeinderath besonders folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1) die zur Stellung eines Stellvertreters in dem betreffenden Jahre erforderliche Summe;
- 2) den Betrag der directen Steuern, welche der Depotansprechende in jedem Jahre bezahlt, und worüber derselbe ein von den Steuereinnehmern, in deren Bezirken er begütert ist, ausgestelltes und von dem betreffenden Bürgermeister beglaubigtes Verzeichniß nach Formular VI. beizubringen hat;

- 3) den Betrag des nicht steuerbaren Vermögens, so weit dasselbe dem Gemeinderathe genau bekannt ist oder in sicherer Notorietät beruht;
- 4) den Betrag der Besoldung oder Pension, welche der Depotansprechende etwa bezieht, und worüber er eine Bescheinigung der betreffenden Behörde beibringen-muß;
- 5) den von der competenten Behörde zu bescheinigenden Betrag seiner Hypothekschulden;
- 6) die Zahl der Familienglieder und die sonstigen Verhältnisse der Familie, — u. s. w.

§. 24.

Die Frage über die Arbeitsunfähigkeit des Vaters oder Bruders, wenn darauf ein Depotanspruch gegründet wird, beurtheilt der Gemeinderath nach eigener, gewissenhafter Kenntniß, jedoch mit möglichster Rücksicht auf das Zeugniß des Physicatsarztes, welches der das Depot Ansprechende beizubringen hat. Dieses Zeugniß giebt für sich allein keinen Beweis, sondern nur wenn es durch das Zeugniß des Gemeinderaths bestätigt ist.

§. 25.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Bruder des Dienstpflichtigen vom Kriegsdienste freigeblieben sei, muß der Gemeinderath als Grundsatz annehmen, daß jeder, der im vaterländischen Kriegsdienste für sich selbst dient oder während längerer oder kürzerer Zeit gedient hat, als nicht freigeblieben, jeder Andere aber als freigeblieben angesehen wird. Jeder also, der aus irgend einem Grunde zum Militärdienste nicht abgegeben, oder zwar abgegeben, aber bei seinem Eintreffen zurückgewiesen worden ist, oder der einen Stellvertreter für sich gestellt hat, ferner Jeder, der als Stellvertreter im Militärdienste steht, ohne bereits eine eigene Capitulation gedient zu haben, wird der Familie als freigeblieben aufgerechnet.

§. 26.

Ist der Gemeinderath mit den näheren Verhältnissen des Depotansprechenden nicht genau und hinreichend bekannt, so hat er sich durch geeignete Erkundigungen hierüber zu verlässigen, oder auch durch Wahl 2 bis 3 in der Gemeinde wohnende, in allgemeiner Achtung stehende Einwohner zu bestimmen, welche mit den Verhältnissen des Depotansprechenden vertraut erscheinen und ihre Wissenschaft darüber in der Sitzung des Gemeinderaths genau zu bestätigen haben. Diese, der näheren Auskunft wegen beigezogenen Einwohner nehmen jedoch an der Abstimmung des Gemeinderaths keinen Antheil; der Gemeinderath bemerkt aber in seinem Beschlusse, daß derselbe nach Anhörung jener (namentlich anzuführenden) Einwohner gefaßt worden sei. Wenn es nöthig gefunden wird, kann über deren Angaben ein Protocoll aufgenommen werden.

§. 27.

An der Berathung des Gemeinderaths, dessen Mitglieder nach Art. 31 der Gemeindeordnung vorgeladen und erschienen seyn müssen, können Väter, Großväter, Brüder, Oheime und Neffen der für das Depot Angesprochenen keinen Theil nehmen. (Art. 21 des Recrutirungsgesetzes.)

Bei der Abstimmung müssen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder für die Ertheilung des Zeugnisses gestimmt haben; gegenfalls ist das Zeugniß verweigert. Ueber die Berathung und Beschlussfassung des Gemeinderaths wird ein Protocoll aufgenommen, welches auf das Anmeldeprotocoll gesetzt wird. (Formular V.)

§. 28.

Die sämmtlichen, über die Depotansprüche nach den vorstehenden Bestimmungen aufgenommenen Protocolle werden mit der Ortsliste oder doch möglichst bald nachher an den Landrath eingeschickt.

Der Landrath ist verpflichtet, die vorgebrachten Ansprüche und die von den Gemeinderäthen darüber erteilten Zeugnisse auf das Genaueste zu prüfen und überall, wo sich ihm Zweifel oder Anstände ergeben, der Wahrheit gründlich nachzuforschen.

Wenn in Folge dieser Prüfung und Nachforschung dem Landrath das erteilte Zeugniß materiell unrichtig zu seyn oder doch bedeutenden Bedenklichkeiten zu unterliegen scheint, so hat er innerhalb der zur öffentlichen Auflegung der Depotansprüche laufenden Frist (§. 29) gegen das Zeugniß zu reclamiren und dadurch eine weitere Berathung des verstärkten Gemeinderaths zu veranlassen. (§. 30.)

Die Befugniß, eine Abänderung der erteilten Zeugnisse in materieller Hinsicht dem Gemeinderath unmittelbar zu befehlen, steht ihm nicht zu. Auf Formwidrigkeiten dagegen (§. 46.) kann er den Gemeinderath aufmerksam machen und denselben zur Verbesserung auffordern.

In der Provinz Rheinhesen wird die Provinzialregierung eine analoge Einrichtung treffen, damit das Interesse der Gesamtheit gegen unrichtige Zeugnißertheilungen der Gemeinderäthe vertreten werde.

§. 29.

Sobald der Landrath — was möglichst zu beschleunigen ist — die Depotprotocolle an die Bürgermeister zurückgeschickt hat, werden dieselben in den betreffenden Gemeinden während 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Während dieser 14 Tage kann Jedermann gegen die Richtigkeit der vom Gemeinderathe erteilten Zeugnisse; so wie die das Depot Ansprechenden selbst gegen die Verweigerung derselben reclamiren. Zur Aufnahme solcher Reclamationen von Seiten einzelner Einwohner des Bezirkes oder von Seiten der Landräthe wird ein Protocoll eröffnet.

Meldet sich innerhalb der bemerkten Frist kein Reclamant, so wird die öffentliche Auflegung auf die im Formular V. angedeutete Weise beurkundet.

§. 30.

Sind dagegen während der Auflegung der Depotprotocolle Reclamationen gegen die Ertheilung oder Verweigerung der Zeugnisse erhoben worden, so wird nach Ablauf der 14tägigen Frist

der nach Vorschrift des Art. 21 des Recrutirungsgesetzes verstärkte Gemeinderath versammelt. Der Bürgermeister eröffnet eine neue Berathung, in deren Folge eine neue und zwar definitive Beschlußnahme erfolgt, welche in der Form, die das Formular V. bezeichnet, protocollirt wird.

In Bezug auf diese Berathung und Abstimmung finden die Bestimmungen des §. 27 ebenfalls Anwendung.

§. 31.

Die auf die vorstehende Weise abgeschlossenen Protocolle über die Ansprüche auf Depotsetzung oder einjährige Zurückstellung sind alsbald an den Landrath wieder einzuschicken, und von diesem ohne Verzug, wo möglich zugleich mit den Bezirkslisten, an die Provinzial-Regierung zu senden.

§. 32.

Wenn ein Depotanspruch nach Abnahme der Ortsliste oder gar nach der Musterung dem Bürgermeister angezeigt wird, so hat er denselben zwar zu protocolliren und sonst nach den obigen Vorschriften zu behandeln; es ist aber alsdann in dem Protocoll besonders zu bemerken, ob die eine Depotsetzung u. begründenden Umstände erst nach Abnahme der Ortsliste eingetreten sind, oder ob dem Depotansprechenden wegen Verspätung des Depotanspruchs Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Das Protocoll wird in solchen Fällen an diejenige Behörde eingeschickt, welche über den Depotanspruch zu entscheiden hat.

Wenn indessen die Sitzung des Recrutirungsrathes geschlossen ist, so kann nun kein Depotanspruch mehr vorgebracht werden — den einzigen Fall ausgenommen, wenn die denselben begründenden Umstände erst nach dieser Periode eingetreten sind. In diesem Falle ist das Protocoll vorschriftsmäßig aufzunehmen, und, wenn es nach Beobachtung aller Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels abgeschlossen ist,

- 1) an die Provinzialregierung in dem Falle einzusenden, wenn die Umstände vor dem Eintritte des betreffenden Militärpflichtigen in den Dienst sich ereignet haben. Die Provinzialregierung entscheidet dann über den Depotanspruch statt der Recrutirungscommission, und das Ministerium des Innern revidirt diese Entscheidung statt des Recrutirungsrathes.
- 2) Haben sich aber die Umstände nach dem Eintritte des Militärpflichtigen in den Dienst ereignet, so wird das genau nach der Vorschrift aufgenommene und abgeschlossene Protocoll an das Kriegs-Ministerium zur Entscheidung eingeschickt. In diesem Falle hat übrigens der das Depot Ansprechende, auch wenn alle gesetzliche Voraussetzungen vorhanden sind, kein Recht auf die Depotsetzung; die Bewilligung oder Verwerfung derselben hängt vielmehr ganz von der Entschliebung des Kriegs-Ministeriums ab.

Fünftes Kapitel.

Von der Revision der Musterungslisten und Acten.

(Zu Art. 26 des Recrutirungsgesetzes.)

§. 33.

Die Provinzialregierung giebt die Musterungslisten und Acten, so wie sie einkommen, an den Civil-Recrutirungs-Commissär ab. Wenn solche aus allen Bezirken eingelangt sind, so vergleicht der Civil-Recrutirungs-Commissär die Gemeindelisten mit den Bezirkslisten, controlirt die Ueberweisungen und sieht genau nach, ob nach den verschiedenen Anlagen und Attestationen das Nöthige gewahrt, ob überhaupt nichts unrichtig eingetragen oder ausgelassen ist; vorzüglich aber muß seine Aufmerksamkeit auf die Depotansprüche gerichtet seyn, ob sie nämlich nach den Vorschriften des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung aufgenommen und behandelt sind.

§. 34.

Die von dem Civil-Recrutirungs-Commissär nöthig befundenen Bemerkungen werden von der Provinzial-Regierung mit den Musterungsacten den betreffenden Landrätthen zugesandt, welche die Bemerkungen unverweilt zu erledigen und zugleich ein zweites Exemplar der Bezirkslisten fertigen zu lassen haben. — Diejenigen Leute, welche zu ihren Depotansprüchen unvollständige Belege beigebracht haben, läßt die Provinzialregierung durch die Landrätthe anweisen, das Fehlende bis zur Musterung nachzuholen; auch werden die in den Zeugnissen der Gemeinderätthe gefundenen Formwidrigkeiten (§. 28. 46) gerügt und zur Verbesserung empfohlen.

§. 35.

Der Civil-Recrutirungs-Commissär stellt ein Verzeichniß der in der Provinz geborenen, aber in eine der anderen Provinzen des Großherzogthums übergezogenen Militärpflichtigen (§. 9) auf und legt es der Regierung vor, welche dasselbe der betreffenden Provinzialregierung mittheilt.

Ferner stellt er aus den Bezirkslisten separate Verzeichnisse der schon freiwillig im Militärdienste stehenden Leute auf und ersucht, unter Beischluß dieser Verzeichnisse, die Commando's der verschiedenen Regimenter und Corps um Bescheinigung, daß diese Leute wirklich als Freiwillige eingereicht seien und am nächsten 1. April ihre Dienstzeit als solche noch nicht vollendeten, so wie um Benachrichtigung, ob und welche zur Jahresmusterung gehörige, in den übersandten Verzeichnissen nicht aufgeführte Leute sich etwa als Freiwillige in den Regimentern und Corps befinden sollten.

S e c h s t e s K a p i t e l .

V o n d e r M u s t e r u n g u n d L o o s z i e h u n g .

(Zu Art. 26 — 33 des Recrutirungsgesetzes.)

I. M u s t e r u n g .

§. 36.

Wenn alle Vorarbeiten beseitigt sind, so macht der Civil-Recrutirungs-Commissär den Landrathen die Tage, an welchen die Musterung und Ziehung in den einzelnen Bezirken abgehalten werden soll, durch ein Circularschreiben bekannt.

Außerdem benachrichtigt er jeden einzelnen Landrath drei bis vier Tage vor dem Eintreffen der Recrutirungscommission in dem Bezirke noch besonders, an welchen Tagen und Stunden die einzelnen Geschäfte vorgenommen werden sollen, wornach der Landrath die nöthigen Verfügungen an die Bürgermeister erläßt. — Insbesondere sorgt der Landrath dafür, daß die Meßrahmen oder Maase vor der Musterung von den Eichmeistern revidirt werden. Ueberdies führt die Recrutirungscommission einen Normalfuß mit sich und vergleicht nach demselben die Maase, ehe die Musterung beginnt.

§. 37.

Das ganze Musterungs- und Ziehungs-Geschäft muß in einem Bezirke, welcher nicht über 100 Militärpflichtige zählt, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, in einem Tage, — in einem Bezirke, der zwischen 100 und 250 Militärpflichtige zählt, in drei Tagen, — und in einem Bezirke, der über 250 Militärpflichtige zählt, in vier Tagen beendigt seyn. In den hiernach bestimmten 3 und resp. 4 Tagen ist die Reise in den nächsten Bezirk, wenn die Entfernung nicht über 5 Stunden beträgt, mitbegriffen. Wenn nach besonderen Befehlen in den Wintermonaten (November bis Februar) gemustert werden müßte, so leidet die vorstehende Bestimmung die hiernach nothwendige Modification.

Wenn die Musterung mehrere Tage dauert, so hat der Civil-Recrutirungs-Commissär für die verhältnißmäßige Eintheilung der Militärpflichtigen auf die einzelnen Tage zu sorgen, so weit dieß nach den Gemeinden möglich ist.

§. 38.

Das gegenseitige Verhältniß der beiden Mitglieder der Recrutirungs-Commission ist collegialisch; jedoch werden die Verhandlungen der Commission von dem Civilcommissär geleitet. Beide Mitglieder müssen sich beeifern, durch harmonisches Zusammenwirken den Fortgang des Recrutirungsgeschäfts auf alle mögliche Weise zu fördern.

In Bezug auf das Messen der Conscriptionspflichtigen, auf die Beurtheilung ihrer Körperqualifikation und auf ihre Bestimmung zu den verschiedenen Waffengattungen erscheint der

Militärcommissär als Techniker, und es gehören daher diese Gegenstände zu seiner besonderen Beurtheilung und Verantwortlichkeit.

§. 39.

An dem zur Musterung bestimmten Tage versammeln sich zur festgesetzten Stunde die Recrutirungscommission, der Landrath und die Bürgermeister im Musterunglocale. Ohne die erheblichsten Verhinderungsgründe darf weder der Landrath noch ein Bürgermeister fehlen; liegen dergleichen Gründe vor, so muß der Landrath durch einen schicklichen Stellvertreter, der Bürgermeister durch den Beigeordneten ersetzt werden.

§. 40.

Die Bürgermeister haben außerdem dafür zu sorgen, daß sämtliche Militärpflichtige ihrer Gemeinden unfehlbar zur Hand sind.

Nach dem Art. 29 des Recrutirungsgesetzes müssen alle Dienstpflichtigen der betreffenden Klasse zur Musterung erscheinen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche durch Bevollmächtigte erklären lassen, daß sie sich im Militärdienste vertreten lassen wollen. Die Ausbleibenden, für welche diese Erklärung nicht abgegeben wird, werden ohne Rücksicht zum Erstmarschiren bestimmt, sie müßten denn ihr Nichterscheinen durch absolute physische Hindernisse zu entschuldigen vermögen, oder in gefänglicher Haft befindlich, oder des Kriegsdienstes unwürdig seyn. Unter keinem Vorwande kann hiervon abgegangen und das Loosen für einen Ausgebliebenen, der in keine der erwähnten Kategorien gehört, gestattet werden.

Die bereits im Militärdienste stehenden Leute der zu musternden Altersklasse haben, wie sich von selbst versteht, bei der Musterung und Ziehung nicht zu erscheinen.

§. 41.

Wenn die im §. 39 erwähnten Behörden versammelt sind, so ertheilt der Civil-Recrutirungs-Commissär den Bürgermeistern die geeigneten Belehrungen über dasjenige, was ihnen in Bezug auf die Vollziehung des Recrutirungsgesetzes obliegt. Insbesondere erklärt er ihnen auf das Genaueste ihre Pflichten in Bezug auf die nach der Musterung vorkommenden Geschäfte, namentlich in Bezug auf die Zurücknahme der Depotsetzungen, auf die in der Zwischenzeit noch vorkommenden Depotansprüche, auf die für Stellvertreter und Freiwillige auszustellenden Zeugnisse, auf die Beobachtung der zweifelhaft untauglichen Leute, u. s. w.

§. 42.

Alsdann werden die Bezirkslisten nochmals cursorisch durchgegangen, die etwa unter der Hand vorgekommenen Bemerkungen beigefügt, die Ordnungsnummern eingetragen und genau nachgesehen, ob die Revisionsbemerkungen erledigt sind. Diejenigen Militärpflichtigen, welche

(weil sie gestorben, doppelt, oder zu alt oder zu jung eingetragen, oder weil sie Ausländer sind) zur Masse der Conscriptionspflichtigen nicht gehören, werden gestrichen und erhalten keine Nummern in der Bezirksliste.

Uebrigens werden im Verlaufe des Musterungsgeschäfts die Rubriken 10. 11. 12. 14. 15. der Bezirksliste in beiden Exemplaren derselben von der Commission und resp. von dem Landrath ausgefüllt. In die Rubrik 14 werden die Untauglichkeitsangaben der Militärpflichtigen, die Angaben, daß sie sich vertreten lassen, nachträgliche Depotansprüche u. s. w. eingetragen.

S. 43.

Hierauf treten die Militärpflichtigen ein. Alle Verhandlungen werden nun öffentlich, mit alleiniger Ausnahme der ärztlichen Untersuchungen.

Nach der Reihenfolge der Bezirksliste werden die Militärpflichtigen aufgerufen. Jeder Aufgerufene wird gemessen, seine Körperqualifikation geprüft und die Waffengattung, zu welcher er sich eignet, bestimmt.

Die Messung geschieht auf den Strümpfen. Bei denjenigen, welche wegen mangelnden Maases von der vorigen zur laufenden Musterung verwiesen worden sind, oder welche an das Minimum des Maases gränzen, ist die Messung mit der größten Sorgfalt, erforderlichen Falls auf den bloßen Füßen vorzunehmen; ist das Maas irgend zweifelhaft, so nimmt der Militärcommissär das Messen selbst vor.

Bei denjenigen Leuten, welche zum erstenmal gemustert werden, ist die Beurtheilung, ob sie noch Wachsthum versprechen oder nicht, in dem Falle der Recrutirungs-Commission überlassen, wenn sie nicht über 61 Zoll groß sind; anderenfalls gehört jene Frage zur Beurtheilung der Aerzte. Wer für keinen Wachsthum versprechend erkannt wird, wird für kriegsdienstfrei erklärt und sogleich entlassen.

Eben so werden diejenigen für kriegsdienstfrei erklärt und sogleich entlassen, welche wegen mangelnden Maases von der vorigen zur laufenden Musterung verwiesen worden sind und die Größe von 63 Zoll nicht erreicht haben. Haben sie diese Größe nothdürftig erreicht, so setzt der Militärcommissär den Anfangsbuchstaben seines Namens unter das eingetragene Maas.

S. 44.

Vor oder bei dem Messen wird jeder Pflichtige befragt, ob er körperliche Fehler oder Gebrechen an sich habe. Er antwortet mit ja oder nein, ohne im ersten Falle sein Gebrechen zu bezeichnen.

Diejenigen, welche Gebrechen angegeben haben, sowie diejenigen unter 63 Zoll großen Leute, über deren ferneres Wachsen die Aerzte sich aussprechen müssen (S. 43), werden den Aerzten der Recrutirungscommission schriftlich überwiesen.

Ueber die vorgenommenen Untersuchungen führen die Aerzte ein Protocoll nach Formular VII., und außerdem stellen sie ein Verzeichniß der Untersuchten nach Formular VIII. zum Behuf der nachherigen Bekanntmachung der Untersuchungsergebnisse auf.

§. 45.

So oft es der übrigen Geschäfte wegen möglich ist, sollen die Mitglieder der Recrutirungscommission der ärztlichen Untersuchung beizuwohnen und deren vorschriftsmäßige Vornahme überwachen. Jeder derselben ist befugt, gegen das Erkenntniß der Aerzte Anstand zu erheben und die Verweisung des Beanstandeten zum Recrutirungsrathe zu verlangen. (Art. 28 des Recrutirungsgesetzes.)

§. 46.

Wenn der letzte Militärpflichtige gemustert ist, so wird zur Entscheidung der Depotansprüche durch die Recrutirungscommission geschritten.

Die Commission kann, wenn alles Erforderliche beigebracht ist, auch solche Depotansprüche noch annehmen, welche nach Abnahme der Gemeindefisten vorgebracht worden sind (§. 18. 32), insofern entweder die motivirenden Umstände erst später eingetreten sind, oder die Verspätung einigermassen entschuldigt erscheint.

Ueber das Materielle der von den Gemeinderäthen ausgestellten Zeugnisse steht der Recrutirungscommission keine Entscheidung zu. Alle von denselben vermöge der gesetzlichen Befugniß bezeugte Punkte müssen als dadurch vollständig bewiesen angenommen werden. — Sollten jedoch Spuren oder Beweise vorliegen, daß der Gemeinderath bei Ausstellung eines solchen Zeugnisses sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, so hat die Commission davon alsbald der Provinzialregierung, unter Beischluß der Acten, zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

Wenn dagegen bei den Zeugnissen der Gemeinderäthe die gesetzlichen Formen nicht gehörig beobachtet worden sind, (wenn z. B. der Gemeinderath nicht in gesetzlicher Anzahl versammelt war, wenn an der Abstimmung Personen, die das Gesetz wegen naher Verwandtschaft ausschließt, Theil genommen haben, wenn das Protocoll nicht während der gesetzlichen Frist öffentlich aufgelegt war u. s. w.) so hat die Commission das Zeugniß für ungültig zu erklären und dem Depotansprechenden zu überlassen, die Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses zu erwirken und seinen Anspruch dem Recrutirungsrathe vorzulegen.

Auch diejenigen, welche sonst mangelhafte oder unvollständige Belege beigebracht haben, werden zur etwaigen weiteren Betreibung ihrer Depotansprüche an den Recrutirungsrath verwiesen.

§. 47.

Wenn die Aerzte ihre Untersuchungen beendigt, und die Protocolle und Verzeichnisse nach Formular VII. und VIII. übergeben haben, so werden die Untersuchten und die das Depot An-

sprechenden wieder vorgelassen, und ihnen die Entscheidungen der Commission und resp. die Erkenntnisse der Aerzte bekannt gemacht.

Die wegen Fehler und Gebrechen gänzlich untauglichen Leute, so wie diejenigen, welche wegen mangelnder Größe definitiv unbrauchbar erscheinen, werden nach Art. 15 des Recrutirungsgesetzes für Kriegsdienstfrei erklärt und entlassen.

Diejenigen, welche temporär untauglich befunden worden sind, oder bei mangelnder Größe noch Wachsthum versprechen, desgleichen die in Folge des Art. 18 des Recrutirungsgesetzes auf ein Jahr zurückzustellenden Leute werden mit der Weisung entlassen, bei der nächsten Musterung wieder zu erscheinen. Diejenigen, welche relativ tauglich oder zweifelhaft untauglich erscheinen, sodann die tauglich Befundenen (einschließlich der in das Depot Gesezten) werden angewiesen, am Ziehungstage wieder zu erscheinen und mitzulösen.

§. 48.

Nach den im vorigen Paragraph erwähnten Resultaten und nach den sonstigen Verhältnissen werden sofort bei den betreffenden Leuten die erforderlichen Einträge in die Rubrik 15 der Bezirksliste auf folgende Weise gemacht:

- 1) untauglich — frei nach Art. 15,
- 2) zum Zweitemal unterm Maas, — frei nach Art. 15,
- 3) zum Erstenmal unterm Maas, verspricht keinen Wachsthum — frei nach Art. 15,
- 4) zur nächsten Musterung,
- 5) relativ tauglich — aufrufsfähig,
- 6) zweifelhaft untauglich,
- 7) dem Geseze ausgewichen.

Alle in eine dieser 7 Kategorieen nicht gehörige Leute werden als »aufrufsfähig« bezeichnet.

Zugleich wird eine summarische Ausscheidung der Militärpflichtigen in Gemäßheit dieser Resultate aufgestellt, welche nach der Ziehung und weiteren ärztlichen Untersuchung (§. 55) vervollständigt und dann (nach Formular IX.) auf den Titel der Ziehungsliste gesetzt wird. Nach als Formular IX. dem diesem wird zur Ziehung geschritten.

II. Z i e h u n g.

§. 49.

Mit Ausnahme der nach §. 47 für Kriegsdienstfrei erklärten, der zur nächsten Musterung verwiesenen und der dem Geseze ausgewichenen, nehmen sämtliche Militärpflichtige am Loosen Theil, namentlich also auch die in das Depot gesezten, die als Freiwillige bereits im Militärdienste stehenden, die relativ tauglichen, die zweifelhaft untauglichen, die in Untersuchung oder gefänglicher Haft befindlichen, die des Militärdienstes unwürdigen.

Für die als Freiwillige im Dienste stehenden loost der Civil-Recrutirungs-Commissär; dergleichen für die in gefänglicher Haft befindlichen Leute, so wie für alle, die aus andern Gründen nicht loosen können oder wollen.

§. 50.

Wenn die Recrutirungscommission, der Landrath und die Bürgermeister im Ziehungslocale versammelt sind, werden die Loose in erforderlicher Zahl vorbereitet.

Die Loose müssen deutlich geschrieben oder gedruckt, sie müssen durchaus gleichförmig und nicht von einander zu unterscheiden seyn. Sie werden entweder mehrfach zusammengelegt, oder in Hülfsen von egaler Form gesteckt.

§. 51.

Ist dieß geschehen, so treten die Militärpflichtigen ein. Ehe zur Ziehung geschritten wird, ertheilt ihnen der Civilcommissär die erforderlichen Belehrungen über die Verhältnisse derjenigen, welche ein Marschloos ziehen, insbesondere über das Verhalten derjenigen, welche sich vertreten lassen wollen; er macht ihnen zugleich bekannt, daß diejenigen, deren Loosnummern in die ersten $\frac{2}{3}$ fallen, in so fern sie sich nicht vertreten lassen, nach der Ziehung, jedoch ohne völlige Entloosung, ärztlich untersucht werden würden.

Sodann wird die Ausscheidung der Militärpflichtigen (Formular IX.) vorgelesen.

§. 52.

Nachdem hierauf die zu zehn und zehn aufgelegten Loose von drei Bürgermeistern und drei Aufrufsfähigen durchgezählt worden, werden sie vor den Augen aller Anwesenden zusammengerüttelt und gemischt, sofort in ein Gefäß geworfen, welches vor den Sitz des Civilcommissärs gestellt wird.

§. 53.

Der Civilcommissär ruft nun die am Loosen Theil nehmenden Militärpflichtigen nach der Reihenfolge der Bezirksliste einzeln auf. Jeder zieht aus dem Gefäß ein ihm beliebiges Loos, und überreicht solches dem Civilcommissär, welcher es öffnet, laut und deutlich abliest und dem Pflichtigen zurückgibt.

Der Civilcommissär schreibt eigenhändig die gezogene Nummer neben den Namen des Militärpflichtigen in die Ziehungsliste (Formular IX.), der Actuar der Commission trägt dieselbe mit Ziffern und Buchstaben in die Bezirksliste ein, der Landrath bemerkt solche in seinem Exemplar der Bezirksliste, und die Bürgermeister in ihren besonderen Listen.

Ist die Loosziehung beendigt, so wird das darüber geführte Protocoll mit Namen und Ziehungsnummern verlesen und von den beiden Commissären und dem Landrath (in Rheinhessen von sämtlichen Bürgermeistern) unterschrieben.

§. 54.

Diejenigen, deren Loosnummern in die ersten $\frac{2}{3}$ gefallen sind, werden nunmehr befragt, ob sie wegen ihrer besonderen Verhältnisse wünschen müßten, einem bestimmten Regiment oder Corps zugetheilt zu werden. Die hierauf geäußerten Wünsche werden nur dann, wenn die betreffenden Bürgermeister die angegebenen Verhältnisse bestätigen, und wenn die Wünsche hiernach berücksichtigungswerth erscheinen, in die Bezirksliste (und demnächst in die Contingentsliste) eingetragen. Bei der Vertheilung der Recruten in die Regimenter und Corps können indessen auch diese Wünsche nur insoweit Rücksicht finden, als es das Interesse des Militärdienstes gestattet. Später vorgebrachte Wünsche werden nicht berücksichtigt.

§. 55.

Die in die zwei ersten Fünftheile der Loosnummern gefallenen Leute, welche nicht erklärt haben, sich vertreten lassen zu wollen, werden hierauf (einschließlich der in das Depot gesetzten) zusammengestellt und von den Ärzten in Gegenwart der Recrutirungs-Commission so weit untersucht, als ohne völlige Entblösung geschehen kann. (§. 123.)

Finden die Ärzte in Folge dessen die Untersuchung des Einen oder des Anderen auf gänzlich entblöstem Körper nöthig, so geschieht diese in einem besonderen Zimmer nach der Vorschrift des §. 122.

§. 56.

Diejenigen in die ersten zwei Fünftheile der Loosnummern gefallenen Leute, welche wegen absoluter physischer Hindernisse bei der Musterung nicht erscheinen konnten (§. 40), werden zur Nachmusterung an den Recrutirungsrath verwiesen.

Ist ein des Militärdienstes Unwürdiger in die ersten $\frac{2}{3}$ gefallen, so verfährt die Recrutirungs-Commission nach §. 114.

N a c h l o o s e n.

§. 57.

Wenn aus irgend einem Grunde ein Militärpflichtiger nachträglich zur Loosziehung mit einer Klasse, welche bereits gelost hat, zugelassen werden soll, so geschieht dieses Nachloosen in der Weise, daß sich der Pflichtige aus der ganzen Anzahl von Loosen, welche von jener Klasse gezogen worden sind, eine Nummer zieht, und daß dann zwischen ihm und demjenigen Pflichtigen, welcher bei der Hauptziehung dieselbe Nummer erhalten hat, eine zweite Loosung (jedoch ohne des Letzteren Gegenwart) stattfindet, welche darüber entscheidet, welcher von Beiden dem Andern vorgezogen wird. Beide behalten dieselbe Nummer und werden durch a und b unterschieden.

Es kann kein Nachloosen stattfinden, außer bei der Recrutirungs-Commission, oder in einer Sitzung des Recrutirungsraths oder der Provinzialregierung; es muß jedesmal ein Protocoll darüber aufgenommen und den Acten über die Hauptziehung beigelegt werden.

S i e b e n t e s K a p i t e l .

V o n d e n V e r h a n d l u n g e n d e r R e c r u t i r u n g s r ä t h e .

(Zu Art. 34. 35. 42. 28. u. 30 des Recrutirungsgesetzes.)

§. 58.

Die Sitzungen der Recrutirungsräthe werden in der Regel zwischen dem 25. October und 25. November gehalten.

Einige Wochen vorher macht in jeder Provinz der Präsident des Recrutirungsrathes durch die Zeitungen oder Anzeigebblätter bekannt, an welchem Tage die Sitzung des Recrutirungsrathes eröffnet und an welchem sie geschlossen wird. Ueberdies benachrichtigt er hiervon durch ein besonderes Ausschreiben die Landräthe (in Rheinbessen die Bürgermeister) zur Bekanntmachung in ihren Bezirken oder Gemeinden.

§. 59.

Der Präsident ernennt sowohl die aus der Zahl der Civilbiener zu erwählenden Mitglieder des Recrutirungsrathes, als auch die Civilärzte, welche demselben zur Disposition seyn sollen.

Von dem Kriegs-Ministerium wird ihm bekannt gemacht, welche militärische Mitglieder und Aerzte zum Recrutirungsrathe commandirt sind. Der Präsident macht denselben durch besondere Einladungsschreiben den Tag der Eröffnung des Recrutirungsrathes bekannt.

§. 60.

Alle von der Recrutirungs-Commission vor den Recrutirungsrath verwiesene Leute, so wie diejenigen, welche bei der letzten Ergänzung von den Regimentern als untauglich zurückgewiesen worden sind (Art. 42 des Recrutirungsgesetzes), werden auf Befehl des Präsidenten auf einen der Sitzungstage einbeordert, und zwar mit der Weisung, sich mit einem von dem Bürgermeister ausgestellten versiegelten Signalement zu versehen. Die zuletzt gedachten Leute werden zugleich angewiesen, die von den betreffenden Regimentern und Corps erhaltenen vorläufigen Entlassungsscheine mitzubringen.

§. 61.

Nachdem die sämmtlichen Musterungsacten an den Präsidenten des Recrutirungsrathes abgegeben worden sind, bestellt derselbe einen oder mehrere Referenten, um die sämmtlichen Verhandlungen und Entscheidungen der Recrutirungscommission zu revidiren und darüber sowohl, als über die an den Recrutirungsrath gebrachten Beschwerden, Recurse und Restitutionsgesuche Vortrag zu erstatten.

§. 62.

Die Recrutirungscommissäre wohnen den Sitzungen des Recrutirungsrathes bei, wo sie, ohne

ein Stimmrecht zu haben, ihre Geschäftsführung im Allgemeinen und ihre Entscheidungen zu verteidigen, desgleichen ihre etwaigen Beanstandungen einzelner Militärpflichtigen zu rechtfertigen haben.

Auch den Untersuchungen, welche die Aerzte des Recrutirungsrathes vornehmen, sollen sie, so weit als möglich, beiwohnen, um die dabei nöthigen Erläuterungen zu geben, die Untersuchungsprotocolle der bei der Musterung adhibirten Aerzte vorzulegen u. s. w.

§. 63.

Der Recrutirungsrath entscheidet durch Stimmenmehrheit über alle, das Musterungs- und Ziehungsgeschäft betreffende Anstände, dieselben mögen bei der allgemeinen Revision des Geschäfts zur Sprache gekommen oder von Einzelnen an den Recrutirungsrath gebracht worden seyn.

Auch die Fragen über Tauglichkeit oder Untauglichkeit entscheidet der Recrutirungsrath durch die Mehrheit der Stimmen, und die Urtheile der beigezogenen Aerzte dienen ihm nur als Gutachten.

§. 64.

Namentlich kann der Recrutirungsrath die von der Recrutirungscommission erteilten Entscheidungen über die Depotansprüche sowohl auf erhobenen Recurs, als von Amtes wegen reformiren.

Ueber das Materielle der von den Gemeinderäthen ausgestellten Zeugnisse steht auch dem Recrutirungsrathe keine Cognition zu; die desfalligen Vorschriften des §. 46 dienen auch ihm zur Richtschnur.

Sind Depotansprüche von der Recrutirungscommission wegen mangelhafter Belege, namentlich wegen formeller Mängel der Gemeinderathszeugnisse, verworfen worden (§. 46), so kann nach Beseitigung dieser Mängel die Depotsetzung vom Recrutirungsrathe bewilligt werden.

§. 65.

Ueber Depotansprüche, welche nicht bei der Recrutirungscommission vorgekommen sind, kann der Recrutirungsrath keine Entscheidung geben. Nur nachstehende Ausnahmen finden hiervon statt:

- 1) Wenn die zur Begründung des Depotanspruchs dienenden Umstände erst nach der Ziehung, oder so kurz vor der Ziehung eingetreten sind, daß die erforderlichen Zeugnisse zur Ziehung nicht mehr beigebracht werden konnten, so entscheidet der Recrutirungsrath auf Vorlegung der erforderlichen Protocolle zc., ob die Depotsetzung zu erteilen oder zu verworfen sei.
- 2) Dieselbe Entscheidung steht dem Recrutirungsrathe zu, wenn die Recrutirungscommission einen Depotanspruch um deswillen verworfen hat, weil ein bei der letzten Ergänzung als untauglich entlassener, oder ein von der vorigen Musterung aus irgend einem Grunde zur laufenden Musterung verwiesener Bruder als freigeblieben angesehen wurde, — und

wenn nun diese Umstände sich so geändert haben, daß der als freigeblieben aufgerechnete Bruder entweder zum Militärdienste abgegeben oder zur Abgabe mit dem nächsten Contingent bestimmt worden, oder gestorben, oder arbeitsunfähig geworden ist.

Auch kann er von Zwillingen, die am Loosen Theil genommen haben, einen wegen der bevorstehenden Dienstabgabe des anderen in das Depot setzen, wenn alle sonstige Erfordernisse zur Depotsetzung vorhanden sind.

Es versteht sich, daß nach Art. 19 des Gesetzes diese Depotsetzungen cessiren, wenn der zum Militärdienste bestimmte Bruder bei der nächsten Truppenergänzung nicht wirklich in den Militärdienst eintritt.

- 3) Wenn die Verspätung eines völlig begründeten Depotanspruchs erwiesenermaßen in einer Versäumniß der unteren Behörden ihren Grund hat, so wird die Depotsetzung, nach vorausgegangener Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, von dem Recrutirungsrathe bewilligt.

§. 66.

Gegen die Entscheidungen des Recrutirungsraths findet kein weiterer Recurs, weder an das Ministerium des Innern, noch späterhin an das Kriegsministerium statt.

§. 67.

Jeder kann seine Beschwerde oder sein Gesuch dem Recrutirungsrathe schriftlich oder mündlich vortragen, im letzteren Falle wird ein kurzes Protocoll darüber aufgenommen.

Eben so kann sich Jeder, der zur Musterung des laufenden Jahres gehört, unaufgefordert bei dem Recrutirungsrathe zur ärztlichen Untersuchung sistiren. Auch dergleichen Leute müssen mit dem im §. 60 vorgeschriebenen Signalement versehen seyn.

§. 68.

Wer binnen der Zeit, wo der Recrutirungsrath versammelt ist, dasjenige nicht vollständig beibringt, was er zur Begründung seines Gesuchs, seiner Beschwerde u. beizubringen hat, wird definitiv abgewiesen.

§. 69.

Der Recrutirungsrath kann die bei der Musterung weder erschienenen, noch gehörig vertretenen und daher zum Erstmarschiren bestimmten Leute, welche die Beweise ihrer Schuldlosigkeit vorlegen (Art. 43 des Recrutirungsgesetzes), zum Nachloosen zulassen. (§. 57.)

Erkennt er den Beweis für nicht erbracht, so weist er sie ab, und bestätigt die Entscheidung der Recrutirungscommission.

§. 70.

In Bezug auf die wegen zweifelhafter Tauglichkeit an den Recrutirungsrath verwiesenen Leute verfährt derselbe nach §. 127.

§. 71.

Hinsichtlich der bei der letzten Truppenergänzung als untauglich zurückgewiesenen Leute (§. 60) verfährt er auf folgende Weise:

- 1) Werden dieselben auch von dem Recrutirungsrathe für untauglich erklärt, so werden sie definitiv entlassen, nachdem ihnen der Recrutirungsrath dieß unter die vorläufigen Entlassungsscheine der Regiments-, oder Corps-, Commandeure bescheinigt hat
- 2) Werden sie dagegen von dem Recrutirungsrathe für tauglich erklärt, so schickt er die ärztlichen Besichtigungsscheine nebst einem Verzeichnisse an die Provinzialregierung, welche sie zur nächsten Ergänzung auf fünf Jahre verwendet und bei Einsendung der Contingentlisten an das Kriegsministerium die Besichtigungsscheine der Aerzte des Recrutirungsrathes beischließt.

§. 72.

Behörden, welche etwa die ihnen in Bezug auf die Recrutirung zukommenden Geschäfte nachlässig behandelt haben, hat der Recrutirungsrath der Provinzialregierung bekannt zu machen.

§. 73.

Die Entscheidungen des Recrutirungsrathes über Gesuche, Beschwerden u. werden den Bestheiligten mündlich oder schriftlich bekannt gemacht, sofort in die Bezirkslisten eingetragen und von sämtlichen Mitgliedern gezeichnet.

Wenn alle Einträge gemacht sind, wird am Ende der Bezirkslisten angefügt:

»Revidirt durch den Recrutirungsrath der Provinz Ueberall, wo in die Rubrik 17 nichts eingetragen ist, sind die Verfügungen der Recrutirungscommission bestätigt.

. den . . . ten

(Unterschriften sämtlicher Mitglieder.)

§. 74.

Wenn die Geschäfte des Recrutirungsrathes beendigt sind, so stellt er eine Hauptübersichtstabelle über das ganze Recrutirungsgeschäft nach Formular X. auf. Ein Exemplar dieser Tabelle schickt der Präsident des Recrutirungsrathes an das Ministerium des Innern, ein anderes an das Kriegsministerium unverzüglich berichtlich ein.

A c h t e s K a p i t e l.

V o n d e r S t e l l v e r t r e t u n g.

(Zu Art. 46. 47. 48. 54 und 55 des Recrutirungsgesetzes.)

§. 75.

Die in das Loos gefallenen und zur Einreihung in die Regimenter und Corps bei der nächsten Truppenergänzung bestimmten Leute, welche sich vertreten lassen wollen, müssen

die Eingaben über ihre Stellvertreter bis zum 20. Januar des künftigen Jahres bei der Provinzialregierung machen.

Vom 20. Januar bis zum 20. Februar (d. h. von Einsendung der Contingentslisten an das Kriegsministerium bis zur Vertheilung der Recruten in die Regimenter und Corps) können überhaupt keine Stellvertreter angenommen werden. Vom 20. Februar an werden sie den Commandeuren der Regimenter und Corps, welchen die Einsteller zugetheilt sind, präsentirt.

S. 76.

Die erforderlichen Eigenschaften der Stellvertreter sind im Art. 47 des Recrutirungsgesetzes vorgeschrieben. Ob diese Eigenschaften vollständig vorhanden seien, bedarf der gründlichsten Prüfung von Seiten der Provinzialregierung.

S. 77.

Von vorzüglicher Wichtigkeit sind die Zeugnisse des Wohlverhaltens, welche der Stellvertreter beibringen muß.

Diese Zeugnisse müssen von dem Vorstande des Aufenthaltsortes des Einstehers ausgestellt und von dem Geistlichen dieses Ortes, von dem Landrathe und Landrichter des Bezirks (in Rheinhesen von dem Staatsprocurator) so weit möglich bestätigt seyn, und müssen folgende Punkte bewahrheiten:

- a) im Allgemeinen, daß sich der Mann stets gut betragen habe;
- b) daß er dem Trunke nicht ergeben sei;
- c) daß er wegen Vergehen weder jetzt in Untersuchung sei noch früher gewesen sei, oder daß er zwar wegen eines (genau zu bezeichnenden) Vergehens in Untersuchung gewesen, aber völlig freigesprochen (oder von der Instanz losgesprochen) oder nur zu einer (genau zu bezeichnenden) Strafe verurtheilt worden sei.

In letztgedachter Beziehung wird festgesetzt, daß ein Mann, während er in Untersuchung ist, in keinem Falle als Stellvertreter angenommen werden kann, — daß ferner eine Verurtheilung wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung und anderer entehrender Verbrechen in jedem Falle, — eine Verurtheilung wegen sonstiger Vergehen aber nur dann die Unzulässigkeit zum Einsteigen zur Folge hat, wenn die Strafe wenigstens in zwei monatlichem Gefängnisse besteht. Nur mit Bewilligung des Kriegsministeriums können bei besonderen Umständen Leute, welche sich in einem der erwähnten Fälle befinden, angenommen werden. Wenn daher ein solcher einsteigen will, und die Provinzialregierung Gründe für seine Zulassung findet, so fragt sie (unter Beischluß der Acten über die gegen den Mann geführte Untersuchung) bei dem Kriegsministerium an, ob derselbe der erkannten Strafe ungeachtet als Stellvertreter angenommen werden könne.

Wenn sich der Mann, welcher einsteigen will, nicht wenigstens seit einem Jahre in seinem

Wohn- oder Geburts-Orte aufgehalten hat, so muß er zugleich eine Aufführungsbescheinigung von den oben bezeichneten Behörden des Orts, worin er sich innerhalb des letzten Jahres aufgehalten hat, beibringen.

Wenn er bereits im Militär gedient hat, so muß er außer dem Zeugnisse der Civilbehörden noch ein weiteres Zeugniß seines Wohlverhaltens von seinen damaligen Vorgesetzten beibringen, und niemals darf ein solcher auf seinen bloßen Abschied angenommen werden.

Die Zeugnisse der Civilbehörden müssen genau nach **Formular XI.** und die Zeugnisse der **Militärbehörden nach Formular XII.** eingerichtet seyn. Sind sie in einer anderen Form abgefaßt, so dürfen sie nicht angenommen werden. Namentlich muß darin hinsichtlich der Aufführung im Allgemeinen stets die bestimmte Wissenschaft der Aussteller ausgesprochen und solche Bescheinigungen, worin in dieser Beziehung die Worte »unseres Wissens« vorkommen, dürfen nicht angenommen werden.

§. 78.

Die bereits früher angenommenen Stellvertreter müssen bei dem Eintritte in den Dienst neue Zeugnisse des Wohlverhaltens von der Zeit, in welcher die früheren Zeugnisse ausgestellt worden sind, bis zu ihrem Diensteantritte präsentiren. Diese neuen Zeugnisse müssen von den einschlägigen Ortsvorständen ausgestellt seyn; sie können auf besondere Bogen geschrieben oder auch unter die Annahmesturkunden gesetzt werden. Sie sollen in nachstehender Form abgefaßt seyn:

»Dem Einsteher N. N. wird das, zum Behufe der Stellvertretung am . . . ten . . . bescheinigte Wohlverhalten in gleichem Maasse auch für die Periode von da bis zum heutigen Tage attestirt.«

§. 79.

Ob der Stellvertreter die erforderliche Größe habe und ob er die vollständige körperliche Tüchtigkeit zum Militärdienste habe, gehört zur sachverständigen Beurtheilung eines für dieses Geschäft in jeder Provinz bestellten Stabsoffiziers, welcher einen Militärarzt beizieht.

Diesem Stabsoffizier wird daher der Stellvertreter vor allen Dingen mit einem Signalement präsentirt. Nach vorgenommener Messung und Untersuchung stellt der Stabsoffizier die erforderliche Bescheinigung aus.

Signalement und Bescheinigung werden auf denselben Bogen gesetzt, worauf sich das Zeugniß des Wohlverhaltens befindet. Dieser Bogen muß mit dem einmaligen Stempel zu 20 fr. (in Rheinheffen zu 21 fr.) versehen seyn.

§. 80.

Ist der Stellvertreter ein Excapitulant, welcher mit einem Einsteherpatent versehen ist, so finden folgende Modificationen statt:

- 1) Enthält das Einsteherpatent keinen Vorbehalt, so hat die Provinzialregierung (da in diesem

Falle alle Erfordernisse bereits von dem Kriegsministerium geprüft sind) keine weitere Prüfung vorzunehmen, sondern, außer dem Patent, sich bloß noch den zwischen dem Einsteller und Einsteher abgeschlossenen Vertrag vorlegen zu lassen.

- 2) Ist aber das Einsteherpatent an die Bedingung geknüpft, daß gegen die fortwährende körperliche Tauglichkeit des Mannes nichts zu erinnern sei, so hat die Provinzialregierung außerdem die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit vornehmen zu lassen. Die Prüfung der sonstigen Erfordernisse fällt auch in diesem Falle weg.

§. 81.

Die Einstellungscontracte müssen im Original und außerdem eine Abschrift derselben vorgelegt werden.

§. 82.

Wenn die Provinzialregierung den Stellvertreter nach den vorstehenden Bestimmungen völlig formul. XIII. geeigneter findet, so stellt sie eine Annahmestunde nach dem Formular XIII aus, welche dem Einsteher mit dem Originalcontract zugestellt wird, um die erstere bei seinem Dienst- eintritte seinem Rittmeister oder Capitän vorzuzeigen.

§. 83.

Wenn der Einsteller vor dem Einzug seines Einsehers stirbt, oder dienstuntauglich wird, oder wenn sich letzterer schlecht aufführt, so ist berichtliche Anzeige an die Provinzialregierung zu machen.

Neuntes Kapitel.

Vom Heirathen, Wandern, Auswandern und Eintreten in fremde Kriegsdienste der Dienstpflichtigen.

A. Heirathen.

(Zu Art. 11 des Recrutirungsgesetzes.)

§. 84.

Nach dem Art. 11 des Recrutirungsgesetzes ist den Kriegsdienstpflichtigen der ersten Klasse, mit Ausnahme der in das Depot Versetzten, sie mögen zum wirklichen Eintritte in den Dienst bezeichnet seyn oder nicht, das Heirathen untersagt, sie müßten denn Stellvertreter, die nicht mehr zur ersten Klasse gehören, in ihre Nummer und in die Verhältnisse ihrer Klasse stellen.

Dergleichen Stellvertreter für Leute, die nicht zum Eintritte in den Dienst bezeichnet sind, werden eben so von den bestellten Stabsoffizieren (§. 79) in Bezug auf ihre militärischen Eigenschaften untersucht und von den Provinzialregierungen angenommen, wie die Stellvertreter für Leute, welche bereits zum Militärdienste aufgerufen sind. Die Verbindlichkeit eines solchen

Stellvertreters hört auf, wenn das Jahr, während dessen der Einsteller zur ersten Klasse gehörte, abgelaufen ist, ohne daß derselbe für den Militärdienst in Anspruch genommen worden ist.

Wenn bei ausgebrochenem oder bevorstehendem Kriege die Heirathsbeschränkung auf die Dienstpflichtigen der 2ten und 3ten Klasse ausgedehnt wird, so finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese ihre Anwendung.

§. 85.

Der angeführten Heirathsbeschränkung unterliegen zwar die in das Depot Gesezten nicht; wenn aber dieselben vor der nächsten, auf ihre Deposetzung folgenden Truppenergänzung (bis zu welcher sie nach dem Art. 19 des Reerutirungsgesetzes noch in Anspruch genommen werden können) heirathen wollen, so müssen sie die im §. 88 erwähnte Sicherheit leisten.

§. 86.

Alle Militärpflichtigen, welche bei der Musterung ihrer Altersklasse nicht zur Sprache gekommen, oder welche aus irgend einem Grunde zum Erstmarschiren bestimmt worden, sind der im §. 84 erwähnten Heirathsbeschränkung so lange unterworfen, als sie nicht ihrer Militärpflicht Genüge geleistet haben. — Derjenige, der durch einen jüngeren Bruder vertreten worden ist (Art. 54 des Reerutirungsgesetzes), unterliegt ihr während des Jahrs, während welches der Letztere zu der 1ten Klasse der Dienstpflichtigen gehört.

§. 87.

Die in den Militärdienst zwar noch nicht eingetretenen, aber zum Eintritte in denselben bereits bezeichneten Leute können sich auch nach ihrem Austritte aus der ersten Klasse nur nach Einstellung eines Stellvertreters verheirathen, wie z. B. die von einer Musterung zur anderen verwiesenen und bei der letzteren durch das Loos zur Dienstabgabe bestimmten Leute.

So wie ferner die in den Militärdienst wirklich eingereichten Leute den militärischen Verordnungen in Bezug auf das Heirathen unterworfen sind, so können die in das Contingent gefallenen relativ tauglichen Leute während der 6jährigen Dauer ihrer Dienstpflicht, wenn sie auch nicht zum Militärdienste, für den sie reservirt geblieben, wirklich verwendet worden sind, nur nach Einstellung eines von der Provinzialregierung angenommenen Stellvertreters sich verheirathen.

§. 88.

Denjenigen, welche das Alter der ersten Klasse noch nicht erreicht haben, kann nach Art. 11 des Gesetzes das Heirathen nur dann erlaubt werden, wenn sie für ihre Stellvertretung auf den Fall, daß solche künftig nöthig würde, hinlängliche Sicherheit leisten. Die in einem solchen Falle zu leistende Caution soll wenigstens Vierhundert Gulden betra-

gen; die Provinzialregierungen können sie nach den Umständen, besonders in Zeiten, wo die Einstandssummen steigen, auch höher bestimmen.

Die Caution kann entweder durch baare Einlegung in die Staatsschulden-Tilgungskasse, oder durch gerichtliche Verpfändung von Immobilien des doppelten Werthes, oder durch Deposition von Staatspapieren oder Hypothekbriefen, oder auch durch vollkommen sichernde Bürgschaft gestellt werden.

§. 89.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen finden auch Anwendung:

- 1) auf denjenigen, welcher sich nach Art. 54 des Recrutirungsgesetzes durch einen jüngeren Bruder hat vertreten lassen — so lange, als der Letztere noch nicht das Alter der ersten Klasse der Dienstpflichtigen erreicht hat;
- 2) auf denjenigen, welcher in das Depot gesetzt worden ist — in der Periode bis zur nächsten Truppenergänzung. (§. 85.)

§. 90.

Wenn derjenige, welcher die Caution gestellt hat, in das Alter der ersten Klasse getreten ist, so wird ihm die Caution zurückgegeben, nachdem er einen Stellvertreter, entweder zum wirklichen Eintritte in den Dienst, oder in die Verhältnisse seiner Klasse gestellt hat.

§. 91.

Uebrigens kann auch nach gestellter Caution die Verheirathung vor dem Alter der ersten Klasse nur dann erfolgen, wenn sie die Provinzialregierung bewilligt hat. Diese Bewilligung ist aber nur in besonderen Fällen zu ertheilen, namentlich wenn das Gesuch durch die Dringlichkeit der Familienverhältnisse oder durch die ohne die Heirath gefährdete Erhaltung des Vermögens- und Nahrungsstandes motivirt ist.

§. 92.

Wenn ein Militärpflichtiger, welcher in einem der Fälle des Art. 11 heirathen will, zur Stellung eines Einstehers oder resp. zur Cautionleistung um deswillen nicht verbunden zu seyn behauptet, weil er zum Militärdienste gänzlich untauglich zu seyn glaubt, so hat er sich deshalb durch den Landrath (in Rheinhessen durch den Bürgermeister) an die Provinzialregierung zu wenden, welche ihn sofort dem zur Untersuchung der Stellvertreter bestimmten Stabsoffizier überweist. Der Letztere zieht in diesem Falle zur Untersuchung des Militärpflichtigen, außer dem Militärarzte, noch den an demselben Orte wohnenden Physicatsarzt bei und sendet dessen Befundschein an die Regierung ein.

Durch die auf diese Weise constatirte Untauglichkeit ist jedoch der Militärpflichtige, wenn er das Alter der ersten Klasse noch nicht erreicht hat, der Verpflichtung nicht enthoben, demnächst

mit den anderen Pflichtigen seiner Altersklasse bei der Musterung zu erscheinen, wo er gleich den übrigen Pflichtigen behandelt wird.

B. W a n d e r n.

§. 93.

Denjenigen jungen Leuten, deren Altersklasse noch nicht zur Musterung gekommen ist, kann nur bis zum Frühling des Jahres, worin dieselbe zur Musterung kommt, das Wandern gestattet werden.

§. 94.

Nach geschhehener Musterung kann denjenigen, welche dabei nicht für definitiv dienstfrei erklärt worden sind, das Wandern nur bis zum Monate März des folgenden Jahres erlaubt werden, in so fern sie nicht Stellvertreter für sich stellen.

§. 95.

Diejenigen (nicht ins Depot gesetzten) Leute, welche weder am 1. April, noch im Laufe des Monats April des folgenden Jahres zum Militärdienste abgegeben worden sind, können, so lange sie in der ersten Klasse stehen, nur unter der Bedingung Wandererlaubniß erhalten, daß sie dem Bürgermeister ihres Wohnorts die Richtung und das Ziel ihrer Reisen, die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit und ihren jedesmaligen Aufenthaltsort von längerer Dauer anzeigen, um unter allen Umständen erreicht werden zu können. Wenn sie dieß unterlassen und wenn es demnach unmöglich ist, daß ein in der gedachten Periode an sie ergehender Aufruf ihnen zukomme, so werden sie als Refractäre behandelt.

§. 96.

Diejenigen, welche sich durch Andere haben vertreten lassen und für solche nach Art. 50 des Gesetzes haften müssen, können während der Haftungsperiode ebenfalls nur unter der im vorigen Paragraph erwähnten Bedingung Wandererlaubniß erhalten.

§. 97.

Diejenigen zum Militärdienste nicht abgegebenen Leute, welche aufgehört haben, zur ersten Klasse zu gehören, (oder zur zweiten, wenn sie von einer Musterung zur anderen verwiesen waren) — diejenigen, welche wegen Gebrechen oder mangelnden Maases für definitiv dienstfrei erklärt oder welche des Kriegsdienstes unwürdig sind, — diejenigen ins Depot versetzten Leute, deren Depotsetzung bis zur nächsten Truppenergänzung nicht zurückgenommen worden ist, — und diejenigen, zum Militärdienste aufgerufenen Leute, die entweder einen Stellvertreter gestellt haben, für welchen sie nach Art. 50 nicht haften müssen, oder welche für den Stellvertreter während der gesetzlichen Zeit gehaftet haben, können ohne Beschränkung Wandererlaubniß erhalten, wenn nicht unter besonderen Umständen ein Anderes verfügt wird.

C. A u s w a n d e r n.

§. 98.

Das Auswandern der Militärpflichtigen ist nach Art. 6. des Auswanderungsgesetzes vom 30. Mai 1821 nur dann beschränkt, wenn sich dieselben durch die Auswanderung der Kriegsdienstpflicht entziehen wollen. Ob diese Absicht angenommen werden müsse, hat die Provinzialregierung nach den Umständen zu beurtheilen.

Im Falle aber die Absicht angenommen werden muß, kann die Auswanderungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die im §. 88 erwähnte Caution gestellt worden ist.

D. E i n t r i t t i n f r e m d e K r i e g s d i e n s t e.

§. 99.

Wenn ein Militärpflichtiger ohne Auswanderung, also mit Beibehaltung seines Indigenats, in fremde Kriegsdienste treten will, so treten im Allgemeinen dieselben Beschränkungen und Bedingungen ein, wie bei dem Heirathen der Militärpflichtigen (§. 84 bis 92.)

Z e h n t e s K a p i t e l.

Von der Berechnung und Abgabe der Contingente und von dem Schlusse des Recrutirungsgeschäfts.

(Zu Art. 36. 37. 38. 39. u. 40 des Recrutirungsgesetzes.)

§. 100.

Sobald die Ministerien des Innern und des Kriegs, nach Maasgabe des landesherrlichen Edicts, die Provinzialcontingente in dem Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht haben, läßt die Provinzial-Regierung die Untervertheilung auf die Bezirke der Provinz berechnen und bringt Formul. XIV. diese demnächst durch ein Circularschreiben nach Formular XIV., welches in jeder Bürgermeisterei angeheftet wird, zur öffentlichen Kenntniß.

§. 101.

Die Masse der Militärpflichtigen jedes Bezirks, wornach dessen Contingent berechnet wird, bildet sich

- 1) aus den rein anrufs-fähigen,
- 2) aus den zum Erstmarschiren bestimmten Leuten, welche anwesend sind,
- 3) aus den freiwillig im Militärdienste stehenden,
- 4) aus den relativ tauglichen,
- 5) aus den des Kriegsdienstes unwürdigen,
- 6) aus den in das Depot gefegten Leuten.

§. 102.

Die bei der Berechnung des Contingents vorkommenden Bruchtheile werden folgendermaßen behandelt: Die stärksten Brüche werden so lang als voll angenommen, bis das Contingent voll ist. Ergeben sich hierbei zuletzt mehrere Brüche von gleichem Werthe, so werden dieselben als voll angenommen, wenn auch das Contingent überzählig werden sollte. Die bei diesem Verfahren übrigbleibenden geringeren Brüche werden als nicht vorhanden angesehen.

§. 103.

Auf das Contingent jedes Bezirks können nur ausgerechnet werden:

- 1) die rein aufrufsfähigen,
- 2) die zum Erstmarschiren bestimmten Leute, welche anwesend sind,
- 3) die Stellvertreter für des Kriegsdienstes Unwürdige (§. 115.),
- 4) die mit einem früheren Jahrescontingent abgegebenen Leute, welche damals aus irgend einem Grunde zum Militärdienste nicht verwendet werden konnten, nun aber dazu verwendbar sind; diese jedoch nur in dem Falle, wenn der Bezirk damals Ersatzmänner für sie geliefert hat. Dahin gehören namentlich die zurückgekehrten Refractäre, die bei der ersten Dienstabgabe im Gefängniß gewesen, ferner die damals als untauglich zurückgewiesenen, vom Recrutirungsrathe aber tauglich befundenen Leute u. s. w.
- 5) die freiwillig im Militärdienste stehenden Leute.

Die unter 1 Genannten werden nach der Reihe der Loosnummern zum Contingent bestimmt, die Freiwilligen (5) dagegen werden sämmtlich aufgerechnet, sie mögen nach ihren Loosnummern in das Contingent gefallen seyn oder nicht.

Die in gefänglicher Haft befindlichen Leute, welche nicht des Kriegsdienstes unwürdig sind, können nur dann auf das Contingent abgegeben werden, wenn sie zur Zeit der Truppenergänzung aus der Haft entlassen seyn werden; die in Untersuchung befindlichen erst nach Beendigung der Untersuchung.

§. 104.

Sind die Contingente berechnet, so läßt die Provinzial-Regierung die Contingentlisten unverzüglich nach dem Formular XV. aufstellen, welche von der Provinzial-Regierung formular XV. spätestens bis zum 25. Januar an das Kriegsministerium einzureichen sind.

Ein Verzeichniß der dem Besetze ausgewichenen Leute, welche sich nicht seit der Musterung skirt haben, wird besonders aufgestellt und nebst den Contingentlisten an das Kriegsministerium eingeschickt, eben so ein weiteres Verzeichniß der im §. 103 unter Nr. 4 genannten Leute, welche früher aus ihren Bezirken nicht ersetzt worden sind.

Diese Contingentlisten sind mit großer Aufmerksamkeit zu bearbeiten und auf das genaueste nach dem Formular XV. und den auf demselben bemerkten Vorschriften einzurichten.

In die 13te Rubrik der Contingentliste wird die Dienstzeit, zu welcher jeder Aufgereknete verpflichtet ist, eingetragen.

Nach dem Art. 12 des Recrutirungsgesetzes müssen die Dienstpflichtigen der 1ten Klasse 6 Jahre dienen, insofern sich nicht ihre Abgabe zum Dienste ohne ihr eigenes Verschulden verzögert hat. Es haben daher

1) weniger als 6 Jahre zu dienen:

a) diejenigen Leute, welche bei der ersten Musterung, wobei sie erscheinen mußten, wegen mangelnder Größe oder vorübergehender Untauglichkeit oder aus dem im Art. 18 des Recrutirungsgesetzes erwähnten Grunde nicht unter die Aufrufsfähigen gesetzt, sondern zur nächsten Musterung verwiesen und demzufolge, nachdem jene Gründe weggefallen, erst im zweiten Jahre zum Militärdienste abgegeben worden sind. Alle diese haben 5 Jahre zu dienen.

b) Wenn Leute erst nach ihrem Austritte aus der ersten Klasse in Anspruch genommen und zum Dienste verwendet werden, so haben (nach Art. 12 des Recrutirungsgesetzes) diejenigen aus der zweiten Klasse nur 5, aus der dritten Klasse nur 4, aus der vierten Klasse nur 3, aus der fünften Klasse nur 2 Jahre, und aus der sechsten Klasse nur 1 Jahr zu dienen.

c) Diejenigen, welche wegen einer gerichtlichen Untersuchung früher nicht zum Dienste abgegeben werden konnten, haben, wenn ihre volle Unschuld bewiesen ist, so viele Jahre weniger zu dienen, als sich durch jenen Umstand ihr Dienst Eintritt verzögert hat.

d) Dasselbe gilt von denjenigen, welche sich in den Fällen No. 2. a, b, c, befinden und völlig entschuldigt erscheinen.

Dagegen müssen

2) ohngeachtet der späteren Abgabe zum Dienste dennoch 6 Jahre dienen:

a) die Refractäre von früheren Musterungen, die erst später erscheinen und zum Dienste abgegeben werden (Art. 43. 45 des Recrutirungsgesetzes);

b) diejenigen, die zu ihren Reclamationen bei der Musterung falsche Belege beigebracht haben und deßhalb, auf die hiervon gemachte Entdeckung, erst später zum Dienste abgegeben werden (Art. 44 des Recrutirungsgesetzes);

c) diejenigen, welche in die Recrutirunglisten einzutragen vergessen worden sind, und davon nicht die Anzeige gemacht haben, später aber entdeckt und zum Dienst abgegeben worden sind (Art. 24 des Recrutirungsgesetzes),

insofern nicht die in einem der vorstehenden 3 Fälle befindlichen Leute ihre völlige Schuldlosigkeit darzuthun vermögen;

- d) diejenigen, welche die Bedingungen der Depotsetzung in einem der Fälle, wovon der Art. 19 des Recrutirungsgesetzes handelt, nicht erfüllt haben;
- e) diejenigen, welche wegen einer gerichtlichen Untersuchung oder Verhaftung erst später zum Dienste abgegeben werden können, ohne daß der oben unter Nr. 1, c. angeführte Fall eintritt.

Die Provinzialregierung hat in jedem der unter 1 und 2 erwähnten Fälle zu entscheiden, wie lange die betreffenden Leute zu dienen haben, und in Gemäßheit dieser Entscheidung werden die Einträge in die Contingentliste gemacht.

§. 106.

Außer dem berechneten Contingent wird der Contingentliste jedes Bezirks noch eine weitere Anzahl von Marschpflichtigen der folgenden Loosnummern (ungefähr 10 Procent der Contingentmannschaft), jedoch unter genauer Separation, für den Fall angefügt, daß an den auf das eigentliche Contingent abgegebenen Leuten ein Abgang stattfindet, dessen Ersatz von dem Kriegsministerium nöthig gefunden wird.

Das Kriegsministerium benachrichtigt demnächst die Provinzialregierung, welche von diesen eventuell bezeichneten Leuten zum Militärdienste wirklich abgegeben worden sind.

§. 107.

Den Landrätthen wird mit dem Circularschreiben der Regierung eine, jedoch nur nach dem kurzen Formular IX. angefertigte Contingentliste übersendet, worauf dieselben jeden zum Marsch Designirten noch besonders von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen haben.

Wenn die Recruten ihre Einberufungsordere erhalten haben und Einer oder der Andere aus irgend einem Grunde an dem zum Diensteintritte bestimmten Tage nicht erscheinen kann, so hat der Landrath sogleich, unter Anführung des Grundes und unter Beifügung der etwaigen ärztlichen Zeugnisse, dem Kriegsministerium davon Anzeige zu machen.

Schluß des Recrutirungsgeschäfts.

§. 108.

Nach Abgabe der Contingentlisten fordert die Provinzialregierung die Bezirkslistenexemplare der Landrätthe ein, läßt diese sowohl, als die zweiten Exemplare der Gemeindelisten nach dem von dem Recrutirungsrath-revidirten Exemplar der Bezirkslisten und nach den weiter vorgekommenen Veränderungen durch den Recrutirungs-Commissär rectificiren, und sendet sie sodann den Landrätthen zurück. Die rectificirten Bezirkslistenexemplare werden in der Registratur der Landrätthe, und die rectificirten Gemeindelistenexemplare in derjenigen der Bürgermeister niedergelegt und sorgfältig aufbewahrt.

Eilftes Kapitel.

Von den Vergehen gegen die Kriegsdienstpflicht.
(Zu Art. 43. 44. 45. des Recrutirungsgesetzes.)

§. 109.

Wenn Militärpflichtige, welche nach Art. 43 oder 44 des Recrutirungsgesetzes des Looses verlustig und zum Erstmarschiren bestimmt worden sind, sich späterhin sistiren, oder wenn sonst der Grund aufhört, welcher bisher ihrer Abgabe zum Militärdienste im Wege stand, so werden sie, wenn gerade die Jahresmusterung gehalten wird oder nahe bevorsteht, der Recrutirungs-Commission, andernfalls aber der Provinzialregierung angezeigt und, wenn sie die erforderliche Größe und Tauglichkeit haben, mit dem nächsten Truppencontingent des Bezirks zum Militärdienste abgegeben.

Die Provinzialregierung verweist solche Leute zur Prüfung ihrer militärischen Qualification an den zur Untersuchung der Stellvertreter bestimmten Stabsoffizier (§. 79), welcher alsdann eben so zu verfahren hat, wie im §. 92 bestimmt ist.

§. 110.

Auf gleiche Weise werden die auf die Einbeorderung zum Militärdienste nicht erschienenen Leute (Refractäre) bei ihrer Rückkehr behandelt. Dieselben können jedoch erst bei der, nach Verbüßung der nach Art. 45 des Recrutirungsgesetzes gegen sie erkannten Gefängnißstrafe folgenden Truppenergänzung zum Dienste abgegeben werden; auch werden sie ihrem Bezirke nur dann gut gerechnet, wenn für sie der Bezirk den Ersatz geleistet hat. (§. 103. 104)

§. 111.

Das Kriegsministerium theilt jährlich ein für jede Provinz aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Leute, welche der Einberufungsordre ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet haben und die daher als Refractäre zu behandeln sind, den betreffenden Provinzialregierungen mit. Von den letzteren werden solche, nebst den von den Landrätthen (in Rheinheßen von den Bürgermeistern) über die Vermögens-, Familien- und sonstigen Verhältnisse jedes Einzelnen eingeforderten Berichten, an die betreffenden Gerichtsbehörden zur Fällung des Strafserkenntnisses nach dem Gesetze vom 24ten September 1821 abgegeben. Hierüber, so wie demnächst über die vom Gerichte erkannte Strafe wird in der Rubrik 13 der Bezirksliste das Nöthige bemerkt.

Zwölftes Kapitel.

Von der Unwürdigkeit zum Militärdienste.
(Zu Art. 16 des Recrutirungsgesetzes.)

§. 112.

Diejenigen Leute, welche nach Art. 16 des Recrutirungsgesetzes der Aufnahme in den Militärdienst unwürdig sind, werden in dem Jahre, worin ihre Altersklasse zur Ziehung kommt, in

alle der Musterung und Ziehung wegen aufzustellende Listen aufgenommen (§. 10. 15) und bei der Musterung und Ziehung eben so behandelt, wie alle andere Militärpflichtigen ihrer Altersklasse. Sie werden daher gleich diesen gemustert, insofern sie persönlich zur Musterung erscheinen, wozu sie nach §. 40 nicht verbunden sind. Sie werden in den geeigneten Fällen für dienstfrei erklärt oder zur nächsten Musterung verwiesen. Erscheinen sie nicht, so werden sie als tauglich angenommen. Sie können aus den gesetzlichen Gründen das Depot ansprechen, sie nehmen endlich am Loosen Theil.

§. 113.

Wenn ihre Loosnummer nicht in das Contingent ihres Bezirks fällt, so kommen sie vor der Hand nicht weiter in Betracht.

Wenn sie dagegen ein Marschloos ziehen, so müssen sie Stellvertreter für sich einstellen, insofern oder insoweit sie dazu vermögend sind oder werden.

§. 114.

Wenn daher ein Unwürdiger bei der Loosziehung in die ersten $\frac{2}{3}$ der Marschloose gefallen ist, so gibt die Recrutirungs-Commission sogleich der einschlägigen Gerichtsbehörde mit dem Ersuchen hiervon Nachricht, das etwaige jetzige oder künftige Vermögen desselben, so weit es zur Stellung eines anderen Mannes erforderlich ist, mit Arrest zu belegen und, wie geschehen, der Provinzialregierung anzuzeigen.

§. 115.

Sobald das Vermögen des Unwürdigen disponibel ist, sorgt die Provinzial-Regierung, insofern dasselbe zur Bestreitung der Einstandssumme hinreicht, für die Engagirung eines qualificirten Stellvertreters, welcher sofort mit dem nächsten Contingent des Bezirks zum Militärdienste abgegeben wird. Reicht das Vermögen nicht hin, so wird dasselbe bei der Staatsschulden-Tilgungskasse deponirt und damit, wenn sich weitere Unwürdigkeitsfälle in dem Bezirke ergeben, so lange fortgeführt, bis sich eine zur Stellung eines Einsteher's hinreichende Summe ergibt. Erst alsdann wird der Einsteher gestellt und auf das Bezirkscontingent abgegeben.

§. 116.

Tritt der Grund der Unwürdigkeit erst nach der Ziehung bei einem Militärpflichtigen ein, welcher ein Marschloos gezogen hat, so ist der Provinzial-Regierung sogleich die Anzeige davon zu machen, und dieselbe verfährt dann nach den vorstehenden Bestimmungen. Dasselbe ist der Fall, wenn die Loosnummer des Unwürdigen in ein nachträglich zu stellendes Contingent fällt.

D r e i z e h n t e s K a p i t e l .

V o n d e r Z u r ü c k n a h m e d e r D e p o t s e t z u n g e n .

(Zu Art. 19 des Recrutirungsgesetzes.)

§. 117.

Nach dem Art. 19 des Recrutirungsgesetzes wird die von der Recrutirungscommission oder von dem Recrutirungsrathe verfügte Depotsetzung zurückgenommen, wenn die Umstände, wodurch solche motivirt worden ist, bis zur nächsten Truppenergänzung (1. April des folgenden Jahres) aufhören.

Die Anzeige hiervon liegt nicht bloß dem Ortsvorstande, wenn es zu seiner Kenntniß gelangt, bei Vermeidung strenger Ahndung ob, sondern auch dem zum Depot Versetzten selbst; wenn der Letztere es unterläßt, so wird er, wenn er ohne die Depotsetzung hätte marschiren müssen, zu jeder Zeit, wo das Aufhören jener Umstände entdeckt wird, ohne Rücksicht auf Alter und Verhältnisse zum Militärdienste auf sechsjährige Dienstzeit abgegeben.

Die Recrutirungscommission hat daher sowohl den von ihr in das Depot Gesezten, als den Bürgermeistern ihre deßfalligen Pflichten einzuschärfen.

Wenn nun in der Periode bis zum 1. April des folgenden Jahres ein Fall der Zurücknahme eintritt (namentlich wenn in den Fällen Nr. 1 und 2 des Art. 17 der Vater oder die verwittwete Mutter stirbt, wenn im Falle Nr. 3 der gemeinschaftliche Haushalt der Geschwister aus irgend einer Ursache aufhört u. c.), so hat der Bürgermeister unverzüglich dem Landrathe die Anzeige davon zu machen, welcher sofort, nöthigenfalls nach näherer Constatirung der angezeigten Umstände, den Bericht des Bürgermeisters nebst den etwaigen sonstigen Actenstücken der Provinzial-Regierung einsendet. Diese verweist dergleichen Anzeigen an den Recrutirungsrath, welcher die Zurücknahme der Depotsetzung ausspricht und den in das Depot Gesezten als aufrufsfähig bezeichnet. Ist die Sitzung des Recrutirungsrathes bereits beendet, so geschieht dieß von der Provinzial-Regierung. Ist die Contingentsliste bereits an das Kriegsministerium abgegeben, und fällt das Loos des Mannes in das Contingent, so wird er dem Kriegsministerium nachträglich zum Behuf der Dienstabgabe an die Stelle der zuletzt aufgerufenen Nummer des Bezirks angezeigt.

§. 118.

Wenn bei einem Dienstpflichtigen, der ohne die Depotsetzung hätte marschiren müssen, ein Fall der Zurücknahme zwar vor dem 1. April des folgenden Jahres eingetreten, aber bis zum 1. April nicht angezeigt worden ist, so hat der Bürgermeister, sobald es ihm späterhin zur Kenntniß kommt, die oben vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Die Provinzialregierung sorgt alsdann dafür, daß der Mann mit dem nächsten Contingent des Bezirks zum Militärdienste auf sechsjährige Dienstzeit bestimmt wird.

§. 119.

Wenn in den Fällen Nr. 1. 2 des Art. 17 der Vater oder die verwitwete Mutter des in das Depot Gesezten vor der nächsten Truppenergänzung mit Tod abgeht, in Folge dessen aber der Letztere dem Haushalt seiner älternlosen Geschwister vorsteht, dergleichen wenn nach dem Tode des Vaters der Fall Nr. 2 des Art. 17 eintritt, so entscheidet der Recrutirungsrath oder resp. die Provinzial-Regierung (Letztere mit Vorbehalt der Bestätigung von Seiten des Ministeriums des Innern nach §. 32) auf Einsendung neuer Zeugnisse, nach Art. 21, ob die Depotsetzung nun aus dem neuen Grunde aufrechterhalten werden solle.

§. 120.

Der Art. 19 des Recrutirungsgesetzes bestimmt weiter, daß in den Fällen Nr. 1 und 2 des Art. 17 die Depotsetzung alsdann zurückgenommen werde, wenn der in das Depot Gesezte die Familie nicht unterstütze, und zwar dergestalt, daß derselbe, insofern er ohne seine Depotsetzung hätte marschiren müssen, nun noch auf eine volle Dienstzeit von 6 Jahren zum Militärdienste verwendet wird.

Wenn daher ein in einem der erwähnten Fälle in das Depot Gesezter während der 6 Jahre seiner Dienstpflichtigkeit seine Familie nicht unterstützt, so ist, insofern er ohne die Depotsetzung hätte marschiren müssen, jedes Mitglied des Gemeinderathes zur Anzeige verpflichtet, welche sofort von dem Bürgermeister in dem oben (§. 117.) vorgeschriebenen Dienstwege an die Provinzial-Regierung gebracht wird.

Diese ordnet eine administrative Untersuchung über die Richtigkeit der Angaben an und entscheidet nach dem Ergebnis, ob die Depotsetzung zurückzunehmen sei. Im bejahenden Falle wird der Mann mit dem nächsten Contingent seines Bezirks auf sechsjährige Dienstzeit zum Militärdienste abgegeben. Auch wenn die Depotsetzung während der Militärdienstleistung des Mannes von dem Kriegsministerium verfügt war, wird nach der vorstehenden Vorschrift verfahren und die Entscheidung von der Provinzial-Regierung ertheilt.

Vierzehntes Kapitel.

Von der ärztlichen Untersuchung und der Behandlung der Untauglichen.

§. 121.

Die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen bei den jährlichen Musterungen ist ein Geschäft von der höchsten Wichtigkeit und erfordert daher von Seiten der damit beauftragten Aerzte die größte Aufmerksamkeit und die strengste Gewissenhaftigkeit. Ihr Augenmerk muß mit gleich großer Sorgfalt auf den doppelten Zweck gerichtet seyn:

- 1) daß keine Leute für den Militärdienst bestimmt werden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht im Stande sind, den Forderungen, welche an den Soldaten gemacht werden müssen, genügend zu entsprechen, und daß auf der anderen Seite

- 2) wirklich taugliche Leute nicht, zum Nachtheile für Andere, durch vorgebliche, nachgeahmte, selbst hervorgebrachte oder vorübergehende Uebel dem Militärdienste entzogen werden.

§. 122.

Eine vollständige ärztliche Untersuchung findet bei der Musterung und bei dem Recrutirungsrathe nur hinsichtlich derjenigen Leute statt, welche Gebrechen angegeben haben.

Diese Untersuchung hat in abgesonderten Zimmern zu geschehen und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen. Auch haben die Aerzte die Leute auf die humanste Weise zu behandeln. Jeder Militärpflichtige wird einzeln untersucht; außer den Ärzten und der Recrutirungs-Commission (§. 45) darf Niemand zugegen seyn.

Zuerst wird bloß die Halsbinde und die Fußbekleidung entfernt, worauf der Arzt den Kopf, die Sinnorgane, den Hals, die Hände und die Füße untersucht. Hat sich hierbei kein Fehler gezeigt, so werden sämtliche Kleidungsstücke mit Ausnahme des Hemdes abgelegt, und der Arzt untersucht nun den Oberkörper, die Arme und die unteren Gliedmaßen, und erst alsdann, wenn alle diese Theile fehlerfrei befunden worden sind, wird eine Besichtigung der Scham-, Hüft- und Kreuz-Gegegend vorgenommen. Besonders bei dieser letzten Besichtigung wird den Ärzten streng zur Pflicht gemacht, mit Humanität und mit möglichster Schonung des Schamgefühls zu Werke zu gehen.

Eine gänzliche Entblösung mit Ablegung des Hemdes findet niemals statt. Gibt ein Militärpflichtiger selbst ein Gebrechen an, so wird zuerst der betreffende Körperteil und, wenn sich die Angabe bestätigt, kein anderer Theil untersucht. Ueberhaupt ist, sobald sich an irgend einem Theile ein gänzlich untauglich machender Fehler entdeckt, von einer Entblösung und Untersuchung aller übrigen, noch nicht untersuchten Theile zu abstrahiren.

§. 123.

Die nach der Loosziehung vorgeschriebene Untersuchung derjenigen, deren Loosnummern in die ersten $\frac{2}{3}$ gefallen (§. 55.), wird ohne Entblösung des Körpers vorgenommen. Namentlich muß diese Untersuchung die Füße, Arme, Hände und Finger, den Hals, die Zähne, den Bau der Brust und des Rückens und den ganzen Habitus des Mannes zum Gegenstande haben, auch muß Gesicht und Gehör einigermaßen geprüft werden.

§. 124.

Für vollkommen tauglich zum Militärdienste können nur gesunde und gerade gewachsene Leute erklärt werden, welche mit der erforderlichen Größe die nöthigen Kräfte zur Ertragung der Beschwerden des Liniendienstes, sowohl in der Garnison als im Felde, verbinden, und welche insbesondere mit keinem derjenigen Fehler, Gebrechen und Krankheitszustände behaftet sind, welche in dem deßfalligen Reglement als untauglich machend bezeichnet werden.

Für vollkommen untauglich zum Militärdienste können nur diejenigen Leute erkannt werden, bei welchen kein Zweifel obwaltet, daß sie an einem Fehler oder Gebrechen leiden, welches sie für jeden Militärdienst auf immer gänzlich unbrauchbar macht.

Leute, welche zwar für den Felddienst in den Linien-corps nicht tauglich, aber zu anderen militärischen Verrichtungen brauchbar erscheinen, werden als relativ tauglich bezeichnet.

Wenn ein Militärpflichtiger angeblich an einem Fehler oder Gebrechen leiden soll, dessen Existenz aber weder sogleich erkannt, noch durch anderweite Beweismittel auf der Stelle dargethan werden kann, so wird er als zweifelhaft untauglich bezeichnet.

Wenn ein Militärpflichtiger zur Zeit der Untersuchung an einem Gebrechen oder Krankheitszustande leidet, welcher als immerwährend oder unheilbar nicht betrachtet werden kann, so wird er als temporär untauglich dargestellt.

Relativ Taugliche.

§. 125.

Die relativ tauglichen Leute loosen zwar mit den ganz tauglichen Leuten, auch gehören sie zu der Gesamtzahl der Aufrufsfähigen, welche bei Berechnung der Contingente in Anschlag kommen. Aber sie werden auf diese Contingente nicht aufgerechnet, sondern während der sechs-jährigen Dauer der Dienstpflicht für den Kriegsdienst reservirt. Wenn der Fall eintritt, wo sie zu den Diensten, für welche sie tauglich sind, verwendet werden können, so werden sie im Verhältnisse ihrer Loosnummern an die Militärbehörde abgegeben, welche sie, nach vorausgegangener Musterung, für den Rest jener 6 Jahre den betreffenden Corps zutheilt.

Temporär Untaugliche.

§. 126.

Obgleich ein förmliches Untauglichkeitserkennniß wegen eines untauglich machenden Fehlers oder Gebrechens nur dann ausgesprochen werden kann, wenn dasselbe unheilbar ist, so kann doch auch derjenige, welcher mit einem heilbaren Fehler oder Gebrechen dieser Art behaftet ist, nur dann für vollkommen tauglich erklärt und zum Militärdienste verwendet werden, wenn die Heilung zur Zeit seiner Dienstabgabe wirklich erfolgt ist.

Wer zur Zeit der Musterung mit einem Krankheitszustande oder Fehler behaftet ist, welcher, dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach, bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn wird, der wird aus diesem Grunde nicht als untauglich angesehen, sondern für tauglich erklärt.

Ist es zweifelhaft, ob der Krankheitszustand oder Fehler bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn werde, so wird dieß in den Recrutirungslisten bemerkt, und die Landräthe (in Rhein-essen die Bürgermeister) haben in Bezug auf die in die ersten zwei Fünftheile der Loosnummern gefallenen Leute dieser Art, nach Anhörung der Physicatsärzte, noch vor Ablauf des Jahrs

der Regierung anzuzeigen, ob der Krankheitszustand oder Fehler wirklich gehoben ist, oder bis zur Dienstabgabe ohne Zweifel gehoben seyn wird, oder ob beides nicht der Fall ist. In den beiden ersten Fällen wird der Dienstpflichtige als tauglich angesehen und auf das Contingent seines Bezirks abgegeben, im letzten wird das weitere Erkenntniß über ihn bis zur nächsten Musterung ausgesetzt, wo der Dienstpflichtige wieder zu erscheinen hat.

Ist, dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach, nicht zu erwarten, daß der Krankheitszustand oder Fehler bis zur Periode der Dienstabgabe gehoben seyn werde, so wird der Dienstpflichtige als temporär untauglich entlassen und angewiesen, bei der nächsten Musterung wieder zu erscheinen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wird auch dann verfahren, wenn der Körper eines Dienstpflichtigen zwar an keinem speciellen Fehler oder Krankheitszustande leidet, aber im Allgemeinen noch nicht die zum Militärdienste erforderliche Ausbildung erlangt hat; — desgleichen bei zurückgebliebenen Folgen von überstandenen Krankheiten, deren Beseitigung von der Zeit oder von der Anwendung zweckmäßiger Heilmittel erwartet werden muß.

Alle bei der ersten Musterung für temporär untauglich erklärte Leute sind in der Periode bis zur folgenden Musterung von den Physicatsärzten und Bürgermeistern anhaltend zu beobachten, und diese haben sodann bei der zweiten Musterung das Resultat ihrer Beobachtungen der Recrutirungs-Commission vorzulegen.

Diejenigen, welche nun bei dieser zweiten Musterung für tauglich erkannt werden, sind zum Loosen zuzulassen und, wenn sie die Reihe trifft, auf fünfjährige Dienstzeit zum Militärdienste abzugeben. Die übrigen werden definitiv entlassen.

Zweifelhaft Untaugliche.

§. 127.

Wenn die Recrutirungsärzte bei der Musterung erklären, daß ein von einem Dienstpflichtigen angegebenes, im Falle seiner Existenz die Untauglichkeit begründendes Uebel mittelst der Sinne nicht augenblicklich, sondern nur durch längere Beobachtung erkannt werden könne, und wenn die erforderlichen Mittel, um den Beweis für die Existenz des Uebels zu erbringen, nicht sogleich zur Hand sind, so weist die Recrutirungs-Commission den Dienstpflichtigen an, die erforderlichen Beweismittel für die Existenz so schnell als möglich und, wenn es thunlich ist, noch vor dem Abgange der Commission aus dem Bezirke beizubringen. Werden dieselben vor diesem Zeitpunkt beigebracht, so prüft die Recrutirungs-Commission, ob die producirten Beweismittel vollen Glauben verdienen und also vollen Beweis liefern, und läßt im bejahenden Falle die Aerzte entscheiden, ob aus den also bewiesenen Erscheinungen ein bestimmter Schluß auf die Existenz des angegebenen Uebels zu ziehen, ob also der Dienstpflichtige als wirklich untauglich zu erkennen ist. Fällt die Entscheidung verneinend aus, so wird der Dienstpflichtige für tauglich erklärt.

Werden dagegen die erforderlichen Beweismittel nicht zeitig genug beigebracht, oder werden die beigebrachten von der Recrutirungs-Commission für nicht hinreichend beweisfähig erklärt, so

weist die Commission den Physicatsarzt des Bezirks und den Bürgermeister zur genauen Beobachtung des Dienstpflichtigen an und bedeutet den Letzteren, daß er die erforderlichen Beweismittel (oder besseren Beweismittel) — zu welchen außerdem auch die durch die Landrätthe ꝛc. unmittelbar einzufsendenden Bescheinigungen des Physicatsarztes und des Bürgermeisters über die bis dahin gemachten Beobachtungen kommen — dem Recrutirungsrath einzureichen habe, gegenfalls er als tauglich betrachtet werden würde. An der Loosziehung nimmt er einstweilen Theil.

Ueber die alsdann beigebrachten Beweismittel entscheidet auf ähnliche Weise, wie oben bemerkt ist, der Recrutirungsrath, nebst den demselben beigegebenen Aerzten. Glaubt der Recrutirungsrath, auch nach den beigebrachten Bescheinigungen den Dienstpflichtigen weder für tauglich noch für untauglich erklären zu können, so wird derselbe zur nächsten Musterung verwiesen.

Die Mittel, um dergleichen sinnlich nicht wahrnehmbare Uebel zu beweisen, sind vorzüglich: Attestate der Geistlichen, der Schullehrer, der Bürgermeister und Gemeinderäthe, sodann eidliche Zeugnisse unbescholtener Männer, insbesondere der bisherigen oder früheren Dienstherrn u. s. w.

Durch die Aussage mehrerer Dienstpflichtigen derselben Klasse kann zwar der Beweis für das Daseyn eines solchen Uebels nicht erbracht werden, jedoch kann sie anderen Beweismitteln zur Unterstützung dienen oder der Behörde Veranlassung zu genauerer Nachforschung geben.

Bei Fehlern, welche in Folge überstandener Krankheiten und Verletzungen entstanden seyn sollen, sind Bescheinigungen der Physicatsärzte oder derjenigen Aerzte, welche den Dienstpflichtigen dabei behandelt haben, beizubringen.

Bestimmte, auf alle vorkommende Fälle anwendbare Regeln über die Beweisfähigkeit der verschiedenen Beweismittel können nicht gegeben werden. Es wird daher dem gewissenhaften Ermessen der Recrutirungsbehörden überlassen, die innere Beweisraft jedes einzelnen dieser Beweismittel, nach Maasgabe der verschiedenen Verhältnisse, sorgfältigst zu prüfen, und nach ihrer redlichen Ueberzeugung zu entscheiden, ob dieselben als hinreichend erscheinen, um keinen Zweifel an der Richtigkeit der bescheinigten Thatsachen übrig zu lassen.

Attestate, welche zu vag und unbestimmt sind, müssen zurückgegeben werden, um die einzelnen beobachteten Erscheinungen, worauf sich die Angaben der Bescheinigenden gründen, speziell anzugeben.

Wenn namentlich die Bescheinigungen die Existenz einer Gattung von Leiden bestätigen, und wenn diese Gattung mehrere Arten hat, von welchen ein Theil zum Militärdienste untauglich macht, ein anderer aber nicht, so muß besserer Beweis darüber verlangt werden, daß das Uebel zu einer untauglich machenden Species jener Gattung gehöre.

S i m u l a n t e n .

§. 128.

Da öfters Dienstpflichtige durch Angabe nicht vorhandener Fehler und Krankheiten oder durch künstliche Hervorbringung solcher Erscheinungen, welche mit dergleichen Fehlern und

Gebrechen gewöhnlich verbunden sind, die Behörden zu täuschen und sich der Militärpflicht zu entziehen suchen, so haben die Aerzte alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht durch solche betrügerische Versuche hintergangen und zu materiell unrichtigen Erkenntnissen verleitet werden.

Ein Verzeichniß derjenigen Fehler und Krankheiten, deren künstliche Nachahmung oder Hervorbringung, den gemachten Erfahrungen zufolge, am häufigsten vorkommt, wird den Recrutirungsärzten besonders zugestellt werden.

Wenn es sich entdeckt, daß ein Dienstpflichtiger einen Betrug der befragten Art versucht habe, so haben die Aerzte der Recrutirungscommission davon die Anzeige zu machen, welche dem Landrath (in Rheinheffen der Provinzial-Regierung) zur Veranlassung seiner Bestrafung davon Kenntniß gibt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt, den 30. April 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Formular I. zu S. 6.

Provinz Bürgermeisterei
 Landratsbezirk Gemeinde

Verzeichnis
 der im Jahre 18.. geborenen Militärpflichtigen.

Reinigungsnummer.	Geschlechts- u. Vornamen der Dienstpflichtigen.		Geschlechts- und Vornamen der Eltern.		Geburts-Tag u. Monat.	Beruf- thätigen.	Handwerk oder Gewerbe.	Vermögen über oder unter 500 fl.	Ob er mit Pferden um- zugehen ver- steht?	Bemerkungen.
	Geschlechts- Namen.	Vornamen.	Vornamen des Vaters.	Geschlechts- und Vornamen der Mutter.						

Bemerkungen. 1.) Die Formulare müssen mit Querelinien gedruckt seyn.
 2.) Die Liste muß nebst allen dazu gehörigen Belegen beschritten seyn.

Formular II. zu S. 7.

Musterung des Jahres 18 . .

Auszug aus dem Geburtsprotocoll der Gemeinde . . . Landrathsbezirks . . .
hinsichtlich der im Jahr . . . geborenen Militärpflichtigen.

Ordnungs- Nummer.	Namen der Dienstpflichtigen.		Namen der Eltern.		Tag der Geburt.	Religion.	Tag des Todes.	Sonstige Bemerkungen.
	Geschlechts- Namen.	Vornamen.	Geschlechts- Namen.	Vornamen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Barth	Joh. Jacob	Barth Freund	Balthasar Anna Maria	Juni 12.	lutherisch	December 17. 18..	
2.	Dreyer	Philipp Heinrich	Dreyer	Christine	Februar 20.	lutherisch	—	Ist unehelich ge- boren.
3.	Fuhrmann	Andreas	Fuhrmann † Elar	Johann Cath. Barb.	October 19.	reformirt	—	
4.	Homburger	Jacob	Homburger † Daum	David Dttilia	Mai 27.	catholisch	—	Ist in Offenbach geboren.
5.	Krumm	Matheus	Färber Stief Appel	Conrad vater Elisabetha	April 3.	lutherisch	—	
6.	Maurer	Rudolph	Maurer Zimmer Stief	Adam Dorothea mutter	Januar 7.	lutherisch	—	

B e m e r k u n g e n :

- 1.) Das vorstehende, idealisch ausgefüllte Schema enthält ohngefähr die bei Fertigung der Geburtsprotocoll-Auszüge vorkommenden, verschiedenen Fälle.
- 2.) Ist noch außerdem ein besonderer Umstand anzuführen, so wird er in die Rubrik 9. eingetragen.
- 3.) Der Tod der Eltern ist lediglich mit einem † unter ihrem Namen zu bezeichnen, welche diese Kreuze, neben oder über den Namen des Betreffenden gesetzt, leicht Verwirrungen veranlassen.
- 4.) Der Tod des Dienstpflichtigen ist in der Rubrik Nr. 8. auf die oben bemerkte Art einzuzichnen; eines besonderen Auszugs aus dem Sterbeprotocoll bedarf es nicht.

- 5.) Nur das Ableben derjenigen Dienstpflichtigen, welche in dem Musterungsjahre oder in dem demselben zunächst vorhergehenden Jahre mit Tod abgegangen, ist in die Rubrik Nr. 8. auf die vorgeschriebene Weise einzuzichnen. Die früher verstorbenen bleiben ganz aus dem Auszug weg.
 - 6.) Die alphabetische Reihenfolge der Dienstpflichtigen ist in dem Geburtsprotocoll-Auszug genau zu beobachten.
 - 7.) Begreift eine Pfarrei mehrere Orte oder Gemeinden in sich, so hat der Geistliche den Auszug nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden aufzustellen.
 - 8.) Sind in einer Bürgermeisterei mehrere Pfarreien vorhanden, so fertigt jeder Geistliche den Auszug seiner Pfarrei. Der Bürgermeister hat alsdann diese Auszüge nach alphabetischer Ordnung in die Ortsliste einzutragen, welche auf diese Weise die Grundlage der größeren Musterlisten bildet.
 - 9.) In Rheinhessen werden diese Auszüge aus den Geburtsregistern von den Bürgermeistern gefertigt. Dasselbe gilt in den anderen Provinzen von den Auszügen in Bezug auf die Conscriptionspflichtigen jüdischer Religion.
-

Formular III. zu S. 9.

Provinz
 Landratsbezirk
 Bürgermeisterei
 Gemeinde

U e b e r w e i s u n g s l i s t e

der im Ort im Jahre 18. geborenen, aber nicht daselbst wohnenden Militärpflichtigen.

Ordnungs- Nummer.	Geschlechts- u. Vornamen der Dienstpflichtigen.		Geschlechts- und Vorna- men der Eltern.		Geburts- tag und Monat.	Wohnort der Eltern oder Vormünder.	B e m e r k u n g e n.
	Geschlechts- namen.	Vornamen.	Geschlechts- namen.	Vornamen.			

Formular IV. zu S. 15.

Bemerkungen über die Einrichtung der Bezirksliste.

- 1) Die Liste muß mit Queerlinien so gedruckt seyn, daß auf jede Seite nicht mehr als vier Militärpflichtige zu stehen kommen.
- 2) Sie muß nebst allen dazu gehörigen Belegen beschnitten seyn.
- 3) Das für die Recrutirungscommission bestimmte Exemplar soll in Pappdeckel mit Leder Rück und Eck gebunden und auf der Vorderseite mit einem weißen Schild versehen seyn, welches die Aufschrift führt:

Conscriptionsliste
 der
Militärpflichtigen
 des Jahrs 18 . .
 im
 Landrathsbezirk

- 4) Ueber die oberste Linie des Formulars wird der Name der Bürgermeisterei geschrieben und damit so lange fortgefahren, als die Militärpflichtigen dieser Bürgermeisterei in den unten stehenden Nummern fortlaufen.
- 5) Zwischen den Gemeinden einer und derselben Bürgermeisterei wird für zwei, und zwischen den verschiedenen Bürgermeistereien für drei Individuen Raum für Nachträge gelassen.
- 6) Die Militärpflichtigen werden in die obere Hälfte des für jede Nummer bestimmten Raums eingeschrieben.
- 7) Die †, welche den Tod der Eltern bezeichnen, werden nicht über oder neben, sondern unter den Namen gesetzt.

B ü r g e r m e i s t e r e i

Ordn. Nummer		Geschlechts- und Vornamen des Dienstpflichtigen.		Wohnort.	Geschlechts- und Vornamen seiner Eltern.		Geburts-Tag und Monat.	Religion.	Handwerk oder Gewerbe.	Vermögen über oder unter 300 fl.
der Districtsliste.	der Ortsliste.	Geschlechts-Namen.	Vornamen.		Geschlechts-Namen.	Vornamen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			

Ob er mit Pferden umgehen kann.	Größe.	Körperbau.	Waffen-gattung.	Bemerkungen der Verwaltungs-behörde.	Bemerkungen des Dienstlichen und des betreffenden Bürgermeisters.	Entscheidung der Recrutirungs-Commission.	Gezo-gene Num-mer.	Entscheidung des Recrutirungs-raths.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Formular V. zu S. 18.

Musterung von 18

Provinz

Landrathsbezirk

Bürgermeisterei

Gemeinde

Nr. der Gemeindefliste

Beschluß

der Recrutirungs-Commission:

P r o t o c o l l

über den Depotanspruch von

Heute am ten 18 erschien vor mir, dem
unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinde

und nahm die Versetzung in das Depot wegen Art. 17. Nr. des
Recrutirungsgesetzes vom 20ten Juli 1830 für
in Anspruch.

Zur Begründung dieses Anspruchs trug er vor:

- 1.) Er sei zu unvermögend, um einen Stellvertreter für
stellen zu können, wie aus seinen nachfol-
gend anzugebenden Verhältnissen hervorgehe.
- 2.) Er habe weder einen arbeitsfähigen
der aus irgend einer Ursache vom Kriegsdienste freigeblieben
sei, noch einen solchen, der bis zur nächsten Truppenergänzung
(1. April) das 17te Jahr zurückgelegt haben werde.
- 3.) Er sei übrigens
und darum der Art. 17. Nr. des Gesetzes auf ihn an-
wendbar.

In Bezug auf seine Vermögensverhältnisse bemerke er zur Unterstütz-
zung seiner Angabe unter 1., daß er

- 4.) an directen Steuern (Anlage 1.) nur die Summe von fl.
fr. jährlich bezahle,
- 5.) an Gehalt oder Pension (Anlage) aber
- 6.) daß er mit fl. Hypothekschulden (Anlage) belastet
sei, und davon bis jetzt fl. bezahlt sei.
- 7.) Seine Familie bestehe aus folgenden Personen:

Der Bürgermeister

Der Depotansprechende

Anzahl
der Mitglieder des Gemeinderaths:

Davon waren bei gegenwärtiger
Berathung anwesend:
nämlich:

Vorstehende befinden sich mit dem Dienstpflichtigen, für welchen das Depot angesprochen wird, nicht in einem, nach Art. 21. des Recrutirungsgesetzes unzulässigen Grade der Verwandtschaft.

Der Bürgermeister

Berathungsprotocoll

des Gemeinderaths der Gemeinde

über das zur Begründung des vorstehenden Depotanspruchs
erforderliche Zeugniß.

Heute am ten 18 versammelte sich, auf
Einladung des Bürgermeisters, der Gemeinderath in gesetzlicher Anzahl,
um in Gemäßheit des Art. 21. des Recrutirungsgesetzes über die Ertheilung des, von

in Bezug auf seinen Depotanspruch erbetenen Zeugnisses zu berathschlagen.

Nach Ansicht des jenseitigen Protocolls und der Anlagen Nr.

Nach vorheriger genauer Verlesung über die hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse des Depotansprechenden;

In Erwägung, daß es hinsichtlich der behaupteten Vermögenslosigkeit auf die Untersuchung der Frage ankommt, ob der das Depot Anspruchende die zur Stellung eines Stellvertreters erforderliche Summe ohne Zerrüttung des Nahrungsstandes der Familie aufzubringen vermag, welche Summe für die dießjährige Ziehung auf fl. anzunehmen ist;

Wurde von dem Gemeinderath mit Stimmen

beschlossen:

Das erbetene Zeugniß wird dahin ertheilt:

- 1.) daß der das Depot Anspruchende nicht vermögend genug ist, um einen Stellvertreter für stellen zu können;
- 2.) daß kein arbeitsfähiger vorhanden ist, der nach Art. 18. unter b. des Recrutirungsgesetzes der Familie aufgerechnet werden müßte;
- 3.) daß die von dem Depotansprechenden zur Unterstützung seines Gesuchs vorgetragene sonstigen Thatsachen, in so weit solche der Gemeinderath zu bezeugen hat, in Richtigkeit stehen.

Der Bürgermeister. Die Mitglieder des Gemeinderaths.

Anmerkung:

Wenn der Gemeinderath das Zeugniß verweigert, z. B. weil er den Depotansprechenden für vermögend zur Stellung eines anderen Mannes hält, so wird der Beschluß folgendermaßen gefaßt:

beschlossen:

Das erbetene Zeugniß kann nicht ertheilt werden, weil der das Depot Anspruchende vermögend zur Stellung eines Stellvertreters ist.

Der Bürgermeister. Die Mitglieder des Gemeinderaths.

Die öffentliche Auflegung dieses Protocolls hat, der Vorschrift im §. 21. des Recrutirungsgesetzes gemäß, vom ten bis zum ten stattgehabt, nachdem diese Auflegung in der Gemeinde zuvor gehörig bekannt gemacht worden ist. Dieses, und daß innerhalb dieser Zeit*)

Einwendungen gegen das Zeugniß des Gemeinderaths vom ten vorgebracht hat, bescheinigt

. den ten

Der Bürgermeister

*) In diesen leeren Raum wird gesetzt:

Niemand wenn keine Einwendungen gemacht worden sind — und es wird dann das nachfolgende Berathungsprotocoll des verstärkten Gemeinderaths durchstrichen. Hat Jemand Einwendungen gemacht, so wird de- sen Namen in jenen leeren Raum geschrieben, und über seine Einwendung nöthigenfalls ein besonderes Protocoll aufgenommen.

Namen der Anwesenden:

Berathungsprotocoll

des verstärkten Gemeinderaths der Gemeinde über die Einwendungen, welche gegen das jenseitige Zeugniß des Gemeinderaths vorgebracht worden sind.

Heute am ten 18 versammelte sich, auf Einladung des Bürgermeisters, der, nach den Bestimmungen des Art. 21. des Recrutirungsgesetzes in gehöriger Anzahl verstärkte Gemeinderath, um über die gegen das jenseitige Zeugniß von vorgebrachten Einwendungen (Anlage) zu berathschlagen.

Nach reiflicher Erwägung dieser Einwendungen wurde von dem verstärkten Gemeinderath mit Stimmen

beschlossen:

Das vom Gemeinderath am ten ertheilte Zeugniß wird seinem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Der Bürgermeister. Die übrigen Anwesenden.

Anmerkung. Oder:

beschlossen: Das vom Gemeinderath am ten ertheilte Zeugniß wird aus dem Grunde nicht bestätigt, weil . . .

B e s c h e i n i g u n g

über das Alter und die Familienverhältnisse des Depotansprechenden
 von nach Ansicht der Geburtsregister
 und nach persönlicher Kenntniß aufgestellt.

N a m e n des Conscriptiionspflichtigen, von welchem oder für welchen das Depot angesprochen wird, u. seiner Eltern und Geschwister nach der Reihenfolge des Alters.	Wohnort derselben.	Stand oder G e w e r b e.	Epoche der Geburt.			Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.	

Formular VI. zu §. 23.

A u s z u g

aus den Steuerrollen, enthaltend die Beträge, welche der Depotansprechende
 wohnhaft in
 für das Jahr 18 . . zu entrichten hat.

Art der S t e u e r n.	G e m e i n d e:						T o t a l.	
		fl.	kr.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Grundsteuer								
Personalsteuer								
Gewerbsteuer								
Zusammen								

Sage im Ganzen

Also bescheinigt

. den ten 18 . .

Der Districtsbeamte

Der Depotansprechende zahlt in keiner anderen Gemeinde, als oben angegeben, Steuer.

. den ten 18 . .

Der Bürgermeister

Formular VII. zu S. 44.

Nummer der Districts- Liste.	Namen und Vornamen des Militärpflichtigen.	Wohnort.	Angesehene Gebrechen.	Ansicht der Aergte der Recrutirungs-Commis- sion.	Urtheil der Aergte des Recrutirungsraths, im Fall dasselbe in An- spruch genommen wird.
1.	5.	4.	5.	6.	7.

Formular VIII. zu S. 44.

P i f f e

der ärztlichen Resultate in Bezug auf diejenigen, welche sich untauglich angegeben haben.

Mr u f e r n n g 1 8

Sanrathsbegirt

u n t a u g l i c h e .

	Ordnungs - Nr.		Ordnungs - Nr.
	Districtliste = Nr.		Districtliste = Nr.
	a. Regen Fehler und Gebrechen.		a. Regen Fehler und Gebrechen.
	Ordnungs - Nr.		Ordnungs - Nr.
	Districtliste = Nr.		Districtliste = Nr.
	a. Regen Fehler und Gebrechen.		a. Regen Fehler und Gebrechen.
	Ordnungs - Nr.		Ordnungs - Nr.
	Districtliste = Nr.		Districtliste = Nr.
	a. Regen Fehler und Gebrechen.		a. Regen Fehler und Gebrechen.
	Ordnungs - Nr.		Ordnungs - Nr.
	Districtliste = Nr.		Districtliste = Nr.
	b. zum Ersten- mal unterm Maas, keinen Nachschum versprechend.		b. zum Ersten- mal unterm Maas, keinen Nachschum versprechend.
	Ordnungs - Nr.		Ordnungs - Nr.
	Districtliste = Nr.		Districtliste = Nr.
	Relativ taugliche.		Relativ taugliche.
	Ordnungs - Nr.		Ordnungs - Nr.
	Districtliste = Nr.		Districtliste = Nr.
	Temporär untaugliche.		Temporär untaugliche.
	Ordnungs - Nr.		Ordnungs - Nr.
	Districtliste = Nr.		Districtliste = Nr.
	a. zum Ersten- mal unterm Maas, noch Nachschum versprechend.		a. zum Ersten- mal unterm Maas, noch Nachschum versprechend.
	Ordnungs - Nr.		Ordnungs - Nr.
	Districtliste = Nr.		Districtliste = Nr.
	Taugliche.		Taugliche.

Formular IX. zu §. 48.

Musterung 18 . . .

Landrathsbezirk

Z i e h u n g s l i s t e.

Ausscheidung der Militärflichtigen.

- In der Bezirksliste sind verzeichnet **Militärflichtige.**
- Hier von gehen ab:
- 1.) an dem Befehl Ausgewichenen
 - 2.) an Untauglichen:
 - a) wegen Fehler und Gebrechen
 - b) zum 2tenmal unterm Maas Gewesenen
 - c) zum 1tenmal unterm Maas Gewesenen, welche keinen Wachsthum mehr versprechen
 - 3.) an zur nächsten Musterung Verwiesenen:
 - a) temporär Untaugliche
 - b) zum 1tenmale unterm Maas Gewesenen, welche noch Wachsthum versprechen
 - c) Militärflichtige, deren nachgeborene Brüder zur Zeit der zweiten Truppenergänzung das 17te Jahr zurückgelegt haben werden

Zusammen

Abgezogen von obigen . bleiben Loosende

Hierunter befinden sich:

- Freiwillige
- Relativ Taugliche
- Zweifelhaft Untaugliche
- In das Depot Befehle

Gezogene Nummer.	Nummer der Bezirksliste.	Geschlechts- und Vornamen der Dienstpflichtigen.		Wohnort.	Bemerkungen.
		Geschlechtsnamen.	Vornamen.		

Formular X.

Haupt: Ueber
der Arbeiten der Recrutirungs-Commission und der Prüfung derselben

P r o v i n z

Landraths- Bezirk.	Seelen- Zahl.	Anzahl der zur laufenden Mu- sterrung gehörigen Mi- litärpflichtigen			Gesamt- zahl der Co- lunnen 3. 4 u. 5.	Die in der Columne 6									
		welche ihrem Alter nach zu die- ser Classe gehö- ren.	welche von der vo- rigen oder frühe- ren Mus- terun- gen dazu ver- wiesen wor- den.	welche bei der Mus- terung noch hinzu- gefügt wor- den.		I. welche zuerst mar- schiren müssen. Sie sind		II. Rein Auf- rufs- fähige.	III. Rela- tiv Eaug- liche.	IV. Un- wür- dige zum Dienst der Waf- fen.	V. Frei- willig schon im Dienst Ste- hende.	VI. welche ins Depot der			
						nicht er- schie- nen.	er- schie- nen.					im Fall Art. 17 Nr. 1. des Re- cru- tungs- Ge- setzes.	im Fall Art. 17 Nr. 2. des Re- cru- tungs- Ge- setzes.	im Fall Art. 17 Nr. 3. des Re- cru- tungs- Ge- setzes.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	

zu S. 74.

Sichts-Tabelle

durch den Recrutirungsrath nach geendigter Musterung des Jahrs 18 . .

Enthaltenen zerfallen in:											Gesammtzahl der Columnen 7. 18. u. 26. gleich der Columnne 6.	Zeit der Musterung und Beziehung in den Bezirksirren.	Sitzungstage des Recrutirungsraths.	Bemerkungen.
fest worden		VII. welche gesetzlich befreit sind			VIII. welche zur nächsten Musterung verwiesen worden					Gesammtzahl der Columnen 21. u. 25.				
im Fall Art. 17 Nr. 4. des Recrutirungsgesetzes.	Gesammtzahl der Columnen 13. 14. 15 u. 16.	Gesammtzahl der Columnen 8. 9. 10. 11. 12. u. 17. Sie bilden die Masse, nach der die Contingente berechnet werden.	wegen mangelnden Maaßes.	wegen körperlicher Fehler und Gebrechen.	Gesammtzahl der Columnen 19. u. 20.	wegen mangelnder Größe.	wegen temporärer Un-tauglichkeit.	Militärpflichtige, deren Brüder zur Zeit der 2ten Truppen-Ergänzung das 17te Jahr zurückgelegt.	Gesammtzahl der Columnen 22. 23. u. 24.	Gesammtzahl der Columnen 21. u. 25.	27.	28.	29.	30.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.

Formular XI. zu §. 77.

Landrathsbezirk (Canton)

Gemeinde

Der unterzeichnete Bürgermeister und Gemeinderath bezeugt hierdurch, daß sich
 von, welcher einen Militärpflichtigen vertreten will, stets untadelhaft betragen hat, insbesondere daß er dem Trunke nicht ergeben und weder jetzt in Untersuchung ist, noch früher gewesen ist. *)

Sodann wird weiter bezeugt, daß unverheirathet ist und unseres Wissens an keinem Gebrechen leidet, welches ihn zu Kriegsdiensten untauglich macht.

Gegeben den 18

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeinderaths.)

Es ist mir nichts bekannt, was gegen das Betragen des und gegen den übrigen Inhalt des vorstehenden Zeugnisses erinnert werden könnte. Derselbe ist geboren am ten 18 den ten 18

(Siegel.) (Unterschrift des Ortsgeistlichen.)

Auch der unterzeichnete Landrath des Bezirks hat durchaus keinen Grund, die vollkommene Richtigkeit des obigen Zeugnisses zu beanstanden.

. den ten 18

(Siegel.) (Unterschrift des Landraths.)

Daß wegen Vergehen niemals dahier in Untersuchung war oder bestraft worden ist, wird bescheinigt den ten 18

(Siegel.) (Unterschrift des Landgerichts.)

*) oder: zwar im Jahr 18 wegen Theilnahme an einer Schlägerei in Untersuchung war, aber völlig freigesprochen worden ist ic.

oder: zwar wegen Verwundung des N. N. im Jahre 18 in Untersuchung war, aber deshalb nur mit tägigen Bezirksgefängniß bestraft worden ist ic.

Formular XII. zu S. 77.

Der unterzeichnete Capitän der . . . Compagnie im bezeugt hierdurch auf Pflichten, daß sich der in dieser Compagnie gestandene (oder stehende) aus , welcher einen Militärpflichtigen vertreten will, während seiner Dienstzeit brav betragen hat, insbesondere daß er dem Trunke nicht ergeben ist und während seiner Dienstzeit niemals eine Regimentsstrafe erhalten hat.

Sodann bezeugt derselbe weiter, daß gedachter unverheirathet ist und, soweit dem Unterzeichneten bekannt ist, an keinem Gebrechen leidet, welches ihn zum Kriegsdienste untauglich macht *).

Gegeben (Darmstadt) am . . . ten 18 . . .

(Unterschrift des Capitäns.)

Gesehen und gebilligt von dem Commandeur des

. am . . . ten 18 . . .

(Unterschrift des Bataillons-Commandeurs.)

*) Wenn der Mann noch im Dienste steht und erst am nächsten 1. April seinen Abschied anzusprechen hat, so wird noch angefügt: »Auch wird bemerkt, daß seiner eigenen Dienstzeit zufolge nicht vor dem 1. April 18 . . . als Stellvertreter eintreten kann.«

Formular XIII. zu §. 82.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz
 nach Ansicht des zwischen aus Bürgermei-
 sterei Landrathsbezirks (Cantons)
 als Einsteher, welcher bei der . . . jährigen Ziehung Nr. . . gezogen hat, sodann
 aus Bürgermeisterei
 Landrathsbezirks (Cantons) als Einsteher, abgeschlossenen Stellver-
 tretungsvertrags;
 nach Ansicht des dem Einsteher von dem Großherzoglichen hinsichtlich seiner
 militärischen Eigenschaften, — so wie von

 über sein Wohlverhalten ertheilten Zeugnisses,
 *)

beschließt:

Die zwischen den obengenannten Personen abgeschlossene Uebereinkunft ist als gültig aner-
 kannt, und soll der Einsteher statt des Militärpflichtigen
 in die Listen eingetragen werden, mit dem Vorbehalte jedoch,
 daß der Erstere bei seinem Eintritte in den Dienst noch tauglich sei, und daß er sich bis dahin
 untadelhaft betrage. **)

Gegeben zu den . . . ten 18 . . .

(Siegel.)

(Unterschrift.)

-
- *) Ist der Einsteher mit einem Einsteher-Patent versehen, so muß das Nöthige in der Urkunde bemerkt und das
 sodann Ueberflüssige durchstrichen werden.
 **) Wenn der Einsteher ein Soldat ist, welcher erst am nächsten 1. April seinen Abschied anzusprechen hat, so wird
 am Ende der Urkunde der weitere Vorbehalt angefügt: »daß am kommenden 1. April seine gegenwärtige
 Dienstverpflichtung wirklich aufhöre.«
-

Formular XIV. zu S. 100.

Completirung der Feldtruppen am 1. April 18 . .

Nachdem am ten 18 . . das Musterungs-Geschäft des vorigen Jahres durch den Großherzoglichen Recrutirungsrath definitiv abgeschlossen;

Nachdem ferner durch allerhöchstes Edict vom ten 18 . . das Contingent für das ganze Großherzogthum zur Completirung der Feldtruppen für das Jahr 18 . . auf Mann bestimmt;

Nachdem hierauf von den Ministerien des Innern und des Kriegs unterm . . ten 18 . . die Provinzial-Contingente festgesetzt worden, wornach die von der Provinz zu stellende Recrutenzahl Mann beträgt;

Wird nunmehr — unter der Bemerkung, daß hinsichtlich der bei der Berechnung erschienenen Bruchtheile nach Anleitung des §. 102. der Verordnung vom . . ten 1831 verfahren worden — nachstehende Untervertheilung auf die Landrathsbezirke der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die in der Rubrik 7. bemerkten, zu etwaigem Ersatz noch nach dem 1. April bestimmten Nummern müssen zum augenblicklichen Dienst Eintritt auf die an sie gelangende Ordre der Militärbehörden bereit seyn; sie können vor dem 1. Mai d. J. sich weder von Haus entfernen, noch Wanderscheine erhalten.

Die Columne 5. enthält die vor der Hand leptomarschirende Nummer. Da diese Nummern weiter vorwärts gehen, als die in der Columne 4. bezeichnete Anzahl der Recruten, so können die Betheiligten bei den

Großherzoglichen Landrathen Nachweisung darüber erhalten, wie viele Leute und warum? in der Reihe der Aufrufsfähigen übergangen werden mußten.

. den ten 18 . .

Die Großherzogliche Regierung der Provinz
(Unterschriften.)

Landraths- Bezirke.	Anzahl der Aufrufsfä- higen.	Abzugebende Mannschaft nach der Unterver- theilung.	Abzugebende Recruten			Legtmar- schirende Num- mer.	Ersatz für Aus- bleibende und Untaugliche zu 10 Prozent des Contingents.	Folgende Num- mern können daher noch nach dem 1. April einbeordert werden.
			an Auf- rufsfä- higen und Refrac- tären.	an Frei- willi- gen.	Zusam- men.			
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.

Formular XV. zu S. 104.

C o n t i n g e n t s - L i s t e

des

Landrathsbezirks

zur

Completirung der Feldtruppen im Jahr 18 . .

Das Contingent beträgt Mann.

Die letztmarschirende Nummer ist

Es fallen aber aus:

Nr.

als untauglich

Nr.

als relativ tauglich

Nr.

als ins Depot gesetzt

Nr.

als der Waffen unwürdig

Nr.

als in Untersuchung oder gefänglicher
Haft befindlich

—————
bleiben

Hierzu:

a) Erstmarschirende, welche anwesend sind

b) Freiwillige, deren Loosnummer nicht in das
Contingent gefallen

Contingent —————

1. Ziehungnummer.	Geschlechts- und Vornamen der Dienstpflichtigen oder Einsteher.		2. Wohnort.	Geschlechts- und Vornamen der Eltern.		3. Geburtsjahr, Monat und Tag.	4. Religion.
	1. Geschlechts- Namen.	2. Vornamen.		3. Geschlechts- namen.	4. Vornamen.		
1.							
2.	Reinhardt.	Philipp.	Bensheim, L. N. B. Bensheim.	Reinhardt Mager.	Peter. Anne Marie.	1806 den 4. Mai.	Katholisch.
3.	Müller.	Peter.	Erfelden, L. N. B. Dornberg.	Müller. Dietrich.	Joh. Georg. Philippine.	1802 den 6. Novbr.	lutherisch.
4.	Roth.	Caspar.	Großenbusch, L. N. B. Sießen.	Roth. Müller.	Bernhard. Eva.	1803 den 8. Decbr.	lutherisch.
5.	Ewald.	Georg.	Darmstadt.	Ewald. Werner.	Johann. Dorothea.	1810 den 1. Juli.	Katholisch.
6.	Wagner.	Christoph.	Darmstadt.	Wagner. Lulai.	Leonhard. Eleonore.	1810 den 9. März.	reformirt.
7.							
8.							
	u. f. w.						
32.	Schneider.	Adam.	Darmstadt.	Schneider. Barth.	Georg. Caroline.	1811 den 6. Octbr.	Katholisch.

Handwerk, Gewerbe oder Stand.	Vermö- gen über oder unter 300 fl.	Ob er mit Pferden umzuge- hen ver- steht.	Größe.			Körper- bau.	Waffen- gattung, wogu er geeigen- schaftet	Dauer der Dienstzeit.	Bemerkungen.	Dienst- bestim- mung.
			Fuß.	Loth.	Strich.					
7.	8.	9.	10.			11.	12.	13.	14.	15.
									Joh. Peter Eidmann von Bessungen, ins Depot versetzt.	
Schreiner.	darunter.	ja.	6.	7.	3.	stark.	E a v. Art.	6 Jahre.	Einstecher für Alexan- der Hofmann von Darmstadt.	
Excapitulant v. 2. Bat. 4. Inf. fanterie-Rgtb.	darunter.	nein.	7.	—	—	schlank.	Inf.	6 Jahre.	Einstecher für Ludwig Bertram von Darm- stadt.	
dermalen noch Sergeant im 2. B. 3. Inf Rgtb.	darunter.	nein.	6.	8.	1.	gut.	Inf.	befgl.	Einstecher für Peter Walloth von Darm- stadt.	
Schlosser.	darunter	nein.	6.	3.	4.	mittel- stark.	Inf.	5 Jahre, weil er von der Musterung 1830 wegen mangelnden Maasses auf die von 1831 verwiesen war.		
Buchbinder.	darunter.	nein.	6.	7.	3.	gut.	Inf.	5 Jahre; wurde wegen temporärer Untaug- lichkeit bei der Mus- terung '30 auf diejeni- ge von 1831 verwiesen.		
									Philipp Gehner von Darmstadt, relativ tauglich erkannt.	
									Andreas Daus von Bes- sungen, untauglich beim Recrutirungsrath erkannt.	
Lambour.	darunter.	nein.	6.	4.	3.				Dient bereits im 2. Bvt. 1. Inf. Rgtb. (Die Loos- nummer ist nicht ins Contingent gefallen.)	

B e m e r k u n g e n

über die Einrichtung der Contingentlisten.

- 1) Die Contingentlisten der verschiedenen Bezirke werden zwar einzeln geheftet, aber nicht zusammengebunden.
 - 2) An die Spitze des Contingents werden die zum Erstmarschiren bestimmten und die sonst ohne Loosnummer aufgerechneten Leute gesetzt, — dann folgen diejenigen, welche an der letzten Ziehung Theil genommen haben, nach der Reihe ihrer Loosnummern, (darunter auch die Freiwilligen, deren Loosnummer in das Contingent gefallen ist) — hierauf werden die Freiwilligen eingetragen, deren Nummer nicht in das Contingent gefallen. Den Schluß machen die eventuell abzugebenden Leute mit der Ueberschrift: „Außer vorstehendem Contingent können Nachstehende als Ersatz etwaiger Abgänge zum Militärdienste abgegeben werden.“
 - 3) Die Einstreher werden mit ihrem ganzen Nationale eingetragen, und die Namen und Geburtsorte der Einsteller bloß in der 14. Rubrik bemerkt.
 - 4) Gerechtfertigte Wünsche in Bezug auf die Zutheilung zu einem bestimmten Regiment oder Corps (s. S. 54.) werden in der 14. Rubrik erwähnt.
 - 5) Bei den freiwillig im Dienste stehenden Leuten wird Regiment, Corps x., worin sie stehen, in der 14. Rubrik angeführt.
 - 6) Bei Excapitulanten - Einstehern wird das Regiment, Corps x., worin sie stehen oder gestanden haben, so wie ihr etwaiger Grad in der 7. Rubrik bemerkt.
 - 7) Die relativ Tauglichen, die in das Depot Gesehten, die nach der Ziehung ganz oder temporär untauglich Erkannten x. sind nicht einzutragen, in der 14. Rubrik aber ist dieses ihr Verhältniß anzuführen.
 - 8) Die 15. Rubrik bleibt ganz leer.
 - 9) Alle Namen sind mit der größten Deutlichkeit zu schreiben.
 - 10) Das Maas ist stets genau nach Fuß, Zollen und Strichen abzutheilen; also z. B. 7' 2" 5"', nicht 6' 12" 5''.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 37.

Darmstadt am 21. Mai 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Catasterarbeiten in der Finanzperiode 1832 betr.; — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Michelstadt und Steinbach, Landrathsbezirks Erbach, für 1831 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung des städtischen Octroi für die Residenz Darmstadt betr.; — 4) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Grossenbusch, Reiskirchen, Burkhardtselben und Rödgen, Landrathsbezirks Giessen, betr.; — 5) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landrathsbezirks Alsfeld für 1831 betr.; — 6) Diensternennungen; — 7) Dienstereledigungen; — 8) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Catasterarbeiten in der Finanzperiode 1832 betr.

In Folge der in Nr. 33. des Regierungsblatts enthaltenen Instruction für die Revision des Catasters ist der Steuercommissar Debus in Bingen mit den Functionen eines Verificators des Catasters beauftragt, und es sind demselben, die Trigonometer Dr. Hügel und Hirsch jun. als Substituten beigegeben worden.

Diejenigen Grundbesitzer, welche etwa Beschwerden über die Geometer des Catasters haben könnten oder in dieser Beziehung irgend eine Aufklärung wünschen, haben sich daher bei Gelegenheit der Untreisen des Verificators an denselben zu wenden.

Darmstadt am 5. Mai 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

v. Hofmann.

von Schenk.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Michelstadt und Steinbach, Landrathsbzirks Erbach, für 1831 betr.

Zur Deckung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Michelstadt und Steinbach für 1831 sollen mit höchster Genehmigung neun Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der dasigen Israeliten in 6 Zielen, vom Monat Junius dieses Jahrs an, jedesmal zu 1 kr. 2 pf. erhoben werden; welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 14. April 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Löw.

Bekanntmachung, die Erhebung des städtischen Octroi für die Residenz Darmstadt betr.

In dem Reglement vom 18. September 1828 (Regierungsblatt Nr. 42.) sind folgende Abänderungen beschlossen worden:

- 1) Der Octroi von 1 Ohm Branntwein, welcher ausserhalb der Gemarkung von Darmstadt fabricirt und in dieselbe eingeführt wird, beträgt 2 fl. 16 kr.
- 2) Der Octroi von 1 Ohm Bier in gleichem Falle 44 kr.
- 3) Die unter III. 3. u. 4. bestimmten Sätze gelten künftig nur für den innerhalb der Gemarkung von Darmstadt fabricirten und consumirten Branntwein und Bier.
- 4) Hinsichtlich des innerhalb der Stadtgemarkung fabricirten, aber im Großen auswärts verkauften Branntweins und Biers findet, nach Maasgabe der Bekanntmachung vom 7. September 1829 (Regierungsblatt Nr. 43.), gegen genügende Nachweisung über die geschehene Entrichtung der Octroiabgabe, Rückvergütung derselben Statt.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Darmstadt am 9. Mai 1831.

In höchstem Auftrage.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben. Elwert.**

Löw.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Grossenbuseck, Reiskirchen, Burkhardtsfelden und Nöbgen, Landrathsbezirks Giessen, betr.

Da zur Bestreitung der fraglichen Ausgaben für das Jahr 1831 ein Ausschlag von 49 fl. 38 kr. erforderlich ist, so wird dieses mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht, daß es an dieser auszuschlagenden Summe für jedes Mitglied der Gemeinde 4 kr. 0,7673 pf. auf den Gulden Normalsteuerkapital erträgt,

Giessen am 30. April 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

Edstein.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landrathsbezirks Alsfeld für 1831 betr.

Da zur Deckung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Bezirkes Alsfeld

1) für die Stadt Alsfeld	168 fl.	45 kr.
2) für Grebenau	91 »	42 »
3) für Restrich	92 »	24 »
4) für Romrod	83 »	10 »
und		
5) für Storndorf	167 »	59 »

erforderlich sind, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß zu diesem Zwecke der zu entrichtende Beitrag eines jeden Interessenten auf den Gulden Normalsteuerkapital

1) zu Alsfeld	14 kr.	2,232 pf.
2) zu Grebenau	10 »	1,496 »
3) zu Restrich	20 »	1,965 »
4) zu Romrod	28 »	1,692 »
5) zu Storndorf	15 »	2,807 »

beträgt.

Giessen am 2. Mai 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Dr. Westernacher.

Diensternennungen.

- 1) Am 22. März dieses Jahrs wurde dem Gerichtsbotengehülfen Bernhard Liebing zu Oppenheim die Kreisgerichtsbotenstelle zu Wöllstein übertragen.
- 2) Am 22. März dieses Jahrs wurde der Anwaltsclerc Georg Friedrich Göbel zu Mainz zum Kreisgerichtsboten im Canton Niederolm, mit dem Wohnsitz zu Niederolm, ernannt.
- 3) Am 5. April dieses Jahrs wurde der Candidat der Theologie, Wilhelm Lynker aus Gersbern, als Pfarrer zu Bollartshain bestätigt.
- 4) Am 15. April dieses Jahrs wurde dem Verificator der Domänen und des Enregistrements in der Provinz Rheinhesen, Franz Lothar Mayer zu Mainz, der Character als Rechnungsrath verliehen.

Dienst erledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die erste reformirte Pfarrstelle zu Umstadt, im Landrathsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 1100 Gulden.
- 2) die catholische Schullehrerstelle zu Weiher, im Landrathsbezirke Lindensfels, mit einem jährlichen Einkommen von 261 Gulden 58 kr.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 11. März dieses Jahrs der Glöckner Paulus Held zu Babenhausen;
- 2) am 20. März dieses Jahrs die Wittve des Obersteigers Höhle zu Thalitter;
- 3) am 31. März dieses Jahrs der Landgerichtsdienner Rappolt zu Hirschhorn.

Verichtigung.

In Nr. 32. des Regierungsblattes vom 23. April 1831 ist in dem Verzeichnisse der Straferkenntnisse des Großherzogl. Hofgerichts zu Darmstadt nach Nr. 2. hinzuzufügen:

„Auf die von Heinrich Becker ergriffene Revision ist dessen Strafe durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 23. Jul. 1830 auf sechs Jahre herabgesetzt worden.“

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 38.

Darmstadt am 28. Mai 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den städtischen Octroi zu Offenbach betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Wühl, Provinz Oberhessen; — 3) desgleichen in den Gemeinden der Cantone Bingen, Mainz und Worms, Provinz Rheinhessen; — Militärdienstnachrichten.

Bekanntmachung, den städtischen Octroi zu Offenbach betr.

Da Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, zu genehmigen geruht haben, daß zur Deckung städtischer Bedürfnisse in Offenbach der dieser Stadt bewilligte Octroi vom Fleische von zwei Pfennigen auf einen Kreuzer von jedem Pfunde erhöht werde, so wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt am 9. Mai 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

dr Thil.

von Bechtold.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Böhl, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.							
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsquote.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsquote.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsquote.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Landrathsbezirk Böhl.		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1	Asel	—	—	27	—	2,930	—	40	—	2,918	—	—	—	Ältere Kriegslosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
2	Altenlotheim ..	—	—	—	—	—	—	50	—	2,025	—	—	—	
3	Basdorf	—	—	85	1	1,685	—	84	1	0,050	—	—	—	
4	Buchenberg	—	—	52	1	1,710	—	51	1	0,194	14	—	1,510	
5	Deisfeld	—	—	24	1	2,575	—	—	—	—	—	—	—	
6	Dorfitter	—	—	80	1	3,116	—	137	2	0,670	38	—	3,181	
7	Emelrod	21	—	40	1	1,098	—	34	—	3,013	32	1	0,100	
8	Harbshausen	—	—	14	—	2,830	—	35	1	0,721	—	—	—	
9	Hemmighausen ..	—	—	48	2	2,600	—	16	—	2,917	10	—	2,090	
10	Höringhausen ..	—	—	—	—	—	—	181	—	3,842	—	—	—	
11	Herzhausen	—	—	—	—	—	—	62	—	3,589	—	—	—	
12	Kirchlotheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Marienhagen	—	—	57	1	0,391	—	157	2	0,644	15	—	1,010	
14	Niederorke	7	—	47	2	2,208	—	39	1	1,961	29	—	2,234	Diese 29 fl. auf die Parochianen.
15	Obernburg	—	—	28	1	3,619	—	32	1	0,600	—	—	—	
16	Oberwerba	—	—	10	—	2,191	—	45	—	3,910	—	—	—	
17	Schmittlotheim ..	—	—	23	—	1,960	—	65	1	0,092	—	—	—	
18	Thalitter	3	—	50	—	2,903	—	41	—	2,036	8	—	0,464	Diese 8 fl. auf die Parochianen.
19	Böhl	—	—	116	—	5,857	—	141	—	3,270	—	—	—	

Allgemeine Bemerkung: Die Gemeinde Kirchlotheim hat für dieses Jahr keinen Ausschlag.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 13. Mai 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
 Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Zeuner.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden der Cantone Bingen, Mainz u. Worms, Provinz Rheinhesen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.			
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Canton Bingen.														
26	Bingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
27	Büdesheim	—	—	—	—	—	2420	4	1,28504	4	—	—	—	
28	Dietersheim	—	—	180	2	2,1940	4	392	3	1,2222	4	—	—	
29	Sponheim	—	—	34	4	0,192	4	92	3	3,1476	4	—	—	
30	Dromersheim	—	—	406	1	3,9464	4	600	2	0,12672	4	—	—	
31	Gantsheim	—	—	100	—	2,7968	4	401	2	0,10648	4	—	—	
32	Kempton	—	—	300	3	1,831	4	500	3	0,5388	4	—	—	
33	Kenningen	—	—	728	2	3,3318	4	634	1	2,16242	4	—	—	
34	Grosheim	—	—	36	3	0,2844	4	63	—	1,6930	4	—	—	
35	Ockenheim	—	—	250	1	0,9492	4	730	2	3,13049	4	—	—	
Canton Mainz.														
36	Kastel	—	—	—	—	—	—	860	1	1,23030	4	—	—	Folgt nach. Hat keine Umlagen.
37	Kostheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	Mainz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Canton Worms.														
185	Worms	—	—	10171	3	3,57630	—	2487	—	3,85137	4	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar der erste so gleich und die drei letzten jedesmal den 1ten der Monate Julius, September und November d. J., geschehen soll. Mainz am 2. Mai 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhesen.

Freiherr von Richtenberg.

Militärdienstnachrichten.

- Gestorben:** Am 15. Septbr. 1830 der Premierlieutenant Götz im 1ten Infanterieregiment und am 7. October 1830 der Major à la suite Albrecht Freiherr Niefescl zu Eisenbach.
- Entlassungen:** Am 24. Septbr. 1830 wurde dem Secondlieutenant von Stracka und am 2. März 1831 dem Secondlieutenant Pabst vom 2ten Infanterieregiment der nachgesuchte Abschied bewilligt.
- Pensionirungen:** Am 2. März 1831 wurde der Capitän 1r Klasse Seipp im 3ten Infanterieregiment mit dem Character als Major, an demselben Tage der Capitän 1r Klasse Kuhlmann im 3ten Infanterieregiment, am 30. März 1831 der Capitän 1r Klasse Venator im 4ten Infanterieregiment mit dem Character als Major, sämmtlich auf ihr Nachsuchen und in Berücksichtigung ihrer zerrütteten Gesundheit, in den Ruhestand versetzt.
- Beförderungen:** Am 20. August 1830 wurde dem pensionirten Premierlieutenant Pabst der Character als Capitän 2r Klasse ertheilt, am 4. Januar 1831 der Secondlieutenant Weber im 1ten Infanterieregiment zum Premierlieutenant dabei, am 4. Januar 1831 der Unteradjutant Carl Textor im Großherzogl. Artilleriecorps zum Secondlieutenant im 2ten Infanterieregiment und am 6. Januar 1831 der Unteradjutant Adolph von Grolman im 1ten Infanterieregiment zum Secondlieutenant dabei; ferner wurde am 11. August 1830 der Oberquartiermeister Vogel im 3ten Infanterieregiment zum Stabsquartiermeister 2r Klasse, am 23. Novbr. 1830 der Stabsquartiermeister 2r Klasse Kuhlmann im 1ten Infanterieregiment zum Stabsquartiermeister 1r Klasse, am 23. Novbr. 1830 der Feldwebel Bauer im 3ten Infanterieregiment zum Unterquartiermeister 2r Klasse in diesem Regiment, am 2. März 1831 der Oberquartiermeister 2r Klasse Bollhard im Garderegiment Chevau-légers zum Oberquartiermeister 1r Klasse, am 2. März 1831 der Unterquartiermeister 1r Klasse Götz im 1ten Infanterieregiment zum Oberquartiermeister 2r Klasse und am 2. März 1831 der Feldwebel Ramspeck von der Sappeurcompagnie zum Unterquartiermeister 2r Klasse im 4ten Infanterieregiment befördert, sodann wurde am 6. Januar 1831 dem Kriegskanzlisten Edouard Simon Lindheim der Character als Kanzleisecretär ertheilt und am 17. Novbr. 1830 ist dem Premierlieutenant Ramstädter die Stelle eines Lazarethverwalters bei dem Lazareth zu Worms definitiv übertragen worden.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 39.

Darmstadt am 1. Junius 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung von Gemeinbedürfnissen in der Stadt Darmstadt für das Jahr 1831 betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Wörrstadt, Provinz Rhein Hessen; — 3) Diensterledigung; — 4) Sterbfälle.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung von Gemeinbedürfnissen in der Stadt Darmstadt für das Jahr 1831 betr.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 2. März dieses Jahrs, Nr. 23. des Regierungsblatts, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Darmstadt, nach dem genehmigten Voranschlage, für das Jahr 1831 zur Bestreitung von Ausgaben 3ter Klasse und insbesondere von Kriegsschuldenzinsen

9000 fl.

nach dem sämmtlichen Normalsteuerkapital, einschließlich des Steuerkapitals der temporär steuerfreien Gebäude, und daher auf einen Gulden Normalsteuerkapital ein Beitrag von

1 fr. 0,461 pf.

auszuschlagen und in 4 monatlichen Zielen, vom Monat Junius einschließlich an, zu erheben sind.

Darmstadt am 16. Mai 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben. Elwert.

Schott.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Cantons Wörrstadt, Provinz Rheinhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.					
		Auf Köpfe oder Genussththeile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungsjete.	Erhebungsjete.	Erhebungsjete.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
Canton Wörrstadt.																
161	Arnsheim	—	—	225	—	2,10824	4	1156	3	0,5232	4	276	—	—	4	Lehrergehalt; 106 fl. nach dem Gesammtsteuerkapital der cathol. u. 170 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.
162	Schimsheim	—	—	43	—	2,498	4	533	4	0,2496	4	37	—	—	4	Lehrergehalt; 17 fl. nach dem Gesammtsteuerkapital der cathol. und 20 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.
163	Bechtolsheim	—	—	1342	2	3,7546	4	1774	3	0,19596	4	—	—	—	—	—
164	Biebelnheim	—	—	288	1	0,2452	4	152	—	2,1022	4	—	—	—	—	—
165	Eichloch	—	—	250	1	3,4721	4	540	3	2,8346	4	—	—	—	—	—
166	Enzheim	—	—	420	3	0,4152	4	362	2	2,570	4	32	—	—	4	Gehalt des Organisten; nach dem Gesammtsteuerkapital der evangel. Ortseinwohner.
167	Gabsheim	—	—	179	—	2,10484	4	251	—	3,8682	4	34	—	—	4	Lehrergehalt; nach dem Gesammtsteuerkapital der cath. Ortseinwohner.
168	Gaubickelheim ...	—	—	1100	2	1,6393	4	1115	2	0,13088	4	—	—	—	—	—
169	Hillesheim	—	—	1022	4	0,992	4	478	1	3,4687	4	39	—	—	—	—
170	Niedersaulheim ..	—	—	1230	1	3,20954	4	645	—	3,32382	4	156	—	—	4	Lehrergehalt; nach dem Gesammtsteuerkapital der evang. Ortseinwohner.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genuss- theile der Ortsbür- ger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Er- hebungsziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
171	Niederweinheim ..	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	
172	Oberhilbersheim ..	—	—	355	1	3,10754	4	440	2	0,11496	4	—	—	—	
		—	—	800	2	3,3520	4	985	2	3,3024	4	74	—	—	4
															Lehrergehalt; 20 fl. nach dem Gesamt- steuerkapital der ca- thol. und 54 fl. nach jenem der evangel. Ortsbewohner.
173	Obersaulheim	—	—	893	3	3,9285	4	180	—	2,13576	4	—	—	—	
174	Partenheim	—	—	101	—	1,603	4	2066	5	0,6580	4	—	—	—	
175	Schornsheim	—	—	1073	2	2,18860	4	974	2	1,14025	4	—	—	—	
176	Spiesheim	—	—	450	1	0,20468	4	179	—	1,20521	4	150	—	—	4
															Herstellung des ev. Pfarrhauses in Eus- heim; nach dem Ge- sammtsteuerkapital der evangel. Orts- bewohner.
177	Sulzheim	—	—	222	1	0,1256	4	519	2	0,6288	4	—	—	—	
178	Udenheim	—	—	287	—	3,10938	4	636	1	3,7425	4	128	—	—	4
															Lehrergehalt; 79 fl. nach dem Gesamt- steuerkapital der ca- thol. und 49 fl. nach jenem der evangel. Ortsbewohner.
179	Udenheim	—	—	590	1	0,26124	4	1288	2	1,27627	4	333	—	—	4
															Lehrergehalt; 59 fl. nach dem Gesamt- steuerkapital der ca- thol. u. 274 fl. nach jenem der evangel. Ortsbewohner.
180	Friesenheim	—	—	220	1	3,354	4	1005	7	1,4473	4	—	—	—	
181	Bendersheim	—	—	276	1	2,2970	4	600	3	1,3392	4	151	—	—	4
															Lehrergehalt; 52 fl. nach dem Gesamt- steuerkapital der ca- thol. und 99 fl. nach jenem der evangel. Ortsbewohner.
182	Ballertheim	—	—	698	1	2,11616	4	676	1	2,1614	4	115	—	—	4
															Lehrergehalt; 84 fl. nach dem Gesamt- steuerkapital der ca- thol. und 31 fl. nach jenem der evangel. Ortsbewohner.

Ordnungsnummer.	N a m e n der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Genusstheile der Ortsbürger.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungssätze.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.				
183	Wörrstadt	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	4	Herstellung des evangel. Pfarrhauses; nach dem Gesamtsteuerkapital der ev. Ortseinwohner.
		—	—	1150	1	2,30186	4	1120	1	2,18210	4	78	—	—		
184	Wolfsheim	—	—	400	1	3,10831	4	420	1	3,10416	4	329	—	—	4	Lehrergehalt u. Reparatur des Pfarrhauses; 59 fl. nach dem Gesamtsteuerkapital der cath. und 270 fl. nach jenem der evangel. Ortseinwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar der erste so gleich und die drei letzten jedesmal den 1ten der Monate Julius, September und November dieses Jahrs, geschehen soll. Mainz am 29. April 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhesfen.
Freiherr von Lichtenberg.**

D i e n s t e r l e d i g u n g.

Die evangelische Pfarrei zu Gensingen, im Canton Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 520 fl., ist erledigt.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 31. März d. J. der Stadtgerichtsdienner Gunder dahier;
- 2) am 11. Mai d. J. der Kreisgerichtsbote Gustav Heinrich Lang zu Niederolm.

B e r i c h t i g u n g

eines Druckfehlers in der die Berufung des Fiscus gegen absolutistische Erkenntnisse in Denunciationsfachen wegen Zell-, Accise-, Chausseegeld- und Salz-Defraudationen betreffenden Verordnung vom 7. October 1812. In der erwähnten, unter Nr. CXXV. der Verordnungsammlung vom Jahre 1812 abgedruckten Verordnung ist in der Zeile 4, statt: „dem Denuncianten,“ zu lesen: „dem Denunciaten.“

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 40.

Darmstadt am 7. Junius 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung eines Vermächtnisses des in Bingen verstorbenen Pensionärs Jacob Nau für das bischöfliche Seminar zu Mainz; — 2) Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses der A. B. Eberhardt aus Gunteröblum, Cantons Oppenheim; — 3) Bekanntmachung, die Verpachtung der Domaniajagden betr.; — 4) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Seligenstadt, Froshausen und Kleinkropfenburg, Landrathsbezirks Seligenstadt, für 1831 betr.; — 5) Ertheilung eines Erfindungspatents zur alleinigen Verfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe von Maschinen zum Verfertigen und Bohren von heinenen und hornenen Rindpfer; — 6) Diensternennungen; — 7) Promotionen bei der Juristen-Facultät an der Landes-Universität; — 8) Versetzung in den Ruhestand; — 9) Dienstentlassung.

Bestätigung eines Vermächtnisses des in Bingen verstorbenen Pensionärs Jacob Nau für das bischöfliche Seminar zu Mainz.

Der in Bingen verstorbene Pensionär Jacob Nau hat dem bischöflichen Seminar zu Mainz, durch Testament vom 14. Januar 1821, 100 fl. ohne weitere lästige Bedingung legirt.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben diese wohlthätige Stiftung allergnädigst zu genehmigen geruht und die Behörde ist hiernach zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 7. Mai 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du. Phil.

Trygophorus.

Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses der A. B. Eberhardt aus Gunteröblum, Cantons Oppenheim.

Die am 13. Januar d. J. in Gunteröblum verstorbene Anna Barbara Eberhardt, geborne Schägel, hat der dortigen evangelischen Kirche zwei Legate, jedes von 100 fl., unter der Bedingung ausgesetzt, daß die Zinsen des einen Legats jährlich unter die Armen vertheilt werden sollen.

Diese wohlthätigen Vermächtnisse sind landesherrlich genehmigt und es ist darauf die Behörde zur Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 20. Mai 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Verpachtung der Domanaljagden betr.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, den auf dem letzten Landtage von den Ständen des Großherzogthums geäußerten Wunsch:

die Verpachtung der fiskalischen Jagden nur mittelst öffentlicher Versteigerung vornehmen zu lassen,

der im §. 24. des Landtagsabschieds vom 1. November v. J. vorbehaltenen näheren Prüfung unterzogen haben, haben Allerhöchstdieselben nunmehr zu befehlen geruht, daß, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wenn Mitglieder des Großherzoglichen Hauses solche Jagden zu eigenem Gebrauche zu pachten wünschen, von nun an die Verpachtung der sämtlichen Großherzoglichen Domanaljagden, und namentlich auch der fiskalischen Antheile an Koppeljagden, nur mittelst öffentlicher Versteigerung geschehen, und daß dieser allerhöchste Befehl als Erledigung jenes ständischen Wunsches, so wie zugleich zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht werden soll, damit weder an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, noch an die Behörden solche danach unzulässige Gesuche um Verpachtung von Domanaljagden aus freier Hand fernerhin mehr gerichtet werden. Darmstadt am 3. Mai 1831.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

Reisenzahl.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Seligenstadt, Froshausen und Kleinkroßenburg, Landrathsbereichs Seligenstadt, für 1831 betr.

Zur Deckung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde zu Seligenstadt, Froshausen und Kleinkroßenburg für den Zeitraum vom 1. Jul. 1830 bis Ende 1831 sollen mit höchster Genehmigung acht Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der dasigen Israeliten, und

zwar in acht monatlichen Zielen, jedesmal zu 1 Kr., vom Junius dieses Jahrs an, erhoben werden, welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 2. Mai 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Camesasca.

Ertheilung eines Erfindungspatents zur alleinigen Verfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe von Maschinen zum Verfertigen und Bohren von beinernen und hornernen Knöpfen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 29. März dieses Jahrs dem Drehermeister Gottfried Philipps dahier ein Erfindungspatent zur alleinigen Verfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe der von ihm beschriebenen Maschinen zum Verfertigen und Bohren von beinernen und hornernen Knöpfen auf zehn Jahre allergnädigst zu ertheilen geruht.

Diensternennungen.

- 1.) Am 8. Jun. d. v. J. wurde der Hofgerichts- Secretariats- Accessist Friedrich Dr. Freiherr von Schaumberg zum Kammerjunker ernannt.
- 2.) Am 30. Novbr. d. v. J. wurde der Rittmeister Friedrich Carl Freiherr von Hausen- Gleichendorf zum Kammerherrn ernannt.
- 3.) Am 30. Novbr. d. v. J. wurde der Landrath Ferdinand Freiherr von Stein zu Friedberg zum Kammerherrn ernannt.
- 4.) Am 30. Novbr. d. v. J. wurde der Hofgerichtsrath Victor Freiherr von Lepel zum Kammerherrn ernannt.
- 5.) Am 30. Novbr. d. v. J. wurde der Freiherr Alexander von Dallwigk zum Kammerjunker ernannt.
- 6.) Am 30. Novbr. d. v. J. wurde der Freiherr Ferdinand von Gall zum Hofjunker ernannt.
- 7.) Am 8. April d. J. wurde dem Hofbibliothek- Secretär Schäfer dahier der Character als zweiter Bibliothecar bei der Großherzogl. Hofbibliothek ertheilt.
- 8.) Am 15. April d. J. wurde der provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts zu Gießen zugelassene Gustav Adolph Brumhard definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.

- 9.) Am 30. April d. J. wurde der Pfarrvicar Ludwig Eich aus Verstadt als Pfarrer zu Kraiß-Horloff bestätigt.
- 10.) Am 3. Mai d. J. wurde dem Pfarrer Heinrich Friedrich Schäfer zu Wallau die protestantische Pfarrstelle zu Eckelshausen übertragen.
- 11.) Am 3. Mai d. J. wurde dem Candidaten der Theologie und bisherigen Pfarrvicar Philipp Ludwig Grein aus Kellsterbach die protestantische Pfarrstelle zu Großzimmern übertragen.
- 12.) Am 3. Mai d. J. wurde der provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Friedrich Martin Emmerling definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.
- 13.) Am 9. Mai d. J. wurde der bei der Ortseinnehmerei der indirecten Auflagen dahier auf Widerruf bestellte erste Gehülfe und seither functionirende Controleur Jochim zum wirklichen Controleur bei dieser Ortseinnehmerei ebenfalls auf Widerruf ernannt.

Promotionen bei der Juristen-Facultät an der Landes-Universität.

Am 28. April d. J. wurde dem Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Friedrich Eckstein aus Gießen und am 30. April d. J. dem Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Carl Gilmer aus Darmstadt die juristische Doctorwürde beider Rechte ertheilt.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 3. Mai d. J. wurde der Landrath des Bezirks Reinheim, Carl Joseph Dieß zu Reinheim, in den Ruhestand versetzt.

Dienstentlassung.

Am 30. April d. J. wurde dem ordentlichen Professor der catholischen Theologie, Dr. Johann Joseph Müller zu Gießen, die gebetene Entlassung von seiner Stelle ertheilt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 41.

Darmstadt am 10. Junius 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung eines Geschenks eines Ungenannten an das bischöfliche Seminar zu Mainz; — 2) Bestätigung eines Vermächtnisses der Augustine Scheibel zu Obermörlle, Landrathsbezirks Friedberg, an die dasige Kirche; — 3) Auszug aus den Urtheilen des Assisenhofs zu Mainz vom 4. Quartal 1830, durch welche Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen worden und welche nach gesuchter Cassation rechtskräftig geworden sind.

Bestätigung eines Geschenks eines Ungenannten an das bischöfliche Seminar zu Mainz.

Ein Ungenannter hat dem bischöflichen Seminar zu Mainz 800 fl. an baarem Gelde und mehrere Mobilien, angeschlagen zu 400 fl., geschenkt.

Da die allerhöchste Bestätigung dieses Geschenks erfolgt ist, so ist die Behörde zu dessen Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 21. Mai 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Trygophorus.

Bestätigung eines Vermächtnisses der Augustine Scheibel zu Obermörlle, Landrathsbezirks Friedberg, an die dasige Kirche.

Augustine Scheibel zu Obermörlle hat der dasigen catholischen Kirche ein Kapital von 100 fl. zur Haltung eines Anniversariums vermacht.

Dieses Vermächtniß hat die allerhöchste Bestätigung erhalten und die Behörde ist zur Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 21. Mai 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Trygophorus.

Auszug aus den Urtheilen des Oessenenhofs zu Mainz vom 4. Quar-
worden und welche nach gesuchter Cassation rechtskräftig gewor-

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
1	29. Novbr. 1830.	Peter Schwarz, 43 Jahre alt, Schiffbauer, gebürtig und wohnhaft in Weisenau.	Größe 4 Schuh 11 Zoll, Haare schwarzgrau, Stirn bedeckt, Augen und Augenbraunen braun, Nase spiz, Mund klein, Zähne braun, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Bart stark, Backenbart braun, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt; besonderes Zeichen: am rechten Arm ein mit Pulver eingebranntes Cruzifig.
2	30. Novbr. 1830.	Marcus Bloch, 23 Jahre alt, Schneidergesell, gebürtig und wohnhaft in Mainz.	Größe 6 Schuh 9 Zoll 1 Strich, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen schwarzbraun, Nase spiz, Mund groß, Zähne gesund, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsumriß rund, Statur schlank.
3	30. Novbr. 1830.	Franz Jacob Dehrlein, 25 Jahre alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft in Gaubischofsheim.	Größe 6 Schuh 7 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blau, Mund gewöhnlich, Zähne gelblich, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart braun, Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.
4	2. Decbr. 1830.	Wilhelm Dexheimer II., Tagelöhner, gebürtig in Diebelnheim, wohnhaft in Spiesheim.	Größe 6 Schuh 6 Zoll, Haare und Augenbraunen braun, Stirn nieder, Augen blau, Nase und Mund groß, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn oval, Bart und Backenbart braun, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt.
5	4. Decbr. 1830.	Lorenz Gros, 49 Jahre alt, gebürtig in Alfenborn, ohne Gewerbe und ohne bestimmten Wohnort.	Größe 6 Schuh 5 Zoll, Haare und Augenbraunen schwarz, Stirn hoch, Augen blau, Nase groß und gebogen, Mund klein, Zähne schlecht, Lippen blaßroth, Kinn rund, Bart und Backenbart schwarz, Gesichtsfarbe bräunlich, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt.

tal 1830, durch welche Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen den sind.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafeseße.
Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens, verübt zu Weifenau in der Nacht vom 16. auf den 17. August 1830.	6 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl.	Art. 384, 381. Nr. 4, 19, 22, 44, 52 des p. G. B., Art. 368 der p. P. D., Art. 2 der Brdg. vom $\frac{1}{2}$ Mai 1814 und Grosh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.
Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst innerer Erbrechung, verübt zu Mainz im Monat Julius 1830.	5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl.	Art. 384, 381. Nr. 4, 19, 52, 44 des p. G. B., Art. 366 u. 368 der p. P. D., Art. 2 der Brdg. vom $\frac{1}{2}$ Mai 1814 und Grosh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.
Freiwillige Mißhandlung seiner leiblichen Mutter, verübt zu Gaubischshheim am 19. Jul. 1830.	5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl. Die von dem Verurtheilten nachgesuchte Cassation wurde durch Urtheil des Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 26. Januar 1831 verworfen.	Art. 311, 312, 21, 52, 44 des p. G. B., Art. 368 der p. P. D., Art. 2 der Brdg. vom $\frac{1}{2}$ Mai 1814 u. Grosh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.
Erndtediebstahl, verübt zu Spiesheim im Monat August 1830.	5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl.	Art. 388, 21, 52, 44 des p. G. B., Art. 368 des p. P. D., Art. 2 der Brdg. vom $\frac{1}{2}$ Mai 1814 und Grosh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.
Bettelei und freiwillige Verwundung eines Polizeiaagenten, während dieser in seinen Dienstverrichtungen begriffen war, verübt zu Niederflörsheim am 12. Octbr. 1830.	5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl. Die von Lorenz Gros nachgesuchte Cassation wurde durch Urtheil des Cassations-	Art. 279, 251, 52, 44, 11 des p. G. B., Art. 368 der p. P. D., Art. 2 der Brdg. vom $\frac{1}{2}$ Mai 1814 und Grosh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
6	4. Decbr. 1830.	Johann Justus Gesser, 23 Jahre alt, Schieferdecker, gebürtig und wohnhaft in Wolf, Bezirks Trier.	Größe 6 Schuh 6 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gelblich, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart stark, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt; besonderes Zeichen: auf der Stirn ein Pulverkorn eingeschossen.
7	6. Decbr. 1830.	Johann Hubert Müller, 58 Jahre alt, gebürtig in Duisburg, Formenmacher, in letzterer Zeit ohne Gewerbe in Mainz wohnhaft.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare schwarz und grau melirt, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz und grau melirt, Augen grau, Nase lang, Mund und Lippen gewöhnlich, Kinn oval, Bart stark, Backenbart grau und schwarz melirt, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.
8	7. Decbr. 1830.	Johann Roth, 37 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig in Wallertheim, ohne besonderen Wohnort.	Größe 6 Schuh 7 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Zähne klein und weiß, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn oval, Bart stark, Backenbart braun, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt, besonderes Zeichen: ein Leibscha-den.
9	9. Decbr. 1830.	Heinrich Berck, Schmied, gebürtig in Nidda und wohnhaft zu Marienborn, dermalen flüchtig.	

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Berurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 26. Januar 1831 verworfen.</p> <p>Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch unterm 29. März 1831 die gegen Groß erkannte fünfjährige Einsperrungsstrafe auf 3 Jahre gemildert.</p> <p>Versuch eines Diebstahls, mittelst Einsteigens und innerer Erbrechung, verübt zu Bingen in der Nacht vom 3. auf den 4. August 1830.</p>	<p>6 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl.</p> <p>Die von dem Verurtheilten eingelegte Cassation wurde durch Urtheil des Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 26. Januar 1831 verworfen.</p>	<p>Art. 2, 386. Nr. 1, 384, 52, 44 des p. G. B., Art. 366 u. 368 der p. G. D., Art. 2 der Brdg. vom 1/2 Mai 1814 und Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Fälschung in Privatschriften und Gebrauch derselben, wissend, daß sie falsch waren, verübt zu Mainz am 14. October 1830.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, 100 Franken Geldbuse, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl.</p>	<p>Art. 147. 150, 151, 164, 52 u. 44 des p. G. B., Art. 368 der p. P. D., Art. 2 der Brdg. vom 1/2 Mai 1814 und Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>1) Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens, verübt zu Abweiler, Oberamts Weisenheim, in der Nacht vom 2. auf den 3. Jun. 1830.</p>	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl.</p>	<p>Art. 384, 52, 44 des p. G. B., Art. 366 u. 368 der p. P. D., Art. 2 der Brdg. vom 1/2 Mai 1814 und Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>2) Diebstahl in einem bewohnten Hause, verübt zu Abweiler zur Nachtzeit im Monat Junius 1830.</p>		
<p>Erndtediebstahl, verübt zu Marienborn am 17. August 1829.</p>	<p>In contumaciam zu 10jähriger Einsperrung, zu den Kosten des Processes, zur Ausstellung am Pranger und Einrückung des Urtheils ins Regierungsblatt.</p> <p>Am 16. Decbr. 1830 wurde eine Ab-</p>	<p>Art. 388, 21, 22, 36, 52, 55, 26 d. P. G. B., Art. 368, 470 der p. P. D. und Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>

Ordnungnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
10	9. Decbr. 1850.	Joseph Margara, 25 Jahre alt, Buchbindergefell, gebürtig in Worms, dormalen flüchtig und ohne festen Wohnort.	Größe 6 Schuh $6\frac{1}{2}$ Zoll, Haare und Augen- braunen dunkelbraun, Stirn schmal, Augen grau, Nase spiz, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichts- umriß oval, Gesichtsfarbe frisch; besonderes Sei- chen: stößt mit der Zunge etwas an, wenn er spricht.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>1) Versuch der freiwilligen und vorbedächtlichen Tödtung 2) Freiwillige Tödtung, beide Delicte verübt zu Worms in der Nacht vom 29. auf den 30. März 1828.</p>	<p>Schrift des Urtheils an den Schandpfahl angeschlagen.</p> <p>In contumaciam zum Tode und zu den Kosten. Eine Abschrift dieses Urtheils wurde am 16. Decbr. 1830 während einer Stunde an einen Schandpfahl aufgehängt.</p>	<p>Art. 2, 296, 302, 304, 26, 36, 52 des p. G. B., Art. 366, 368 u. 470 der p. P. O. und Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 37. des Großherzogl. Regierungsblatts vom 21. Mai d. J., Seite 306, ist das jährliche Einkommen der ersten reformirten Pfarrstelle zu Umstadt irrig zu 1100 Gulden, statt zu 1172 Gulden, angegeben.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt und wird von der unterzeichneten Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.,

für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man wendet sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder, welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erwartet wird, lediglich an die unterzeichnete Expedition. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invalidenanstalt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter der unten stehenden Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen sind ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters zu machen, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen sind in landesüblichen groben Münzsorten zu leisten, und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angewöhnlich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Blätter nur so lange verabsolgt werden, als deren Vorrath dauert.

Darmstadt am 6. Junius 1831.

Die Expedition der Großherzogl. Hessischen Zeitung.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 42.

Darmstadt am 16. Junius 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung eines Vermächtnisses der Margaretha Lannert zu Bensheim für den dasigen Kirchenfonds; --
2) Verordnung über die Einrichtung der Bittschriften um Stipendien oder Stundung der Collegiengelder auf der
Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen; -- 3) Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staats-
behörde genehmigten Umlagen zur Besreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathesbezirks
Hungen, Provinz Oberhessen; -- 4) Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Star-
kenburg.

Bestätigung eines Vermächtnisses der Margaretha Lannert zu Bensheim für den dasigen Kirchenfonds.

Margaretha Lannert zu Bensheim hat in ihrem am 12. ^{Wunsch} ~~Wunsch~~ errichteten Testament
dem dasigen Kirchenfonds die Summe von 100 fl. zur Haltung eines ^{Wunsch} ~~Wunsch~~ errichteten Testament
Dieses Vermächtniß ist von Seiner Königlich-Hohen, dem Großherzog, allergnädigst bestät-
tigt und hierauf die Ermächtigung zu dessen Annahme ertheilt worden.

Darmstadt am 24. Mai 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Ergophorus.

Verordnung über die Einrichtung der Bittschriften um Stipendien oder Stundung der Collegiengelder auf der Großherzoglichen Landes- Universität zu Gießen.

Um bei der Vertheilung der an Großherzoglicher Landes-Universität gestifteten Stipendien
der Dürftigkeit und Würdigkeit die möglichste Berücksichtigung zuwenden zu können und das aca-
demische Disciplinar-Gericht in den Stand zu setzen, die Gesuche um Stundung der Collegien-

gelder mit vollständiger Berücksichtigung der Verhältnisse beurtheilen zu können, finden wir uns veranlaßt, in Betreff der desfalls einzureichenden Bittschriften zu verordnen:

- 1.) Die Bittschriften um Stipendien sind spätestens zwei Monate vor dem Schlusse eines jeden academischen Studiensemesters bei dem unterzeichneten Großherzogl. Ministerium einzureichen.
- 2.) Der Bittsteller hat darinn vollständig anzugeben:
 - a.) seinen Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort;
 - b.) Namen der Eltern und Wohnort derselben, mit Angabe der Burgermeisterei, des Landrathsbezirks oder Cantons und der Provinz;
 - c.) den Stand der Eltern, ob dieselben in irgend einem Dienstverhältnisse stehen oder gestanden haben und welche Besoldung oder Pension dieselben beziehen;
 - d.) auf welchem Gymnasium Petent gebildet ist, wie lange er dasselbe besucht, wann und mit welchen, in beglaubigten Abschriften beizulegenden Zeugnissen er dasselbe verlassen hat;
 - e.) welche Fachwissenschaft er gewählt, wie lange er schon auf einer Academie studirt hat und mit welchen, gleichfalls in beglaubigter Abschrift beizulegenden Zeugnissen er entlassen ist; und
 - f.) endlich ist der Bittschrift ein Zeugniß beizulegen, welches von dem Burgermeister ausgestellt und von dem Großherzoglichen Landrath des Bezirks (in der Provinz Rheinheffen von der Großherzoglichen Regierung zu Mainz), unter Umständen nach ~~.....~~ der betreffenden Verhältnisse, zu beglaubigen und worinn detaillirt und erschöpfend anzugeben ist, ob und in welchem Betrage der Petent oder dessen Eltern bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzen, auch ob letztere ein Gewerbe treiben, wie viele Geschwister Petent hat, wem deren Ernährung obliegt und ob und in welchem Betrage der Petent durch das Vermögen oder Gewerbe der Eltern unterstützt werden kann.
- 3.) Die Bestimmungen unter Ziffer 2., Lit. a — f., sind auch auf bei der Großherzogl. academischen Behörde eingereichte Bittschriften um Stundung von Collegiengeldern ausgedehnt.
- 4.) Alle Bittschriften um Stipendien und Stundung von Collegiengeldern, welche nicht diesen Vorschriften vollständig gemäß eingerichtet und nicht in der bestimmten Frist eingereicht worden sind, sollen nicht weiter berücksichtigt werden.

Darmstadt am 1. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

von Bechtold.

Uebersicht der für das Jahr 1831 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Hungen, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Zehnten.							
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
	Landrathsbezirk Hungen.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	tr.	pf.		
1	Bellersheim	—	—	—	—	—	160	—	2,384	—	194	1	2,975	
2	Beitenhausen	—	—	495	3	0,868	50	—	1,090	—	113	—	2,954	
3	Birklar	648	—	256	2	1,334	73	—	1,862	—	617	7	2,623	
4	Dorfkill	—	—	138	2	0,292	122	1	1,659	—	58	—	3,598	
5	Eberstadt	—	—	107	—	2,960	274	1	1,698	—	(529	4	3,033	
6	Einartshausen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(40	—	1,835	
7	Erttingshausen ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Freienseen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Gambach	—	—	—	—	—	771	1	3,977	—	612	2	1,758	
10	Gonterskirchen ..	—	—	—	—	—	237	2	0,546	—	—	—	—	
11	Griedel	—	—	234	1	0,227	332	1	0,158	—	557	2	2,52	
12	Grünigen	—	—	174	1	0,274	307	1	2,151	—	339	2	0,342	
13	Hattenrod	—	—	—	—	—	400	4	3,616	—	—	—	—	
14	Holzheim	—	—	—	—	—	125	—	1,885	—	1081	6	0,613	
15	Hungen	—	—	329	1	0,034	41	—	0,433	—	742	2	2,55	
16	Isdorf	—	—	69	4	1,268	66	3	0,064	—	—	—	—	
17	Inheiden	—	—	—	—	—	174	1	2,400	—	342	4	3,802	
18	Langsdorf	—	—	—	—	—	104	—	1,340	—	655	3	0,395	
19	Lardenbach	—	—	—	—	—	144	2	1,331	—	—	—	—	
20	Laubach	—	—	—	—	—	1380	3	0,510	—	278	—	3,010	
21	Lich	—	—	—	—	—	1119	2	0,298	—	(227	—	2,078	
22	Münster	—	—	—	—	—	84	1	0,941	—	(200	5	2,315	
23	Münzenberg	—	—	134	—	2,513	538	1	3,307	—	245	4	1,108	
24	Muschenheim	—	—	74	—	2,729	185	1	0,390	—	72	—	1,767	
25	Niederbessingen ..	—	—	—	—	—	355	3	1,922	—	575	5	1,395	
26	Niederweisel mit Hausen	—	—	—	—	—	1509	2	1,82	—	1367	3	1,07	
27	Ronnenroth	—	—	—	—	—	147	1	3,067	—	—	—	—	

Zu diesen 40 fl. Feldschützenlohn hat die Gemeinde keinen Anspruch nicht beizutragen.

Diese 200 fl. für Entwässerung des Wiesengrundes auf das Steuerkapital der Wiesenbesitzer.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genussthelle der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsjete.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsjete.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsjete.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhebungsjete.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
28	Obbornhofen	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
29	Oberbessingen ...	—	—	—	—	—	—	133	1	0,439	—	—	—	—	—
30	Oberhörgeren ...	—	—	—	—	—	—	350	2	1,552	—	371	3	2,583	—
31	Röthges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Ruppertsburg ...	—	—	—	—	—	—	505	2	2,276	—	—	—	—	—
33	Södel	—	—	—	—	—	—	477	2	2,397	—	—	—	—	—
34	Trais - Horlof...	—	—	—	—	—	—	90	1	0,830	—	—	—	—	—
35	Trais - Münzen- berg	—	—	230	4	1,899	—	—	—	—	—	81	1	0,958	—
36	Utphe	—	—	—	—	—	—	419	—	2,150	—	(589	4	2,135	—
37	Billigen	—	—	32	—	0,733	—	240	1	0,620	—	(35	1	0,533	—
38	Wetterfeld	—	—	—	—	—	—	117	—	3,522	—	63	—	1,602	—
39	Weckesheim	—	—	—	—	—	—	150	—	3,759	—	456	4	0,567	—
40	Bohnbach	—	—	—	—	—	—	126	—	1,964	—	246	2	0,413	—
41	Wölfersheim ...	—	—	—	—	—	—	421	1	0,984	—	295	1	2,344	—
												(500	2	0,757	—
												(30	2	3,594	—

Von den unter die-
sen 505 fl. mit ent-
haltenen 235 fl. 18
kr. Kriegsschulden-
zinsen werden nur
die Beiträge der Fo-
rensen erhoben und
die der Ortseinwoh-
ner aus dem Aera-
betriffen, daher
letztere in der Geb-
rolle auf e i n e n Po-
sten zu setzen sind.
Diese 35 fl. Feld-
schützenlohn der
Feldheimer Gema-
rkung auf das Güter-
steuerkapital dersel-
ben Gemarkung.
Diese 30 fl. Wiesen-
und Cultur - Kosten
auf das Steuerka-
pital der Wiesenbe-
sitzer und Heuzehnt-
berechtigten.

Allgemeine Bemerkungen: 1) Die in der Rubrik "Sonstige Ausschläge" aufgeführten Umlagen, ohne Bezeichnung der Repartitionsnorm, sind ältere Kriegskosten vor 1807, welche auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte, auszuschlagen sind. — 2) Die Gemeinden Einartshausen, Freienseen und Röthges haben für dieses Jahr keine Ausschläge, und die Bekanntmachung der Umlagen für die Gemeinde Ettingshausen wird nachfolgen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Gießen am 31. Mai 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

A.) Von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt.

- 1) **Bär, Adam, von Egelsbach, wegen Bagabundirens in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 8. October 1830.**
- 2) **Becker, Conrad, von Zwingenberg, wegen Verfälschung mehrerer falscher Urkunden und der damit begangenen mehrfachen Betrügereien in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre durch Erkenntniß vom 1. März 1830.**

Durch das allerhöchste Begnadigungsbedict ist demselben ein Viertel seiner Strafe erlassen worden.

- 3) **Böttcher, Louise, von Erfelden, wegen Diebstahle, in Berücksichtigung, daß sie bereits dreimal wegen Diebstahls bestraft worden ist, in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren durch Urtheil vom 21. April 1830.**
- 4) **Bohn, Johann, Waldschütz, von Seeheim, wegen des durch widertrechtliche Zueignung von einem Stecken und 6 Scheitern-Holz begangenen Dienstvergehens und resp. Dienst- eidbruchs in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 29. September 1830, nebst Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines öffentlichen Dienstes.**
- 5) **Braun, Adam, von Unterschönmattenweg, wegen eines zweiten qualificirten Diebstahls an Brod und wegen eines Schlittendiebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Monaten durch Erkenntniß vom 18. Septbr. 1830.**
- 6) **Brendel, Friedrich, vom Forsthaufe Kalkhofen, wegen Entwendung eines Fäßchens im taxirten Werthe von 1 fl. 30 kr, ferner wegen unbedeutender Unterschlagungen, mit Berücksichtigung des Umstandes, daß derselbe schon wegen gleicher Verbrechen gestraft worden ist, durch Erkenntniß vom 4. Septbr. 1830 in eine Zuchthausstrafe von neun Monaten.**
- 7) **Brunner, Carl, von Großzimmern, wegen eines durch Einbruch qualificirten kleinen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 21. Jul. 1830.**

Das von demselben ergriffene Rechtsmittel der Appellation ist durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 23. Decbr. 1830 als unbegründet verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

- 8) **Engel, Adam, von Braunshard, wegen versuchter Nothzucht, Mißhandlung und Verwundung der Barbara Noos von Aßheim in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren durch Erkenntniß vom 15. Januar 1830.**

- 9) Fischer, Georg, von Oberramstadt, wegen zweier Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von zehn Monaten durch Erkenntniß vom 17. Febr. 1830.
- 10) Fuhr, Wilhelm, von Albrach, wegen Mißhandlung seines Bruders Ludwig Fuhr in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 23. Novbr. 1829.
In Folge des allerhöchsten Begnadigungsbedicts sind demselben 30 $\frac{1}{2}$ Tage an seiner Strafe erlassen worden
- 11) Gans, Johannes, von Großzimmern, wegen Mißhandlung des Waldschützen Horneff von Gundershausen in eine Correctionshausstrafe von fünf Monaten und Bekanntmachung dieses Straferkenntnisses in den Gemeinden des Landgerichts Lichtenberg durch Erkenntniß vom 15. Januar 1830.
- 12) Henning, Catharina, von Darmstadt, wegen unrechtmäßiger Zueignung gefundenen Guts in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten durch Erkenntniß vom 8. Febr. 1830.
- 13) Kraft, Forstmitaufseher, von Griesheim, wegen Dienstverletzung mittelst begangenen Holzrevells zur Dienstentsetzung, mit Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines Staatsamts, durch Erkenntniß vom 11. October 1829.
- 14) Lenz, Bürgermeister zu Kailbach, wegen Ausstellung eines falschen Attestats zur Entsetzung von seinem Bürgermeisteramte und zum Verluste aller Prarogative als vormaliger Schultheiß zu Kailbach durch Erkenntniß vom 18. Decbr. 1829.
- 15) Melchior, Johannes, von Bessungen, wegen wiederholten Bettelns, in Gemäßheit der Verordnung vom 9. September 1777, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 28. Januar 1831.
- 16) Mink, Caspar, von Eberstadt, wegen Entwendung einiger zinnerner Teller, nachdem derselbe wegen zwei früher verübter Diebstähle einmal eine fünftägige Ortsgefängnißstrafe, das zweitemal eine sechswöchige Correctionshausstrafe verbüßt hatte, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten durch Erkenntniß vom 17. Jul. 1830.
- 17) Neff, Philipp, aus Obermossau, wegen Verwundung des Ludwig Bogel von Steinbuch in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 13. Decbr. 1830.
- 18) Neff, Jacob, von Obermossau, wegen vielfältiger und wiederholter Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren.
- 19) Hartmann, Georg, von Steinbuch, weil er verschiedenemal Malz von Jacob Neff zur Nachtzeit zugetragen erhalten und um einen verhältnißmäßig geringen Preis, mit dem Bewußt, daß dasselbe von Jacob Neff entwendet worden, erkaufte hat, in eine Correctionshausstrafe von zehn Monaten durch Erkenntniß vom 17. Septbr. 1830.
- 20) Scherf, Philipp, von Gundershausen, wegen Diebstahls mittelst Einsteigens in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 12. Febr. 1830.
In Folge des allerhöchsten Begnadigungsbedicts sind demselben 30 $\frac{1}{2}$ Tage erlassen worden.

- 21) Schlesinger, von Bürgel, wegen Verwundung des Isaac Rosenthal in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten durch Erkenntniß vom 9. Jul. 1830.
- 22) Schwarz, Andreas, von Großrohrheim, wegen wiederholten, mehrere Jahre, theilweise unter Ernährung durch Betteln, fortgesetzten Bagabundirens, so wie wegen wiederholten qualificirten Entweichens aus dem Gefängnisse, in eine Zuchthausstrafe von zehn Monaten durch Urtheil vom 15. Januar 1831.
- 23) Stein, Ludwig, von Giessen, wegen dritten kleinen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten durch Erkenntniß vom 13. März 1830.

In Folge des allerhöchsten Begnadigungsbedicts ist demselben ein Viertel an seiner Strafe erlassen worden.

- 24) Stephan, Michael, von Heppenheim, wegen Diebstahls mittelst Einsteigens in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten durch Urtheil vom 6. Septbr. 1830.
- 25) Weber, Georg, von Oberroden, wegen Mißhandlung der beiden Waldschützen Ranz und Schweber in ihrem Dienste in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 22. Febr. 1830.

Demselben ist diese Strafe im Wege der Gnade ganz erlassen worden.

- 26) Werner, Michael, von Heppenheim, wegen gefährlicher Verwundung seines Bruders Johannes Werner in eine Correctionshausstrafe von zehn Monaten durch Erkenntniß vom 23. Januar 1830.
- 27) Eichentler, Jacob, von Hofheim, wegen Diebstahls und Fälschung in eine Zuchthausstrafe von vier Jahren durch Erkenntniß vom 19. December 1829.

Das von demselben eingewendete Rechtsmittel der Revision ist durch Urtheil des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 14. Januar 1831 als unbegründet verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

- 28) Kern, Carl, von Hirschhorn, wegen Fälschung in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 27. Febr. 1830.
- 29) Christmann, Jacob, von Lampertheim, wegen Entwendung von Fischgarn in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten und
- 30) Beck, Philipp, von da, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 10. Decbr. 1830.

B.) Von dem Stadtgerichte Darmstadt.

- 1) Littmann, Margaretha Elisabetha, von Momart, wegen wiederholten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten und in die Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 11. Jan. 1831.

- 2) Schneider, Magdalena, von Welschrohrbach, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten und in zwei Drittel der Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 19. Febr. 1831.
- 3) Bed, Catharina, aus Niederramstadt, wegen allernächsten Versuchs zum zweiten Diebstahl in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten und in die Untersuchungskosten durch Erkenntniß vom 19. März 1831.

C.) Von dem Landgerichte Offenbach.

- 1) Müller, Friedrich, von Offenbach, wegen Betrugs und Unterschlagung in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten durch Urtheil vom 13. Novbr. 1830.
 - 2) Regler, Antoinette, von Offenbach, wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Urtheil vom 23. Februar 1831.
 - 3) Strauß, Johanne, aus Bollmerz, Kreisamts Schlüchtern, wegen mehrerer kleiner Diebstähle in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten durch Urtheil vom 28. Februar 1831.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Mr. 43.

Darmstadt am 23. Januar 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, die Organisation der Ober-Forst-Direction hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Gemeinbewaldungen betr.; — 2) Bekanntmachung, die veränderte Benennung der Großherzogl. Generalcontrole der indirecten Aufgagen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Prüfung der Stellvertreter betr.; — 4) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Hdringhausen, Landrathsbezirks Wöhl, betr.; — 5) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde im Gerichte Kollar, Landrathsbezirks Gießen, für 1831 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinden im Landrathsbezirke Witbel für das Jahr 1831 betr.; — 7) Diensternennungen; — 8) Dienstentlassungen; — 9) Versetzung in den Ruhestand; — 10) Dienstentlassung; — 11) Sterbfälle.

Verordnung,

die Organisation der Ober-Forst-Direction hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Gemeinbewaldungen betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Um Unserer im §. 64. Nr. 5. des Landtagsabschieds vom 1. November vorigen Jahrs gegebenen Zusage zu entsprechen, haben Wir eine gründliche Prüfung des Uns von den Ständen des Großherzogthums vorgetragenen Wunsches, daß die Aufhebung Unseres Ober-Forst-Gerichts und eine wesentliche Veränderung in der Organisation Unserer Ober-Forst-Direction verfügt werden mögte, angeordnet und Uns Vortrag darüber erstatten lassen. Durch die sorgfältigste Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse sind Wir jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß durch die Gewährung jenes Wunsches, wie er vorgetragen ist, nicht nur keine Vortheile erreicht, sondern sogar Nachtheile herbeigeführt werden würden. Wir beschränken Uns daher darauf, daß, was jene Bitte Unserer getreuen Stände veranlaßt haben mag, auf andere Weise zu beseitigen, und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Amtsbesugnisse und Amtspflichten der Ober-Forst-Direction in Ansehung der Gemeinbewaldungen bleiben, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen, dieselben, wie bisher.

§. 2.

Sie hat daher insbesondere auch, in der Regel, das Recht und die Pflicht, nach forstwirtschaftlichen Gründen darüber zu entscheiden, wie viel Holz in jedem Jahre in einem Gemeindeforste gehauen werden darf.

§. 3.

Glaubt in einzelnen Fällen die Provinzial-Regierung, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde, insbesondere die auf ihr lastenden Schulden, es nöthig machen, in einem Jahre eine größere Quantität Holz zu hauen, als nach dem technischen Ermessen der Ober-Forst-Direction forstwirtschaftlich gehauen werden kann, so hat sie dieses nebst den Gründen der letzteren zu eröffnen und dieselbe um die Anwendung des hiernach sich als nöthig darstellenden, das angegebene Bedürfniß deckenden Vorhiebess so frühzeitig zu ersuchen, daß die verlangte Fällung noch in den Wirthschaftsplan aufgenommen werden kann.

§. 4.

Die Ober-Forst-Direction hat entweder diesem Ersuchen sogleich zu entsprechen oder aber längstens innerhalb sechs Wochen der Provinzial-Regierung die Gründe zu eröffnen, aus welchen sie glaube, daß der verlangte Vorhieb nicht rathlich sey.

§. 5.

In letzterem Falle hat die Provinzial-Regierung mit diesen Gründen, hinsichtlich welcher die Ober-Forst-Direction, sowohl was die thatsächlichen Grundlagen, als was die technischen Folgerungen daraus betrifft, verantwortlich ist, diejenigen Gründe zu vergleichen, welche aus den wirthschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde für den Vorhieb sprechen.

§. 6.

Behält die Provinzial-Regierung, nach einer solchen Erwägung, die Ueberzeugung, daß, nach Berücksichtigung sowohl des überall zu bezweckenden höchsten Ertrages des Waldes, als der pecuniären Verhältnisse der Gemeinde, die letzteren dennoch überwiegend für den Vorhieb sprechen, so hat sie die Befugniß, diesen dadurch herbei zu führen, daß sie der Ober-Forst-Direction diese ihre Ueberzeugung eröffnet und das Ersuchen, den Vorhieb anzuordnen, mit der Erklärung begleitet, daß sie (die Regierung) die desfallige Verantwortlichkeit auf sich nehme.

§. 7.

Sobald der Ober-Forst-Direction eine solche Eröffnung und Erklärung der Provinzial-Regierung zukommt, hat dieselbe, ohne weitere Remonstration, den verlangten Vorhieb in den Holzfällungsplan des betreffenden Jahres mit aufzunehmen und die Ausführung durch die betreffende Localforstbehörde anzuordnen.

§. 8.

Auch im Falle des §. 7. bleibt sowohl die Ober:Forst:Direction, als auch die betreffende Localforstbehörde dafür verantwortlich, daß der Vorhieb in derjenigen Art ausgeführt wird, wodurch die forstwirthschaftlichen Nachtheile, welche ihm ankleben, so viel vermindert werden, als es durch richtige und sorgfältige Anwendung bewährter technischen Kenntnisse auf einen solchen Nothzustand, mit Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse, thunlich ist.

§. 9.

Die in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sollen auch Anwendung finden, wenn hinsichtlich der Benutzung der Weide, Streumittel, des Leseholzes, überhaupt der Nebennutzungen in Gemeindewaldungen, Widersprüche zwischen den Anforderungen der Gemeinde und den technischen Ansichten der Forstbehörden entstehen.

§. 10.

So wie auf der einen Seite den Gemeinden von Verfügungen der Regierungen über Gegenstände der erwähnten Art der Recurs an das Ministerium des Innern offen steht, so hat auf der anderen die Ober:Forst:Direction in allen Fällen, wo sie, nach dem Vorhergehenden, im Widerspruch mit ihrer eigenen Ansicht, nach dem Verlangen der Provinzial:Regierung, auf deren Verantwortlichkeit, verfügt hat, unter Anschluß sämmtlicher, die vollständige Correspondenz mit der Regierung enthaltenden Acten, berichtliche Anzeige an jenes Ministerium zu erstatten, damit diesem unbenommen bleibe, in der Sache einzuschreiten.

§. 11.

Der Ober:Forst:Direction steht, wenn sie nicht von den Regierungen um Mittheilung ihres Gutachtens ersucht wird, keine Einmischung in die Verwendung oder Verwerthung des in Gemeindewaldungen gefällten Holzes zu.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 7. Jun. 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Belanntmachung, die veränderte Benennung der Großherzoglichen Generalcontrole der indirecten Auflagen betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Generalcontrole der indirecten Auflagen, nachdem derselben zu ihren seitherigen Geschäften auch noch die Besorgung der Calculaturarbeiten der ersten Section der Ober:Finanz:Kammer zugewiesen

worden ist, sie mithin nunmehr auch Gegenstände des directen Steuerwesens zu bearbeiten hat, und daher die Benennung Generalcontrolle der indirecten Auflagen nicht mehr gehörig bezeichnend für ihren Wirkungskreis erscheint, künftig die Benennung Steuercontrolle führen soll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 30. Mai 1831.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen.
v. Hofmann.

von Schenk.

Belanntmachung, die Prüfung der Stellvertreter betr.

Zur Prüfung der Stellvertreter 1c. nach der höchsten Verordnung vom 30. April d. J. S. 79. 80. Nr. 2, s. S. 84. 92. 94. 1c. sind bis auf weitere Verfügung folgende Stabsofficiere bestellt worden:

für die Provinz Starkenburg der Major Fresenius dahier,
» » » Oberhessen der Major Moter zu Gießen,
» » » Rheinhessen der Major Jesse zu Worms.

Man bringt dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die erwähnten Stabsofficiere auch beauftragt worden sind, für die von ihnen untersuchten Einsteher die von den Einstellern zur Bestreitung der desfallsigen Kosten zu zahlende Gebühr von 1 fl. 12 kr. in Empfang zu nehmen.

Darmstadt am 3. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
v. Falk.

vt. Merck.

Belanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Höringhausen, Landrathsbezirks Wöhl, betr.

Da zur Bestreitung der fraglichen Ausgaben für das Jahr 1831 ein Ausschlag von
49 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr.

erforderlich ist, so wird dieses mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß es an dieser auszuschlagenden Summe für jedes Mitglied der Gemeinde

2 kr. 3,742 pf.

auf den Gulden Normalsteuerkapital erträgt.

Gießen am 6. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

**Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde
im Gerichte Kollar, Landrathsbezirks Giessen, für 1831 betr.**

Da zur Deckung der Bedürfnisse rubricirter Judengemeinde

10 fl. 48 kr.

erforderlich sind, so wird solches mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht, daß zu diesem Zwecke der zu entrichtende Beitrag eines jeden Interessenten auf den Gulden Normalsteuerkapital

1 kr. 0,373 pf.

beträgt.

Giessen am 7. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stejn.

Müller.

vt. Zeuner.

**Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinden
im Landrathsbezirke Wilbel für das Jahr 1831 betr.**

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landrathsbezirks Wilbel sind für das gegenwärtige Jahr folgende Umlagen erforderlich und zu repartiren:

Für die Judengemeinde

A. zu A l t e n s t a d t.

- 1) = 32 fl. 5 kr. — auf das von der Gemeinde selbst gesetzte Schatzungskapital, wovon es jedem Steuerpflichtigen auf einen Gulden desselben = 3,312 pf. erträgt;
- 2) = 32 fl. 5 kr. — auf die Köpfe der Gemeindeglieder;
- 3) = 14 fl. 40 kr. — auf die schulunterrichtsfähigen Kinder.

B. zu B ó n s t a d t.

= 11 fl. 43 kr. — und hat zu dieser Ausgabe jeder Steuerpflichtige von jedem Gulden Normalsteuerkapital = 2 kr. 0,927 pf. zu entrichten.

C. zu B u r g g r ä f e n r o d e.

= 41 fl. 10 kr. = auf das sogenannte Schatzungskapital, und erträgt es hiervon jedem Beitragspflichtigen auf einen Gulden gedachten Kapitals = 1 kr. 2,8138 pf.

D. zu B ú d e s h e i m.

- 1) = 50 fl. 10 kr. — auf das Schatzungskapital, wovon es jedem Beitragspflichtigen auf einen Gulden desselben = 3 kr. 1,378 pf. erträgt;
- 2) = 13 fl. 20 kr. — auf die Köpfe der Gemeindeglieder;
- 3) = 13 fl. 20 kr. — auf die schulunterrichtsfähigen Kinder.

E. zu Großlarben.

- 1) = 90 fl. 38 fr. — auf das sogenannte Schatzungskapital, und ist von einem Gulden desselben = 1,5352 pf. zu berichtigen;
- 2) = 27 fl. 30 fr. — auf die Köpfe der Gemeindeglieder;
- 3) = 27 fl. 30 fr. — auf die schulunterrichtsfähigen Kinder.

F. zu Höchst an der Nidder.

- 1) = 48 fl. 27½ fr. — auf das Schatzungskapital, und erträgt es auf einen Gulden desselben = 2 fr. 3,927 pf.;
- 2) = 19 fl. — fr. — auf die Köpfe der Gemeindeglieder.

G. zu Heldenbergen.

- 1) = 153 fl. 38 fr. — auf das von der Gemeinde selbst gesetzte Schatzungskapital, und erträgt es jedem Beitragspflichtigen auf einen Gulden desselben = 1 fr. 0,2019 pf.;
- 2) = 94 fl. 20 fr. — auf die Köpfe der Gemeindeglieder;
- 3) = 53 fl. 20 fr. — auf die schulunterrichtsfähigen Kinder.

H. zu Niederurfel.

- 1) = 100 fl. 10 fr. — auf das Schatzungskapital, wovon es auf einen Gulden des gedachten Normalkapitals erträgt = 2,5042 pf.;
- 2) = 29 fl. 38 fr. — auf die Köpfe der Gemeindeglieder, mit Zuziehung der Wittwen zur Hälfte.

I. zu Rodheim.

- 1) = 588 fl. 35 fr. — auf das Schatzungskapital, und erträgt es jedem Beitragspflichtigen auf einen Gulden desselben = 2,8537 pf.;
- 2) = 196 fl. 10 fr. — auf die Köpfe der Gemeindeglieder;
- 3) = 330 fl. — fr. — auf die schulunterrichtsfähigen Kinder.

K. zu Bibbel.

- 1) = 59 fl. — fr. — auf das Schatzungskapital, und kommt auf einen Gulden des gedachten Steuerkapitals = 1,2531 pf.;
- 2) = 58 fl. 59 fr. — auf die Köpfe der Gemeindeglieder und
- 3) = 58 fl. 59 fr. — auf die schulunterrichtsfähigen Kinder; welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Giessen am 8. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

Müller.

vt. Zeuner.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 10. Mai dieses Jahrs wurde der Mitprediger Wilhelm Fey zu Umstadt als Pfarrer zu Altheim bestätigt.
- 2) Am 14. Mai dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Dr. Carl Jaup definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs ernannt.
- 3) Am 14. Mai dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Johann Georg Schmucler zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs definitiv ernannt.
- 4) Am 14. Mai dieses Jahrs wurde der zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts bisher provisorisch zugelassene Theodor Meyer definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs ernannt.
- 5) Am 20. Mai dieses Jahrs wurde dem Pfarrvicar Heinrich Wilhelm Heß zu Bielbrunn die evangelische Pfarrstelle zu Hähnlein übertragen.
- 6) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde bei der Steuercontrole der Calculator Johann Georg Bedler zum Revisor ernannt.
- 7) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde bei der Steuercontrole der Calculator Carl Tenner zum Revisor ernannt.
- 8) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der bei der Generalcontrole der indirecten Auflagen als Kanzlist angestellte Carl Hagen zum Calculator bei der Steuercontrole bestellt.
- 9) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der bei der Generalcontrole der indirecten Auflagen bisher widerruflich angestellte Gehülfe Heinrich Schmidt definitiv zum Accessisten bei der Steuercontrole ernannt.
- 10) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der bei der Generalcontrole der indirecten Auflagen bisher widerruflich als Gehülfe angestellte Martin Carl Ignaz Kösterus zum Accessisten bei der Steuercontrole definitiv ernannt.
- 11) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der bisher bei der Generalcontrole der indirecten Auflagen widerruflich als Gehülfe angestellte Balthasar Melchior definitiv zum Accessisten bei der Steuercontrole bestellt.
- 12) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der bisher bei der Generalcontrole der indirecten Auflagen widerruflich als Gehülfe angestellte Louis Rau definitiv zum Accessisten bei der Steuercontrole bestellt.
- 13) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der Calculator bei der Calculatur der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer, Johann Müller, zum Revisor ernannt.
- 14) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der vormalige Kanzlist bei der Domänen-Inspection zu Mainz, Christian Rühl, zum Calculator bei der Calculatur der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer bestellt.

- 15) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der seitherige Calculaturgehülfe Johann Balzer zum Calculator bei der Calculatur der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer bestellt.
- 16) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der bisherige Gehülfe bei der Calculatur der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer, Jacob Bender, zum Calculator dabei ernannt.
- 17) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der Ober-Finanz-Kammer-Secretariats-Accessist Friedrich Krebs zum Accessisten bei der Calculatur der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer ernannt.
- 18) Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der bisher als Gehülfe bei der Calculatur der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer verwendete Caspar Friedrich zum Accessisten dabei ernannt.

D i e n s t e r l e b i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Freiensteinau, im Landrathsbezirke Lauterbach, wozu den Freiherren von Niedesel das Präsentationsrecht zusteht und womit ein jährliches Einkommen von 1292 Gulden verbunden ist;
- 2) die israelitische Schullehrerstelle zu Bürgel, im Landrathsbezirke Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 242 Gulden 43 kr.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 25. Mai dieses Jahrs wurde der Revisor bei der Generalcontrole der indirecten Auflagen, Christian Cammerer, in den Ruhestand versetzt.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 30. Mai dieses Jahrs wurde der Zollannahmer Meß zu Castell von seinem bisher bekleideten Dienste entlassen.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 10. Mai dieses Jahrs der Physicatschirurg Eisenhuth zu Bädlingen;
- 2) am 11. Mai dieses Jahrs die Wittve des Ritterboten Leißner zu Friedberg;
- 3) am 16. Mai dieses Jahrs der pensionirte Förster Gönner zu Simelrod;
- 4) am 16. Mai dieses Jahrs der Oberförster Schnauber zu Eichelsdorf.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 44.

Darmstadt am 30. Junius 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die polizeilichen Bedingungen, unter welchen das Graben nach Torf gestattet wird, betr.; — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag der protestantischen und catholischen Schulkosten in der Gemeinde Waldmichelbach, Landrathsbezirks Lindenfeld, für das Jahr 1831 betr.; — 3) Bekanntmachung, die für das gegenwärtige Jahr zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judenschaft zu Breidenbach, Landrathsbezirks Battenberg, erforderlichen Umlagen betr.; — 4) Bekanntmachung, die für das Jahr 1831 zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen erforderlichen Umlagen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1830 betr.

Bekanntmachung, die polizeilichen Bedingungen, unter welchen das Graben nach Torf gestattet wird, betr.

In Folge des höchsten Publicandums vom 20. April l. J., Regierungsblatt Nr. 35., ist die vorhin von der zur oberen Leitung der Torfstechereien angeordneten Commission zu ertheilende Erlaubniß, nach Torf zu graben, auf uns übertragen und es sind uns zugleich die polizeilichen Bedingungen bekannt gemacht worden, unter denen das Graben nach Torf gestattet wird.

In Erwägung, daß die bisher zu verschiedenen Zeiten erlassenen desfalligen Vorschriften nicht allgemein bekannt geworden sind, finden wir uns veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

- 1) Die Gesuche sowohl der Gemeinden, als der Privaten sind durch die Großherzogl. Landräthe mit dem Gutachten des einschlägigen Wasserbaubeamten zu unserer Kenntniß und Entschliessung zu bringen.

Wie dabei zur Erleichterung der Nachsuchenden zu verfahren ist, darüber werden wir nähere Instruction nachfolgen lassen.

- 2) Auf allen Grundstücken, wo keine oder nur eine mangelhafte Entwässerung vorhanden

ist, muß sich der Eigenthümer oder derjenige, welchem derselbe das Grundstück zum Aus-
torfen überläßt, verbindlich machen, die Entwässerung nach technischer Vorschrift auf
seine Kosten zu bewirken.

- 3) Das Gelände, worauf Torf gegraben wird, darf nicht unter der Höhe der natürlichen
Entwässerung ausgetorft oder muß, wenn es geschieht, bis zu dieser Höhe wieder aus-
gefüllt werden.
- 4) Die Großherzoglichen Landräthe und Bürgermeister haben darüber zu wachen, daß den
vorstehenden Bestimmungen nachgelebt und durch die Torfgräbereien den Aufstößern und
Nebenliegern kein Schaden zugefügt werde.
- 5) Diese Bestimmungen gelten auch für die bereits in Betrieb stehenden Torfgräbereien, in-
soweit sie auf dieselben noch anwendbar sind.

Darmstadt am 9. Mai 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Lb w.

**Bekanntmachung, den Ausschlag der protestantischen und catholischen
Schulkosten in der Gemeinde Waldmichelbach, Landrathsbezirks
Lindenfels, für das Jahr 1831 betr.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt des in der Bekanntmachung
vom 19. März 1831, Nr. 29. des Regierungsblatts, unter Ordnungs-nr. 73. bei der Gemeinde
Waldmichelbach aufgeführten unrichtigen Ausschlags von 316 fl. zur Bestreitung von catholi-
schen Schulkosten, nunmehr für das Jahr 1831 in der genannten Gemeinde:

- a.) 206 fl. zur Bestreitung der protestantischen Schulkosten, nach dem Normalsteuer-
kapital der protestantischen Ortseinwohner, und
 - b.) 110 fl. zur Bestreitung der catholischen Schulkosten, nach dem Normalsteuerka-
pital der catholischen Einwohner,
- auszuschlagen und in 5 Zielen zu erheben sind.

Darmstadt am 9. Jun. 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Schott.

Bekanntmachung, die für das gegenwärtige Jahr zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judenschaft zu Breidenbach, Landrathsbezirks Battenberg, erforderlichen Umlagen betr.

Da zur Bestreitung der Ausgaben der Judengemeinde zu Breidenbach, im Landrathsbezirke Battenberg, für das Jahr 1831

= 44 fl. 22 kr. —

erforderlich und hierzu von jedem Beitragspflichtigen

= 8 kr. 0,424 pf.

auf den Gulden Normalsteuerkapital zu entrichten sind, so wird solches andurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Giessen am 16. Jun. 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.**

vt. Zeuner.

Bekanntmachung, die für das Jahr 1831 zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen erforderlichen Umlagen betr.

Da zur Bestreitung der für das gegenwärtige Jahr erforderlichen Bedürfnisse der Landjudenschaft hiesiger Provinz:

I.) auf die Judenschaft in den alten und neuen Landen, zu den gemeinschaftlichen Ausgaben = 921 fl. 20 kr.;

II.) auf die Judenschaft in den alten Landen, zu den sie allein betreffenden Ausgaben = 72 fl. 25½ kr.

ausgeschlagen werden müssen, so wird solches andurch mit dem weiteren Bemerken bekannt gemacht, daß der Beitrag jedes Pflichtigen, einschließlich der Heb- und Steuercommissariatsgebühren, zu den auf Nr. I. fallenden Ausgaben = 2 kr. 0,2067 pf.
und zu den Ausgaben unter Nr. II. = 1 kr. 3,2495 pf.
von jedem Gulden Normalsteuerkapital beträgt.

Giessen am 16. Jun. 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.**

vt. Zeuner.

Bekanntmachung, die Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1830 betr.

Die unterzeichnete Behörde ist durch höchste Verfügung vom 1. dieses Monats ermächtigt worden, auf das Brandversicherungs-Kasse-Bedürfniß für das Jahr 1830 von jedem Hundert Gulden Brandversicherungs-Kapital sechs Kreuzer, einschließlich aller Hebegebühren und ausschließlich der beizuschlagenden verordnungsmässigen Register-Fertigungs-Gebühren mit einem Kreuzer von jeder Hauptnummer, erheben zu lassen, und setzt hiervon sämtliche betheiligte Gebäudebesitzer des Großherzogthums Hessen, unter dem Beifügen, hierdurch in Kenntniß, daß die Großherzoglichen Steuercommissäre zur unverzüglichen Subrepartition dieser Beiträge angewiesen worden sind.

Darmstadt am 16. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessische Brand-Assurations-Commission.

Kellé.

Kleinschmidt.

Gilmer.

vt. Heumann.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt

Nr. 45.

Darmstadt am 1. Julius 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Parzellenmessung betr.; — 2) Diensternennungen; — 3) Versetzungen in den Ruhestand.

Bekanntmachung, die Parzellenmessung betr.

Durch die Erhöhung des Catasterfonds ist es möglich geworden, bis zum Schluß des Jahres 1832 in den meisten noch nicht catastrirten Gemeinden des Großherzogthums die Regulirung der Gemarkungs- und Flur-Gränzen, die Vermessung der Fluren und die Aufstellung der Güterverzeichnisse zu beendigen.

Diese Arbeit liefert eine unter allen Umständen unentbehrliche Grundlage für die fernere Fortsetzung des Catasters, es mag eine Parzellenmessung von den einzelnen Gemeinden verlangt werden oder nicht, und namentlich ist die baldige Vollendung der Güterverzeichnisse schon deshalb notwendig, damit die Bonitirung in kurzer Zeit ohne Unterbrechung vollzogen werden kann.

Um indessen über die Art der Fortsetzung der Catasterarbeiten nach Ablauf dieser ersten Periode entscheiden und die hierzu nöthigen Vorkehrungen treffen zu können, ist es erforderlich, daß die Gemeinden sich schon jetzt, nach Maasgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1831, über die Vornahme der Parzellenmessung erklären. Die Gemeinden werden sich ohne Zweifel zu der Parzellenmessung entschließen, wenn sie in Erwägung ziehen, daß eine genaue Vermessung der einzelnen Grundstücke nicht allein für die Vertheilung der Grundsteuer im Inneren der Gemeinden von großem Nutzen ist, sondern auch für die Gemeinden und einzelnen Grundbesitzer nach andere sehr wesentliche Vortheile darbietet.

Durch eine solche Vermessung wird nämlich der Grundbesitz jedes Einzelnen festgestellt und die Gränzen der Parzellen werden gegen jede bleibende Verrückung gesichert, da die in die Karten eingeschriebenen Dimensionen zu allen Zeiten ein zuverlässiges Kennzeichen derjenigen Gränzpunkte abgeben, welche bei der Aufnahme zum Grund gelegt worden sind.

Eine Vermessung und genaue Kartirung der einzelnen Grundstücke erleichtert überdies die

Aufrechterhaltung der Ordnung im Hypothekenwesen, den Kauf und Verkauf, die Zusammenlegung und Theilung der Grundstücke, so wie die Regulirung der Gewanne, Wege und Flüsse, da sie eine klare Auskunft über die Identität, die Größe, Lage, Form und den Zusammenhang der Güter giebt und folglich die meisten Fragen mit Bestimmtheit löst, welche in den erwähnten Beziehungen nothwendig zur Sprache kommen müssen.

Der große Nutzen einer Parcellenmessung ist schon hiernach außer allem Zweifel, und es darf dabei nicht unbemerkt bleiben, daß auch die Kosten, welche den Gemeinden vermöge Art. 34. des Catastergesetzes vom 13. April 1824 zur Last fallen, nur als sehr mäßig betrachtet werden können, da dieselben, mit Ausschluß der Kosten für die Aussteinerung, nach §. 19. der Vermessungsinstruction vom 30. Jun. 1824 sich nur auf 8 Kreuzer von der Parcellen belaufen, während die Kosten der Flur- und Gewann-Vermessung aus dem Catasterfonds bestritten werden.

Bei der Bestimmung dieser geringen Taxe ist indessen vorausgesetzt, daß die Gemarkungs-, Flur- und Gewann-Gränzpunkte nach Vorschrift der Instruction vom 30. Jun. 1824 mit kenntlichen und dauerhaften Gränzsteinen bezeichnet werden und daß auf die Erhaltung dieser Gränze mit der größten Sorgfalt gesehen wird, weil hiervon hauptsächlich das Zueinandergreifen der in verschiedenen Perioden vorzunehmenden Arbeiten abhängt und nur hierdurch ein bedeutender Zeitverlust für das Wiederauffuchen der Punkte vermieden werden kann.

Es liegt deshalb im Interesse der Gemeinden und es ist Pflicht der betreffenden Behörden, die Regulirung und Aussteinerung der Gränzen aus allen Kräften zu unterstützen, weil durch eine jede Vernachlässigung dieser höchst wichtigen Arbeit der Hauptzweck einer genauen Vermessung vereitelt wird und nothwendig doppelte Ausgaben für die Gemeinden entstehen müssen, welche nach dem Gesetz vom 23. October 1830 ohnehin für die Erhaltung der Gränzsteine verantwortlich sind.

Was nun die Erklärungen der Gemeinden über die Vornahme der Parcellenmessung betrifft, so sind die Großherzoglichen Provinzial-Regierungen angewiesen, für die baldige Einleitung der in dem Gesetz vom 11. Januar 1831 vorgeschriebenen Verathungen und sonstigen Verhandlungen besorgt zu seyn und der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer die erforderlichen Erklärungen der Bürgermeister längstens bis zum Ende des laufenden Jahres mitzutheilen.

Die Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer wird alsdann den Großherzoglichen Regierungen diejenigen Gemeinden näher bezeichnen, welche nach dem allgemeinen Geschäftsplan für das Cataster in jedem Jahr in Arbeit genommen werden können, damit die Großherzoglichen Regierungen in den Stand gesetzt sind, für die Herbeischaffung der erforderlichen Fonds zu sorgen.

Diese Fonds müssen der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer vor dem Anfang der Vermessung zur Disposition gestellt werden.

Alle Zahlungen, welche für die Vermessung der einzelnen Grundstücke erforderlich sind, werden hiernach auf dieselbe Weise behandelt, wie die übrigen Ausgaben für das Cataster, und

diese Zahlungen können daher nicht eher erfolgen, bis die einzelnen Theile der Arbeit nach Vorschrift der Instruction vom 14. April 1831 geprüft und die Rechnungen von dem Verificator der Catasterarbeiten attestirt sind.

Schließlich muß hier noch erinnert werden, daß in vielen Gemeinden des Großherzogthums die Gewanne und Parcellen allmählig und durch Zufall entstanden sind und daß es ihnen daher sehr häufig an der für die Bebauung erforderlichen Regelmäßigkeit fehlt.

Hierzu kommt noch, daß es, aus Mangel zweckmäßig angelegter Wege, häufig schwer fällt, auf jedes einzelne Grundstück zu kommen, ohne über fremdes Grundeigenthum zu fahren und daß überdies die Zerstückelung des Grundeigenthums nicht selten auf eine für die Landwirthschaft sehr nachtheilige Weise übertrieben worden ist.

Diesem Uebel abzuhelfen, bieten die gegenwärtigen Catasterarbeiten ein einfaches Mittel dar, da in allen denjenigen Gemeinden, wo die vorhandenen Größenangaben hinreichende Genauigkeit haben, die Eintheilung in reguläre Gewanne und Parcellen, nach Maasgabe der neuen Bonitirung, mit mäßigen Kosten vollzogen werden kann, und es liegt deshalb ebenfalls im Interesse der Gemeinden und der einzelnen Grundbesitzer, ihre desfalligen Wünsche bei Gelegenheit ihrer Erklärung über die Vornahme der Parcellenmessung zur Kenntniß der oben angeführten Behörden zu bringen.

Darmstadt am 20. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

Weisenzahl.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 17. Septbr. des vorigen Jahrs wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Buff zu Rödelheim als Assessor ohne Botum bei dem Landgerichte daselbst bestätigt.
- 2) Am 27. Mai dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzoglichen Hofgerichts zu Giessen zugelassene Friedrich Schmidt aus Giessen definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs ernannt.
- 3) Am 4. Jun. dieses Jahrs wurde dem Diaconus und Mitprediger Wilhelm Christian Göbe zu Großbieberau die protestantische Pfarrstelle zu Alsbach übertragen.
- 4) Am 4. Jun. dieses Jahrs wurde der Hofgerichtsadvocat Dr. Breidenbach dahier zum ständigen Anwalte für die in dem Ressort des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz zu führenden Rechtsstreite des Centralfiscus ernannt.
- 5) Am 7. Jun. dieses Jahrs wurde der Pfarrvicar Carl Victor zu Trebur zum Pfarrer zu Bauschheim und zum Diaconus zu Trebur ernannt.

- 6) Am 7. Jun. dieses Jahrs wurde dem Lehrer an der zweiten protestantischen Schule zu Gladenbach, Georg R i g, der Character als Cantor ertheilt.
- 7) Am 10. Jun. dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Ignaz C o m o zu Engelthal die catholische Pfarrstelle zu Mühlheim übertragen.
- 8) Am 10. Jun. dieses Jahrs wurde der Anwaltsclerc Johann T r a p p zu Mainz zum Kreisgerichtsboten daselbst ernannt.
- 9) Am 14. Jun. dieses Jahrs wurde der Landrath Franz S t e p p e s zu Lindenfels in gleicher Eigenschaft nach Reinheim versetzt.

Versetzen in den Ruhestand.

- 1) Am 7. Jun. dieses Jahrs wurde der Pfarrer zu Bauschheim und Diaconus zu Trebur, Friedrich Gottlieb M e r l e, in den Ruhestand versetzt.
- 2) Am 7. Jun. dieses Jahrs wurde der Marstall-Justiz-Deputatus, Justizrath Carl B u c h n e r, in den Ruhestand versetzt.
- 3) Am 7. Jun. dieses Jahrs wurde der Geheime Botenmeister bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz, Canzleisecretär Johann Z i m m e r, in den Ruhestand versetzt.
- 4) Am 10. Jun. dieses Jahrs wurde der Pfarrer Philipp S c h m a l e n b e r g e r zu Mühlheim in den Ruhestand versetzt.
- 5) Am 10. Jun. dieses Jahrs wurde der Kreisgerichtsbote Ferdinand M e l l a zu Mainz in den Ruhestand versetzt.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 43. des Regierungsblatts, vom 23. Jun. dieses Jahrs, ist, Seite 341, unter Diensternennungen bei Nr. 12, statt „Louis Rau“, Louis Rau, und bei Nr. 13, statt „Johann Müller“, Johann Möller zu lesen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 46.

Darmstadt am 14. Julius 1831.

U e b e r e i n k u n f t

unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses
sich beziehende Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschiffahrts-Ordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Congressacte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Acte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der See allein, nach den der Wiener Congressacte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein ins offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Congressacte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Acte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Congressacte in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesamttinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun *solle*, eine Vereinbarung

über diejenigen Maaßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragschließenden Theile, namentlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwenordens und des Kaiserlich Russischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern, den Herrn Bernhard Sebastian von Nau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold- und des Kaiserlich Russischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Köppler, Ihren geheimen Rath und General-Domänen-Director, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Württembergischen Ordens der Krone;

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungschef-Präsidenten, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens II. Classe mit Eichenlaub und Commandeur des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

E r s t e r T i t e l.

Von der Schiffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieser Hinsicht unter den hohen vertragschließenden Theilen gegenseitig verabredeten Anordnungen und Zugeständnissen.

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf dem Rheinstromen in seinem ganzen Laufe soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die See, sowohl aufwärts als abwärts, völlig frei seyn und in Bezug auf den Handel niemanden untersagt werden können; wobei man sich jedoch nach den Polizeivorschriften, welche die Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung festgesetzten Bestimmungen zu achten hat.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande erklären Sich damit einverstanden, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen „Waal“ bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüsse, finden demnach die Bestimmungen der gegenwärtigen Rheinschiffahrts-Ordnung Anwendung.

Artikel 3.

Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, dürfen, wenn sie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewässern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löschung angehalten werden.

Für die hier in Rede stehenden Schiffe, falls dieselben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, soll die Verbindung mit der offenen See, sowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in diese Stromarme, mittelst der besuchtesten Wasserstraßen statt finden; nämlich für die Schiffe, welche sich des Lecks bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluis vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benugung der, mittelst des Canals de Boorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluis unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluis in der Folge für die Schiffahrt unbrauchbar werden: so wird die Niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schiffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schiffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Boorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschiffahrt der Niederländischen Unterthanen ein anderer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluis treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, die Mitbenugung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschiffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel 4.

Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Lek's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transit-, Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letztern tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen Niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von Neun Centen Niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Lit. A beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schiffahrts-Abgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil noch der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluis vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereinigt, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse Lit. A. unter Nro. II schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die, unter Nro. I des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Artikel 5.

Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen ausserdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rot-

terdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schiffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Breeswyl, Ziel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maaßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungs-Gebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3 angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen, Zoll-Formalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wege-Gelder, Schleusen- und Brückengelder u., welche die Niederländischen Schiffer entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung Niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher, den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschiffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen; sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum innern Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Artikel 6.

Ebenso wird für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niederlagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4 und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Transito-Gebühren, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Orte der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine Niederländische

Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Local-Verordnungen über Hafenspolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-, Begegelder, Schleusen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Artikel 3 bezeichneten directen Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niederlagen zu lagernden Waaren zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- und Wasagebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebenen Beträge.

Artikel 7.

Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Niederländischen Niederlagen die Vortheile der Befreiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschiffahrt angehören, hingebraht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unterschied der Flagge, unter welcher sie weiter verladen werden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs-, oder Durchgangsabgaben, wozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veranlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschiffahrt gehörigen und einem Unterthan der Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen worden sind.

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschiffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Artikel 8.

Den See-, Tonnen-, Geldern, so wie den Leuchtturms-, Geldern, Lootsen-, Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes See-Schiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht durch die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu beobachten ist.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen,

in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßacte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transito-Gebühr zu Gunsten der Niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszu dehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlandes einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegegelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Artikel 10.

Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anheischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die Preussische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erklärt, die Zahl der Preussischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim;

die Baiेरische Regierung, Speier;

die Französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11.);

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf Niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Wohlwerks-,

Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehnen Fällen die im Artikel 3. bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltung: Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controllirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die Niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Artikel 11.

Den Regierungen der Uferstaaten des Main's, des Neckar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die Französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Artikel 12.

Als Gegenleistung dafür, daß die dem Niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreiet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge in Bezug auf Lonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den

Niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42. gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Artikel 13.

Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschiffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen Niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthiget sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll- und Besatzung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Besatzung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hierbei ausdrücklich bevormortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in Niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Ansprüche auf Eingang-, Ausgang- oder Durchgangs-Abgaben irgend einer Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4. gemäß statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Lufen oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das Niederländische Gebiet passiren, wegen Wassermangels oder anderer außerordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38. und 39. angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschmückung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschiffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Zweiter Titel.

Von den Rheinschiffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Artikel 14.

Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Leck's und der Waal, und umgekehrt, Schiffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtsabgaben:

- 1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfzig Centner und höher steigt;
- 2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centner-Gewicht zu zahlen.

Artikel 15.

Zur Erhebung der Schiffsgebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:

Breisach, bei Straßburg an der grossen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Breeswyck und Ziel;

b) für die Fahrt aufwärts:

Corcum, Ziel, Krimpen, Breeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der grossen Rheinbrücke, und Breisach.

Artikel 16.

An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B. bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C. provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedenfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahresversammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffs-Gebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Artikel 17.

Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungsmanifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Decimalsystem in Grade abgetheilten Maaßstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Artikel 18.

Da die Festsetzung des im Tarif C. ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet, so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes

in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellt werden, daß der Gesamtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3. Artikel des Anhanges von der Rheinschiffahrt zur Wiener Congreßacte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesamtabgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Specialcommissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesamtabgeordneten und dem Specialcommissarius eine Meinungsverschiedenheit, so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs beyründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectificationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Artikel 19.

Der in dem Tarif C. provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßigt werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen, so wird die Central-Commission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deshalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusätze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Artikel 20.

Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Artikel 21.

Unter dem Centner wird das Gewicht von Fünzig Kilogrammen Französischen Gewichtes oder Fünzig Pfund Niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Zu diesem Ende soll auf allen von den respectiven Regierungen zu bestimmenden Zollstellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges Französisches oder Niederländisches Gewicht vorhanden seyn.

Bei Gegenständen, die nicht gewogen werden können, soll die Feststellung ihres Verhältnisses zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu diesem Behufe von der ehemaligen General-Detroit-Direction in Gemäßheit der Artikel 104. und 105. der Convention vom Jahre 1804 angefertigten, Gewichtstabelle geschehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Central-Commission in der Folge dabei eintreten zu lassen nöthig finden dürfte.

Artikel 22.

Die Zahlung geschieht auf allen Zollstellen, ohne Unterschied der Gebiete wozu sie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold-, oder Silber-Münze des Landes, wo sie zu leisten ist, oder in Französischer Gold-, oder Silber-Münze, jedoch nur in 40s, 20s, 5s, 2s, 1s oder $\frac{1}{2}$ Frankenstücken nach dem Gesetze vom 28. März 1803. Die Französischen Münzen unter einem halben Franken sollen zwar bei den deutschen Erhebungsbämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courses und der inländischen Münzsorten zum Franken wird von jedem Landesheerrn für sein Gebiet gesetzlich festgestellt.

Die danach angefertigten besonderen Tabellen oder auch eine General-Valuationstabelle werden an jeder Zollstelle in der Amtsstube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer solche einsehen kann.

Außerdem werden sie von den verschiedenen Regierungen auch der Central-Commission zu Mainz mitgetheilt.

Artikel 23.

Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollstelle den Rheinzoll, so wie der Tarif C. ihn bestimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußstrecke bis zur nächsten Zollstelle auch in dem Falle zahlen, wenn er seine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieser Strecke fortsetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge statt, welche den Strom, nachdem sie bei einer an demselben belegenen Zollstelle vorübergefahren sind, verlassen und in einen Nebenfluß desselben einlaufen, dessen Ausmündung zwischen dieser und der folgenden Zollstelle liegt.

In diesem Falle richtet sich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältnisse der Flußstrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollstelle bis zur Mündung des Nebenflusses zurücklegen will.

Die Centralcommission hat den Uferstaaten die zu diesem Ende nöthigen Zusätze zum Tarif C. in Vorschlag zu bringen.

Es soll jeder Regierung, die mehrere Zollstellen hat, freistehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet passiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieser Zollstellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu er-

höhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen seyn würden.

Artikel 24.

Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rheinzoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Artikel 25.

Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehört, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längenausdehnung ihrer respectiven Uferbesitzungen unter einander vertheilen.

Artikel 26.

Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschiffabgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrone oder Führer, die nicht bloß durchfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission oder, in Abwesenheit derselben, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt angezeigt.

Artikel 27.

Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D. anliegenden Schema angefertigt und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschiffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron oder Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt oder durch Ausladung davon abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Haupt-Manifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Beläge auf desfalliges Verlangen nicht in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Artikel 28.

An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerker Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein-Zollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Rachenß mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Artikel 29.

Der Führer eines Flosses ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubic-Metern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten controlliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Reductions-Tabelle.

Artikel 30.

Rheinschiffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu

diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurück gegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Artikel 31.

Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Artikel 32.

Von der Zahlung der auf die Rheinschiffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rhein-Zollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu erteilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewährt, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Artikel 33.

Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w., erhöht werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Artikel 23. und 26. erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Artikel 34.

Die Rheinschiffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die theilnehmenden Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffspatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Artikel 35.

An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausla-

den, bis sie hierzu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den früher ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes, wo dieser Vorschrift zuwidergehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

D r i t t e r T i t e l .

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt.

Artikel 36.

Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, unter Artikel 41. gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Artikel 37.

Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis in's Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schifffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes,

aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Artikel 38.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine gegen sind, unter Aufsicht der Lokal-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Nimmt er nachher die Güter wieder ein, um seine Reise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhr-Zölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamten sind, muß der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden bestimmt hat, glaubhaft festgestellt und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welche an dem zunächst gelegenen Orte desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtigt und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maaßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seiner Ladung heimlich eingeführt werde, zu unterwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche der Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Steuerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung die Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtigt und ihre Dazwischenkunft abgewartet zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar beweiset, daß die Rettung des Schiffes oder der Ladung davon abhing.

Artikel 39.

Wenn ein Schiffspatron oder Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Theil des Rheins eintritt, in welchem die Hoheit über den Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von einem Landesherrn ausgeübt wird, so ist er für die im ersten Absätze des obigen Artikels 37. bewilligte Transitofreiheit, in Beziehung auf die das Steuerwesen betreffenden Formalitäten, nur da zu verpflichtet, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verbleien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Verhinderung des Schleichhandels, Begleiter an Bord zu nehmen, oder sich auch beiden Formalitäten zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei statt findender Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der sonstigen Waarenräume, Schiffspatrone oder Führer, wegen Wassermangels oder anderer ausserordentlicher Umstände halber, zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, welche nachher sofort wieder in die nämlichen Fahrzeuge verladen werden sollen, so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamten zu wenden, um die Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den weiteren Vorkehrungen, welche von den gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwarzung eines Theils der Waaren für nöthig erachtet werden, zu unterziehen.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, oder Bleie und Siegel, zu dem angegebenen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern liegt es ob, jene Begleiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnen das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; ausserdem aber dürfen die Begleiter dafür, unter keinem Vorwande, einige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führer fordern, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen des Stromes, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben.

Artikel 40.

Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen, so muß er, wenn es die Steuereinrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rheinzollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rheinzollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstaten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenden Zollstelle.

Artikel 41.

Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die ausserdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landessteuern daraus zu entnehmen ist, so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit Ihren Finanzinteressen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschiffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schiffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

V i e r t e r T i t e l .

Von dem Rechte, die Schiffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Artikel 42.

Da die Rheinschiffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert, so werden zu deren Ausübung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschiffahrt berechtigt war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschiffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landesobrigkeit durch die hiezuvor verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schiffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schiffahrt gilt deshalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schifferpatente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Artikel 43.

Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffer:

gilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110. der Wiener Congreßacte und der ihr unter Nr. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Artikel 44.

Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöst.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtigt.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Artikel 45.

Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, imgleichen auch auf der Schelde, die Schiffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schiffahrt berechtigt sind.

Artikel 46.

Das Uebersegen von Personen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenständen von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was sonst zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieser Schiffahrtsordnung nichts gemein. Auch wird dieselbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffspatrons oder Führers auf das eigene Gebiet seines Landesherrn sich beschränkt. — Ein solcher steht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er sein Gewerbe treibt.

Artikel 47.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das diesem einmal ertheilte Schifferpatent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde seines Wohnortes zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

F ü n f t e r T i t e l.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 48.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffspatrons oder Führers und des Versenders oder dessen Committenten; und wie diese unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben, so bleibt es dem Schiffspatrone oder Führer freigestellt, eine ihm angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen.

Artikel 49.

Zwei oder mehrere Handelsstädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatronen oder Führer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehende, Bedingungen feststellen und also eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsstande billige Frachtpreise und den Schiffspatronen oder Führern, so oft sie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht sichert.

Artikel 50.

In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, steht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, so wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieser Vereinigung Antheil zu nehmen oder seinen Beitritt zu versagen. Handelsleute sowohl als Schiffspatronen oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten sind, können, nachdem sie drei Monate vorher aufgekündigt haben, mit dem Ablaufe jedes Kalenderjahres wieder ausscheiden. — So lange ein Handelsmann zu der Vereinigung gehört, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten, Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehört, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar statt finden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Artikel 51.

Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungs-Vertrage, nur diejenigen verbinden, welche darin gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Commission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschiffahrt sind berechtigt zu fordern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt mittheilen.

Artikel 52.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Oberaufseher der Rheinschiffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deshalb erlassen werden sollen.

S e c h s t e r T i t e l.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschiffahrt und des Handels.

Artikel 53.

Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschiffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denjenigen Theil der Rheinschiffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeschirre versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtigt, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen leghlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren gehen auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädiget: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Artikel 54.

Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Stromfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschiffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Artikel 55.

Ebenso bestimmt jeder Staat die Maaßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schiffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weigert oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Artikel 56.

Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesezte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehhalten werden darf.

Artikel 57.

Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein-Zollbeamten einem Seeschiffer anvertraut.

Es versteht sich von selbst, daß diese Verfügung nicht statt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich sein Fahrzeug verläßt, um sich mit Lebensmitteln zu versehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Artikel 58.

Allenthalben wo wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, die Lootsen oder die Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootsen an Bord zu nehmen und soll, wenn er dieses versäumt, von den Rhein-Aufsichts-Beamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anwesenden Lootsen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Artikel 59.

Flußfahrzeuge von geringer Einsenkung, als Rachen unter drei hundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktschiffe u. s. w. sind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Artikel 60.

Was den Dienst der Lootsen und Steuerleute betrifft: so hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und in Ansehung der Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maassgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimischen auferlegt werden.

Artikel 61.

Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieser Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: so sollen die Lichter abgesondert geführt und, wenn sie stromaufwärts gehen, abgesondert bespannt werden.

Artikel 62.

Mit einer Oberlast auf dem Rhein zu fahren ist verboten. Während der Reise dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Wasser zu niedrig, wenn das Schiff beschädigt ist oder sonst eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufschub zu lichten. — Auch in diesen Fällen hat man sich indessen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorschrift zu richten.

Artikel 63.

Die Verfügungen des Artikels 61, so wie das Verbot mit Oberlast zu fahren, sind auf die Rheinschiffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfschiffen betrieben wird.

Demnach sollen die auf das Verdeck solcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereinigt und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß die Verbleiung statt finden kann, wenn nach Maassgabe des Artikels 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere hierzu Veranlassung giebt, ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landes Herrschaften sorgen durch geeignete Maassregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerthätigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Artikel 64.

Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbusse von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür verhaftet.

Artikel 65.

Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizei-Behörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Artikel 66.

Die Flößer sind schuldig, einen Rachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maassregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Rachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er

nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 67.

Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie einigcs Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdies, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, imgleichen durch Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schifffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgelt gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schifffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Artikel 68.

Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Herausziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Sticksseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Artikel 69.

Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hasen-Polizei zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur

Bestreitung der desfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Wage-Gebühren ein Entgelt erhoben, dessen Betrag aber folgende Sätze, nämlich:

- | | |
|--|-------------------|
| a) an Bohlwerks-Gebühr, 5 Centimen | } für den Centner |
| b) an Krahn-Gebühr, 5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen | |
| c) an Wagegebühr, 5 Centimen | |
- nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicherern Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Ablades- plaze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazin-Gebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{2}$ Centime für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{3}$ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Wage- und Magazin-Gebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Artikel 70.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Wagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Ufer-Benutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudationen der Schiffahrts-Abgaben.

Artikel 71.

Defraudationen der Rheinschiffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hier bei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum

Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Artikel 72.

Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertel oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Artikel 73.

Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71 verwirkte Strafe zu erleiden.

Artikel 74.

Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71 festgesetzte Strafe; es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Artikel 75.

Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wo von der Unterschied herrühre.

Artikel 76.

Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Artikel 77.

Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann: so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Artikel 78.

Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Artikel 79.

Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Artikel 80.

In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.

Artikel 81.

Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch ausserdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

- a) aller Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;
- b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiffahrts-, Krahn-, Wage-, Hafen-, und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;
- c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;
- d) der den Eigenthümern der Zugferde, bei dem Herausziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flosser, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Artikel 82.

Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt. Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unparteiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Artikel 83.

Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Artikel 81 daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschiffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldigt wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafe in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde, oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grundeigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Artikel 84.

Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitem Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu

Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen ic. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto ic. veranlaßt, und nach der für andere Streitfachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdies kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 85.

Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung vollstreckbar.

Artikel 86.

Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deshalb nach dem 9. Artikel des Wiener Vertrags vom 24. März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höheren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationsfachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maaßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Artikel 87.

In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden, Stadt haben.

Artikel 88.

Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Commission einzulegen: so wird der Act, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeß-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obstiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domizil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellt.

Dieser Act enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Actes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Oberaufsehers und anderer bei der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Artikel 89.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

- 1.) die Central-Commission;
- 2.) der Oberaufseher der Rheinschiffahrt;
- 3.) vier Aufseher und
- 4.) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Artikel 90.

Von jedem Rheinstaaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1. Jul. in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Artikel 91.

Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretariats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Artikel 92.

Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschiffahrt und übergibt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Artikel 93.

Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schiffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16. Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Artikel 94.

Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stim-

men abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaat neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Artikel 95.

Die Central-Commission ernennt den Oberaufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13. Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preussische Commissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit elf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für den Bayerischen und drei für den Nassauischen Commissarius vertheilen.

Artikel 96.

Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1. Jul. für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Oberaufsehers, dessen etwanige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Oberaufsehers der Rheinschiffahrt und seine etwanige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorkommen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestens am 24. December, 24. März, 24. Jun. und 24. September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Oberaufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Central-Commission aufgegangenen Kanzleikosten.

Artikel 97.

Die Besoldung des Oberaufsehers besteht in 12,000 Francs jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Porto-Freiheit gestattet.

Artikel 98.

Er hat seinen Wohnsitz in Mainz und correspondirt mit den Aufsehern, sowie mit den von jedem Uferstaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht ist, dafür zu sorgen, daß gegründeten Beschwerden, welche die Aufseher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinschiffahrt bei ihm anbringen, schleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche sich einschleichen, an einem Orte auf dem Rheinströme zum Nachtheile der Rheinschiffahrt, unter welchem Vorwande es immer sey, neue Abgaben eingeführt, die hier festgestellten erhöhet oder sonst der Rheinschiffahrt neue Lasten aufgebürdet werden: so steht es Jedem, der sich hierdurch verletzt glaubt, frei, sich an die betreffende Orts- oder Bezirks-Behörde, oder auch an den Aufseher der Rheinschiffahrt, in dessen Bezirk sich der Vorfall ereignet hat, und wenn hierauf den Beschwerden nicht abgeholfen wird, an den Oberaufseher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beschwerden den Aufsehern und den Rheinzollbeamten Auftrag erteilen.

Wenn derselbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er solche der betreffenden ersten Departemental- oder Provinzial-Behörde bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abstellung nicht: so sind solche Beschwerden von ihm der Central-Commission vorzulegen und bleibt deren weitere Entschließung abzuwarten.

Damit diese ohne Aufschub gefaßt werden kann, muß der Oberaufseher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntniß setzen, daß der streitige Gegenstand vor die Central-Commission gelangen werde. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlassen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Instruction zeitig versehen werde.

Eben dieses Verfahren hat statt, wenn Hindernisse, die im Flußbette entstehen und die Rheinschiffahrt beschwerlicher machen, nicht zu der ersten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachlässiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihr Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinschiffahrt verletzen sollten.

Vor der jährlichen Versammlung der Central-Commission hält der Oberaufseher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, sie über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Mängel und Bedürfnisse gründlich zu unterrichten und ihr nützliche Vorschläge zu machen.

Artikel 99.

Der Oberaufseher legt seinen Amtseid vor der Central-Commission in die Hände des Präsidenten ab und verspricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Artikel 100.

Hält die Central-Commission für nöthig, den Oberaufseher von seinem Posten zu entfernen: so kann sie, nach Beschaffenheit der Umstände, darüber berathschlagen: ob er lediglich entlassen oder ob er vor Gericht gezogen werden soll.

Im ersten Falle erhält der Oberaufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dies geschieht, wenn er in Ruhestand deswegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des 17. Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlangung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Oberaufseher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Artikel 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Artikel 101.

Der Rhein wird in vier Aufsichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschiffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstfachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freiheit gestattet.

Artikel 102.

Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf

die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schiffahrts-Hindernisse zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtigt ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er den Oberaufseher.

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Artikel 103.

Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Artikel 104.

Die Rheinschiffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Artikel 105.

Alle Rhein-Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deshalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respectiven Regierung, müssen aber auch dem Oberaufseher davon Kenntniß geben.

Artikel 106.

Alle Lokal-Lasten, wozu auch die Gehälter und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Artikel 107.

Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein-Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämtliche Rhein-Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Rachen der Rhein-Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung, mit dem Zusätze des Wortes „RHENUS.“

Artikel 108.

Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freie Erhebung der Rhein-Zollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen.

Den im Verwaltungsdienst der Rhein-Zollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rhein-Zollstellen und Kassen bewilliget.

Z e h n t e r T i t e l.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Artikel 109.

Diese Rheinschiffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratification versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechslung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschiffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31. März 1831.

L. S.	gez. Büchler.
L. S.	„ von Nau.
L. S.	„ Engelhardt.
L. S.	„ Georg Carl August Verdier.
L. S.	„ von Köppler.
L. S.	„ J. Bourcourd.
L. S.	„ Heinrich Delius.

Lit. A.

N a c h w e i s u n g

derjenigen Handelsartikel, welche bei ihrem Durchgange durch das Niederländische
Gebiet von

Krimpen oder Gorcum

bis in's offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Art. 4. des Rheinschiffahrts-
Vertrages festgestellten Abgabensatz

von 13½ Cents für 50 Pfund Niederl. Gewichtes stromaufwärts,

» 9 » » » » » » » stromabwärts

zu zahlen haben.

I) Handelsartikel, die einem höheren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen :

		Betrag des Abgabensatzes für einen Centner von 50 Pfund Niederländisch Brut- to-Gewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee	Boë und groben Congo	1 Gulden 48 Centen.
	alle andere Theesorten	2 " 80 "
2) Salz	rohes Kochsalz	— " 90 "
	raffinirtes Kochsalz	7 " 20 "

II) Handelsartikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

	Betrag des Abgabensatzes für einen Centner oder 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts.	Für die Fahrt abwärts.
1) Unausgelaugte Asche	3 1/2 Centen.	2 1/2 Centen.
2) Gußeisen in Gänsen und Rasteln, und Roheisen		
3) Salmeierz		
4) Getreide aller Art		
5) Getrocknete Hülsenfrüchte		
6) Lohrinde		
7) Mehl und Grüge aller Art		
8) Pech		
9) Samereien aller Art		
10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden, Mühlensteins, Schleifsteine		
11) Theer		
12) Mauererde und Maunsteine	1 Cent.	3/4 Cent.
13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus		
14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze		
15) Gips		
16) Kalk		
17) Gebrannte Steine alle Art		
18) Steinkohlen		
19) Schiefersteine		
20) Gemeine Löpferwaare		
21) Torf und Torfkohlen		
22) Vitriolsteine oder Vitriolerde		
23) Frische Butter in einzelnen Stücken	1/10 Cent.	1/10 Cent.
24) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.		
25) Eier		
26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm ic.		
27) Faschinen zum Wasserbau		
28) Lebende Fische		
29) Futterkräuter, Heu und Schilf		
30) Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk		
31) Geflügel		
32) Milch		
33) Frisches Obst		
34) Gebrochene Bau- und Pflastersteine		
35) Stroh und Spreu		
36) Lebende Thiere		

III) Von Bau- oder Nugholz wird die festbestimmte Abgabe nach der Niederländischen Cubikelle und nach den, im Tarif der gewöhnlichen Rhein-Zollabgaben unter Lit. C festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Hößler. J. Bourcourd. Delius.

Lit. B.

T a r i f

der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bei der Schifffahrt auf dem Rhein,
nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle
zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von	Francs.	Ets.
50 und unter 300 Centner, der Ctnr. zu 50 Kilog.	—	10
300 » » 600 » » » » » » »	—	90
600 » » 1000 » » » » » » »	1	83
1000 » » 1500 » » » » » » »	3	—
1500 » » 2000 » » » » » » »	4	50
2000 » » 2500 » » » » » » »	6	—
2500 » » 3000 » » » » » » »	7	50
3000 » » 3500 » » » » » » »	9	—
3500 » » 4000 » » » » » » »	10	50
4000 » » 4500 » » » » » » »	12	—
4500 » » 5000 » » » » » » »	13	50
5000 Centner und darüber » » » » »	15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben: so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von denen Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz den 31. März 1831.

Geg. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Kößler. J. Bourcourd. Delius.

T a r i f für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstraße		Bei der Fahrt						
von	bis	abwärts an der Zollstelle zu		aufwärts an der Zollstelle zu				
		Cent.	Mill.	Cent.	Mill.			
1	der Badisch-Französi- schen Gränze	Breisach	Breisach	13	90	Breisach	20	90
2	Breisach	Straßburg	desgl.	12	90	Straßburg	19	40
3	Straßburg	Neuburg	Straßburg	15	16	Neuburg	22	80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	52	Mannheim	33	87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	76	Mainz	28	21
6	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	09
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	50	"	"	"
9	Coblenz	Andernach	"	"	"	Andernach	8	30
10	Andernach	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11	Linz	Cöln	Linz	11	80	Cöln	17	70
12	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	60	Düsseldorf	17	40
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	40	Ruhrort	11	10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	30	Wesel	11	"
15	Wesel	Niederländisch-Preuss. Gränze bei Schen- kenschanz	Wesel	10	30	Emmerich	15	50
			Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
16	Lobith	Breeswyf	Lobith	12	"	Breeswyf	18	"
17	Breeswyf	Krimpen	Breeswyf	7	"	Krimpen	10	"
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
18	Lobith	Ziel	Lobith	11	"	Ziel	16	"
19	Ziel	Gorcum	Ziel	8	"	Gorcum	12	"

A u s n a h m e n.

- A.** Ein Viertel von obigen Tariffäßen wird entrichtet von:
- 1.) unausgelaugter Asche;
 - 2.) Gußeisen in Gängen und Masseln, und Roheisen;
 - 3.) Galmeierz;
 - 4.) Getreide aller Art;
 - 5.) getrockneten Hülsenfrüchten;
 - 6.) Lohrinde;
 - 7.) Mehl und Grütze aller Art;
 - 8.) Pech;
 - 9.) Sämereien aller Art;
 - 10.) behauenen Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
 - 11.) Theer;
 - 12.) Salz.
- B.** Ein Zwanzigstel des Tariffäßes wird entrichtet von:
- 1.) Alaunerde und Alaunsteine;
 - 2.) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
 - 3.) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
 - 4.) Gips;
 - 5.) Kalk;
 - 6.) gebrannten Steinen aller Art;
 - 7.) Steinkohlen;
 - 8.) Schiefersteinen;
 - 9.) gemeiner Töpferwaare;
 - 10.) Torf und Torfkohlen;
 - 11.) Vitriolsteinen oder Vitriolerde.
- C.** Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Maaße entrichtet und zwar:
- 1.) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Cubikmeter:
 - a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte;
 - b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
 - 2.) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter:
 - a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;

b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

D. Anstatt der Tariffäße wird blos die Schiffsgebühr, nach dem besonderen Tarif für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:

- 1.) frische Butter in einzelnen Stücken;
- 2.) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist &c.;
- 3.) Eier;
- 4.) gemeine Erden, wie Sand, Lehm &c.;
- 5.) Faschinen zum Wasserbau;
- 6.) lebende Fische;
- 7.) Futterkräuter, Heu und Schilf;
- 8.) frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
- 9.) Geflügel;
- 10.) Milch;
- 11.) frisches Obst;
- 12.) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
- 13.) Stroh und Spreu;
- 14.) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat; bleiben sie ganz außer Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat: so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz den 31. März 1831.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Köhler. J. Bourcourd. Delius.

B e m e r k u n g.
Die Zollempfänger nehmen sich Duplica der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesamtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

M a n i f e s t

des Schiffspatrons oder Führers wohnhaft zu

Das von dem Unterzeichneten unter (Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt
 Werfte des zu wohnhaften Schiffbauers
 dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu eingekommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu erfsehen:

Wisa zur Verifikation der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Reihenfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waare.	Der Collis oder Gebinde Sahl. Reihen und Nummern.	Genaue Benennung der Waaren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung. Gewicht, wie solches bei der Untersuchung gefunden worden, wenn dieses ein von der ersten Declaration abweicht.	Betrag der etwa- nigen erhobenen Strafen.		
1	2	3	4	5	7	8	9	10	11

Das vorstehende Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

den 18

(Unterschrift.)

P r o t o k o l l

zu der Uebereinkunft und Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831
in Betreff des 2ten Alinéa des Art. 11. des besagten Tractates
gehörrig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel 11. des Reglements, Entwurfs bezieht:

»Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9, 10 und 11. des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann; demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schifffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modificiren.

»1.) Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25. des Gesetzes vom 8. Floréal Jahr XI, des Art. 14. des Gesetzes vom 17. Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

»2.) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Product rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

»3.) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

»4.) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Wage-Gebühr von 15 Centimes von 100 Francs Werth, oder von 25 Centimes pr. Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

»5.) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

»6.) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf

der Wangenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Combinations-Schlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung, welche ihr immer frei stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

»7.) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wangenau nach Hünningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind wie oben gesagt ist, sind der Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wangenau, oder bei dem Ausgang aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabricirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabricirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen (***) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

»8.) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schifffahrts-Befugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die Niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hünningn durch den Rhone-Canal in den Rhein ausgedehnt.«

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23. März zum 512. Protokoll vom 30. des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seite auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Central-Commission angeführt ist.

Gez. Engelhardt. J. Bourcourd.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Köfler. J. Bourcourd. Delius.

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le commissaire
de France, concernant l'art. 11 du traité
du 31. Mars 1831.

E T A T.

Liège en planches.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Cannelle, cassia lignea et scavisson.
Girôfle (clous, griffes et antofles de)
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'éléphant.
Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées. et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.

Fanons de baleine bruts.

Pelleteries non ouvrées.

Poils en masse.

Soufre.

Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucres végétaux d'Europe autres que liquides.

Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins autres que liquides.

Bitumes solides.

Bois odorans.

Bulbes et oignons.

Couleurs, celles liquides exceptées.

Graines d'amome.

Espèces médicinales.

Graisses non liquides.

Antimoine.

Arsenic métallique.

Mercure natif ou vif-argent.

Produits chimiques, ceux liquides exceptés.

Substances propres à la médecine et à la parfumerie.

Tabacs en feuilles.

Soies grèges et moulinées.

Os de bétail.

Dents de loup.

Colle forte.

Oreillons.

Graines oléagineuses.

Fruits à distiller.

Semences forestales.

Chicorée en racine.

Chardons cardières.

Bois communs.

Coques de coco.

Calebasses vides.

Grains durs à tailler.

Ecorces de tilleul pour cordages.

Plants d'arbres.

Jus de réglisse.

Glu.

Plantes alcalines.

Marc d'olives sec (grignon).

Plomb battu ou laminé.

Zinc autre qu'ouvré.

Manganèse.

Graphite.

Confitures sèches.

Gingembre.

Fer platiné ou laminé et fer blanc.

Fer de tréfilerie.

Acier naturel et fondu.

Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.

Fil de cuivre.

Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.

Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.

Etain battu et laminé.

Bismuth.

**** Armes, autres que celles de calibre.**

**** Bimbeloterie.**

*** Liège ouvré.**

*** Caractères d'imprimerie.**

**** Cire ouvrée.**

**** Cordages.**

**** Feutres.**

*** Chanvre et lin.**

**** Fournitures d'horlogerie.**

**** Horloges en bois.**

*** Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.**

**** Jones.**

*** Limes et râpes.**

*** Machines et mécaniques.**

*** Mercerie.**

*** Meubles.**

**** Miroirs.**

- * Outils.
- ** Ouvrages en bois.
- ** Parapluies.
- ** Pierres ouvrées.
- * Plumes.
- * Scies.
- ** Peignes et billes de billard.
- ** Vannerie à dénommer.
- ** Verres à lunettes.
- ** Vitrifications.
- ** Parfumerie.
- ** Epices préparées.
- ** Amidon.
- ** Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
- ** Chandelles de suif.
- ** Fanons de baleine apprêtés.
- * Poterie { de terre } grossière.
 { de grès commun. } fayence.
- ** Porcelaine.
- ** Verres et cristaux { grands miroirs étamés.
 { verres à cadran.
- * Ouvrages de poil, autres que les tissus.
- * Carton.
- * Papier.
- * Livres.
- ** Cartes géographiques.
- ** Gravures et lithographies.
- ** Musique gravée.
- ** Pelleteries ouvrées.
- * Ouvrages en plomb.
- ** Corail taillé non monté.
- * Bâts non garnis de cuir.
- ** Effets à usage.
- ** Objets de collection hors de commerce.
- * Sucres raffinés.
- ** Acier ouvré.

- ** Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie).
- ** Cuivre doré filé sur soie.
- ** Cuivre doré filé ouvré.
- ** Cuivre argenté filé sur soie.
- ** Cuivre ouvré, autre que pur, allié, doré ou argenté.
- ** Etain ouvré.
- ** Zinc ouvré.
- ** Bismuth ouvré.
- ** Savons.
- ** Poterie de grès fin.
- ** Verrerie de toute sorte.
- ** Glaces.
- ** Schakos de feutre garnis de cuir.
- ** Peaux préparées et ouvrées.
- ** Plaqués.
- ** Coutellerie.
- ** Ouvrages d'horlogerie montés.
- ** Sellerie.
- ** Tabletterie.

NOTA. Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé BÜCHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER.
DE ROESSLER. J. BOURCOURD. DELIUS.

Nach:

Nachdem die vorstehende Uebereinkunft von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, unterm 27. Mai l. J. ratificirt worden ist und die Auswechslung der von Allerhöchstdenselben desfalls vollzogenen Urkunden gegen die Ratificationsurkunden Seiner Majestät; des Königs der Franzosen, Seiner Majestät, des Königs von Preussen, Seiner Majestät, des Königs von Baiern, Seiner Majestät, des Königs der Niederlande, Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Baden, und Seiner Durchlaucht, des Herzogs von Nassau, am 16. l. M. zu Mainz Statt gefunden hat, so wird dieselbe hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen, unter dem Anhange, bekannt gemacht,

daß 1.) die Vollziehung dieser Uebereinkunft, in Gemäßheit des Art. 109. derselben, von dem 17. Jul. l. J. an Statt finden soll, wenn auch sämtliche übrige Uferstaaten von dem nämlichen Tage an die Stipulationen der Uebereinkunft in Ausführung bringen und die desfalls nöthigen officiellen Bekanntmachungen erlassen haben werden;

daß 2.), in Folge der in den Protocolen 471, 495, 501, 507, 510 u. 513 der Rheinschiffahrts-Centralcommission vorgekommenen Verhandlungen, die Erhebung der Rheinschiffahrtsgebähr von den von Mainz rheinaufwärts in den Main steuernden Fahrzeugen und Schiffsladungen dormalen in dem seitherigen Maasse, von 13½ Cents. für Güter erster Klasse, fort dauert und der Austrag der desfalligen, zwischen den Rheinuferstaaten noch nicht beendigten Verhandlung bis zum Zeitpunkt der unverlangt zu bewirkenden Regulirung der Mainschiffahrts-Verhältnisse vorbehalten bleibt;

daß man dießseits 3.), nach Gemäßheit der vorliegenden Uebereinkunft und der Protocolle 471; 495 u. 501 der Rheinschiffahrts-Centralcommission, an der Erhebungsstätte zu Mainz von allen, aus dem Main in den Oberrhein gehenden Schiffsladungen, von dem oben unter 1. gedachten Vollziehungstermine an, den neuen Distanzentarif erheben lassen wird;

daß 4.) hinsichtlich der durch den Wasserstand nothwendig gemacht werdenden Ueberladungen der Güter von Bord zu Bord, welche aus dem Rhein in den Main oder aus dem Main in den Oberrhein gehen und worüber die Protocolle 501, 507 u. 513 der Rheinschiffahrts-Centralcommission sprechen, dießseits zugesagt worden ist, das, was in Bezug auf diese Ueberladungen von Bord zu Bord dormalen gewöhnlich ist, aber auch nur dieses, und zwar so lange daraus kein dem Großherzogthum wesentlich schädlicher Mißbrauch gemacht wird, in keiner Weise stören zu wollen;

daß 5.), nach den Protocolen 501 u. 513 besagter Commission, dießseits [für Zulassung der Schiffahrt des Mains und Neckars auf dem Rhein, mit dem Genuße der in den Art. 11 u. 45. der voranstehenden Uebereinkunft stipulirten Vortheile, nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, gestimmt worden ist, daß die auf die Schiffahrt der genannten Nebenströme des Rheins bezüglichen Wiener Stipulationen baldigst in gehörigen Vollzug kommen;

daß 6), nach den Rheinschiffahrts-Centralcommissions-Protocolen 501 u. 507., die Königliche

Regierung der Niederlande den cumulativen Gebrauch der beiden, resp. über Helvötsluis und Gorcum oder über Briel und Krimpen ein- und ausführenden Wasserstrassen für die gesammte Schiffahrt der Rheinuserstaaten nachgegeben hat, und nur, in Fällen des Uebergangs aus der einen dieser Wasserstrassen in die andere, darüber, mit Angabe des wirklich vorhandenen Bedürfnisses, der Niederländischen Mauthbehörde vorher Kenntniß gegeben und deren, eventuell nicht zu versagende Ermächtigung eingeholt werden soll;

daß 7) eben gedachte Regierung, nach Inhalt des Protocolls 495, die Zulassung der Seeschiffe der Rheinuserstaaten auf dem Rhein, mit allen für die Rheinschiffahrt stipulirten Vortheilen und resp. Verpflichtungen, noch ausdrücklich anerkannt und hierdurch den Art. 3. des Vertrags erläutert hat;

daß 8) im 495. Protocoll die Königlich Niederländische Regierung sich dahin erklärt hat, wie es keineswegs im Sinne des Vertrags liege, daß die in den Verbrauch des Königreichs der Niederlande übergehenden Waaren, neben den Eingangsrechten und Accisen, auch noch dem Droit fixe unterworfen seyn sollen;

daß 9) über die in der Uebereinkunft berührten Verhältnisse zu Antwerpen, nach vollständiger Regulirung der Belgischen Angelegenheiten, in Folge der Rheinschiffahrts-Centralcommissions-Protocolle 507, 510 u. 512, das Nähere vereinbart werden wird;

und daß 10) wegen Verlegung des Rheinzollamtes von Neuburg nach Germersheim, sodann wegen der Frage, ob die Lahn zu den im Art. 45. der Rheinschiffahrtsacte bezeichneten Flüssen gehöre und endlich wegen in Antrag gebrachter Ermäßigungen verschiedener Tariffätze an Schiffgebühren und Rheinoctroi-gefallen, nach Maasgabe des Commissionsprotocolls 501., weiter verhandelt und beschlossen werden soll.

Die weiteren, zur Vollziehung der voranstehenden Uebereinkunft nöthigen Verfügungen werden sofort erlassen werden.

Darmstadt, am 30. Jun. 1831.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Habenau.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 47.

Darmstadt am 9. Julius 1831.

Inhalt: 1) Gesetz, die Depotsetzung der in das Militär bereits eingetretenen Leute betr.; — 2) Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses des Johann Heinrich Deubel von Elpenrod, Landrathsbezirks Rirtorf; — 3) Bestätigung einer frommen Stiftung des Handelsmanns Hertel zu Mainz; — 4) Bekanntmachung, den Steuerzuschlag zur Bestreitung der Unterförsterbesoldungen in dem Forste Reinheim für das Jahr 1831 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Hungen, Inheiden, Utphe und Willingen, Landrathsbezirks Hungen, betr.; — 6) Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Gießen für das Jahr 1831 erforderlichen Umlagen betr.; — 7) Diensternennungen; — 8) Diensterteidigungen; — 9) Sterbfälle.

G e s e z,

die Depotsetzung der in das Militär bereits eingetretenen Leute betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Mit Bezug auf die Art. 17 bis 21. des Recrutirungsgesetzes vom 20. Jul. 1830 haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Auch diejenigen, welche bereits in den Militärdienst eingetreten sind, können in das Depot versetzt werden, wenn während ihrer Dienstzeit einer der im Art. 17. des Recrutirungsgesetzes erwähnten Fälle eintritt.

Art. 2.

Unser Kriegs-Ministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Gegeben Darmstadt am 30. April 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Falk.

Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses des Johann Heinrich
Deubel von Elpenrod, Landrathsbezirks Rirtorf.

Der in Savannah verstorbene Johann Heinrich Deubel aus Elpenrod hat den Armen seines Geburtsorts ein Legat von 50 Piastern ausgesetzt und es ist solches bereits mit 123 fl. 21 kr. an die Armenverwaltung in Elpenrod vorläufig ausbezahlt worden.

Dieses wohlthätige Vermächtniß hat die allerhöchste Genehmigung erhalten, worauf die Behörde zur Acceptation desselben ermächtigt worden ist.

Darmstadt am 17. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Hoppé.

**Bestätigung einer frommen Stiftung des Handelsmanns Hertel
zu Mainz.**

Der Handelsmann Hertel zu Mainz hat der dasigen Domkirche zu frommen Zwecken die Summe von einhundert und fünfzig Gulden geschenkt.

Diese Schenkung ist landesherrlich genehmigt und die Behörde zur Annahme und stiftungsmäßigen Verwendung derselben autorisirt worden.

Darmstadt am 21. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

von Bechtold.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Unterförsterbesoldungen in dem Forste Reinheim für das Jahr 1831 betr.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Reinheim angestellten Unterförster sind von den betreffenden Privatwaldbesitzern für das Jahr 1831 die nämlichen, in der Bekanntmachung vom 29. Novbr. v. J., Nr. 80. des Regierungsblatts, angegebenen Beiträge für das Jahr 1830 zu entrichten; welches hierdurch zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerkten öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung jener Beiträge im November d. J. in einem Ziele nach den für das vorige Jahr gefertigten Hebregeistern geschehen soll.

Darmstadt am 13. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Camesasca.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Hungen, Inheiden, Utphe und Billingen, Landrathsbezirks Hungen, betr.

Da zur Bestreitung der diesjährigen Ausgaben der oben gedachten Judengemeinde, mit Einschluß der Steuercommissariatsgebühren, ein Ausschlag von

= 210 fl. 36 fr.

erforderlich ist, so wird dieses mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß es an dieser Summe für jedes Mitglied ersagter Gemeinde

= 23 fr. 0,605 pf.

auf den Gulden Normalsteuerkapital erträgt.

Giessen am 27. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Haberkorn. Müller.

vt. Zeuner.

Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Giessen für das Jahr 1831 erforderlichen Umlagen betr.

Ausweis des eingereichten und justificirten Voranschlags ist zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinde hiesiger Stadt für das gegenwärtige Jahr die Summe von

= 482 fl. 24 fr.

erforderlich.

Indem man dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß es hieran für jeden Beitragspflichtigen auf den Gulden Normalsteuerkapital

= 5 fr. 2,7959 pf.

erträgt.

Giessen am 29. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Haberkorn. Müller.

vt. Zeuner.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 14. Jun. dieses Jahrs wurde der Hofgerichts- Secretariats- Accessist Hensler aus Langsdorf als Assessor ohne Botum bei dem Landgerichte Hungen bestätigt.
- 2) Am 17. Jun. dieses Jahrs wurde der Privatdocent Dr. Wilhelm Müller zu Giessen zum außerordentlichen Professor des französischen Rechts auf der Landes-Universität ernannt.
- 3) Am 17. Jun. dieses Jahrs wurde dem Privatdocenten Dr. Carl Eduard Weiß zu Giessen der Character als außerordentlicher Professor der Rechte auf der Landes-Universität ertheilt.
- 4) Am 17. Jun. dieses Jahrs wurde der Geheime Kanzlei- Accessist und characterisirte Geheime Kanzlist Heinrich Schneider dahier zum wirklichen Geheimen Kanzlisten ernannt.
- 5) Am 17. Jun. dieses Jahrs wurde der Geheime Kanzlei- Accessist und characterisirte Geheime Kanzlist Wilhelm Verz dahier zum wirklichen Geheimen Kanzlisten ernannt.

- 6) Am 17. Jun. dieses Jahrs wurde dem Geheimen Kanzlei-Accessisten Valentin Petri dahier der Character eines Geheimen Kanzlisten verliehen.
- 7) Am 20. Jun. dieses Jahrs wurde dem Geheimen Kanzlisten Georg Conrad Achen dahier der Character als Kanzleisecretär ertheilt.
- 8) Am 21. Jun. dieses Jahrs wurde dem Pfarrvicar Bernhard Ferdinand Müller zu Leihhecken die protestantische Pfarrstelle zu Leihgestern übertragen.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt :

- 1) die protestantische Mitprediger- und erste Stadtpræceptor-Stelle zu Umstadt, Landrathsbezirks Dieburg, mit einem jährlichen Einkommen von 626 Gulden;
- 2) die catholische Pfarrstelle zu Fürfeld, im Canton Wöllstein, mit einem jährlichen Einkommen von 519 Gulden 34 kr.;
- 3) die protestantische Mädchen-Schullehrerstelle zu Großrohrheim, Landrathsbezirks Bensheim, mit einem jährlichen Einkommen von 305 Gulden 45 kr.;
- 4) die Physicatschirurgen-Stelle zu Büdingen, Landrathsbezirks Büdingen.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind :

- 1) am 30. April dieses Jahrs der Portier Johann Meerfeld zu Mainz;
- 2) am 1. Mai dieses Jahrs der Beseher auf dem Rheinschiffahrt-Erhebungsamte, Johann Baptist Wermerckirch zu Mainz;
- 3) am 8. Mai dieses Jahrs der catholische Pfarrer Schmuttermayer zu Fürfeld;
- 4) am 23. Mai dieses Jahrs der Districts-Steuernehmer Joseph Kupferberg zu Pfeddersheim;
- 5) am 26. Mai dieses Jahrs der pensionirte Geheime Regierungsrath Julius Gottfried Siegfrieden dahier;
- 6) am 11. Jun. dieses Jahrs der Stabschirurg Michel zu Alsfeld;
- 7) am 12. Jun. dieses Jahrs der pensionirte Revierförster Conrad Habich zu Wiesenthal;
- 8) am 12. Jun. dieses Jahrs der Unterförster Peter Schnarr zu Grebenau;
- 9) am 14. Jun. dieses Jahrs die Wittwe des Forstmeisters Meßler zu Leheim;
- 10) am 21. Jun. dieses Jahrs der Landrath Hohmann zu Schliß.

(Nr. 46. wird nachgeliefert.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 48.

Darmstadt am 16. Julius 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bestreitung von Gemeindsbedürfnissen IIr. Klasse in der Gemeinde Rodheim, Landrathsbezirks Giessen, für das Jahr 1831 betr.; — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag der für 1831 noch erforderlichen Umlagen IIIr. Klasse in der Gemeinde Jugenheim, Cantons Oberingelheim, betr.; — 3) Diensternennungen; — 4) Dienstauchricht.

Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bestreitung von Gemeindsbedürfnissen IIr. Klasse in der Gemeinde Rodheim, Landrathsbezirks Giessen, für das Jahr 1831 betr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. März dieses Jahrs, Nr. 27. des Regierungsblatts, wird hiermit, in Folge Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, ausser dem bereits bekannt gemachten Ausschlag, in der Gemeinde Rodheim noch weiter zur Bestreitung von Gemeindsbedürfnissen IIr. Klasse für das gegenwärtige Jahr, und zwar zum Behuf der Chausfürung der durch das Ort angelegt werdenden Landstrasse, 1516 fl.

auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner auszuschlagen sind.

Der Beitrag hiervon ist auf einen Gulden gedachten Kapitals

11 fr. 1,3 pf.

Giessen am 29. Jun. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

Zeuner.

Bekanntmachung, den Ausschlag der für 1831 noch erforderlichen Umlagen IIIr. Klasse in der Gemeinde Jugenheim, Cantons Oberingelheim, betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge höchster Genehmigung vom 25. v. Mts., in der Gemeinde Jugenheim für das Jahr 1831 zum Behuf des Straßenbaues durch

den Ingelheimer Grund noch eine Summe von 387 fl. 27 kr. nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen auszuschlagen ist, und daher auf einen Gulden Normalsteuerkapital 1 kr. 1 pf. fällt.

Mainz am 5. Jul. 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhesfen.
Freiherr von Lichtenberg.**

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 7. Jun. dieses Jahrs wurde der Fürstlich Solms-Braunfelsische Revierförster vom Forstrevier Hungen, Forstmeister von Rabenau, als Forstpolizeibeamter für den standesherrlichen Bezirk des Herrn Fürsten von Solms-Braunfels bestätigt.
- 2) Am 7. Jun. dieses Jahrs wurde der Forstcandidat und Verwalter des Forstreviers Münzenberg, Friedrich Wilhelm Marchand zu Obbornhofen, zum Revierförster für dieses Revier ernannt.
- 3) Am 21. Jun. dieses Jahrs wurde der Landgerichtsassessor Carl Ludwig Mayß zu Schotten in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Grünberg versetzt.
- 4) Am 21. Jun. dieses Jahrs wurde der Landgerichtsassessor Wagner zu Alsfeld in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Großkarben versetzt.
- 5) Am 21. Jun. dieses Jahrs wurde der Landgerichtsassessor Bermann zu Großkarben in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Alsfeld versetzt.
- 6) Am 21. Jun. dieses Jahrs wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Johann Schnag dahier zum Assessor ohne Botum bei dem Landgerichte Gladenbach ernannt.
- 7) Am 21. Jun. dieses Jahrs wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Zimmermann I. zu Giessen zum Assessor ohne Botum bei dem Stadtgerichte Giessen ernannt.
- 8) Am 21. Jun. dieses Jahrs wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Georg Buff zu Giessen zum Assessor ohne Botum bei dem Landgerichte Schotten ernannt.
- 9) Am 24. Jun. dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Accessist bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts zu Giessen zugelassene Michael Bischof aus Weiskirchen definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.

D i e n s t n a c h r i c h t .

Durch Verfügung vom 8. Jul. dieses Jahrs haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die Auflösung der bisherigen General-Theater- und General-Musik-Intendanten anzuordnen gerührt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 49.

Darmstadt am 2. August 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung des Johann Heinrich Hauf zu Geinsheim, Landgerichts Großgerau; — 2) Bekanntmachung, die Concurrenzfrist bei erledigten protestantischen Pfarr- und sonstigen geistlichen Lehr-Stellen betr.; — 3) Bekanntmachung, den Ausschlag des catholischen Schullehrergehalts zu Oberlaudenbach, Landrathsbezirks Lindenfels, für die Jahre 1828, 1829 u. 1830 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden betr.; — 5) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Unterförsterbesoldungen in dem Forste Breuberg für 1831 betr.; — 6) Summarische Uebersicht der Rechnung der Landeswaisenanstalt für das Jahr 1830; — 7) Militärdienstnachrichten; — 8) Diensterledigungen.

Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung des Johann Heinrich Hauf zu Geinsheim, Landgerichts Großgerau.

Der zu Geinsheim verstorbene Ortsbürger Johann Heinrich Hauf hat bei seinem Leben den Armen zu Geinsheim eine Summe geschenkt, welche, nach Abzug der Kosten u. s. w., voraussichtlich den Betrag von 100 fl. übersteigen wird.

Diese wohlthätige Schenkung ist zum Behufe der Acceptation landesherrlich anädiaft genehmigt worden.

Darmstadt am 1. Jul. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Erngophorus.

Bekanntmachung, die Concurrenzfrist bei erledigten protestantischen Pfarr- und sonstigen geistlichen Lehr-Stellen betr.

Da die in der Verordnung vom 23. December 1819 für die Besetzung von Pfarr- und sonstigen geistlichen Lehr-Stellen festgesetzte zweimonatliche Concurrenzfrist bisher von vielen Competenten nicht eingehalten und dadurch oft die Wiederbesetzung solcher Stellen sehr verzögert worden ist, so werden zu Beseitigung von Verzögerungen dieser Art alle Competenten um Pfarr- und sonstige geistliche Lehr-Stellen aufgefordert, stets die Concurrenzfrist strenge einzuhalten, und

haben es die Säumigen sich selbst beizumessen, wenn auf ihre erst nach Ablauf der Concurrenzfrist eingereichte Vorstellungen keine Rücksicht genommen wird.

Darmstadt am 13. Jul. 1831.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers:

Freiherr von Lehmann.

von Bechtold.

Bekanntmachung, den Ausschlag des catholischen Schullehrergehalts zu Oberlaudenbach, Landrathsbezirks Lindensfels, für die Jahre 1828, 1829 u. 1830 betr.

Es wird hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, zur Bestreitung des Gehalts des catholischen Schullehrers zu Oberlaudenbach für die Jahre 1828, 1829 u. 1830, einschließlich der Erheb- und Registerfertigungsgelübren, ein Betrag von

= 93 fl. 25 kr.

nach dem Normalsteuerkapital der catholischen Einwohner zu Oberlaudenbach und daher auf ein Gulden Normalsteuerkapital ein Beitrag von

= 4 kr. 0,98 pf.

auszuschlagen und in einem Zieme zu erheben ist.

Darmstadt am 7. Jul. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

von Biegeleben.

Schott.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden betr.

Nachdem Nicolaus Gerbig zu Heßbach und Adam Hering zu Falkengesäß, beide wegen Brandstiftung, ersterer zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren, letzterer zu einer gleichen Strafe von vier Jahren, rechtskräftig verurtheilt worden und diese Strafen bereits zum Vollzuge gekommen sind, haben unsere Bekanntmachungen vom 3. September 1825 und 16. August 1830, so weit solche die Orte Falkengesäß und Heßbach betreffen, ihre Wirkung ver-

lohren, und es treten die Bewohner dieser beiden Ortschaften nunmehr wieder in die volle Theilnahme an den durch die Brandversicherungsanstalt zugesicherten Vortheilen ein; — was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Darmstadt am 7. Jul. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Löw.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Unterförsterbesoldungen in dem Forste Breuberg für 1831 betr.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Breuberg angestellten Unterförster, in deren Bezirken sich Privatwaldungen befinden, sind von den betreffenden Gemeinden und Privatwaldbesitzern für das Jahr 1831 die nämlichen Beiträge, wie die in der Bekanntmachung vom 6. December v. J. (Nr. 82. des Regierungsblatts) für das Jahr 1830 angegebenen, zu entrichten; welches hierdurch zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung jener Beiträge im November d. J. in einem Ziele, nach den für das vorige Jahr gefertigten *Redegisten*, geschehen soll.

Darmstadt am 11. Jul. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.

Scheerer.

S u m m a r i s c h e U e b e r s i c h t

der Rechnung der Landeswaisenanstalt für das Jahr 1830.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachfolgende Rechnungsübersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt am 26. Mai 1831.

Großherzoglich Hessische Waisenhaus-Deputation.
Kühler. Stamm. Böckmann. Stücker. Hofmann.

vt. Petri.

Sum-

Summarische Uebersicht der Rechnung der Landeswaisenanstalt für 1830.

A.) E i n n a h m e.		fl.	fr.
I.) Aus dem Vermögen:			
a.) Güterzinsen		449	19
b.) Laudemiangelder		65	—
c.) abgetragene Kapitalien		5727	30
d.) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien		4372	44
e.) für Früchte:			
1) verkauft	532 fl. 58 fr.	1356	18
2) in Natur für die Haushaltung verwendet	823 " 20 "		
f.) für verkauftes Vieh		32	—
g.) für Waldproducte:			
1) verkauft	66 fl. 8 fr.	238	26
2) in Natur für die Haushaltung verwendet	172 " 18 "		
h.) aufgenommene Kapitalien		3000	—
II.) Durch Staatsbeiträge:			
a.) Aversionalsumme für früher bezogene Zinstgelder u. s. w.		1570	—
b.) aus Großherzogl. Hauptstaatskasse		9260	—
c.) aus dem Kaufunger Stiftsfonds		275	—
III.) Durch freiwillige Beiträge:			
a.) durch die Kinder im Hause:			
1) bei Schwelien und Altväusern gesammelt		236	3
2) aus dem Opferstock, den Opferbüchsen der Waisenhaukirche, für Gesänge bei Beerdigungen u. s. w.		962	10
3) von dem Kirchenrath Kyriq'schen und Regierungsrath Man'schen Stiftungsfonds		33	—
4) von Lotterien		16	12
b.) durch Erhebung der Collecten- und Sammelbüchsen-Gelder, so wie auch der Legate u. s. w.:			
1) Collecten- und Sammelbüchsen-Gelder		9134	32
2) Legate und dergleichen		8000	14
IV.) Allerlei Einnahmen:			
a.) Receß		1	41
b.) Alaten		98	36
c.) zurück erstattetes Pfluggeld		1	51
Summe aller Einnahme		44830	36
B.) U u s g a b e.			
I.) Allgemeine Kosten der Verwaltung:			
1) Besoldungen		969	49
2) Verehrungen u. s. w.		236	28
3) Steuern		252	7
4) Kosten wegen Einziehung der Pächte		42	7

Am Anfange des Jahrß 1830 war die Anzahl der Waisen 513.

Zugegangen sind im Jahre 1830:

a.) in der Provinz Starkenburg	79	}	151 Waisen.
b.) „ „ „ Oberhessen	37		
c.) „ „ „ Rheinbessen	35		

Mithin wurden verpflegt im Jahre 1830 664 Waisen.

Entlassen wurden:

a.) in der Provinz Starkenburg	58	}	107 Waisen.
b.) „ „ „ Oberhessen	28		
c.) „ „ „ Rheinbessen	21		

Bleiben am Schlusse des Jahrß 1830 557 Waisen,

und zwar

- a.) im Hause 38,
- b.) außer dem Hause 519 Waisen.

Darmstadt am 26. Mai 1831.

Der Waisenhausinspector Otto, als Rechner.

M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n .

Gestorben: am 24. März 1831 der Hauptmann à la suite du corps Freiherr von Steinling zu Boden bei Sulzbach,

am 11. April der pensionirte Hauptmann Röder zu Darmstadt,

am 10. Mai der pensionirte Stabsarzt Thurn zu Neuisenburg,

am 2. Jun. der pensionirte Generalleutenant von Nagel zu Offenbach,

am 19. Jun. der Hauptmann Heyl im Großherzogl. Artilleriecorps zu Darmstadt und

am 10. Jul. der Hauptmann und Plazadjutant der Residenz Rutt zu Viebesheim.

Pensionirung: am 28. April wurde der Major Seiß im 2. Infanterieregiment, auf sein Nachsuchen und in Berücksichtigung seiner zerrütteten Gesundheit, in den Ruhestand versetzt.

Beförderungen: am 11. Mai wurde der Capitän 1r Klasse Röder im 4. Infanterieregiment zum Major im 2. Infanterieregiment,

am 11. Mai der Rittmeister 2r Klasse Cramer im Garderegiment Chevaulegers zum Rittmeister 1r Klasse,

Bersekung: am 23. Jun. wurde der Major der Cavallerie und Adjutant Sr. Hoheit, des Prinzen Emil von Hessen, Freiherr von Schäffer zu Bernstein, mit vorläufiger Beibehaltung seiner bisherigen Dienstfunctionen, dem Generalstabe aggregirt.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die catholische Pfarrstelle zu Engelthal, im Landrathsbezirke Wilbel, mit einem jährlichen Einkommen von ohngefähr 503 Gulden;
 - 2) die Diaconats- und Mädchenschullehrer-Stelle zu Großbieberau, im Landrathsbezirke Reinheim, mit einem jährlichen Einkommen von 810 Gulden;
 - 3) die Physicatschirurgenstelle zu Battenberg.
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 50.

Darmstadt am 4. August 1831.

B e r o r d n u n g,

die Maasregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen
Brechrubr betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Da die morgenländische Brechrubr (Cholera) sich von verschiedenen Seiten her Deutschland nähert, so finden Wir Uns veranlaßt, im Einklange mit den in mehreren deutschen Staaten zur Verhinderung des Eindringens dieser Krankheit getroffenen Maasregeln, Folgendes zu verordnen:

- 1.) Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Ländern, in welchen zur Zeit schon, ganz oder theilweise, diese Krankheit sich verbreitet hat, namentlich aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen und Rußland gränzenden königlich Preussischen Provinzen, Preussen und Posen, so wie aus denjenigen Ländern, in welchen sich die Krankheit demnächst noch verbreiten sollte, kommen, sey es zu Wasser oder zu Lande, sollen nur alsdann in das Großherzogthum ein- und durchgelassen werden, wenn durch schriftliche Ausfertigung irgend einer zwischen liegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan ist, daß dieselben entweder eine Quarantäne an der Gränze der genannten Länder gehalten, oder daß seit ihrem Austritte aus einem derselben bis zur Ankunft an der diesseitigen Gränze wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

Hinsichtlich solcher Waaren, die besonders Träger des Ansteckungsstoffes seyn können, wozu namentlich gehören: rohe Wolle oder Wollenwaaren, Flachß und Hanf, oder das daraus bereitete Garn oder Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde-

oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. d. gl., wird insbesondere vorgeschrieben, daß dieselben nur ein- oder durchgehen können, wenn durch die glaubhafte Ausfertigung einer solchen zwischen liegenden Behörde erwiesen ist, daß sie bei oder nach dem Uebergange aus genannten Ländern der vorschriftsmässigen Reinigung (Desinfection) unterworfen worden sind.

- 2.) Reisende, Vieh und Waaren, welche zwar nicht aus Ländern kommen, in welchen die Krankheit sich bereits verbreitet hat, wohl aber aus solchen, welche jenen angränzen, namentlich aus den Oestreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus Oestreichisch-Schlesien, oder aus Preussisch-Schlesien, dürfen nur alsdann in das Grossherzogthum eingelassen werden, wenn die Personen mit guten Pässen und glaubhaften Gesundheits-scheinen versehen, das Vieh und die Waaren aber mit solchen Gesundheits-scheinen und mit gültigen Ursprungsscheinen begleitet sind, welche die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten ꝛ. s. w., nebst den äusseren Kennzeichen, so genau als möglich angeben. Dergleichen Gesundheits-scheine können nur alsdann als gültig betrachtet werden, wenn sie von der betreffenden Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ort gehört, von welchem die Personen, Waaren oder Thiere kommen, ausgestellt sind.
- 3.) Um so viel als möglich Gewissheit über die Herkunft der Reisenden zu erhalten, wird vorgeschrieben, daß in Zukunft, bis auf erfolgende Abänderung, jeder von Norden oder Osten kommende Reisende mit einem gültigen, obrigkeitlich ausgefertigten und besiegelten Passe, oder an dessen Stelle tretenden Wanderbuche versehen seyn muß, widrigenfalls demselben der Eintritt in das Land versagt wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Personen:
 - a) welche in denen der Gränze zunächst gelegenen Ortschaften benachbarter Staaten wohnen; hinsichtlich dieser genügt es, wenn sie blos mit Ausweisen ihres Ortsvorstandes über ihre Herkunft versehen sind; ferner
 - b) solche Personen, welche unzweifelhaft aus keinem der unter 1 u. 2. genannten Länder kommen.

- 4.) Sollten Personen, Thiere oder Waaren ankommen, bei welchen das in Ziff. 1 u. 2 Verordnete durch glaubwürdige Urkunden nicht dargethan werden kann, so sind dieselben, wenn dieses wegen der Nähe der Gränze noch ausführbar ist, geradezu zurückzuweisen, anderen Falls aber, wenn die Gränze entfernter ist, und die Rückreise oder Rückverbringung durch innländische Ortschaften geschehen müßte, in strenge abgesonderte Verwahrung zu bringen.

Sofort hat die betreffende, von diesem Vorgange sogleich zu benachrichtigende Behörde bei der Provinzial-Regierung die nöthigen Verhaltungsmaassregeln ohne Verzug sich zu erbitten, und solche, wenn sie eingetroffen seyn werden, sogleich zu vollzie-

hen. Inzwischen wird die Bezirks-Polizeibehörde, unter Zurathziehung des Bezirks-
arztes, nach Gestalt der Umstände zur Verhütung jeder Ansteckung das Geeignete
verfügen.

- 5.) Personen, Waaren und Effecten, welche mit der fahrenden Post ein- und durchgehen,
unterliegen der nämlichen Untersuchung und Aufsicht, wie es in dem Vorhergehenden
angeordnet worden.
- 6.) Die Polizeibehörde, die Gränzzollämter, die Gendarmerie und das Zollaufsichtspers-
sonal sind mit der Handhabung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 1. August 1831.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimenes Staats-Ministerium.

(L. S.)

du Thil.

Trugophorus.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 51.

Darmstadt am 9. August 1831.

Inhalt: 1) Genehmigung mehrerer Vermächtnisse des Pfarrers Weiskirch zu Kastel, im Canton Mainz; — 2) Bekanntmachung, die Gesuche um Ertheilung der Dispensation von Errichtung von Ehepacten betr.; — 3) Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bestreitung des Deficits der Reichelsheimer Kirchenkasse für das Jahr 1831 betr.; — 4) Auszug aus den Urtheilen des Assisengerichtshofs zu Mainz vom 1. Quartal 1831, durch welche Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen und welche nach gesuchter Cassation rechtskräftig geworden sind; — 5) Diensternennungen; — 6) Versetzungen in den Ruhestand.

Genehmigung mehrerer Vermächtnisse des Pfarrers Weiskirch
zu Kastel, im Canton Mainz.

Der nunmehr verstorbene Pfarrer Weiskirch zu Kastel hat in seinem am 8. August 1830 errichteten Testament:

I.) der dasigen catholischen Kirche:

- 1.) sämtliche ihm zugehörige Kirchenparamente,
- 2.) die Summe von 120 fl. zur Haltung dreier Anniversarien, welche von den Erben auf 150 fl. erhöht worden ist,
- 3.) die Summe von 200 fl. zur Anschaffung von Weißzeug für die Kirche;

II.) den dasigen Armen:

- 1.) die Summe von 200 fl.,
- 2.) die ausstehenden Pacht rückstände vom Pfarrgut

vermacht.

Da die allerhöchste Genehmigung dieser Vermächtnisse erfolgt ist, so sind die Behörden zu Annahme derselben ermächtigt worden.

Darmstadt am 21. Jul. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers.

Freiherr von Lehmann.

Hoppé.

Bekanntmachung, die Gesuche um Ertheilung der Dispensation von Errichtung von Ehepacten betr.

Es ist bisher öfters in Vorstellungen von Unterthanen aus den alt-hessischen Landen mit dem Gesuch um Dispensation von der Proclamation zugleich auch das Gesuch um Dispensation von der durch die höchste Verordnung vom 30. September 1723 vorgeschriebene Errichtung von Ehepacten verbunden worden. Da jedoch dieser Zwang zu Errichtung von Ehepacten durch die spätere höchste Verordnung vom 12. November 1733, nach welcher die Verlobten nur vor den Gerichten, unter welchen sie stehen, zu erklären haben, ob sie Ehepacten errichten wollen oder nicht, wieder aufgehoben worden ist, so erscheint die Dispensation von Errichtung von Ehepacten nach dieser letzteren Verordnung als unnöthig und sind daher Gesuche um Ertheilung dieser Dispensation nicht mehr vorzubringen.

Zugleich wird jedoch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pfarrer angewiesen sind, bei Unterthanen aus den alt-hessischen Landen die Copulation erst dann vorzunehmen, wenn die Verlobten eine Bescheinigung des Gerichts, unter welchem sie stehen, darüber, daß sie die durch die Verordnung vom 12. November 1733 vorgeschriebene oben erwähnte Erklärung abgegeben haben, beigebracht haben.

Darmstadt am 23. Jul. 1831.

Aus allerhöchstem Specialauftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers.

Freiherr von Lehmann.

Hoppé.

Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bestreitung des Deficits der Reichelsheimer Kirchenkasse für das Jahr 1831 betr.

Es wird hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1831, in Folge Genehmigung der höchsten Staatsbehörde,

- a) 1000 fl. zur Bestreitung des ersten Viertheils des Deficits der Reichelsheimer Kirchenkasse nach dem Normalsteuerkapital der sämtlichen, zum Kirchspiel Reichelsheim gehörigen Parochianen und
- b) 110 fl. zur Bestreitung des ersten Viertheils der durch Reparatur des Kirchhofs und der Kapelle auf dem Leimberg entstandenen Kosten nach dem Normalsteuerkapital der die Kapelle und den Kirchhof auf dem Leimberg benutzenden Parochianen des Kirchspiels Reichelsheim

auszuschlagen und in 4 Zielen zu erheben sind.

Darmstadt am 30. Jun. 1831.

**Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Biegeleben.**

Schott.

Aus-

Auszug aus den Urtheilen des Assisengerichtshofs zu Mainz vom 1. Febr. 1831 und welche nach gesuchter Cassation. rechtskräftig geworden

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Geburtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
1	22. Febr. 1831.	Johann Schwabenland, 57 Jahre alt, Leineweber, gebürtig in Niederhilbersheim, wohnhaft in Oberhilbersheim.	Größe 6 Schuh 5 Zoll, Haare hellbraun, Stirn nieder, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gebogen, Mund klein, Zähne gelb, Lippen dunkelroth, Kinn spitz, Bart und Backenbart roth, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsumriß oval, Hände und Füße groß, Statur untersezt.
2	26. Febr. 1831.	Jacob Hepp, 27 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Spremlingen.	Größe 7 Schuh 3 Zoll, Haare und Augenbraunen hellbraun, Stirn hoch, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn oval, Bart und Backenbart schwach, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Hände und Füße groß, Statur stark.
3	1. März 1831.	Johann Georg Bambach, 24 Jahre alt, gebürtig in Mainz, Schuhmachergesell, dormalen Soldat in Großherzogl. Diensten, in Darmstadt garnisonirend, in letzter Zeit in Mainz sich aufhaltend.	Größe 7 Schuh 1 Zoll, Haare hellbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase groß, Mund ordinär, Zähne gesund, Lippen ordinär, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.

Quartal 1831, durch welche Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen sind.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>1) Einfacher Diebstahl, verübt zu Oberhilbersheim in der Zeit vom 19. bis zum 21. October 1830.</p> <p>2) Versuch eines Diebstahls, verübt zu Oberhilbersheim in der Nacht vom 22. auf den 23. October 1830 in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens.</p>	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p> <p>Die von dem Verurtheilten nachgesuchte Cassation wurde durch Urtheil des Großh. Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 19. Mai 1831 verworfen.</p> <p>Durch die Gnade Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die dem Johann Schwabenland zuerkannte fünfjährige Zwangsarbeitsstrafe in eine dreijährige Einsperrungsstrafe verwandelt.</p>	<p>Art. 384, 2, 44, 52 des p. G. B., Art. 366, 398 der p. P. O., §. 2 der Brdg. vom 19. Mai 1814 u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Diebstahl in einem bewohnten Hause, verübt zu Sprendlingen in der Nacht vom 6. auf den 7. Nov. 1831.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl., Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p> <p>Das Cassationsgesuch des Jacob Hepp wurde durch Urtheil des Großherzoglichen Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 19. Mai 1831 verworfen.</p> <p>Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch unter dem 10. Jun. 1831 die ausgesprochene fünfjährige Einsperrungsstrafe auf drei Jahre herabgesetzt.</p>	<p>Art. 386. Nr. 1, 390, 44 u. 52 des p. G. B., Art. 366, 368 der p. P. O., §. 2 der Brdg. vom 19. Mai 1814 u. Großh. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Diebstahl in einem Gasthause, woselbst er als Gast aufgenommen war, verübt zu Mainz am 17. Decbr. 1830.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl., Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p> <p>Das Cassationsgesuch des Verurtheilten Bambach wurde durch Urtheil des Großh. Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 19. Mai 1831 verworfen.</p>	<p>Art. 386. Nr. 4, 44, 52 des p. G. B., Art. 366 u. 368 der p. P. O., §. 2 der Brdg. vom 19. Mai 1814 u. Großherzogl. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
4	1. März 1831.	Ignaz Gottschalk, 17 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Mainz.	Größe 6 Schuh 9 Zoll, Haare hellbraun, Stirn nieder, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase stumpf, Mund ordinär, Zähne weiß, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.
5	2. März 1831.	<p>1) Philipp Traut, 17 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig in Hofheim, sich in Mainz aufhaltend.</p> <p>2) Christian Kreuzberger, 18 Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig und wohnhaft in Mainz.</p>	<p>Größe 6 Schuh 7 Zoll, Haare hellbraun, Stirn nieder, Augenbraunen hellbraun, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Lippen ordinär, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.</p> <p>Größe 6 Schuh 3 Zoll, Haare hellbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen blau, Nase stumpf, Mund ordinär, Lippen gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur untersezt.</p>

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>Diebstahl mittelst Einsteigens, verübt zu Mainz am Abend des 31. Decbr. 1830.</p>	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl., Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p> <p>Das Cassationsgesuch des Ignaz Gottschall wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofs zu Darmstadt vom 19. Mai 1831 verworfen.</p> <p>Durch die Gnade Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die dem Ignaz Gottschall zuerkannte Strafe der fünfjährigen Zwangsarbeit bis auf zweijährige Einsperrungsstrafe erlassen.</p>	<p>Art. 384, 44, 52 des p. G. B., Art. 366, 368 der p. P. D., §. 2 der Brdg vom 17. Mai 1814 u. Großherzogl. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>
<p>Diebstahl mittelst Einsteigens, verübt zu Mainz am Abend des 31. Decbr. 1830.</p>	<p>Jeder 5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl., Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p>	<p>Art. 384, 52, 55, 44 des p. G. B., Art. 368 der p. P. D., §. 2 der Brdg. vom 17. Mai 1814 u. Großherzogl. Brdg. vom 14. Jun. 1819.</p>

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 10. Jun. dieses Jahrs wurde der bisher bei dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz und bei dem Großh. Ministerium der Finanzen gemeinschaftlich angestellte Kanzleidiener Peter Ricke zum Geheimen Kanzleidiener bei dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz ernannt und demselben zugleich die vereinigte Hausverwalterstelle in dem alten und in dem neuen Collegiengebäude übertragen.
- 2) Am 10. Jun. d. J. wurde der bisherige Kanzleidiener beider Großh. Oberforst-Direction, Adam Werner, zum Geh. Kanzleidiener bei dem Großh. Ministerium der Finanzen ernannt.
- 3) Am 13. Jun. dieses Jahrs wurde der Districts-Einnehmer G. Amendt zu Oberflörsheim zum Steuereinnehmer des Districts Pfeddersheim ernannt.
- 4) Am 13. Jun. dieses Jahrs wurde der Districts-Einnehmer Georg Platz zu Schönberg zum Steuereinnehmer des Districts Oberflörsheim ernannt.
- 5) Am 1. Jul. dieses Jahrs wurde der Revierförster vom Forstrevier Mombach und interimistische Verwalter des Forsts Mainz, Adam Heim zu Mombach, zum Forstinspector für den Forst Mainz ernannt.
- 6) Am 2. Jul. dieses Jahrs wurde der Revierförster Johann Friedrich Rüb sam en zu Altensstadt zum Forstinspector des Forsts Gießen ernannt.
- 7) Am 5. Jul. dieses Jahrs wurde der zu der catholischen Pfarrstelle zu Eppertshausen und zu dem Beneficium des heiligen Lorenz zu Dieburg präsentirte bisherige Caplan Georg Martin Heußlein zu Dieburg in diesen Eigenschaften bestätigt.
- 8) Am 5. Jul. dieses Jahrs wurde der Pfarrvicar Georg Frey zu Großbieberau zum Pfarrer in Messel ernannt.
- 9) Am 11. Jul. dieses Jahrs wurde der Obergrenzcontrolleur Heinrich Wilhelm von der Station zu Schafheim, welche eingegangen ist, auf die Station zu Alzei versetzt.
- 10) Am 13. Jul. dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch als Unterpedell auf der Landesuniversität verwendete Carl Daniel Krämer definitiv zum Unterpedellen daselbst ernannt.
- 11) Am 13. Jul. dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch als Unterpedell auf der Landesuniversität verwendete Carl Nauheimer definitiv zum Unterpedellen daselbst ernannt.
- 12) Am 18. Jul. dieses Jahrs wurde der beabschiedete Sergeant Friedrich Sommerlad aus Battenberg zum Steuereinnehmer des Districts Schönberg ernannt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

- 1) Am 10. Jun. dieses Jahrs wurde der Landrath und Receptor Ludwig Krebs zu Böhl in seiner Diensteseigenschaft als Receptor in den Ruhestand versetzt.
- 2) Am 14. Jun. dieses Jahrs wurde der Dammwärter Philipp Heinrich zu Trebur in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 52.

Darmstadt am 11. August 1831.

I n s t r u c t i o n

für die Landräthe und Bürgermeister über ihr Verhalten in
Bezug auf die beurlaubten Soldaten.

§. 1.

Jeder Bürgermeister führt ein genaues Verzeichniß über die in seiner Gemeinde befindlichen beurlaubten Soldaten nach Formular I. In diesem Verzeichnisse wird in Bezug auf jeden einzelnen Mann, sobald er mit Urlaub in die Gemeinde kommt, bemerkt:

- 1) sein Vor- und Zuname;
- 2) das Regiment oder Corps, das Bataillon und die Compagnie oder Schwadron, worinn er steht;
- 3) die Dauer seines Urlaubs, oder, wenn er auf unbestimmte Zeit beurlaubt ist, die Worte: auf Ordre;
- 4) der Tag der Ankunft in der Gemeinde;*)
- 5) ist er Kriegesreservist, so werden seinem Namen die Buchstaben R. R. beigefügt;**)
- 6) ist er degradirt, so wird dies ebenfalls bei seinem Namen bemerkt.

Alles dieses ist genau nach dem Urlaubspasse in das Verzeichniß einzutragen.

So oft während der Urlaubszeit eine der in den §. §. 4. 6. 11. 12. 23. angeführten Veränderungen in Bezug auf den Beurlaubten vorgeht, wird solche in dem Verzeichnisse notirt. Auch wird darinn bemerkt, wann der Mann stirbt, beabschiedet wird oder sonst aufhört, Soldat zu seyn; zugleich wird aber alsdann der denselben betreffende Eintrag durchstrichen, so jedoch, daß das Eingetragene noch lesbar bleibt.

*) Bei denjenigen Leuten, die für's erste gar nicht in den Dienst einberufen werden, sondern gleich bei dem Anfange ihrer Dienstzeit einen Urlaubspass erhalten (wie z. B. bei der Cavallerie) wird der Tag, an welchem der Urlaubspass ausgestellt ist, eingetragen.

**) Der Kriegesreservist ist ein beurlaubter Soldat, der in Friedenszeiten regelmäßig nicht in den Dienst einberufen wird. Gleichwohl muß derselbe auf jede etwaige Ordre pünktlich erscheinen und hat die Pflichten aller übrigen beurlaubten Soldaten.

Den Burgermeistern wird die größte Genauigkeit in Führung dieser Verzeichnisse anempfohlen, und die Landräthe oder sonstigen Vorgesetzten derselben haben sich von Zeit zu Zeit von der Beobachtung der nöthigen Ordnung darinn zu überzeugen.

§. 2.

Sobald ein Soldat in dem Orte, wohin sein Urlaubspass lautet, angekommen ist, muß er sich bei dem Burgermeister dieses Ortes melden und seinen Pass visiren lassen. Der Burgermeister trägt aus dem Urlaubspasse die nach §. 1. erforderlichen Notizen in das Verzeichniß der Beurlaubten ein, bemerkt unter den Pass:

Vorgezeigt (mit Ort und Datum)

N. N. Burgermeister —

und giebt den Pass dem Manne zurück. Ist in dem Orte ein Militärcommandant, so macht er den Beurlaubten darauf aufmerksam, daß er sich auch bei diesem mit seinem Urlaubspasse zu melden habe.

Die Burgermeister haben darauf zu achten, daß die Beurlaubten sich sogleich nach ihrer Ankunft im Orte bei ihnen melden.

§. 3.

Kommt im Orte oder in dessen Gemarkung ein Soldat, der nach einem anderen Orte beurlaubt oder auf dem Marsche in die Garnison begriffen ist, in krankem Zustande an, so hat der Burgermeister zu seinem weiteren Fortkommen, insofern er ohne Gefahr transportirt werden kann, die geeignete Verfügung zu treffen. Wenn er es nöthig findet, so läßt er eine ärztliche Untersuchung des Kranken vornehmen, welcher sich derselbe unterwerfen muß.

§. 4.

Der beurlaubte Soldat darf sich nicht über 4 Nächte von seinem, im Urlaubspasse eingeschriebenen Aufenthaltsorte entfernen, ohne zuvor schriftliche Erlaubniß dazu eingeholt zu haben. Diese Erlaubniß kann ihm von dem Burgermeister auf 6 Stunden, von dem Landrathe (in Rheinheffen von der Provinzialregierung) auf 15 Stunden im Umkreise (sowohl im Innlande als im Auslande) — und natürlich nicht länger als sein Urlaub dauert — ertheilt werden. Zu weiterer Entfernung muß er die Erlaubniß seiner vorgesetzten Militärbehörde einholen.

Entfernt er sich von dem erwähnten Orte auf 4 Nächte und weniger, so muß er seine Verwandten in genaue Kenntniß setzen, wohin er sich begiebt.

Bleibt er aber ohne Erlaubniß über 4 Nächte weg, so hat der Burgermeister, sobald er Kenntniß davon erhält, die Aeltern oder sonstigen Verwandten zur Herbeischaffung des Abwesenden anzuhalten, und, wenn sich hierauf derselbe nicht innerhalb einiger Tage bei ihm meldet, der Compagnie oder Schwadron schriftliche Anzeige davon zu machen.

Der Burgermeister muß jede, von ihm oder von dem Landrathe ertheilte Erlaubniß zum Aufenthalt in einem anderen Orte in das im §. 1. erwähnte Verzeichniß eintragen.

§. 5.

Ohne schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters kann sich im Orte kein Beurlaubter aus einem anderen Orte über Nacht aufhalten. Diese Erlaubniß kann der Bürgermeister 4 Nächte lang auf den bloßen Urlaubspass hin geben; nach Ablauf dieser Zeit weist er den Beurlaubten an, sich zu entfernen und in den Ort zu begeben, wohin sein Urlaubspass lautet, er müßte denn von dem Bürgermeister dieses letzteren Ortes oder von dem Landrathe, zu dessen Bezirke derselbe gehört, oder von seiner vorgesetzten Militärbehörde (nach §. 4.) einen Erlaubnißschein zum längeren Aufenthalte auswärts erhalten.

§. 6.

Wenn der Soldat Einberufungsordre erhalten hat, oder wenn seine, im Urlaubspasse genau bestimmte Zeit abgelaufen ist, so muß er so abreisen, daß er an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde bei seiner Compagnie oder Schwadron eintreffen kann.

Vor seiner Abreise hat er sich bei dem Bürgermeister (und dem Militärcommandant, wenn ein solcher im Orte ist,) zu melden und dem ersteren seinen Urlaubspass vorzulegen. Der Bürgermeister bemerkt auf dem Urlaubspasse genau und gewissenhaft, an welchem Tage sich der Beurlaubte damit gemeldet und wie er sich während seiner Urlaubszeit betragen hat. Den Abgang des Beurlaubten trägt er, so wie sein Betragen, mit wenigen Worten in das Verzeichniß ein. Findet der Bürgermeister Anstand, sich über das Betragen auf dem Urlaubspasse zu äußern, so bemerkt er auf demselben, daß er über das Betragen des Beurlaubten der Compagnie oder Schwadron besonders zuschreiben werde; in diesem Falle muß aber diese besondere Benachrichtigung unverzüglich erfolgen.

§. 7.

Wenn ein Beurlaubter länger in der Gemeinde bleibt, als ihm die Zeit, wo er im Dienste eintreffen muß, und die Entfernung von der Garnison erlaubt, so hat ihn der Bürgermeister an seine alsbaldige Abreise zu erinnern. Weht er hierauf nicht ab, so hat er ihn aus dem Orte wegzuweisen, und, wenn er auch dann nicht Folge leistet, gefänglich an den Landrath abzuliefern, welcher nach näherer Prüfung der Sache seine Abführung in die Garnison verfügt (§. 28). Die Bürgermeister in Rheinheffen lassen dergleichen Leute unmittelbar in die Garnison abführen.

§. 8.

Wenn der Bürgermeister eine Einberufungsordre für einen beurlaubten Soldaten erhält, so läßt er denselben vor sich kommen, händigt ihm die Ordre ein und bescheinigt auf derselben Tag und Stunde der Einhändigung.

Wenn der Einbeordnete mit der im §. 4. erwähnten Erlaubniß abwesend, oder wenn überhaupt der Ort seines auswärtigen Aufenthalts bekannt ist, so hat der Bürgermeister die Ordre sogleich durch sichere Gelegenheit, nöthigenfalls durch einen, auf Kosten des Einbeordneten abzusendenden Expressen, an den Bürgermeister seines Aufenthaltsortes zur Einhändigung an denselben

ben zu schicken. Der letztere Bürgermeister bescheinigt dann auf der Ordre den Tag und die Stunde der Einhändigung.

Ist dagegen der Einbeordnete über 4 Nächte ohne die im §. 4. erwähnte Erlaubniß abwesend, oder ist überhaupt sein Aufenthaltsort unbekannt, so hat der Bürgermeister die Compagnie oder Schwadron sogleich zu benachrichtigen, daß und seit wann der Mann abwesend, daß sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und ob er sich ohne Erlaubniß entfernt hat. Dabei hat er jedoch genaue Erkundigung einzuziehen, wo er sich befindet und ihm, wenn er es erfährt, die Ordre ohne Verzug zustellen zu lassen.

Ist endlich der Einbeordnete wegen Krankheit ausser Stande, der Ordre Folge zu leisten, so benimmt sich der Bürgermeister nach §. 13.

§. 9.

Sollte zu der Zeit, wo die Ordre ankommt, die zum Eintreffen des Beurlaubten bestimmte Zeit bereits abgelaufen seyn, oder sollte die Ordre so spät ankommen, daß es dem Manne unmöglich wäre, zur bestimmten Zeit in seiner Garnison einzutreffen, so händigt ihm der Bürgermeister die Ordre mit dem Bemerkten ein, daß er sich hiernach unverzüglich auf den Weg machen müsse, um so schnell als möglich in seine Garnison zu gelangen, und daß er sich im Falle der Unterlassung oder Zögerung den Strafen der Desertion aussetze. Es ist in solchen Fällen doppelt nöthig, daß der Bürgermeister auf der Ordre die Stunde, wann solche dem Manne eingehändigt worden ist, auf das genaueste bemerke.

Auf die vorbemerkte Weise wird auch in dem Falle verfahren, wenn die Ordre dahin lautet, daß sich der Beurlaubte sogleich bei Empfang derselben zu seinem Regiment oder Corps begeben solle.

§. 10.

Soldaten, welche sich ohne Urlaubspass und ohne einen der im §. 4. erwähnten Erlaubnißscheine in irgend einem Orte des Großherzogthums einfänden, hat der Bürgermeister dieses Ortes sogleich zu arretiren und wegen ihrer Abführung in die Garnison nach dem Schlusse des §. 7. zu verfahren, er müßte sich dann auf andere Weise überzeugen, daß ihnen keine Pflichtverletzung zur Last fällt.

§. 11.

Die Erlaubniß, sich zum Wandern oder des Verdienstes wegen in das Ausland begeben zu dürfen, kann der Soldat nur von dem Commandeur seines Regiments oder Corps erhalten, insofern er sich weiter entfernen will, als im §. 4. bestimmt ist. Hat er sie aber erhalten, so muß er dem Bürgermeister seines Wohnorts die Richtung und das Ziel seiner Reisen, die wahrscheinliche Dauer seiner Abwesenheit und seinen jedesmaligen Aufenthaltsort von längerer Dauer anzeigen, um unter allen Umständen auf seine Kosten und Gefahr erreicht werden zu können. Wenn er dies unterläßt und sich dadurch in die Lage setzt, daß er eine an ihn ergehende Einberufungsordre nicht erhalten kann, so setzt er sich den Strafen der Desertion aus.

Der Bürgermeister hat daher, wenn sich ein Soldat mit einem solchen Erlaubnißscheine seines Commandeurs bei ihm meldet, denselben, wenn es nicht bereits geschehen ist, in das Verzeichniß der Beurlaubten einzutragen und darinn die oben angeführten Notizen jedesmal zu bemerken, so daß er jederzeit vollständige Auskunft über den Mann, so weit sie ihm selbst zugetommen ist, geben kann.

§. 12.

Von Gewerbspatenten (wodurch ein Soldat zur Betreibung gewisser Gewerbe im ganzen Umfange des Großherzogthums berechtigt wird) gilt ganz das Nämliche, was im §. 11. gesagt ist.

§. 13.

Wenn ein Soldat, dessen Urlaubszeit dem Ablaufe nahe oder der in den Dienst einbeordert ist, wegen Krankheit außer Stande zu seyn behauptet, sich in seine Garnison zu begeben, so muß ein genau nach dem Formular II. abgefaßtes Zeugniß des Physicatsarztes an die Compagnie oder Schwadron eingeschickt werden, und zwar wo möglich so frühzeitig, daß es derselben vor dem Tage, an welchem der Mann im Dienste eintreffen müßte, zukommt. Die Bürgermeister in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen senden diese Zeugnisse an die Landräthe der betreffenden Bezirke, welche dieselben, nachdem sie die Unterschriften der Physicatsärzte attestirt haben, der Compagnie oder Schwadron übersenden. In Rhein Hessen aber wird die Attestation und die Einsendung von den Bürgermeistern besorgt. Vor der Einsendung haben jedoch die Landräthe (in Rhein Hessen die Bürgermeister) darauf zu sehen, daß die Zeugnisse der Physicatsärzte genau in der vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, und solche, wenn dies nicht der Fall ist, zur Verbesserung oder Vervollständigung zurückzugeben.

Diese physicatsärztlichen Krankheitszeugnisse müssen übrigens für unvermögende Soldaten ganz unentgeltlich ausgestellt werden, auch wenn sich die Physicatsärzte deshalb von ihren Wohnorten entfernen müssen.

§. 14.

Den Bürgermeistern liegt es ob, thätigst dahin zu wirken, daß die in ihren Gemeinden befindlichen beurlaubten Soldaten einen ordentlichen und sittlichen Lebenswandel führen.

Den allgemeinen Polizeiverordnungen ist der Soldat, wie jeder Bürger, in ihrem ganzen Umfange unterworfen; eben so den besonderen Polizeiverordnungen des Ortes, in welchem er sich auf Urlaub befindet.

Insbefondere darf der Bürgermeister nicht dulden, daß ein beurlaubter Soldat mit einer ledigen Weibsperson oder Wittwe in wilder Ehe lebt, daß er sich dem Trunke, der Nachtschwärmerei oder anderen Sittenlosigkeiten und Liederlichkeiten ergiebt und dergl. Einen solchen muß er bei Zeiten ernstlich verwarnen, und, wenn dies nichts fruchtet, der Compagnie oder Schwadron alsbald die Anzeige machen.

§. 15.

Wenn ein oder mehrere beurlaubte Soldaten sich auf dem Marsche in ihre Garnison oder in ihre Heimath nicht ruhig und anständig benehmen, wenn sie, namentlich bei dem Passiren von Ortschaften, durch überlautes Singen, Schreien oder durch sonstigen Unfug die öffentliche Ordnung stören, so haben die betreffenden Burgermeister die Pflicht, dieselben nach vorheriger Einsicht ihrer Urlaubspässe oder Ordres ihren Capitänen oder Rittmeistern anzuzeigen, in Fällen von grösseren Excessen aber sie zu arretiren und wegen ihrer Abführung in die Garnison nach dem Schlusse des §. 7. zu verfahren.

§. 16.

Der im grossen Urlaub befindliche Soldat darf seine Militärmontirung, nebst dem Säbel, nur anziehen:

- 1) an Sonn- und Feiertagen,
- 2) wenn er vor öffentlichen Behörden zu erscheinen hat,
- 3) wenn er in den Dienst geht.

Wenn der Burgermeister bemerkt oder in Erfahrung bringt, daß ein Beurlaubter seine militärischen Kleidungsstücke verwahrlost, namentlich bei seiner Arbeit oder bei seinem Gewerbe trägt, oder gar, daß er dieselben oder einzelne dieser Kleidungsstücke verkauft, verpfändet oder sonst veräußert hat, so hat er der Compagnie oder Schwadron die Anzeige davon zu machen.

§. 17.

Den Säbel darf der Soldat niemals, ohne in seine Militärmontirung gekleidet zu seyn, anlegen. Derjenige aber darf gar keinen Säbel tragen, der keinen in Urlaub mitbringt.

Wer hiergegen fehlt, oder wer gar seinen Säbel zu Schlägereien oder Beschädigungen mißbraucht, wird von dem Burgermeister der Compagnie oder Schwadron sogleich angezeigt.

§. 18.

Es ist dem beurlaubten Soldaten nicht gestattet, anders als auf dem Wege gebilligter Arbeit oder eines erlaubten Gewerbes Geld zu erwerben; er kann kein Handwerk, keine Kunst, deren Betrieb versteuert werden muß, auf eigene Rechnung treiben, wenn er nicht zuvor gesetzlich in die Zunft aufgenommen ist oder ein Patent gelöst hat; dagegen ist ihm erlaubt, als Gehülfe bei einem zunftmäßigen oder patentisirten Meister zu arbeiten.

Die Landräthe und Burgermeister haben sich hiernach zu achten.

§. 19.

Gemeine Soldaten können als Ortsbürger aufgenommen werden, oder die Berechtigung zur Betreibung eines Gewerbes erlangen, ohne daß die Einwilligung der Militärbehörde dazu eingeholt zu werden braucht; jedoch muß von jeder Aufnahme eines Soldaten als Ortsbürger der Capitän oder Rittmeister desselben durch den Landrath (in Rheinheffen durch den Burgermeister) alsbald benachrichtigt werden.

§. 20.

Keinem Soldaten ist es gestattet, vor seiner wirklichen Beabschiedung irgend ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst zu übernehmen, es müßte denn in besonderen Fällen von dem Kriegs-Ministerium die Erlaubniß dazu erteilt werden.

§. 21.

Wenn ein beurlaubter Soldat mit Tod abgeht, so verfügt sich der Bürgermeister unverzüglich in seine Wohnung, nimmt ein Verzeichniß seiner Militäreffecten auf und läßt dieselben in das Gemeindegewandhaus oder in sonstige Verwahrung bringen. Das aufgenommene Verzeichniß, so wie das Verpflegungsbüchlein und den Urlaubspass des Verstorbenen, sendet er dann alsbald an die Compagnie oder Schwadron mit einem Schreiben, worinn er zugleich bemerkt, an welchem Tage und an welcher Krankheit oder durch welche sonstige Veranlassung der Beurlaubte gestorben ist. Die weitere Verfügung hinsichtlich der Militäreffecten wird dem Bürgermeister hiernächst durch die Compagnie oder Schwadron bekannt gemacht.

§. 22.

Wenn ein in Urlaub verstorbener Soldat mit dem Großherzogl. Verdienstorden decorirt war, so nimmt der Bürgermeister die Ordensdecoration zu sich und schickt sie ebenfalls an die Compagnie oder Schwadron ein.

§. 23.

Wenn ein Soldat in Urlaub desertirt, so nimmt der Bürgermeister ein Verzeichniß der von demselben zurückgelassenen Militäreffecten auf und sendet dasselbe, nebst dem Verpflegungsbüchlein und dem Urlaubspasse des Deserteurs, wenn beides vorhanden ist, an die Compagnie oder Schwadron ein. Eben dahin werden die einstweilen in sichere Verwahrung gebrachten Militäreffecten selbst eingeschickt, sobald sich eine sichere Gelegenheit ergiebt, wodurch keine oder nur unbedeutende Kosten entstehen.

§. 24.

Allen Requisitionen der Compagnie- oder Schwadrons-Befehlshaber und der sonstigen Militärbehörden in Bezug auf beurlaubte Soldaten haben die Landräthe und Bürgermeister auf das schnellste und vollständigste zu entsprechen. Jede Saumseligkeit hierinn wird ernstlich gerügt werden.

§. 25.

Bei allen Zeugnissen, welche die Bürgermeister den beurlaubten Soldaten erteilen, (namentlich bei Bescheinigung ihres Betragens auf den Urlaubspässen, bei Bemerkung des Tags, an welchem die Einberufungsordres ihnen zugestellt worden, u. dgl.) haben sie das Bürgermeisterisiegel beizudrücken.

§. 26.

Alles, was oben (namentlich in den §§. 3. 6. 7. 8. 9. 13.) von der Einbeorderung beurlaubter Soldaten gesagt ist, gilt auch von der Einbeorderung der Marschpflichtigen, welche in Gemäßheit der bei der lezt verfloffenen Musterung gezogenen Loose zum Militärdienste abgegeben worden sind.

§. 27.

In Orten, welche keine Bürgermeister haben, liegt den Beigeordneten alles dasjenige ob, was in der gegenwärtigen Instruction den Bürgermeistern zur Pflicht gemacht ist.

§. 28.

Die Landräthe in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg haben darauf zu sehen, daß die Bürgermeister und Beigeordneten den in der gegenwärtigen Instruction ihnen erteilten Vorschriften genau nach leben

Sie haben auf der einen Seite die Mitaufsicht über das Betragen der beurlaubten Soldaten zu führen, in den geeigneten Fällen durch Ermahnungen, Warnungen, Anzeigen, und, wo es durchaus nöthig ist, durch Arretirungen gegen sie einzuschreiten, auf der anderen Seite aber auch sie gegen Vereinträchtigungen und Unbilden zu schützen, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Insbefondere haben sie auch den Commandeuren der betreffenden Regimenter und Corps von allen Polizeistrafen, welche sie innerhalb ihrer amtlichen Befugniß gegen beurlaubte Soldaten verhängen, alsbaldige Nachricht zu geben.

Wenn ein beurlaubter Soldat in Folge der §§. 7. 10. 15. von dem Bürgermeister gefänglich an den Landrath abgeliefert wird, so hat der letztere das Verfahren des Bürgermeisters näher zu prüfen und die Abführung des Arretirten in seine Garnison nur dann zu verfügen, wenn er dieselbe nach den erwähnten Vorschriften begründet findet.

Die Abführung beurlaubter Soldaten in ihre Garnison geschieht in der Regel durch Gendarmen.

Darmstadt am 1. Jul. 1831.

Die Großherzoglich Hess. Ministerien des Innern und des Kriegs.

du Thil.

von Falk.

For

Formular I. zu S. 1.

V e r z e i c h n i s s

der in der Gemeinde

anwesenden beurlaubten Soldaten.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Regiment oder Corps u. s. w.	B e m e r k u n g e n.
1	Adam Schneider.	1. Infanterieregiment, 2. Bataillon, Compagnie Capit. Schulz.	Am 1. October 1831 im Orte angekommen, beurlaubt auf Ordre. Am 28. August 1832 in die Garnison gegangen, hat sich im Urlaub gut betragen.
2	Philipp Werner.	Garderegiment Chevaulegers, 4. Schwadron.	Am 20. December 1831 im Orte angekommen mit Urlaub auf 8 Tage. Am 26. Decbr. in die Garnison gegangen, hat Schlägerei gehabt. Am 1. Jun. 1832 angekommen mit Urlaub auf Ordre. Ist am 20. Jun. 1832 mit Erlaubniß des Großherzogl. Landraths nach gegangen.
3	Johannes Korb. (K. R.)	3. Infanterieregiment, 2. Bataillon, Compagnie Capit. Keim.	Am 1. October 1829 im Orte angekommen mit Urlaub auf Ordre. Am 1. November 1829 mit Wandererlaubniß vom Regiment nach Berlin abgegangen. Am 12. Septbr. 1831 zurückgekommen. Am 29. September in die Garnison gegangen, hat sich gut betragen. Am 4. October wieder im Orte angekommen. Hat am 1. April 1832 seinen Abschied erhalten.

Formular II. zu S. 13.

Krankheitszei ch n i ß.

Dem (Vor- und Zunamen) vom (Regiment oder Corps) aus , Landrathsbezirks (Cantons) , bezeuge ich unterzeichneter Bezirksarzt auf Amtspflicht, daß ich ihn an (Krankheitsform), von welcher er (Anfang und Verlauf) befallen worden ist und an welcher er gegenwärtig noch leidet, selbst behandelt habe;

oder: daß ich, obgleich ich ihn nicht selbst behandelt, mich durch den Augenschein überzeugt habe, daß er an krank sey;

oder; daß theils aus dem Zeugnisse des Bürgermeisters, theils aus dem von mir mit ihm angestellten Krankheitsbegamen erwiesen ist, daß er vom bis zum an krank war u.,

und daß er sich deswegen außer Stande befindet, der an ihn ergangenen Einberufungsordre Folge zu leisten.

Der gegenwärtige Zustand des Kranken (oder Reconvalescenten) berechtigt zu der Erwartung, daß derselbe binnen dienstfähig und im Stande seyn werde, die Ordre zu befolgen;

oder: die Vorsage, bis zu welcher Zeit der Kranke dienstfähig seyn werde, kann jetzt nicht gegeben werden.

. am .. ten 18..

(Name des Bezirksarztes.)

Die Unterschrift des Bezirksarztes wird bescheinigt.

. am .. ten 18..

(Siegel.)

(Name des Landraths oder resp. Bürgermeisters.)

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 53.

Darmstadt am 16. August 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausübung der den Freiherren Schenk zu Schweinsberg zustehenden Mitgerichtsbarkeit in dem Euser Gerichte betr.; — 2) Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg; — 3) desgleichen in der Provinz Oberhessen; — 4) Dienstentlassung; — 5) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Ausübung der den Freiherren Schenk zu Schweinsberg zustehenden
Mitgerichtsbarkeit in dem Euser Gerichte betr.

In Beziehung auf die diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 13. März 1822, Nr. 13. des Regierungsblatts, wird weiter bekannt gemacht, daß die Gerichtsbarkeit in dem Euser Gerichte nunmehr, in Folge geschehener Uebertragung der Ausübung der den Freiherren Schenk zu Schweinsberg zustehenden Mitgerichtsbarkeit an den Landrichter zu Homberg, von diesem letzteren allein besorgt wird.

Darmstadt am 27. Jul. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Abwesenheit des Staatsministers.

Freiherr von Lehmann.

Ergophonus.

Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

A.) Von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt.

- 1.) Barbara Bausch von Neustadt wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren durch Erkenntniß vom 19. Mai 1830.

Die von derselben ergriffene Revision ist durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 20. Mai 1831 verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

- 2.) Jacob Christmann von Lampertheim wegen Verwundung und Mißhandlung in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 9. Jul. 1830.
- 3.) Sebastian Cuny von Heubach wegen Fälschung, indem er gegen besseres Wissen das Ruthenmaaß der Unterpfänder in einer dem Mehlhändler Ruths zu Darmstadt constituirten Hypothek über deren wahren Betrag einschreiben ließ, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 18. November 1829.

Im Wege der Gnade ist die Hälfte dieser Strafe erlassen worden.

- 4.) Eva Catharina Franz aus Kleinsteinheim wegen zweiten Diebstahls und Bagabundirens in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und neun Monaten durch Erkenntniß vom 21. April und resp. 20. October 1830.

Die von derselben eingelegte Revision ist als unbegründet verworfen und das Hofgerichtserkenntniß vom 21. April 1830 bestätigt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 17. Decbr. 1830.

- 5.) Margaretha Genslein von Weisenua wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren durch Erkenntniß vom 22. Novbr. 1828.

Die von derselben ergriffene Revision ist durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 26. Febr. 1830 verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden.

Durch das Begnadigungsbediet vom 18. Mai 1830 ist derselben $\frac{1}{2}$ dieser Strafe erlassen worden.

- 6.) Melchior Gotta von Oberroden wegen drei erster kleiner Diebstähle, wovon zwei durch Einbruch qualificirt erscheinen, in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten, so wie
- 7.) Georg Stenger daselbst wegen desselben Vergehens in eine Correctionshausstrafe von acht Monaten;
- 8.) Wilhelm Gotta und
- 9.) Nicolaus Mieth daselbst wegen eines kleinen, durch Einbruch qualificirten Diebstahls jeder in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten;

- 10.) Christian Winter von Oberroden wegen eines durch Einbruch qualificirten zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten;
- 11.) Johannes Dauf von Jügesheim wegen Ankaufs gestohlenen Guts, dessen Qualität er kannte, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten — sämmtlich durch Erkenntniß vom 21. Januar 1831.
- 12.) Caspar Heberer von Bieber wegen Mißhandlung und Verwundung der Maria Winter daselbst in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten, so wie zu 5 Hieben zum Willkommen und 5 dergleichen zum Abschied, durch Erkenntniß vom 24. Febr. 1831.
- 13.) Peter Hofmann aus Griesheim,
- 14.) Valentin Helfmann daselbst und
- 15.) Georg Höhl daselbst wegen Mißhandlung des Unterförsters Happel, der erstere in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten, beide letztere in eine solche von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 22. Jun. 1830.
- 16.) Christoph Kiefer's Ehefrau von Diekenbach wegen eines von ihr eingestandenem Ehebruchs in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre durch Erkenntniß vom 9. Octbr. 1830.
- 17.) Ludwig Kopp von Bürgel, weil er Waaren, im Werthe von 167 fl. 20 kr., welche Smuggler aus Furcht vor ihm abgeworfen hatten, unterschlagen, so wie wegen grober Beleidigung des Bürgermeisters und des Gemeinbedieners in Bürgel, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und
- 18.) Thomas Herbert daselbst wegen geleisteter Beihülfe zu jenem Verbrechen der Unterschlagung in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 11. Decbr. 1830.
Die Strafe wurde für durch den langen Untersuchungsarrest verbüßt erklärt.
- 19.) Joseph Kraft von Bensheim wegen Verheimlichung mehrerer Güterstücke bei dem über sein Vermögen erkannten Concurß und hierdurch gegen seine Creditoren begangenen Betrugs in eine Zuchthausstrafe von acht Monaten durch Erkenntniß vom 3. December 1825.
Die von demselben eingelegte Appellation ist verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 28. März 1828.
Im Wege der Gnade ist die Strafe auf 14 Tage Ortsgefängniß ermäßigt worden.
- 20.) Philipp Kunz von Wembach wegen grossen Diebstahls durch Erkenntniß vom 8. Februar 1830 in eine Correctionshausstrafe von sieben Monaten.
- 21.) Georg Lösch von Darmstadt wegen wiederholten Bettelns und Gebrauchs eines falschen Attestats in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren durch Erkenntniß vom 2 October 1829.
Das von demselben ergriffene Rechtsmittel der Revision ist als unbegründet verworfen

und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden durch Erkenntniß des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 29. April 1830.

- 22.) Wilhelm N i e d e l von Höchst wegen Betrugs, Fälschung und Unterschlagung mehrerer, ihm zur Besorgung anvertrauter Geldsendungen in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren durch Erkenntniß vom 3. Mai 1830.

Auf die von demselben ergriffene Revision ist die Strafe auf ein Jahr und sechs Monate herabgesetzt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 10. Febr. 1831.

- 23.) Jacob S c h n e i d e r von Ernstshofen wegen wörtlicher Injurien und thätlicher Mißhandlung des Waldschützen Trautmann im Dienste in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 9. October 1829.

- 24.) Eva Catharina S c h n e i d e r von Weidengesaß wegen verheimlichter Schwangerschaft, hilflos angestellter Geburt und dadurch schuldvoll bewirkter Tödtung ihres Kindes in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren durch Erkenntniß vom 6. Jun. 1829.

Die von derselben eingelegte Revision ist verworfen und das Hofgerichtserkenntniß durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 7. Mai 1830 bestätigt worden.

- 25.) Wittve S t ä h r dahier, weil sie das Großherzogliche Stadtgericht dahier, theils auf offener Straffe, theils in dem Ortsgesängniß, wörtlich injuriirt hat, theils wegen Mißhandlung des Stadtgerichtsdieners Gunder in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 23. October 1829.

Durch das allerhöchste Begnadigungsbedict ist derselben $\frac{1}{3}$ der Strafe erlassen worden.

- 26.) Michael S t e c k e n r e u t e r von Großzimmern wegen einer beträchtlichen Anzahl von qualificirten und einfachen Diebstählen in lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Erkenntniß vom 28. April 1824.

Die von demselben eingelegte Revision ist verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 29. April 1830.

- 27.) Christine S t i e l e r aus Babenhausen wegen Betrugs in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 1. Mai 1830.

- 28.) Catharina S t r a u b von Oberklingen wegen culposer Tödtung ihres Kindes in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren durch Erkenntniß vom 30. Septbr. 1829.

Das von derselben ergriffene Rechtsmittel der Revision ist als unbegründet verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 28. Mai 1830.

- 29.) Peter B e t t e r und

- 30.) Johannes Arras von Winterkasten wegen Schlägerei und Verwundung in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten; sodann
- 31.) Peter Arras daselbst wegen desselben Vergehens in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten durch Erkenntniß vom 21. Mai 1830.
Denselben sind $\frac{2}{3}$ dieser Strafe im Wege der Gnade erlassen und das bleibende $\frac{1}{3}$ ist in eine Geldbuse verwandelt worden.
- 32.) Valentin Zilch von Kleinkrogenburg wegen Verfälschung eines falschen Attestats in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Urtheil vom 17. Novbr. 1830.
- 33.) Wilhelmine Zimmermann von Wembach wegen Mißhandlung des Waldschützen Weber von Reinheim im Dienste in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten durch Erkenntniß vom 6. Novbr. 1829.
- 34.) Nicolaus Zinser von Schotten wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen und wegen wiederholten Vagabundirens in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren durch Erkenntniß vom 31. Januar 1831.

B.) Von dem Landgerichte Fürth.

- 1.) Conrad von Stetten von Niederliebersbach wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe und Zahlung der Untersuchungskosten.
- 2.) Jacob Hassel von Buchlingen, gebürtig aus Oberabsteinach, wegen Mißhandlung der Wittwe Catharina Dillforter von Oberflockenbach in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe, so wie Zahlung der Untersuchungskosten.
- 3.) Georg Schmidt von Ederbach, im Großherzogthum Baden, wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe, so wie Zahlung der Untersuchungskosten.

Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I.) Von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Gießen.

- 1.) Friedrich Heidelbach von Alsfeld wegen zweiten grossen Diebstahls durch Urtheil vom 17. Februar 1831 in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren.
- 2.) Fische! Moses aus Münchholzhausen, im Königreich Preussen, wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren durch Urtheil vom 4. März 1831.
- 3.) Johannes Bechmann von Freienseen wegen Betrugs in eine Zuchthausstrafe von drei und einem halben Monat durch Urtheil vom 21. Januar 1831.

- 4.) Elisabetha Magel von Drenhausen wegen dritten Diebstahls in eine sechsjährige Zuchthausstrafe durch Urtheil vom 18. März 1831.
- 5.) Johann Gorr aus Stammheim wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von sechs Jahren durch Urtheil vom 5. März 1831.
- 6.) Johannes Dambmann von Rudingshain wegen dritten Diebstahls in eine sechsjährige Zuchthausstrafe durch Urtheil vom 3. Mai 1831.
- 7.) Heinrich Fuchs in Mainzlar wegen qualificirten Diebstahls durch Urtheil vom 9. Mai 1831 in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten.
- 8.) Conrad Hoffmann zu Schzell wegen Fälschung in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten durch Urtheil vom 8. Februar 1831.
- 9.) Steuereinnnehmer Weber in Lauterbach, von der Administrativbehörde bereits seines Dienstes entlassen, wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses seiner Kasse und Eingriffs in dieselbe, neben Ersatz der unterschlagenen Gelder, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, so wie zu Bekleidung öffentlicher Aemter in contumaciam für unfähig erklärt.
- 10.) Conrad Lauster von Stornfels wegen Diebstahls und versuchter Nothzucht in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren durch Urtheil vom 2. September 1830.

Auf das ergriffene Rechtsmittel der Revision ist das Erkenntniß durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 17. Jun. 1831 bestätigt worden.

- 11.) Bürgermeister Schmiermund in Oberseibertenrod wegen Dienstvergehen zur Entsetzung seines Amtes und Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung jedes öffentlichen und Gemeinde-Amtes durch Urtheil vom 12. December 1829.
- 12.) Gemeinderathsmitglied Johannes Gräulich in Oberseibertenrod wegen Dienstverletzung zur Entsetzung seines Amtes und Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung jedes öffentlichen und Gemeinde-Amtes durch Urtheil vom 12. December 1829.
- 13.) Wilhelm Menges in Nidda wegen Geldunterschlagung in eine Zuchthausstrafe von einem und einem halben Jahre durch Urtheil vom 30. November 1830.
- 14.) Caspar Heck von Saafen wegen Diebstahls, Fälschung und Unterschlagung durch Urtheil vom 9. September 1830 in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und vier Monaten.
- 15.) Wilhelm Beyerling von Daubringen wegen Straßenraubs u. durch Urtheil vom 1. Februar 1831 zur Hinrichtung durch's Schwert.

Auf ergriffene Revision ist die Strafe durch Erkenntniß des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 21. April 1831 auf fünfzehn Jahre Zuchthausstrafe bestimmt worden.

- 16.) Feldschütz Nicolaus Jost in Kaulstoss wegen Dienstvergehens, Diebstahls und Feldfrevel zur Entsetzung seines Amtes und Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung von Gemeindediensten durch Urtheil vom 9. October 1829.
- 17.) Feldschütz Heinrich Schmidt zu Romrod wegen Dienstvergehen zur Entsetzung seines Dien-

kes und Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes durch Urtheil vom 23. November 1829.

- 18.) Georg Fehl in Freiensteinau wegen Mißhandlung durch Urtheil vom 3. November 1830 in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten.
- 19.) Jacob Matheis von Raichen wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten durch Urtheil vom 22. Jun. 1831.
- 20.) Schultheiß Kiegelhut in Niederweisel wegen Fälschung zu Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines Amtes und Verlust seiner Emolumente durch Urtheil vom 15. November 1830.
- 21.) Catharina Häuser in Grünberg wegen Bagabundirens durch Erkenntniß vom 17. Septbr. 1829 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre.

Das Großherzogliche Ober-Appellations-Gericht hat das ergriffene Rechtsmittel verworfen und das Hofgerichtsurtheil am 13. Mai 1830 bestätigt.

- 22.) Ludwig Faber von Ulfa wegen Diebstahls und Wildddieberei durch Urtheil vom 10. Februar 1830 in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren.

Auf ergriffene Revision wurde durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts die Entscheidung rücksichtlich der Wildddieberei an das Großherzogl. Ober-Forst-Gericht verwiesen, wegen des Diebstahls aber, unter Anrechnung von einem Jahre und einem Monat Detentionsarrest, eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren erkannt.

- 23.) Johannes Friz, der Lahme, von Ulfa wegen Diebstahls und Wildddieberei durch Urtheil vom 10. Februar 1830 in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten.

Auf ergriffene Revision wurde durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 15. April 1831 die Entscheidung rücksichtlich der Wildddieberei an das Großh. Ober-Forst-Gericht verwiesen, wegen zweiten Diebstahls und mehrfacher Diebstahlsbegünstigungen aber, unter Anrechnung von einem Jahre und vier Monaten Detentionsarrest, eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und drei Monaten erkannt.

- 24.) Heinrich Graf von Ulfa wegen Diebstahls durch Urtheil vom 10. Februar 1830 in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

- 25.) Elisabetha Müller aus Sellrod wegen Diebstahls und Landstreicherei durch Urtheil vom 10. Februar 1830 in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren.

Das ergriffene Rechtsmittel der Revision ist durch Erkenntniß des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts vom 15. April 1830 verworfen worden.

II.) Von dem Landgerichte Gießen.

- 1.) Heinrich Schupp von Lollar wegen Diebstahls durch Erkenntniß vom 4. Febr. 1831 in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten.

2.) Heinrich Herbert aus Steinbach wegen Diebstahls durch Erkenntniß vom 30. April 1831 in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten.

III.) Von dem Landgerichte Lauterbach.

Johannes Jögner aus Reinrod wegen nächsten Versuchs eines zweiten gemeinen kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von neun Monaten durch Urtheil vom 19. Jul. 1830.

IV.) Von dem Landgerichte Nidda.

Levi Lazarus von Alshelm, in Rheinbaiern, wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von dreizehn Monaten und zwei Tagen.

V.) Von dem Landgerichte Ortenberg.

Georg Muhl von Unterwegfurth wegen zweiten Diebstahls in eine einjährige Correctionshausstrafe durch Urtheil vom 20. Mai 1831.

VI.) Von dem Landgerichte Böhl.

Christian Moriz von Höringhausen wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren durch Urtheil vom 16. März 1831.

Dienstentlassung.

Am 24. Jun. dieses Jahrs wurde dem Postexpeditor Baumann zu Gunteröblum die von ihm nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Sterbfälle

Gestorben sind:

- 1.) am 7. Mai dieses Jahrs der ehemalige Controleur Beck zu Ulrichstein;
- 2.) am 11. Jun. dieses Jahrs der pensionirte Geheime Rath Hörster dahier;
- 3.) am 16. Jun. dieses Jahrs der Waldschütz Klingelhöfer zu Friedensdorf;
- 4.) am 22. Jun. dieses Jahrs der Posthalter Erdmann zu Alzei;
- 5.) am 24. Jun. dieses Jahrs der pensionirte Subrector Stord dahier;
- 6.) am 15. Jul. dieses Jahrs der Notar Theyer zu Worms;
- 7.) am 19. Jul. dieses Jahrs der pensionirte Unterförster Böckner zu Appenrod.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 54.

Darmstadt am 27. August 1831.

Inhalt: 1) Gesetz, das Spielen in verbotenen Lotterien betr.; — 2) Genehmigung einer wohlthätigen Schenkung von Seiten des Claudius-Hes und der Wilhelmine Hes zu Alendorf, im Landrathsbezirke Wattenberg, an die dasigen Ortsarmen; — 3) Bekanntmachung, die Ausbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Lauggäns, Kirchhäns und Pöhlhäns, Landrathsbezirks Sieffen, für 1831 betr.; — 4) Diensternennungen; — 5) Dienst-erledigungen; — 6) Dienstausschreibung; — 7) Promotionen bei der medicinischen Facultät auf der Landesuniversität; — 8) Sterbefälle.

G e s e t z,

das Spielen in verbotenen Lotterien betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Art. 4 u. 5. der am 12. Jun. 1805 erlassenen, am 31. März 1813 erneuerten und auf den ganzen Umfang des Großherzogthums ausgedehnten Verordnung, die Schuldforderungen der Lotteriellecteure und die desfalligen Klagen gegen die Spielenden betreffend, also lautend:

- »4.) daß die Schuldforderungsklagen aus solchen Lotterien, die in den hiesigen Landen nicht erlaubt sind, bei den Gerichtsstellen ganz und gar nicht angenommen werden dürfen; »daß,
- »5.) da, wie sich von selbst versteht, diese Verordnung nicht zurück wirkt, alle und jede »Klagen der Collecteure gegen ihre Interessenten über Schulden, die bis jetzt bereits »erwachsen sind, von der competenten Gerichtsstelle, wenn sie daselbst binnen 4 Wochen, »vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, vorgebracht, angenom- »men und alsdann über den ganzen Betrag der Forderung erkannt werden müsse; wenn »sie aber nach Ablauf dieser Frist erst angebracht werden, alsdann auch wegen dieser

»Schulden die Verordnung unter Nr. 10. 4. eintrete und hiernach von dem Richter jedesmal verfügt werden müsse — «
 werden hierdurch auch auf die Provinz Rheinheffen als Gesetz ausgedehnt. — Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch den §. 5. dieser Verordnung die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1830 über Zusendung unbestellter Lotterieloose keine Modification erleiden.

Art. 2.

Zur Vollziehung aller, nach der Verordnung vom 29. Jan. 1819 von Ausländern verwirkten Strafen sollen diese, wann und wo sie im Lande betroffen werden, bis zur Erlegung oder Verbüßung der verwirkten Strafe festgehalten oder die verwirkte Strafe aus ihrem bereitesten, im Lande erreichbaren Vermögen beigetrieben werden.

Art. 3.

Unter verbotenen Lotterien sind nach Inhalt der Verordnungen vom 29. Jan. 1819, 17. Decbr. 1821 und 30. Decbr. 1826 dormalen alle ausländischen Zahlen- und Klassen-Lotterien in Geld oder Waaren ohne Unterschied zu verstehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 23. Jul. 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Genehmigung einer wohlthätigen Schenkung von Seiten des Claudius Heß und der Wilhelmine Heß zu Allendorf, im Landratsbezirke Battenberg, an die dasigen Ortsarmen.

Claudius Heß und dessen Schwester Wilhelmine Heß zu Allendorf haben den dasigen Ortsarmen zusammen die Summe von 100 fl. unter der Bedingung geschenkt, daß solche zu Kapital ausgeliehen und die Zinsen jährlich unter die Allendorfer Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung dieser wohlthätigen Schenkung ist die Behörde zur Annahme und stiftungsmässigen Verwendung derselben angewiesen worden.

Darmstadt am 11. Aug. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Langgöns, Kirchgöns und Pöhlgöns, Landrathsbereichs Gießen, für 1831 betr.

Da zur Deckung der diesjährigen Bedürfnisse rubricirter Judengemeinde

= 174 fl.

erforderlich sind, so wird solches mit dem Anfügen andurch bekannt gemacht, daß zu diesem Zwecke der zu entrichtende Beitrag eines jeden Interessenten auf den Gulden Normalsteuerkapital

= 19 fr. 2,0706 pf.

beträgt und in vier monatlichen Zielen erhoben werden soll.

Gießen am 15. Aug. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Diensternennungen.

- 1) Am 14. Jul. dieses Jahres wurde der Candidat der Theologie, Wilhelm Blumhof aus Gießen, als Pfarrer zu Großkarben bestätigt.
- 2) Am 21. Jul. dieses Jahres wurde dem Freiprediger Johann Daniel Spengel zu Gießen der Character als Pfarrer ertheilt.
- 3) Am 23. Jul. dieses Jahres wurde dem Pfarrverwalter Adam Hertel zu Nierstein die catholische Pfarrstelle daselbst übertragen.
- 4) Am 23. Jul. dieses Jahres wurde dem Pfarrer Franz Anton Seiz zu Dalsheim die catholische Pfarrstelle zu Zornheim übertragen.
- 5) Am 23. Jul. dieses Jahres wurde dem Pfarrer Johann Seiz zu Hasloch die catholische Pfarrstelle zu Nackenheim übertragen.

Dienst erledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Wallau, im Landrathsbereich Battenberg, mit einem jährlichen Einkommen von 610 Gulden;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Kriegsheim, im Canton Pfeddersheim, deren Fortbestehen genehmigt worden ist, mit einem jährlichen Einkommen von 500 Gulden;
- 3) die Schullehrerstelle zu Elmshausen, im Landrathsbereich Lindenfels, wozu dem Herrn

Grafen von Erbach-Schönberg das Präsentationsrecht zusteht, mit einem jährlichen Einkommen von 205 Gulden;

4) die Physicatschirurgenstelle zu Alsfeld.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Am 9. August dieses Jahres ist der Großherzogliche wirkliche Geheime Rath und Gesandte bei der freien Stadt Frankfurt am Main, Freiherr von Wiesenhütten, nach 56jähriger Dienstzeit, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, auf sein allerunterthänigstes Nachsuchen, in den Ruhestand versetzt worden.

An demselben Tage wurde der Großherzogliche Legationsrath von Goldner, unter Beibehaltung seiner Stelle bei der Großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft, zum Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt am Main ernannt.

Promotionen bei der medicinischen Facultät auf der Landesuniversität.

- 1) Am 1. Februar dieses Jahres wurde dem Anton Caprano aus Mainz die Doctorwürde in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ertheilt.
- 2) Am 29. März dieses Jahres wurde dem Theodor Borberg aus Nidda die Würde eines Doctors der Pharmacie ertheilt.
- 3) Am 5. April dieses Jahres wurde dem Carl Geromont aus Bingen die Doctorwürde in der Pharmacie ertheilt.
- 4) Am 4. August dieses Jahres wurde dem Bezirkswundarzt Daniel Zinsser zu Gladenbach die Doctorwürde in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ertheilt.

S t e r b f ä l l e

Gestorben sind:

- 1) am 6. August dieses Jahres der Oberfinanzkammer, Registratur, Accessist Sahl dahier;
- 2) am 6. August dieses Jahres der pensionirte Förster Seligmann zu Gräfenhausen;
- 3) am 8. August dieses Jahres der Regierungsrath Haberkorn zu Gießen.

B e r i c h t i g u n g.

In mehreren Exemplaren von Nr. 52. des Regierungsblatts vom 11. Aug. dieses Jahres ist, S. 440, S. 2 von oben, statt „Krankheitszeichniß“, zu lesen: Krankheitszeugniß.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 55.

Darmstadt am 1. September 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, die morgenländische Brechruhr betr.; — 2) Instruction zur Vollziehung der Verordnung vom 1. Aug. 1831 über die Maasregeln gegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr.

Verordnung,

die morgenländische Brechruhr betr.

Nachträglich zu der Verordnung vom 1. d. M., die Maasregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr., wird hiermit bekannt gemacht, daß die genannte Seuche, nach zuverlässigen Nachrichten, nunmehr auch in Ost- und West-Preussen, dem Regierungsbezirke Oppeln in Schlesien, dem Regierungsbezirke Coblen in Pommern und der Stadt Küstrin vorgebrungen ist.

Reisende, Vieh und Waaren, welche aus diesen Gegenden kommen, sind also gleichfalls den Bestimmungen unter Ziff. 1. der obigen Verordnung unterworfen, wornach sich die mit deren Handhabung beauftragten Behörden zu achten haben.

Darmstadt am 27. Aug. 1831.

Großherzoglich Hessisches Geheimen Staats-Ministerium.

du Thil.

Hoppé.

Instruction

zur Vollziehung der Verordnung vom 1. Aug. 1831 über die Maasregeln gegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr.

Es erscheint nothwendig, zur Vollziehung der Verordnung vom 1. Aug. d. J. folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Die Polizeibehörden haben sich mit den Zollbehörden zu benehmen, und, im Einverständnisse mit diesen, namentlich an den Grenzen, die erforderlichen Maasregeln zu ergreifen, daß die in der Verordnung vom 1. Aug. d. J. vorgeschriebene Untersuchung der Legitimationen für Reisende,

Vieh und Waaren, ihrem Zwecke entsprechend, aber auch möglichst wenig drückend vorgenommen wird.

§. 2.

Die Revisionsbehörden und namentlich die Zollbehörden, von welchen an den meisten Gränzorten die Revision der Papiere am zweckmäßigsten wird vorgenommen werden, und welchen hierbei von den Bezirks- und Ortspolizei-Behörden, so wie von der Gendarmerie, alle erforderliche Unterstützung zu leisten ist, werden sich von den Reisenden und Führern von Vieh und Waaren vor allen Dingen diejenigen Papiere (Pässe, Wanderbücher, Frachtbriefe u.) vorlegen lassen, aus welchen erhellet, woher sie kommen, und bei Waaren auch ausserdem, welcher Art dieselben sind.

§. 3.

Kann ein Reisender nachweisen, daß er in einem der Gränze zunächst gelegenen Orte eines benachbarten Staates wohnt oder daß er unzweifelhaft aus keinem der unter 1. u. 2. der Verordnung vom 1. Aug. d. J. fallenden Länder kommt, so ist seinem Eintritte ins Land, wenn nicht andere Gründe vorliegen, kein Hinderniß entgegen zu setzen.

§. 4.

Wird eine solche Nachweisung nicht geliefert, so ist jeder Reisende, der keinen gültigen Paß oder kein gültiges Wanderbuch besitzt, zurückzuweisen.

§. 5.

Besitzt der Reisende aber einen gültigen, obrigkeitlich ausgefertigten Paß oder Wanderbuch, so hat die Revisionsbehörde genau darauf zu sehen, ob solche Urkunde auch wirklich für deren Inhaber ausgestellt worden, zu welchem Zwecke namentlich das Signalement mit dem Reisenden zu vergleichen ist. Besondere Vorsicht wird den Revisionsbehörden bei der Untersuchung der Wanderbücher und der deren Stelle vertretenden Wanderpässe oder Rundschaften der Handwerksbursche anempfohlen.

Sodann hat aber auch die Revisionsbehörde diese Urkunde in der Beziehung zu prüfen, woher der Reisende kommt. Stellt sich hiernach heraus,

- 1) daß der Reisende aus einer ganz unverdächtigen Gegend kommt, so ist er nach §. 3. ins Land einzulassen. Geht aber aus dem Passe oder Wanderbuche
- 2) hervor, daß er aus einer unter 2. der Verordnung vom 1. Aug. d. J. fallenden verdächtigen Gegend kommt, so kann der Reisende nur dann ins Land eingelassen werden, wenn er einen Gesundheitschein besitzt, welcher von der betreffenden Polizeibehörde, in deren Bezirk der Wohnort des Reisenden gehört, ausgefertigt ist, oder wenn er nachweist, daß er die verdächtigen Gegenden seit wenigstens 30 Tagen verlassen hat.
- 3) Erhellet aber endlich aus dem Passe oder Wanderbuche, daß der Reisende aus einer unter 1. der Verordnung vom 1. Aug. d. J. fallenden, bereits angesteckten Gegend kommt, so kann er nur dann ins Großherzogthum eingelassen werden, wenn er durch eine schriftliche Ausfertigung irgend einer zwischen liegenden obrigkeitlichen Be-

Hörde glaubhaft darthut, daß er an der Gränze der benannten Länder Quarantäne gehalten oder die Gränzen dieser Länder seit wenigstens 30 Tagen verlassen hat.

§. 6.

Bei eingebracht werdendem Vieh und Waaren haben die Revisionsbehörden vor allen Dingen auf den Inhalt der etwaigen Transportscheine und Frachtbriefe zu sehen, welche in der Regel den erforderlichen Aufschluß darüber ertheilen werden, woher diese Gegenstände kommen. Geht hieraus oder aus anderen Nachweisungen hervor, daß solche nicht aus den in der Verordnung vom 1. Aug. d. J. unter 1. u. 2. benannten Ländern kommen, so sind sie in das Großherzogthum einzulassen. Geht solches aber aus den beigebrachten Papieren nicht, sondern im Gegentheil hervor, daß Vieh oder Waaren aus verdächtigen oder bereits angesteckten Gegenden kommen, so müssen im ersten Falle Gesundheitscheine (wie §. 5. unter 2. bemerkt) und Ursprungescheine beigebracht werden, welche, nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Aug. d. J., auch die Ueberzeugung liefern müssen, daß sich die Gesundheitscheine auf alle Theile der Ladung aus den verdächtigen Gegenden beziehen.

§. 7.

Kommen aber Waaren aus bereits angesteckten Gegenden, von welchen unter 1. der Verordnung vom 1. Aug. d. J. die Rede ist, so hat die Revisionsbehörde auch darauf zu sehen, ob diese Waaren zu denjenigen gehören; welche als vorzügliche Träger des Ansteckungstoffes angesehen werden müssen oder nicht. Bei den letzteren und bei dem Viehe genügen die Nachweisungen, wie sie oben §. 5. unter 3. vorgeschrieben worden sind, wobei jedoch auch darauf zu sehen ist, daß sich diese Nachweisungen auch auf alle Theile der Ladung beziehen. Bei den den Ansteckungstoff leicht annehmenden Waaren aber, die unter 1. der Verordnung vom 1. Aug. d. J. aufgeführt und zu denen überhaupt alle diejenigen zu rechnen sind, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche haben, muß durch die glaubhafte Ausfertigung einer zwischen liegenden Behörde erwiesen seyn, daß alle diese Waaren bei oder nach dem Uebergange aus den angestekten Ländern der dort vorgeschriebenen Reinigung unterworfen worden sind.

§. 8.

Werden die in den §§. 3. — 7. verlangten Nachweisungen nicht geliefert, so dürfen Reisende, Vieh und Waaren in das Großherzogthum nicht eingelassen, sondern müssen zurückgewiesen werden. In zweifelhaften Fällen werden sich jedoch die Zollbehörden vorher mit der Orts- oder Bezirks-Polizeibehörde benehmen, aber sogleich dafür sorgen, daß bis zu erfolgendem Beschlusse keine Annäherung an die verdächtigen Personen, Vieh oder Waaren erfolgen kann.

§. 9.

Die Revisionsbehörde hat, sie mag nun den Eintritt ins Land gestatten oder nicht, auf die ihr producirt werdenden Papiere oder auf einen besonderen Bogen ihre Verfügung zu schreiben und ihr Dienststempel beizudrücken, sofort diese Urkunde dem Reisenden oder den Führern

von Vieh oder Waaren zu behändigen. Auf diese Urkunde hin darf dem Reisenden und dem Transport von Vieh und Waaren im Großherzogthum kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden. (§. 11.)

§. 10.

Die Revisionsbehörden werden sich darüber verlässigen, welche Behörden in den benachbarten Staaten, in denen ähnliche Maasregeln, wie in dem Großherzogthum, ergriffen worden sind, mit der desfalligen Revision beauftragt sind. Werden ihnen von Reisenden oder Führern von Vieh und Waaren Attestate jener benachbarten ausländischen Behörden vorgezeigt, wodurch bekrundet ist, daß die Reisenden, das Vieh oder die Waaren, nach vorheriger Untersuchung, als durchaus unverdächtig erkannt worden sind, so kann auch darauf hin der Eintritt ins Großherzogthum gestattet werden.

§. 11.

Wenn gleich, nach dem Obigen, die vorgeschriebene Prüfung hauptsächlich an den Gränzen statt finden muß, so haben doch auch alle Polizeibehörden und die Gendarmerie im Innern des Landes ein genaues Augenmerk auf Reisende, Vieh und Waaren zu richten. Auf Vorzeigung des von der Gränz- Revisions- Behörde ausgestellten Scheines über den gestatteten Eintritt ins Land ist die Weiterreise und der Weitertransport sogleich zu gestatten. (§. 9.) Kann aber ein solcher Schein nicht beigebracht werden, so ist die Revision noch nachträglich, nach den oben erteiltem Vorschriften, vorzunehmen und auf diese Prüfung hin die Weiterreise zu gestatten, worüber alsdann der erforderliche Schein (§. 9.) ausgestellt werden muß, oder der Rücktransport bis zur nächsten Gränze zu verfügen.

Dieser Rücktransport ist auf die Weise zu bewerkstelligen, daß ein Gendarme oder sonstiger Polizeibeamter, im Nothfalle eine andere zuverlässige Person, auf Kosten des Reisenden oder des Führers des Viehes oder der Waaren bis zur Gränze mitgegeben wird, welcher Wächter darauf zu sehen hat, daß Niemand im Lande mit den Reisenden, Vieh oder Waaren in Berührung kommt, wofür er sich selbst möglichst zu hüten hat, und daß daher auch nirgends eingekehrt wird.

§. 12.

Alle Gesundheitscheine und sonstige Attestate, welche die Polizeibehörden den aus dem Großherzogthum ins Ausland Reisenden und über die ins Ausland transportirt werdenden Waaren zu dem Zwecke ausstellen, um den in den Nachbarstaaten vorgeschriebenen ähnlichen Maasregeln gegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr zu genügen, sind, eben so wie die im §. 9. u. 11. erwähnten, von den Revisionsbehörden auszustellenden Urkunden, auf stempelfreies Papier zu schreiben; auch dürfen die gedachten Behörden sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, hierfür durchaus keine Gebühren bezahlen lassen.

Darmstadt am 29. Aug. 1831.

Großherzoglich Hessisches Geheimdes Staats- Ministerium.
du Thil.

von Bechtold.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 56.

Darmstadt am 6. September 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, die Maasregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere die aus Wien ausgewiesenen Handwerksbursche betr.; — 2) Verordnung, die Bekanntmachung von Präservativ- und Heil-Mitteln gegen die Cholera durch öffentliche Blätter betr.

Verordnung,

die Maasregeln gegen die Verbreitung der morgenländische Brechruhr, insbesondere die aus Wien ausgewiesenen Handwerksbursche betr.

Da in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr sämtliche fremde Handwerksgefelln in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind und es nicht als unwahrscheinlich erscheint, daß ein Theil dieser Handwerksgefelln sich in dem Großherzogthum Hessen Eingang zu verschaffen suchen wird, so finden wir uns veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

- 1.) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerksbursche sind der Regel nach bei ihrem Erscheinen an der Gränze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen.
- 2.) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Handwerksbursche, welche entweder Großherzogl. Hessische Unterthanen sind oder deren directe Reiseroute, um in ihre Heimath zu gelangen, durch das Großherzogthum geht.
- 3.) Die unter Nr. 2. genannten Personen können jedoch, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, in dem Großherzogthum nur dann zugelassen werden, wenn sie gültige Gesundheitsscheiné aufweisen oder in Ermangelung solcher glaubhaft darthun können, daß sie entweder gehörige Quarantäne gehalten haben oder daß seit ihrem Austritte aus den Kaiserlich Oestreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verlossen sind.

4.) Die Polizeibehörden, die Gränzzollämter, die Gendarmerie und das Zollaufsichtspersonale sind mit der Handhabung dieser mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Wirksamkeit tretenden Vorschriften beauftragt.

Darmstadt am 31. August 1831.

Großherzoglich Hessisches Geheimen Staats-Ministerium.

du Thil.

Hoppé.

Verordnung, die Bekanntmachung von Präservativ- und Heil-Mitteln gegen die Cholera durch öffentliche Blätter betr.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch zu verfügen, daß von keinem Großherzoglich Hessischen Arzte oder auch Nichtarzte Bekanntmachungen von Präservativ- und Heil-Mitteln gegen die Cholera eher durch den Druck in das Publicum gebracht werden können, als bis solche von der zur Begutachtung der gegen die Cholera zu ergreifenden Maasregeln niedergesetzten Commission geprüft worden sind, an welche daher die Entwürfe solcher Bekanntmachungen eingeschickt werden müssen.

Wenn in Folge dieser Prüfung der Einsender auf die Bekanntmachung solcher Präservativ- und Heil-Mittel nicht verzichtet, so soll derselben je nachdem das Gutachten der Commission hinzugefügt werden.

Darmstadt am 31. August 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Bechtold.

B e r i c h t i g u n g.

In dem §. 9. der Instruction vom 29. August dieses Jahrs zur Vollziehung der Verordnung vom 1. August dieses Jahrs, Nr. 55. des Regierungsblatts, Seite 456, Zeile 1, sind nach den Worten: Auf diese Urkunde hin darf — die Worte: bei gestattetem Eintritte — hinzuzufügen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 57.

Darmstadt am 7. September 1831.

B e r o r d n u n g,

die weitere Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr.

Nachträglich zu der Verordnung vom 1. August dieses Jahres, die Maasregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die genannte Seuche nunmehr auch in die Stadt Berlin und mehrere andere Orte der Mark Brandenburg vorgebrungen und hiernach Königlich Preussischer Seits ein Gordon auf dem linken Elbeufer gebildet worden ist.

Es sind daher Reisende, Vieh und Waaren, welche aus den Königlich Preussischen Landen jenseits der Elbe kommen, gleichfalls den Bestimmungen unter Ziffer 1. der obigen Verordnung unterworfen; wornach sich die mit deren Handhabung beauftragten Behörden zu achten haben.

Darmstadt am 7. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Geheimdes Staats-Ministerium.

du Thil

von Bechtold.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 58.

Darmstadt am 10. September 1831.

Inhalt: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung des Heinrich Krafthöfer zu Kennertshausen, Landrathsbezirks Battenberg; — 2) Bekanntmachung, die Zuthellung der Protestanten zu Unterheßstahl, Landrathsbezirks Erbach, zur Pfarrei Beerfelden betr.; — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landrathsbezirks Friedberg für 1831 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Verwendung der im Jahre 1830 bei der Landes-Kriegscommissariats-Kasse zu Gießen eingegangener Summen und den Stand dieser Kasse betr.; — 5) Diensternennungen; — 6) Dienstaufsicht; — 7) Dienstentlassungen; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Sterbefälle.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung des Heinrich Krafthöfer zu Kennertshausen, Landrathsbezirks Battenberg.

Heinrich Krafthöfer zu Kennertshausen hat den dasigen Ortsarmen 100 Gulden unter der Bedingung geschenkt, daß solche als Kapital ausgeliehen und die Zinsen, unter Aufsicht des Kirchenvorstandes, unter die Armen jährlich vertheilt werden sollen.

Diese Schenkung ist landesherrlich genehmigt und die Behörde zu deren Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 18. Aug. 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Bechtold.

**Bekanntmachung, die Zutheilung der Protestanten zu Unterhebstahl,
Landrathsbezirks Erbach, zur Pfarrei Beerfelden betr.**

Die bisher zur Großherzoglich Badischen Pfarrei Erbach eingepfarrten protestantischen Einwohner zu Unterhebstahl sind nunmehr von der benannten Pfarrei getrennt und der Pfarrei Beerfelden zugetheilt worden, welche Parochialveränderung hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Darmstadt am 30. Aug. 1834.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Trygophorus.

**Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinden
des Landrathsbezirks Friedberg für 1831 betreffend.**

Da zur Deckung der diesjährigen Bedürfnisse der Judengemeinden im Landrathsbezirk Friedberg

1) für die in der Stadt Friedberg	384 fl. 26 fr.
2) » » » Fauerbach bei Friedberg	28 » 54 »
3) » » » Hochweifel, Fauerbach bei Buchbach, Ostheim, Langenhain und Ziegenberg	8 » 17 »
4) » » » Melbach u. und	48 » 10 »
5) » » » Niederwöllstadt	37 » 24 »

erforderlich sind, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß zu diesem Behufe der zu entrichtende Beitrag eines jeden Interessenten auf den Gulden Normalsteuerkapital

1) zu Friedberg	5 fr. 3,69 pf.
2) » Fauerbach	6 » 2,472 »
3) » Hochweifel u.	— » 2,68 »

4) zu Melbach	4 fr. 2,437 pf.
5) » Niederwöllstadt	6 » 1,80 »

beträgt.

Anmerkung. Die Judengemeinden zu Assenheim, Florstadt und Steinfurth haben für dieses Jahr keine Ausschläge.

Giessen am 31. Aug. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Belanntmachung, die Verwendung der im Jahre 1830 bei der Landes-Kriegscommissariats-Kasse zu Giessen eingegangenen Summen und den Stand dieser Kasse betr.

Die Angehörigen der Provinz Oberhessen setzen wir von nachstehender, vom dem Rechner der Landes-Kriegscommissariats-Kasse über die im Jahre 1830 bei dieser Kasse eingegangenen und verwendeten Gelder vorgelegten Uebersicht andurch in Kenntniß.

Aus der dieser Uebersicht angehängten Darstellung werden dieselben ersehen:

- 1) daß die von der vormaligen Landes-Kriegscommission übernommenen verzinslichen Schulden im Betrage von 1,145000 fl. sich im Jahre 1830 abermals um 27,675 fl. vermindert haben und daß hieran nur noch 1740 fl. zu tilgen sind;
- 2) daß von den in 14 Jahren zu bezahlenden Kriegskosten-Parificationsgeldern im Betrage von 695,464 fl. 16½ fr., wozu in Folge weiterer Reclamationen noch 800 fl. zugerechnet werden müssen, im Jahre 1830 49,732 fl. 17 fr. abgetragen worden sind und daß von dieser Schuld zu Ende 1830 noch 397,870 fl. 31 fr. zu berichtigen bleiben. Es betrug also zu Ende 1830 der gesammte Schuldbestand noch 399,610 fl. 31 fr.

Giessen am 9. Aug. 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Fuhr.

S u m m a r i s c h e U e b e r s i c h t

der Einnahmen und Ausgaben bei der Großherzoglich Hessischen Landes-
Kriegscommissariats-Kasse zu Gießen vom 1. Januar bis Ende
December 1830.

E i n n a h m e.	fl.	fr.	pf.
A.) Kassevorrath nach der Rechnung von 1829	2	—	1
B.) Aus den Revisionsbemerkungen zur Rechnung für 1829	2	57	—
C.) An Vorlagen, welche früher verausgabt waren, nun aber wieder in Einnahme gestellt worden sind und als Kassevorrath in Papieren be- handelt werden sollen	512	33	2
D.) Ausgeschlagene Kriegscommissariatsgelder:			
1.) Auf die Rückstände bis Ende 1829	999	43	3
2.) Für das Jahr 1830	88631	08	2
E.) Insgemein:			
1.) Von der Gemeinde Rodheim Ersatz auf eine schuldige Vorlage	71	52	1
2.) Von der Gemeinde Burggräfenrode dergleichen	45	12	—
3.) An aufgenommenen Geldern	5000	—	—
4.) Aus der Königlich Preussischen Staatskasse Vergütung für an durchpas- sirt Preussische Truppen geschene Leistungen	11699	16	—
5.) Von der Großherzogl. Regierung der Provinz Starlenburg für das ehe- malige Amt Dorheim wegen Theilnahme desselben an der Kriegskosten- ausgleichung der Provinz Oberhessen	4500	—	—
Summe der Einnahme	111464	43	1

A u s g a b e.

	fl.	fr.	pf.
Ueberzahlung aus voriger Rechnung	—	—	—
Kosten für bei Großherzogl. Regierung bearbeitete Gegenstände in Angelegenheiten des vorhinigen Landes-Kriegscommissariats	620	31	2
Für Administration der Etappenplätze	35	47	—
Für Militärverpflegung auf den Etappenplätzen	11167	—	—
Für Transportkosten von Königlich Preussischen Militärarrestanten	13	47	1
Für Kriegsfuhren auf den Etappenplätzen	3704	54	—
Für Botenlohn auf den Etappenplätzen	95	22	2
Für Lazarethe	123	33	2
Für Provision und Zinsen	24	10	—
Für abgetragene Gelder	3243	18	—
Für eingelöste Commissariats-Schuld-papiere	33131	—	—
In Folge der Kriegskostenausgleichung vom 1. November 1813 bis Ende 1816 Steuercommissariats-Gebühren	49732	17	—
Erhebgebühren	1932	33	2
Für Erstateten, Porto und Geldtransportkosten	3244	18	2
Für die mit Vertheilung der Einquartierung in den Etappenbezirken beschäftigt ge- wesenen Personen	27	10	3
Für auf Kriegsfahrten zu Grunde gegangene Pferde	344	13	3
Indgentein	2	30	—
	3651	37	2
Summe der Ausgabe	111094	94	3

A b s c h l u ß.

Die Einnahme beträgt	111464	43	1
Die Ausgabe beträgt	111094	94	3
Bleibt Vorrath	370	38	2

Giessen am 19. Jul. 1831.

Der Obereinnehmer
H o f f m a n n.

U e b e r s i c h t

des verzinlichen Schuldenstandes der Großherzoglich Hessischen Landes-, Kriegscommissariats-, Kasse zu Gießen nach dem Abschlusse der Rechnung für das Jahr 1830.

	Obligatio- nen vom 1. Jul. 1815.		Kasse- scheine vom 1. Jul. 1815.		Kasse- scheine vom 1. Jan. 1816.		Obligatio- nen vom 1. Jan. 1816.		Kriegs- kosten-Parifi- cationsgel- der.		S u m m e.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ursprünglich betrug die Schuld	240000	—	260000	—	570000	—	75000	—	695464	16 $\frac{1}{4}$	1840464	16 $\frac{1}{4}$
Davon wurden bis Ende des Jahrs 1829 suc- cessiv abgetragen	210750	—	259960	—	569875	—	75000	—	248661	28 $\frac{1}{2}$	1364246	28 $\frac{1}{2}$
Rest Ende 1829	29250	—	40	—	125	—	—	—	446802	48	476217	48
In Folge von Reclama- tionen sind weiter zu- gegangen	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	800	—
Zusammen	29250	—	40	—	125	—	—	—	447602	48	477017	48
In 1830 wurden abge- tragen	27650	—	—	—	25	—	—	—	49732	17	77407	17
Rest Ende 1830	1600	—	40	—	100	—	—	—	397870	31	399610	31

Gießen am 19. Jul. 1831.

Der Uebereinehmer
H o f f m a n n.

D i e n s t e r n e n n u n g e n.

- 1) Am 16. Jul. dieses Jahres wurde der bei der Ludwigshütte bei Biedenkopf bisher als Factor verwendete Conrad Volk daselbst zum Factor bei dieser Hütte ernannt.
- 2) Am 23. Jul. dieses Jahres wurde der Revierförster, Jagdjunker Ludwig von Schmal-
kalder zu Romrod zum Forstinspector des Forsts Romrod ernannt.
- 3) Am 23. Jul. dieses Jahres wurde der Revierförster Carl Winheim zu Mörsfelden zum
Forstinspector des Forsts Burggemünden ernannt.
- 4) Am 28. Jul. dieses Jahres wurde dem Candidaten der Theologie Friedrich Ludwig Rauten-
busch dahier der Character als Freiprediger ertheilt.

- 5) Am 30. Jul. dieses Jahres wurde der Oberfinanzrath Georg Moller dahier zum Hofbaudirector, ohne Aenderung in seinen sonstigen Dienstverhältnissen, ernannt.
- 6) Am 11. Aug. dieses Jahres wurde der Landrathsdienner Conrad Werner dahier zum Kanzleidiener bei der Großherzogl. Ober-Forst-Direction und dem Großherzogl. Ober-Forst-Gerichte ernannt.
- 7) Am 18. Aug. dieses Jahres wurde der Ortseinnehmer Friedrich Meyer zu Michelstadt zum Steuereinnnehmer des Districts Reichelsheim ernannt.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Am 30. April dieses Jahres wurde der Großherzogl. Geheime Staatsrath Carl Christian Eigenbrodt dahier zum Präsidenten für den landwirthschaftlichen Verein der Provinz Starkenburg, welcher, mit dem ständigen Secretär, zugleich die Centralbehörde für sämtliche landwirthschaftliche Vereine des Großherzogthums bilden soll, ernannt.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die Schullehrerstelle zu Gernsheim, im Landrathsbezirke Bensheim, mit einem ständigen Einkommen von 362 Gulden 51 kr. und einem unständigen Einkommen von ungefähr 57 Gulden 35½ kr., wozu dem Landrath zu Bensheim, sodann dem Pfarrer und dem Gemeinderath zu Gernsheim das Präsentationsrecht zusteht;
- 2) die Schullehrerstelle zu Böhl, im Landrathsbezirke Böhl, mit einem Einkommen von 290 Gulden 55 kr.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

- 1) Am 22. Aug. dieses Jahres wurde der als Obersteuerbote für die Obereinnehmeri Biedenkopf bestellte vormalige Zollbereiter Scriba zu Biedenkopf in den Ruhestand versetzt.
 - 2) Am 22. Aug. dieses Jahres wurde der als Obersteuerbote für die Obereinnehmeri Biedenkopf bestellte vormalige Fruchtmesser und Scheuermeier Emanuel Strömel zu Glasdenbach in dem Ruhestand versetzt.
-

S t e r b f ä l l e

Gestorben sind:

- 1) am 8. Aug. dieses Jahres der Rentamtmanu Bed' dahier;
- 2) am 13. Aug. dieses Jahres die Pensionärin, Wittwe des Adam Schnellbacher zu Hersau;
- 3) am 14. Aug. dieses Jahres der pensionirte Justizkanzleidiener Glund zu Badingen;
- 4) am 20. Aug. dieses Jahres der pensionirte Jaunknecht Hohlfeld auf der Mittelid.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 57. des Regierungsblatts, vom 21. Mai dieses Jahres, Seite 506, Zeile 15 u. 16, ist das Einkommen der catholischen Schullehrerstelle zu Weiher irrig zu 262 fl. 58 kr., statt zu 227 fl. 15 kr., angegeben.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 59.

Darmstadt am 13. September 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, die bei Annäherung der morgenländischen Brechrühr zu ergreifenden Maasregeln betr.;
— 2) Dienstinacht.

Verordnung,

die bei Annäherung der morgenländischen Brechrühr zu ergreifenden
Maasregeln betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Im Falle der Annäherung der verheerenden morgenländischen Brechrühr sind außerordentliche Maasregeln nöthig, um den möglichsten Schutz gegen diese Seuche zu erzielen und für die davon wirklich Befallenen zu sorgen.

Mit Bezugnahme auf den Art. 73. der Verfassungsurkunde finden Wir Uns daher bewogen, aus Vorsicht, schon jetzt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Vorbereitung und hiernächstigen Handhabung der sanitätspolizeilichen Maasregeln werden bestellt:

- 1.) Ortscommissionen für die einzelnen Orte, Städte, Flecken, Dörfer und die dazu gehörigen Höfe, Mühlen, Hammerwerke, Ziegelbrennereien und dergl.;
- 2.) Bezirkscommissionen, deren Wirkungskreis sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf die Landrathsbezirke, in der Provinz Rhein Hessen auf die Cantone erstreckt;
- 3.) Provinzial-Sanitäts-Commissionen in den bestehenden Provinzial-Regierungen;
- 4.) die Ober-Sanitäts-Commission für das gesammte Großherzogthum. Ihre Bestimmung ist, die Ausführung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung und der in den desfalligen Instructionen enthaltenen Vorschriften in oberster Instanz zu leiten und zu überwachen.

Es steht ihr daher die Befugniß zu, alle auf die Cholera sich beziehenden Anordnungen

innerhalb der Gränzen der Verordnung selbstständig zu treffen. Ueber von ihr nöthig erachtet werdende neue gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen und Verfügungen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklange stehen, hat sie an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, so wie überhaupt dasselbe von ihrer Geschäftsführung im Ganzen stets in Kenntniß zu erhalten.

§. 2.

Es werden gebildet:

1.) Die Ortscommissionen

- a.) in den Städten Darmstadt und Gießen, in welchen sich collegialisch organisirte Polizei-Deputationen befinden, aus den Mitgliedern dieser Deputationen, sodann dem Landrathe, einem Physicatsarzte und dem Bürgermeister, unter dem Vorsetze der Chefs der Polizei-Deputationen;
- b.) in anderen Städten und Dörfern, aus dem Bürgermeister, wo dieser fehlt, dem Beigeordneten, und drei, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von dem Landrathe, in Rheinhessen von der Regierung zu Mainz aus den Gemeinderäthen oder der Bürgerschaft zu ernennenden Mitgliedern.

Wohnt ein practischer Arzt oder Wundarzt im Orte, so ist auch dieser Mitglied der Ortscommission.

Die Ortsgeistlichen können als beratende Mitglieder der Ortscommission zugezogen werden.

Vorsitzendes Mitglied dieser Commission ist der Bürgermeister, in dessen Ermanglung der Beigeordnete, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aber an dem Landrathssitze der Landrath oder an dem Orte, wo sich ein eigens bestellter Polizeicommissär befindet, dieser.

Die etwa nöthig werdende Eintheilung größerer Orte in Districte, mit besonderen, unter den Ortscommissionen stehenden Vorstehern, Ärzten u., bleibt den Ortscommissionen überlassen.

2.) Die Bezirkscommissionen

- a.) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aus dem Landrathe und Bezirksärzte; wo zwei Bezirksärzte vorhanden sind, demjenigen, welcher an dem Landrathssitze oder solchem zunächst wohnt, und einem weiteren, von der Provinzial-Regierung zu ernennenden Mitgliede;
- b.) in der Provinz Rheinhessen aus zweien von der Provinzial-Regierung zu ernennenden Mitgliedern, denen der Cantonsarzt beizugeben ist.

§. 3.

Die Ortscommissionen zu Darmstadt, Gießen und Offenbach, zu Mainz und Worms stehen unmittelbar unter den einschlagenden Provinzial-Regierungen und haben daher die Attributionen der

Bezirkscommissionen. Die übrigen Ortscommissionen stehen unter den Bezirkscommissionen. Die Bezirkscommissionen berichten an die einschlägigen Provinzial-Regierungen und diese an die Ober-Sanitäts-Commission.

§. 4.

Alle practische Aerzte und Chirurgen sind verbunden, den an sie ergehenden Requisitionen der Sanitätsbehörden zu entsprechen und sich dem Besuche der Cholera-kranken zu unterziehen, bei Verlust der ihnen erteilten Erlaubniß zur Praxis.

§. 5.

Sämmtliche Hausbesitzer und Familienvorsteher haben, bei Vermeidung einer Strafe von 5—20 fl., von jedem plötzlichen Erkrankungs- oder plötzlichen Sterb-Falle der Ortscommission die augenblickliche Anzeige, zur Anordnung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung, zu machen.

Auch sind alle practische Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Heilgehülfen und Krankenwärter, desgleichen alle Geistliche, Gemeinderathsmitglieder und Schullehrer, besonders verpflichtet, jeden ihnen vorkommenden verdächtigen Krankheitsfall der Ortscommission sogleich anzuzeigen, bei Vermeidung einer durch die competente Behörde zu erkennenden Strafe von 10—50 fl. Absichtliche Verheimlichung eines Cholerafalles wird mit Correctionshausstrafe, bis zu einem Jahre, belegt.

Kein Todter darf ohne vorherige Besichtigung von Seiten des Arztes oder der gesetzlichen Reichenbeschau begraben werden, bei Vermeidung einer Strafe von 3—15 fl.

§. 6.

Wer einen Reisenden, der aus dem für verdächtig erklärten Auslande kommt und mit Umgehung der Verordnung vom 1. Aug. in's Land getreten ist, in seine Wohnung aufnimmt, ohne der Ortscommission in der ersten Stunde der Ankunft die Anzeige zu machen, verfällt, ohne Rücksicht auf den sich demnächst ergebenden Gesundheitszustand jenes Reisenden, unnachlässiglich in eine Strafe von 20—50 fl. Dasselbe gilt von Vieh und Waaren.

§. 7.

Ergeben sich in einem Hause oder in mehreren Häusern einer Straffe Cholera-Erkrankungsfälle, so ist die Ortscommission befugt, entweder die inficirten einzelnen Wohnungen in einem Hause, insofern dies ausführbar ist, oder die einzelnen Häuser selbst oder auch die durch mehrere Häuser inficirte Straffe sogleich abzusperren.

Im Absperrungsfalle ist sie verbunden, davon die Anzeige der ihr vorgesetzten Behörde zu machen und deren nachträgliche Genehmigung einzuholen. So wie sie auch derselben Behörde von den Gründen, die sie veranlassen, die Absperrung nicht zu verfügen, Anzeige zu machen und ihre Entscheidung zu gewärtigen hat.

§. 8.

Die Provinzial-Regierungen sind ermächtigt, nach Erwägung der Zweckmäßigkeit und Aus-

fährbarkeit und nach Berücksichtigung der localen und sonstigen Verhältnisse, durch Anordnung eines Sperrcordons um einen oder mehrere Orte der Weiterverbreitung der Krankheit, besonders in dem Falle möglichst Einhalt zu thun, wenn die Krankheit als eine isolirte Erscheinung in einem oder wenigen Orten sich zeigen sollte.

Bei ihren Requisitionen um das zu diesen Cordons ihnen erforderlich scheinende Militär haben sie sich, in Bezug auf die Anzahl, auf das Allernothwendigste zu beschränken.

Von der getroffenen Anordnung eines solchen Cordons haben sie unverzüglich die Anzeige der Ober-Sanitäts-Commission zu machen und deren nachträgliche Genehmigung zu gewärtigen.

§. 9.

Die zu Bildung eines solchen Cordons oder zur Bewachung einzelner Häuser und Strassen verwendete Mannschaft ist berechtigt, sich gegen die, welche die Sperrlinie unbefugter Weise zu überschreiten versuchen, der Waffen zu bedienen.

§. 10.

Aus den abgesperrten Wohnungen, Häusern, Strassen und Ortschaften darf Niemand, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ortscommission, herausgelassen werden.

Der ungehinderte Ein- und Ausgang in solche steht nur den fungirenden Ärzten und Chirurgen zu.

Allen Anderen steht zwar der Eingang frei, jedoch ist denselben der Wiederausgang erst nach Ablauf der verordnungsmässigen Absperrungszeit oder mit besonderer Erlaubniß der Ortscommission gestattet.

§. 11.

Für die Abgesperrten muß die geeignete Vorsorge wegen Erhaltung der nöthigen Lebensmittel und wegen Befriedigung der sonstigen Bedürfnisse getroffen werden.

Können die Abgesperrten ihre Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse nicht gleich bezahlen oder solche nicht creditirt erhalten, so hat die Gemeindegasse die Vorlage für die nöthigsten Bedürfnisse zu machen.

§. 12.

Aus den abgesperrten Häusern, Strassen und Ortschaften dürfen keine Gegenstände herausgelassen werden, welche nicht bei ihrem Herausbringen gehörig gereinigt (desinfectirt) worden sind.

§. 13.

Die zur Sperre aufgestellten Wachtposten dürfen unter keinen Umständen in das angesteckte Haus eintreten, eben so wenig dürfen sie gestatten, daß, ohne Erlaubniß der Ortscommission, irgend Jemand, mit Ausnahme des Arztes oder Chirurgen, das angesteckte Haus verläßt oder Gegenstände daraus, ohne vorliegende Erlaubniß dazu, verbringt. Der Wachtposten, welcher hiergegen handelt, verfällt in eine Strafe von 1 — 6 Monaten Correctionshaus. Soldaten werden nach den für sie bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften bestraft.

Geringere Uebertretungen der den Wachtposten von ihren Vorgesetzten erteilten Instructionen werden von der competenten Behörde mit arbiträren Strafen belegt.

§. 14.

Jeder Abgesperrte, welcher, ohne Erlaubniß und mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen, die Sperre übertreten oder Waaren aus der Sperrungslinie verbracht hat, wird mit Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre belegt.

Geringere Vergehen gegen die Sperre werden von der competenten Behörde mit arbiträren Strafen belegt.

§. 15.

Die Absperrung eines Hauses hört auf, wenn, mit dem Genesen der Kranken darinn, die Epidemie im ganzen Orte erloschen ist. Ist dieses nicht der Fall, so muß die Absperrung nach der Genesung oder dem Tode des Kranken noch so lange dauern, als nach dem Ermessen der Bezirkscommission zur Sicherung vor Verbreitung der Krankheit für nöthig erachtet wird. Dieselbe darf jedoch diese Absperrung nicht über 20 Tage ausdehnen.

Vor Aufhebung der Sperre eines Hauses ist übrigens eine sorgfältige Reinigung des ganzen Hauses und Austräucherung durch Chlordämpfe, so wie das Abkratzen und Frischüberweissen der Wände, Abwaschen der Fußböden, Thüren, Fenster u. s. w mit Chlorkalkauflösung in den Zimmern, worinn Cholerafranke gelegen haben, vornehmen zu lassen und darüber von Seiten der Ortscommission sich zu vergewissern.

§. 16.

Denjenigen Behörden, welche die Sperrung von Strassen und Ortschaften verfügt haben, ist auch überlassen, zu bestimmen, wann und unter welchen Bedingungen die Sperren-aufhören sollen.

§. 17.

An denjenigen Orten, wo es thunlich und zweckmäßig erscheint, sind Hospitäler für Cholerafranke zu errichten.

§. 18.

Ansprüche zur Aufnahme in die Hospitäler haben:

- 1.) alle Arme, denen Raum und Verpflegung in ihrer Wohnung fehlt;
- 2.) Knechte, Mägde, Handwerksgefallen, Lehrlinge u., welche von ihrer Brodherrschaft oder ihren Meistern nicht im Hause behalten werden können oder wollen;
- 3.) alle andere Personen, deren Angehörige sich ihrer Wartung und Pflege nicht unterziehen wollen oder können.

Die unter 2 u. 3 Genannten haben auf die Aufnahme ins Hospital nur so lange Anspruch, als sich Raum darinn findet. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Kranke, und namentlich auch das erkrankte Gesinde, die erkrankten Handwerksgefallen und Lehrlinge, das Recht, da zu bleiben und verpflegt zu werden, wo sie ihre gewöhnliche Lagerstätte haben.

§. 19.

Zwang zur Verbringung ins Hospital findet nur Statt, wenn die Wohnung des Erkrank-

ten für die erforderliche Reinlichkeit allzu beschränkt und desfalls, nach dem Ermessen der Ortscommission, allzu große Gefahr für das Publicum zu befürchten ist.

Die hiernach zwangsweise in das Hospital verbrachten Kranken werden auf Gemeindefosten verpflegt und ärztlich behandelt.

§. 20.

Die Wohnungen derjenigen, welche in das Hospital gebracht werden, müssen, unter gehöriger Aufsicht, gereinigt werden. Ueberdies können diese Wohnungen, nach dem Ermessen der Ortscommission, eine Zeit lang abgesperrt werden.

§. 21.

Sobald der erste Cholerafranke in das Hospital aufgenommen ist, muß dasselbe auf's Strengste abgesperrt werden. Die wegen Sperrang der Häuser gegebenen Bestimmungen finden hier ihre volle Anwendung.

§. 22.

Diejenigen, welche in dem Hospital genesen, müssen auch nach der Genesung, nach ärztlichem Ermessen, noch eine Zeit lang, bevor ihnen die Rückkehr in ihre Wohnung gestattet wird, in dem Hospitale verbleiben oder auf andere Weise isolirt werden.

§. 23.

Bei dem Ausbruche der Krankheit in einem Orte bleibt die Bestimmung des Zeitpunktes, wo Kirchen, Betsäle, Synagogen, Schulen, Schauspielhäuser, Schenken, Cassinos, Billardstuben und überhaupt öffentliche Versammlungsorte geschlossen und Tanzbelustigungen eingestellt werden sollen, dem Ermessen der Ortscommission überlassen, welche jedoch von ihren Verfügungen der höheren Behörde unverzüglich Anzeige zu machen hat.

So lange jedoch die Ortscommission die Schließung nicht verfügen zu müssen glaubt, muß in den genannten Localen mit der größten Sorgfalt auf Reinlichkeit und die erforderliche tägliche Durchräucherung gesehen werden. Die Zeit der Wiedereröffnung der hier genannten Locale bestimmt dieselbe Commission mit höherer Genehmigung. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Strafe von 5 — 20 fl. geahndet.

§. 24.

Die Ortscommissionen haben für die Einrichtung zu sorgen, daß Briefe und Zeitungen, welche in Orten, wo die Krankheit ausgebrochen ist, zur Post gegeben, durch Boten oder auf andere Weise versendet werden, der vorschriftsmässigen Reinigung (Desinfection) unterliegen, welche letztere, bei ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung, zu erneuern, so wie bei den aus dem inficirten Auslande kommenden Briefen und Zeitungen anzuwenden ist.

§. 25.

Thiere, welche sich in der Wohnung eines Cholerafranken befinden, namentlich Hunde, Katzen, Kaninchen, sind unverzüglich einzusperrn oder anzubinden, oder, falls dieses nicht thunlich ist, zu tödten.

Unter dieser Bestimmung sind die Thiere nicht begriffen, welche, wie z. B. Hühner, Enten, Pfauen u., beständig im Hofe oder gar im Stalle sich aufhalten.

§. 26.

Alle Hunde, welche in Orten, wo die Seuche herrscht, herrlos herumlaufen oder von ihren Eigenthümern nicht angebunden mit sich geführt werden, sollen getödtet werden.

Ein Gleiches gilt von den frei herumlaufenden Katzen.

§. 27.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, welche der Cholerafranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vernichten. Alle andere Gegenstände, womit er in Berührung gewesen, sind einer sorgfältigen Reinigung (Desinfection) zu unterwerfen.

Die Bestimmung im §. 15. wegen Reinigung und Ausräucherung der abgesperrt gewesenen Häuser u. findet auch Anwendung auf diejenigen Häuser und Wohnungen, welche, obgleich Cholerafranke sich darin befunden haben, nicht abgesperrt worden sind.

§. 28.

Von dem ersten Tage der Infection an einem Orte hören alle öffentlichen Leichenbegängnisse und alle Leichenbegleitungen auf. Eben so sind alle sogenannten Leichenschmäuse da, wo hiezu über nicht schon ein Verbot besteht, untersagt.

Uebertretungen dieser Verbote ziehen eine Strafe von 10 — 50 fl. oder eine dieser Summe entsprechende Correctionshausstrafe, für jeden Theilnehmer, nach sich.

§. 29.

Die während der Dauer der Cholera an einem Orte Verstorbenen dürfen nur zur Beerdigung gefahren werden.

Die Bestattung soll, wo möglich, früh Morgens oder spät Abends, nach Umständen auch in der Nacht, erfolgen.

Die Beerdigung muß an einem besonderen Orte innerhalb des Friedhofs, und, kann solcher darauf nicht angewiesen werden, ausserhalb desselben, und im ersteren Falle, ohne alle Rücksicht auf Familienbegräbnisse, der Reihe nach, 7 Fuß tief, geschehen.

Auf Friedhöfen, welche aus besonderen Rücksichten in mancher Gegend bis jetzt noch innerhalb der Orte geduldet sind, darf kein an der Cholera Verstorbener begraben werden. Es sind dazu von den Ortscommissionen schickliche und von den Bezirkscommissionen tauglich befundene Begräbnißplätze ausserhalb der Orte zu bestimmen und dem Zweck gemäß einzurichten.

§. 30.

Die Todtengräber, so wie diejenigen Personen, welche die Leichen abholen und ins Grab senken, sind gehalten, sich unmittelbar nach jedem Geschäfte dieser Art gehörig zu reinigen und ihre dabei angehabten Kleider zu desinficiren. Jedem derselben sind, auf Kosten der Gemein-

Kasse, zwei leinene oder wachstaffentne Mittel anzuschaffen, um diese Mittel wechselsweise reinigen zu können.

Es ist diesen Personen verboten, während der ganzen Dauer der Epidemie Wirthshäuser und andere öffentliche Orte zu besuchen.

Dieses Verbot dauert für dieselben, wenn die Epidemie vorüber ist, auch noch insolange fort, bis sie ihre Kleider nochmals, so wie ihre ganze Wohnung, einem durchgreifenden Reinigungsverfahren unterworfen haben.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Correctionshausstrafe von ein nem bis drei Monaten belegt.

§. 31.

Damit es auch dem Unbemittelten möglichst leicht werde, bei einer so schnell gefährlich werdenden Krankheit, ärztlichen Beistand zu erhalten, sollen die Gemeindegassen für alle Cholerafranke ohne Ausnahme rüchichtlich der Gebühren der Aerzte und Chirurgen, so wie der Apothekerkosten, haften und solche Kosten nöthigen Falls sogleich vorlegen.

Diese Vorlage muß ihnen hiernächst wieder von denjenigen ersetzt werden, welche dieselbe veranlaßt haben und zum Wiederersatz für bemittelt genug erachtet werden.

Ganz unbemittelte Gemeinden werden hierbei, nach Umständen, aus allgemeinen Staatsmitteln unterstützt werden, worüber das Ministerium des Innern und der Justiz zu verfügen hat.

Die Aerzte, Chirurgen und Apotheker haben ihre genau zu specifirenden Rechnungen 4 Wochen nach der Genesung oder nach dem Tode desjenigen, welcher an der Cholera erkrankt war, bei der Ortscommission um so gewisser einzureichen, als sie sonst ihrer Ansprüche an die Gemeindegassen gänzlich verlustig werden.

§. 32.

Sollte es nöthig werden, in einem Orte wegen des Ausbruchs der Seuche Aenderungen in dem bisherigen Geschäftsgange der Administrativ- und Gerichtsbehörden eintreten zu lassen, so wird hierüber besondere Verfügung von dem Ministerium getroffen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 12. Sept. 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

D i e n s t a n t h e i t.

Bei der nach Maasgabe der vorstehenden allerhöchsten Verordnung zu bildenden Ober-Sanitäts-Commission haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog,

A.) zum Vorstande:

den wirklichen Geheimenrath und Regierungspräsidenten von Biegeleben;

B.) zu Mitgliedern:

den Geheimen Staatsrath Freiherrn Dr. von Bedekind, den Geheimenrath Freiherrn Dr. von Hessert, den Ministerialrath von Kuder, den Regierungsrath Freiherrn von Stark und den Medicinrath Dr. Graff,

sammmtlich dahier, allergnädigst zu ernennen geruht.

(Die auf diese Verordnung bezügliche Instruction folgt in der nächsten Nummer des Regierungsblatts.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 60.

Darmstadt am 16. September 1831.

I n s t r u c t i o n

zur Vollziehung der Verordnung vom 12ten September 1831 für die Ortscommissionen, Bezirkscommissionen und Provinzial-Sanitäts-Commissionen.

O r t s c o m m i s s i o n e n.

§. 1.

Die Ortscommissionen haben die Verpflichtung, sowohl Alles anzuwenden, was zur Abhaltung der morgenländischen Brechruhr von ihren Orten, als auch Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche dieser Krankheit anzuwendenden Maasregeln erforderlich seyn mögte.

Man versteht sich zu ihnen, daß sie hierbei mit größter Sorgfalt und Pünktlichkeit, mit wahrer Theilnahme an den Leiden der Menschheit verfahren und damit die so nothwendige Strenge der Maasregeln weniger fühlbar machen, eher Geneigtheit dafür, als Widerwillen dagegen erwecken werden.

Mit unablässiger Aufmerksamkeit haben sie über den Gesundheitszustand der Ortseinwohner zu wachen.

In Bezug hierauf tritt die Commission, um die nöthigen Beratungen zu pflegen, wöchentlich zwei- bis dreimal, nach Umständen täglich, in einer bestimmten Stunde zusammen.

Auch hat sie Geschäftsabtheilungen unter ihre Mitglieder zu machen, damit ihre Geschäfte um so schneller besorgt werden können.

§. 2.

Damit die Ortscommissionen fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheitszustand ihres Orts in Kenntniß blieben, haben sie durch häufig anzustellende persönliche Nachforschungen über den Gesundheitszustand der Einwohner sich genau zu unterrichten und jeden etwa vorkommenden Erkrankungsfall ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 3.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die für das Publicum abgefaßten Belehrungen möglichst verbreitet werden.

§. 4.

Unverzüglich nach ihrer Einsetzung haben sie die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß die so überaus nöthige Reinlichkeit in den Strassen sowohl, als auch in den Häusern, Wohnungen und Höfen gehandhabt und Alles entfernt werde, wodurch die Luft verunreinigt werden könnte.

Einer besonderen Aufmerksamkeit sind in eben gedachter Beziehung die Schulstuben, Schauspielhäuser, Wirthshäuser und Schenken, ferner die Schlachtereien, Gerbereien, Seifensiedereien u. hinsichtlich der bei denselben, unbeschadet des Gewerbsbetriebs, zu beachtenden Reinlichkeit zu unterwerfen.

§. 5.

Auch eine besondere Aufmerksamkeit haben die Ortscommissionen der nöthigen Bekleidung, Nahrung und den Lagerstätten der Armen zu widmen und in der Beziehung die nöthig scheinende Vorsehung zu treffen und für Abhülfe des erscheinenden Mangels, wo solches durchaus nothwendig erscheint, zu sorgen. Sie werden zu dem Ende auf öffentliche Speiseanstalten, etwa mit Rumpfortischer Suppe oder ähnlicher nahrhafter und leicht zu bereitender Kost, aufmerksam gemacht.

§. 6.

Sollten die Ortscommissionen Errichtung von Reinigungs- (Desinfections-) und Contumaz-Anstalten zur Aufbewahrung der der Krankheit verdächtigen Personen oder verdächtiger Waaren für nöthig erachten, so haben sie hierzu geeignete Locale alsbald in Aussicht zu nehmen. Eben so werden sie auch, insofern sie sich für Errichtung von Hospitälern bestimmen, dazu möglichst abgelegene und sonst geeignete Häuser alsbald auswählen und zu dem beabsichtigten Gebrauche die geeigneten Vorbereitungen treffen, daß es, erforderlichen Falls, an den bedürfenden Geräthschaften und nöthiger Wartung nicht fehle.

§. 7.

Damit es den Ortseinwohnern nicht an Pflege und Wartung, wenn solche nothwendig werden sollte, fehle, werden sich die Ortscommissionen um die gehörige Anzahl von tüchtigen Heilgehülfen und Krankenwärtern umsehen, und, wo solches möglich, dafür sorgen, daß diese Heilgehülfen und Krankenwärter schon im Voraus in ihren Geschäften unterwiesen werden.

§. 8.

Wenn sich die Ortscommissionen in grösseren Städten für Abtheilung dieser in Districte entscheiden, so haben sie für jeden District Vorsteher, welche in denselben wohnen müssen, zu bestel-

len, welchen obliegt, die von der Commission ergriffenen Maaßregeln zur Ausführung zu bringen und deren Vollzug zu überwachen.

Sie werden denselben desfalls die erforderliche Anweisung ertheilen und sich über deren genaue Befolgung zu vergewissern suchen. Eben so sind, wenn es für nothwendig befunden wird, für die Districte Aerzte zu bestellen, welche in diesen Districten die Geschäfte des Physicus zu verrichten haben.

§. 9.

(Zu §. 6. der Verord.)

Scheint der Ortscommission der mit Umgehung der Verordnung vom 1. Aug. d. J. angekommene Fremde oder das eingebrachte Vieh oder die eingeführten Waaren verdächtig, so werden sie nach §. 11. der Instruction vom 29. Aug. 1831 verfahren oder sie in die etwa errichtete Contumaz-, Quarantäne- und Desinfection-Anstalt verbringen und damit nach Vorschrift der Anlage unter Nr. 1. verfahren lassen.

§. 10.

(Zu §. 7.)

Die Ortscommissionen haben, so oft sich in ihren Orten ein verdächtiger Erkrankungs- oder Todes-Fall ereignet, davon augenblicklich der ihnen vorgesetzten Behörde berichtliche Anzeige zu machen.

§. 11.

Sobald sich ein so verdächtiger Erkrankungs- oder Sterb-Fall ereignet, daß die Ortscommission den Ausbruch der Cholera annehmen zu müssen glaubt, so hat sie hiervon aufs Schnellste den Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen; etwa auch die Absperrung der verdächtigen Wohnung oder des verdächtigen Hauses vorläufig zu verfügen. Erklärt der Bezirksarzt in diesem Falle, daß wirklich ein Cholerafall vorliege, so hat die Ortscommission über die dauernde Absperrung der angesteckten Wohnung oder des angesteckten Hauses zu beschließen.

§. 12.

Die Absperrung geschieht entweder durch die Sicherheitswachen, durch Polizeisoldaten, oder, erforderlichen und möglichen Falls, durch Militär. Zum Zeichen der Absperrung ist eine Tafel mit der Inschrift »Cholera« an das Haus zu hängen und offene Hofräume sind mit einem Seile einzuschließen. Zur Nachtzeit ist die Umgebung des Hauses so zu beleuchten, daß die Wache Alles hinlänglich übersehen kann.

§. 13.

Man erwartet von den Ortscommissionen, daß sie überhaupt die Absperrungsmaaßregel ihrem Zwecke entsprechend, aber möglichst wenig drückend für die Abgesperrten zur Ausführung bringen werden. Ist ein grosser Hof oder Garten beim Hause, so wird in der Regel das Herum-

gehen in demselben gestattet werden können. Eben so sind die Hausbewohner nicht an Besorgung ihres Viehes in der Hofraithe zu hindern.

§. 14.

Für das Ueberbringen der Arzneien, Victualien und sonstiger Bedürfnisse in die abgesperrte Wohnung oder das abgesperrte Haus sorgt die Ortscommission durch eigens dazu zu bestellende Personen, welche die zu überbringenden Sachen entweder im Hofe oder in der offenen Hausthüre oder an irgend einem andern schicklichen Orte abzustellen haben; nach Entfernung dieser Personen nehmen die Abgesperrten die Sachen in Empfang. Ist Geld aus dem inficirten Hause zu bezahlen, so muß dasselbe in einen von dem auswärtigen Diener mitzubringenden, mit Essig oder Chlormwasser gefüllten Teller gelegt und von Letzterem hierauf abgetrocknet werden. Auf ähnliche Weise sind Geräthschaften, deren Rückgabe aus den angesteckten Häusern unerläßlich ist, vorher zu reinigen. Die Ortscommission wird dafür sorgen, daß die erforderliche Quantität Chlorkalk in das angesteckte Haus geliefert wird, damit die nöthigen Räucherungen darinn vorgenommen werden können.

Auch wird sie nicht auffer Acht lassen, daß die abgesperrten Wohnungen oder Häuser stets im Auge behalten werden, damit die Abgesperrten augenblicklich ihre etwa dringende Bedürfnisse (z. B. ärztliche Hülfe und Arzneien) befriedigt erhalten können.

§. 15.

(Zu §. 7. u. 10.)

Zur Absperrung ganzer Strassen oder einzelner Abtheilungen derselben ist nur dann zu schreiten, wenn sich eine solche Zahl angesteckter Häuser in denselben befindet, daß deren Bewachung im Einzelnen nicht wohl ausführbar ist. — Sie kann besonders da unterbleiben, wo die Strassen eine bedeutende Breite haben oder die Häuser durch Zwischenräume geschieden sind.

Was für abgesperrte Häuser vorgeschrieben ist, findet auch auf abgesperrte Strassen Anwendung.

In der Regel kann nur den Bewohnern der abgesperrten Häuser und Strassen der Austritt aus denselben erlaubt werden, welche hierzu des öffentlichen Dienstes wegen genöthigt sind, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich in einem befriedigenden Gesundheitszustande befinden und daß sie sich vor ihrem Austritte der erforderlichen Reinigung unterworfen haben.

§. 16.

(Zu §. 8. u. 10.)

Bei von der Provinzial-Regierung etwa verfügter Ortsperre wird die Ortscommission die ihr desfalls vorgeschriebenen Maasregeln pünktlichst vollziehen und zu diesem Ende sich namentlich mit dem Commandanten des Sperrcordons augenblicklich und auf geeignete Weise in Verbindung setzen und solche unterhalten.

Für diejenigen Einwohner, welche die gesperrten Orte verlassen wollen, ist ein Erlaubnißschein dazu von Seiten der Ortscommission erforderlich. Diesen Schein darf dieselbe nur dann ausstellen, wenn jene Einwohner entweder,

- 1) falls eine Contumaz- oder Quarantäne-Anstalt errichtet worden ist, darinn die von der Bezirkscommission vorgeschriebene Zeit isolirt gewesen sind, oder,
- 2) wenn eine solche Anstalt nicht errichtet worden ist,
 - a) nachgewiesen haben, daß sie in der letzten Zeit, deren Dauer die Bezirkscommission bestimmen wird, völlig gesund waren und weder in einem inficirten Hause, noch in einer inficirten Strasse gewohnt haben,
 - b) ihre Kleider, welche sie tragen, und ihre Effecten, welche sie mitnehmen, einer Reinigung (Desinfection) durch Abwaschung mit Essig oder einer Chlorkalkauflösung oder durch Räucherung mit Chlor- oder Salpetersäure-Dämpfen unterworfen haben, (vergl. Anweisung hierzu im Anhange unter Nr. 2.)
 - c) vor ihrer Abreise ein Bad mit Chlorkalk genommen haben oder mit einer verdünnten Chlorkalkauflösung über den ganzen Körper abgewaschen worden sind.

Zur Versicherung über die Erfüllung und um die Ausführungen dieser Bedingungen unter 2. b. u. c. möglich zu machen, hat die Ortscommission das geeignete Local einzurichten und die dazu erforderlichen Diener zu bestellen.

Sind nach der Verfügung der oberen Behörde zur Verproviantirung eines abgesperrten Orts Rastelle (vergl. Anhang unter Nr. 3.) errichtet, so wird die Ortscommission dafür Sorge tragen, daß dort die erforderlichen Lebensmittel auf zweckmäßige Weise, unter gehöriger Unterweisung des deßfalligen Dienstpersonals, abgeholt und hiernächst an die Ortseinwohner abgegeben werden.

§. 17.

(Zu §. 13. u. 14.)

Die Uebertreter der etwa angeordneten Sperren sind nach ihrer alsbaldigen Habhaftwerdung nach der Uebertretung sogleich innerhalb der Sperre zu verbringen.

Die Wachtposten, welche gegen die Vorschrift sich innerhalb der Sperre begeben haben, sind sogleich auf angemessene Weise zu isoliren und zu reinigen.

§. 18.

(Zu §. 17 — 21.)

Es wird den Ortscommissionen nicht entgehen, daß die Errichtung von Hospitälern immer wünschenswerth ist, da aber dringend nothwendig wird, wo sich in einem Orte eine Menge von Armen befindet, welche enge bei einander wohnen und bei denen die so durchaus nothwendige Reinlichkeit nicht erreicht und erhalten werden kann.

Die Ortscommissionen werden, so lange solches nur immer möglich ist, den auf Aufnahme in das etwa errichtete Hospital gehenden Wünschen zu entsprechen suchen. Da, wo aber nach

der Verordnung ein Zwang zur Verbringung in das Hospital eintreten darf, werden sie diesen Zwang nur in den dringendsten Fällen anwenden. Sie werden hierbei besonders die Armuth, den Mangel an Raum und an Hülfe leistenden Personen berücksichtigen.

Für das Verbringen der Kranken ins Hospital werden sie für Sänften oder für ähnliche Transportmittel Sorge tragen und wegen deren jedesmaligen Reinigung und Räucherung mit Chlor nach dem Gebrauche die geeignete Vorsehung treffen. Sie werden darauf sehen, daß die Träger sich nach jedem Transporte mit Essig oder einer verdünnten Auflösung von Chlorkalk waschen und ihre Kleider mit Chlordämpfen durchräuchern.

Sie werden ferner darauf sehen, daß diejenigen, welche in dem Hospitale genesen, vor ihrer Entlassung aus dem Krankenzimmer ein Bad mit Seife oder Chlor nehmen, mit reiner Wäsche versehen und dann noch, nach ärztlichem Ermessen, eine Zeit lang isolirt werden.

Diese Isolirung wird am besten in einer in einem besonderen Hause einzurichtenden Wohnung zu bewirken seyn. Sollte indessen die Einrichtung einer solchen besonderen, von dem Hospitalgebäude getrennten Wohnung mit allzu vielen Schwierigkeiten verbunden seyn, so muß wenigstens die Isolirung im Hospitale selbst in einem von den Krankenzimmern möglichst entlegenen Locale erfolgen.

Die erforderliche Reinigung des ganzen Hospitals, nach gänzlichem Aufhören der Epidemie, wird durch eine starke im Anhang unter Nr. 4. angegebene Chlorräucherung und nach Maassgabe der Bestimmungen im §. 15. der Verordnung bewirkt. Ausserdem ist dasselbe auch noch 14 Tage lang dem freien Durchzuge der Luft auszusetzen, ehe dasselbe wieder zu anderen Zwecken benutzt wird.

Alle im Hospitale befindliche Effecten werden, je nachdem ihre Qualität es erfordert, entweder mit Essig, mit Lauge oder am besten mit einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen oder mit Chlordämpfen durchräuchert, oder, nach §. 27. der Verordnung, verbrannt.

§. 19.

Es sind von den Ortscommissionen, nach Ausbruch der Krankheit im Orte, Krankenlisten nach dem in dem Anhang unter Nr. 5. gegebenen Formulare genau aufzustellen, und, je nach dem grösseren oder geringeren Stande der Krankheit, täglich oder alle zwei Tage der Bezirkscommission zu übersenden. Sollten nach der letzten Krankenliste weitere Kranken sich nicht ergeben haben, so ist auch davon der Bezirkscommission Nachricht zu geben, damit solche von dem Stande der Krankheit stets in Kenntniß bleibt.

§. 20.

(§. 23.)

Hat sich die Ortscommission dafür nicht ausgesprochen, schon bei dem ersten Ausbruche der Krankheit die Schulen, Kirchen und übrigen, im §. 23. der Verordnung bemerkten Locale zu

schließen, so wird es doch stets rathlich seyn, wenigstens diejenigen dieser Locale sogleich zu schließen, welche in der Nähe eines angesteckten Hauses oder in der angesteckten Strasse oder auch nur in deren Nähe liegen. Daß die entfernteren, nicht geschlossenen Locale dieser Art täglich, so lange ein Cholerafranker im Orte ist, aufs Sorgfältigste gereinigt, gelüftet und hierauf mit Chlor- oder Salpetersäure-Dämpfen ausgeräuchert werden, darüber werden sie strenge wachen. Sie haben darauf genau zu sehen, daß überdies in den Gaststuben der Wirthe stets Gefässe mit einer Auflösung von Chlorkalk aufgestellt werden und die Erneuerung der Auflösung an jedem Tage wiederholt vor sich geht.

§. 21.

(Zu §. 24.)

Die Ortscommission hat darauf zu sehen, daß die Reinigung der Briefe (nach Anleitung unter Nr. 6. des Anhangs) vorgenommen und daher auch die desfallige Anstalt getroffen wird; auch sich möglichst zu versichern und darüber zu wachen, daß das vorgeschriebene Reinigungsvorgehen bei den Briefen, welche nicht mit der Post gehen, sondern auf andere Art abgefordert werden, nicht umgangen wird.

§. 22.

(Zu §. 29.)

Stirbt ein Cholerafranker, so muß der Körper desselben, so bald er von dem Arzte oder der Leichenbeschau für wirklich todt erklärt worden, sogleich mit Chlorkalkauflösung übergossen und alsbald zu der nach §. 29. der Verordnung bestimmten Zeit beerdigt werden. Zur Bestattung der Verstorbenen sind gewisse Wagen, welche nur zu diesem Zwecke gebraucht werden dürfen, zu bestimmen und auf eine der Ortscommission schicklich scheinende Art einzurichten. Diese Wagen müssen nach jedesmaligem Gebrauche gereinigt werden. — Die ausserhalb der Friedhöfe zur Beerdigung etwa nöthig befundenen und bestimmten Plätze müssen vor ihrer Verwendung zu diesem Zwecke mit Plankenzäunen, wenigstens mit gehörig tiefen und breiten Gräben, umgeben werden.

Die Ortscommission hat darauf zu sehen, daß die Särge nur von Tannenholz und mit platten Deckeln gefertigt, auch nach Einlegen der Leichen in dieselben in den Fugen mit Harz ausgegossen werden.

§. 23.

Die Ortscommissionen werden nicht unterlassen, darauf zu achten, daß alle diejenigen Personen, welche in Berührung mit Cholera-Kranken und Verstorbenen gekommen sind, namentlich die Heilgehülften, die Wärter, Wärterinnen, so wie auch diejenigen, welche sich mit der Reinigung der Krankenhäuser, Krankenzimmer und Effecten befaßt haben, sich alsbald, und ehe sie zu anderen gesunden Personen kommen, einer gehörigen Reinigung unterwerfen.

§. 24.

(Zu §. 31.)

Die den Ortscommissionen übergeben werdenden Rechnungen der Aerzte und Apotheker ha-

ben jene mit den aufgestellten Krankenlisten zu vergleichen, ihre etwaigen besfalligen Bemerkungen beizufügen und an den Gemeindevorstand abzugeben, welcher jene Rechnungen an die Bezirkscommission einsendet und seine Bemerkungen in der Beziehung beifügt, ob und welchen Theil der Kosten die Gemeindeflasse zu übernehmen habe.

B e z i r k s c o m m i s s i o n e n .

§. 25.

Die Bezirkscommissionen sind, so weit solches angeht, verpflichtet, durch einzelne ihrer Mitglieder von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften ihres Bezirks bereisen zu lassen, um sich von der pünktlichen Erfüllung der den Ortscommissionen obliegenden Pflichten zu überzeugen. Etwaigen, sich hierbei herausstellenden Mängeln werden sie abhelfen, oder, nach Befund, desfalls Anträge an die obere Behörde stellen. Bei diesen Visitationsreisen werden dieselben, wie man von ihnen erwartet, durch freundliche, ansprechende Belehrung, so wie überhaupt durch eine rege Theilnahme verrathendes Benehmen für die getroffenen und zu treffenden Maaßregeln empfänglich zu machen suchen.

§. 26.

Die Bezirkscommissionen haben namentlich darauf zu sehen, daß die Apotheken des Bezirks sich in gehörigem Stande befinden und insbesondere die vorzüglich gebrauchten Mittel in erforderlicher Quantität und Qualität vorhanden sind.

§. 27.

Ueber jeden verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfall, welcher ihnen von der Ortscommission angezeigt wird oder der ihnen sonst zur Kenntniß kommt, haben sie sogleich durch ihre ärztlichen Mitglieder die erforderliche Untersuchung anstellen, sofort die ihnen etwa nothwendig scheinenden Verfügungen an die Ortscommission ergehen zu lassen und von Allem der Provinzial-Regierung berichtliche Anzeige zu machen.

§. 28.

(Zu §. 7.)

Ob hinlängliche Gründe für eine etwa von der Ortscommission vorläufig verfügte Sperre von Wohnungen, Häusern oder Strassen vorhanden sind, wird die Bezirkscommission nach allen hierbei zu beobachtenden Verhältnissen und Umständen wohl erwägen und darnach ihre Genehmigung zur dauernden Absperrung ertheilen oder solche wieder aufheben, so wie auch dieselbe, im Widerspruche mit der Ortscommission, anordnen, wenn sie es für nöthig hält.

§. 29.

(Zu §. 8. u. 11.)

Sollte es den Bezirkscommissionen nach Umständen erforderlich erscheinen, ganze Orte ihres Be-

Bezirks abzusperren, so werden sie deshalb motivirte Anträge an die Provinzial-Regierung stellen. Ist hierauf diese Sperre verfügt, so haben sie sich angelegen seyn zu lassen, daß die desfalligen Anordnungen gehörig ausgeführt, dagegen aber auch die Einwohner der gesperrten Orte mit den erforderlichen Arzneien, mit den in den gesperrten Orten nicht zu erhaltenden Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen versorgt werden. Zu dem Zwecke werden sie etwa für die alsbaldige Anlegung von Kastrallen besorgt seyn und zu deren gehörigem Gebrauche das Nöthige verfügen.

§. 30.

(Zu §. 7., 15. u. 16.)

Die Bezirkscommission hat, wenn sie die Aufhebung der Häuser- und Strassen-Sperre verfügt, in den Fällen, wo solches von ihrer Verfügung noch abhängt, zugleich die Zeit zu bestimmen, welche als Quarantäne vorerst noch auszuhalten ist, und hierbei die etwa desfalls schon gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. Sie wird auch nicht unterlassen, sich über die Erfüllung der Bedingungen zu verlässigen, die sie bei jenem Beschlusse zu machen für nöthig gefunden.

§. 31.

(Zu §. 4.)

In der Regel ist der Bezirksarzt zur Behandlung der im Hospitale befindlichen Kranken zu bestimmen; wo solches indessen nicht der Fall seyn kann, namentlich wenn derselbe schon zu sehr auf andere Weise in Anspruch genommen ist, hat die Bezirkscommission hierzu einen practischen Arzt zu requiriren, von dieser Requisition übrigens augenblicklich die Provinzial-Regierung in Kenntniß zu setzen.

Zur Handhabung der Polizei in dem Cholerahospital, so wie zur gehörigen Behandlung der darinn befindlichen Kranken, wird die Bezirkscommission, mit Berücksichtigung der Local- und sonstigen Verhältnisse, ein möglichst kurzes, deutlich gefaßtes Regulativ erlassen und sich periodische Berichte über den Bestand des Hospitals von dem Hospitalarzte erstatten lassen.

§. 32.

Aus den ihnen von den Ortscommissionen zukommenden Krankenlisten haben sie von 8 zu 8 Tagen eine Bezirkskrankenliste aufzustellen, mit den ihnen etwa nöthig scheinenden Bemerkungen zu versehen und an die Provinzial-Regierung einzusenden.

§. 33.

Die Bezirkscommissionen werden, wo es ihnen nöthig scheint, den practischen Aerzten, welche in ihren Bezirken Cholerafranke behandeln, zur Pflicht machen, auf die gehörige Reinlichkeit und tagtägliche Erneuerung der Luft, sowohl in den Zimmern, als auch in den Gängen der von ihnen besorgt werdenden Häuser, zu sehen, auf's Nachdrücklichste die Angehörigen des Kranken, so wie die Krankenwärter, anzuweisen, für die möglichste Entfernung aller giftigen

genden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere aber der Ausleerungen der Kranken, Sorge zu tragen. Nicht weniger werden sie den Aerzten und Geistlichen, wo solches nöthig scheint, anempfehlen, in Bezug auf sich selbst alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden, um nach statt gefundenen Besuchen bei Cholerafranken das Ansteckungsgift nicht in noch gesunde Häuser überzutragen.

§. 34.

(Zu §. 29.)

Bei der Bestimmung von Begräbnisplätzen ausserhalb des Orts werden sie vorzüglich beachten, daß solche möglichst in Gegenden verlegt werden, welche von Land- und anderen gangbaren Strassen entfernt, und, wo thunlich, nach Norden oder Nordost gelegen sind.

§. 35.

(Zu §. 31.)

Die ihnen von den Gemeindevorständen zukommenden Kostenrechnungen werden sie an die Provinzial-Regierung alsbald einsenden und solche rücksichtlich des Betrags sowohl, als auch rücksichtlich des von den Gemeindefassen zu übernehmenden Antheils begutachten.

Provinzial-Sanitäts-Commission.

§. 36.

Die Regierungen, als Provinzial-Sanitäts-Commissionen, haben den Physicat-Physiker, welcher, nach §. 2. (1. a.) d. B., Mitglied der Ortscommission seyn soll, zu bestimmen. Sie haben darüber zu wachen, daß die ihnen untergebenen Sanitätsbehörden ihre Pflichten getreu erfüllen, sich stets über den Gesundheitszustand der Bewohner der Provinzen im Allgemeinen in Kenntniß zu erhalten, darüber der Ober-Sanitäts-Commission periodisch zu berichten, so wie auch die ihnen etwa nöthig erscheinenden neuen gesetzlichen Bestimmungen, Anordnungen und Verfügungen, die ihre Competenz überschreiten, alsbald in Antrag zu bringen.

Insbefondere werden sie auch die den einzelnen Bezirken etwa abgehende nöthige ärztliche Hülfe durch Abscheidung practischer Aerzte zu verschaffen wissen.

§. 37.

(Zu §. 8.)

Findet sich die Regierung veranlaßt, sey es auf den Antrag einer Bezirkscommission oder aus eigener Bewegung, eine Ortssperre anzuordnen, so wird sie solche so wenig drückend als möglich für die Ortseinwohner einrichten, daher namentlich den Cordon so ziehen lassen, daß ein hinlänglich großer Raum zu Spaziergängen für die gesunden Einwohner übrig bleibt, daß die Bestellung des Feldbaues, so wie das Abholen der zu ihrer Nahrung dienenden Früchte und

Gemüse, so wie des Viehfutters in der Gemarkung, nicht unmöglich gemacht wird. In letzterer Beziehung wird sie erwägen, ob es zweckmäßig und ausführbar ist, den Cordonskreis des Tags über zu erweitern, des Abends aber bis dicht um den Ort zu verengen. Auch wird sie, wenn es die Bequemlichkeit der Abgesperrten erfordert, die Errichtung von Rastellen verfügen.

Darmstadt am 13. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Trygophorus.

Anhang zur Instruction.

1) Verfahren in Betreff der Waaren.

Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Zu jenen werden alle gerechnet, welche eine rauhe, lockere, fellige oder haarige Oberfläche besitzen, namentlich Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flach, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Fuchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Berg und Wolle, rohe Baumwolle.

Die übrigen, meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung, aber ihre Emballage muß unter dem unter Pos. 4. der Verordnung vom 1. August d. J. unterstellten Falle gereinigt werden. Dies geschieht durch Abwaschen der die Waaren enthaltenden Kisten und Fässer mit einer Chlorkalkauflösung. Alle abgenutzte Emballage, altes Tauwerk, Stricke, Packleinen und dergleichen ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuem zu vertauschen.

2) Zu einer solchen Auflösung ist in der Regel ein Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser genügend.

Zu den Salpetersäure-Räucherungen schüttet man in eine Schale von Porzellan, Glas oder Steingut etwa ein Loth fein pulverisirten Salpeter und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt.

3) Rastelle.

Unter Rastell versteht man einen hölzernen Schoppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in 3 Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene für dessen Bewohner, deren andere, an der Seite des gesperrten Orts befindliche für die Einwohner dieses letzteren bestimmt ist, während in der mittleren Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten statt findenden Verkehr die Aufsicht führenden Officianten sich befinden.

- 4) Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16—18 Loth concentrirte Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Der Braunstein wird mit dem Kochsalze sorgfältig gemengt, das Gemenge in eine Schale von Glas, Porzellan oder Steingut gebracht und sodann die verdünnte Schwefelsäure hinzugegossen. Hierauf wird das Gemisch in den auszuräuchernden Raum hineingestellt und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten, diese Räucherung aber an den folgenden Tagen noch mehreremale wiederholt.

5)

T a b e l l e

über die in der Gemeinde N. N. von der Cholera befallenen Personen
vom bis

Nr. des Hauses.	Des Erkrankten		Alter.	Ist erkrankt den		Genesen den		Gestorben den		Anmerkungen.
	Vorname.	Nachname.		Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.	Monat.	

- 6.) Zum Räuchern der Briefe wird ein hölzerner Kasten verfertigt, welcher von unten nach oben in 3 Theile getheilt ist. In dem obersten Drittel befindet sich ein Rost von Eisendrath, worauf die Briefe mit einer Zange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Gefach eine Pfanne mit Essig und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theil Schwefel, 1 Theil Salpeter und 2 Theilen Kleie) gesetzt und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe 5 Minuten, um ihre äußere Reinigung zu bewirken, dem Rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pflöckchen vielfach durchstoßen und dann wieder durch 5 Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und den aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden. Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, erhalten sie den Sanitätsstempel.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 61.

Darmstadt am 22. September 1831.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Gießen im bevorstehenden Winterhalbjahre vom 24. October 1831 an gehalten werden sollen, und, nach einer höchsten Verordnung vom 5. März 1821, an dem festgesetzten Tage bestimmt ihren Anfang nehmen werden.

T h e o l o g i e

Evangelisch-theologische Facultät.

Den Psalms erklärt wöchentlich fünfmal von 10 — 11 Uhr Professor Dr. Pfannkuche.

Das Evangelium Johannis wöchentlich fünfmal von 2 — 3 Uhr geistl. Geheimrath und Professor Dr. Kühnöl.

Den Brief Pauli an die Römer wöchentlich dreimal von 10 — 11 Uhr Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach.

Die evangelischen Pericopen, in Beziehung auf deren practische Behandlung, wöchentlich viermal Professor Dr. Erösmann.

Die Uebungen der exegetischen Gesellschaft in Auslegung des neuen Testaments setzt auf die gewohnte Weise und in den üblichen Stunden fort Licentiat der Theologie und Dr. der Philosophie Kettig.

Die ältere christliche Religions- und Kirchen-Geschichte trägt vor wöchentlich fünfmal von 11 — 12 Uhr Derselbe.

Die Dogmatik wöchentlich fünfmal von 1 — 2 Uhr geistl. Geheimrath und Professor Dr. Kühnöl.

Die Symbolik wöchentlich zweimal von 11 — 12 Uhr Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Die theologische Moral wöchentlich viermal von 9 — 10 Uhr Kirchenrath und Professor Dr. Dieffenbach; dieselbe Professor Dr. Erösmann wöchentlich viermal.

Die Pastorallehre, mit Berücksichtigung des protestantischen Kirchenrechts und der kirchlichen Landesverordnungen, wöchentlich zweimal von 11 — 12 Uhr Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Die Pastorallehre, mit Ausnahme der Homiletik und Catechetik, wöchentlich dreimal Professor Dr. Erösmann.

Ein Examinatorium über Kirchengeschichte, Dogmatik und Moral hält wöchentlich viermal von 3 — 4 Uhr Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Catholisch-theologische Facultät.

Die Einleitung in die gesammte Theologie trägt vor, nach von Drey's Handbuche, Professor Dr. Staudenmaier.

Die philosophische und literarische Einleitung in das Studium der christlichen Kirchengeschichte lehrt wöchentlich eine Stunde Professor Dr. Locherer.

Die allgemeine christliche Kirchengeschichte von Christus bis Carl den Großen trägt vor nach M. Dannenmayr Inst. Hist. Eccl. N. T. wöchentlich in acht Stunden Derselbe.

Die specielle Kirchengeschichte der drei letzten Jahrhunderte lehrt in zwei Stunden wöchentlich, nach eigenen Pläne, Derselbe.

Die Patrologie erläutert eben Derselbe wöchentlich zweimal.

Die christliche Dogmatik, in Verbindung mit der Dogmengeschichte, trägt vor Professor Dr. Staudenmaier.

Die christliche Sittenlehre trägt vor, nach eigenen Heften, in wöchentlich sechs Stunden von 11 — 12 Uhr Professor Dr. Lüst.

Die Homiletik Derselbe, nach A. Reichenberger's Pastoralanweisung, wöchentlich in drei Stunden.

Die Catechetik Derselbe wöchentlich in zwei Stunden.

Anmerk. Die Vorlesungen über biblische Exegese und Archäologie, wie über die Einleitung in das alte und neue Testament, werden im schmalen Breite angezigt werden.

Rechtswissenschaft.

Eine philosophisch-historische Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft, mit Hinweisung auf Falk's Lehrbuch der juristischen Encyclopädie, trägt Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr vor Professor Dr. Müller.

Das Naturrecht und die Philosophie der positiven Gesetze lehrt, nach von Gros, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr Professor Dr. v. Grosman.

Die Philosophie des Rechts (Privat-, Staats- und Völker-Rechts) oder das s. g. Naturrecht, in Verbindung mit der s. g. Philosophie des positiven Rechts, trägt in vier näher zu bestimmenden Stunden der Woche vor Privatdocent Dr. Röder.

Die Institutionen des römischen Rechts erklärt, nach Mackeldey's Lehrbuche, Geheimer Rath und Professor Dr. v. Löhr täglich von 2 — 3 und dreimal von 10 — 11 Uhr.

Die Pandecten trägt vor, nach v. Wening-Ingenheim's Lehrbuche, Oberappellationsgerichtsrath und Professor Dr. Marejoll täglich von 9 — 10, 11 — 12 und 2 — 3 Uhr.

Die Lehre vom Erbrechte nach römischem Rechte, verbunden mit einem Examinatorium über diesen Rechtsstheil, trägt in noch näher zu verabredenden Stunden vor Professor Dr. Müller.

Das französische Civilrecht (Code civil) trägt nach der Legalordnung Derselbe täglich von 2 — 3 und 4 — 5 Uhr vor.

Die Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts lehrt, nach Hugo, Geheimer Rath und Professor Dr. v. Löhr täglich von 8 — 9 und dreimal von 10 — 11.

Das Lehnrecht erklärt, nach dem Lehrbuche von Pütz, Geheimer Justizrath und Professor Dr. Stichel fünfmal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Das heutige deutsche Privatrecht (mit Ausschluß des Lehns-, Handlungs- und Wechsel-Rechts) lehrt, nach eigenem Plane, mit Verweisung auf Eichhorn's Einleitung (Göttingen 1829), täglich von 5 — 6 Professor Dr. Weiß.

Das Handlungs- und Wechsel-Recht erläutert, mit steter Berücksichtigung des Code de commerce, nach seinem Grundrisse (Gießen 1830), Mittwoch und Samstag von 4 — 5 Uhr Derselbe.

Die deutsche Staaten- und Rechts-Geschichte, nach v. Lindelof, trägt fünf bis sechs Stunden wöchentlich vor von 5 — 6 Uhr Professor Dr. v. Grolman.

Das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten lehrt täglich in noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Das Staats- (Verfassungs- und Verwaltungs-) Recht des Großherzogthums Hessen trägt, nach seinem Grundrisse (Gießen 1830), Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag von 9 — 10 Uhr vor Professor Dr. Weiß.

Dasselbe trägt, nach eigenem Plane, wöchentlich in drei näher zu bestimmenden Stunden vor der Privatdocent Dr. Sell.

Die Politik (Staatslehre, allgemeines Staatsrecht) oder die Lehre von der Verfassung und Verwaltung des Staats lehrt fünfmal wöchentlich in einer passenden Stunde Privatdocent Dr. Röder.

Eine Prüfung der philosophischen Grund- und Folge-Sätze des Strafrechts, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. eine Critik der wichtigsten s. g. Theorien des Criminalrechts, giebt als Anhang zu seinen Vorlesungen über Politik und Rechtsphilosophie wöchentlich zweimal unentgeltlich Derselbe.

Das gemeine deutsche Criminalrecht, nach Feuerbach's Lehrbuche, trägt in sechs näher zu verabredenden Stunden der Woche vor Privatdocent Dr. Sell.

Dasselbe lehrt, nach Feuerbach und mit Hinweisung auf die Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Particulargesetze, wöchentlich dreimal von 10 — 11 und dreimal von 1 — 2 Uhr Privatdocent Dr. Lippert.

Den gemeinen deutschen Criminalproceß, nach eigenem Plane und mit Rücksicht auf die besonderen Gesetze des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, lehrt viermal wöchentlich von 2 — 3 Uhr Derselbe.

Den Criminalproceß, mit Rücksicht auf das öffentliche Verfahren, trägt vor, nach eigenem Plane, dreimal wöchentlich in einer passenden Stunde Privatdocent Dr. Röder.

Das christliche Kirchenrecht lehrt, nach eigenem Leitfaden (Mainz 1829) und mit Verweisung auf Walther's Lehrbuch (Bonn 1831), viermal wöchentlich von 4 — 5 Uhr und in einer noch näher zu bestimmenden Stunde Professor Dr. Weiß.

Das gemeine catholische und protestantische Kirchenrecht lehrt, nach Walther und mit Berücksichtigung der

im Großherzogthum Hessen und im Herzogthum Nassau geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr Privatdocent Dr. Lippert.

Den bürgerlichen Proceß trägt vor täglich von 9—10 und viermal wöchentlich von 11—12 Uhr Geheimer Justizrath und Professor Dr. Stieckel.

Eine Anleitung zum Referiren giebt, nach eigenem Plane, nach vorzulegenden Civil- und Criminal-Acten, zweimal wöchentlich von 9—10 Uhr Privatdocent Dr. Lippert.

Eine Anleitung zur juristischen Praxis im Allgemeinen, mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit, verbunden mit Ausarbeitungen (jedoch ohne Beziehung auf Processualisches), mit Hinweisung auf Gendler's Anleitung zur gerichtlichen Praxis, erteilt in einer näher zu verabredenden Stunde Privatdocent Dr. Sell.

Zu Examinatorien erbiten sich über die Pandecten, deutschen bürgerlichen und Straf-Proceß in deutscher oder lateinischer Sprache Professor Dr. Müller, über beliebige Rechtstheile Professor Dr. Weiß, über Civilrecht und Criminalrecht, mit oder ohne Rücksicht auf gerichtliches Verfahren, in deutscher oder lateinischer Sprache Privatdocent Dr. Röder, über Civilrecht, Civilproceß und Criminalrecht Privatdocent Dr. Sell.

Heilkunde.

Geschichte der Arzneikunde sechs Stunden wöchentlich von 11—12 Uhr Professor Dr. Nebel.

Gesamte Anatomie des Menschen an Leichen und Präparaten täglich von 11—12 Uhr Professor Dr. Wilbrand.

Histologie und allgemeine Morphologie des menschlichen Körpers in zwei Stunden wöchentlich Professor und Professor Dr. Bernekind.

Den Bau des menschlichen Skelets in drei Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr Derselbe.

Den Bau und die Entwicklungsgeschichte des menschlichen Gehirns in vier Stunden wöchentlich von 1—2 Uhr Derselbe.

Die anthropotomischen Uebungen auf dem anatomischen Theater leitet täglich Derselbe.

Physiologie des Menschen, mit Rücksicht auf die Lebensäußerungen in den Thieren und Pflanzen, täglich von 2—3 Uhr Privatdocent Dr. Gergens.

Entwicklungsgeschichte der menschlichen Frucht Montags von 1—2 öffentlich Geheimer Medicinalrath, Professor Dr. Ritgen.

Die allgemeine Pathologie, nach Hartmann, in vier bis fünf Stunden wöchentlich Privatdocent Dr. Rau.

Die specielle Pathologie und Therapie der Entzündungen und der acuten Exantheme täglich von 8—9 und von 3—4 Uhr Geheimer Medicinalrath, Professor Dr. Walser.

Die specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten, nach Haase, in acht Stunden wöchentlich Privatdocent Dr. Rau.

Ueber den Einfluß geognostischer und climatischer Verhältnisse auf die Verbreitung und Umgestaltung der Krankheiten wöchentlich einmal unentgeltlich Privatdocent Dr. Gergens.

Geburtshülfe täglich von 2—3 Uhr Geheimer Medicinalrath, Professor Dr. Ritgen.

Pharmacodynamik, nach der zweiten Auflage seines Lehrbuchs, viermal wöchentlich von 4—6 Uhr Professor Dr. Vogt.

Receptirkunst, nach seinem Lehrbuche, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr Derselbe.

Pharmacognosie, mit Rücksicht auf die neuesten chemischen Analysen der einzelnen rohen Arzneimittel, wöchentlich fünfmal Privatdocent Dr. Merktenheimer.

Gerichtliche Arzneikunde sechs mal wöchentlich von 11—12 Uhr Professor Dr. Nebel.

Fortsetzung des clinischen Unterrichts und der clinischen Uebungen in den verschiedenen Zweigen der Heilkunst täglich von 1—5 Uhr Geheimrath Medicinalrath, Professor Dr. Balzer.

Fortsetzung des practisch-ärztlichen Unterrichts im academischen Hospitale täglich von 10—11 Uhr unter der Leitung Desselben.

Fortsetzung der medicinisch-chirurgischen Clinik im Bürgerhospitale täglich von 4—5 Uhr unter der Leitung des Geheimen Medicinalraths, Professors Dr. Ritgen.

Fortsetzung der geburtshülftlichen Clinik im Gebäuhause täglich von 3—4 Uhr und bei Geburten unter der Leitung Desselben.

Fortsetzung der Uebungen im Untersuchen Schwangerer wöchentlich zweimal von 1—2 Uhr unter der Leitung Desselben.

Unterricht im Bandagiren wöchentlich zweimal von 1—2 Uhr erteilt Derselbe.

Encyclopädie der Thierarzneikunde Medicinalcollegsassessor und Kreisthierarzt Dr. Big.

Die gesammte Anatomie der Hautthiere, verbunden mit Secirübungen, Derselbe.

Zoopharmacologie Derselbe.

Hufbeschlag Derselbe.

Ein Examinatorium über die verschiedenen Zweige der Heilkunde wird halten Privatdocent Dr. Rau.

Naturgeschichte.

Allgemeine Physiologie in einer Darstellung der graduellen Entwicklung der organischen Natur, nach der Schrift: „Darstellung der gesammten Organisation“, mit steter Erläuterung durch Wilbrand's und Ritgen's Naturgemälde, so wie durch Naturalien und Präparate aus der vergleichenden Anatomie, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr Professor Dr. Wilbrand.

Naturgeschichte des Thierreichs, nach seinem Handbuche (Gießen bei Meyer), in Verbindung mit Erläuterungen an den in der academischen zoologischen Sammlung vorhandenen Naturalien und an Abbildungen, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr Derselbe.

Anleitung zum Studium der cryptogamischen Gewächse, in Verbindung mit Excursionen, Samstag Nachmittags um 1 Uhr Derselbe.

Naturgeschichte des Hundes, mit Rücksicht auf dessen Rassen, Varietäten und Krankheiten, für Jäger und Liebhaber des Hundes, Medicinalcollegsassessor und Kreisthierarzt Dr. Big.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, mit besonderer Anwendung auf das System der Wissenschaften und das wissenschaftliche Studium, trägt dreimal wöchentlich Morgens von 9—10 Uhr vor Pädagogiarth und Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie viermal Nachmittags von 3—4 Uhr Derselbe.

Psychologie und Logik, verbunden mit einer allgemeinen Einleitung in die Philosophie, liest fünfmal wöchentlich Nachmittags von 4—5 Uhr Privatdocent Dr. Koch.

Allgemeine und besondere Pädagogik, mit besonderer Rücksicht auf Methodik, trägt Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Abends von 6—7 Uhr vor Privatdocent Dr. Braubach.

Stylistik, verbunden mit practischen Uebungen, Montag, Mittwoch und Samstag von 4—5 Uhr Derselbe.

Mathematik.

Reine Mathematik lehrt fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr Professor Dr. Umpfenbach, nach eigenem Lehrbuche; eben so Privatdocent Dr. Klauprecht, nach Schmidt's Lehrbuche; und viermal wöchentlich in noch näher zu bestimmenden Stunden Privatdocent Dr. Koch, nach eigenem Plane.

Algebra liest vier Stunden die Woche von 9—10 Uhr Professor Dr. Umpfenbach.

Ebene und sphärische Trigonometrie trägt zwei Stunden die Woche vor Privatdocent Dr. Buff.

Angewandte Mathematik lehrt viermal wöchentlich von 11—12 Uhr Professor Dr. Umpfenbach, nach Schmidt.

Zu Privatissimis über sämtliche Theile der niederen und höheren reinen Mathematik ist erbditig Derselbe, so wie zu Privatissimis über einzelne Theile der angewandten Mathematik Geheimer Finanzrath und Professor Dr. Schmidt.

Naturwissenschaften.

Den mechanischen Theil der Naturlehre wird vier Stunden wöchentlich von 2—3 Uhr vortragen Geheimer Finanzrath und Professor Dr. Schmidt, so wie den Gemischen Theil derselben Privatdocent Dr. Buff.

Zu Privatissimis über einzelne Theile der Naturlehre ist erbditig Geheimer Finanzrath und Professor Dr. Schmidt.

Technische Chemie lehrt wöchentlich in vier Stunden Professor Dr. Liebig.

Analytische Chemie, verbunden mit practischen Uebungen, täglich vier Stunden Derselbe.

Zu Examinatorien über Chemie ist erbditig Privatdocent Dr. Buff.

Krystallkunde trägt in zwei Stunden wöchentlich vor Professor Dr. Bernekind.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik trägt Morgens von 11—12 Uhr vor Professor Dr. Schmittenner.

Nationalöconomie lehrt viermal wöchentlich von 9—10 Uhr Privatdocent Dr. Klauprecht.

Ueber Stand und Bedürfnisse unserer Zeit, in politischer, administrativer und gewerblicher Beziehung, liest zwei- bis dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr Oberforstrath und Professor Dr. Hundeshagen.

Landwirthschaftspolizei trägt, nach eigenen Hesten, privatissime zwei- bis dreimal wöchentlich vor Derselbe.

Cameralrechnungswesen lehrt drei- bis viermal wöchentlich Privatdocent Dr. Klauprecht.

Waldbau trägt dreimal wöchentlich vor Derselbe, nach Hundeshagen's Encyclopädie, zweite Auflage.

Statik der Forstwirthschaft viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr Derselbe.

Waldwerthberechnung zweimal wöchentlich Derselbe.

Forstwissenschaftliche und einzelne staatswirthschaftliche Vorträge hält, auf besonderen Wunsch, Oberforst-rath und Professor Dr. Hundeshagen.

G e s c h i c h t e.

Universalgeschichte trägt fünfmal wöchentlich Mittags von 1 — 2 Uhr vor Professor Dr. Schmitthen-ner und Abends von 5 — 6 Uhr Privatdocent Dr. Lange.

Deutsche Geschichte und alte Geschichte trägt in noch näher zu bestimmenden Stunden vor Privatdocent Dr. Lange.

Neueste politische Geschichte von 1789 — 1831 Mittwochs und Samstag Abends von 5 — 6 Uhr Professor Dr. Schmitthenner.

Geschichte der schönen Literatur Deutschlands, mit allgemein-ästhetischen Erörterungen, liest dreimal wöchentlich Vormittags von 11 — 12 Uhr Pädagogiarth und Professor Dr. Hillebrand.

P h i l o l o g i e.

a) Orientalische.

Die hebräische Grammatik lehrt dreimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr Professor Dr. Pfannkuche.

Die Anfangsgründe des Syrischen und Chaldäischen trägt dreimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr Derselbe vor.

Derselben Vorlesungen über das alte Testament s. Theologie.

b) Anticlassische.

Griechische Alterthümer lehrt vier Stunden wöchentlich von 8 — 9 Uhr Professor Dr. Pfann.

Tacitus Annalen erklärt zweimal wöchentlich von 8 — 9 Uhr Derselbe.

Lateinische Stylübungen stellt in einer Stunde wöchentlich Derselbe an privatissime.

Zu Privatissimis im Lateinischen und Griechischen er bietet sich Privatdocent Dr. Böcker.

c) Neuere Sprachen.

Racine's Phädra erklärt und verbindet damit Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen dreimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr Professor Dr. Adrian.

Französische Synonymik lehrt zweimal wöchentlich von 10 — 11 Uhr Derselbe.

Einige Stüd'e von Goldoni erklärt dreimal wöchentlich von 10 — 11 Uhr Derselbe und verbindet damit Erläuterungen über italienische Grammatik.

Dante's Hölle erklärt Mittwochs und Samstags von 9 — 10 Uhr Derselbe.

Den *Visar of Wakefeld* und *Shakespeare's Much Ado about Nothing* und *King Lear* erklärt und verbindet damit Uebungen im Lesen des Englischen und Erörterungen über die englische Grammatik, jedes dreimal, wöchentlich von 3—4 Uhr Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten der Seminaristen leitet der Director, Professor Dr. Osann, Dienstag von 9—10 Uhr, zugleich läßt Derselbe den Herodots Montag und Donnerstag von 9—10 Uhr, der Collaborator Dr. Rettig auserwählte Gedichte des Catullus Mittwoch und Samstag von 9—10 Uhr die Seminaristen erklären.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen erteilen:

Im Reiten: Universitätsstaltmeister Frankenfeld und Beräiter Banza.

In der Musik: Cantor Siepe.

Im Zeichnen: Universitätszeichnenlehrer und Graveur Dicore.

Im Tanzen und Fechten; Universitäts-Tanz- und Fecht-Meister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1—2 Uhr offen.

Das academische Kunstmuseum wird Sonntag von 10—12 Uhr und das naturhistorische Museum Samstag von 3—4 Uhr geöffnet.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 62.

Darmstadt am 23. September 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die bei Königlich Französischen Behörden zu betreibenden Privatangelegenheiten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Namensveränderung der Kinder des Handelsmanns Gabriel Löh und seiner Ehefrau zu Worms, Carl, Ludwig, Catharine und Jacobine, betr.; — 3) Genehmigung einer Stiftung der Wittve des Beigeordneten und Hospitalkrechners Sebastian Franz Mainz zu Bensheim; — 4) Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landratsbezirks Kirtorf für das Jahr 1831 erforderlichen Umlagen betr.; — 5) Dienstaufsicht; — 6) Diensternennungen; — 7) Dienstentlassungen; — 8) Dienstentlassung.

Bekanntmachung, die bei Königlich Französischen Behörden zu betreibenden Privatangelegenheiten betr.

Man ist durch das Königlich Französische Gouvernement davon in Kenntniß gesetzt worden, daß manche Großherzogliche Unterthanen sich, zum Behufe der Erlangung von Tauf-, Trau- und Todes-Scheinen, in Erbschafts- oder anderen ähnlichen Privat-Angelegenheiten, bei welchen öffentliche Behörden mitzuwirken haben, unmittelbar schriftlich an die Königlich Französischen Local- oder Departemental-Behörden wenden und alsdann häufig ohne Antwort bleiben, weil jene Behörden ermächtigt sind, solche, ihnen aus dem Auslande unmittelbar zukommende Anfordrungen unberücksichtigt zu lassen. Die unterzeichnete Stelle macht es sich daher zur Pflicht, die Angehörigen des Großherzogthums damit bekannt zu machen, daß dergleichen Gesuche, wenn nicht eigene Anwälte zu deren Betreibung bestellt werden, durch das Königlich Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris gehen, und, um daselbst einer Beachtung versichert zu seyn, durch das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dahin gelangen müssen, an welches man sich daher in solchen Fällen zu wenden hat, wie dies auch bisher schon von Seiten sehr vieler Großherzoglicher Unterthanen geschah.

Es versteht sich von selbst, daß das hier Gesagte nicht auf wirkliche Rechtsstreitigkeiten und solche gerichtliche Handlungen anwendbar sey, die nach der Französischen Gesetzgebung die Bestellung eines Anwaltes erfordern.

Endlich werden, auf Ersuchen der Königlich Französischen Gesandtschaft, auch diejenigen

Angehörigen Frankreichs, welche sich in dem Großherzogthum aufhalten, benachrichtiget, daß das oben Gesagte auch auf sie insofern Anwendung finde, als sie sich mit Gesuchen der im Eingang bezeichneten Art an die Königliche Gesandtschaft zu wenden haben.

Darmstadt am 10. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

von Rabenau.

Bekanntmachung, die Namensveränderung der Kinder des Handelsmanns Gabriel Löß und seiner Ehefrau zu Worms, Carl, Ludwig, Catharine und Jacobine, betr.

Durch allerhöchste Entschliessung vom Heutigen ist den Kindern des Handelsmanns Gabriel Löß und seiner Ehefrau zu Worms, Carl, Ludwig, Catharine und Jacobine Löß, allergnädigst gestattet worden, inskünftige den Namen ihres Stiefgroßvaters »Melas«, statt ihres bisherigen Namens »Löß« als Familiennamen führen zu dürfen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Darmstadt am 23. August 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

von Bechtold.

Genehmigung einer Stiftung der Wittwe des Beigeordneten und Hospitalrechners Sebastian Franz Hainz zu Bensheim.

Die Wittve des Beigeordneten und Hospitalrechners Sebastian Franz Hainz zu Bensheim hat für ein zum Andenken ihres verstorbenen Ehegatten bei der Bensheimer Pfarrkirche zu haltens des musicalisches Anniversarium mit Leviten ein Kapital von 200 fl. ausgesetzt. Auf den Fall, daß dereinst keine Kirchenmusik mehr gehalten werden könnte, soll der für die Musiker zu bestimmende Zinsenbetrag an 4 Arme, sofern aber deren aus der Familie vorhanden seyn sollten, an den Ärmsten von diesen durch die Kirchenprovision verabreicht werden.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben diese fromme Stiftung landesherrlich allergnädigst zu genehmigen geruht und die Behörde ist hiernach zu deren Annahme ermächtigt worden.
Darmstadt am 6. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

von Bechtold.

Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landrathsbezirks Kirtorf für das Jahr 1831 erforderlichen Umlagen betr.

Da es nach aufgestellter Berechnung an den zur Bestreitung der jüdischen Gemeindebedürfnisse erforderlichen Umlagen:

a)	der Judengemeinde zu Angerod	9 fr. 1,855 pf.
b)	» » zu Homberg an der Ohm, Maulbach und Nieder- osleiden	13 » 3,191 »
c)	» » zu Kirtorf und Lehrbach	10 » 2,964 »
	und	
d)	» » zu Ubergleen	10 » 3,16 »

auf den Gulden Normalsteuerkapital jedes Einzelnen in solchem erträgt, so wird dieses zur Nachricht andurch öffentlich bekannt gemacht.

Giessen am 6. September 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Am 18. August dieses Jahrs wurde der bisherige zweite Physicatsarzt Dr. Johann M d s b u s zu Dieburg zum Physicatsarzte des nunmehr ein Physicat bildenden Landrathsbezirks Dieburg ernannt.

D i e n s t e r n e n n u n g e n.

- 1.) Am 18. August dieses Jahrs wurde der bisher-provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzoglichen Hofgerichts zu Giessen zugelassene Theodor Limpert von da zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs definitiv ernannt.
- 2.) Am 18. August dieses Jahrs wurde der bisher-provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzoglichen Hofgerichts zu Giessen zugelassene Adolph Trapp von Bugbach zum Accessisten bei dem Secretariat des genannten Gerichtshofs definitiv ernannt.
- 3.) Am 18. August dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Thomas B ü t t n e r zu Flonheim die catholische Pfarrstelle zu Pfeddersheim verliehen.

- 4.) Am 18. August dieses Jahrs wurde der Pfarrer Becker zu Bisberg als Pfarrer zu Gchardshausen bestätigt.
- 5.) Am 18. August dieses Jahrs wurde der Ortseinnehmer Meyer zu Michelstadt zum Districtseinnehmer zu Reichelsheim bestellt.
- 6.) Am 20. August dieses Jahrs wurde der Pfarrer Friedrich Bindewald zu Altenschlirf als Pfarrer zu Freiensteinau bestätigt.
- 7.) Am 20. August dieses Jahrs wurde dem Rector Wilhelm Bichmann zu Oberofleiden die Pfarrstelle zu Frohnhausen übertragen.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt und zu besetzen:

- 1) die evangelische erste Schullehrerstelle zu Rödelheim, Landrathsbezirks Wilbel, mit einem jährlichen Einkommen von 660 Gulden, zu welcher dem Herrn Grafen von Solms-Rödelheim das Präsentationsrecht zusteht;
- 2) die neu errichtete evangelische zweite Schullehrerstelle zu Rödelheim, Landrathsbezirks Wilbel, mit einem jährlichen Einkommen von 410 Gulden, zu welcher dem Herrn Grafen von Solms-Rödelheim das Präsentationsrecht zusteht;
- 3) die evangelische Schullehrerstelle zu Staden, Landrathsbezirks Büdingen, mit einem jährlichen Einkommen von 388 Gulden 33¼ Kr., zu welcher dem Herrn Grafen von Isenburg-Büdingen das Präsentationsrecht zusteht;
- 4) die neu errichtete Physicatschirurgenstelle zu Dieburg, Landrathsbezirks Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 150 Gulden.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 18. August dieses Jahrs wurde dem Hofgerichtsadvocaten Dr. Johann Heinrich Bender zu Gießen die gebetene Entlassung aus der Zahl der Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren daselbst ertheilt.

B e r i c h t i g u n g .

In der Bekanntmachung vom 21. Jul. dieses Jahrs, die Genehmigung mehrerer Vermächtnisse des Pfarrers Weiskirch zu Kastel betr., Nr. 51. des diesjährigen Regierungsblatts, ist, Seite 423, Zeile 21, statt 200 fl., zu lesen: 300 fl.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

Nr. 63.

Darmstadt am 23. September 1831.

B e r o r d n u n g,
die morgenländische Brechruhr betreffend.

Als Nachtrag zur Verordnung vom 1. v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Seuche, erhaltenen zuverlässigen Nachrichten zu Folge, nunmehr auch in der Stadt Wien und deren Umgebung ausgebrochen ist.

Reisende, Vieh und Waaren von daher sind sonach ebenfalls den Bestimmungen unter Ziff. 1. der gedachten Verordnung unterworfen; wovon sich die mit deren Handhabung beauftragten Behörden zu achten haben.

Darmstadt am 22. Septbr. 1831.

Großherzoglich Hessisches Geheimen Staats-Ministerium.

du Thil.

Trygophorus.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 64.

Darmstadt am 5. October 1831.

Inhalt. 1) Bekanntmachung, die von der Königlich Baierschen Regierung über das Wandern der Handwerks-
gesellen unterm 11. September 1831 erlassene Verordnung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Auflösung
des Posttheater-Justizamts betr.; — 3) Bekanntmachung, die Zuteilung der Gemeinde Ermenrod zu dem
Rentamte und Steuercommissariate Grünberg betr.; — 4) Bekanntmachung, die häufigen Feuersbrünste
im Odenwalde betr.; — 5) Diensternennungen; — 6) Dienstertedigungen; — 7) Sterbfälle.

**Bekanntmachung, die von der Königlich Baierschen Regierung über
das Wandern der Handwerksgefallen unterm 11. September 1831
erlassene Verordnung betr.**

Die Königlich Baiersche Staatsregierung hat, bei den dormaligen besonderen Verhältnissen,
für nöthig befunden, über den Eintritt ausländischer wandernder Handwerksgefallen, wie auch
über das Wandern dieser und der innländischen Handwerksgefallen, unterm 11. dieses Monats
eine Verordnung zu erlassen, in welcher folgende einstweilige Vorschriften enthalten sind:

- I. Ausländischen wandernden Handwerksgefallen wird, bis auf Weiteres, der Eintritt nur
dann gestattet, wenn sie
 - 1) nicht nur mit einem von der Obrigkeit ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche, worinn
ihr Signalement enthalten ist, und mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken in brauch-
barem Zustande versehen sind, sondern auch
 - 2) entweder glaubwürdige Nachweisung darüber, daß sie bei einem innländischen Gewerbs-
meister Arbeit erhalten oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes
Reisegeld, dessen mindester Betrag in zehn Gulden bestehen soll, besitzen, und überdies
 - 3) ihr Eintritt, nach den erteilten sanitätspolizeilichen Vorschriften, keinem Hindernisse
unterliegt.

- II. Eine Ausnahme von der Anwendung der Vorschrift des vorstehenden §. I. Ziffer 1. u. 2. ist nur hinsichtlich jener Wandernden zulässig, die in ihre Heimath zurückkehren wollen, wenn sie der nächste Weg dahin durch Baiern führt.
- III. Ausländische, dermalen in Baiern auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, die weder in Arbeit stehen, noch das oben vorgeschriebene Reisegeld besitzen, werden, unter Bezeichnung der Reiseroute und der Austrittsstation, in ihre Heimath zurückgewiesen.

Da diese Bestimmungen auf officiellern Wege in Abschrift anher mitgetheilt worden sind, so werden solche zur Wissenschaft der wandernden Handwerksgesellen aus den diesseitigen Staaten, welche nach oder durch Baiern reisen wollen, hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt am 26. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Rabenau.

Bekanntmachung, die Auflösung des Hoftheater-Justizamts betr.

Durch die Auflösung des dahiesigen Hoftheaters hat auch die Thätigkeit des Hoftheater-Justizamts aufgehört, und es ist von des Großherzogs Königlichcr Hoheit verfügt worden, daß alle die, welche bisher ihren Gerichtsstand bei diesem Hoftheater-Justizamte gehabt haben, nunmehr derselben Gerichtsbarkeit, welcher früher die nicht activen Mitglieder des Hoftheaters untergeben waren, und somit dem dahiesigen Stadtgerichte, als dem Forum ordinarium, unterworfen seyn sollen.

Hiernach ist sich gebührend zu achten.

Darmstadt am 21. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Rentamte und Steuercommissariate Gränberg betr.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch allerhöchste Entschliessung vom 8. dieses Monats zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde Ermenrod, welche seither zum Rentamte und zum Steuercommissariatsbezirke Homberg an der Ohm gehörte, nunmehr dem Rentamte und Steuercommissariatsbezirke Gränberg zugetheilt werde.

Dieses wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt am 16. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

• von Hofmann,

von Schenk.

Bekanntmachung, die häufigen Feuerbrünste im Odenwalde betr.

Nach der Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 3. September 1825 ist auch in dem Orte Unterhambach der Art. 10. des Gesetzes vom 21. Februar 1824 über Vergütung der Brandschäden, mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, eingeführt worden.

Da seit diesem Zeitpunkte in dem Orte Unterhambach keine weitere Feuerbrünste statt gefunden haben, und auch kein sonstiger Grund für das Fortbestehen dieser Maasregel an diesem Orte mehr vorliegt, so wird, mit Einwilligung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, die Bestimmung des Art. 10. des Gesetzes vom 21. Februar 1824 für den Ort Unterhambach hierdurch wieder aufgehoben; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 12. September 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

Siebert.

vt. von Jungenfeld,

Diensterennungen.

- 1) Am 1. September dieses Jahrs wurde der Domänenbote Simon zu Battenberg zum Obersteuerboten für den Bezirk Battenberg ernannt.
 - 2) Am 2. September dieses Jahrs wurde dem Rector und Mitprediger Hermann d'Amour zu Alsfeld die protestantische Pfarrstelle zu Wagenborn übertragen.
 - 3) Am 2. September dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Peter Joseph Baumann zu Abensheim die catholische Pfarrstelle zu Mörtenbach übertragen.
 - 4) Am 3. September dieses Jahrs wurde der bisherige Regieschreiber bei dem Großherzoglichen Hoftheater, Christian Noack dahier, zum Landrathsdiener in dem Landrathsbezirke Darmstadt ernannt.
-

Diensterledigungen.

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die protestantische Pfarrstelle zu Geinsheim, im Landrathsbezirke Dornberg, mit einem jährlichen Einkommen von 640 Gulden, wozu der Herr Fürst von Isenburg das Präsentationsrecht hat;
 - 2) die zweite protestantische Pfarrstelle zu Gladenbach, im Landrathsbezirke Gladenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 841 Gulden.
-

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 22. Jun. dieses Jahrs der Posthalter Johann Leonhard Erdmann zu Alzei;
 - 2) am 16. August dieses Jahrs der catholische Pfarrer Keller zu Genjungen;
 - 3) Am 26. August dieses Jahrs der Inspector und zweite protestantische Pfarrer Weisenherz zu Gladenbach;
 - 4) am 7. September dieses Jahrs der protestantische Pfarrer Heber zu Geinsheim;
 - 5) am 8. September dieses Jahrs der Rentamtmanu Haupt zu Grünberg;
 - 6) am 16. September dieses Jahrs der Zaunknechtsassistent Heinrich Nold auf dem Fallthorhause im Buchschlage, Reviers Mitteldick.
-

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nr. 65.

Darmstadt am 7. October 1831.

Inhalt: 1) Genehmigung wohlthätiger Vermächtnisse des zu Darmstadt verstorbenen Kammerassessors Birkel; — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der vereinigten Niedergemünder und Rüfenröder Judengemeinde, im Landrathsbezirke Kirtorf, für das Jahr 1831 betr.; — 3) Bekanntmachung, die morgenländische Brechruhr betr.

Genehmigung wohlthätiger Vermächtnisse des zu Darmstadt verstorbenen Kammerassessors Birkel.

Der dahier verstorbene, vormals Pfalz-Zweibrückensche Kammerassessor Birkel, hat der dahiesigen Armenanstalt ein Legat von eintausend Gulden und dem Waisenbause ein solches von fünfhundert Gulden ausgesetzt.

Diese wohlthätigen Vermächtnisse haben zum Behufe der Annahme die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Darmstadt am 23. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der vereinigten Niedergemünder und Mülsenöder Judengemeinde, im Landrathsbezirke Kirtorf, für das Jahr 1831 betr.

Zur Deckung der Bedürfnisse der rubricirten Judengemeinde ist für das gegenwärtige Jahr eine Umlage von 35 fl. erforderlich.

Der zu leistende Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital beträgt für jeden israelitischen Einwohner

7 kr. 3,52 pf.

welches den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Gießen am 27. September 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Bekanntmachung, die morgenländische Brechrube betr.

Die unterzeichnete Behörde ist von der Großherzoglich Badischen, zur Anordnung der polizeilichen Maasregeln gegen die Cholera niedergesetzten Immediatcommission zu Karlsruhe benachrichtigt worden, daß der Einlaß von Waaren, welche aus Norden und Osten kommen, in das Großherzogthum Baden nur dann gestattet werde, wenn die Waaren mit Ursprungs- und Gesundheits-Scheinen versehen, und letztere von dem öffentlichen Arzte, unter Beidruckung seines Dienstsigels, beglaubigt sind. — Die Handelsleute und Expeditours im Großherzogthum Hessen werden auf diese Vorschrift hierdurch aufmerksam gemacht, daß mit sie sich durch Unterlassung derselben keinen Nachtheil zuziehen mögen.

Darmstadt am 30. September 1831.

Großherzoglich Hessische Ober-Sanitäts-Commission.

von Biegeleben.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt

Nr. 66.

Darmstadt am 11. October 1851.

Verordnung

zur Ausführung der Stipulationen der Rheinschiffahrtsconvention vom 31. März 1831 hinsichtlich der Gerichtsbehörden und des gerichtlichen Verfahrens.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Zur Vollziehung derjenigen Bestimmungen, welche die durch das Regierungsblatt Nr. 46. vom 14. Jul. d. J. bereits bekannt gemachte: Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung d. d. Mainz am 31. März 1831 in dem von den Gerichten in streitigen Rheinschiffahrtsangelegenheiten handelnden achten Titel enthält, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Erstes Kapitel

Organisation, Competenz und Beerdigung der Gerichtsbehörden.

Erster Abschnitt, Gericht erster Instanz.

Art. 1.

Das Rheinzollgericht für das Erhebungsamt Mainz besteht aus einem Richter, einem mit den Functionen des öffentlichen Ministeriums beauftragten Beamten und einem Gerichtsschreiber.

Es hat seinen Sitz in Mainz.

Der Richter bezeichnet einen oder mehrere Kreisgerichtsboten, um den Dienst als Audienzgerichtsboten zu versehen; zu Besorgung aller anderen Gerichtsbotengeschäfte sind sämtliche Kreisgerichtsboten, nach der Wahl der Parthien, befugt.

Es werden keine Anwälte bei diesem Gerichte angestellt, die Parthien können sich jedoch durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Art. 2.

Die Functionen des Rheinzollrichters und des Gerichtsschreibers werden einem der Friedensrichter des Cantons Mainz und dessen Gerichtsschreiber übertragen.

Die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums werden von einem der Polizeicommissäre der Stadt Mainz versehen.

Art. 3.

Der Richter, der Beamte des öffentlichen Ministeriums und der Gerichtsschreiber leisten den durch die Convention vorgeschriebenen Eid vor dem Kreisgerichte für die Provinz Rheinhessen.

Art. 4.

Der Richter und der Beamte des öffentlichen Ministeriums werden in legalen Verhinderungsfällen auf die nämliche Weise durch gehörig qualifizierte Personen ersetzt, wie dies bei Verhinderung von Friedensrichtern und Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Einfachen-Polizeigerichten geschieht; die Stellvertreter werden jedoch vor Antritt ihrer interimistischen Functionen von dem Kreisgerichte zu Mainz speciell beeidigt; der Gerichtsschreiber kann sich durch einen bei dem Rheinzollgerichte zu beeidigenden Untergerichtsschreiber (Commis-Greffier) ersetzen lassen.

Art. 5.

Die Rheinzollverwaltung wird in Civilsachen durch einen Beamten des Erhebungsamtes repräsentirt, welcher auch die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen nach den Vorschriften der rheinhessischen peinlichen Proceßordnung für die Civilparthie, jedoch ohne Cautionleistung, zu betreiben hat.

Art. 6.

Der Beamte des öffentlichen Ministeriums fungirt blos in Strafsachen.

Art. 7.

Das Gericht hält wöchentlich eine ordinaire Sitzung zu Behandlung der Civilsachen sowohl als der Strafsachen; Tag und Stunde derselben werden von dem Richter, im Einvernehmen mit dem Rheinzolleinnehmer und dem Beamten des öffentlichen Ministeriums, bestimmt und bekannt gemacht; außerordentliche Sitzungen werden von dem Richter bei dringenden Fällen auf hinreichend motivirtes Begehren des Rheinzollbeamten oder der Parthien fixirt.

Art. 8.

Die Competenz des Rheinzollgerichts erstreckt sich über alle in der Rheinschiffahrtsconvention vorgesehenen Fälle.

Seine Erkenntnisse sind nur dann dem Appel unterworfen, wenn in Civilsachen der Gegenstand der Klage sammt Accessorien, mit Ausschluß der Kosten jedoch, den Werth von 50 Franken übersteigt oder unbestimmt ist, wenn in Strafsachen entweder die Klage oder die Condemnation sammt Accessorien, ebenfalls mit Ausschluß der Kosten, diesen Werth übersteigen, und endlich wenn überhaupt die Incompetenz des Gerichts behauptet wird.

Art. 9.

Als Straffachen werden alle diejenigen Fälle angesehen und behandelt, welche eine verpönte Contravention gegen die Bestimmungen der Convention, namentlich gegen deren Art. 35. 61. 62. 65. 71. 73. 74. 76. 77. u. 78., darbieten. Alle andere Streitigkeiten, welche zwischen Parthien unter einander oder zwischen Parthien und den Rheinzollangestellten oder endlich über den Betrag der Magazins-, Waag-, und anderen Gebühren in den in den Art. 56. 57. 66. 69. 83. der Convention vorgesehenen und anderen Fällen entstehen, werden als Civilsachen behandelt.

Art. 10.

Wenn mit einer Contravention gegen die Rheinschiffahrtsconvention gleichzeitig eine Contravention gegen die Zollordnung und übrigen Gesetze und Verordnungen über die indirecten Abgaben oder ein gemeines Delict begangen ward, so hat das Rheinzollgericht bloß über die erstere Contravention zu erkennen. Die Behandlung der sonstigen damit verknüpften Contraventionen oder Delicte bleibt den competenten Behörden vorbehalten.

Zweiter Abschnitt, Gericht zweiter Instanz.

Art. 11.

Das Kreisgericht für die Provinz Rheinbessen zu Mainz entscheidet über die Appelle gegen die Sentenzen des Rheinzollgerichts und zwar dessen erste Section in Civilsachen, dessen zweite Section als Zuchtpolizeigericht in Straffachen.

Art. 12.

Die Betreibung in Straffachen findet durch das öffentliche Ministerium bei dem Kreisgerichte Statt.

Art. 13.

Sämmtliche Mitglieder des Kreisgerichts leisten vor dem Obergerichte in Mainz den im Art. 9. des Wiener Vertrags über die Rheinschiffahrt vom 24. März 1815 vorgeschriebenen Eid.

Art. 14.

Seine Entscheidungen, so wie jene der Centralcommission der Rheinschiffahrt, wenn die Appellation an diese Behörde ergriffen wird, sind definitiv und keinerlei Recurs, selbst nicht dem Cassationsrecurs, wie der besagte Art. 9. des Wiener Vertrags verfügt, unterworfen.

Art. 15.

Die Parthien wie die Rheinzollverwaltung müssen vor dem Kreisgerichte in Civilsachen durch recipirte Anwälte auftreten.

Zweites Kapitel.

Constatirung der Contraventionen.

Art. 16.

Die Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung werden durch Protocolle constatirt.

Art. 17.

Zu deren Errichtung sind competent: die Aufseher (Inspectoren), Einnehmer, Controleure und Besizer der Rheinschiffahrt, welche zu diesem Ende vor dem Kreisgerichte zu Mainz beeidigt werden müssen.

Art. 18.

Die Protocolle (Verbalprocesse) müssen enthalten

- 1) Jahr, Monat, Tag und Stunde, so wie den Ort ihrer Errichtung;
- 2) Vbr. und Zunamen, Residenz und Dienst; Qualität des verbalisirenden Beamten, unter Anführung des Tags seiner gerichtlichen Beeidigung;
- 3) Namen, Stand und Wohnort des Contravenienten;
- 4) die Aufforderung desselben, den Verbalisirenden auf das Bureau zu begleiten, um bei der Redaction des Verbalprocesses gegenwärtig zu seyn, insofern derselbe nicht am Orte der Entdeckung der Contravention, z. B. auf einem Schiffe selbst, errichtet werden kann;
- 5) die Meldung, ob der Contravenient bei der Redaction gegenwärtig war;
- 6) Tag und Stunde der Entdeckung der Contravention und die factischen Umstände, welche dieselbe constituiren oder darauf Bezug haben und zur besseren Erörterung und Würdigung der Sache dienen;
- 7) den summarischen Inhalt der Erklärungen des Contravenienten;
- 8) die Meldung, daß der Verbalproceß dem Contravenienten, wenn er gegenwärtig war, vorgelesen und derselbe zur Unterschrift aufgefordert ward;
- 9) die Meldung der Unterschrift des Verbalisirenden und des Contravenienten oder dessen Weigerung oder Verhinderung zu unterschreiben, so wie die Unterschriften selbst.

Dieses Protocoll muß binnen 3 Tagen von der Entdeckung der Contravention an errichtet werden, bedarf aber keiner besonderen eidlichen Affirmation.

Art. 19.

Die mit Beobachtung der vorstehenden Vorschriften errichteten Contraventionsprotocolle sollen vollen Glauben bis zum Gegenbeweise vor Gericht haben.

Art. 20.

Die Contraventionen, welche nicht durch Protocolle constatirt sind, oder worüber die Protocolle die vorschristlichen Förmlichkeiten nicht vollständig erfüllen, können auf die Art und durch die Mittel erwiesen werden, welche die allgemeine Strafgesetzgebung der Provinz Rheinheffen zuläßt.

Art. 21.

Die Protocolle und alle Gerichtsacte und Verhandlungen werden auf ungestempeltem Papiere geführt und sind der Einregistrirung, jedoch gratis unterworfen.

Art. 22.

Die im Art. 57. der Convention vorgesehene Zuwiderhandlung muß ebenfalls durch ein Protocoll constatirt werden, bevor die daselbst angeordnete Maaßregel ergriffen werden darf.

D r i t t e s K a p i t e l .

G e r i c h t s v e r f a h r e n .

A r t . 23.

Wenn beide Parthien freiwillig vor dem Rheinzollgerichte erscheinen, so wird die Sache durchgehends bis zum definitiven oder interlocutorischen Erkenntnisse mündlich verhandelt und darüber von dem Gerichtschreiber nach Vorschrift des Art. 84. der Convention Protocoll geführt; in allen anderen Fällen wird die durch die rheinbessische Civil- resp. peinliche Proceßordnung für die Friedensgerichte oder für die Einfache- Polizeigerichte vorgeschriebene Procebur befolgt, insofern ihr nicht durch gegenwärtige Verordnung derogirt ist.

A r t . 24.

Auf dieselbe Weise wird vor dem Kreisgerichte resp. dem Zuchtpolizeigerichte verfahren.

Wenn vor dem Rheinzollgerichte nach dem vorhergehenden Artikel protocollarisch verhandelt ward, so muß die betreibende Parthie eine Ausfertigung des Protocolls in gehöriger Form beibringen.

A r t . 25.

Der Betrag der im Art. 84. der Convention vorgesehenen Caution in Contraventionsfällen wird von dem Rheinzollrichter, auf Antrag des mit Betreibung der Verfolgung beauftragten Rheinzollbeamten und nach Anhörung des Beamten des öffentlichen Ministeriums, festgesetzt.

Sie wird entweder baar in die Kasse des Erhebungsamts eingeschossen oder in unbeweglichen Gütern gestellt, welche in der Provinz Rheinbessen liegen und von Schulden und ähnlichen Verschwerden frei seyn müssen.

In letzterem Falle steht die Discussion ihrer Zulänglichkeit den oben bezeichneten Beamten zu; die offerirten Liegenschaften müssen wenigstens den anderthalbmöglichen Werth des von dem Richter arbitrirten und zu verbürgenden Betrags haben.

Wird die offerirte Sicherheit für genügend erkannt, so wird der Soumissionsact auf der Gerichtschreiberei errichtet.

Der mit der Betreibung beauftragte Rheinzollbeamte kann hierauf hypothecarische Einschreibung gegen den Bürgen nehmen, der selbst unter Leibeshaft (*contrainte par corps*) für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten tenent ist.

Der Beschuldigte muß gleichzeitig durch einen auf der Gerichtschreiberei zu errichtenden Act Domicilium in der Stadt Mainz erwählen, woselbst die Vorladung und alle andere Instnauationen rechtsgültig an ihn geschehen können.

A r t . 26.

Wird die Zulassung zu der Cautionleistung, wovon in vorhergehendem Artikel die Rede ist, erst in der Appellationsinstanz verlangt, so muß der Beschuldigte sein Gesuch dem Zuchtpolizeigerichte schriftlich vortragen, welches den Betrag im Berathschlagungszimmer, auf Antrag des Staatsprocurators, festsetzt.

Die Zulänglichkeit der offerirten Liegenschaften wird von dem Staatsprocurator allein discutirt, welcher auch die hypothekarische Einschreibung auf Begehren des Erhebungsamts zu requiriren hat.

Art. 27.

Wenn im Falle des Art. 86. der Convention der Rheinzollrichter eine Bürgschaft verordnet, so bestimmt er deren Betrag auf Antrag des mit der Betreibung beauftragten Rheinzollbeamten.

Hiernächst wird ganz nach Vorschrift des Titel I. Buch V. der rheinheffischen Civilproceßordnung verfahren.

Art. 28.

Das Kreisgericht hat die bei ihm anhängig gemachten Appelle in Rheinschiffahrtssachen vorzugsweise und so schnell wie möglich zu entscheiden.

Art. 29.

Die Urtheile in Civilsachen werden nach den Vorschriften der rheinheffischen Civilproceßordnung vollzogen.

Art. 30.

Die Urtheile in Straffsachen werden, sobald sie rechtskräftig sind, auszugsweise von dem Beamten des öffentlichen Ministeriums sowohl an den mit der Betreibung beauftragten Rheinzollbeamten, als an den Rentmeister übersandt.

Das Rheinzollamt hat nicht allein die Strafbeträge und defraudirten Gebühren, sondern auch die Gerichtskosten zu erheben, welche letztere demnächst an den Rentmeister abgeliefert werden.

Art. 31.

Die contradictorischen Urtheile in Straffsachen bedürfen keiner Signification an den Condemnaten, um vollzogen zu werden; sobald der Appellationstermin, welcher vom Tage der Publication des Urtheils lauft, vorüber ist, können sie vollzogen werden.

Art. 32.

Nach den Bestimmungen des Art. 84. der Rheinschiffahrtsconvention werden für die gerichtlichen Verhandlungen weder Stempelgebühren noch Sporteln an die Richter und Gerichtsschreiber entrichtet, dagegen werden die Gerichtsbotengebühren für Vorladungen, Insinuationen, Aufruf &c. und die Reisegebühren des Gerichtspersonals bei Hinbegehungen an Ort und Stelle, nach den für die Provinz Rheinheffen bestehenden allgemeinen Tarifen, geschuldet.

Viertes Kapitel.

Administrative Erledigung der Contraventionen.

Art. 33.

Wenn nach den Bestimmungen des Art. 81. der Convention der Contravenient sich bereit erklärt, ohne richterliches Erkenntniß die verwirkte Strafe zu entrichten, so muß hierüber das Erhebungsamt ein Protocoll errichten.

Dieses Protocoll muß enthalten:

- 1) Die genaue Bezeichnung der Contravention;
 - 2) Den Betrag der verwirkten Strafen; insofern der Strafansatz ein Maximum und ein Minimum enthält, muß über deren Betrag eine Uebereinkunft zwischen dem Erhebungsamte und dem Contravenienten statt finden, in deren Ermangelung die Sache vor das Gericht verwiesen wird;
 - 3) Die Erklärung des Contravenienten, daß er sich der Strafe ohne gerichtliches Erkenntniß unterwerfe;
 - 4) Die Bemerkung über die wirkliche Bezahlung der Strafe und defraudirten Gebühren. Es wird von dem Beamten sowohl, als Contravenienten nach Vorlesung unterzeichnet und ferner damit nach Vorschrift der Dienstinstruction des Erhebungsamtes verfahren.
- Gegen diese administrative Erledigung findet kein Recurs an die Gerichte statt.

Fünftes Kapitel.

Verfolgung und Bestrafung der im Art. 68. der Convention
vorgesehenen Uebertretungen.

Art. 34.

Das Erkenntniß gegen die Uebertretung des Verbots, mehr als drei Pferde an ein Stuchseil zu spannen, gehört vor das Polizeigericht des Cantons, woselbst sie begangen wurde.

Art. 35.

Sie wird, wie andere Polizei-Contraventionen, durch Protocolle der hierzu qualificirten Angestellten constatirt und ferner behandelt.

Zu Errichtung dieser Protocolle sind competent und angewiesen:

Die Rheinschifffahrtsangestellten,
die Bürgermeister und Adjuncte,
die Polizeicommissarien,
die Feld- und Wald-Schützen,
die Damm- und Chaussée-Wärter,
das Grenzaufsichtspersonal,
die Gensdarmarie.

Art. 36.

Der Schiffsführer wird stets als der Contravenient angesehen, vorbehaltlich seines Rückgriffs, wenn es der Fall ist, an den Schiffshalfen oder an wen sonst Rechtens.

Art. 37.

Wenn der Schiffsführer kein Hessischer Unterthan ist, so muß er angehalten werden, Caution in baarem Gelde im Belaufe des anderthalbmaligen Betrags des Maximums der Strafe zu leisten.

Art. 38.

Der Act hierüber wird von dem Ortsvorstande der Gemeinde errichtet, in deren Gemarkung die Contravention constatirt worden, in dessen Hände auch die Caution hinterlegt wird.

Der Act und die Cautionssumme müssen sogleich von dem Ortsvorstande dem Rentmeister übersandt werden, in dessen Bezirke das competente Volkzeigericht seinen Sitz hat.

Abschrift des Cautionssacts wird dem Protocolle beigelegt und beides dem Friedensrichter eingesandt.

Das Domicil des fremden Contravenienten für die ganze Gerichtsverhandlung, die Execution eingeschlossen, ist von Rechts wegen bei dem Ortsvorstande, welcher den Cautionssact aufnimmt.

Art. 39.

Die Contravention wird mit einer Geldbuse von 1 bis 7 Gulden bestraft.

S e c h s t e s K a p i t e l.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

Art. 40.

Allen in gegenwärtiger Verordnung benannten Beamten und Angestellten wird zur besondern Pflicht gemacht, die Abfertigung der Schiffsführer nach Möglichkeit zu befördern und stets diejenigen Stipulationen des Rheinschiffahrtsvertrags ins Auge zu fassen, wornach die Rheinschiffahrt keine andere Störungen und Aufenthalte erfahren darf, als jene, welche zu Erreichung der gesetzlichen Zwecke der handelnden Beamten unumgänglich erforderlich sind.

Art. 41.

Die ausländischen Schiffshalfen sind bei Ausübung dieses ihres Gewerbes eben so wenig, wie die Schiffsführer und Steuerleute, der Gewerbesteuer im Großherzogthum unterworfen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsstegels.

Darmstadt am 16. September 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 67.

Darmstadt am 15. October 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Quellwasser und die deshalb zu treffenden Schutzanstalten betr.; — 2) Instruction für die in Gefolge des Titels VIII. der Rheinschiffahrtsconvention vom 31. März 1831 angeordneten Gerichtsbehörden; — 3) Verordnung, die morgenländische Wechruhr betr.; — 4) Bekanntmachung, die Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien betr.

Bekanntmachung,

das Quellwasser und die deshalb zu treffenden Schutzanstalten betr.

Das unterzeichnete Großherzogl. Ministerium findet sich veranlaßt, in Beziehung auf den in der diesjährigen Großherzogl. Hess. Zeitung, Nr. 286, enthaltenen Aufsatz, das Quellwasser und die deshalb zu treffenden Schutzanstalten betreffend, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Erfindung dieser Schutzanstalten dem Großherzogl. Ober-Bau-Directions-Director Kröncke dahier, die Anleitung zur technischen Ausführung derselben, so wie die Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit bei den Einwohnern der Orte Lampertheim und Nordheim, in deren Gemerkungen diese Anstalten bereits theilweise bestehen, dem Großherzoglichen Wasserbauinspector Geilfuß zu Worms und eine thätige und rühmliche Mitwirkung für die Ausführung überhaupt dem Gemeinderathsmitgliede Weigel zu Lampertheim zu verdanken ist.

Darmstadt am 29. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

I n s t r u c t i o n

für die in Gefolge des Titels VIII. der Rheinschiffahrtsconvention vom 31. März 1831 angeordneten Gerichtsbehörden.

§. 1.

Die Protocolle über die Beeidigung des Richters, des mit den Functionen des öffentlichen Ministeriums beauftragten Polizeicommissärs und des Gerichtsschreibers bei dem zu Mainz errichteten Rheinzollgerichte werden in gehöriger Form auf ungestempeltm Papiere ausgefertigt und von ersterem dem Staatsprocurator am Kreisgerichte zu Mainz eingeschendet, welcher sie alsbald dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt mitzutheilen hat.

Eben so wird mit den Beeidigungsprotocollen der Stellvertreter dieser Beamten verfahren.

Der Staatsprocurator ist ferner mit der Uebersendung der Beeidigungsprotocolle des Kreisgerichtspersonals beauftragt, und wird das in der Folge eintretende Personal bei Leistung des allgemeinen Diensteides zugleich auf die Rheinschiffahrtsconvention verpflichtet.

§. 2.

Das Rheinzollgericht steht unter der Aufsicht des Kreisgerichts und resp. des Staatsprocurators, welche nach den bestehenden Gesetzen ausgeübt wird.

§. 3.

Die Communicationen zwischen dem Rheinzollgerichte und den Erhebungsämtern finden direct und in der für coordinirte Behörden eingeführten Form statt.

Jene zwischen diesem Gerichte und dem Oberaufseher oder den Aufsehern (Inspectoren) der Rheinschiffahrt geschehen in der Regel durch den Staatsprocurator am Kreisgerichte.

§. 4.

Der Rheinzollrichter hat am Schlusse jeden Quartals dem Staatsprocurator eine Uebersicht der erlassenen definitiven Entscheidungen einzusenden.

Sie muß enthalten: den Tag der Entscheidung, Namen, Stand und Wohnort der Parthien, summarische Angabe des Streitgegenstandes, Bezeichnung der etwa vorausgegangenen präparatorischen oder interlocutorischen Entscheidungen, unter Anführung von deren Datum, Angabe, ob in erster oder letzter Instanz entschieden worden, desgleichen ob dagegen ein Recurs und welcher ergriffen worden, desgleichen ob die Parthien freiwillig erschienen sind oder ob die Sache durch Vorladung anhängig gemacht worden, endlich die etwa sonst erforderlichen Bemerkungen. Diese Uebersicht besteht aus zwei Abtheilungen, deren eine die Civilsachen, die andere die Strassachen enthält; in der Abtheilung für die Strassachen wird, auffer obigen Angaben, auch die Bezeichnung des Tags der Contravention und ferner beigefügt, ob sie durch Protocoll oder auf andere

Art constatirt worden; der Beamte, welcher das Contraventionsprotocoll errichtet, ist ebenfalls zu bezeichnen.

Der Staatsprocurator verfährt mit diesen Uebersichten, wie es für die Uebersichten der Einfachen; Polizeigerichte vorgeschrieben ist.

§. 5.

Der Zollrichter wird das Gerichtslocal möglichst in der Nähe des Rheinufers und des Erhebungsamtes wählen und dessen Bezeichnung, so wie jene der gewöhnlichen Sitzungstage und Stunden, dem Erhebungsamte bekannt machen, welches für die Anheftung dieser Nachricht, nebst Namen und Wohnung des Zollrichters und des Gerichtsschreibers, in dem Bureau zu sorgen hat.

§. 6.

Die Gerichtsschreiberei muß wenigstens drei Stunden des Tags offen und während dieser Zeit der Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter anwesend seyn. Die Bekanntmachung dieser Stunden wird ebenfalls in dem Bureau des Erhebungsamtes angeheftet.

§. 7.

Mit der Vertretung der Rheinzollverwaltung und der Betreibung der Contraventionsfachen vor dem Rheinzollgerichte wird in der Regel der Controleur des Erhebungsamtes beauftragt und zugleich dessen Stellvertreter für legale Verhinderungsfälle in der Person eines Befehlers bezeichnet werden.

§. 8.

Der Staatsprocurator am Kreisgerichte wird einen der Polizeicommissäre der Stadt Mainz zu den Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums bei dem Rheinzollgerichte in der nämlichen Art designiren, wie dies hinsichtlich der Ausübung dieser Functionen bei den Einfachen; Polizeigerichten nach gesetzlicher Vorschrift geschieht.

§. 9.

Die Kosten in Strassachen werden, auf die richterlichen Anweisungen in gewöhnlicher Form, von dem Rentamte vorgelegt und auf die im Art. 30. der Verordnung vom 16. September 1831 über die Ausführung der Rheinschiffahrtsconvention vorgeschriebene Art wieder erhoben.

§. 10.

Die Auflage einer Caution im Falle des Art. 86. der Convention ist nur in Civilsachen und niemals gegen die Rheinzollverwaltung zulässig.

Darmstadt am 5. October 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Verordnung, die morgenländische Drechruhr betreffend.

Nachträglich zu der Verordnung vom 1. August dieses Jahres, die Maasregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Drechruhr betr., wird hierdurch bekannt gemacht, daß die genannte Seuche nunmehr auch in Breslau und Brünn, so wie in der Stadt Magdeburg, ausgebrochen ist.

Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Preussisch-Schlesien, der Stadt Magdeburg und deren Umgebung, so wie aus Mähren, kommen, sind also gleichfalls den Bestimmungen unter Ziff. 1. der obigen Verordnung, mit der Modification jedoch, unterworfen, daß nunmehr die bestimmte Contumazzeit von dreißig auf zwanzig Tage vor der Hand hierdurch festgesetzt wird.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach zu bemessen.

Darmstadt am 12. October 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Hoppé

Bekanntmachung, die Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien betr.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Folge der Bekanntmachung vom 24. Januar dieses Jahres erhobenen Reclamationen gegen die Endresultate des Häusercatasters von den Normalgemarkungen des Großherzogthums erledigt und die Häusersteuerkapitalien der Normalgemarkungen nach Analogie des Art. 20. im Catastergesetz abgeschlossen worden sind.

Hiermit wird zugleich die Bekanntmachung verbunden, daß unter dem Heutigen die Offenlegung der Resultate des Häusercatasters von den übrigen Gemeinden im Innern der Steuerbezirke ebenfalls angeordnet worden ist. Gegen diese Resultate steht den Ortsvorständen nach Analogie des Art. 22. im Catastergesetz eine Reclamation zu, welche nur dadurch begründet werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß die Normalsteuerkapitalien der betreffenden Gemeinde zu den Normalsteuerkapitalien der Normalgemeinde des Bezirks in einem den mittleren Kaufwerthen nicht entsprechenden Verhältnisse stehen.

Der gesetzliche Reclamationstermin von 6 Wochen, nach dessen Ablaufe keine Reclamation mehr zulässig ist, wird den sämtlichen Gemeinden im Innern eines jeden Steuerbezirks durch den betreffenden Steuercommissär besonders bekannt gemacht werden.

Darmstadt am 29. September 1831.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer.
von Kopp.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 68.

Darmstadt am 20. October 1831.

Inhalt: 1) Genehmigung eines wohlthätigen Vermächtnisses des zu Hungen, Landrathsbezirks Hungen, verstorbenen Provisors Jacob Müller; — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der vereinigten Judengemeinde Battenberg, Allendorf, Kenuertehausen und Berghofen, im Landrathsbezirke Battenberg, für das Jahr 1831 betr.; — 3) Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judenschaft zu Lendorf u., im Landrathsbezirke Gränberg, für 1831 erforderlichen Umlagen betr.; — 4) Auszug aus den Urschriften des Großherzogl. Hess. Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung des Johann Adam Stock aus Guntersblum betr.; — 5) Namensveränderung des Melchior Müller zu Gießen; — 6) Diensternennungen; — 7) Versetzung in den Ruhestand; — 8) Dienstentlassung.

Genehmigung eines wohlthätigen Vermächtnisses des zu Hungen, Landrathsbezirks Hungen, verstorbenen Provisors Jacob Müller.

Der zu Hungen verstorbene Provisor der Golzischen Apotheke daselbst, Jacob Müller aus Niedergeizheim, im Herzogthum Nassau, hat der Schule zu Hungen ein Legat von 100 fl. unter der Bedingung vermacht, daß solche 100 fl. zu Kapital angelegt und die Zinsen davon zu Anfang jeden Jahres, nach dem Ermessen des zeitigen Schullehrers, zum Ankaufe von Büchern für unvermögende Kinder des Orts verwendet werden sollen.

Dieses wohlthätige Vermächtniß hat die allerhöchste Genehmigung erlangt, worauf die Behörde zur Annahme des Stiftungskapitals ermächtigt und zur stiftungsmässigen Verwendung angewiesen worden ist.

Darmstadt am 23. September 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der vereinigten Judengemeinde Battenberg, Battenfeld, Allendorf, Kennertshausen und Berghofen, im Landrathsbezirke Battenberg, für das Jahr 1831 betr.

Da zur Deckung der Ausgaben der in der Rubrik gedachten Judengemeinde für das laufende Jahr eine Umlage von

= 400 fl. 50 kr.

erforderlich ist und der zu leistende Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital für jeden israelitischen Einwohner

= 21 kr. 2,201 pf.

beträgt, so wird solches hierdurch den Beitragspflichtigen zur Nachricht bekannt gemacht.

Gießen am 10. October 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judenschaft zu Londorf zc., im Landrathsbezirke Grünberg, für 1831 erforderlichen Umlagen betr.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinde des Gerichts Londorf sind für das gegenwärtige Jahr, einschließlich der Registerfertigungsgebühren,

= 142 fl. 4 kr.

erforderlich, welches man mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt macht, daß es an obiger Summe

= 7 kr. 2,2055 pf.

für jeden Beitragspflichtigen und auf jeden Gulden Normalsteuerkapital erträgt.

Gießen am 12. October 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Auszug aus den Urschriften des Großherzogl. Hess. Kreisgerichts zu Mainz, die Abwesenheitserklärung des Johann Adam Stock aus Gunterstblum betr.

Durch Urtheil des Großherzogl. Hess. Kreisgerichts zu Mainz vom 24. Julius 1831 wurde Johann Adam Stock von Gunterstblum für abwesend erklärt.

Namensveränderung des Melchior Müller zu Giessen.

Da dem Melchior Müller zu Giessen durch allerhöchste Entschliessung vom 23. September l. J. allergnädigst gestattet worden ist, künftig den Familiennamen »Christ« zu führen, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diensternennungen.

- 1) Am 20. August dieses Jahrs wurde dem Forstmitaufseher Schmidt auf dem Königstädter Forsthaufe der Character als Hofjäger ertheilt.
- 2) Am 2. September dieses Jahrs wurde dem Mitprediger Anton Mattbes zu Oppenheim die neu errichtete evangelische Pfarrstelle zu Monsheim übertragen.
- 3) Am 13. September dieses Jahrs wurde der Chausseegelderheber an dem Gauthore zu Mainz, Carl Wihlein, zum Districtsnehmer für den District Niedersaulheim ernannt.
- 4) Am 23. September dieses Jahrs wurde der zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier bisher provisorisch zugelassene Wilhelm Frey aus Darmstadt zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs definitiv ernannt.
- 5) Am 23. September dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Georg Bader aus Darmstadt definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.
- 6) Am 23. September dieses Jahrs wurde der zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier bisher provisorisch zugelassene Carl Strauß aus Erbach zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs definitiv ernannt.
- 7) Am 23. September dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Carl Rautenbusch zu Darmstadt definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.
- 8) Am 23. September dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Dr. Johann Adam Möbus aus Friedberg definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.

- 9) Am 23. September dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier zugelassene Dr. Friedrich Georg Ludwig Horst zu Darmstadt zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs definitiv ernannt.
- 10) Am 23. September dieses Jahrs wurde der bisher zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts dahier provisorisch zugelassene Sebastian Schönherr aus Lorsch definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.
- 11) Am 23. September dieses Jahrs wurde dem Candidaten der Theologie Philipp Schadt aus Darmstadt die Mitpredigerstelle zu Oppenheim übertragen.
- 12) Am 23. September dieses Jahrs wurde dem Pfarrvicar Conrad Heddaus zu Bechtolsheim die evangelische Pfarrstelle zu Gensingen übertragen.
- 13) Am 27. September dieses Jahrs wurde dem Pfarrer Wilhelm Frey zu Walldorf die erste reformirte Pfarrstelle zu Umstadt übertragen.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 30. September dieses Jahrs wurde der Lehrer am Schullehrerseminar zu Friesberg, Dr. Ludwig Briel, in den Ruhestand versetzt.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 13. September dieses Jahrs wurde der bisherige Districtsbeamte Friedrich Meßger zu Niedersaulheim von diesem seither bekleideten Dienste entlassen.

B e r i c h t i g u n g .

In Nr. 58. des diesjährigen Regierungsblatts ist unter der Rubrik: Sterbfälle — der Todestag des Rentamtmanns Beck dahier irrig auf den 8. August dieses Jahrs, statt auf den 16. des genannten Monats, angegeben.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 69.

Darmstadt am 22. October 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Communalzuschlag für das Jahr 1831 in der Stadt Gießen betr.; — 2) Auszug aus den Urtheilen des Oeffentlichen Hofes zu Mainz vom II. Quartal 1831, durch welche Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen worden, und welche nach gesuchter Cassation rechtskräftig geworden sind; — 3) Diensterledigungen; — 4) Sterbefälle.

Bekanntmachung, den Communalzuschlag für das Jahr 1831 in der Stadt Gießen betr.

Unter Beziehung auf die im Regierungsblatte Nr. 27. vom 15. März dieses Jahres erschienene Bekanntmachung der Communalzuschläge in den Gemeinden des Landrathsbezirks Gießen für 1831 wird hiermit weiter bekannt gemacht, daß in der Stadt Gießen für das gegenwärtige Jahr, mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, zur Bestreitung der Communalbedürfnisse

a) = 7710 fl. 36½ fr. auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortschaften und Forenfen und

b) = 1555 fl. 9 fr. auf dasselbe Kapital, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte, abzuschlagen sind, wonach es auf einen Gulden des ersteren Normalsteuerkapitals

= 2 fr. 2,2894 pf.

und

auf einen Gulden des letzteren Normalsteuerkapitals

= 2,2287 pf.

erträgt.

Gießen am 13. October 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Auszug aus den Urtheilen des Oeffentlichen Hofes zu Mainz vom II. Quartal
den, und welche nach gesuchter Cassation rechtskräftig geworden

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
1	24. Mai 1831.	Georg Schuck, 27 Jahre alt, Messgerknecht, gebürtig in Oestrich, in letzter Zeit auf der Wanderschaft.	Größe 7 Schuh $2\frac{1}{2}$ Zoll, Haare hellbraun, Stirn breit, Augenbraunen hellbraun, Augen braun, Nase stark, Mund ordinär, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart stark, Backenbart rötlich, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.
2	25. Mai 1831.	1) Susanne Lips, 20 Jahre alt, gebürtig in Monzernheim, in der letzten Zeit Dienstmagd zu Eimsheim. 2) Barbara Walter, 28 Jahre alt, Tagelöhnerin, gebürtig und wohnhaft in Eimsheim.	Größe 6 Schuh 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn nieder, Augenbraunen dunkelbraun, Augen grau, Nase gebogen, Mund ordinär, Zähne weiß, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur unterseht. Größe 6 Schuh 5 Zoll, Haare und Augenbraunen dunkelbraun, Stirn nieder, Augen grau, Nase aufwärts gebogen, Mund groß, Zähne weiß und breit, Lippen etwas aufgeworfen, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur unterseht.
3	26. Mai 1831.	Caspar Reisinger, 19 Jahre alt, gebürtig in Aschaffenburg, Küferegefell, zuletzt in Harzheim in Diensten.	Größe 6 Schuh $6\frac{1}{2}$ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn gewölbt, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gelblich und groß, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur unterseht.

1831, durch welche Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>Diebstahl in einem Wirthshause, woselbst Schuck als Gast aufgenommen war, verübt zu Bubenheim am 23. Februar 1831.</p>	<p>5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt. Das Cassationsgesuch des Georg Schuck wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofes zu Darmstadt vom 5. Julius 1831 verworfen. Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die demselben zuerkannte fünfjährige Einsperrungsstrafe auf eine zweijährige gemildert.</p>	<p>Art. 386, S. 4, 52 des p. G. B., Art. 366 u. 368 der p. G. D., Art. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1814 und Großherzogl. Verordnung vom 14. Junius 1819.</p>
<p>Diebstahl in dem bewohnten Hause des Philipp Kleinhaus zu Eimsheim, während Lips bei demselben als Magd in Diensten stand, verübt am 23. December 1830 in Gemeinschaft.</p>	<p>Jede 5 Jahre Einsperrung, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt und Stellung einer Caution von 150 fl. für jede. Das Cassationsgesuch der beiden Verurtheilten wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofes zu Darmstadt vom 5. Julius 1831 verworfen. Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die gegen jede derselben erkannte fünfjährige Einsperrungsstrafe auf eine dreijährige gemildert.</p>	<p>Art. 386, Nr. 1, 52 55, 44 des p. G. B., Art. 366, 368 der p. G. D., Art. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1814 und Großherzogl. Verordnung vom 14. Junius 1819.</p>
<p>Diebstahl in einem bewohnten Hause mittelst Einbruchs, verübt zu Haryheim am 3. November 1830.</p>	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt. Das Cassationsgesuch des Caspar Reisinger wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofes zu Darmstadt vom 12. Julius 1831 verworfen. Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die dem Caspar Reisinger zuerkannte fünfjährige Zwangsarbeitsstrafe bis auf ein Jahr erlassen.</p>	<p>Art. 384, 381, Nr. 4, 52 des p. G. B., Art. 366, 368 der p. G. D., Art. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1814 und Großherzogl. Verordnung vom 14. Junius 1819.</p>

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
4	30. Mai 1831.	Adam Diemer, 23 Jahre alt, gebürtig in Hamm, zuletzt Dienstknecht in Alsbheim.	Größe 6 Schuh 2 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gesund, Lippen blaßroth, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsumriß oval, Statur klein.
5	30. Mai 1831.	Johann Stepp, 50 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft und gebürtig in Dalheim.	Größe 7 Schuh 3 Zoll, Haare röthlich, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellroth, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Zähne gesund, Lippen roth, Kinn rund, Bart und Backenbart roth, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.
6	31. Mai 1831.	Jacob Heinz, 26 Jahre alt, Leinenweber, gebürtig in Merzig an der Saar, in der letzten Zeit in Niederingelheim in Arbeit stehend.	Größe 6 Schuh 6½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Lippen blaß, Kinn rund, Bart schwach und blond, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsumriß oval, Statur schlank.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
Diebstahl in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens, verübt zu Gimbshheim am 5. März 1831.	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl. und Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p> <p>Das Cassationsgesuch des Adam Diemer wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofes zu Darmstadt vom 12. Julius 1831 verworfen.</p> <p>Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die demselben zuerkannte fünfjährige Zwangsarbeitstrafe auf eine dreijährige gemildert.</p>	<p>Art. 384, 52, 44 des p. G. B., Art. 366 368 der p. P. D., §. 2 der Verordnung vom 1²/₂ Mai 1814 und Großherzogl. Verordnung vom 14. Junius 1819.</p>
Diebstahl mittelst Einsteigens, verübt zu Dalheim in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 1831.	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Stellung einer Caution von 150 fl., Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p> <p>Das Cassationsgesuch des Johann Stepp wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofes zu Darmstadt vom 12. Julius 1831 verworfen.</p> <p>Durch die Gnade Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wurde jedoch die dem Johann Stepp zuerkannte fünfjährige Zwangsarbeitstrafe auf eine zweijährige gemildert.</p>	<p>Art. 384, 52, 44 des p. G. B., Art. 368 der p. P. D., §. 2 der Verordnung vom 1²/₂ Mai 1814 und Großherzogliche Verordnung vom 14. Junius 1819.</p>
Diebstahl in einem bewohnten Hause mittelst innerer Erbrechung, verübt zu Heidesheim am 22. November 1830.	<p>5 Jahre Zwangsarbeit, Kosten des Processes, Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p> <p>Das Cassationsgesuch des Jacob Heinz wurde durch Urtheil des Großherzogl. Cassations- und Revisions-Hofes zu Darmstadt vom 12. Julius 1831 verworfen.</p>	<p>Art. 384, 52 des p. G. B., Art. 366, 368 der p. P. D., §. 2 der Verordnung vom 1²/₂ Mai 1814 und Großherzogliche Verordnung vom 14. Junius 1819.</p>

Ordnungsnr.	Tag, Monat und Jahr der Urtheile.	Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Wohn- und Ge- burtsort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
7	3. Junius 1831.	Friedrich Meck, Schmied- gesell, gebürtig in Gumbshheim, zu- legt in Rommernheim wohnhaft, dermalen flüchtig.	Unbekannt.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angewendeten Strafgesetze.
<p>1) Diebstahl in einem bewohnten Hause mittelst Einsteigens, Effraction und falscher Schlüssel, verübt zu Mommernheim, in Gemeinschaft mit einer anderen Person in der Nacht vom $\frac{2}{3}$. October 1827.</p>	<p>In contumaciam zu 20 Jahren Zwangsarbeit und zu 6 Monaten Gefängnißstrafe wegen Entweichung, Kosten des Processes, Ausstellung an den Pranger, Einrückung des Urtheils in's Regierungsblatt.</p>	<p>Art. 384, 245, 52, 22 des p. O. B., Art. 868 u. 470 der p. P. D. und Großherzogl. Verordnung vom 14. Junius 1819.</p>
<p>2) Entweichung aus dem Cantonsgefängnisse zu Oppenheim, verübt mittelst gewaltsamer Erbrechung desselben in der Nacht vom $\frac{7}{8}$. November 1827.</p>	<p>Ein Auszug dieses Urtheils wurde unter'm 17. Junius 1831, des Vormittags um 11 Uhr, auf dem Marktplatz zu Mainz an einen Schandpfahl aufgehängt und eine Stunde lang den Augen des Publicums ausgesetzt.</p>	
<p>3) Diebstahl in einem bewohnten Hause, mittelst Einsteigens und Effraction, verübt zu Schweighofen im Baierschen Rheinkreise in der Nacht vom $\frac{3}{4}$. December 1827.</p>		

D i e n s t e r l e b i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt und zu besetzen:

- 1) die protestantische Pfarrstelle zu Sandbach, im Landrathsbezirke Dreuberg, mit einem jährlichen Einkommen von 1700 Gulden, zu welcher der Standesherrschaft von Dreuberg das Präsentationsrecht zusteht;
- 2) die dritte, für den Unterricht in der Mathematik, Naturgeschichte und Geographie bestimmte Lehrerstelle an dem Schullehrerseminar zu Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 900 Gulden;
- 3) die protestantische Schullehrerstelle zu Nauheim, im Landrathsbezirke Dornberg, mit einem jährlichen Einkommen von 344 Gulden 39 Kreuzer;
- 4) die protestantische Schullehrerstelle zu Langenhain, im Landrathsbezirke Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 282 Gulden 43 Kreuzer;
- 5) die neu errichtete protestantische zweite Schullehrerstelle zu Wolfskehlen, im Landrathsbezirke Doroberg, mit einem jährlichen Einkommen von 300 Gulden.

S t e r b f ä l l e

Gestorben sind:

- 1) am 31. August dieses Jahrs der Landgerichtsdienner Ludwig zu Lichtenberg;
 - 2) am 5. September dieses Jahrs der pensionirte Gerichtsschreiber Kraft zu Friedberg;
 - 3) am 16. September dieses Jahrs der pensionirte Hofgerichtsdirector, Geheimer Rath Benner zu Giessen;
 - 4) am 21. September dieses Jahrs die Pensionistin, Wittwe des ehemaligen Verwalters Mohr zu Carlshalle;
 - 5) am 22. September dieses Jahrs der Chauffeurwärter Mühlhausen zu Froschhausen.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 70.

Darmstadt am 1. November 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Messel an den Staat betr.; — 2) Genehmigung einer milden Stiftung des verstorbenen Regierungsraths Haberkorn zu Gießen; — 3) Bekanntmachung, die zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Cartelconvention, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure betr.; — 4) Bekanntmachung, den Ausschlag der für das Jahr 1831 noch erforderlichen Umlagen III. Klasse in der Gemeinde Kramerstein, Cantons Alzei, betr.; — 5) Diensternennungen; — 6) Dienstentlassungen; — 7) Versetzung in den Ruhestand.

Bekanntmachung, die Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu Messel an den Staat betr.

In Folge einer zwischen der Staatsregierung und den Besitzern der Patrimonialgerichtsherrschaft Messel abgeschlossenen Uebereinkunft ist die denselben bisher zugestandene Patrimonialgerichtsbarkeit zu Messel auf ewige Zeiten an den Staat abgetreten worden; was mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Gerichtsbarkeit über diesen Ort nunmehr von dem Landgerichte Langen, Namens des Staats, ausgeübt wird.

Darmstadt am 5. October 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

von Bechtold.

Genehmigung einer milden Stiftung des verstorbenen Regierungsraths Haberkorn zu Gießen.

Der verstorbene Regierungsrath Haberkorn zu Gießen hat in seinem am 21. Jun. 1824 errichteten Testament den Großherzoglich Hessischen Staat unter folgenden Bestimmungen zum Erben eingesetzt.

Von seinem Nachlasse soll eine milde Stiftung gebildet und diese unter die Aufsicht derjenigen oberen Behörde gestellt werden, welche das Stiftungs- und Armen-Wesen in der Provinz Oberhessen zu versprechen hat; die jährlichen Zinsen von dem gesammten Stiftungsfonds, nach Abzug der Administrationskosten, sollen vorerst bloß zur Unterstützung solcher Bedürftigen verwen-

det werden, welche entweder von des Testators Großvater väterlicher oder von seinem Großvater mütterlicher Seite abstammen und welche zugleich nachweisen können, daß sie zu ihrer Ausbildung oder zu ihrem Fortkommen und standesmäßigen Unterhalte einer Unterstützung bedürfen. Sind keine Hülfbedürftigen der bezeichneten Art vorhanden, oder bleibt nach angemessener Unterstützung derselben noch ein Theil des jährlichen Ertrags der Stiftung übrig, so sollen auch andere bedürftige Mitglieder der Haberkornischen und Streckerischen Familie, wenn sie auch nicht von des Testators Großvätern abstammen, unterstützt werden. Was von dem jährlichen reinen Ertrage der Stiftung nicht zur Unterstützung der bisher bezeichneten Berechtigten verwendet zu werden braucht, soll zur Vermehrung des Kapitalfonds verzinslich angelegt, dieser jedoch über die Summe von 50,000 fl. hinaus nicht vermehrt, sondern der reine Ertrag davon vorzugsweise zur Unterstützung der oben designirten Berechtigten aus seiner Familie, und, insoweit die Verwendung hierzu nicht nöthig ist, auch zur Unterstützung anderer hülfbedürftiger Landeseinwohner, welche ohne ihr Verschulden in die hülfbedürftige Lage gekommen sind, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der die Aufsicht über die Stiftung führenden Behörde verwendet werden.

Da diese milde Stiftung die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so ist die Behörde zur Beaufsichtigung und Leitung derselben angewiesen worden.

Darmstadt am 14. October 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

von Bethold.

Bekanntmachung, die zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Cartelconvention, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure betr.

Da nach dem Art. 8. der allgemeinen deutschen Cartelconvention vom 10. Februar dieses Jahrs die Unterhaltungskosten der Deserteure, welche von einem Staate an den anderen ausgeliefert werden, dem ausliefernden Staate in dem Augenblicke erstattet werden sollen, wo der Deserteur abgeliefert wird, und da die Kostenerstattung in der Regel durch die betreffenden Landräthe (in Rhein Hessen durch die betreffenden Bürgermeister), an deren Orte die Ablieferung geschieht, statt finden muß, so macht man den Großherzogl. Landräthen und resp. Bürgermeistern hierdurch bekannt, daß ihnen zu dem Ende von dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen der erforderliche Credit bei den nächst gelegenen fiscalischen Kassen eröffnet worden ist. So oft daher ein Deserteur von den Großherzogl. Truppen in Gemäßheit der allgemeinen deutschen Cartelconvention aus einem anderen deutschen Staate ausgeliefert wird, hat der betreffende Landrath oder Bürgermeister die Kostenberechnung, welche ihm präsentirt wird, nach den Art. 8. 9. 10. der deutschen Cartelconvention genau zu revidiren, die Vergütung solcher Posten, die sich nach diesen Vorschriften

ten zum Ersatze nicht eignen, zu verweigern, auch vor der Vergütung auf der Beibringung der im Art. 8. erwähnten amtlichen Bescheinigung zu bestehen; im Falle aber hiernach die Kostenrechnung der Cartelconvention durchaus entsprechend gefunden wird, deren Betrag zu berichtigen und die quittirte Berechnung an die nächste fiscalische Kasse gegen Empfang des bezahlten Betrags abzugeben.

Darmstadt am 12. October 1831.

Großherzoglich Hessisches Kriegs- Ministerium.
von Falk.

vt. Merck.

Bekanntmachung, den Ausschlag der für das Jahr 1831 noch erforderlichen Umlagen III. Klasse in der Gemeinde Framersheim, Cantons Alzei, betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchster Genehmigung vom 11. I. Mts. in der Gemeinde Framersheim für das Jahr 1831 zum Behufe des Wegbaues vom Orte bis auf die Dornheimer Strasse noch eine Summe von 625 fl. 37 kr., einschließlich der Erhebungsgebühren, nach dem Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen auszuschiessen ist und daher auf einen Gulden Normalsteuerkapital 1 fr. 1 pf. fällt.

Mainz am 26. September 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.
Freiherr von Lichtenberg.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 23. September dieses Jahrs wurde der Revierförster Berthold Freiherr von Vibra zu Wahlen zum Revierförster des Reviers Komrod, Forsts Komrod, ernannt.
- 2) Am 23. September dieses Jahrs wurde der Revierförster Friedrich Hofmann zu Giessen zum Revierförster des Reviers Altenstadt, Forsts Friedberg, ernannt.
- 3) Am 23. September dieses Jahrs wurde der Revierförster August Klipstein zu Neckarsteinach zum Revierförster des Reviers Giessen, Forsts Giessen, ernannt.
- 4) Am 23. September dieses Jahrs wurde der Forstcandidat Georg Heinrich Hecker aus Schlig zum Revierförster des Reviers Wahlen, Forsts Burggemünden, ernannt.
- 5) Am 23. September dieses Jahrs wurde der Forstcandidat Adam Ernst aus Langen zum Revierförster des Reviers Wolfsgarten, Forsts Langen, ernannt.
- 6) Am 23. September dieses Jahrs wurde der Forstcandidat Eduard von Stockhausen aus Darmstadt zum Revierförster des Reviers Mörfelden, Forsts Langen, ernannt.

- 7) Am 23. Septbr. dieses Jahrs wurde der Forstcandidat Georg Friedrich Christian Pfiffersling aus Elbrighausen zum Revierförster des Reviers Eichelsdorf, Forsts Nidda, ernannt.
- 8) Am 23. September dieses Jahrs wurde der Forstcandidat Friedrich Carl Mächenhauer aus Sandbach zum Revierförster des Reviers Neckarsteinach, Forsts Waldmichelbach, ernannt.
- 9) Am 27. September dieses Jahrs wurde dem Förster Georg Berle zu Neckarsteinach der Character als Hoffäger ertheilt.
- 10) Am 30. September dieses Jahrs wurde der Rentamtmann Ludwig Heinrich Siebert zu Lichtenberg zum Rentamtmann des Domonialrentamts Darmstadt ernannt.
- 11) Am 30. Septbr. dieses Jahrs wurde der Secretär bei der Großherzogl. Zolldirection, Theodor Amendt dahier, zum Rentamtmann des Domonialrentamts Lichtenberg ernannt.
- 12) Am 4. October dieses Jahrs wurde der characterisirte Posthalter Friedrich Kempf zu Giessen als wirklicher Posthalter daselbst bestätigt.
- 13) Am 4. October dieses Jahrs wurde Daniel Bender zu Bugbach als wirklicher Postverwalter und Posthalter daselbst bestätigt.
- 14) Am 4. October dieses Jahrs wurde Friedrich Schenk zu Nidda als Postexpeditor daselbst bestätigt und ihm der Character als Posthalter ertheilt.
- 15) Am 4. Octbr. dieses Jahrs wurde dem Postverwalter Philipp Moriz Bender zu Bugbach, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, der Character als Postmeister ertheilt.
- 16) Am 11. October dieses Jahrs wurde der Generaladvocat am Großherzogl. Obergerichte zu Mainz, Joseph Aloys Kilian, zum Präsidenten bei dem Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz ernannt.

D i e n s t e n t l a s s u n g e n .

- 1) Am 4. October dieses Jahrs wurde dem Postmeister Christoph Wilhelm Kempf zu Giessen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.
- 2) Am 4. October dieses Jahrs wurde dem Postverwalter, Posthalter Philipp Moriz Bender zu Bugbach die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.
- 3) Am 4. October dieses Jahrs wurde dem Postverwalter Conrad Schenk zu Nidda die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 11. October dieses Jahrs wurde der Präsident am Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz, Franz Philipp Aull, in Rücksicht seiner geschwächten Gesundheit und unter Anerkennung seiner Verdienste um die Rechtspflege in der Provinz Rheinhesfen, in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 71.

Darmstadt am 8. November 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung des mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die Aufnahme des Fürstenthums Birkenfeld in den Hessisch-Preussischen Zollverband abgeschlossenen Vertrags; — 2) Dienstereignungen.

Bekanntmachung

des mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die Aufnahme des Fürstenthums Birkenfeld in den Hessisch-Preussischen Zollverband abgeschlossenen Vertrags.

In Gemäßheit der Vereinbarung, welche der Art. 5. des am 14. Februar 1828 zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Krone Preussen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags enthält, und mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung, ist von Seiten der Königlich Preussischen mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung unterm 24. Julius v. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen Artikel wörtlich also lauten:

Art. 1.

Vom Tage der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an soll ein Verein des Großherzogl. Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preussischen Provinzen durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist oder künftig noch durch gesetzliche Declarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Art. 2.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, machen Sich verbindlich, in Ansehung der Abgaben von der Fabrication des Branntweins und vom Braumalze, in Uebereinkunft mit den deshalb in den westlichen Preussischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen zu lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld in Ansehung des inneren Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, dergleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

Art. 3.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen im Fürstenthume Birkenfeld zu erlassenden Gesetze, die mit denselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtlichen Befugnisse der erforderlichen Steuerämter, sollen im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Art. 4.

Die Großherzogl. Regierung wird für die gehörige Besetzung der in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuerämter Sorge tragen. Es sollen jedoch nur solche Personen bei diesen Ämtern angestellt werden, die sich einer von dem Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Director zu Cöln veranlaßten Prüfung unterworfen haben und mit einem Zeugnisse desselben darüber versehen sind, daß sie diese Prüfung gehörig bestanden haben. Auf Vorzeigung eines solchen Zeugnisses werden sie von der Großherzogl. Regierung mit Anstellungspatenten versehen und im gemeinschaftlichen Interesse beider Regierungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Art. 5.

Die gedachten Steuerbeamten stehen zwar in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen s. g. gemeinen Verbrechen oder Vergehen, ingleichen bei Dienstverbrechen und Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preussische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, unter den Großherzogl. Gerichten; in allen Dienstangelegenheiten aber, insbesondere auch in Absicht der Disziplin, sind sie dem Preussischen Obercontroleur und denjenigen Preussischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Steuerdienstes besorgen, kraft des diesen hierdurch von Seiten Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ertheilten besonderen Auftrags, unterworfen.

Art. 6.

Der Großherzogl. Regierung steht das Recht zu, in vorkommenden Fällen die von ihr im Fürstenthume Birkenfeld angestellten Steuerbeamten nach eigenem Ermessen des Dienstes zu entsetzen; dieselbe verspricht jedoch, auch auf Requisition des Provinzial-Steuer-Directors zu Cöln diejenigen Steuerbeamten, welche in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untauglich befunden werden sollten, zu entlassen. Eine solche Requisition wird jedoch nur unter denselben Umständen erfolgen, unter welchen auch ein ausschließlich der Preussischen Regierung verpflichteter Steuerbeamter gleicher Kategorie seine Entlassung erhalten würde.

Art. 7.

Der Königl. Provinzial-Steuer-Director zu Cöln wird die etwaigen Anträge der Großherzogl. Regierung in Birkenfeld in Beziehung auf die Dienstführung und disciplinarische Behand-

lung der in dem Fürstenthume angestellten Steuerbeamten gehörig berücksichtigen; auch bleibt es der gedachten Regierung vorbehalten, wenn sie es im gemeinschaftlichen Interesse des Dienstes für nöthig erachtet, außerordentliche Cassenvisitationen bei diesen Steuerbeamten vorzunehmen, von den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königl. Preussischen Provinzial-Steuer-Director Abschrift mittheilen zu lassen und auf Abstellung der dabei entdeckten Unordnungen und Mißbräuche in geeigneter Art mitzuwirken.

Art. 8.

Für die in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuerämter wird die Großherzogl. Regierung die erforderlichen Wohnräume und Dienstgelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, sie auch mit den nöthigen Utensilien und Bureaubedürfnissen versehen lassen. Desgleichen wird die Besoldung und Pensionirung der Steuerbeamten im Fürstenthume, so wie die etwaige Versorgung der Wittwen und Kinder derselben, von Seiten der Großherzogl. Regierung lediglich auf ihre eigene Kosten erfolgen; wobei jedoch festgesetzt wird, daß die dortigen Einnehmer und Steueraufsesser den Preussischen Steuerbeamten derselben Kategorie gleich besoldet werden sollen.

Art. 9.

Beide Regierungen werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechterhaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, wollen in dieser Hinsicht namentlich gestatten, daß die Königl. Preussischen Zollbeamten im gemeinschaftlichen Interesse, und als von Höchst-Ihnen dazu mitbeauftragt, im Fürstenthume Birkenfeld ihre Dienstverrichtungen in eben der Art ausüben, wie ihnen dieses auch im Preussischen Gebiete innerhalb der Binnenlinie obliegt. Wenn zur Feststellung des Thatbestandes begangener Unterschleife oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen Visitationen und Beschlagnahme von den Königl. Zollbeamten bei den Großherzogl. Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Insofern auch, nach Ueberzeugung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors zu Köln, die Vertlichkeit es unvermeidlich machen sollte, daß die, den Vorschriften der Preussischen Zollordnung gemäß, gegen die Grenze des Königl. Baierschen Rheinkreises zu errichtende Binnenlinie und der hierdurch entstehende Grenzbezirk hin und wieder auch das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld berühre, erklärt sich die Großherzogl. Regierung mit dieser Ausdehnung des Grenzbezirks in ihr gedachtes Gebiet hiedurch einverstanden. In diesem Falle werden die Grenzbeamten auch innerhalb des Großherzogl. Theils des Grenzbezirks nach der Zollordnung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren, jedoch sollen daselbst, zur Erleichterung des Verkehrs und zur Ver-

meidung aller Controle zwischen dem Preussischen und dem Gebiete des Fürstenthums Birkenfeld, Legitimationsstellen für den Waarentransport innerhalb des Grenzbezirks errichtet werden.

Art. 10.

Die von den Großherzogl. Unterthanen im Fürstenthume Birkenfeld verübten Zoll- oder Steuer-Vergehen sollen, insofern gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, erfolgte administrative Entscheidung des betreffenden Königl. Preussischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von den Großherzogl. Gerichtsämtern zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Justizsenate der Regierung in Birkenfeld verhandelt und entschieden werden.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besonderen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuer-Vergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht competenten Königl. Preussischen und Großherzogl. Oldenburgischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maasregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Art. 11.

Die Königl. Preussische Regierung verspricht, dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme den Preussischen Rassen zufließen wird, den Großherzogl. Oldenburgischen Rassen überweisen zu lassen, auch selbigen eine Antheilnahme an dem Gesamtbetrage der von der Fabrication des Branntweins und vom Braumalze in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Abgaben zu gewähren. Zu diesem Ende wird die Großherzogl. Regierung nach dem Gesamteinkommen, sowohl von Ein- und Ausgangsabgaben, als auch von der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des letzteren zu derjenigen der ersteren Antheil nehmen. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Königl. Preussischen Finanz-Ministerio und der Großherzogl. Regierung festgestellt und der Betrag, nach Abzug der im Fürstenthume Birkenfeld aufgekommener Einnahmen von der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, welche von den dortigen Steuerbeamten monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in Quartaltaten aus der Königl. Provinzialsteuerkasse zu Köln gezahlt werden. Sollte bei zunehmender Cultur des Weins und des Tabaks im Fürstenthume Birkenfeld

es sich nöthig zeigen, daß auch auf diese Gegenstände bei der Besteuerung Rücksicht genommen werde, so wird die Großherzogl. Regierung in Ansehung dieser Erzeugnisse gleiche Anordnungen, wie wegen der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, treffen und dagegen nach denselben Grundsätzen an dem in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Ertrage der Wein- und Tabaks-Steuer Theil nehmen.

Art. 12.

Da die in den Königl. Preussischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Colonialwaaren aller Art, Weine und Ellenwaaren, mit keiner Abgabe in dem Fürstenthume Birkenfeld bisher belegt gewesen sind und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preussische Grenzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den Königl. Rassen und gewerbtreibenden Unterthanen ein bedeutender Verlust aus der Einföhrung unversteuerter Waarenbestände von dorthier in die westlichen Preussischen Provinzen erwachsen könnte, so verspricht die Großherzogl. Regierung sobald als möglich und noch vor Aufhebung der Preussischen Grenzbewachung alle Waarenbestände in dem Fürstenthume Birkenfeld genau aufzeichnen zu lassen und die Besitzer derselben entweder zur Zahlung der Steuer oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande anzuhalten.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, ingleichen über die den Waareninhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten, der Ertrag der Nachversteuerung aber der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung zu gleichen Theilen zu fallen.

Art. 13.

Von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchstdero Hoffhaltung mit Großherzogl. Hofmarschallamts-Attesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Königlichen Hoheit an den Sammeinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Art. 14.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld angefallene Geldstrafen und Con fiscate verbleiben, nach Abzug des Denunciantenanteils, dem Großherzogl. Fiscus und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld verurtheilten Personen ist Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den Denunciantenanteil ausgedehnt werden.

Art. 15.

Von dem Tage der Publication gegenwärtiger Uebereinkunft an soll zwischen den westlichen Preussischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, statt finden:

A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die westlichen Preussischen Provinzen und aus diesen in jenes bleibt für jetzt verboten. Jedoch gestattet die Königl. Preussische Regierung für die Dauer des jetzt zwischen der Großherzogl. Regierung zu Birkenfeld und der Salzfactorci zu St. Wendel bestehenden Pachtcontract's den freien Eingang der dem Bedarfe des Fürstenthums angemessenen Salzquantitäten. Nach Ablaufe des gedachten Contract's wird die Großherzogl. Regierung auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königl. Preussischen Regierung sich völlig anschließen und dagegen an dem Reinertrage des Salzbesitzes in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der ersteren Theil nehmen.

B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten, auch wollen Seine Königliche Hoheit die Anfertigung von Spielkarten im Fürstenthume Birkenfeld nicht gestatten. Dagegen wird die Königl. Preussische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabefrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, nebst der deshalb erforderlichen Controle, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.

C. In den Preussischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preussischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Birkenfeld gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Commune bei deren Einbringung in selbige erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preussische Commune oder umgekehrt aus den westlichen Preussischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Commune des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden.

Art. 16.

Die für die Großherzogl. Unterthanen in dem Fürstenthume Birkenfeld mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königl. Unterthanen bestimmt sind.

Art. 17.

Sogleich nach Publication des gegenwärtigen Vertrags soll von Unterthanen des Preussischen Staats und des Fürstenthums Birkenfeld, welche in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils

Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäſſig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabricanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Natur- oder Kunst-Erzeugnissen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Concessionen oder Gewerbscheine unentgeltlich erhalten.

Endlich sollen, ausser den in dem vorhergehenden Art. 15. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können und hierzu einer besonderen Concession oder Legitimation oder eines Gewerbscheines für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Art. 18.

In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Birkenfeld und den östlichen Preussischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturproducte und Fabricate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preussischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preussischen Unterthanen rüchichtlich des Verkehrs- und Gewerbe-Betriebs wird den Einwohnern des Fürstenthums Birkenfeld auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preussischen Monarchie durch Zoll- oder Handels-Verträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäßheit der zwischen Preussen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handels-Verträge, zu Statten kommen.

Art. 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum Schlusse des Jahrs 1833 festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite keine Aufkündigung, so soll er als auf fernere drei Jahre und sofort von 3 zu 3 Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag, welcher bereits zur Ausführung gekommen ist, wird hiernit zur Kenntniß der Staatsangehörigen des Großherzogthums gebracht.

Darmstadt am 27. October 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

von Ricour.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt und zu besetzen:

- 1) die catholische Pfarrstelle zu Flonheim, im Decanat Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 555 Gulden;
 - 2) die catholische Pfarrstelle zu Eich, im Decanat Osthofen, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 542 Gulden;
 - 3) die catholische Pfarrstelle zu Gensingen, im Decanat Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 470 Gulden;
 - 4) die catholische Pfarrstelle zu Dalsheim, im Decanat Worms, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 413 Gulden;
 - 5) die protestantische Rectorats- und Mitprediger-Stelle zu Alsfeld, im Landrathsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Einkommen von 334 Gulden 19 fr., zu welcher die Stadt Alsfeld zu präsentiren hat;
 - 6) die protestantische Schullehrerstelle zu Steinfurth, im Landrathsbezirke Friedberg, mit einem, nach Abzug der an den emeritirten Schullehrer zu entrichtenden Pension, verbleibenden jährlichen Einkommen von 338 Gulden 43 fr., zu welcher die Freiherrliche Familie von Löw zu Steinfurth und Staden das Präsentationsrecht hat;
 - 7) die zweite catholische Schullehrerstelle zu Lorsch, im Landrathsbezirke Heppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 315 Gulden 34 fr., nebst freier Wohnung;
 - 8) die neu errichtete dritte protestantische Schullehrerstelle zu Großgerau, im Landrathsbezirke Dornberg, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 270 Gulden.
-

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

Nr. 72.

D a r m s t a d t a m 11. N o v e m b e r 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, die morgenländische Brechruhr betr.; — 2) Belobung der Gemeinde Lorsch, im Landrathsbezirke Heppenheim, wegen Verbesserung ihres Schulwesens; — 3) Bekanntmachung, die Auswanderung nach Algier betr.; — 4) Dienstsachricht; — 5) Diensternennungen; — 6) Sterbfälle.

Verordnung, die morgenländische Brechruhr betr.

Da die morgenländische Brechruhr auch in Hamburg, Altona, Lüneburg, Wels und in der Umgegend dieser Städte ausgebrochen ist, so sind Reisende, Vieh und Waaren, welche daher kommen, ebenfalls den Bestimmungen unter Nr. 1. der Verordnung vom 1. August d. J. unterworfen.

Hiernach haben sich die mit der Handhabung dieser Verordnung beauftragten Behörden zu achten.

Darmstadt am 9. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Geheimen Staats-Ministerium.
du Thil.

Hoppé.

Belobung der Gemeinde Lorsch, im Landrathsbezirke Heppenheim,
wegen Verbesserung ihres Schulwesens.

Die lobenswerthe Bereitwilligkeit der Gemeinde Lorsch zur Herbeischaffung der Mittel, ihr Schulwesen zweckmäßig und den Bedürfnissen gemäß zu verbessern, und das dadurch bezeugte

wohl verstandene Interesse für die gute Sache verdient eine rühmliche Anerkennung, welche ihr hierdurch zu Theil werden soll.

Darmstadt am 18. October 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Trygophorus.

Bekanntmachung, die Auswanderung nach Algier betreffend.

Die Großherzogliche Regierung hat bisher keinen Einfluß auf die Auswanderungen Großherzoglicher Unterthanen nach außereuropäischen Ländern ausüben wollen. Sie zu erschweren, lag ganz außer ihrer Absicht und ihren Grundsätzen; sie direct zu begünstigen, würde sie sich nur dann erlaubt haben, wenn sie so glücklich gewesen wäre, durch Staatsverträge ihren Angehörigen ein erträgliches Loos in jenen Ländern zu sichern, welches jedoch, vielfältiger Bemühungen ohnerachtet, theils wegen der Regierungsgrundsätze gewisser Staaten, theils wegen der politischen Unordnungen, die in anderen Statt finden, bisher nicht gelangen ist.

In der neuesten Zeit hat sich indessen ergeben, daß auch nach Algier, namentlich aus den Rheingegenden, Auswanderungen versucht worden sind, die nur dadurch eine kurze Zeit hindurch der Aufmerksamkeit der Staatsregierung entgehen konnten, daß beim Nachsuchen der Pässe andere Bestimmungsorte angegeben wurden.

Da nun die Großherzogliche Regierung auf amtlichem Wege davon unterrichtet ist, daß die Königlich Französische Regierung durchaus nicht die Absicht habe, dormalen Colonisten nach Algier zu ziehen, sondern diejenigen, die sich dort einfänden, zurücksende, so findet sich die unterzeichnete Stelle aufgefordert, die Großherzoglichen Unterthanen auf das Nachdrücklichste zu warnen, sie zu ermahnen, nicht ihre Existenz in ihrem Vaterlande aufzugeben, um eine Unterkunft in einem Lande zu suchen, das ihnen eine solche nicht darbieten kann, und sich nicht dem Elende preis zu geben, in das sie unausbleiblich versinken würden, sobald ihre mitgenommenen Subsistenzmittel erschöpft sind, sie mühen zu versichern, daß diejenigen Werber, welche zur Auswanderung nach dem genannten Theile Africa's anreizen, entweder in gänzlicher Unkenntniß der dortigen Verhältnisse sind oder wirklich betrügerische und strafbare Absichten hegen.

Darmstadt am 24. October 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

Trygophorus.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben am 22. Septbr. d. J., in Folge der, nach Art. 101. des Rheinschiffahrtsvertrags vom 31. März dieses Jahrs, mit Sr. Majestät, dem König von Baiern, und Sr. Durchlaucht, dem Herzog von Nassau, wegen der nach dem Loose alternirenden Besetzung der Stelle eines Aufsehers des zweiten Bezirks der Rheinschiffahrt getroffenen Uebereinkunft, den seitherigen Verwaltungsrath und Dirigenten der nun aufgelösten provisorischen Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Commission, Christian Ferdinand Wenzel zu Mainz, zum Inspector des zweiten Bezirks der Rheinschiffahrt zu ernennen geruht.

D i e n s t e r n e n n u n g e n.

- 1) Am 4. Jun. dieses Jahrs wurde dem Regimentstambour Balser vom I. Infanterieregiment die Stelle eines ersten Stadtgerichtsdieners bei dem Stadtgerichte Darmstadt übertragen.
- 2) Am 11. October dieses Jahrs wurde der Substitut bei der Staatsprocuratur am Großherzoglichen Kreisgerichte zu Mainz, Dr. Wilhelm Jung, zum Generaladvocaten bei dem Großherzoglichen Obergerichte zu Mainz ernannt.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 16. August dieses Jahrs der catholische Pfarrer Keller zu Gensingen;
- 2) am 22. September dieses Jahrs die Pensionistin Caroline von Wickede zu Großgerau;
- 3) am 23. September dieses Jahrs der pensionirte Regierungskanzlist Fockel das hier;
- 4) am 24. September dieses Jahrs der Speicher- und Zehnt-Verwalter Reinhard zu Romrod;
- 5) am 4. October dieses Jahrs der Kreisgerichtshote Pierson zu Pfeddersheim;

- 6) am 7. October dieses Jahrs die Pensionistin, Wittwe des Försters Haber-
korn zu Herzhausen;
 - 7) am 14. October dieses Jahrs der Inspector und erste Stadtpfarrer Neuling
dahier.
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 73.

Darmstadt am 12. November 1831.

Verordnung,

den Tarif für die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-
Zölle für die Jahre 1832, 1833 u. 1834 betr.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Da mit Ende dieses Jahres der Tarif über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-
Zölle, welcher mit der Zollordnung vom 23. Junius 1828 für den Zeitraum vom 1. Julius
1828 bis Ende des Jahres 1830 publicirt und durch Unsere Verordnung vom 19. November
1830 auch auf das Jahr 1831 ausgedehnt wurde, außer Kraft tritt; so haben Wir, im Ein-
vernehmen mit der Königlich Preussischen Regierung, nach Maasgabe des Art. 4. des am 14.
Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags, denjenigen neuen Tarif für die Jahre
1832, 1833 u. 1834 abfassen lassen und genehmigt, welcher anmit hier nachstehend verkündigt
wird:

T a r i f

zur Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zölle
für die Jahre 1832, 1833 u. 1834.

V o r b e m e r k u n g.

Eine wesentliche Abweichung dieses Tarifs von dem bisherigen besteht darin, daß, um den
vielfältig geäußerten Wünschen des abgabepflichtigen Publicums nachzukommen, die Vorschrift,

nach welcher die Abgabe, sobald sie den Betrag von 8 fl. 45 kr. erreichte, halb in Gold, den Friedrichs'or nur zu 8 fl. 45 kr. gerechnet, bezahlt werden mußte, außer Kraft tritt, — und daß dagegen die Tariffätze für verschiedene Artikel insoweit erhöht worden sind, als erforderlich, um den Ausfall an Goldagio zu decken.

E r s t e A b t h e i l u n g.

Gegenstände, welche gar keinem Zoll unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

- 1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
- 4) Brantweinspälich;
- 5) Dünger, thierischer; dergleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäsker, Hornspäne, Knochenschäum oder Zuckerde, Düngesalz; letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine, und unter Controle der Verwendung;
- 6) Eier;
- 7) Eisen, jedoch nur Roheisen aller Art;
- 8) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Eisenerze, Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Topferthon und Pfeifenerde, Trippel, Wallererde u. a. m.;
- 9) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Gränze durchschnittenen Landguts;
- 10) Fische, frische, und Krebse;
- 11) Gras, Futterkräuter und Heu;
- 12) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Eichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u.;
- 13) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 14) Glasur; und Hafner-Erz (Alquifoux);
- 15) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 16) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 17) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Land verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reifig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 18) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner: Wagen und Wasserfahrzeuge der

Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventariestücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

- 19) Lohkuchen (ausgelaugte Loh als Brennmaterial);
- 20) Milch;
- 21) Obst (frisches);
- 22) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Alten, Maculatur);
- 23) Saamen von Waldbölgern;
- 24) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
- 25) Scheerwolle (Abfall beim Tuchsheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
- 26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, Mühl- und grobe Schleif- und Wezsteine (Grabowfen), beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
- 27) Stroh, Spreu, Häckerling;
- 28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 29) Torf und Braunkohlen;
- 30) Trebern und Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einem Zoll unterworfen sind.

Der Eingangszoll beträgt in der Regel 50 Kreuzer vom Hessischen Centner oder 15 Silbergroschen vom Preussischen Centner.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei oder nach dem Folgenden namentlich

- a) einem geringeren oder höheren Eingangszoll, als 50 Kreuzer vom Hessischen Centner oder 15 Silbergroschen vom Preussischen Centner, unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1	Abfälle: von Glasbläthen, desgl. Glascherben und Bruch; — von Salzsiedereien, die Mutterlauge; — von Seifensiedereien, die Unterlauge; — von Gerbereien, das Leimleder; — ferner: Thierfleisch, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn
2	Baumwolle und Baumwollentwaaren: a) rohe Baumwolle b) Baumwollengarn: 1) weißes ungezwirntes und Watten 2) doublirtes gezwirntes Garn (Zwirn, Stridgarn); ingleichen alles gefärbte Garn c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen ohne Beimischung von Seide und Wolle gefertigte Zeuge und Strumpf=Waaren, Spitzen, (Tüll) Posamentier; Knopfmacher, Sticker, und Pug=Waaren; auch Gespinnst und Treffenwaaren aus Metallfäden (Kahn) und Baumwolle, oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien
3	Blei: a) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. b) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug, u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren
4	Bürstenbinder; und Siebmacher=Waaren: a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack b) feine, in Verbindung mit andern Materialien
5	Droguerie und Apotheker, auch Farbe=Waaren: a) chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerb=Gebrauch, auch Präparate, ätherische, auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler=Wasch=Pastell=Farben und Tusche; Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Rundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack u. s. w. überhaupt die unter Apotheker=Droguerie

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.				
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:	Pfund	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:	Pfund
	Eingang.	Ausgang.				Eingang.	Ausgang.		
	fl.	fr.	fl.	fr.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1 Centner	frei	—	—	31 $\frac{1}{4}$	1 Centner	frei	—	—	10
1 Centner	frei	—	—	50	1 Centner	frei	—	—	15
1 Centner	3	26 $\frac{1}{2}$	—	—	1 Centner	2	—	—	—
1 Centner	10	12 $\frac{1}{2}$	—	—	1 Centner	6	—	—	—
1 Pfund	—	56	—	—	1 Pfund	—	15	—	—
1 Centner	3	26 $\frac{1}{2}$	—	—	1 Centner	2	—	—	—
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	10	—	—	—
1 Centner	1	40	—	—	1 Centner	1	—	—	—
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	10	—	—	—

Nr.

Benennung der Gegenstände.

und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind

Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zählen weniger:

- b) Maun
- c) Bleiweiß (Kremerweiß) rein, oder versetzt
- d) Glätte (Blei und Silber), Mennige, Schmalze, gereinigte Soda (Mineralalkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer und Eisen, und weißer Vitriol
- e) Eisenvitriol (grüner)
- f) gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra
- g) Ekerdoppeln, Knoppeln, Krapp, Kreuzbeeren, Kurfume, Quercitron, Safflor, Senn, Waid und Wau
- h) Farbholz, in Blöcken oder geraspelt
- i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum
- k) Pott (Waid) Asche; auch ungereinigte Soda
- l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen
- m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter
- n) Salzsäure und Schwefelsäure
- o) Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure
- p) Schwefel
- q) Terpentin, und Terpentindl (Reihndl)

Anmerkung: Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzen-Reichs, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger belegt sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer, tragen den allgemeinen Eingangszoll.

6

Eisen und Stahl:

- a) altes Bruch Eisen, Eisenfeile, Hammerschlag
- b) geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen, Rund-, Keisen-, Schloßer-, Red-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-, Eisen; desgleichen Roh- und Cement-, Stahl-, Guß- und raffinirter Stahl
- c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten
- d) Eisenwaaren:
 - 1) grobe Gußwaaren, in Defen, Platten, Sittern u.

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.						
Gewicht oder Anzahl	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:			
	Eingang.	Ausgang.				Eingang.	Ausgang.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	Pfund	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund	
1 Centner	6	15	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	3	20	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	2	17 $\frac{1}{2}$	—	—	11 in Fässern.	1 Centner	1	10	—	—	12 in Fässern.
1 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	6 in Fässern.	1 Centner	2	—	—	—	7 in Fässern.
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	—	
1 Centner	—	25	—	—		1 Centner	—	7 $\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	—		1 Centner	—	5	—	—	
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	18 $\frac{3}{4}$		1 Centner	—	5	—	5	
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	18 $\frac{3}{4}$		1 Centner	—	5	—	5	
1 Centner	—	25	—	—		1 Centner	—	7 $\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	—	25	—	—		1 Centner	—	7 $\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	—	31 $\frac{1}{4}$	—	—		1 Centner	—	10	—	—	
1 Centner	2	17 $\frac{1}{2}$	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.	1 Centner	1	10	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centner	—	25	—	—		1 Centner	—	7 $\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	—		1 Centner	—	5	—	—	
1 Centner	—	31 $\frac{1}{4}$	—	—		1 Centner	—	10	—	—	
1 Centner	frei	—	—	25		1 Centner	frei	—	—	7 $\frac{1}{2}$	
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	—	
1 Centner	6	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	3	20	—	—	11 in Fässern oder Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

- 2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespren, Holzschrauben, Caffee-Trommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schlösser; grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Luchmacher, und Schneider-Schereen, grobe Waagebalken, Zangen ic.
- 3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgahrem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Schereen, Streichen, Schwertfegearbeit u. s. w.; ingleichen latirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art
- 7 Erze, nämlich Stahlstein, Stufen, Reiß- und Wasser-Blei, Galmei, Kobalt
- 8 Flachß, Berg, Hanf, Heede
- 9 Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:
- a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste, (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken
- b) Sämereien und Beeren:
- 1) Anis und Kümmel
- 1) Delfaat, als: Hanffaat, Leinsaat und Leindotter oder Öbber, Mohnsaamen, Raps, Rübfaat
- 3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren
- Anmerkung: Auf einen Scheffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden; auf ein Heßisches Malter aber 208 Pfund Heßisches Gewicht.
- 10 Glas und Glaswaaren:
- a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)
- Anmerkung Bei loser Verpackung werden 5½ Cubikfuß Preussisch oder 10½ Cubikfuß Heßisch zu einem Centner veranschlagt.

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht :		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht :		
	Eingang.	Ausgang.	Pfund			Eingang.	Ausgang.	Pfund		
	fl.	fr.	fl.	fr.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	
1 Centner	10	12 $\frac{1}{2}$	—	—	10 in Fässern oder Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centner	6	—	—	11 in Fässern oder Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben.	1 Centner	10	—	—	22 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben.
1 Centner	frei	—	—	18 $\frac{3}{4}$		1 Centner	frei	—	5	
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	—		1 Centner	—	5	—	
1 Malter	—	40	—	—		1 Scheffel	—	5	—	
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	
1 Centner	—	4	—	—		1 Centner	—	1 $\frac{1}{4}$	—	
1 Malter	—	40	—	—		1 Scheffel	—	5	—	
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

- b) weißes Hohlglas, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrand; in- gleichen Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe
- c) geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, dergleichen alles massive und ge- gossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz;
- d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes:
 - 1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □Fuß Preussisches Maas = 158 □Zoll Hessisches Maas mißt
 - 2) geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 □Fuß Preussisches Maas = 315 □Zoll Hessisches Maas mißt, wie Tafelglas;
 - 3) gegossenes, wenn das Stück über 144 □Zoll bis 288 □Zoll Preussisches Maas oder 158 □Zoll bis 315 □Zoll Hessisches Maas mißt
 - 4) über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preussisches Maas
 - oder » 315 » » » 630 » » Hessisches Maas;
 - 5) » 576 » » » 1000 » » Preussisches Maas
 - oder » 630 » » » 1094 » » Hessisches Maas;
 - 6) » 1000 » » » 1400 » » Preussisches Maas
 - oder » 1094 » » » 1532 » » Hessisches Maas;
 - 7) » 1400 » » » 1900 » » Preussisches Maas
 - oder » 1532 » » » 2079 » » Hessisches Maas;
 - 8) » 1900 » » » Preussisches Maas
 - oder » 2079 » » » Hessisches Maas;
- e) Glaswaaren, in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art

gegossenes und geblasenes ohne Unterschied.

11

Häute, Felle und Haare:

- a) rohe, grüne und gefalzene Häute und Felle
- *b) rohe, trockene Häute und Felle, ingleichen rohe Pferdehaare
- c) Haare von Rindvieh

12

Holz, Holzwaaren u. s. w.

- a) Brennholz beim Wassertransport

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.						
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:			
	Eingang.	Ausgang.	Pfund			Eingang.	Ausgang.	Pfund			
	fl.	fr.	fl.	fr.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.		
1 Centner	5	6 $\frac{1}{4}$	—	—	23 in Fässern oder Kisten.	1 Centner	3	—	—	25 in Fässern oder Kisten.	
1 Centner	10	12 $\frac{1}{2}$	—	—	13 in Körben.	1 Centner	6	—	—	14 in Körben.	
1 Centner	10	12 $\frac{1}{2}$	—	—	16 in Kisten.	1 Centner	6	—	—	18 in Kisten.	
1 Centner	13	38 $\frac{3}{4}$	—	—	16 in Kisten.	1 Centner	8	—	—	18 in Kisten.	
1 Stück	1	45	—	—		1 Stück	1	—	—		
1 Stück	5	15	—	—		1 Stück	3	—	—		
1 Stück	14	—	—	—		1 Stück	8	—	—		
1 Stück	38	30	—	—		1 Stück	22	—	—		
1 Stück	57	45	—	—		1 Stück	33	—	—		
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern oder Kisten.	1 Centner	10	—	—	22 in Fässern oder Kisten.	
					13 in Körben.					14 in Körben.	
1 Centner	frei	—	1	40		1 Centner	frei	—	1		
1 Centner	frei	—	2	48 $\frac{3}{4}$	13 in Fässern oder Kisten.	1 Centner	frei	—	1	20	14 in Fässern oder Kisten.
					6 in Ballen.					7 in Ballen.	
1 Centner	frei	—	—	18 $\frac{3}{4}$		1 Centner	frei	—	—	5	
1 Stecken	—	4	—	—		1 Klafter	—	2 $\frac{1}{2}$	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	<p>b) Bau- und Nutz-Holz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:</p> <p>1) Eichen, Ulmen, Eschen, Kirsch, Birn, Apfel, und Kornel-Holz</p> <p>2) Fichten, Tannen, Lerchen, Buchen, Pappeln, Erlen, und anderes weiches Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz, (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden u. s. w.</p> <p>c) Holzborke oder Loh von Eichen und Birken; desgleichen Holzkohlen</p> <p>d) Holzasche</p> <p>e) hölzerne Hauegeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Waaren, welche gepeist, gefärbt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder loyharem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren</p> <p>f) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art; feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacher-Waaren, auch Meerschäum-Arbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Smilior und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechter-Arbeit; auch Blei- und Rothstifte</p> <p>g) gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren;</p> <p>h) grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reife</p> <p>Anmerkung: Grobe Böttcher- und Drechsler- Korbflechter- Tischler- und alle rohe und bloß gehobelte Holzwaaren, Wagner-Arbeiten und Maschinen von Holz tragen den allgemeinen Eingangszoll.</p>
13	Hopfen
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische ..

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsaße beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsaße beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:		
	Eingang.	Ausgang.				Eingang.	Ausgang.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	Pfund	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund
1 Schiffslast=3742 Pfund beim Flößen 148 Cubikfuß	2	20	—	—		1 Schiffslast=4000 Pfund beim Flößen 75 Cubikfuß	1	10	—	—
1 Schiffslast=3742 Pfund beim Flößen 478 Cubikfuß	1	10	—	—		1 Schiffslast=4000 Pfund beim Flößen 90 Cubikfuß	—	20	—	—
1 Centner	frei	—	—	8		1 Centner	frei	—	—	2½
1 Centner	frei	—	—	31½		1 Centner	frei	—	—	10
1 Centner	5	6¼	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 6 in Ballen	1 Centner	3	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.	1 Centner	10	—	—	22 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centner	—	18¾	—	—		1 Centner	—	5	—	—
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	—
1 Centner	10	12½	—	—	23 in Fässern oder Kisten 9 in Ballen.	1 Centner	6	—	—	25 in Fässern oder Kisten. 10 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
15	Kalender: a) die für's Großherzogthum Hessen bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen den allgemeinen Zollsatz mit 50 kr. für den Hessischen Centner, oder 15 Sgr. für den Preussischen Centner; der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter
17	Karden oder Weberdisteln
18	Kleider, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen
19	Kupfer und Messing: a) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarz-Kupfer Gar- oder Rosetten-Kupfer, altes Bruchkupfer oder Messing, desgleichen Kupfer- und Messing-Feilen, Glockengut, Kupfer- und andere Scheide-Münzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißschieue) .. b) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche .. c) Waaren: Kessel, Pfannen u. dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, Gelb- und Glockengiesser, Gürtler- und Radler-Waaren, ausser Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lakirte Kupfer- und Messing-Waaren ..
20	Kurze Waaren, Quincailerien u. s. w. Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silber-Belegung, aus Bronze (in Feuer vergolbet), aus Perlemutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschäum, unedlen Metallen,

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:		
	Eingang.	Ausgang.	fl.	fr.		Pfund	Eingang.	Ausgang.	Rthlr.	Sgr.
1 Malter	—	10	—	—	4 Scheffel oder 1 Tonne	—	5	—	—	
1 Centner	frei	—	—	18 ³ / ₄	1 Centner	frei	—	—	5	
1 Pfund	1	52	—	—	1 Pfund	1	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centner	3	26 ¹ / ₄	—	—	1 Centner	2	—	—	—	14 in Fässern oder Kisten. 7 in Körben.
1 Centner	10	12 ¹ / ₂	—	—	1 Centner	6	—	—	—	14 in Fässern oder Kisten. 7 in Körben 4 in Ballen.
1 Centner	16	58 ³ / ₄	—	—	1 Centner	10	—	—	—	14 in Fässern oder Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	<p>Schildpatt und unechten Steinen u. s. w., Parfümerien, Etuis, Taschenuhren, Stuß- und Pendul-Uhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberplatt; ganz feine lakirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnen-Schirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der kurzen Quincaillerie- und Galanterie-Waaren gehörige, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41 u. 43. der 2ten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeug-Mützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren u. d. m.</p>
21	<p>Leder, und daraus gefertigte Waaren:</p> <p>a) lohbares Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, bezgl. Sichten ..</p> <p>b) samischgahres, weißgahres Leder, Erlanger, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament</p> <p>Ausnahme: Halbghare Ziegen- und Schaaf-Felle für inländische Saffian- und Lederlatir-Fabrikanten werden unter Controle für den allgemeinen Eingangszoll eingelassen.</p> <p>c) grobe Schuhmacher- und Sattler-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten</p> <p>d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger, Brüsseler und Dänischem Leder, von samisch und weißgharem Leder, auch lakirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reit-Zeuge und Geschirr mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art</p>
22	<p>Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:</p> <p>a) rohes Garn</p> <p>b) gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn</p> <p>c) graue Packleinwand und Segeltuch</p>

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.						
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:			
	Eingang.	Ausgang.				Eingang.	Ausgang.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	Pfund	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund	
1 Pfund	—	56	—	—	20 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.	1 Pfund	—	15	—	—	22 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centner	10	12 $\frac{1}{2}$	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	6	—	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	13	38 $\frac{3}{4}$	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	8	—	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	10	—	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	37	30.	—	—	20 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	22	—	—	—	22 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	—		1 Centner	—	5	—	—	
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	—	
1 Centner	1	8 $\frac{3}{4}$	—	—		1 Centner	—	20	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

- d) rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich
- e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich; desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücher-Zeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche
- f) Bänder, Batist, Borten, Frangen, Gaze, Kammertuch, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpfwaaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl
- g) Zwirnspeizen
- 23 Lichter (Talg, Wachs, Mallrath und Stearin)
- 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
- a) leinene, baumwollene, und mit Wolle gemischte Lumpen
- b) wollene Lumpen, alte Fischerneze, altes Lauwerk und Stricke
- 25 Material- und Specerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien:
- a) Bier aller Art, in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst, in Fässern ..
- b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine ..
- c) Essig aller Art, in Fässern
- d) Bier und Essig, in Flaschen oder Krügen eingehend
- e) Del in Flaschen oder Krügen
- f) Wein und Most
- g) Butter
- Anmerkung: Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
- h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen grosses Wild
- i) Früchte (Süßfrüchte und Blätter), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Pomeranzenschalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirschkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter .. verlangt der Zollpflichtige die Auszahlung der frischen Süßfrüchte, so zahlt er für 100 Stück 1 Thlr. Preussisch oder 1 fl. 45 kr. Hessisch; verderbte bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden;

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.						
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:			
	Eingang.	Ausgang.				Eingang.	Ausgang.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	Pfund	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund	
1 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.	1 Centner	2	2	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	18	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	37	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Pfund	—	56	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.	1 Pfund	—	15	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.
1 Centner	6	46 $\frac{1}{4}$	—	—	16 in Kisten.	1 Centner	4	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centner	frei	—	3	26 $\frac{1}{4}$		1 Centner	frei	—	2	—	
1 Centner	frei	—	—	31 $\frac{1}{4}$		1 Centner	frei	—	—	10	
1 Centner	4	16 $\frac{1}{4}$	—	—		1 Centner	2	15	—	—	
1 Centner	13	38 $\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben.	1 Centner	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben.
1 Centner	2	17 $\frac{1}{2}$	—	—		1 Centner	1	10	—	—	
1 Centner	13	38 $\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten.	1 Centner	8	—	—	—	22 in Kisten.
1 Centner	13	38 $\frac{3}{4}$	—	—	13 in Körben.	1 Centner	8	—	—	—	14 in Körben.
1 Centner	13	38 $\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ueberfässern.	1 Centner	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.
1 Centner	6	15	—	—	16 in Fässern.	1 Centner	3	20	—	—	18 in Fässern.
1 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	2	—	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	7	36 $\frac{1}{4}$	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	4	15	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Rubeben, Muskat-Nüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Safran, Sternanies, Vanille, Zimmt und Zimmtsaffia
	l) Heringe
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate
	n) Kakao
	o) Käse aller Art
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgl. Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten; Sago und Sago-surrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon
	q) Kraftmehl, worunter Rubeln, Puder und Stärke mitbegriffen
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotetz oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl
	s) Muschel- oder Schaal-Thiere aus der See, als: Aустern, Hummern, Muscheln, Schildkröten
	t) Reis
	u) Salz (Rochsalz, Steinsalz) (die Einfuhr des Salzes wird nach den bestehenden oder noch erfolgenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen behandelt).
	v) Sirup
	w) Tabak: 1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.						
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:			
	Eingang.	Ausgang.				Eingang.	Ausgang.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	Pfund	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund	
1 Centner	12	30	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	7	10	—	—	20 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Tonne 309 Pfund	1	45	—	—		1 Tonne 3 Centner	1	—	—	—	
1 Centner	11	2 $\frac{1}{2}$	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	11	2 $\frac{1}{2}$	—	—	6 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	7 in Ballen.
1 Centner	6	15	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	3	20	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	18	45	—	—	20 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	11	—	—	—	22 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	13 in Fässern oder Kisten.	1 Centner	2	—	—	—	14 in Fässern oder Kisten.
1 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	6 in Ballen.	1 Centner	2	—	—	—	7 in Ballen.
1 Centner	7	36 $\frac{1}{2}$	—	—	13 in Fässern.	1 Centner	4	15	—	—	14 in Fässern.
1 Centner	5	6 $\frac{3}{4}$	—	—	13 in Fässern. 6 in Ballen.	1 Centner	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
1 Centner	8	32 $\frac{1}{2}$	—	—	13 in Fässern.	1 Centner	5	—	—	—	14 in Fässern.
1 Centner	9	22 $\frac{1}{2}$	—	—	13 in Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	5	15	—	—	14 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.

Nr.

Benennung der Gegenstände.

- 2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl
- x) Thee
- y) Zucker:
- 1) Raffinirter und Koch-Zucker
- 2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter Controlle der Verfeinerung
- 26 Del, in Fässern eingehend
- Baumöl zum Fabrikgebrauch, wird gegen den allgemeinen Eingangszoll eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Centner Del ein Pfund Terpentindöl zugefügt worden.
- 27 Papier und Pappwaaren:
- a) graues Lösch- und Pack-Papier
- b) ungeleimtes Druckpapier, auch grobes, weißes und gefärbtes Packpapier und Pappdeckel ..
- c) alle andere Papiergattungen
- Anmerkung: Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den Lit. c. benannten Papiergattungen.
- d) Papiertapeten
- e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsaße beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsaße beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:		
	Eingang.	Ausgang.	Pfund			Eingang.	Ausgang.	Pfund		
	fl.	fr.	fl.	fr.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	
1 Centner	18	45	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	11	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	18	45	—	—	23 in Kisten.	1 Centner	11	—	—	23 in Kisten.
1 Centner	18	45	—	—	16 in eichenen Fässern. 13 in anderen Fässern.	1 Centner	11	—	—	18 in eichenen Fässern. 14 in anderen Fässern.
1 Centner	8	3 $\frac{1}{2}$	—	—	13 in Fässern oder Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. 18 in Kisten von 8 Centnern und darüber.	1 Centner	5	—	—	14 in Fässern oder Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	—		1 Centner	—	5	—	
1 Centner	1	40	—	—		1 Centner	1	—	—	
1 Centner	6	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.	1 Centner	3	20	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	12	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.	1 Centner	7	10	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.	1 Centner	10	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
28	<p>Pelzwerk:</p> <p>a) halbgahres (ungeschlichtetes); auch ganz gahre, behaarte Schaaf-, Lämmer- und Ziegenfelle, (einschließlich der Schrasen und Baranken), ingleichen fertige nicht überzogene Schaafpelze</p> <p>b) andere zu Kleidungsstücken, Decken und dergleichen nicht verarbeitete Rauchwaaren, auch Pelzfutter und Besätze</p> <p>c) fertige Kürschnerarbeiten, als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, und dergl. mehr</p>
29	<p>Schießpulver</p>
30	<p>Seide und Seidewaaren:</p> <p>a) gefärbte, auch weißgemachte Seide, oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide</p> <p>b) Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Netinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Pug-Waaren; Gespinnst und Treppenwaaren aus Metallfäden und Seide, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silber-Stoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye), oder Seide und Floretseide</p> <p>c) alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind</p>
31	<p>Seife:</p> <p>a) grüne und schwarze</p> <p>b) gemeine weiße</p> <p>c) feine in Tafelchen und Kugeln</p>
32	<p>Spiellarten von jeder Gestalt und Größe</p> <p>Werden Spiellarten durchgeführt, so wird die allgemeine Abgabe von 15 Sgr. Preussisch oder 50 kr. Hessisch vom Centner erhoben.</p>

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.					
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:		
	Eingang.	Ausgang.	Pfund			Eingang.	Ausgang.	Pfund		
	fl.	fr.	fl.	fr.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	
2 Centner	10	12 $\frac{1}{2}$	—	—	13 in Fässern oder 6 in Ballen.	1 Centner	6	—	—	14 in Fässern oder 7 in Ballen.
2 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	13 in Fässern oder 6 in Ballen.	2 Centner	10	—	—	14 in Fässern oder 7 in Ballen.
2 Centner	37	30	—	—	20 in Kisten. 6 in Ballen.	1 Centner	22	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
2 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	13 in Fässern.	1 Centner	2	—	—	14 in Fässern.
2 Centner	10	12 $\frac{1}{2}$	—	—	16 in Kisten. 9 in Ballen.	2 Centner	6	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
2 Pfund	1	52	—	—	23 in Kisten. 13 in Ballen.	1 Pfund	1	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.
2 Pfund	—	56	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.	1 Pfund	—	15	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
2 Centner	1	40	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.	1 Centner	1	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
2 Centner	6	15	—	—		1 Centner	3	20	—	
2 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	16 in Kisten.	1 Centner	10	—	—	18 in Kisten.
2 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—		2 Centner	10	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

- 33 **Steine:**
 a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Weg-Steine, Luffsteine, Traft, Siegel- und Back-Steine aller Art, beim Transport zu Wasser ...
 b) Waaren aus Alabaster, Marmor- und Speck-Stein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung
 Anmerkung: Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dergl.), Flintensteine, feine Schleif- und Weg-Steine, auch Waaren aus Serpentinstein, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
- 34 **Steinkohlen**
- 35 **Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren:**
 a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf
- b) Stroh- und Bast-Geflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn- und Rohr-Hüte ohne Garnitur
- c) feine Bast- und Stroh-Hüte
- 36 **Talg (eingeschmolzenes Thierfett)**
- 37 **Theer, Daggert, Pech**
- 38 **Töpferthon und Töpferwaaren:**
 a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)
- b) gemein: Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel
- c) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen
- d) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
- e) Porzellan weißes
- f) Porzellan, farbiges und weißes, mit farbigen und goldnen Streifen oder größeren Verzierungen und Blumen von einer Farbe
- g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung
- h) Fayence, Steingut und anderes Erdschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.				
Gewicht oder Anzahl.	Zollsaße beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht :		Gewicht oder Anzahl.	Zollsaße beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht :	
	Eingang.	Ausgang.	Pfund	Pfund		Eingang.	Ausgang.	Pfund	Pfund
	fl.	fr.	fl.	fr.		Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1 Schiffslast=3742 Pfund	—	52 $\frac{1}{2}$	—	—	1 Schiffslast=4000 Pfund	—	15	—	—
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	10	—	—	14 in Fässern oder Kisten.
1 Centner	—	4	—	—	1 Centner	—	1 $\frac{1}{4}$	—	—
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	—	5	—	—
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	10	—	—	22 in Kisten.
1 Pfund	—	56	—	—	1 Pfund	—	15	—	10 in Ballen.
1 Centner	5	6 $\frac{1}{4}$	—	—	1 Centner	3	—	—	14 in Fässern oder Kisten.
1 Centner	—	18 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	—	5	—	—
1 Centner	frei	—	—	50	1 Centner	frei	—	—	15
1 Centner	—	31 $\frac{1}{4}$	—	—	1 Centner	—	10	—	—
1 Centner	6	46 $\frac{1}{4}$	—	—	1 Centner	4	—	—	18 in Kisten.
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	10	—	—	10 in Körben.
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	10	—	—	—
1 Centner	37	30	—	—	1 Centner	22	—	—	25 in Kisten.
1 Centner	56	8 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	33	—	—	14 in Körben.
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Centner	10	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.

Nr.

Benennung der Gegenstände.

i) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen

39

Vieh:

a) Pferde, Mantel, Maulthiere, Esel

b) Ochsen und Stiere

Anmerkung: Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingang gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Last-Thiere zum Gespann eines Reise- oder Fracht-Wagens gebren, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

c) Kühe

d) Rinder (Jungvieh)

e) Schweine, (ausgenommen Spanferkel):

1) gemästete

2) magere

f) Hammel

g) anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel

40

Wachsteinwand, Wachsmouffelin, Wachstaffent und Wachswaaren:

a) grobe, schwarze, unbedruckte Wachsteinwand

b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin und Wachstaffent

c) feine posirte Wachswaaren

41

Wolle und Wollewaaren:

a) rohe Schaafwolle

b) weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, dergleichen alles gefärbte Garn

c) wollene Zeug- und Strumpf-Waaren, Lächer (Shawls), Tuch- und Filz-Waaren; Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Pug-Waaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren, oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.						
Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:		Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:			
	Eingang.	Ausgang.				Eingang.	Ausgang.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	Pfund	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund	
1 Pfund	—	56	—	—	16 in Kisten. 9 in Körben.	1 Pfund	—	15	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
1 Stück	2	20	—	—		1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	8	45	—	—		1 Stück	5	—	—	—	
1 Stück	5	15	—	—		1 Stück	3	—	—	—	
1 Stück	3	30	—	—		1 Stück	2	—	—	—	
1 Stück	1	45	—	—		1 Stück	1	—	—	—	
1 Stück	1	10	—	—		1 Stück	—	20	—	—	
1 Stück	—	52 $\frac{1}{2}$	—	—		1 Stück	—	15	—	—	
1 Stück	—	17 $\frac{1}{2}$	—	—		1 Stück	—	5	—	—	
1 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben.	1 Centner	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centner	9	22 $\frac{1}{2}$	—	—	6 in Ballen.	1 Centner	5	15	—	—	7 in Ballen.
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten.	1 Centner	10	—	—	—	22 in Kisten.
1 Centner	frei	—	5	6 $\frac{1}{4}$		1 Centner	frei	—	3	—	
1 Centner	10	12 $\frac{1}{2}$	—	—	16 in Fässern oder Kisten. 9 in Ballen.	1 Centner	6	—	—	—	18 in Fässern oder Kisten. 10 in Ballen.
1 Centner	56	8 $\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.	1 Centner	33	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
42	<p>d) Teppiche aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt Anmerkung: Decktücher aus Rosshaaren zahlen den allgemeinen Eingangszoll.</p> <p>Zinsl:</p> <p>a) roher</p> <p>b) in Blechen</p>
43	<p>Zinn und Zinn-Waaren:</p> <p>a) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Töpfe, Kessel, und andere Gefäße, Ab- ren und Platten</p> <p>b) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergl. Anmerkung: Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird der allgemeine Eingangszoll erhoben.</p>

Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.					Preussisches Gewicht, Maas und Geld.						
Gewicht oder Anzahl	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:	Gewicht oder Anzahl.	Zollsätze beim		Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto- gewicht:
	Eingang.	Ausgang.			Eingang.	Ausgang.			Eingang.	Ausgang.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	Pfund	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Pfund	
1 Centner	37	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.	1 Centner	22	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
1 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern oder Kisten. 6 in Körben.	1 Centner	2	—	—	—	11 in Fässern oder Kisten. 7 in Körben.
1 Centner	6	15	—	—		1 Centner	3	20	—	—	
1 Centner	3	26 $\frac{1}{4}$	—	—	10 in Fässern oder Kisten. 6 in Körben.	1 Centner	2	—	—	—	11 in Fässern oder Kisten. 7 in Körben.
1 Centner	16	58 $\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern oder Kisten. 13 in Körben.	1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern oder Kisten. 14 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Zöllen, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel zollfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Zollsatz von 50 Kreuzer für den Hessischen und 15 Silbergroschen für den Preussischen Centner, oder statt dessen die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon sind folgende:

I.) Bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum und durch die Königlich Preussischen westlichen Provinzen wird erhoben:

	Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.		Preussisches Gewicht, Maas und Geld.	
	Gewicht oder Anzahl.	Durchgangs-zoll.	Gewicht oder Anzahl.	Durchgangs-zoll.
		fl. kr.		Alth. Sgr.
a) Bei dem Eingange landwärts über die Königl. Preussischen Zollämter Cranenburg oder Emmerich und dem Ausgange auf der Linie des Hessisch-Preussischen Zollverbandes von Aachen in südlicher Richtung bis einschließlich Coblenz und bei dem Eingange landwärts auf letzterer Linie und dem Ausgange landwärts über Emmerich und Cranenburg:				
1) von allen in der zweiten Abtheilung benannten Gegenständen, mit Ausschluß von Leder, wollenen Tüchern und Wolle, insofern sie dort nicht im Eingangszoll und Ausgangszoll, oder in beiden zusammen genommen, geringer als mit 25 Kreuzer für den Hessischen, 7½ Silbergroschen für den Preussischen Centner belegt sind ..	1 Centner	— 25	1 Centner	— 7½
2) von wollenen Tüchern	1 Centner	3 26½	1 Centner	2 —
3) von Wolle und Leder	1 Centner	1 40	1 Centner	1 —
b) Auf allen anderen Straßen:				
1) von wollenen Tüchern und anderen unter Hof. 41. c. bezeichneten Gegenständen	1 Centner	3 26½	1 Centner	2 —

	Großherzogl. Hess. Gewicht, Maas und Geld.			Preussisches Ge- wicht, Maas und Geld.		
	Gewicht oder Anzahl.	Durch- gangs- zoll.		Gewicht oder Anzahl.	Durch- gangs- zoll.	
		fl.	kr.		Rthlr.	Sgr.
2) von baumwollenen Stuhlwaaren Pos. 2. c., neuen Kleidern Pos. 18., Leder und Lederar- beiten Pos. 21., Wolle, wollenem gewirnten und gefärbten Garn Pos. 41. b.	1 Centner	1	40	1 Centner	1	—
3) von Blei Pos. 3., geschmiedetem Eisen Pos. 6. b., groben Eisengußwaaren Pos. 6. d., grünem Hohlglase Pos. 10. a.	1 Centner	—	25	1 Centner	—	7½
4) von allen anderen Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung beim Eingang oder Aus- gang, oder in beiden Fällen zusammen genom- men, höher als mit 50 Kreuzer vom Hessischen und 15 Silbergroschen vom Preussischen Cent- ner belegt sind, aber nur	1 Centner	—	50	1 Centner	—	15
c) 1) von Ochsen und Stieren	1 Stück	1	45	1 Stück	1	—
2) von Kühen und Rindern	1 Stück	—	52½	1 Stück	—	15
3) von Schweinen und Hammeln	1 Stück	—	17½	1 Stück	—	5

II.) Bei der Waarendurchfuhr auf verschiedenen Strassen, welche das Großherzogthum auf kurzen Strecken oder in einzelnen Provinzen durchschneiden, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Zölle erfordern, ist das Ministerium der Finanzen solche anzuordnen ermächtigt, und wird dasselbe hierüber eine besondere Bekanntmachung erlassen. So lange eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt, bleiben die geringeren Sätze in Kraft, welche für Strassen dieser Art dermalen ausnahmsweise bestehen.

V i e r t e A b t h e i l u n g

Von den Zöllen, welche beim Waarentransport auf schiffbaren
Flüssen statt finden.

Bei der Schifffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar behält es für jetzt bei den bestehenden Einrichtungen sein Verwenden.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versendet, so sind zu entrichten für einen Begleitschein 7 Kreuzer (2 Silbergroschen); findet hierbei oder bei der Durchgangs-Behandlung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, die nicht unter Begleitschein-Controle, sondern auf Declarationen zum Durchgang abgefertigt werden, die Anlegung von Bleien statt, so wird erhoben für ein angelegtes Blei $3\frac{1}{2}$ Kreuzer (1 Silbergroschen).
Anderer Neben-Erhebungen sind unzulässig.
- 2) Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.
Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustand, mit hin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden.
Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äusseren Umgebung wird Thara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Del die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.
Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschliessungen, (Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.
- 3) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
 - a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
 - b) von allen anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.
- 4) Von allen Gegenständen, von welchen, nach der vorbergehenden Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grund gelegt.
Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:
 - a) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
 - b) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, bloß in Säcken gepackt ein, so können 4 Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden.
 - c) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.
Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bei anderen Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können; in diesem Fall soll die Thara nach dem Tarif berechnet werden, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.
 - d) So wie dem Zollpflichtigen, ist, in geeigneten Fällen, auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Thara-Vergütung gelten lassen, oder das Abwiegen der Thara vornehmen will.

5) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschwelen, Saumleisten, Saalband, Lisiere) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuer- Classification ausser Betracht.

6) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerket werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w. entweder beim Grenzzollamt, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluss gestattet.

Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung Nr. 3 b, 4 b, 6 d 3, 10 e, 12 f, 19 c, 27 e, 31 c, 33 b, 35 b u. 43 b benannten Waaren, als kurze Waare, nicht die Versteuerung derselben nach dem höheren Tariffatz für kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionsbefund geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

7) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Strassenstrecken (3te Abtheilung) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;

die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;

» » » einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;

» » » zweispännigen Fuhrwerks zu 24 Centner;

und für jedes weiter vorgespannnte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

8) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß der Transitzoll gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

Von den Waaren, welche keinen höheren Zoll beim Eingang tragen, als 50 Kreuzer vom Hessischen Centner ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preussischen Centner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingang-, oder Ausgangs-Abgaben, oder an beiden zusammen genommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Zölle ebenfalls gleich bei dem Eingangsamte entrichtet werden, insofern nicht für einzelne öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe) eine andere Bestimmung getroffen wird.

9) Waaren dagegen, welche höher belegt und nach einem Ort, wo sich ein Hauptzollamt an der Grenze, oder ein Hauptzollamt im Innern befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgefertigt und daselbst die Zölle davon entrichtet werden.

An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Zollentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

10) a) Bei den Nebenzollämtern erster Klasse können alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keinem höheren Zoll, als mit 9 Gulden vom Hessischen Centner (5 Preussischen Thalern vom Preussischen Centner), belegt sind. Bei höher belegten Gegenständen

findet die Einführung über diese Ämter nur statt; wenn die Zölle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden (50 Preussische Thaler) betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanzministerium bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren von Inland zu Inland mit Verührung des Auslandes über Nebenämter erster Klasse versendet werden — und bei diesen Ämtern die desfalligen vorschriftsmässigen Abfertigungen statt finden. Den Ausfuhrzoll können die Nebenämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrags erheben.

- b) Bei den Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Ämter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarif mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 Gulden vom Hessischen Centner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letzteren Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Ämter zweiter Klasse nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund innerhalb des Gefällebetrags von 18 Gulden beträgt.

- c) Bei den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.
- 11) Es bleiben bei der Zollerhebung ausser Betracht und werden nicht versteuert: Quantitäten, wenn die Abgabe nicht den Betrag von $3\frac{1}{2}$ Kreuzer (1 Silbergroschen) erreicht, und welche, wenn die Abgabe auch mehr beträgt, doch nicht ein größeres Gewicht als 4 Loth enthalten, so lange von dieser Bestimmung kein Mißbrauch gemacht wird. In Fällen, wo Mißbräuche statt finden, soll diese Befreiung denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche das Finanzministerium für nöthig erachten — und durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen wird.

Bruchkreuzer, welche bei genauer Berechnung der Gefälle — oder bei Bestimmung der Schuldigkeit durch den unmittelbaren Ansat eines Tariffasses für einen Gegenstand der Verzollung im Ganzen erscheinen, werden nicht erhoben.

Wir befehlen und verordnen demnach, unter Beziehung auf den §. 8. der Zollordnung vom 23. Junius 1828 und den §. 4. des Finanzgesetzes vom 29. October 1830, daß vom 1. Januar 1832 an bis zum Ende des Jahres 1834 die Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-, Zölle nach dem vorstehenden Tarif entrichtet und erhoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 5. November 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Hofmann.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt

Nr. 74.

Darmstadt am 22. November 1831.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königr.
reiche Preussen und Kurfürstenthum Hessen in Beziehung auf die
Zoll- und Handels-Verhältnisse dieser Staaten betr.

Nachdem der zwischen dem Großherzogthum Hessen, der Krone Preussen und dem Kurfürstenthum Hessen über die wechselseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse, am 25. August dieses
Jahrs, zu Berlin abgeschlossene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge,
am 28. vorigen Monats ratificirt worden, so werden die 39. Artikel, woraus jener Vertrag be-
steht, in der Art, wie folgt:

Art. 1.

Die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung, von dem Anerkenntnisse ausgehend, daß auf
solchem Wege die seit längerer Zeit gewünschte und früher schon durch anderweite Verhandlungen
bezweckte freiere und erweiterte Bewegung des Gewerbleißes und des Handels in den Kurhessi-
schen Landen am sichersten zu erreichen sey, vereinigt sich mit der Königlich Preussischen und der
Großherzoglich Hessischen Staatsregierung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme,
und wird, da diese Vereinigung eine vollständige Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über Eingangs-,
Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben nothwendig voraussetzt, in Beziehung auf diese Abgaben
die erforderlichen gesetzlichen Vorschriften in der Art erlassen, daß völlige Uebereinstimmung mit
der in den Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Landen bestehenden Gesetzgebung
Statt finde.

Art. 2.

Die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben — welche in dieser
Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen »Zoll« verstanden werden sollen — wird gleich:

förmig mit der Verwaltung jener Abgaben im Königlich Preussisch- und Großherzoglich Hessischen Zollverbände eingerichtet, und es werden die mit dieser Verwaltung und mit der dabei eintretenden Beaufsichtigung beauftragten Kurfürstlich Hessischen Beamten gleichförmig mit den Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Beamten, und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der gegenwärtigen Uebereinkunft, instruiert werden.

Art. 3.

Ueber die Vollziehung der im Art. 1 u. 2. enthaltenen Verabredungen soll, zur Erreichung der beabsichtigten Uebereinstimmung, die geeignete Rücksprache mit der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Regierung genommen werden. Zu gleichem Zwecke wird auch, im Einverständnis mit den eben gedachten Regierungen, die Abfassung der in dem Kurfürstenthum einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementären Verfügungen und Instructionen sofort erfolgen, und zugleich ein vollständiger Organisationsplan für die gesammte Zollverwaltung des Kurfürstenthums Hessen entworfen werden, welcher, mit Berücksichtigung der Localverhältnisse, insbesondere die Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Neben-Zollämter, auch die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstrassen, ingleichen der Städte, in welchen Pachtböfe oder Niederlagen unversteuerter ausländischer Waaren seyn sollen, nebst den Regulativen für dieselben, so wie die Anordnung der Grenzbewachung, enthalten wird.

Art. 4.

Von den Kurfürstlich Hessischen Landestheilen bleiben vorläufig aus dem gemeinsamen Preussisch-Hessischen Zollverbände ausgeschlossen:

- a) der Kurhessische Kreis Schmalkalden bis dahin, wo im Preussischen Kreise Schlesiens, unter Theilnahme der zunächst angrenzenden Gebiete, die Zollverfassung regulirt seyn wird;
- b) die Grafschaft Schaumburg bis zu Vollendung der bereits im Werke begriffenen Verbindungsstrasse innerhalb des Preussischen und Kurhessischen Gebietes.

Es soll jedoch schon jezo den Einwohnern der beiden eben gedachten Kurhessischen Landestheile, zur Erleichterung ihres Verkehrs mit den im gemeinsamen Zollverbände liegenden Provinzen, gestattet seyn, ihre rohen Producte, so wie die bloß aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren, ganz abgabefrei über die Zolllinie einzuführen.

Hinsichtlich der ihrer Lage wegen noch jezt vom Zollverbände ausgeschlossen bleibenden Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Landestheile bewendet es bei den Anordnungen, die, wegen ihrer erleichterten und begünstigten Verbindung mit dem Hauptlande, bereits bestehen.

Art. 5.

Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen oder reg-

lementären Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur im gegenseitigen Einvernehmen der betheiligten Staatsregierungen verfügt werden.

Art. 6.

Hinsichtlich des bei den Zollerhebungen in Kurhessen zur Anwendung kommenden Maases und Gewichtes besteht bereits im Wesentlichen Uebereinstimmung mit dem Preussischen Maase und Gewichte, und wird die erforderliche völlige Gleichförmigkeit derselben von Seiten der Kurfürstlich Hessischen Regierung durch angemessene Anordnungen bewirkt werden. Die hierzu führenden Vergleichen und Berichtigungen werden unverzüglich Statt finden, auch sollen, so weit solches durch einzelne, nicht sofort zu beseitigende Verschiedenheiten und durch die Abweichung des Großherzoglich Hessischen Maases und Gewichtes nöthig wird, Reductionstafeln ausgearbeitet werden, welche bei den vorkommenden Zollerhebungen zum Grunde zu legen sind.

Art. 7.

In Absicht des Münzsystems bedarf es einer Veränderung um deswillen nicht, weil schon jetzt der Kurfürstlich Hessische Münzfuß in seiner Silbereinheit dem Königl. Preussischen nach Schrot und Korn gleich steht. Es wird daher bei allen Zollstätten des gemeinsamen Zollvereins das Kurhessische Silbercourant, bis zu $\frac{1}{2}$ Thalerstücken herunter, gleich dem Preussischen, und letzteres, in seinen durch das Münzdict vom 30. September 1821 bezeichneten Theilstücken, gleich dem Kurhessischen, angenommen, auch, bei der Vergleichung des einen wie des anderen gegen das Großherzoglich Hessische Geld, die beim Anschlusse des Großherzogthums bereits kund gemachte Vergleichungstabelle ebenmäßig angewendet werden, so daß der für die Kurhessischen Zollstätten auszuarbeitende Tarif nur in den Bruchtheilen des Thalers, wegen der dort geltenden Eintheilung des letzteren in $\frac{1}{2}$ Stücke, von dem Preussischen abweichen kann.

Art. 8.

Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen grenzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen contrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die Kurfürstlich Hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, daß mit anderen deutschen Staaten Zollvereinigungsverträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrags abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, daß den ferner beitretenden Staaten keine größeren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen contrahirenden Theile Sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben.

Auch erteilt dieselbe im Voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handelsverträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht angrenzen, unter der Voraussetzung, daß hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen.

Art. 9.

Mit dem 1. Januar 1832, wo der gegenwärtige Vertrag in Ausführung gebracht werden soll, tritt, rücksichtlich des Handels und Verkehrs zwischen Preussen und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Kurhessen andererseits, die Freiheit, und, rücksichtlich der Einnahme an Zöllen, die Gemeinschaft ein, wie beide in den folgenden Artikeln näher bestimmt werden.

Art. 10.

Demgemäß hören, von jenem Zeitpunkte ab, alle Eingangsz-, Ausgangz- und Durchgangz-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des Königlich Preussisch-Großherzogl. Hessischen Zollverbandes und des Kurfürstenthums Hessen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Gebietes frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Abgaben belasteten Gegenstände.

Art. 11.

In Absicht der letztgedachten Gegenstände wird zwar von allen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungsätze in Deren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben, bis dahin aber, wo dies Ziel erreicht worden, sollen, in Absicht der nachbenannten besteuerten Artikel, folgende Bestimmungen beobachtet werden:

A. Bei dem Uebergange aus den Königlich Preussischen Staaten in das Kurfürstenthum Hessen und umgekehrt:

1) Die Einfuhr des Kochsalzes aus dem einen in das andere Gebiet ist verboten. Zur Verhütung der Defraudation macht die Kurfürstlich Hessische Regierung sich verbindlich, aus den in den Kurfürstlich Hessischen Landen belegenen Salinen zum inländischen Debit nur ein solches Quantum Kochsalz abzusetzen, als für den Verbrauch in den Kurfürstlich Hessischen Landen, nach einer auskömmlich zuzulegenden Berechnung, erforderlich ist. Der Absatz des Mehrerzeugnisses dieser Salinen ausserhalb des Zollvereins bleibt unbeschränkt, dagegen aber darf derselbe in anderen Staaten innerhalb des Zollvereins, nur unter Zustimmung der betreffenden Staatsregierung, Statt finden.

2) Branntwein,

a) welcher in den Königlich Preussischen Landen fabricirt ist, unterliegt, bei dem Uebergange in die Kurfürstlich Hessischen Lande, lediglich einer Controlgebühr von 4 Sgr. (5 Sgr.) für die Preussische Ohm zu 120 Quart, und hiernächst bei dem weiteren Vertriebe durchaus keinen anderen Staats- und Communal-Abgaben, als denjenigen, welche von demselben Fabricat, wenn es im Kurhessischen gewonnen wäre, neben der dortigen allgemeinen Steuer, gefordert werden würden. Dabei verpflichtet sich die König-

lich Preussische Regierung, auf dergleichen nach Kurhessen ausgehenden Branntwein keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an der allgemeinen Fabricationsabgabe zu bewilligen.

- b) Branntwein, welcher aus dem Kurhessischen in das Preussische Gebiet übergeht, unterliegt an der Preussischen Gränze einer Steuer von 3 Rthlr. für die Preussische Ohm von 120 Quart. Die Kurfürstlich Hess. Regierung verpflichtet sich hierbei ebenmäßig, für den aus den Kurhessischen in die Preussischen Lande übergehenden Branntwein durchaus keine Steuervergütung, noch sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Erlaß an den allgemein feststehenden Verbrauchsabgaben zu bewilligen.

Bei eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Besteuerung dieses Artikels in einem oder dem anderen Staate bleibt die solchen Veränderungen entsprechende Modification der vorgedachten Uebergangssteuern vorbehalten. Hinsichtlich

3) des inländischen Weines und Mostes

und

- 4) der inländischen rohen und fabricirten Tabaksblätter will die Kurfürstlich Hessische Regierung, zur möglichsten Erweiterung des nur bei gleichen Steuerfäßen zulässigen freien Verkehrs, ganz dieselbe Besteuerung einführen, welche in dem Königreiche Preussen besteht, und mit dem Eintreten dieser Gleichstellung wird der Verkehr mit inländischem Wein, Most und Tabaksblättern zwischen den Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen Landen völlig frei seyn. Bis selbige aber bewirkt seyn wird, unterliegen:

- a) der Wein und Most, bei dem Uebergange aus den Preussischen in die Kurhessischen Lande, keiner, bei dem Uebergange aus den Kurhessischen in die Preussischen Lande hingegen, einer Abgabe von $4\frac{1}{2}$ Rthlr. von der Preussischen Ohm, oder $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Centner Brutto, und zwar soll diese Steuer — da die Steuereinrichtungen die Festhaltung eines Unterschiedes zwischen dem inländischen Erzeugnisse und dem ausländischen, wenn letzteres bereits in den freien Verkehr getreten ist, nicht zulassen — gleichmäßig von allem im freien Verkehr befindlichen Wein, beim Uebergange in das Preussische Land, erhoben werden;
- b) inländische Tabaksblätter und Fabricate, bei dem Uebergange aus den Königlich Preussischen in die Kurhessischen Lande, keiner, beim Uebergange aus den Kurhessischen in die Preussischen Lande aber, unter den oben wegen des Weines gestellten Bedingungen, einer Steuer von 1 Rthlr. vom Centner.

- 5) Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Rind-, Schaaf- und Schweine-Fleisch, es sey frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preussische Städte, wo Mahl- und Schlacht-Steuer besteht, ist diese Abgabe eben so, wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen, zu entrichten, und soll es gleichmäßig auch bei der Einfuhr Preussischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art in Kurhessische

Städte gehalten werden, so also, daß diese Artikel ganz den inländischen gleich behandelt werden müssen.

- 6) Dieselbe Gleichmäßigkeit der Behandlung findet hinsichtlich derjenigen besonderen oder zuschlagsweisen Communal- oder Octroi-Abgaben Statt, welche in Preussischen oder Kurhessischen Städten eingeführt sind, dergestalt, daß auch hier das Erzeugniß des andern Landes unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.
- 7) Da endlich der Debit der Spielkarten in den Königlich Preussischen sowohl, als in den Kurfürstlich Hessischen Landen zu den Staatsmonopolen gehört, so bleibt der Uebergang derselben aus einem in das andere Land gänzlich verboten.

B. Bei dem Uebergange aus den Großherzoglichen in die Kurhessischen Lande und umgekehrt:

1) Kochsalz.

Die Einführung des Kochsalzes aus dem Großherzogthum in die Kurhessischen Lande ist verboten. Eben so bleibt die Einführung des Kochsalzes aus dem Kurstaate in die Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen untersagt. In die Großherzogliche Provinz Oberhessen aber ist sie, so lange in dieser keine Salzregie besteht, abgabefrei erlaubt, vorbehaltlich jedoch der zur allseitigen Sicherstellung gegen Salzeinschwarzungen näher zu bestimmenden Maasregeln.

2) Branntwein und zwar:

a) welcher aus dem Großherzogthum in den Kurstaat eingeht, unterliegt einer Ausgleichungsabgabe an die Kurhessische Steuerbehörde von $3\frac{1}{2}$ Rthlr. für die Kurhessische Ohm;

b) welcher aus dem Kurfürstenthum in das Großherzogthum übergeht, unterliegt, beim Uebergange, keiner Abgabe, dagegen, bei dem Verbräuche im Großherzogthum, der gesetzlichen Trankesteuer, gleich dem inländischen Fabricat.

Vorstehende Abgabestimmungen sind bei dem Eintritte wesentlicher Veränderungen in den Besteuerungsgrundsätzen des einen oder des andern Landes demgemässen Modificationen unterworfen, über welche sich die beiderseitigen Regierungen alsdann verständigen werden.

3) Wein.

Inländischer Wein ist für jetzt und bis dahin, wo die oben zu A. 3. angekündigte Steuerveränderung von Seiten der Kurhessischen Regierung eintritt, beim Uebergange aus dem Großherzogthum in das Kurfürstenthum, und umgekehrt, einer Abgabe nicht unterworfen, unterliegt jedoch, beim Verbräuche, den inneren Consumtionsabgaben, wie das inländische Erzeugniß.

Mit der Einführung einer, der Königlich Preussischen gleichen Weinproductions- Besteuerung in den Kurhessischen Landen aber ist von dem aus dem Großherzogthum in das Kurfürstenthum übergehenden Wein eine Ausgleichungsabgabe von $3\frac{1}{2}$ Rthlr. für die Preussische Ohm zu entrichten.

4) Tabak.

Inländischer roher und fabricirter Tabak bleibt ebenfalls bis zu der von der Kurhessischen Regierung angekündigten Steueränderung, beim Uebergange aus dem einen in das andere Land, steuerfrei, unterliegt aber, mit Einführung jener Veränderung, beim Uebergange aus dem Großherzogthum in die Kurhessischen Lande, einer Ausgleichungssteuer von 1 Rthlr. vom Centner.

5) Bei der Einfuhr Großherzoglich Hessischer Producte in Kurhessische Städte, und Kurhessischer Producte in Großherzogliche Städte, worin Octroiabgaben bestehen, sind diese Abgaben eben so, wie von den gleichnamigen inländischen Artikeln, zu entrichten.

6) Die Einföhrung von Spielkarten aus dem einen Staate in den anderen ist verboten.

Art. 12.

In allen Fällen, wo nach dem unmittelbar vorhergehenden Artikel eine Uebergangssteuer an den Binnengrenzen zu erheben ist, wird die theilhaftige Regierung die Strassen, auf welchen der Uebergang der besteuerten Artikel, bei Vermeidung der gesetzlichen Defraudationsstrafen, nur Statt finden darf, bestimmen und bekannt machen. Die sämmtlichen Regierungen verpflichten sich dabei ausdrücklich zur gegenseitigen bereitwilligsten Unterstützung, Behufs Sicherstellung der vorher erwähnten, ausnahmsweise fortdauernden Erhebungen, wo es alsdann, bei schon hierdurch erschwereten Einschleifungen, dem gegenseitigen Interesse um so mehr entsprechen wird, die steuerliche Behandlung und Aufsicht an den Binnengrenzen auf solche Weise zu vereinfachen und zu mildern, auch die Uebergangspunkte in der Art zu bestimmen, daß der nachbarliche Grenzverkehr hierdurch so wenig als möglich belastiget werde.

Art. 13.

Ueberhaupt wollen die hohen contrahirenden Theile zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden, und ein förmliches Zollcartel abschließen lassen.

Art. 14.

Ueber den Verkehr mittelst der Weser und wegen der Erhebung des conventionellen Wasserzolles wird zwischen der Königlich Preussischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung Folgendes verabredet:

- a) In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl stromab, als stromaufwärts durch die Gebiete beider contrahirenden Theile, es sey mit oder ohne Umladung, durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des einer jeden Regierung zuständigen conventionellen Wasserzolles.
- b) Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Staaten in das Gebiet

des anderen mit der Bestimmung zum Verbleib im Lande eingeführt werden, bleiben von dem conventionellen Wasserzolle bei der contrahirenden Staaten frei.

- c) Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus Ländern ausserhalb des Zollvereins auf der Weser durch das Gebiet des einen contrahirenden Theils hindurch in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils eingeführt werden.
- d) Eine gleiche Befreiung geniessen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet des anderen hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden; wobei es
- e) sich von selbst versteht, daß, sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleib eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangsabgaben, als, beim weiteren Landtransport, in den geeigneten Fällen, die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zu erheben sind.

Art. 15.

Die contrahirenden Staatsregierungen verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatz, daß Chausséegelder oder andere statt derselben bestehende Einrichtungen, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchen anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dormalen in Preussen bestehende Chausséegeld, nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828, soll als ein Maximum der Chausséeegebühr angesehen, und, wo möglich von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit tritt, längstens aber vom 1. Januar 1833 ab, in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separaterhebungen von Thorsperr-, und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Strassen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß, aufgehoben und die Ortspflaster den Chausséestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 16.

Canal-, Schleussen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahren und Niederlage-Gebühren und sonstige Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen, bei schon bestehenden Einrichtungen, nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Theile auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Art. 17.

Die Preussischen Seehäfen sollen dem Handel der Kurfürstlich Hessischen Unterthanen gegen

völlig gleiche Abgaben, wie solche die Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Untertanen entrichten, offen stehen; auch sollen die Königlich Preussischen Consuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den Kurfürstlich Hessischen Untertanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 18.

Da der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung wesentlich daran gelegen ist, den Meß- und größeren Marktverkehr, welcher jetzt in der Stadt Cassel besteht, durch die Wirkungen des gegenwärtigen Vertrags nicht geschmälert zu sehen, so wird dieser Gegenstand, bei Gelegenheit der im Art. 3. vorbehaltenen gemeinsamen Rücksprache, näher berathen und erlediget werden.

Vorläufig wird hierüber festgesetzt, daß

- a) für die auf dem Wege von Hannoverisch, Münden nach Cassel zur Messe ein- und auf demselben Wege zurückgehenden Güter, unter Beobachtung der erforderlichen Controlmaassregeln, eine Erhebung von Durchgangszoll nicht Statt finden soll, und daß
- b) Begünstigungen in den Zolleinrichtungen, welche dem Localverkehr eines anderen Handelsplatzes der Provinzen Niederrhein und Westphalen und der zum gemeinsamen Zollverbände mit letzteren vereinigten Bundesstaaten zugestanden sind oder noch zugestanden werden könnten, in gleichem Maaße der Stadt Cassel zu Theil werden sollen.

Art. 19.

Die hohen contrahirenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Untertanen des einen Staats, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Vorläufig sind Sie dahin übereingekommen, daß Fabricanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate keine weitere Abgaben hierfür zu entrichten verpflichtet seyn sollen.

Art. 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahmen der theiligten Staatsregierungen bezieht sich vorläufig allein auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Landdurchgangs-Abgaben in den beiden westlichen Preussischen Provinzen Westphalen und Rheinprovinz, dem Großherzogthum Hessen, nebst den deren Zollverbände schon beigetretenen Staaten, ingleichen in dem Kurfürstenthum Hessen und den etwa ferner noch beitretenden Staaten.

Es sind daher annoch von dieser Gemeinschaft ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genuße eines jeden contrahirenden Theiles vorbehalten:

- 1) Die Abgaben, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Gegenständen erhoben werden, einschließlich der im 11. Artikel vorbehaltenen Uebergangsteuern.

Die an den Preussischen und Kurhessischen Binnengrenzen gegen das Großherzogthum Hessen zu erhebende Uebergangsteuer für den Großherzoglich Hessischen Wein und Tabak wird, von dem Zeitpunkte ab, wo diese Erhebung auch auf der Kurhessischen Binnengrenze Statt findet, als gemeinschaftlich für beide erstgedachte Staaten betrachtet und nach dem im nächstfolgenden Artikel festgesetzten Maasstabe zwischen beide vertheilt.

- 2) Der conventionelle Weserzoll, mit Rücksicht auf die hierüber im 14. Artikel enthaltenen Bestimmungen, und der conventionelle Rheinzoll, ingleichen der Mainzoll.

- 3) Chausséeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fahr-, Canal-, Schleussen-, Hafens-, Gelder-, Waage-, Krahn- und Niederlage-Gebühren (Art. 15 u. 16).

Art. 21.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den beiden westlichen Preussischen Provinzen und dem Großherzogthum Hessen, mit Hinzurechnung der Bevölkerung der schon dermaßen durch Verträge in den gemeinsamen Zollverband aufgenommenen oder künftig noch aufzunehmenden deutschen Bundesstaaten, zu der Seelenzahl im Kurfürstenthum Hessen, ausschließlich derjenigen Bestandtheile des letzteren, welche in den Zollverband nicht aufgenommen werden.

Bei der Vertheilung selbst ist, nach Maasgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen, auf welchen der Beitritt der participirenden Bundesstaaten beruht, in der Art zu verfahren, daß

- a) die Bevölkerung solcher Staaten, welche sich auf eine averfionelle jährliche Entschädigung angeschlossen haben, ganz in die Bevölkerungssumme des die Entschädigung leistenden Theils eingerechnet wird, wogegen letzterer dann auch diese Entschädigung ohne weitere Anrechnung zu leisten hat;
- b) die Bevölkerung solcher Staaten aber, welche unmittelbar nach der jährlichen wirklichen Einnahme der Zölle participiren, muß für sich in Ansatz kommen und deren jährliche Theilnahmerate gemeinschaftlich berechnet und anerkannt werden.

Zum Behufe dieser Vertheilung sollen die von den betreffenden höheren Staatsbehörden als richtig zu autorisirenden Uebersichten von der neuesten Bevölkerung von drei zu drei Jahren gegenseitig mitgetheilt, und wird mit dieser Mittheilung zuerst unmittelbar nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags der Anfang gemacht werden.

Art. 22.

Die aus den östlichen in die westlichen Königlich Preussischen Provinzen, oder in die mit letzteren zum gemeinsamen Zollverbände vereinigten Bundesstaaten übergehenden Colonial- und anderen überseeischen Waaren, (wobin zur Vermeidung geringfügiger Annotationen hier nur Arrak und Rum, Gewürze, Kaffee, Reis, Syrup, Zucker, Thee, americanische Tabakblätter und fabricirter Tabak mit ausländischen Etiquettes, ingleichen Weine, gerechnet werden sollen,) welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen Preussischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon dort schon entrichteten Eingangsabgaben, nach dem im Art. 21. festgesetzten Maasstabe, zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen.

Dagegen sollen auch die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem gemeinschaftlichen westlichen Zollverbände versteuert worden sind und in die östlichen Preussischen Provinzen übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Königlich Preussische Staatsregierung erhoben, berechnet und von der Vertheilung ausgenommen werden.

Art. 23.

Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben fließen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschafft, in deren Gebiete die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg die sämmtlichen Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Dienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, ingleichen der erforderlichen Waagegeräthe und sonstigen Utensilien, und der Armatur der Grenzaufseher, deren Kosten von jeder Regierung für eigene Rechnung getragen werden.

Das hiernach sich herausstellende Nettoguthaben des einen oder des anderen Theils soll, gleich nach vollzogener Abrechnung, durch Baarzahlung berichtigt werden.

Ist zu übersehen, daß der eine oder der andere Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen.

Art. 24.

Die Etats über die Zollverwaltungsausgaben im Kurfürstenthum Hessen werden, wie in Preussen und im Großherzogthum Hessen, regulirt und der Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Regierung mitgetheilt werden. Sie umfassen alle Ausgaben, welche durch die Zollverwaltung, sowohl an Local-Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten, als durch die Aufsicht an den Grenzen und im Innern durch die Zolldirectionen, so wie durch das Zollrechnungswesen,

entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den Ministerien Statt finden, wird von keinem Theile eine Aufrechnung gemacht werden.

Art. 25.

Von der tarifmässigen Abgabentrachtung bleiben die für die Hoffaltungen der hohen Souveräne und Ihrer Regentenhäuser, so wie für die bei Ihren Höfen accreditirten Gesandten, eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder wegen aufgehobener Befreiungen an Communen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabentrachtung in seinem Gebiete einzuführen, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der hiernächstigen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Die Zollstrafen und Confiscate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete und bilden kein Object der gemeinschaftlichen Theilung.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird ebenfalls von jedem der contrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die auf den Zolleinkünften etwa dormalen schon lastenden oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen werden von jedem der contrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen und bilden keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben.

Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, ihn zu entlassen; es wird in Beziehung auf die diesfälligen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in den contrahirenden Staaten dormalen gesetzlich besteht, nichts geändert, jedoch sollen die Anträge der Zolldirectionen, wenn diese aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, gegenseitig beachtet werden.

Art. 28.

Die officiellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingang-, Ausgang-, und Durchgangs-Abgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, sollen jährlich gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 29.

Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Localzollbeamten im Kurfürstenthum Hessen soll eine, der dortigen höchsten Finanzbehörde untergeordnete Zolldirection gebildet, und, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung, gleichförmig mit den Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Directionen und der Großherzoglich Hessischen Zolldirection eingerichtet werden.

Die Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zolldirection zu ernennen. Diese Beamten sollen von allen bei der Zolldirection vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß erhalten und an selbigen Antheil zu nehmen berechtigt seyn. Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirection abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zolldirection, wenn die Correspondenz mit der betheiligten Königlich Preussischen oder Großherzoglich Hessischen Zolldirection eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch, vor einer definitiven Entscheidung, sich, mittelst Communication zwischen ihrem Bevollmächtigten und dem Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Art. 36. die Rede ist, mit den Centralverwaltungen der anderen betheiligten Staaten in Einverständniß setzen wird. Dasselbe Verfahren findet Statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, sofern die betheiligte Zolldirection im Einverständnisse mit den Commissarien der contrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet.

Art. 30.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung ist dagegen befugt, auch ihrerseits bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Münster, deren Verwaltungsbezirk das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise berührt, ingleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen. Das Dienstlohn dieser gegenseitigen Commissarien soll zu den Ministerialkosten gerechnet werden und demgemäß nicht zur Aufrechnung geeignet seyn.

Art. 31.

Um ferner bei dem Verfahren der Kurfürstlich Hessischen Zolldirection die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsätzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der anderen abhängig zu machen, zwischen den Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Räten zu Cassel und den Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und Darmstadt, ingleichen zwischen den Kurfürstlich Hessischen Räten zu Münster und Darmstadt und dem Zolldirector zu Cassel, über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine Correspondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigen Einverständnisse vorgeschritten werden.

Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben die betreffenden Zolldirectionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, und es findet alsdann das im Art. 29. vorgezeichnete Verfahren Statt.

Art. 32.

Die Königlich Preussische und die Großherzoglich Hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden Kurfürstlich Hessischen Hauptzollämtern Controleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, sowohl wegen des Abfertigungsverfahrens, als auch wegen der Grenzbewachung, durch Mitcontrolirung Kenntniß nehmen und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch, nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung, einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen können.

Eine gleiche Befugniß wird der Kurfürstlich Hessischen Regierung bei den Königlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Hauptzollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung Kurfürstlich Hessischer Controleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der Kurfürstlich Hessischen Regierung an Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Hauptzollämter anzustellenden Controleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich Preussischer und Großherzoglich Hessischer Seite im Kurfürstenthum Hessen angestellt werden. Auch die Befoldungen und sonstigen Diensteynahmen dieser Controleurs bleiben bei der gegenseitigen Aufrechnung ausgenommen.

Art. 33.

Zum Zwecke der Controle der Verwaltung räumen die contrahirenden Staatregierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniß ein, den Grenz- und Revisions-Dienst auf der vereinigten Zolllinie visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. 34.

Jeder der contrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Grenzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Controlirung und Beaufsichtigung der übrigen, in seinem Gebiete bestehenden indirecten Auflagen verwenden.

Art. 35.

Die contrahirenden Regierungen verbinden sich, für die Dienstreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und für die Sicherheit der Kassenlocale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, allein zu vertreten sind und bei der Nevenüentheilung nicht in Absatz kommen können.

Art. 36.

Von jedem der contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni in Berlin zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderlichen Abrechnungen zu vollziehen und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten.

Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen Statt, welche nach Art. 29., oder sonst im Laufe des Jahrs, unter den beteiligten höheren Behörden nothwendig werden könnten.

Art. 37.

Alles dasjenige, was, in Beziehung auf Freiheit des Verkehrs im Verhältnisse Preussens und des Großherzogthums Hessen zu solchen deutschen Staaten, mit welchen die Königlich Preussische und Großherzoglich Hessische Regierungen in Zollvereinigungs- und Handels-Verträgen stehen, namentlich im Verhältnisse zu Baiern und Württemberg durch den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829, verabredet worden ist, wird auch auf das Verhältniß von Kurhessen zu den erwähnten Staaten und umgekehrt, mit den Maasgaben, welche der gegenwärtige Vertrag enthält, Anwendung finden.

Art. 38.

Die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung verpflichtet sich zu allen Maasregeln, welche erforderlich sind, damit die zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags im Kurfürstenthum Hessen unversteuert sich vorfindenden oder gegen geringere Steuersätze eingeführten Waarenvorräthe nicht anders, als nach Erlegung der tarifmäßigen Abgaben, in den Verkehr kommen. Die nähere Bestimmung der diesfälligen Maasregeln bleibt einer weiteren Verabredung der contrahirenden Theile vorbehalten.

Art. 39.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf derselben nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre und sofort, von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden —

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 18. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil,

v. Rabenau.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 75.

Darmstadt am 25. November 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, das Präsidium des Assisengerichtshofs und des Specialgerichtshofs der Provinz Rheinhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, Adressen an die Bundesversammlung betr.; — 3) Belobung mehrerer Gemeinderathsmitglieder zc. zu Birnheim, Landrathsbezirks Heppenheim; — 4) Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judenthüm zu Niederothmen und Merlau, im Landrathsbezirke Grünberg, für 1831 erforderlichen Umlagen betr.; — 5) Abwesenheitserklärung des Gold- und Silberarbeiters Nicolaus Schwarz von Oppenheim, zuletzt in Mainz sich aufhaltend; — 6) Diensternennungen; — 7) Dienstentledigungen; — 8) Sterbfälle.

Verordnung,

das Präsidium des Assisengerichtshofs und des Specialgerichtshofs der Provinz Rheinhessen betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Da die beschränkenden Verhältnisse bei Unserem Obergerichte der Provinz Rheinhessen, welche die Verfügung des Art. 15. der Verordnung der Generalcommission zu Mainz vom 4. November 1816 veranlaßt haben, nicht mehr existiren, und ausserdem erhebliche Gründe vorhanden sind, um die mit der in Unserer Provinz Rheinhessen bestehenden Organisation der Strafgerechtigkeitspflege genau zusammenhängenden früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Präsidium des Assisengerichtshofs und des Specialgerichtshofs wieder in Wirksamkeit zu setzen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Aufhebung des Art. 15. der Verordnung vom 4. November 1816, zu verordnen, daß, mit dem Jahre 1832 anfangend, der Präsident des Assisen- und des Specialgerichtshofs, für jede Session, nach Vorschrift der Art. 253. u. 556. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, des Art. 16. des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79. u. f. f. des Decrets vom 6. Julius 1810, aus den Mitgliedern Unseres Obergerichts ernannt werden soll.

Die bestehenden Verfügungen, wonach der Assisen- und der Specialgerichtshof, ausser deren Präsidenten, aus Mitgliedern Unseres Kreisgerichts zu Mainz gebildet wird, bleiben in ihrer Kraft.

Der Präsident des Assisen- und des Special-Gerichtshofs wird bei legaler Verhinderung im Falle des Art. 263. des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren durch den Kreisgerichtspräsidenten ersetzt.

Hiernach ist sich gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 12. November 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Bekanntmachung, Adressen an die Bundesversammlung betr.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung am 27. vorigen Monats folgenden Beschluß gefaßt hat:

»Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen.«

»Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen« —

so wird derselbe, zur Wissenschaft und Nachachtung, im Großherzogthum Hessen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 15. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Ricour.

Belobung mehrerer Gemeinderathsmitglieder zc. zu Birnheim, Landrathsbezirks Heppenheim.

Daß die Gemeinderathsmitglieder Brechtel, Martin und Dneck, so wie der Gemeinderedner Klee, ohngeachtet der zu Ende Septembers und Anfang Octobers vorigen Jahrs zu

Birnheim eingerissenen Schloffheit und Auflösung der Ordnung, theilweise unter persönlicher Gefahr, ihre Pflicht für Erhaltung der Ruhe fortwährend im Auge behalten haben, wird hiermit belobend anerkannt.

Darmstadt am 2. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Bekanntmachung, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judenschaft zu Niederohmen und Merlau, im Landrathsbezirke Grünberg, für 1831 erforderlichen Umlagen betr.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Judengemeinde zu Niederohmen und Merlau sind für das gegenwärtige Jahr, einschließlich der Registerfertigungsgebühren,

= 41 fl. 19 fr.

erforderlich, welches man mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt macht, daß es an obiger Summe

= 4 fr. 3,2396 pf.

für jeden Beitragspflichtigen und auf jeden Gulden Normalsteuerkapital erträgt.

Giessen am 7. November 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein.

vt. Zeuner.

Abwesenheitsklärung des Gold- und Silber-Arbeiters Nicolaus Schwarz von Oppenheim, zuletzt in Mainz sich aufhaltend.

Durch Urtheil des Großherzogl. Kreisgerichts vom 12. November 1831 wurde der in Oppenheim geborene, zuletzt in Mainz sich aufhaltende Gold- und Silber-Arbeiter Nicolaus Schwarz für abwesend erklärt.

D i e n s t e r n e n n u n g e n .

- 1) Am 28. October dieses Jahrs wurde der bisher bei dem Hauptzollamte zu Lollar angestellte Oberinspector Ludwig Sartorius zum Secretär bei der Großherzogl. Zoll-Direction dahier ernannt.
- 2) Am 5. November dieses Jahrs wurde der bisher als Accessist auf dem Parquet der Staatsprocuratur am Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz beschäftigte Rudolph Schalk daselbst zum Honorarsubstituten des Großherzogl. Staatsprocurators an dem genannten Gerichtshofe ernannt.
- 3) Am 5. November dieses Jahrs wurde der bisher provisorisch zum Access bei dem Secretariat des Großherzogl. Hofgerichts zu Darmstadt zugelassene Carl Hill aus Pfungstadt desinitiv zum Accessisten bei dem Secretariat dieses Gerichtshofs ernannt.
- 4) Am 5. November dieses Jahrs wurde dem Doctor der Medicin Jacob Bergens, bisher zu Gießen, die Lehrstelle der Naturwissenschaften an dem Gymnasium zu Mainz übertragen.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt und zu besetzen:

- 1) die protestantische Pfarrstelle zu Altenschlirf, Landrathsbezirks Lauterbach, mit einem jährlichen Einkommen von 752 Gulden, wozu den Freiherren Niedesel zu Eisenbach das Präsentationsrecht zusteht;
- 2) die mit dem 1. Januar 1832 in Erledigung kommende catholische Pfarrstelle zu Ebersheim, im Canton Niederolm, mit einem jährlichen Einkommen von 960 Gulden, wovon an den dasigen emeritirten Pfarrer, für dessen Lebenszeit, eine jährliche Pension von 300 Gulden abzugeben ist;
- 3) die neu errichtete zweite evangelische Pfarrstelle zu Alzei, im Canton Alzei, mit einem jährlichen Einkommen von 500 Gulden.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 30. October dieses Jahrs der Hauptzollamtsrendant Germershausen zu Mainz;
- 2) am 9. November dieses Jahrs der Oberförster Kobelt zu Schwarz.

(Das Regierungsblatt Nr. 74. wird nachgeliefert.)

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 76.

Darmstadt am 25. November 1831.

Bekanntmachung,
das Verbot der in Straßburg erscheinenden Zeitung, betitelt:
„das constitutionelle Deutschland“, betreffend.

Folgender, am 19. l. M. gefaßter Bundesbeschluß:

»Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts: »das constitutionelle Deutschland«, wird in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen« —

wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 23. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

von Rabenau.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№. 77.

Darmstadt am 30. November 1831.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge für den Provinzialstrassenbau in den drei Provinzen des Großherzogthums, und die Vertheilung der Salzsteuer in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1832 betreffend.

§. 1.

Die Totalsumme der directen Steuern für das Jahr 1832 beträgt nach §. 1. des Finanzgesetzes vom 29. October 1830 für die drei Provinzen des Großherzogthums

1,983,509 Gulden.

Hiervon kommen, nach Maasgabe des neuesten Standes der Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapitalien, auf die einzelnen Steuerbezirke die in nachstehender Tabelle enthaltenen Summen:

Normalsteuerkapitalien.			Steuerbezirke.	Steueransätze.					
Personalssteuer.	Gewerbesteuer.	Grundsteuer.		Personalssteuer.		Gewerbesteuer.		Grundsteuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$
72540	23657	426622	Alzei	10681	6	3483	5	62820	5
39950	13605	121427	Battenberg	5882	7	2003	3	17880	3
80310	19498	297800	Bensheim	11825	7	2871	1	43851	3
95910	36853	433564	Bingen	14122	8	5426	6	63842	7
45600	11013	211814	Büdingen	6714	6	1621	7	31189	8
71370	23699	340891	Bußbad	10509	3	3489	7	50196	5
184190	76463	214615	Darmstadt	27122	2	11259	2	31602	3
117390	35962	363679	Dieffen	17285	8	5295	4	53552	1
34150	8577	122540	Gladenbach	5028	6	1263	—	18044	1
76750	16051	492352	Großgerau	11301	5	2363	5	72499	3
47880	13215	187568	Grünberg	7050	4	1945	9	27619	6
79790	14820	311524	Heppenheim	11749	2	2182	3	45872	2
53170	18501	212037	Herbststein	7829	3	2724	3	31222	7
39030	20716	150825	Hirschhorn	5747	2	3050	4	22209	1
77720	22805	388283	Hungen	11444	3	3358	1	57175	1
38890	9832	149209	Kirtorf	5726	6	1447	8	21971	2
46380	12162	179053	König	6829	5	1790	9	26365	7
46240	7479	228901	Langen	6808	9	1101	3	33705	9
56190	15394	240660	Lindensfels	8274	—	2266	8	35437	4
210990	199084	314998	Mainz	31068	5	29315	3	46383	8
36620	16262	150692	Michelstadt	5392	3	2394	6	22189	5
54730	8057	320929	Niederolm	8059	—	1186	4	47257	1
83390	22004	371337	Nidda	12279	3	3240	1	54679	7
57430	10245	282741	Oberingelheim	8456	6	1508	6	41633	9
57620	48348	146275	Offenbach	8484	6	7119	3	21539	1
66050	22943	402053	Oppenheim	9725	9	3378	4	59202	7
64350	18413	448017	Osthofen	9475	6	2711	3	65970	9
44920	15387	246979	Reinheim	6614	5	2265	8	36367	9
66440	17790	216798	Romrod	9783	4	2619	6	31923	7
19690	6605	74802	Schlig	2899	4	972	6	11014	7
41590	9419	135483	Schotten	6124	2	1387	—	19950	—
52560	12266	192631	Seligenstadt	7739	5	1806	2	28365	1
60550	18467	294282	Umstadt	8916	1	2719	3	43333	3
77230	23758	466256	Wilbel	11372	2	3498	4	68656	6
11860	4034	60173	Wöhl	1746	4	594	—	8860	5
63790	11090	418217	Wörstadt	9393	1	1633	—	61582	9
112650	47242	456609	Worms	16587	8	6956	4	67236	1
2485910	911716	10072636	Summe	366052	6	134251	1	1483205	3
13470262 fl.		 Totalsumme	1983509 fl.					

§. 2.

Die Großherzogl. Steuercommissarien haben die hiernach einem jeden Steuerbezirk zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grund-Steuersummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien zu vertheilen, und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde, unter Berücksichtigung der unterdessen statt gefundenen Berichtigung der Steuerkapitalien, an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zu berechnen.

§. 3.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Pflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4. u. 5. in der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsblatt Nr. 51.) vollzogen.

§. 4.

Nach den neu aufgestellten Salzsteuerlisten in der Provinz Oberhessen beträgt die Salzquantität, welche bei dem Ausschlage der daselbst zu erhebenden Salzsteuer zum Grund zu legen ist, 3,895,856 Pfund.

An der vermöge §. 3. des obgedachten Finanzgesetzes aufzubringenden Aversionalsumme von 70000 Gulden geht die Controlgebühr von ausländischem Salz in einem Durchschnittsbetrage von $467\frac{1}{8}$ Gulden ab, und es bleibt daher die Summe von $69,532\frac{1}{8}$ Gulden übrig, welche nach Verhältniß der Salzeträge eben so unter die Steuerbezirke, Gemeinden und einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt wird, wie es für die Vertheilung der directen Steuern vorgeschrieben ist.

§. 5.

Auf den Grund des Gesetzes vom 12. October 1830 und in Gemäßheit der desfallsigen Bestimmung von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zur Bestreitung der Kosten des Provinzialstrassenbaues auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapitals ein Beitrag:

- a) in der Provinz Oberhessen von 3 Pfennig,
- b) » » » Starkenburg von 3 Pfennig,
- c) » » » Rhein Hessen von $1\frac{1}{2}$ Pfennig.

und somit, nach Verhältniß des Gesammtsteuerkapitals, im Ganzen die Summe:

- a) in der Provinz Oberhessen von 56,118 Gulden,
- b) » » » Starkenburg von $53,763\frac{1}{8}$ Gulden,
- c) » » » Rhein Hessen von $29,248\frac{6}{8}$ Gulden

für das Jahr 1832 ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht worden.

Die Vertheilung dieser Summen auf die Steuerbezirke, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern, nach den in den §§. 2. u. 3. enthaltenen Vorschriften.

§. 6.

Die Großherzoglichen Districtserheber sind verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten, und die nöthigen Erklärungen zu geben.

§. 7.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern für das Jahr 1832 angeetzten Steuern müssen vor dem 1. April des gedachten Jahres bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protocoll über die Reclamationen unentgeltlich aufzunehmen, und einen Schein darüber auszustellen.

§. 8.

Nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist wird die Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen ertheilen. Reclamationen, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, oder welche durch die Ausgleichung von Hellerbrüchen veranlaßt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

Darmstadt am 21. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenk.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 78.

Darmstadt am 3. December 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bezirke der beiden Untersuchungsrichter am Großherzoglichen Kreisgerichte zu Mainz betr.; — 2) Bestätigung einer Schenkung der Wittwe des Hubertus Bartholome zu Bingen an die dasige catholische Kirche; — 3) Bekanntmachung und Belehrung, den Ausschlag der directen Steuern für das Jahr 1832 betr.

Bekanntmachung, die Bezirke der beiden Untersuchungsrichter am Großherzoglichen Kreisgerichte zu Mainz betr.

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß die in der Bekanntmachung vom 8. December 1829 (Nr. 60, des Regierungsblatts) angeordnete Art der Bildung der Bezirke für die beiden Untersuchungsrichter in der Provinz Rheinhesfen die beabsichtigte gleiche Geschäftsvertheilung unter letztere nicht zur Folge gehabt hat. Um daher diesen Zweck vollständiger, als bisher, zu erreichen, wird hierdurch verfügt, daß die Cantone Oberingelheim und Bingen von dem Bezirke des ersten Untersuchungsrichters getrennt und dem Bezirke des zweiten Untersuchungsrichters einverleibt werden, somit für die Zukunft der Bezirk des ersten Untersuchungsrichters aus den Cantonen Mainz und Niederolm, der des zweiten Untersuchungsrichters aber aus sämtlichen übrigen Cantonen der Provinz Rheinhesfen bestehen soll.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese Anordnung mit dem 1. Januar 1832 in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt am 16. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thik.

von Bechtold.

Bestätigung einer Schenkung der Wittwe des Hubertus Bartholome zu Bingen an die dasige catholische Kirche.

Die Wittwe des Hubertus Bartholome zu Bingen hat der dasigen catholischen Kirche die Summe von 100 Gulden mit der Bestimmung geschenkt, daß von den Zinsen dieses Kapitals jährlich für die verstorbene Wittwe des Georg Engelhard ein Anniversarium abgehalten werde.

Diese Schenkung ist landesherrlich genehmigt und die Behörde zu deren Annahme hiernach ermächtigt worden.

Darmstadt am 22. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

von Bechtold.

Belanntmachung und Belehrung, den Ausschlag der directen Steuern für das Jahr 1832 betr.

Nach dem §. 1. des Finanzgesetzes für die Jahre 1831 u. 1832 vom 29. October des vorigen Jahrs ist die Summe der sämtlichen directen Steuern — welche für die auch noch auf das Jahr 1830 verlängerte Finanzperiode von 1827 bis 1829 jährlich 2,128,023 Gulden ausmachen — von dem 1. Januar 1831 an, auf den Betrag von jährlich 1,983,509 Gulden fixirt, mithin um die Summe von jährlich 144,514 Gulden vermindert worden.

Diese Hauptsumme der directen Steuern wird nun auch nach der Bekanntmachung vom 21. dieses Monats in dem Jahre 1832 zur Erhebung kommen, und es wird nach dem Art. 5. derselben, wie in dem laufenden Jahre, so auch für das Jahr 1832, auf den Grund des Gesetzes vom 12. October 1830 (Regierungsblatt Nr. 64.), den zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse zu erhebenden directen Steuern, zum Behufe des Baues und der Unterhaltung der Provinzialstrassen, auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grund-Steuerkapitals, noch

in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 3 Pfennige

und in der Provinz Rheinhessen 1½ Pfennige

beigeschlagen, und somit, nach Verhältnis des Gesamtsteuerkapitals, ausser den eigentlichen directen Steuern, zugleich mit denselben im Ganzen die Summe:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------------|
| a) | in der Provinz Oberhessen von | 56,118 Gulden, |
| b) | » » » Starkenburg von | 53,763,1 » |
| c) | » » » Rheinhessen von | 29,248,6 » |

erhoben werden. Diese zu Provinzialstrassenbauten bestimmten Steuern werden auch wieder, wie in dem laufenden Jahre, so in dem künftigen, aus den bereits in der Bekanntmachung vom 6. Januar dieses Jahrs angegebenen Gründen, mit den directen Steuern auf dieselben Erhebzettel und Erhebregister eingebracht werden, worauf wir das Publicum wiederholt aufmerksam zu machen nicht unterlassen, damit dasselbe nicht etwa die ihm angefordert werdenden Steuerbeiträge, im Verhältniß zu der Gesamtsomme der directen Steuern, zu hoch berechnet glauben möge.

Bei der Vergleichung der für das Jahr 1832 zu entrichtenden Steuerbeiträge mit denen für 1831 wird übrigens noch zu beachten seyn, daß sich das Gesamtsteuerkapital wiederholt um etwas vermindert hat, was namentlich in der neuen Catastrirung einzelner Bezirke und in der Verichtigung der Häusersteuer einzelner Orte, so wie in der Berücksichtigung der angebrachten begründeten Reclamationen, seinen Grund hat. Es hat sich nämlich:

a) das Personalsteuerkapital von	2,521,320 Gulden
auf	2,485,910 »
	mithin um 35,410 Gulden,

b) das Gewerbesteuerkapital von	923,114 Gulden
auf	911,716 »
	mithin um 11,398 Gulden

vermindert, und es ist sonach, da das Grundsteuerkapital von	10,058,734 Gulden
auf	10,072,636 »
	mithin um 13,902 Gulden

gestiegen ist, nach Abzug dieser Summe an der oben erwähnten Verminderungen im Betrage von 46,808 Gulden, das Gesamtsteuerkapital im Ganzen um die Summe von 32,906 Gulden herabgesunken, weshalb sich die Beiträge von den Steuerkapitalien der Einzelnen, in demselben Verhältnisse, in welchem diese Verminderungen zu dem gesammten Normalsteuerkapital stehen, erhöhen müssen. Namentlich ist es hierdurch auch bewirkt worden, daß sich der Steuerausschlag von 8,813 Kreuzern auf 8,835 Kreuzer oder um 0,022 Kreuzer auf den Gulden Normalsteuerkapital erhöht hat, was übrigens nur für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerkapital zu den bedeutenderen gehört, merklich seyn wird.

Was endlich noch die von der Provinz Oberhessen zu entrichtende Salzsteuer betrifft, so machen wir darauf aufmerksam, daß der an der Aversionalsumme von 70,000 Gulden in Abzug kommende Betrag der Controlgebühr von dem eingehenden ausländischen Salz sich durchschnittlich nicht auf die für 1831 angenommene Summe von 1895 Gulden 25 Kreuzern, sondern nur auf 467,1 Gulden herausgestellt, und mithin auch im Ganzen die Summe von 69532,9 Gulden hat zum Ausschlage kommen müssen. Sowohl hierdurch, als dadurch, daß ausserdem nach den neu aufgestellten Salzsteuerlisten sich ein Ausfall von 53498 Pfund an der als Bedürfniß anzunehm-

menden Salzquantität ergeben hat, wird sich bei der Salzsteuer der Beitrag von einem Pfund Salzbedarf um 0,036 Kreuzer jährlich erhöhen, und es wird also auf diese Art der Beitrag Einzelner sich gegen deren vorjährigen Beitrag um ein Geringses vermehren.

Dies sind die einzelnen Punkte, in denen der Steuerausschlag vom 21. dieses Monats von dem vorjährigen und von früheren abweicht, und auf welche wir, obgleich sie sich bei einer aufmerksamen Vergleichung schon von selbst ergeben, doch noch besonders aufmerksam machen, um das Publicum desto mehr über dieselben in's Klare, und dadurch jeden Beitragspflichtigen in den Stand zu setzen, daß er, sofern er nur sein Steuerkapital kennt, sich selbst seinen Beitrag berechnen, und, wenn dieser etwa durch ein Versehen von der Behörde unrichtig angegeben seyn sollte, seine bis zum 1. April des künftigen Jahrs zulässigen Reclamationen, nach den deßfalligen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. dieses Monats, anbringen kann.

Darmstadt am 24. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

von Schenk.

D r u c k f e h l e r

in der Verordnung vom 5. November 1831, Regierungsblatt Nr. 73.

- | | | | | | | | | | |
|-------|-----|--------|---|-------|----|--------------|-----------------------------|-------|--------------|
| Seite | 555 | Spalte | 4 | Zeile | 6 | zu lesen: | 7 in Ballen | statt | 9 in Ballen. |
| » | 558 | » | 2 | » | 23 | » | » | 2, | statt 1, |
| » | 563 | » | 1 | » | 3 | fehlt: | , zwischen Pfund und beim. | | |
| » | 563 | » | 1 | » | 8 | bedgleichen. | | | |
| » | 563 | » | 1 | » | 9 | zu lesen: | 178 | statt | 478. |
| » | 569 | » | 6 | » | 1 | muß | 2 in Spalte Sgr. wegfallen. | | |
| » | 574 | » | 2 | » | 3 | zu lesen: | Schmasen | statt | Schrasen. |
| » | 586 | » | » | » | 23 | » | » | wovon | statt wenn. |
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 79.

Darmstadt am 6. December 1831.

Inhalt: 1) Genehmigung einer Stiftung des Glöckners Wilhelm Hommer zu Mainz; — 2) Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Preussen und dem Kurfürstenthum Hessen, in Beziehung auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse dieser Staaten, betr.; — 3) Nachweise über den Stand der evangelisch-geistlichen Wittwen- und Waisen-Kasse der Provinz Rheinhesseu am Schlusse des Rechnungsjahres 1830.

Genehmigung einer Stiftung des Glöckners Wilhelm Hommer zu Mainz.

Der Glöckner an der Pfarrkirche zu St. Emmeran zu Mainz, Wilhelm Hommer, hat dieser Kirche ein Kapital von 9000 fl., theils in hypothecarisch angelegten Kapitalforderungen, nebst Zinsen hiervon vom 1. April d. J. an, unter der Bedingung geschenkt, daß dieses Kapital verzinslich angelegt, mit dem übrigen Vermögen der erwähnten Pfarrkirche verwaltet und von den Zinsen einem zu ernennenden Hülfspriester ein Gehalt von jährlichen 300 fl. verabreicht werden, der Rest der Zinsen aber dem Kirchenvermögen verbleiben soll.

Da diese Schenkung die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so ist die Behörde zur Annahme ermächtigt worden.

Darmstadt am 28. November 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

Hoppé.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Preussen und dem Kurfürstenthum Hessen, in Beziehung auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse dieser Staaten, betr.

Obgleich der in Nr. 74 des Regierungsblatts publicirte, zwischen dem Großherzogthum Hessen, der Krone Preussen und dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossene Zoll- und Handels-Vertrag,

nach den Bestimmungen in seinem neunten Artikel, erst mit dem 1. Januar 1832 in Ausführung gebracht werden soll, so ist gleichwohl, um den gegenseitigen Unterthanen die Vortheile der statt gefundenen Vereinigung, so weit es zulässig erschienen, alsbald zu Theil werden zu lassen, zwischen den betheiligten Staatsregierungen die weitere Abrede und Vereinbarung getroffen worden, für die nachbenannten Gegenstände des Grenz- und gemeinen Handels-Verkehrs, nämlich:

- 1) Getreide;
- 2) graue Packleinwand und Segeltuch;
- 3) rohe Leinwand, Zwillich und Drillich;
- 4) Butter;
- 5) Fleisch;
- 6) Mühlenfabricate;
- 7) Theer, Daggert, Pech;
- 8) gewöhnliche Backwaaren;
- 9) Vieh;

eine wechselseitige Zollfreiheit, gleichbald, und ohne die vollständige Ausführung des vorgedachten Vertrags abzuwarten, einstweilen und jetzt schon einzuräumen und zuzulassen.

Es können demnach die vorbenannten Gegenstände, eben so wie es an den Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen Grenzen statt haben wird, an den mit dem Kurfürstenthum Hessen zusammenstossenden Grenzen des Großherzogthums, in dem gegenseitigen Verkehr dieser beiden Staaten, von nun an zollfrei ein-, aus- und übergehen; jedoch versteht es sich von selbst, daß dabei noch zur Zeit, und bis die vereinbarte gänzliche Zoll- und Handels-Vereinigung zur Ausführung gekommen seyn wird, diejenigen allgemeinen Vorschriften beobachtet werden müssen, welche für den Ein- und Ausgang von zollfreien Gegenständen überhaupt bestehen.

Indem solches andurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß die Großherzoglichen Zollbeamten hiernach mit entsprechender Instruction und Weisung bereits versehen worden sind.

Darmstadt am 1. December 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schenk.

Nachweise über den Stand der evangelisch-geistlichen Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Rheinhessen am Schlusse des Rechnungsjahres 1830.

A. Einnahme.

	fl.	fr.
1.) Aus Revisionsbemerkungen über vorhergehende Rechnungen.....	13	24
2.) Kassereff der 1829r Rechnung:		
a) an baarem Kassevorrath	716 fl.	58 fr.
b) an Ausständen	79 »	28 »
	796	26
3) Heberschuß des Staatsgehalts: Nichts.....	—	—
4) Ertrag der erledigten Pfarreien.....	1636	35
5) Beischüsse der Kirchenkasten: Nichts	—	—
6) Promotionsgebühren	40	—
7) Expeditionsgebühren für Prüfungsscheine: Nichts.....	—	—
8) Eintrittsgelder der Geistlichen.....	500	—
9) Jahresbeiträge der Geistlichen, nämlich aus dem Rechnungsjahre 1830	825 fl.	— fr.
ferner hinzugekommen aus frühern Rechnungsjahren	5 »	— »
	830	—
10) Zinsen von Eintrittsgeldern und Beiträgen.....	4	17
11) Interessen von ausgeliehenen Kapitalien.....	1966	5
Gesamtsumme der Einnahmen des Rechnungsjahres 1830.....	5,786	47

B. Ausgabe.

1) Ausgeliehene Kapitalien an Privaten und Gemeinden in der Provinz Rheinhessen	1300	—
2) Bezahlte Pensionen an 12 Wittwen	1000	—
3) Gehalt des Schaffners	300	—
4) Druckkosten: Nichts	—	—
5) Reisekosten	18	53
6) Erlassene und niedergeschlagene Posten	12	19
7) Porto.....	—	21
8) Sonstige Ausgaben	30	31
Gesamtsumme der Ausgaben des Rechnungsjahres 1830.....	2,062	21

Vergleichung.

Die Gesamteinnahme beträgt..... 5,786 47

Die Gesamtausgabe beträgt.....	2,662	21
Verglichen, bleibt Kassebestand	3,124	26
Dieser besteht:		
a) in baarem Kassevorrath, welcher aber seitdem aus- geliehen worden ist.....	2313 fl. 32 fr.	
b) in Ausständen.....	810 » 54 »	
Gleicher Betrag	3,124	26

Nachweise des Kapitalstocks.

Laut voriger Nachweise im Regierungsblatt Nr. 31 von 1831 waren zu Ka- pital angelegt	39,660	—
Hievon ab das laut derselben Nachweise (Nr. 10 der Einnahme) abgetragene Kapital zu	580	—
Verbleiben.....	39,080	—
Hierzu die in 1830 angelegten Kapitalien nach hier oben mit.....	1300	—
Hierzu ferner obigen Kassebestand von.....	3124	26
Beträgt mithin der Kapitalstock Ende des Rechnungsjahres 1830 nach der Rechnung des Schaffners	43,504	26
Nach der Benachrichtigung höchstpreisl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 18. v. M., Nr. D. 12064, beträgt die der geistlichen Wittwenkasse zustehende Ersparniß von dem Fonds für Gehalte der evangelischen Geistlichkeit für das Jahr 1830.....	2010	—
Der ganze Kapitalstock sonach	45,514	26

Gegenwärtige Zusammenstellung ist auf den Grund der einzelnen Verfügungen und der an Großherzogl. Rechnungs-Kammer in Darmstadt zur Revision bereits eingesandten Rechnung für 1830 gemacht worden und soll durch das Großherzogl. Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Mainz am 25. November 1831.

Großherzogl. Hessischer evangelischer Kirchenrath der Provinz Rheinhessen.
Freiherr von Lichtenberg.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 80.

Darmstadt am 8. December 1831.

Inhalt: 1) Verordnung, die morgenländische Brechruhr betr.; — 2) Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg.

Verordnung, die morgenländische Brechruhr betreffend.

Nach den über die morgenländische Brechruhr weiter gemachten Erfahrungen wird nunmehr hierdurch die in der Verordnung vom 1. August unter Ziffer 1. bestimmte und in der Instruction vom 20. August S. 5. erwähnte Contumazzeit folgendermassen festgesetzt:

1.) Für Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Orten kommen, wo die Cholera wirklich herrscht, auf 10 Tage.

2.) Für Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Orten und Gegenden kommen, die in der Nachbarschaft jener unter 1. bezeichneten Orte liegen, worin aber die Seuche noch keineswegs ausgebrochen ist, auf 5 Tage.

Die betreffenden Behörden werden sich hiernach bemessen.

Darmstadt am 30. November 1831.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Geheimdes Staatsministerium.
du Thil.

Hoppé.

Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

A) Von dem Großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt.

- 1.) Friedrich Bender von Befugungen wegen Verwundung des Conrad Dillmann in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 6. November 1829.

- 2.) Johann Diebach von Zell wegen Nothzucht, Blutschande und Ehebruchs in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren durch Erkenntniß vom 8. Julius 1829.
Auf die von demselben ergriffene Revision ist das Hofgerichtserkenntniß auf drei Jahre herabgesetzt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 3. September 1830, weil das oberste Gericht nur einen Versuch, kein vollendetes Verbrechen, annahm.
- 3.) Nicolaus Daniel, Bürgermeister von Dorndiel, wegen eines mittelst Errichtung einer falschen Hypothek zu eigenem Vortheil begangenen Betrugs, wegen Verwendung einer bei ihm deponirten Summe Geldes in eigenen Nutzen und wegen nächsten Versuchs, eine unrichtige Taxation für eine Hypothek des Gemeinderathsmitglieds Peter Daniel mit diesem und zudeßsen Vortheil zu verfertigen, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und für unfähig erklärt, ferner ein öffentliches Amt zu verwalten, durch Erkenntniß vom 16 Januar 1828.
- 4.) Peter Grieser vom Seehof wegen Verwundung des Adam Becker von Lampertheim in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 9. Julius 1830.
- 5.) Franz Kaiser von Neckarsteinach, weil er als Einsammler von Klingelbeutelgeldern während des Gottesdienstes in der Kirche zu verschiedenenmalen zusammen ungefähr 12 Kreuzer unterschlagen hat, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 20. November 1830.
- 6.) Peter Keil von Scharbach wegen zweiten grossen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren durch Erkenntniß vom 28. Januar 1831.
- 7.) Kilia n, gewesener Plombeur, und
B o r m e t, gewesener Grenzaufseher zu Heppenheim, wegen Betrugs gegen den Staat mittelst Begünstigung von Defraudationen, ein jeder derselben in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, so wie zur Wiederanstellung im Staatsdienste, aus welchem sie bereits von der Administrationsbehörde entlassen waren, für unfähig erklärt.
- 8.) Ludwig Kopp von Offenbach wegen dritten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten durch Erkenntniß vom 1. November 1830.
Das von demselben ergriffene Rechtsmittel der Revision ist verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts vom 10. Junius 1831.
- 9.) Georg Luz von Darmstadt wegen Fälschung und versuchten Betrugs in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 13. März 1830.
- 10.) Johann Adolph Meyer von Reinheim wegen Mißhandlung des Waldschützen Weber im Dienste in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten und eine körperliche Züchtigung durch Erkenntniß vom 30. Mai 1829.
- 11) Elisabetha Reining von Spachbrücken wegen Meineids in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 8. Mai 1829.
In Folge des allerhöchsten Begnadigungsbenedicts ist derselben ein Viertel von dieser Strafe erlassen worden.

- 12.) Peter Kumpel von Babenhausen wegen Betrugs und Fälschung, insbesondere auch des Verfertigens falscher Bettelbriefe, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren durch Erkenntniß vom 13. November 1829.
- 13.) Joseph Schmitt und
- 14.) Georg Weidel, gewesene Feldschützen von Bensheim, wegen Bestechung, jeder in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt durch Erkenntniß vom 11. Julius 1829.
- 15.) Schweiger, Bürgermeister von Unterschönmattenweg, wegen absichtlicher Erstattung mehrerer falscher Berichte an das Landgericht Hirschhorn, so wie wegen Verwendung fremden, von ihm dienslich in Verwahrung genommenen Geldes in seinen Nutzen und wegen einer einem Hofgerichtsadvocaten ertheilten, wissentlich unwahren officiellen Nachricht, in der Eigenschaft als Bürgermeister cassirt und zu fernerer Bekleidung irgend eines Staats- und Ehren-Amtes für unfähig erklärt durch Erkenntniß vom 18. November 1829.
- Die an das Großherzogliche Ober-Appellations-Gericht eingelegte Revision wurde verworfen.
- 16.) Georg Nicolaus Schneider von Brensbach wegen Mißhandlung des Försters Hally zu Schloß-Rauffes in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 4. December 1829.
- 17.) Thomas, Landrichter, Justizrath zu Offenbach, wegen der sich schuldig gemachten Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder, des Betrugs und Mißbrauchs seines Amtes, ansiehens und wegen verschiedener Disciplinarvergehen seiner Stelle als Justizkanzleirath, Criminal- und Land-Richter entsetzt, zur Wiederanstellung im Staatsdienste für unfähig erklärt und außerdem zu einem strengen Festungsarrest von einem Jahre, so wie zum Ersatze des gestifteten Schadens, verurtheilt durch Erkenntniß vom 18. December 1826.
- Auf gegen dieses Erkenntniß ergriffene Berufung und Revision wurde durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 22. Februar 1828 die angelegte Festungsstrafe wieder aufgehoben, im Uebrigen aber das Hofgerichts-Erkentniß bestätigt.
- Das gegen diese Erkenntnisse ergriffene Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde durch Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts vom 24. Julius 1829 verworfen und dieses letztere Erkenntniß durch Urtheil des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts vom 24. December 1830 bestätigt.
- 18.) Daniel Werkmann von Worfelden wegen Fälschung in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten durch Erkenntniß vom 13. Julius 1829.
- 19.) Nicolaus Winkler von Lorsch wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von fünf Monaten durch Erkenntniß vom 18. Januar 1830; sodann

- 20.) Nicolaus D en n f l e h von da wegen desselben Vergehens in eine Zuchthausstrafe von zehn Monaten durch dasselbe Erkenntniß.

B.) Von dem Stadtgerichte Darmstadt.

- 1.) Margaretha S a n d aus Eberstadt wegen zweiten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 15. April 1831.
- 2.) Margaretha S c h m i d t von Elpenrod wegen zweiten kleinen Diebstahls und Fälschung in eine Correctionshausstrafe von fünf Monaten durch Erkenntniß vom 8. Junius 1831.
- 3.) Andreas G r o h von Dorndürkheim wegen zweiten kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von fünf Monaten durch Erkenntniß vom 10. Junius 1831.
- 4.) C a t h a r i n a, die Ehefrau des Schuhmachermeisters Jacob Roth dahier, wegen mehrerer, auf hiesigen Wochenmärkten mittelst Beutelabschneidens begangener Diebstähle in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe durch Erkenntniß vom 11. Junius 1831.

C.) Von dem Landgerichte Freienstein.

Adam H o r n von Airlenbach wegen zweiten kleinen Diebstahls zu neun Monaten Correctionshaus durch Erkenntniß vom 15. August 1830.

D.) Von dem Landgerichte Hirschhorn.

- 1.) Johann Joseph P f a n n e n s c h l a g zu Hirschhorn wegen Widersetzlichkeit gegen eine A u s p f ä n d u n g in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten durch Erkenntniß vom 24. September 1830.
- 2.) Jacob M ü l l e r und Johannes H a m b a c h zu Hirschhorn wegen Mißhandlung des Forstschützen S c h r o n, jeder in eine viermonatliche Correctionshausstrafe durch Erkenntniß vom 13. Februar 1831.

E.) Von dem Landgerichte Steinheim.

- 1.) Franz L o h r u m von Jügesheim wegen Mißhandlung seiner Mutter zu drei Monaten Correctionshausstrafe durch Erkenntniß vom 24. Februar 1830.

Die Strafe ist verbüßt.

- 2.) Georg L o f f i n g von Kiliansteten, Kurhessischen Landgerichts Hanau, wegen verübten zweiten kleinen Diebstahls zu einer Correctionshausstrafe von sechs Monaten durch Urtheil vom 2. März 1831.

Die Strafe wird verbüßt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 81.

Darmstadt am 23. December 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Namensveränderung des Johann Georg Traub von Erbach betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1832 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schlitz, Provinz Oberhessen; — 3) Bekanntmachung, die Ausbringung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landrathsbezirks Schotten für das Jahr 1831 betr.; — 4) Diensternennungen; — 5) Dienstereledigungen; — 6) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Namensveränderung des Johann Georg Traub von Erbach betr.

Durch allerhöchste Entschliessung vom Heutigen ist dem Johann Georg Traub von Erbach, Sohn der Friederike Eleonore Stegmüller, gebornen Wegel, daselbst, allergnädigst gestattet worden, inkünftige den Namen seines verstorbenen Stiefvaters »Stegmüller«, statt seines bisherigen Namens »Traub«, als Familiennamen führen zu dürfen; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 1. December 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil.

von Bechtold.

Uebersicht der für das Jahr 1832 von der höchsten Staatsbehörde genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schlitz, Provinz Oberhessen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenser.							
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erhebungssätze.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
	Landrathsbezirk Schlitz.														
1.	Bernshausen	24	—	219	3	3,44	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Fraurobach	—	—	140	2	2,8115	—	99	1	2,28	—	—	—	—	
3.	Hartevshausen ...	—	—	205	3	0,67	—	—	—	—	—	—	—	—	
4.	Hemmen	—	—	164	3	3,81	—	—	—	—	—	—	—	—	
5.	Hugvort	—	—	107	0	0,1	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Niederstoll	—	—	82	2	1,66	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Pfardt	—	—	329	4	1,71	—	78	—	3,562	—	—	—	—	
8.	Queck	—	—	364	3	0,774	—	—	—	—	—	—	—	—	
9.	Rimbach	—	—	58	—	2,513	—	—	—	—	—	—	—	—	
10.	Sandlofs	—	—	149	3	0,84	—	—	—	—	—	—	—	—	
11.	Schlitz	—	—	2996	5	2,052	—	467	—	3,397	—	371	—	3,46	Kriegskosten vor 1807; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner u. Forenser, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
12.	Wellershausen	—	—	277	4	1,865	—	—	—	—	—	—	—	—	
13.	Weghausen	—	—	195	4	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	
14.	Unterschwarz	—	—	82	2	1,6	—	—	—	—	—	—	—	—	
15.	Untereggfurth ...	—	—	56	1	2,71	—	—	—	—	—	—	—	—	
16.	Willofs	—	—	301	5	0,48	—	—	—	—	—	—	—	—	

Anmerkung. Die Gemeinde Oberwegfurth hat für das Jahr 1832 keinen Ausschlag.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt.

Giessen am 8. December 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherr von Stein.

vt. Zeur

Bekanntmachung,
die Aufbringung der Bedürfnisse der Judengemeinden des Landraths-
bezirks Schotten für das Jahr 1831 betr.

Da zur Deckung der diesjährigen Bedürfnisse der Judengemeinden im Landrathsbezirke Schotten

- | | |
|--|---------------|
| 1) für die in der Stadt Schotten | 8 fl. — fr. |
| 2) » » » Crainfeld | 13 fl. 30 fr. |
| und | |
| 3) » » » Bobenhausen | 51 fl. 54 fr. |
- erforderlich sind, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß zu diesem Behufe der zu entrichtende Beitrag eines jeden Interessenten auf den Gulden Normalsteuerkapital
- | | |
|------------------------|------------------|
| 1) zu Schotten | — fr. 2,770 pf. |
| 2) » Crainfeld | 4 fr. 1,052 pf. |
| und | |
| 3) » Bobenhausen | 15 fr. 2,931 pf. |
- beträgt.

Anmerkung. Die Judengemeinde zu Ulrichstein hat für dieses Jahr keinen Ausschlag. Gießen am 2. December 1831.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein. Müller.

vt. Zeyner.

Dienstversetzungen.

- 1) Am 12. November dieses Jahrs wurde dem Notariatsclere Johann Baptist Wittel von Mainz die Notariatsstelle des aus den Cantonen Worms und Pfeddersheim gebildeten Notariatsbezirks, mit dem Amtssitze zu Worms, übertragen.
- 2) Am 13. November dieses Jahrs wurde der Revierförster Dr. Klipstein zu Gießen zugleich zum Lehrer der practischen Forstwissenschaft an der Landesuniversität Gießen ernannt.
- 3) Am 16. November dieses Jahrs wurde dem bisherigen zweiten Kanzleidiener am Großherzoglichen Hofgerichte zu Gießen, Theodor Schwalb, die erste Kanzleidienerstelle bei dieser Behörde übertragen.

- 4) Am 16. November dieses Jahrs wurde dem bisherigen Fahnenträger im I. Infanterieregiment, Heinrich Will aus Königsberg, die zweite Kanzleidienerstelle am Großherzoglichen Hofgerichte zu Gießen übertragen.

D i e n s t e r l e d i g u n g e n .

Folgende Stellen sind erledigt:

- 1) die protestantische Pfarrstelle zu Hartershausen, im Landrathsbezirke Schliz, mit einem jährlichen Einkommen von 1174 Gulden, wozu dem Herrn Grafen von Schliz, genannt von Görz, das Präsentationsrecht zusteht;
- 2) die catholische Pfarrstelle zu Abenheim, im Decanat Osthofen, mit einem jährlichen Einkommen von beiläufig 874 Gulden;
- 3) die Rectorstelle zu Oberfleiden, im Landrathsbezirke Rirtorf, mit einem jährlichen Einkommen von 383 Gulden 37 fr.
- 4) die protestantische Pfarrstelle zu Reinheim, im Landrathsbezirke Reinheim, mit einem jährlichen Einkommen von 2683 Gulden.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 4. November dieses Jahrs der Pfarrer Fresenius zu Hartershausen;
 - 2) am 15. November dieses Jahrs der Inspector Stahl zu Reinheim;
 - 3) am 18. November dieses Jahrs der Thierarzt Weget zu Umstadt;
 - 4) am 20. November dieses Jahrs die Pensionistin, Wittve des Marschcommissärs Hiferich zu Bugbach;
 - 5) am 22. November dieses Jahrs der Revierförster Albert in der Fasanerie bei Steinheim;
 - 6) am 26. November dieses Jahrs der pensionirte Kanzleisecretär Koch zu Friedberg;
 - 7) am 10. December dieses Jahrs der pensionirte Hypothekenbewahrer Reichard zu Mainz.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 82.

Darmstadt am 26. December 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Orden betreffend; — 2) Bekanntmachung, die Befreiung der Großherzoglich Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Marktaccise im Königreich Württemberg betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preussen einerseits, und den Königreichen Baiern und Württemberg andererseits unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend.

Bekanntmachung, den Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Orden betr.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unter dem 14. d. M. in Betreff des Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens eine Verfügung zu erlassen geruht, durch welche diesem Orden, zum Andenken an seinen erhabenen Stifter, des Höchstseligen Großherzogs Ludwig I. Königliche Hoheit, der Name »Ludwigs-Orden« beigelegt wird.

Dieselbe Verfügung schreibt, zur Besorgung aller auf den Orden Bezug habender Geschäfte, die Errichtung einer eigenen Ordenskanzlei vor, welcher ein Ordenskanzler vorstehen soll. Hierdurch wird mithin die durch Generalauschreiben vom 17. Junius 1823 sämtlichen Landesbehörden ertheilte Vorschrift, die Ordensinsignien verstorbener Ordensglieder an das Großherzogliche Haus-Ministerium einzusenden, dahin modificirt, daß jene Einsendung forthin an die Ordenskanzlei geschehen muß. Der übrige Inhalt des erwähnten Ausschreibens wird jedoch dahin ausdrücklich bestätigt, daß

1) sämtliche Landesbehörden, und zwar bei Staatsdienern die zunächst vorgesetzte Behörde, bei Personen, die nicht im Staatsdienste stehen, für Rhein Hessen die Regierung zu Mainz, für die übrigen Landestheile die Landräthe, verpflichtet sind, über den Vollzug jener Vorschrift zu wachen, so daß sie, wenn die Erben verstorbener Ordensglieder die Rückgabe

der diesen verliehenen Ordenszeichen nicht nachweisen sollten, die letzten einzufordern und selbst an die Ordenskanzlei einzusenden haben;

2) daß die, Großherzoglichen Unterthanen von auswärtigen Souveränen verliehenen Ordenszeichen von den Erben der verstorbenen Inhaber oder beziehungsweise den eben genannten Behörden auch fernerhin an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden sind, um deren Rückgabe an den Hof, von welchem sie herrühren, zu bewirken.

Darmstadt am 19. December 1831.

Der Minister des Großherzoglichen Hauses.

du, Thil.

v. Rabenau.

Bekanntmachung, die Befreiung der Großherzoglich Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Marktaccise im Königreich Württemberg betr.

In Beziehung auf die Bestimmungen, welche in dem Art. 5 des unterm 27. Mai 1829 zwischen der Großherzoglich Hessischen und Königlich Preussischen Regierung einerseits, und den Königlich Baierschen und Königlich Württembergischen Regierungen andererseits abgeschlossenen Vertrags über die wechselseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse, hinsichtlich der gegenseitigen Erleichterung und Freiheit der Unterthanen in den Staaten der contrahirenden hohen Theile im gewerblichen Verkehre, enthält sind, hat das Königlich Württembergische Finanz-Ministerium unterm 7. September l. J. eine Bekanntmachung erlassen, welche besagt:

Seine Königliche Majestät haben vermöge Decrets vom 18. April d. J. gnädigst genehmigt, daß den Gewerbtreibenden des Königreichs Preussen und des Großherzogthums Hessen, welche die diesseitigen Messen und Märkte besuchen, die in §. 4. des Accisegesetzes vom 18. Julius 1824 auf ausländische Kauf- und Gewerbs-Leute gelegte Marktaccise, im Hinblick auf den Art. 5 des Vertrags vom 27. Mai 1829, erlassen werden solle, wenn die Württembergischen Gewerbtreibenden auch auf den jenseitigen Märkten gleich den Landesunterthanen behandelt werden.

Da nun hierüber befriedigende Zusicherungen ertheilt worden sind, so findet auch die Erhebung der oben gedachten Marktaccise von Königlich Preussischen und Großherz-

zöglich Hessischen Unterthanen, wenn sie sich über diese Eigenschaft gehörig ausweisen, auf diesseitigen Märkten nicht mehr Statt.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch den Angehörigen des Großherzogthums zur Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 12. December 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

von Schend.

Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preussen einerseits, und den Königreichen Baiern und Württemberg andererseits, unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags betreffend.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 24. December 1829, Regierungsblatt Nr. 61., und vom 28. December 1830, Regierungsblatt Nr. 83, wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von denjenigen Artikeln, welche nach der letztgedachten Bekanntmachung bei dem Eingange aus Hessen und Preussen in Baiern und Württemberg, und aus den beiden letzteren Staaten in Hessen und Preussen bisher einer ermäßigten Abgabe annoch unterlegen haben, vom 1. Januar 1832 an, nunmehr

Leder und Lederwaaren,

Kupfer- und Messingwaaren,

geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren

ebenfalls abgabenfrei aus einem Zollvereinsgebiete in das andere, auf vorschriftsmäßige Ursprungszeugnisse, eingeführt werden dürfen.

Von den, in dem Verzeichnisse A. zur Bekanntmachung vom 28. December 1830 genannten Erzeugnissen und Fabrikaten der respectiven Vereinststaaten unterliegen, von dem gedachten Zeitpunkte an, daher nur noch folgende, bei dem Eingange aus Baiern und Württemberg in Hessen und Preussen, einer ermäßigten Eingangsabgabe, und es bleiben davon, nach Maßgabe des Zolltarifs vom 5. November 1831, Regierungsblatt Nr. 73, bis auf anderweite Bestimmung, zu entrichten:

	Großherzoglich Hessisches Gewicht, Maas und Geld.		Preussisches Gewicht Maas und Geld.			
	Gewicht oder Anzahl	Abgabesaß beim Eingange.		Gewicht oder Anzahl.	Abgabesaß beim Eingange.	
		fl.	kr.		Rthlr.	Sgr.
1) von Tabak und zwar:						
a) von Tabaksblättern, unbearbeiteten und Stengeln, 40 Procent des tarifmäßigen Zollsages nach Art. 25. Nr. 1., mithin	1 Centner	3	45	1 Centner	2	6
b) von Tabaksfabrikaten aller Art, 50 Procent des tarifmäßigen Zollsages, nach Art. 25. Nr. 2., mithin	1 Centner	9	22½	1 Centner	5	15
2) von Wein und Most, 40 Procent des tarifmäßigen Zollsages, nach Art. 25. f., mithin	1 Centner	5	25	1 Centner	3	6
3) von Zucker und Syrup, 80 Procent des tarifmäßigen Zollsages, nach Art. 25. y. 1. und Art. 25. v., mithin						
a) von Zucker	1 Centner	15	—	1 Centner	8	24
b) von Syrup	1 Centner	6	50	1 Centner	4	—
4) von Baumwollenen, Seidenen, Halbseidenen und Wollenen Waaren, 50 Procent des tarifmäßigen Zollsages, nach Art. 2 c., Art. 30. b. u. c. u. Art. 41. c., mit Ausnahme von Filzwaaren und Teppichen, welche abgabefrei eingehen, mithin von den dort genannten						
a) baumwollenen Waaren	1 Pfund	—	28	1 Pfund	—	7½
b) seidenen Waaren	1 Pfund	—	56	1 Pfund	—	15
c) halbseidenen Waaren	1 Pfund	—	28	1 Pfund	—	7½
d) wollenen Waaren	1 Centner	28	4½	1 Centner	16	15

Gleichmäßig unterliegen diese Erzeugnisse und Fabrikate, bei dem Eingange aus Hessen und Preussen in Baiern und Württemberg, denselben Ermäßigungen, wie solche in dem Verzeichnisse B. zur Bekanntmachung vom 28. December 1830 angegeben sind. Alle sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften der Bekanntmachung vom 24. December 1829, insoweit solche bisher eine Abänderung nicht erlitten haben, bleiben, bis auf anderweite Verfügung und Bekanntmachung, auch fernerhin in Kraft.

Darmstadt am 20. December 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
von Hofmann.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t

Nr. 83.

Darmstadt am 29. December 1831.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr.; — 2) Dienstschrift; — 3) Versetzung in den Ruhestand; — 4) Sterbfälle.

B e k a n n t m a c h u n g,
die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum betr.

Nachstehende Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe sind von uns genehmigt und werden hierdurch mit dem Zufügen öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche es angeht, sich bei dem Taxiren der Arzneimittel, mit dem 1. Januar 1832 anfangend, darnach zu richten haben.

Darmstadt am 16. December 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

von Dalwigk.

Abänderungen und Zusätze zu der Arzneimitteltaxe
für das Jahr 1832.

	Gewicht.	fl.	kr.
Aqua melissae	1 Unze	—	2
„ menthae crispae	—	—	2
„ „ piperitae	—	—	3
Camphora	—	—	24
„ trita	—	—	28
Cantharides	—	—	40
„ pulv.	—	—	48
Cardamomi min.	—	—	30
„ „ pulv.	—	—	36
Castoreum canadense	1 Drachme	—	48
„ „ pulv.	—	1	—
„ sibiricum	1 Scrupel	2	24
„ „ pulv.	—	3	—
Crocus	1 Drachme	—	30
„ pulv.	—	—	46
Elaeosaccharum cajeputi	1 Unze	—	16
„ „ chamnomillae	—	1	—
„ „ menthae crispae	—	—	40
„ „ „ piperitae	—	—	40
Euplastrum cantharidum ordin.	—	—	20
„ „ „ perpet.	—	—	26
Extractum chamnomillae	1 Drachme	—	5
„ croci	—	1	30
„ opii	1 Scrupel	—	16
Flores chamnomillae roman.	1 Unze	—	8
„ „ „ incis.	—	—	9
„ „ „ vulgar.	—	—	6
„ „ „ pulv. gross.	—	—	7
„ „ „ „ subt.	—	—	8
„ sambuci	—	—	6
„ „ pulv. gross.	—	—	7
„ „ „ subt.	—	—	8
„ tiliae incis.	—	—	6
Herba hyoscyami incis.	—	—	5
„ majoranae „	—	—	6
„ „ pulv.	—	—	8
„ melissae incis.	—	—	12
„ menthae crispae inc.	—	—	12
„ „ piperitae	—	—	14

	Gewicht.	fl.	fr.
Hirudines offic.	1 Stück bis zum 1. Mai 1882.	—	14
Moschus	1 Gran	—	20
Morphium aceticum	—	—	10
Oleum cajeput.	1 Drachme	—	36
„ chammomillae aethereum	—	3	—
„ menthae piperitae	1 Tropfen	—	3
Opium pulv.	1 Drachme	—	48
	—	—	24
	bis zu 2 Gran	—	2
Pulvis ipecacoanhae compositus	1 Drachme	—	6
Radix	—	—	10
„ „ pulv.	—	—	15
„ serpentariae	1 Unze	—	16
„ „ pulv.	—	—	20
Salicinum	2 Gran	—	1
Species aromaticae	1 Unze	—	9
„ ad enema	—	—	4
„ pro cataplasmate	—	—	5
„ resolventes externae	—	—	5
Spiritus camphoratus	—	—	7
„ camphorato-crocatus	—	—	10
Tinctura ambrae cum moscho (Pharm. rat. edit. Juch.)	1 Drachme	—	52
Tinctura cantharidum	1 Unze	—	12
„ castorei canadensis	1 Drachme	—	12
„ „ „ aether.	—	—	16
„ „ sibirici	—	1	4
„ „ „ aether.	—	1	8
„ croci	—	—	6
„ moschi	—	—	24
„ opii crocata	—	—	12
„ „ simplex	—	—	8
Unguentum cantharidum	1 Unze ●	—	18

Die hinsichtlich der Herbae, Flores, Radices und Species seit dem 1. März 1831 bestanden habenden Preisbestimmungen bei Abgaben über zwei Unzen treten außer Kraft, es gelten die Preisansätze bis auf weitere Verfügung für jede zu dispensirende Quantität der genannten Reihen von Drogen.

Dienstnachricht.

Unter dem 14. December d. J. haben Seine Königliche Hoheit geruht, bis zur Ernennung eines Ordenskanzlers, den Großh. Generallieutenant und Präsidenten des Kriegsministeriums von Falck mit den Functionen jener Stelle provisorisch zu beauftragen und den Großh. Legationsrath Herrmann von Rabenau zum Ordenssecretär zu ernennen.

Versetzung in den Ruhestand.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Baudirector Georg Arnold zu Mainz, auf sein durch höheres Alter veranlaßtes Nachsuchen, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treuen und nützlichen Diensten, unterm 1. December dieses Jahr allergnädigst in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 24. Mai dieses Jahr der Collegienhausverwalter Kuhlmann dahier;
- 2) am 22. November dieses Jahr der Inspector und erste Pfarrer Reiber zu Echzell;
- 3) am 4. December dieses Jahr der pensionirte Posthalter Andreas Asmann zu Dypenheim.

Berichtigung.

In Num. 68 des diesjährigen Regierungsblatts ist zu der Rubrik: Dienstentlassung — nachzutragen, daß der entlassene Districtseinnehmer Friedrich Metzger zu Niedersaulheim von diesem Dienste auf sein Nachsuchen entlassen worden ist, um die ihm auf sein Nachsuchen übertragene Chauffeegelderheber-Stelle an dem Gauthore zu Mainz antreten zu können.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 84.

Darmstadt am 30. December 1831.

Verordnung,

die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle, insbesondere die Aufnahme des Landrathsbezirks Böhl und des Orts Rödelheim in den Zollverband betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Folge des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen und des Fürstenthums Waldeck zu dem Zollvereine, welcher zwischen Unserem Großherzogthum und den westlichen Königlich Preussischen Provinzen besteht, haben Wir Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf den §. 4. des Finanzgesetzes vom 29. October 1830, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Der Landrathsbezirk Böhl und der Ort Rödelheim, im Landrathsbezirke Wilbel, sollen, vom 1. Januar 1832 an, nicht mehr als vom Zollverbande ausgeschlossen, sondern als zum Zollverbande gehörig angesehen und behandelt werden.

§. 2.

Die Bestimmungen der §§. 179 bis 183 der Zollordnung vom 23. Junius 1828 finden hiernach, vom 1. Januar 1832 an, auf den Verkehr des Landrathsbezirks Böhl und des Orts Rödelheim mit dem Zollverbande keine Anwendung mehr. Es tritt vielmehr, von diesem Tage an, die Zollordnung vom 23. Junius 1828, nebst allen späteren, in Bezug auf die Erhebung

und Controlirung der Eingangsz, Ausgangsz und Durchgangszölle ergangenen allgemeinen Vorschriften, in dem Landrathbezirke Böhl und in dem Orte Rödelheim, in ganz gleicher Weise, in volle Kraft, wie solche in allen übrigen, vom Zollverbande nicht ausgeschlossenen Landesheilen gelten.

§. 3.

Dagegen finden, ebenfalls vom 1. Januar 1832 an, in dem Landrathbezirke Böhl und dem Orte Rödelheim diejenigen Bestimmungen keine weitere Anwendung, welche in dem zweiten und dritten Absätze des §. 4. im Finanzgesetze vom 29. October 1830 enthalten sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 24. December 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

von Hofmann.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 85.

Darmstadt am 31. December 1831.

Verordnung,

den Tarif der Gebühren bei der Rheinüberfahrt zu Oppenheim betreffend.

LUDWIG II., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Um den von Unseren getreuen Ständen auf dem letzten Landtage vorgebrachten Wünschen wegen Herabsetzung der Gebühren bei der Rheinüberfahrt zu Oppenheim zu entsprechen, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Vom 1. Januar 1832 an, bis wohin der bisherige Tarif für die Rheinüberfahrt zu Oppenheim in Anwendung bleibt, sollen die Rheinüberfahrtsgebühren daselbst nach dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif entrichtet und erhoben werden.

Art. 2.

Der Tarif für Personen und Thiere wird folgendermassen bestimmt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Von jeder gehenden, reitenden oder fahrenden Person, mit Ausnahme der Kinder unter 8 Jahren, | 2 Kreuzer. |
| 2) Für 1 Pferd oder Maulthier | 5 „ |
| 3) Für 1 Ochsen | 4 „ |
| 4) Für 1 Kuh, Kind, unbeschlagenes Füllen, Esel | 3 „ |
| 5) Für 1 Kalb, Schwein, Schaf, Hammel, Bock, Ziege | 1 „ |
| 6) Für 1 Lamm, Lammchen, Ferkel | $\frac{1}{2}$ „ |
| 7) Für Thiere, welche, als seltene, zum Ausstellen zur Beschauung bestimmt sind, vom Stück | 10 „ |

Art. 3.

Für alle zahme Thiere, welche in dem vorhergehenden Artikel nicht aufgeführt sind, wird kein Ueberfahrts-geld bezahlt.

Für alle der Taxe unterworfenen Thiere muß dieselbe auch dann bezahlt werden, wenn diese Thiere getragen werden. Werden diese Thiere gefahren, so sind sie als Wagenladung anzusehen.

Die Treiber der Thiere, ohne Fuhrwerk, haben die Personentaxe zu bezahlen.

Art. 4.

Für Fuhrwerke und Lasten gelten folgende Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1) Für einen beladenen Schubkarren | 1 Kreuzer. |
| 2) Für ein von Menschen gezogenes zweirädriges oder vierrädriges beladenes Fuhrwerk | 2 „ |

Die Personen bezahlen in beiden Fällen die im Art. 2 bestimmte Taxe.

- | | |
|--|------|
| 3) Für ein sogenanntes leichtes, zum Transport von Personen bestimmtes Fuhrwerk: | |
| a) mit 2 Rädern | 5 „ |
| b) mit 4 Rädern | 10 „ |
| 4) Für einen zweirädrigen leeren Lastwagen | 3 „ |
| 5) Für einen vierrädrigen leeren Lastwagen | 6 „ |
| 6) Für einen beladenen Lastwagen wird von je 10 Centnern | 10 „ |
| bezahlt, wobei eine Last von 5 Centnern für nichts und über 5 Centner für 10 Centner gerechnet wird. Für den Wagen wird bei der Anwendung dieses Tariffages, wenn solcher mehr als 5 Centner geladen hat, nichts angesetzt. Hat er weniger als 5 Centner geladen, so entrichtet er die Taxe für leere Lastwagen. | |
| 7) Von sämmtlichem Zugvieh wird die im Art. 2 festgesetzte Taxe bezahlt, es mag angespannt seyn oder nicht. | |
| 8) Alle in dem Fuhrwerk befindliche Personen, mit Ausnahme des Führers des Wagens, bezahlen die Personentaxe. Der Fuhrmann und das Gepäck der Reisenden sind frei. | |
| 9) Traglasten überhaupt sind frei, wenn solche nicht in den der Taxe unterworfenen Thieren bestehen. | |
| 10) Für einzelne, nicht verladene Waarenballen, Fässer und sonstige Lasten wird 1 Kreuzer vom Centner bezahlt; wobei Lasten von weniger als einem Viertelcentner nicht in Anschlag kommen. | |
| 11) Ein Lastwagen ist als leer anzusehen, wenn nur Gegenstände und Werkzeuge darauf befindlich sind, welche dem Fuhrmann zum Betrieb des Waarentransports erforderlich | |

lich sind. Er ist auch alsdann als leer zu betrachten, wenn sich Personen darauf befinden, da diese die Personentaxe bezahlen.

Art. 5.

Die Fahrzeit wird für das ganze Jahr nach folgenden drei Abtheilungen bestimmt.

- a) Für die Monate Mai, Junius, Julius und August von Morgens 4 Uhr bis Abends 9 Uhr.
- b) Für die Monate September und October, März und April von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr.
- c) Für die Monate November, December, Januar und Februar von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr.

Art. 6.

Für das Ueberfahren auffer dieser Fahrzeit, so wie bei Eisgängen, werden alle obige Gebühren um die Hälfte erhöht.

Die einfachen sowohl, als die erhöhten Gebühren können gültig nur an den bestellten Brückengelberheber bezahlt werden; das zur Besorgung des Ueberfahrens bestellte Personal darf dieselben nicht in Empfang nehmen.

Art. 7.

Von der Entrichtung der Ueberfahrtsgebühren sind befreit:

- a) die auswärtigen Soverains und ihre Familien mit ihrem Gefolge;
- b) sämtliche Glieder Unseres Großherzoglichen Hauses, für alle denselben zustehende Equipagen, ohne Rücksicht, von wem sie gebraucht werden;
- c) die bei Unserem Hoflager accreditirten Gesandten und Geschäftsträger, im Falle Unseren Gesandten und Geschäftsträgern eine gleiche Befreiung zugestanden ist, gegen Vorzeigung der ihnen ausgestellten Freikarten;
- d) alle Gesandten bei dem deutschen Bunde, gegen Vorzeigung der ihnen ausgestellten Freikarten;
- e) alle inländische Militärpersonen, welche im Dienste reisen und mit einer Marschroute versehen sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 13. December 1831.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Hofmann.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

Nr. 86.

Darmstadt am 31. December 1831.

Bekanntmachung,
den Tarif für die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-
Zölle für die Jahre 1832, 1833 u. 1834 betr.

In dem IIten Abschnitte der Ausnahmen, welche die 3te Abtheilung des Zolltarifs für die Jahre 1832 bis 1834 enthält, ist eine besondere Bekanntmachung über die Zollsätze für die Waarendurchfuhr auf verschiedenen Straßen, die das Großherzogthum auf kurzen Strecken durchschneiden, vorbehalten und bestimmt worden, daß, so lange eine solche Bekanntmachung nicht erfolgt, die geringeren Sätze in Kraft bleiben sollen, welche für Straßen dieser Art seither ausnahmsweise bestanden haben. Eine ausführliche Bekanntmachung über diesen Gegenstand muß auch in diesem Augenblicke noch vorbehalten bleiben. Es werden daher durch gegenwärtige Bekanntmachung bloß diejenigen Abänderungen in den bisherigen Durchgangszollsätzen einstweilen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche der Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Hessisch-Preussischen Zollverbande im Gefolge hat. Diese Abänderungen bestehen in folgenden:

- 1.) Bei der Waarendurchfuhr durch das Großherzogthum Hessen und Kurhessen finden eben so, wie bei den Waarendurchfuhren, welche bloß durch das Großherzogthum, oder bloß durch das Kurfürstenthum Hessen, oder bloß durch die westlich Preussischen Provinzen, oder durch das Großherzogthum und die westlich Preussischen Provinzen zugleich, oder endlich durch das Großherzogthum, durch Kurhessen und die westlich Preussischen Provinzen zugleich Statt finden, in der Regel die Sätze Anwendung, welche in der 3ten Abtheilung des Tarifs unter I. b. u. c. bezeichnet sind.
- 2.) Die bisherigen Sätze für den Durchgang auf folgenden Straßenzügen treten hiernach vom 1. Januar 1832 außer Kraft, nämlich:
 - a.) von Alzei, Worms, Heppenheim, oder aus dem Mainzer Freihafen über Offenbach nach Lollar oder Alsfeld;

b.) von Worms über Gernsheim und Offenbach nach Lollar ;

c.) von Wilbel oder Heldenbergen nach Lollar oder Mäfeld.

Diese Strassenzüge gehören vom 1. Januar 1832 an zu den Strassen, welche in die vorstehend unter 1. angegebene Regel fallen.

3.) Bei dem Durchgange auf der Strasse von Offenbach nach Seligenstadt wird vom 1. Januar 1832 an ein Satz von 8 Kreuzern für den Großherzoglich Hessischen Centner oder $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen vom Preussischen Centner erhoben.

Darmstadt am 31. December 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

von Hofmann.

Rothe.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4 Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt und wird von der unterzeichneten Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 fr.,

für das halbe Jahr fl. 1. 30 fr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 fr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorauszahlung abgegeben.

Man wendet sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder, welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 fr. bei Postsendungen, erwartet wird, lediglich an die unterzeichnete Expedition. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invalidenanstalt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter der unten stehenden Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen sind ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters zu machen, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen sind in landesüblichen groben Münzsorten zu leisten, und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblieh ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Blätter nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath dauert.

Darmstadt am 31. December 1831.

Die Expedition der Großherzogl. Hessischen Zeitung.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 87.

Darmstadt am 31. December 1831.

Bekanntmachung,

den Grenzverkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preussen einerseits und den Königreichen Baiern und Württemberg andererseits betr.

Unter Bezug auf die Uebereinkunft, welche, in Folge des Art. 12 des Handelsvertrags vom 27. Mai 1829 mit Baiern und Württemberg, wegen des Verkehrs an der Grenze gegen Baiern, getroffen und in Nr. 3 des Regierungsblatts von 1830 publicirt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neuerdings noch weiter folgende Erleichterungen des Grenzverkehrs verabredet worden sind:

1) Auf der Grenze gegen den Baierschen Untermainkreis von Kleinkrozenburg bis Culsbach und auf der Grenze der Provinz Rhein Hessen gegen den Baierschen Rheinkreis, mit Ausnahme der Strecke von Offstein bis an den Rhein, können nachstehende landwirthschaftliche Erzeugnisse u. in unbeschränkten Quantitäten, ohne Ursprungszeugnisse, aus dem einen in das andere Vereinsgebiet abgabefrei übergehen, gleichviel, ob sie zum eigenen Bedarf oder zum Handel bezogen werden, nämlich:

Getraide,
Kleesaat,
Delsaat,
Vieh,
Butter,
Erbsen,
Fleisch, frisches,
Gefährte, mit Ausnahme der Chaisen,

Holzwaaren, gemeine,
 Kalk, gebrannter,
 Kartoffeln,
 Kraut,
 Leinwand,
 Linsen,
 Mehl,
 Obst, getrocknetes,
 Obstmost,
 Del,
 Delfuchen,
 Schilf,
 Steine, als Mühl-, Schiefer- und Ziegel-Steine,
 Steinkohlen,
 Spreu,
 Stroh,
 Theer und
 Thran.

2) Andere Erzeugnisse der Vereinsgebiete, welche, nach dem Vertrage, nur unter Beobachtung gewisser Formalitäten aus dem einen in das andere Gebiet abgabefrei übergeführt werden können, gemessen auch ferner die Abgabefreiheit nur dann, wenn die dessfalls gegebenen Vorschriften befolgt werden. Werden aber die Versendungen in geringen Quantitäten bewirkt, von welchen, im Falle der Verzollung nach dem allgemeinen Tarif, die Abgabe den Betrag von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern nicht übersteigen würde, so findet auch von diesen Gegenständen die Erhebung einer Abgabe nicht Statt.

3) Bei dem Verkehr mit Baiern, welcher in die unter 1 u. 2 bemerkten Grenzen fällt, sind Legimationscheine nur dann erforderlich, wenn die Gegenstände und Mengen, welche hiernach gegenseitig abgabefrei gelassen werden, von Grenzorten kommen oder über Grenzorte ausgehen, in oder bei welchen sich Erhebungsbehörden befinden.

Darmstadt am 31. December 1831.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
 von Hofmann.

Rothe.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes von dem Jahre 1831.

(S. bedeutet die Seite, Nr. die Nummer des Regierungsblattes.)

A.

Ablauf und Verwandlung fideicommisärer Grundrenten, in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg. S. 45 — 48, Nr. 11.

Abwesenheitsklärungen. S. 146, Nr. 27. — S. 525, Nr. 68. — S. 605, Nr. 75.

Adressen an die Bundesversammlung. S. 604, Nr. 75.

Algier, Auswanderung dahin. S. 548, Nr. 72.

America, die von der Königlich Französischen Regierung sowohl in Bezug auf die durch das dortige Gebiet nach America reisenden deutschen Auswanderer, als auch wegen der Individuen, welche nach Frankreich kommen, um daselbst Arbeit zu suchen, neuerdings ergriffenen Maaßregeln. S. 227 u. 228, Nr. 35.

Arrestationen und Denuncationen, die im Jahre 1830 durch die Gendarmerie geschehen. S. 36, Nr. 8.

Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen. S. 41 — 43, Nr. 10. — S. 633 — 635, Nr. 83.

Affisengerichtshof und Specialgerichtshof der Provinz Rheinheffen, Präsidium derselben. S. 603 u. 604, Nr. 75.

Ausgangs-, Eingangs- und Durchgangs-Zölle, Erhebung derselben, insbesondere die Aufnahme des Landrathesbezirks Böhl und des Orts Ködelsheim in den Zollverband. S. 637 u. 638, Nr. 84.

Ausgangs-, Eingangs- und Durchgangs-Zölle für die Jahre 1832, 1833 u. 1834, Tarif für die Erhebung derselben. S. 551 — 586, Nr. 73. — S. 643 u. 644, Nr. 86.

Ausgleichung der Landkriegskosten, in der Provinz Starkenburg, insbesondere der gesetzliche Ausschlag für das Jahr 1831. S. 94, Nr. 18.

Auswanderer, die von der Königlich Französischen Regierung sowohl in Bezug auf die durch das dortige

Gebiet nach America reisenden deutschen Auswanderer, als auch wegen der Individuen, welche nach Frankreich kommen, um daselbst Arbeit zu suchen, neuerdings ergriffenen Maaßregeln. S. 227 u. 228, Nr. 35.

Auswanderung nach Algier. S. 548, Nr. 72.

B.

Beeidigung der Forst- u. Wald-Schützen. S. 149, Nr. 28.

Beerfelden, Zuteilung der Protestanten zu Unterheßstahl, Landrathesbezirks Erbach, zur Pfarrei Beerfelden. S. 464, Nr. 58.

Befreiung der Großherzoglich Hessischen Unterthanen von Entrichtung der Marktaccise im Königreich Württemberg. S. 630 u. 631, Nr. 82.

Belobung der Gemeinde Lorsch, im Landrathesbezirk Heppenheim, wegen Verbesserung ihres Schulwesens. S. 547 u. 548, Nr. 72.

Belobung mehrerer Gemeinderathsmitglieder u. zu Birnheim, Landrathesbezirks Heppenheim. S. 604 u. 605, Nr. 75.

Besoldungen der Staatsbeamten, der Rückhalt an solchen zum Vortheil von Gläubigern. S. 22, Nr. 5.

Besoldungs- und Pensions-Naturalien, die im Jahre 1831 für dieselben zu bezahlende Vergütung. S. 10 u. 11, Nr. 2.

Beurlaubte Soldaten, Instruction für die Landräthe und Bürgermeister über ihr Verhalten in Bezug auf die beurlaubten Soldaten. S. 431 — 440, Nr. 52.

Bezirke der beiden Untersuchungsrichter am Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz. S. 613, Nr. 78.

Birkenfeld, Fürstenthum, der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die Aufnahme des Fürstenthums Birkenfeld in den Hessisch-Preussischen Zollverband abgeschlossene Vertrag. S. 539 — 545, Nr. 71.

*

Bittschriften, Einrichtung derselben um Stipendien oder Stundung der Collegiengelder auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen. S. 327 u. 328, Nr. 42.

Brandbeschädigungen, Zeitraum, binnen welchem der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Commission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen. S. 123 u. 124, Nr. 24.

Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1830. S. 346, Nr. 44.

Brandschäden, Vergütung derselben. S. 11, Nr. 2. — S. 412 u. 413, Nr. 49.

Brechrühr, morgenländische. S. 419 — 422, Nr. 50. — S. 453 — 456, Nr. 55. — S. 457 — 460, Nr. 56. — S. 461 u. 462, Nr. 57. — S. 471 — 478, Nr. 59. — S. 479 — 490, Nr. 60. — S. 503 u. 504, Nr. 63. — S. 510, Nr. 65. — S. 522, Nr. 67. — S. 547, Nr. 72. — S. 621, Nr. 80.

Bundesversammlung, Adressen an dieselbe. S. 604, Nr. 75.

C.

Cartellconvention. S. 103 — 106, Nr. 20.

Cartellconvention, die zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossen, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure. S. 536 u. 537, Nr. 70.

Catasterarbeiten, in der Finanzperiode 183 $\frac{1}{2}$. S. 303, Nr. 37.

Catasterarbeiten, Instruction für die Revision der Catasterarbeiten in dem Großherzogthum Hessen. S. 195 — 200, Nr. 33.

Chausseegeld, auf der neuen Strasse von den Nonnenstümpfen bis Ranstadt, Erhebung desselben. S. 125, Nr. 24.

Civildieners-Wittwenkasse, Controfirung der unständigen Einnahmen derselben. S. 83, Nr. 17.

Collegiengelder, Einrichtung der Bittschriften um Stipendien oder Stundung der Collegiengelder auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen. S. 327 u. 328, Nr. 42.

Communalbedürfnisse in der Provinz Oberhessen: in der Gemeinde Burthardsfelde, Landrathsbezirks Gießen, S. 12, Nr. 2.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Grünberg, S. 14 u. 15, Nr. 3.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Bisfel, S. 31 u. 32, Nr. 7.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lanterbach, S. 34 u. 35, Nr. 8.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Nibda, S. 64 u. 65, Nr. 12.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schotten, S. 77 u. 78, Nr. 15.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Vattenberg, S. 80 u. 81, Nr. 16.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Alsfeld, S. 111 u. 112, Nr. 21.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Friedberg, S. 121 u. 122, Nr. 23.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Vödingen, S. 135 u. 136, Nr. 26.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Gladenbach, S. 139 u. 140, Nr. 26.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Gießen, S. 144 u. 145, Nr. 27.

in der Gemeinde Ober- und Unter-Florstadt, Landrathsbezirks Friedberg, S. 178, Nr. 30.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Kirtorf, S. 183 u. 184, Nr. 31.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Wöhl, S. 308, Nr. 38.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Hungen, S. 329 u. 330, Nr. 42.

in der Gemeinde Rodheim, Landrathsbezirks Gießen, S. 409, Nr. 48.

in der Stadt Gießen, S. 527, Nr. 69.

in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schlitz, S. 626, Nr. 81.

Communalbedürfnisse in der Provinz Rheinhesen: in den Gemeinden des Cantons Oppenheim, S. 18 u. 19, Nr. 4.

in d. Gemeinden d. Cant. Niederolm, S. 23, Nr. 5.

in den Gemeinden des Cantons Alzei, S. 68 u. 69, Nr. 14.

in den Gemeinden des Cantons Pfeddersheim, S. 92 u. 93, Nr. 18.

in den Gemeinden des Cantons Wöllstein, S. 113 u. 114, Nr. 21.

- in den Gemeinden des Cantons Osthofen, S. 137 u. 138, Nr. 26.
- in den Gemeinden des Cantons Oberingelheim, S. 185 u. 186, Nr. 31.
- in den Gemeinden der Cantone Bingen, Mainz und Worms, S. 309, Nr. 38.
- in den Gemeinden des Cantons Wörrstadt, S. 312 — 314, Nr. 39.
- in der Gemeinde Jugenheim, Cantons Oberingelheim, S. 409 u. 410, Nr. 48.
- in der Gemeinde Framersheim, Cantons Alzei, S. 587, Nr. 70.
- Communalbedürfnisse in der Prov. Starkenburg:**
- in den Gemeinden der Landrathsbezirke Bensheim, Dieburg, Dornberg und Wimpfen, S. 56 — 60, Nr. 12.
- in den Gemeinden des Landrathsbezirks Dreuberg, S. 72 — 77, Nr. 15.
- in den Gemeinden der Landrathsbezirke Heppenheim, Langen, Offenbach und Seligenstadt, S. 84 — 89, Nr. 17.
- in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach, S. 96 — 101, Nr. 19.
- in den Gemeinden des Landrathsbezirks Reinheim, S. 107 — 110, Nr. 21.
- in den Gemeinden der Landrathsbezirke Darmstadt und Hirschhorn, S. 120, Nr. 23.
- in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lindensfeld, S. 152 — 162, Nr. 29.
- in der Stadt Darmstadt, S. 311, Nr. 39.
- Communalbedürfnisse der israelitischen Gemeinden in der Provinz Oberhessen:**
- in der Gemeinde Herrmannstein, Landrathsbezirks Giessen, S. 16, Nr. 3.
- in den Gemeinden des Landrathsbezirks Schotten, S. 102, Nr. 19.
- in den Gemeinden zu Wenig, Staden, Dübelsheim, Langenbergheim und Ronneburg, Landrathsbezirks Bidingen, S. 126, Nr. 24.
- in den Gemeinden zu Wöhl, Bockdorf und Marienhagen, Landrathsbezirks Wöhl, S. 178, Nr. 30.
- der Judengemeinde zu Grossenbuseck, Reiskirchen, Burkhardtsfelden und Rödgen, Landrathsbezirks Giessen, S. 305, Nr. 37.
- der Judengemeinden des Landrathsbezirks Alsfeld, S. 305, Nr. 37.

- der Judengemeinde zu Höringhausen, Landrathsbezirks Wöhl, S. 338, Nr. 43.
- der Judengemeinde im Gerichte Lollar, Landrathsbezirks Giessen, S. 339, Nr. 43.
- der Judengemeinden im Landrathsbezirke Wilbel, S. 339 u. 340, Nr. 43.
- der Judengemeinde zu Dreidenbach, Landrathsbezirks Battenberg, S. 345, Nr. 44.
- der Judengemeinde zu Hungen, Inheiden, Utphe und Willingen, Landrathsbezirks Hungen, S. 406 u. 407, Nr. 47.
- der Judengemeinde zu Giessen, S. 407, Nr. 47.
- der Judengemeinde zu Langgöns, Kirchgöns und Pohlsgöns, Landrathsbezirks Giessen, S. 451, Nr. 54.
- der Judengemeinden des Landrathsbezirks Friedberg, S. 464 u. 465, Nr. 58.
- der Judengemeinden im Landrathsbezirke Kirtorf, S. 501, Nr. 62.
- der vereinigten Niedergemünder und Rälfsenroder Judengemeinde, im Landrathsbezirke Kirtorf, S. 510, Nr. 65.
- der vereinigten Judengemeinde Battenberg, Battenfeld, Allendorf, Kennertshausen und Berghofen, im Landrathsbezirke Battenberg, S. 524, Nr. 68.
- der Judengemeinde des Gerichts Londorf, im Landrathsbezirke Grünberg, S. 524, Nr. 68.
- der Judenthums zu Niederohmen und Merlau, Landrathsbezirks Grünberg, S. 605, Nr. 75.
- der Judengemeinden des Landrathsbezirks Schotten, S. 627, Nr. 81.
- Communalbedürfnisse der israelitischen Gemeinden in der Provinz Starkenburg:**
- zu Bärzel, Landrathsbezirks Offenbach, S. 30, Nr. 7.
- zu Darmstadt und Vessungen, Landrathsbezirks Darmstadt, S. 94, Nr. 18.
- zu Offenbach, S. 177, Nr. 30.
- zu Michelstadt und Steinbach, Landrathsbezirks Erbach, S. 304, Nr. 37.
- zu Seligenstadt, Froschhausen und Kleinkroßenburg, Landrathsbezirks Seligenstadt, S. 316 u. 317, Nr. 40.
- Completirung der Feldtruppen für 1831. S. 3, Nr. 1.**

Concurrenzfrist bei erledigten protestantischen Pfarr- und sonstigen geistlichen Lehrstellen. S. 411 u. 412, Nr. 49.

Conferenzen, Ansätze für Conferenzen und Correspondenz in den Deservitenrechnungen der Advocaten. S. 201, Nr. 33.

Constitutionelle Deutschland, das, Verbot der in Straßburg erscheinenden Zeitung, betitelt: »das constitutionelle Deutschland.« S. 607 u. 608, Nr. 76.

Convention, Cartell. S. 103 — 106, Nr. 20.

Convention, Cartell, die zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossene, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure. S. 536 u. 537, Nr. 70.

Convention, Rheinschiffahrts-, vom 31. März 1831, Ausführung derselben hinsichtlich der Gerichtsbehörden und des gerichtlichen Verfahrens. S. 511 — 518, Nr. 66. — S. 520 u. 521, Nr. 67.

Correspondenz, Ansätze für Conferenzen und Correspondenz in den Deservitenrechnungen der Advocaten. S. 201, Nr. 33.

D.

Denunciationen und Arrestationen, die im Jahre 1830 durch die Gendarmerie geschehen. S. 36, Nr. 8.

Depotsetzung, der in das Militär bereits eingetretenen Leute. S. 405, Nr. 47.

Deserteure, die zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Cartellconvention, insbesondere die Kostenvergütung für ausgelieferte Deserteure. S. 536 u. 537, Nr. 70.

Deservitenrechnungen, Ansätze für Conferenzen und Correspondenz in den Deservitenrechnungen der Advocaten. S. 201, Nr. 33.

Deutschland, das constitutionelle, Verbot der in Straßburg erscheinenden Zeitung, betitelt: »das constitutionelle Deutschland.« S. 607 u. 608, Nr. 76.

Dienstentbindung. S. 141, Nr. 26.

Dienstentlassungen. S. 8, Nr. 1. — S. 20, Nr. 4. — S. 44, Nr. 10. — S. 202, Nr. 35. — S. 318, Nr. 40. — S. 342, Nr. 45. — S. 448, Nr. 53. — S. 502, Nr. 62. — S. 526, Nr. 68. — S. 538, Nr. 70.

Diensterledigungen. S. 8, Nr. 1. — S. 24,

Nr. 5. — S. 44, Nr. 10. — S. 70, Nr. 14. — S. 82, Nr. 16. — S. 118, Nr. 22.

— S. 234, Nr. 35. — S. 306, Nr. 37. — S. 314, Nr. 39. — S. 342, Nr. 43. —

S. 408, Nr. 47. — S. 418, Nr. 49. — S. 451 u. 452, Nr. 54. — S. 469, Nr.

58. — S. 502, Nr. 62. — S. 508, Nr. 64. — S. 534, Nr. 69. — S. 546, Nr.

71. — S. 606, Nr. 75. — S. 628, Nr. 81.

Diensternennungen. S. 7, Nr. 1. — S. 16, Nr. 3. — S. 28, Nr. 6. — S. 66, Nr. 13.

— S. 82, Nr. 16. — S. 141, Nr. 26. — S. 150, Nr. 28. — S. 202, Nr. 33. —

S. 226, Nr. 34. — S. 306, Nr. 37. — S. 317 u. 318, Nr. 40. — S. 341 u. 342, Nr.

43. — S. 349 u. 350, Nr. 45. — S. 407 u. 408, Nr. 47. — S. 410, Nr. 48. — S.

430, Nr. 51. — S. 451, Nr. 54. — S. 468 u. 469, Nr. 58. — S. 501 u. 502, Nr.

62. — S. 508, Nr. 64. — S. 525 u. 526, Nr. 68. — S. 537 u. 538, Nr. 70. — S. 549, Nr. 72. — S. 606, Nr. 75. — S. 627 u.

628, Nr. 81.

Dienstnachrichten. S. 90, Nr. 17. — S. 410, Nr. 48. — S. 452, Nr. 54. — S. 469, Nr.

58. — S. 478, Nr. 59. — S. 501, Nr. 62. — S. 549, Nr. 72. — S. 636, Nr. 85.

Directe Steuern für das Jahr 1831, Belehrung in Beziehung auf den Ausschlag derselben. S. 5 u. 6, Nr. 1.

Directe Steuern für das Jahr 1832, Ausschlag derselben und der Beiträge für den Provinzialstraßenbau in den drei Provinzen des Großherzogthums, und die Vertheilung der Salzsteuer in der Provinz Oberhessen. S. 609 — 612, Nr. 77.

Directe Steuern für das Jahr 1832, Belehrung in Beziehung auf den Ausschlag derselben. S. 614 — 616, Nr. 78.

Dispensation, Gesuche um Ertheilung derselben von Errichtung von Ehepacten. S. 424, Nr. 51.

Domanaljagden, Verpachtung derselben. S. 316, Nr. 40.

Durchgangs-, Eingangs- und Ausgangs-Zölle für die Jahre 1832, 1833 u. 1834, Tarif für die Erhebung derselben. S. 551 — 586, Nr. 73. — S. 643 u. 644, Nr. 86.

Durchgangs-, Eingang- und Ausgangszölle, Erhebung derselben, insbesondere die Aufnahme des Landrathsbezirks B. hl und des Orts Ködelheim in den Zollverband. S. 637 u. 638, Nr. 84.

E.

Ehepacten, Gesuche um Ertheilung der Dispensation von Errichtung von Ehepacten. S. 424, Nr. 51.

Eingang-, Ausgang- und Durchgangszölle für die Jahre 1832, 1833 u. 1834, Tarif für die Erhebung derselben. S. 551 — 586, Nr. 73. — S. 643 u. 644, Nr. 86.

Eingang-, Ausgang- und Durchgangszölle, Erhebung derselben, insbesondere die Aufnahme des Landrathsbezirks Böhl und des Orts Ködelheim in den Zollverband. S. 637 u. 638, Nr. 84.

Erhebung der Eingang-, Ausgang- und Durchgangszölle für die Jahre 1832, 1833 u. 1834, Tarif für dieselben. S. 551 — 586, Nr. 73. — S. 643 u. 644, Nr. 86.

Erlaubnißertheilungen zur Ausübung der medicinischen Praxis. S. 24, Nr. 5. — S. 66, Nr. 13.

Ermenrod, Zuthheilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Landrathsbezirke und Landgerichte Grünberg. S. 95, Nr. 19.

Ermenrod, Zuthheilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Rentamte und Steuercommissariate Grünberg. S. 507, Nr. 64.

Euser Gericht, Ausübung der den Freiherren Schenk zu Schweinsberg zustehenden Mitgerichtsbarkeit in dem Euser Gerichte. S. 441, Nr. 53.

F.

Falsche Kurbessische $\frac{1}{2}$ Thalerstücke, mit der Jahreszahl 1829. S. 115, Nr. 22.

Feldtruppen, Completirung derselben für 1831. S. 3, Nr. 1.

Feuersbrünste, häufige, im Odenwalde. S. 507, Nr. 64.

Fiscalische Grundrenten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, Abkauf und Verwahrung derselben. S. 45 — 48, Nr. 11.

Forst- und Waldschützen, Decidigung derselben. S. 149, Nr. 28.

Frankreich, die von der Königlich Französischen Re-

gierung sowohl in Bezug auf die durch das dortige Gebiet nach America reisenden deutschen Auswanderer, als auch wegen der Individuen, welche nach Frankreich kommen, um daselbst Arbeit zu suchen, neuerdings ergriffenen Maaßregeln. S. 227 u. 228, Nr. 35.

Französische Behörden, Königliche, die bei denselben zu betreibenden Privatangelegenheiten. S. 499 u. 500, Nr. 62.

Frohnden, Aufhebung derselben in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken der Provinzen Starkenburg und Oberhessen. S. 163 — 177, Nr. 30.

G.

Gebäudesteuerkapitalien, Offenlegung derselben in den Normalgemarkungen. S. 33, Nr. 8. — S. 148 u. 149, Nr. 28. — S. 522, Nr. 67.

Gebühren bei der Rheinüberfahrt zu Oppenheim, Tarif derselben. S. 635 (639) — 637 (641), Nr. 85.

Gemeinderathsmitglieder, Belobung mehrerer Gemeinderathsmitglieder u. zu Birnheim, Landrathsbezirks Heppenheim. S. 604 u. 605, Nr. 75.

Gemeindewaldungen, Organisation der Oberforst-Direction hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Gemeindewaldungen. S. 335 — 337, Nr. 45.

Gendarmerie, die im Jahre 1830 durch dieselbe geschenehen Arrestationen und Denunciationen. S. 36, Nr. 8.

Generalcontrole, veränderte Benennung der Großherzoglichen Generalcontrole der indirecten Auflagen. S. 337 u. 338, Nr. 43.

Gerichtsbarkeit, Mit-, Ausübung der den Freiherren Schenk zu Schweinsberg zustehenden Mitgerichtsbarkeit in dem Euser Gerichte. S. 441, Nr. 53.

Gerichtsbarkeit, Patrimonial-, zu Wessel, Abtretung derselben an den Staat. S. 535, Nr. 70.

Gerichtsbehörden, Ausführung der Rheinschiffahrtsconvention vom 31. März 1831 hinsichtlich derselben und des gerichtlichen Verfahrens. S. 511 — 518, Nr. 66. — S. 520 u. 521, Nr. 67.

Gerichtshof, Assisen- und Special-, der Provinz Oberhessen, Präsidium derselben. S. 603 u. 604, Nr. 75.

Gefellen, Handwerks, die von der Königlich Baiernischen Regierung über das Wandern der Handwerksgefelln unterm 11. September 1831 erlassene Verordnung. S. 505 u. 506, Nr. 64.

Gestütsanstalt, Landes, in dem Großherzogthum Hessen. S. 125, Nr. 24.

Gestütsanstalt, Landes, insbesondere die Untersuchung der Landgestütschengste u. s. w. S. 26 u. 27, Nr. 6.

Gestütschengste, Land, Untersuchung derselben. S. 26 u. 27, Nr. 6.

Gesuche und Vorstellungen, im Geschäftskreise der Großherzogl. Ober-Forst-Direction. S. 29 u. 30, Nr. 7.

Gläubiger, der Rückhalt an Besoldungen der Staatsbeamten zum Vortheil von Gläubigern. S. 22, Nr. 5.

Grenzverkehr zwischen dem Großherzogthum Hessen u. dem Königreich Preussen einerseits u. den Königreichen Baiern und Württemberg andererseits. S. 645 u. 646, Nr. 87.

Grundrenten, fideicommis, Abkauf und Verwandslung derselben in den Provinzen Oberhessen und Starckenburg. S. 45 — 48, Nr. 11.

Grünberg, Zuteilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Landrathsbezirke und Landgerichte Grünberg. S. 95, Nr. 19.

Grünberg, Zuteilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Rentamte und Steuercommissariate Grünberg. S. 507, Nr. 64.

H.

Handels- und Zoll-Verhältnisse, Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Preussen und Kurfürstenthum Hessen in Beziehung auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse dieser Staaten. S. 587 — 602, Nr. 74. — S. 617 u. 618, Nr. 79.

Handelsvertrag, Ausführung des zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preussen einerseits und den Königreichen Baiern und Württemberg andererseits unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen. S. 631 u. 632, Nr. 82.

Handwerksgefelln, die von der Königlich Baiernischen Regierung über das Wandern der Handwerksgefelln unterm 11. September 1831 erlassene Verordnung. S. 505 u. 506, Nr. 64.

Handwerksgefelln, Organisation derselben, insbesondere die dienstliche Stellung derselben zu den Mittel- und Local-Verhörden. S. 10, Nr. 2.

Hengste, Landgestüts, die Landgestütsanstalt, insbesondere die Untersuchung der Landgestütschengste u. s. w. S. 26 u. 27, Nr. 6.

Haus- und Verdienst-Orden, Großherzoglicher. S. 629 u. 630, Nr. 82.

Hessen, Kurfürstenthum, Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Preussen und Kurfürstenthum Hessen in Beziehung auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse dieser Staaten. S. 587 — 602, Nr. 74. — S. 617 u. 618, Nr. 79.

Hofheim, Hospital, Hospitalitenbestand in demselben vom Jahre 1830. S. 71, Nr. 15.

Hoftheater, Justizamte, Auflösung desselben. S. 506, Nr. 64.

Hospital Hofheim, Hospitalitenbestand in demselben vom Jahre 1830. S. 71, Nr. 15.

I.

Jagden, Domaniale, Verpachtung derselben. S. 316, Nr. 40.

Industrie, landwirthschaftliche, Beförderung derselben. S. 229 — 234, Nr. 35.

Judenschaft, Land, in der Provinz Oberhessen, die für das Jahr 1831 zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben erforderlichen Umlagen. S. 345, Nr. 44.

Judenschaftskasse, Land, hiesige, Steuerzuschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben für 1831. S. 151, Nr. 29.

Justizamte, Hoftheater, Auflösung desselben. S. 506, Nr. 64.

Justizstellen, Vereinfachung der Organisation derselben in der Residenzstadt Darmstadt. S. 79, Nr. 16.

K.

Kassebeamten, Verfahren gegen dieselben, welche Reccess machen. S. 37 — 40, Nr. 9.

Kirchenkasse, Reichelsheimer, Zuschlag zur Bestreitung des Deficits derselben für das Jahr 1831. S. 425, Nr. 51.

Kriegscommissariats-Kasse, Landes, zu Gießen, Bedürfnis derselben für die Jahre 1831 u. 1832 und die zum Zwecke der Kriegskostenausgleichung

- vom 1. November 1813 bis Ende 1816 in vorerwähnten Jahren zu erhebenden Beiträge. S. 11 u. 12, Nr. 2.
- Kriegscommissariats-Kasse, Landes-, zu Gießen, Verwendung der im Jahre 1830 bei derselben eingegangenen Summen und der Stand dieser Kasse. S. 465 — 468, Nr. 58.
- Kriegskostenausgleichung, das Bedürfnis der Landes-Kriegscommissariats-Kasse zu Gießen für die Jahre 1831 u. 1832 und die zum Zwecke der Kriegskostenausgleichung vom 1. November 1813 bis Ende 1816 in vorerwähnten Jahren zu erhebenden Beiträge. S. 11 u. 12, Nr. 2.
- Kriegskosten, Landes-, in der Provinz Starkenburg, Ausgleichung derselben, insbesondere der gesetzliche Ausschlag für das Jahr 1831. S. 94, Nr. 18.
- Kurbessische $\frac{2}{3}$ Thalerstücke, falsche, mit der Jahreszahl 1829. S. 115, Nr. 22.

L.

- Landes-Kriegscommissariats-Kasse, zu Gießen, Bedürfnis derselben für die Jahre 1831 u. 1832 und die zum Zwecke der Kriegskostenausgleichung vom 1. November 1813 bis Ende 1816 in vorerwähnten Jahren zu erhebenden Beiträge. S. 11 u. 12, Nr. 2.
- Landes-Kriegscommissariats-Kasse, zu Gießen, Verwendung der im Jahre 1830 bei derselben eingegangenen Summen und der Stand dieser Kasse. S. 465 — 468, Nr. 58.
- Landeswaisenanstalt, summarische Uebersicht der Rechnung derselben für das Jahr 1830. S. 413 — 416, Nr. 49.
- Landes-Universität, Einrichtung der Bittschriften um Stipendien oder Stundung der Collegengelder auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen. S. 327 u. 328, Nr. 42.
- Landgestütsanstalt, in dem Großherzogthum Hessen. S. 125, Nr. 24.
- Landgestütsanstalt, insbesondere die Untersuchung der Landgestütshengste u. s. w. S. 26 u. 27, Nr. 6.
- Landgestütshengste, die Untersuchung derselben. S. 26 u. 27, Nr. 6.
- Landjudenschaft, in der Provinz Oberhessen, die für das Jahr 1831 zur Befreiung der Bedürf-

nisse derselben erforderlichen Umlagen. S. 345, Nr. 44.

- Landjudenschaftskasse, hiesige, Steuerausschlag zur Befreiung der Bedürfnisse derselben für 1831. S. 151, Nr. 29.
- Landkriegskosten, in der Provinz Starkenburg, Ausgleichung derselben, insbesondere der gesetzliche Ausschlag für das Jahr 1831. S. 94, Nr. 18.
- Landwirthschaftliche Industrie, Beförderung derselben. S. 229 — 234, Nr. 35.
- Lehrstellen, Concurrenzfrist bei erledigten protestantischen Pfarren und sonstigen geistlichen Lehrstellen. S. 411 u. 412, Nr. 49.
- Lorsch, Belobung der Gemeinde Lorsch, im Landrathesbezirk Heppenheim, wegen Verbesserung ihres Schulwesens. S. 547 u. 548, Nr. 72.
- Lotterien, verbotene, Spielen in denselben. S. 449 u. 450, Nr. 54.

M.

- Marktaccise, Befreiung der Großherzoglich Hessischen Untertanen von Entrichtung derselben im Königreich Württemberg. S. 630 u. 631, Nr. 82.
- Messel, Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit daselbst an den Staat. S. 535, Nr. 70.
- Militärdienstnachrichten. S. 510, Nr. 58. — S. 416 — 418, Nr. 49.
- Mitgerichtsbarkeit, Ausübung der den Freiherren Schenk zu Schweinsberg zustehenden Mitgerichtsbarkeit in dem Euser Gerichte. S. 441, Nr. 53.
- Mitglieder des Staatsraths. S. 25, Nr. 6.
- Morgenländische Brechruhr. S. 419 — 421, Nr. 50. — S. 453 — 456, Nr. 55. — S. 457 — 460, Nr. 56. — S. 461 u. 462, Nr. 57. — S. 471 — 478, Nr. 59. — S. 479 — 490, Nr. 60. — S. 503 u. 504, Nr. 63. — S. 510, Nr. 65. — S. 522, Nr. 67. — S. 547, Nr. 72. — S. 621, Nr. 80.

N.

- Namensveränderungen. S. 9, Nr. 2. — S. 119, Nr. 23. — S. 228, Nr. 35. — S. 500, Nr. 62. — S. 525, Nr. 68. — S. 625, Nr. 81.
- Naturalien, Befoldungs- und Pensions-, die

im Jahre 1831 für dieselben zu bezahlende Vergütung. S. 10 u. 11, Nr. 2.

D.

Ober-Forst-Direction, Gesuche und Vorstellungen im Geschäftskreise derselben. S. 29 u. 30, Nr. 7.

Ober-Forst-Direction, Organisation derselben hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Gemeindevaltungen. S. 335 — 337, Nr. 43.

Oberabbate zu Offenbach, Steueranschlag zur Bezahlung des Gehalts desselben für 1831. S. 143, Nr. 27.

Octroi, Erhebung des städtischen Octroi für die Residenz Darmstadt. S. 304, Nr. 37.

Octroi, städtischer, zu Offenbach. S. 307, Nr. 38.

Odenwald, häufige Feuersbrünste daselbst. S. 507, Nr. 64.

Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien in den Normalgemerkungen. S. 33, Nr. 8. — S. 148 u. 149, Nr. 28. — S. 522, Nr. 67.

Oldenburg, der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die Aufnahme des Fürstenthums Birkenfeld in den Hessisch-Preussischen Zollverband abgeschlossene Vertrag. S. 539 — 545, Nr. 71.

Oppenheim, Rheinüberfahrt daselbst, Tarif der Gebühren bei derselben. S. 635 (639) — 637 (641), Nr. 85.

Orden, Haus- und Verdienst-, Großherzoglicher. S. 629 u. 630, Nr. 82.

Organisation der Hauptstaatskasse, insbesondere die dienstliche Stellung derselben zu den Mittel- und Local-Behörden. S. 10, Nr. 2.

Organisation, Vereinfachung der Organisation der Justizstellen in der Residenzstadt Darmstadt. S. 79, Nr. 16.

B.

Parzellenmessung. S. 21 u. 22, Nr. 5. — S. 347 — 349, Nr. 45.

Patent, Ertheilung eines solchen. S. 317, Nr. 40.

Patrimonialgerichtsbarkeit zu Messel, Abtretung derselben an den Staat. S. 535, Nr. 70.

Pensionen- und Besoldungs-Naturaffen, die im Jahre 1831 für dieselben zu bezahlende Vergütung. S. 10 u. 11, Nr. 2.

Pfarrei Beerfelden, Zuthheilung der Protestanten zu Unterhebstahl, Landrathsbezirks Erbach, zur Pfarrei Beerfelden. S. 464, Nr. 58.

Pfarrstellen, Concurrencyfrist bei erledigten protestantischen Pfarren und sonstigen geistlichen Lehrstellen. S. 411 u. 412, Nr. 49.

Pflastergeld, Aufhebung der Bezahlung desselben für die bespannten hiesigen Orteinwohner. S. 6 u. 7, Nr. 1.

Privatangelegenheiten, bei den Königlich Französischen Behörden zu betreibende. S. 499 u. 500, Nr. 62.

Präsidium des Assisengerichtshofs und des Specialgerichtshofs der Provinz Rheinhessen. S. 603 u. 604, Nr. 75.

Preussen, Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Preussen u. dem Kurfürstenthum Hessen in Beziehung auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse dieser Staaten. S. 587 — 602, Nr. 74. — S. 617 u. 618, Nr. 79.

Promotionen bei der Juristen-Facultät auf der Landes-Universität. S. 44, Nr. 10. — S. 90, Nr. 17. — S. 201, Nr. 33. — S. 318, Nr. 40.

Promotionen bei der medicinischen Facultät auf der Landes-Universität. S. 7, Nr. 1. — S. 452, Nr. 54.

Protestanten zu Unterhebstahl, Landrathsbezirks Erbach, Zuthheilung derselben zur Pfarrei Beerfelden. S. 464, Nr. 58.

Provincialstrassenbau, Anschlag der directen Steuern und der Beiträge für den Provincialstrassenbau in den drei Provinzen des Großherzogthums, und die Vertheilung der Salzsteuer in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1832. S. 609 — 612, Nr. 77.

Provincialstrassen, die für das Jahr 1830 von der höchsten Staatsbehörde noch nachträglich genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Provincialstrassen in der Provinz Rheinhessen. S. 116 — 118, Nr. 22.

Prüfung der Stellvertreter. S. 338, Nr. 43.

Q.

Quellwasser und die deshalb zu treffenden Schutzanstalten. S. 519, Nr. 67.

R.

Recesse, Verfahren gegen Kassebeamten, welche Recesse machen. S. 37—40, Nr. 9.

Reclamationen, Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien in den Normalgemarkungen, insbesondere die Begründung etwaiger Reclamationen. S. 148 u. 149, Nr. 28.

Recrutenbedarf von 1831, Repartition desselben auf die Provinzen. S. 4, Nr. 1.

Recrutirungsgesetz vom 20. Julius 1830, Vollziehung desselben. S. 235—302, Nr. 36.

Reichelsheimer Kirchenkasse, Ausschlag zur Befreiung des Deficits derselben für das Jahr 1831. S. 425, Nr. 51.

Rentamt Grünberg, Zuteilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Rentamte und Steuercommissariate Grünberg. S. 507, Nr. 64.

Revision, Instruction für die Revision der Catastralarbeiten in dem Großherzogthum Hessen. S. 195—200, Nr. 33.

Rheinschiffahrtsconvention vom 31. März 1831, Ausführung derselben hinsichtlich der Gerichtsbehörden und des gerichtlichen Verfahrens. S. 511—518, Nr. 66. — S. 520 u. 521, Nr. 67.

Rhein, Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. 351—404, Nr. 46.

Rheinüberfahrt zu Oppenheim, Tarif der Gebühren bei derselben. S. 635 (639) — 637 (641), Nr. 85.

Rödelheim, Ort, und Landrathsbezirk Böhl, Aufnahme derselben in den Zollverband und Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle. S. 637 u. 638, Nr. 84.

Ruhestandsversetzungen. S. 44, Nr. 10. — S. 66, Nr. 13. — S. 82, Nr. 16. — S. 142, Nr. 26. — S. 150, Nr. 28. — S. 234, Nr. 35. — S. 318, Nr. 40. — S. 342, Nr. 43. — S. 350, Nr. 45. — S. 430, Nr. 51. — S. 469, Nr. 58. — S. 526, Nr. 68. — S. 538, Nr. 70. — S. 636, Nr. 83.

Rückhalt an Besoldungen der Staatsbeamten zum Vortheil von Gläubigern. S. 22, Nr. 5.

S.

Salzsteuer, Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge für den Provinzialstraßenbau in den drei Provinzen des Großherzogthums, und die Vertheilung der Salzsteuer in der Provinz Oberhessen für das Jahr 1832. S. 609—612, Nr. 77.

Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungen. S. 9 u. 10, Nr. 2. — S. 13, Nr. 3. — S. 17, Nr. 4. — S. 41, Nr. 10. — S. 55, Nr. 12. — S. 63, Nr. 13. — S. 67, Nr. 14. — S. 91, Nr. 18. — S. 147, Nr. 28. — S. 203, Nr. 34. — S. 229, Nr. 35. — S. 315 u. 316, Nr. 40. — S. 319, Nr. 41. — S. 327, Nr. 42. — S. 405 u. 406, Nr. 47. — S. 411, Nr. 49. — S. 423 u. 424, Nr. 51. — S. 450, Nr. 54. — S. 463, Nr. 58. — S. 500, Nr. 62. — S. 509, Nr. 65. — S. 523, Nr. 68. — S. 535 u. 536, Nr. 70. — S. 614, Nr. 78. — S. 617, Nr. 79.

Schiffahrtsconvention, Rhein, vom 31. März 1831, Ausführung derselben hinsichtlich der Gerichtsbehörden und des gerichtlichen Verfahrens. S. 511—518, Nr. 66. — S. 520 u. 521, Nr. 67.

Schiffahrt, Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. 351—404, Nr. 46.

Schulkosten, protestantische und catholische, in der Gemeinde Waldmichelbach, Landrathsbezirk Lindenfels, Ausschlag derselben für das Jahr 1831. S. 344, Nr. 44.

Schullehrergehalt, des catholischen Schullehrers zu Oberlaudenbach, Landrathsbezirk Lindenfels, für die Jahre 1828, 1829 u. 1830. S. 412, Nr. 49.

Schulwesen, Belobung der Gemeinde Forsth., im Landrathsbezirk Heppenheim, wegen Verbesserung ihres Schulwesens. S. 547 u. 548, Nr. 72.

Schutzanstalten, Quellwasser und die deshalb zu treffenden Schutzanstalten. S. 519, Nr. 67.

Soldaten, beurlaubte, Instruction für die Landräthe und Bürgermeister über ihr Verhalten in Be-

**

- zug auf die weislaubten Soldaten. S. 434 — 440, Nr. 52.
- Specialgerichtshof und Assisengerichtshof der Provinz Rheinhesen, Präsidium derselben. S. 603 u. 604, Nr. 75.
- Spiele in verbotenen Lotterien. S. 449 u. 450, Nr. 54.
- Staatsbeamten, Rückhalt der Besoldungen derselben zum Vortheil von Gläubigern. S. 22, Nr. 5.
- Staatsrath, Mitglieder desselben. S. 25, Nr. 6.
- Stellvertreter, Prüfung derselben. S. 338, Nr. 43.
- Sterbfälle. S. 20, Nr. 4. — S. 44, Nr. 10. — S. 70, Nr. 14. — S. 90, Nr. 17. — S. 142, Nr. 26. — S. 146, Nr. 27. — S. 306, Nr. 37. — S. 314, Nr. 39. — S. 342, Nr. 43. — S. 408, Nr. 47. — S. 448, Nr. 53. — S. 452, Nr. 54. — S. 470, Nr. 58. — S. 508, Nr. 64. — S. 534, Nr. 69. — S. 549 u. 550, Nr. 72. — S. 606, Nr. 75. — S. 628, Nr. 81. — S. 636, Nr. 83.
- Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der hiesigen Landjüdenschaftskasse für 1831. S. 151, Nr. 29.
- Steuerausschlag zur Bestreitung der Unterförsterebesoldungen:
im Forste Breuberg für 1831. S. 413, Nr. 49.
im Forste Neinheim für 1831. S. 406, Nr. 47.
im Landrathsbezirke Erbach für 1829 u. 1830. S. 200 u. 201, Nr. 32.
- Steuercommissariat Grünberg, Zurheilung der Gemeinde Ermenrod zu dem Rentamte und Steuercommissariate Grünberg. S. 507, Nr. 64.
- Steuerkapitalien, Gebäude, Offenlegung der Gebäudesteuerkapitalien in den Normalgemarkungen. S. 33, Nr. 8. — S. 148 u. 149, Nr. 28. — S. 522, Nr. 67.
- Steuern, directe, für das Jahr 1831, Belehrung in Beziehung auf den Ausschlag derselben. S. 5 u. 6, Nr. 1.
- Steuern, directe für das Jahr 1832, Ausschlag derselben und der Beiträge für den Provinzialstraßenbau in den drei Provinzen des Großherzogthums, und die Vertheilung der Salzsteuer in der Provinz Oberhesen. S. 609 — 612, Nr. 77.
- Steuern, directe, für das Jahr 1832, Belehrung in Beziehung auf den Ausschlag derselben. S. 614 — 616, Nr. 78.
- Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen. S. 9 u. 10, Nr. 2. — S. 13, Nr. 3. — S. 17, Nr. 4. — S. 41, Nr. 10. — S. 55, Nr. 12. — S. 63, Nr. 13. — S. 67, Nr. 14. — S. 91, Nr. 18. — S. 147, Nr. 28. — S. 203, Nr. 24. — S. 229, Nr. 35. — S. 315 u. 316, Nr. 40. — S. 319, Nr. 41. — S. 327, Nr. 42. — S. 405 u. 406, Nr. 47. — S. 411, Nr. 49. — S. 423 u. 424, Nr. 51. — S. 450, Nr. 54. — S. 463, Nr. 58. — S. 500, Nr. 62. — S. 509, Nr. 65. — S. 523, Nr. 68. — S. 535 u. 536, Nr. 70. — S. 614, Nr. 78. — S. 617, Nr. 79.
- Stipendien, Einrichtung der Bittschriften um Stipendien oder Stundung der Collegiengelder auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen. S. 327 u. 328, Nr. 42.
- Straferkenntnisse, in der Provinz Oberhesen: S. 60. — 62, Nr. 12. — S. 192 — 194, Nr. 32. — S. 445 — 448, Nr. 53.
in der Provinz Rheinhesen: S. 204 — 225, Nr. 34. — S. 320 — 325, Nr. 41. — S. 426 — 429, Nr. 51. — S. 528 — 533, Nr. 69.
in der Provinz Starkenburg: S. 187 — 192, Nr. 32. — S. 331 — 334, Nr. 42. — S. 442 — 445, Nr. 53. — S. 622 — 624, Nr. 80.
- Strassburg, Verbot der daselbst erscheinenden Zeitung, betitelt: »das constitutionelle Deutschland.« S. 607 u. 608, Nr. 76.
- Strassenbau, Provinzial-, Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge für den Provinzialstraßenbau in den drei Provinzen des Großherzogthums, und die Vertheilung der Salzsteuer in der Provinz Oberhesen für das Jahr 1832. S. 609 — 612, Nr. 77.
- Strassen, Provinzial-, die für das Jahr 1830 von der höchsten Staatsbehörde noch nachträglich genehmigten Amlagen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Provinzialstrassen in der Provinz Rheinhesen. S. 116 — 118, Nr. 22.
- Stundung der Collegiengelder, Einrichtung der Bittschriften um Stipendien oder Stundung der

Collegiengelder auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen. S. 327 u. 328, Nr. 42.

L.

Tarif der Gebühren bei der Rheinüberfahrt zu Oppenheim. S. 635 (639) — 637 (641), Nr. 85.

Tarif für die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle für die Jahre 1832, 1833 u. 1834. S. 551 — 586, Nr. 73. — S. 643 u. 644, Nr. 86.

Thalerstücke, falsche Kurhessische $\frac{1}{2}$ Thalerstücke mit der Jahreszahl 1829. S. 115, Nr. 22.

Titel, Verzichtleistung auf einen ertheilten Titel. S. 82, Nr. 16.

Torflager in der Provinz Starkenburg, Benutzung derselben. S. 229, Nr. 35.

Torf, polizeiliche Bedingungen, unter welchen das Graben nach Torf gestattet wird. S. 343, Nr. 44.

U.

Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. 351 — 404, Nr. 46.

Uferstaaten, Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. S. 351 — 404, Nr. 46.

Universität, Landes-, Einrichtung der Wittschriften um Stipendien oder Stundung der Collegiengelder auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen. S. 327 u. 328, Nr. 42.

Unterförsterbesoldungen, Steuerausschlag zur Befreiung derselben in dem Forste Dreuberg für 1831. S. 413, Nr. 49;

in dem Forste Reinheim für das Jahr 1831. S. 406, Nr. 47;

in dem Landrathesbezirke Erbach für die Jahre 1829 u. 1830. S. 200 u. 201, Nr. 33.

Unterhebstahl, Zuthellung der Protestanten zu Unterhebstahl, Landrathesbezirks Erbach, zur Pfarrei Beerfelden. S. 464, Nr. 58.

Untersuchungsrichter am Großherzoglichen Kreisgerichte zu Mainz, Bezirke derselben. S. 613, Nr. 78.

B.

Verbot der in Strassburg erscheinenden Zeitung, betitelt: »das constitutionelle Deutschland.« S. 607 u. 608, Nr. 76.

Verdienst- und Haus-Orden, Großherzoglicher. S. 629 u. 630, Nr. 82.

Vergütung der Brandschäden. S. 11, Nr. 2.

Verkehr, Grenz-, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preussen einerseits und den Königreichen Baiern und Württemberg andererseits. S. 645 u. 646, Nr. 87.

Vermächtnisse, Schenkungen und Stiftungen. S. 9 u. 10, Nr. 2. — S. 13, Nr. 3. —

S. 17, Nr. 4. — S. 41, Nr. 10. — S. 55, Nr. 12. — S. 63, Nr. 13. — S. 67, Nr.

14. — S. 91, Nr. 18. — S. 147, Nr. 28.

— S. 203, Nr. 34. — S. 229, Nr. 35. —

S. 315 u. 316, Nr. 40. — S. 319, Nr. 41.

— S. 327, Nr. 42. — S. 405 u. 406, Nr.

47. — S. 411, Nr. 49. — S. 423 u. 424,

Nr. 51. — S. 450, Nr. 54. — S. 463,

Nr. 58. — S. 500, Nr. 62. — S. 509,

Nr. 65. — S. 523, Nr. 68. — S. 535 u.

536, Nr. 70. — S. 614, Nr. 78. — S.

617, Nr. 79.

Verpachtung der Domanaljagden. S. 316, Nr. 40.

Verwandlung und Abkauf fiscalischer Grundrenten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg. S. 45 — 48, Nr. 11.

Birnheim, Verlobung mehrerer Gemeinderathesmitglieder etc. zu Birnheim, Landrathesbezirks Heppenheim. S. 604 u. 605, Nr. 75.

Böhl, Landrathesbezirk, und Ort Rödelheim, Aufnahme derselben in den Zollverband und Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle S. 637 u. 638, Nr. 84.

Vorlesungen auf der Landes-Universität, im Sommerhalbjahre 1831. S. 127 — 134, Nr. 25;

im Winterhalbjahre 1831. S. 491 — 498,

Nr. 61.

Vorstellungen und Gesuche im Geschäftskreise der Großherzogl. Ober-Forst-Direction. S. 29 u.

30, Nr. 7.

W.

Waisenanstalt, Landes-, summarische Uebersicht

- der Rechnung derselben für das Jahr 1830. S. 413 — 416, Nr. 49.
- Waisen- und Wittwen-Kasse**, evangelisch-geistliche, der Provinz Rheinhessen, Stand derselben am Ende des Jahres 1829. S. 179 — 182, Nr. 31.
- Stand derselben am Ende des Jahres 1830. S. 619 u. 620, Nr. 79.
- Wald- und Forst-Schützen**, Vereidigung derselben. S. 149, Nr. 28.
- Wandern der Handwerksgefallen**, die von der Königlich Baierschen Regierung über das Wandern der Handwerksgefallen unterm 11. September 1831 erlassene Verordnung. S. 505 u. 506, Nr. 64.
- Wittwenkasse, Civildiener**, Controlirung der unständigen Einnahmen derselben. S. 83, Nr. 17.
- Wittwen- und Waisen-Kasse**, evangelisch-geistliche, der Provinz Rheinhessen, Stand derselben am Ende des Jahres 1829. S. 179 — 182, Nr. 31.
- Stand derselben am Ende des Jahres 1830. S. 619 u. 620, Nr. 79.
- Zeitung**, betitelt: »das constitutionelle Deutsch-land.« S. 607 u. 608, Nr. 76.
- Zoll- und Handels-Verhältnisse**, Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Preussen und Kurfürstenthum Hessen in Beziehung auf die Zoll- und Handels-Verhältnisse dieser Staaten. S. 587 — 602, Nr. 74. — S. 617 u. 618, Nr. 79.
- Zölle, Eingang-, Ausgang- und Durchgang-**, für die Jahre 1832, 1833 u. 1834, Tarif für die Erhebung derselben. S. 551 — 586, Nr. 73. — S. 643 u. 644, Nr. 86.
- Zölle, Eingang-, Ausgang- und Durchgang-**, Erhebung derselben, insbesondere die Aufnahme des Landrathsbezirks Wöhl und des Orts Nödelheim in den Zollverband. S. 637 u. 638, Nr. 84.
- Zollverband**, der mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über die Aufnahme des Fürstenthums Birkenfeld in den Hessisch-Preussischen Zollverband abgeschlossene Vertrag. S. 539 — 545, Nr. 71.

3.

Zeitung, Verbot der in Strassburg erscheinenden